Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Koblenz ist zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 29.08.2019, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, eingeladen worden.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

Punkt 1: Verpflichtung von Ratsmitgliedern, **Punkt 2:** 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz, **Punkt 3:** Bebauungsplan Nr. 25 "Baugebiet Lüderitzstraße", Änderung Nr. 8 a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss, **Punkt 4:** Bebauungsplan Nr. 65a "Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord" a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss, **Punkt 5:** Bebauungsplan Nr. 330 "An der Königsbach" a) Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan b) Einleitungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren c) Ermächtigung zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrags, **Punkt 6:** Bebauungsplan Nr. 332 "Quartier im Rauental zwischen Steinstraße und Blücherstraße" - Aufstellungsbeschluss -, **Punkt 7:** Bildung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sowie Nachwahlen in sonstige Ausschüsse, **Punkt 8:** Ausschusszuständigkeiten 2019 - 2024; Gleichstellungsausschuss und Ausschuss für Sicherheit und Ordnung, **Punkt 9:** Durchführung des Koblenzer Bürgerpanels, **Punkt 10:** Annahme von Spenden und Zuwendungen, Sponsoring u.ä., **Punkt 11:** Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der evm Verkehrs GmbH (evg) , **Punkt 12:** Beitritt der Stadt Koblenz zum Städtenetzwerk Regiopole, **Punkt 13:** Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Koblenz und Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, **Punkt 14:** Beratung und Beschlussfassung über das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung 2019-2021, **Punkt 15:** Übertragung der Durchführung des sogenannten Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) auf die Stadt Trier, **Punkt 16:** Änderung der Haus- u. Badeordnung in den städtischen Schwimmbädern zum 01.09.2019, **Punkt 17:** Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Betriebszweig Service, des Eigenbetriebes "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz", **Punkt 18:** Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!", **Punkt 19:** Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Verbesserung von Ent- und Beladevorgänge für Liefer und Dienstleistungsverkehre in der Innenstadt von Koblenz, **Punkt 20:** Antrag der WGS-Fraktion zur Dachbegrünung von Wartehäuschen an Bushaltestellen, **Punkt 21:** Antrag der WGS-Fraktion: Baumspenden durch Bürger/innen, **Punkt 22:** Antrag der WGS-Fraktion zu nächtlichen Ampelabschaltungen, **Punkt 23:** Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Aktionsprogramm "Tausend und einen Baum für Koblenz", **Punkt 24:** Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Veranstaltungen nachhaltiger gestalten, **Punkt 25:** Antrag der CDU-Ratsfraktion: Ausweisung einer Hundewiese, **Punkt 26:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen LINKE, Grüne, SPD, WGS: Livestreaming, **Punkt 27:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen LINKE und Grüne: Seebrücke - schafft sichere Häfen, **Punkt 28:** Antrag der Ratsfraktion die LINKE: Fahrgastunterstände Haltestellen Ludwig-Erhard-Straße, **Punkt 29:** Antrag der Ratsfraktion die LINKE: Diagonalquerung einrichten, **Punkt 30:** Antrag der Ratsfraktione die LINKE: Einwohnerfragestunde attraktiver gestalten, **Punkt 31:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen LINKE und Grüne: Begrünte Fahrgastunterstände, **Punkt 32:** Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Ankerzentren in Rheinland-Pfalz, **Punkt 33:** Antrag der WGS-Fraktion zum 1 Euro Ticket im ÖPNV, **Punkt 34:** Antrag der WGS-Fraktion zur Erweiterung der Mitglieder des Seniorenbeirates, **Punkt 35:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen GRÜNE, SPD und Linke: Ausrufung des Klimanotstandes für Koblenz, **Punkt 36:** Antrag der WGS-Fraktion zur Resolution der ARGE der Stadtsportverbände, **Punkt 37:** Antrag der CDU-Ratsfraktion: Aufforstung in der Stadt Koblenz, **Punkt 38:** Antrag der CDU-Ratsfraktion: Berechnung des Mindestbeitrages zum KEF-RLP, **Punkt 39:** Antrag der CDU-Ratsfraktion: Einführungs- bzw Fortbildungsveranstaltung für Ratsmitglieder, **Punkt 40:** Antrag der CDU-Ratsfraktion:

Nebentätigkeitsvergütungen des ehem. OB Herrn Prof. Dr. Hofmann-Göttig als Aufsichtsratsvorsitzender der Thüga, **Punkt 41:** Anfrage der WGS-Fraktion zu Abschleppmaßnahmen des Koblenzer Ordnungsamtes, sowie zum Parken am Wochenende auf städtischen Grundstücken und auf dem Parkplatz der Kreisverwaltung, **Punkt 42:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Koblenzer Fahrradtag, **Punkt 43:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: 5G-Netz in Koblenz auf bundeseigenen Gebäuden bzw. Grundstücken, Perspektive für 5G-Modellregion Koblenz, **Punkt 44:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Kosten für Asylsuchende im Sozialhaushalt 2018, **Punkt 45:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Mittelverwendung aus dem Digitalpakt für Schulträgerschaft Koblenz, **Punkt 46:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Europe Direct Koblenz, **Punkt 47:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Kenntnisse des Stadtvorstands über Mitnahme-System, **Punkt 48:** Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Städtische Bäderordnung durch Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz aufgehoben - Vertretung der Stadt vor Gericht, **Punkt 49:** Anfrage Ratsfraktion FREIE WÄHLER: Digitalpakt, **Punkt 50:** Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Wegweisung für Radfahrer in KO-Lützel, **Punkt 51:** Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Thüga AG Nebeneinkünfte des alt-OB, **Punkt 52:** Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Fällung von Bäumen im Bereich des Soldatenschwimmbades Horchheim, **Punkt 53:** Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Trinkwassernotbrunnen und frei zugänglichen Trinkwasserbrunnen bzw. Refill-Stationen in Koblenz, **Punkt 54:** Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Grillhütte Niederberg, **Punkt 55:** Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Bauliche Veränderungen der Bushaltestelle ‚Siechhaustal' und Umsetzung der geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen in Stolzenfels, **Punkt 56:** Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Berücksichtigung des ÖPNV und des Radverkehrs bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen, **Punkt 57:** Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Förderung des Radverkehrs in Koblenz, **Punkt 58:** Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Hitze-Perioden und Gesundheitswesen in Koblenz, **Punkt 59:** Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zum Klimaschutzteilkonzept beim Zentralen Gebäudemanagement, **Punkt 60:** Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: 100. Geburtstag von Rolf Sackenheim, **Punkt 61:** Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Berücksichtigung des Insektenschutzes bei der Festlegung der LED-Leuchtentypen, **Punkt 62:** Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion:Solarmodule an der Südseite der neuen Pfaffendorfer Brücke, **Punkt 63:** Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion:Sachstand Gebäudesanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften, **Punkt 64:** Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Bau von Radschnellwegen, **Punkt 65:** Anfrage der FDP Stadtratsfraktion: Ausbau der Verbindung zwischen der Otto-Schönhagenstr. und der Carl-Später- Str.,
Nichtöffentliche Sitzung: Vertragssachen
Koblenz, 20.08.2019, gez. David Langner, Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0486/2019/1**		Datum: 29.05.2019
Oberbürgermeister		
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
29.05.2019	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz" TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Werkausschuss KGRZ beschließt die als Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“ und empfiehlt dem Stadtrat gleichlautende Beschlussfassung.

Begründung:
Auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 6 Abs. 3 Ziffer 3 der Betriebssatzung des KGRZ in den derzeit gültigen Fassungen gilt für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Bediensteten folgende Regelung:

<u>Wortlaut des § 6 Abs. 3 Ziff. 3 der Betriebssatzung KGRZ</u>:

„Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
...
...
3. *die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind, ...“*

Neben den redaktionellen Anpassungen hinsichtlich der Abstellung auf die Entgeltgruppe 9a und den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Angestellten zugunsten des Beschäftigtenbegriffs, bedarf es einer inhaltlichen Anpassung aufgrund der neuen, zum 01.01.2017 geltenden Eingruppierungsmerkmale in der Entgeltordnung zum TVöD.

Die Regelung fußt auf der Vergleichbarkeit mit Beamten ab dem 3. Einstiegsamt (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO). Im Allgemeinen ist dies ab der Entgeltgruppe 9b der Fall; bei Beschäftigten in

der Informations- und Kommunikationstechnik ist jedoch eine Eingruppierung ohne höhere Qualifikation (Studium) bis zur Entgeltgruppe 9b möglich, eine Entgeltgruppe 9c gibt es bei diesen nicht. Hier ist die Abgrenzung daher erst ab der Entgeltgruppe 10 zu vollziehen. Dies spiegelt auch die Wertigkeit der Stellen in der Informationsverarbeitung wider. Bis zur Entgeltgruppe 9b findet man den normalen Support (Technik und auch Anwendungssupport); ab der Entgeltgruppe 10 sind die deutlich schwierigeren und somit höherwertigen Aufgaben zu finden.

Das KGRZ schlägt vor, den Wortlaut des § 6 der Betriebssatzung KGRZ ab dem Absatz 3 wie folgt zu ändern:

alt			neu	
§ 6 Abs. 3	Ziff. 3.	Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungs-gruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind, …“	§ 6 Abs. 3	Ziff. 3. wird gestrichen
§ 6 Abs. 3	Ziff. 4. – 11.		§ 6 Abs. 3	Ziff. 3. – 10.
			§ 6 Abs. 4 - neu -	Der Werkleitung obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von **Beschäftigten** bis zur **Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. 9b TVöD** für **Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik,** soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind.“
§ 6 Abs. 4			§ 6 Abs. 5	

Anlage:
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung KGRZ

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz vom 10.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2009

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz vom 10.09.2001 in der Fassung vom 05.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Ziff. 3 des § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 6 Abs. 3 Ziff. 4 – 11 werden zu § 6 Abs. 3 Ziff. 3 – 10.

3. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender neuer § 6 Abs. 4 eingefügt:
„(4) Der Werkleitung obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. 9b TVöD für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind.“

4. Der bisherige § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 3

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0452/2019**		Datum: 13.05.2019
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 25 "Baugebiet Lüderitzstraße", Änderung Nr. 8
a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
28.05.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

a) auf Empfehlung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung, den im Rahmen der Offenlage (15.03.2019 bis 15.04.2019) eingegangenen Stellungnahmen zum Teil zu entsprechen und den übrigen Stellungnahmen nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen;

b) gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 13 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB– vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO– vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Baugebiet Lüderitzstraße“, Änderung Nr. 8 (Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung.

Begründung:

Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs sind Stellungnahmen eingegangen, deren Berücksichtigung lediglich zu Veränderungen ohne materiellrechtlichen Regelungsgehalt geführt hat. Die weiteren Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt bzw. werden lediglich zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund kann der Satzungsbeschluss auf Grundlage des offengelegten Entwurfs gefasst werden.

Anlage/n:

Beschlussempfehlung sowie Würdigung und Inhalt der Stellungnahmen, Schreiben der Petenten (nicht öffentliche Anlage)
Anlagen nach der Beratung im Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung (nur HuFA und Stadtrat): Satzung, Lageplan, Bebauungsplanzeichnung, Text, Begründung

Satzung
der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 25: „Baugebiet Lüderitzstraße“, 8. Änderung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches –BauGB– vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz –LBauO– vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO– vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am ……folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 dieser Satzung enthaltenen Geltungsbereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 25, Änderung Nr. 8 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan Nr. 25 „Baugebiet Lüderitzstraße“, 8. Änderung liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung;

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember1990 (BGBl. I. S. 58) in der derzeit geltenden Fassung;

Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24. November1998 (GVBl. 1998 S. 365) in der derzeit geltenden Fassung;

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl 2015 S. 283) in der derzeit geltenden Fassung;

Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015 S. 127) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung;

Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

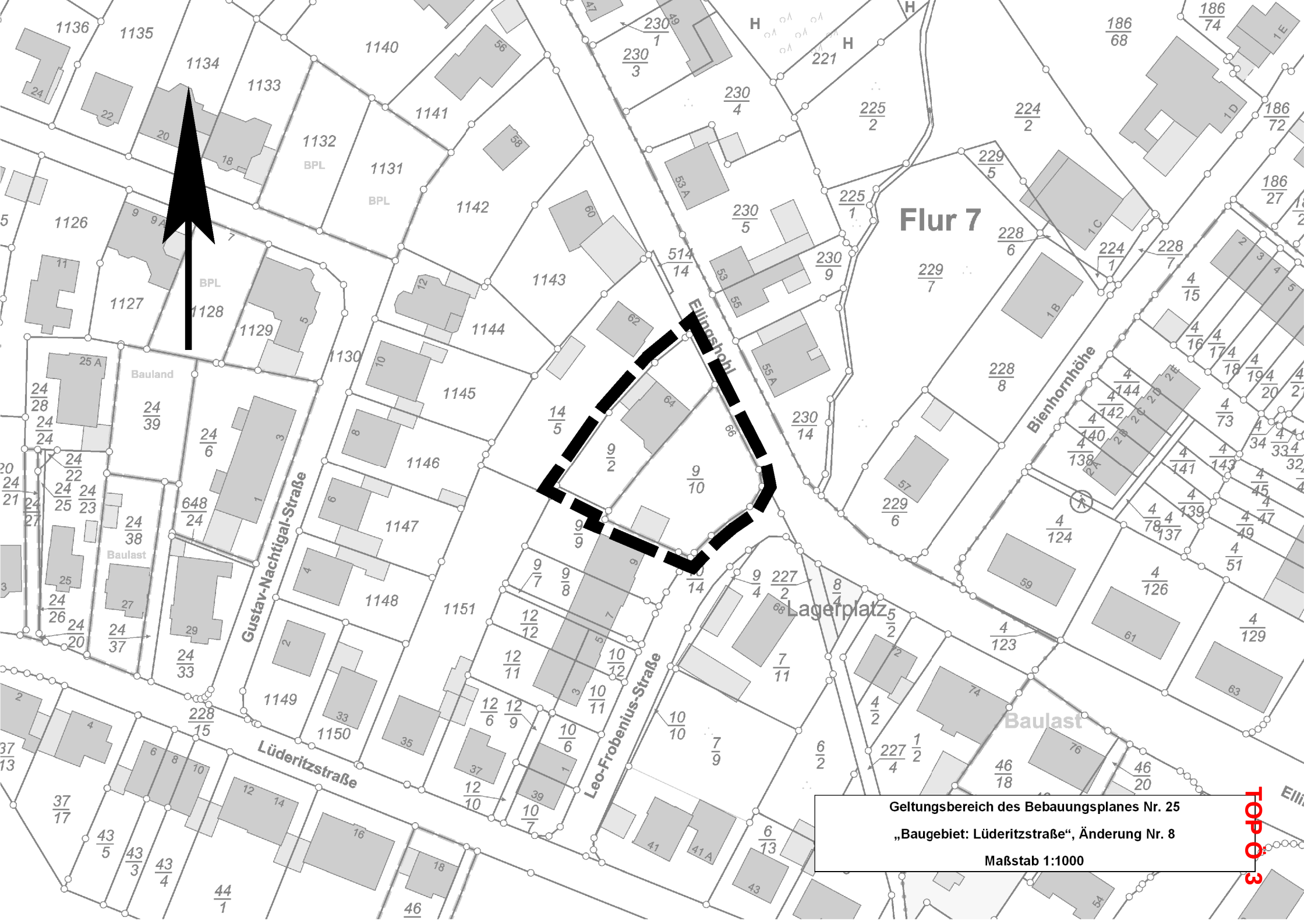
Flur 7
Gustav-Nachtigal-Straße
Lüderitzstraße
Leo-Frobenius-Straße
Ellingshohl
Bienhornhöhe
Lagerplatz
Baulast
Bauland
BPL
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25
„Baugebiet: Lüderitzstraße“, Änderung Nr. 8
Maßstab 1:1000
TOP Ö 3

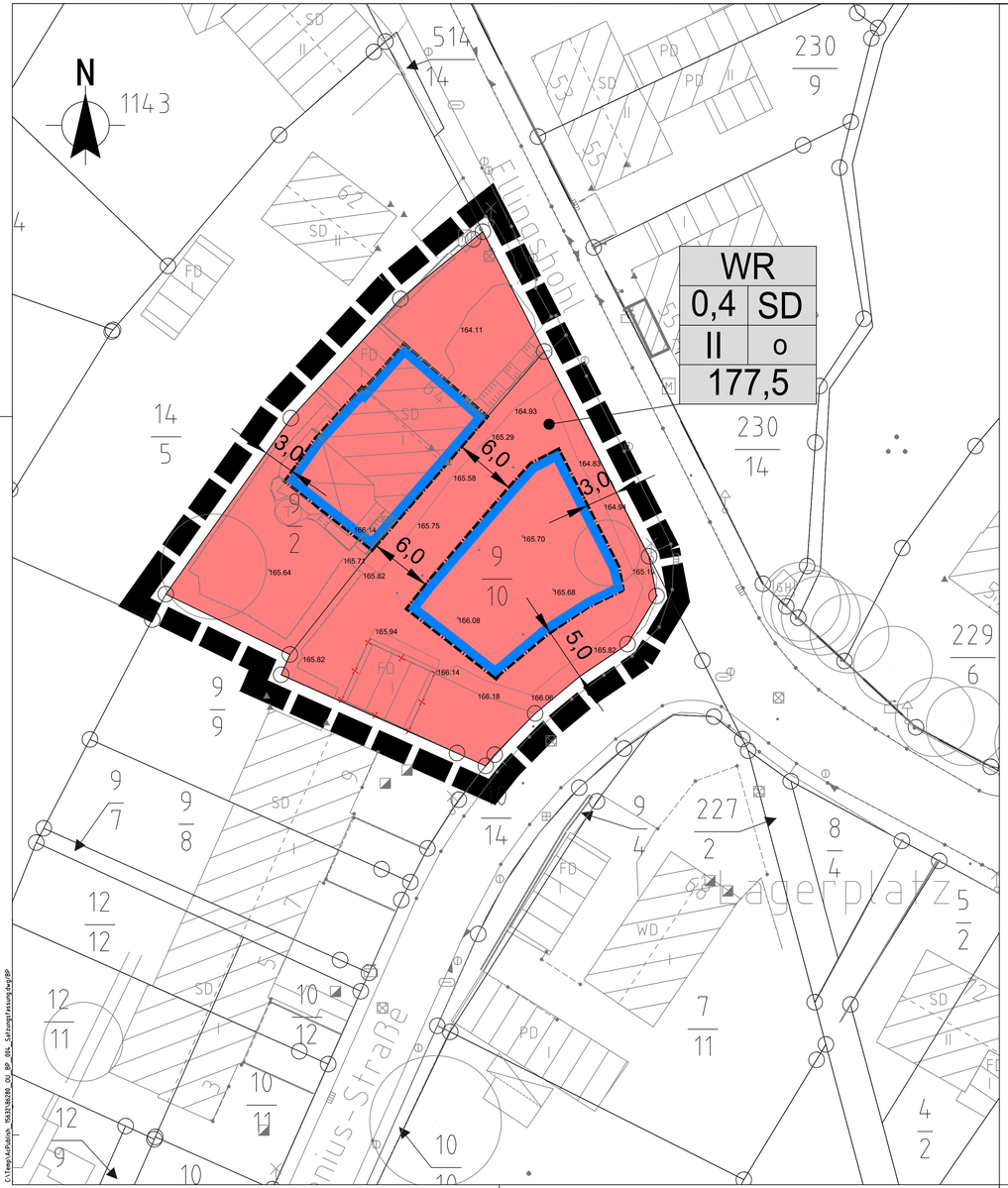

C:\Temp\AVPublish_165231\81285_OU_BP_025_Satzungsfassung.dwg/BP

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet
(§ 3 BauNVO) — WR

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	WR		
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	SD	Dachform, hier: Satteldach
Anzahl der Vollgeschosse	II	o	Bauweise
max. Gebäudehöhe in m ü.NN (§ 18 BauNVO)	177,5		

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)	0,4
Zahl der max. Vollgeschosse	II
max. Gebäudehöhe in m ü. NN (§ 18 BauNVO)	177,5

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

Baugrenze

offene Bauweise — o

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßangabe (m) — 6,0

Abbruch eines Bestandsgebäudes

Aktuelle Geländehöhe (m) ü. NN — 165,4

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

abgemarkter Grenzpunkt

Flurstücksnummer — 1330/32

Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil — 1330/32

Auszug Bestandsdarstellung:

vorhandenes Wohngebäude

vorhandene, sonstige bauliche Anlagen

Geschossgkeit — II

Dachform — FD, SD, WD

Bäume

Bebauungsplan Nr. 25 - 8. Änderung

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 30.08.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 03 / 2019
Stand der planungswichtigen Topographie: 03 / 2019
Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Amtsleiter

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den __.__.____ Dipl. Ing. Mansfeld

Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 18.12.2018 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 15.03.2019 bis 15.04.2019 ausgelegen. Stellungnahmen sind eingegangen.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am __.__.____ als Satzung beschlossen. [Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan ingearbeitet.]
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den __.__.____
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am __.__.____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Amtmann/Verwaltungsangestellte

Hinweis
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

TOP Ö 3

UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Oberes Mittelrheintal Welterbe seit 2002
Welterbe Oberes Mittelrheintal

Stadt Koblenz



Bebauungsplan Nr. 25

8. Änderung des Bereichs "Baugebiet: Lüderitzstraße"

Gemarkung / Flur: Pfaffendorf / Flur 6

Maßstab 1:250

Satzungsfassung

KOCKS CONSULT GMBH — KOCKS INGENIEURE
Kocks Consult GmbH• Stegermannstr. 32- 36• 56068 Koblenz• Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400• eMail: info@kocks-ing.de

Datum:	April 2019
bearb.:	Pietzka
gez.:	Pietzka
gepr.:	Mansfeld

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“, Änderung Nr. 8

Präambel:

Die nachfolgenden Textfestsetzungen beziehen sich ausschließlich auf den Planbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25.

Außerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung bleiben die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 25 sowie dessen rechtsverbindliche Änderungen weiterhin in Kraft.

Festsetzungen nach § 9 BauGB und LBauO Rheinland-Pfalz

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Aufhebung entgegenstehender Planungsrechte / ergänzende Festsetzungen
(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

1.1 Aufhebung entgegenstehender Planungsrechte
Die unter 2.2 getroffene Textfestsetzung „*Garagen und Stellplätze*“ des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“ sowie die in der Bebauungsplanzeichnung mit der Ziffer (5) bezeichnete Fläche für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 71 Abs. 2 LBauO für die mit den gleichen Ziffern bezeichneten Baugrundstücke werden im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung außer Kraft gesetzt und durch die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 25 und dessen 8. Änderung ersetzt, s. Textfestsetzung 1.2.2.

1.2 Ergänzende Festsetzungen

1.2.1 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der Planurkunde.
Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante der Dachhaut am First bestimmt und darf die im Plan festgesetzten Höhen nicht überschreiten.

Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt FH = 177,5 m ü. NN.

1.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

1.2.3 Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen
(gemäß § 9 (1) 25 a BauGB)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen und zu bepflanzen.

1.2.4 Garagen und Stellplätze
(gem. § 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB i.V.m. §§ 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

B. Hinweise

Folgende Hinweise gem. § 9 Abs. 6 BauGB werden ergänzt:

Berücksichtigung des Artenschutzes
Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Bestandsplan der betroffenen Parzelle(n) vorzulegen, aus dem sich die vorhandene Vegetation, Wege und Gebäude (Nutzungen) ergeben.

Die Vorgaben des § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz (Artenschutzuntersuchung vor Abriss) sind zu beachten. Über das artenschutzrechtlich erforderliche weitere Vorgehen (vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz, Erfordernis von vorgezogenen und / oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz etc.) entscheidet die Untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Rodung und Baufeldfreimachung betreffend (Bauzeitenregelung, Fristen für Rückschnitt und Rodung, Untersuchung und Verschluss potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch fachkundiges Personal), sind zu beachten.

Gemäß dem Infoblatt „Artenschutz“ wird der Einbau von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Vögel) empfohlen.

Der Zeitraum für die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodung hat daher zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Archäologie:
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz.
Diese ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

Wasserwirtschaft
Grundsätzlich ist §§ 5 und 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung zu beachten.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen.
Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Versickerungsfähigkeit und deren Auswirkungen sind Versickerungsversuche durchzuführen. Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagwasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

Brandschutz
Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstück) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 15. August 2000, MinBl B. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055- 3 verwiesen. Für Gebäude der Gebäudeklasse IV und V im Sinne der LBauO ist eine Feuerwehrzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Altlasten/pot. Altstandorte
Laut aktueller Betriebsflächendatei der Stadt Koblenz (Stand: März 2019) wurden auf dem Grundstück „Ellingshohl| 66“ (Flurstück 9/10) einmal Firmen aus den Branchen Holzhandel, Transportunternehmen sowie Auto- und Möbeltransporte betrieben. Diese Informationen wurden allerdings lediglich aus vorhandenen Quellen erfasst, ohne dass man weiß, ob die Nutzungen auch tatsächlich dort stattgefunden haben. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich um einen altlastenrelevanten Standort nach Standortprüfung. Ob tatsächlich eine Verifizierung als Altstandort oder Altablagerung erfolgt, erfordert weitere Untersuchungen. Falls im Rahmen von Erdarbeiten Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Koblenz zu benachrichtigen. Die entsprechenden Maßnahmen werden dann vor Ort festgelegt.

Kampfmittelfunde:
Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen

Kampfmittel aufgefunden werden, ist der Fund der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 02606 / 961114, Mobil: 0171 / 8249 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

DIN - Vorschriften: Erdarbeiten, Bodenarbeiten, Schutz der Vegetation:
Die DIN-Vorschriften 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Produktabbildung“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im **Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz** eingesehen werden.

KOCKS CONSULT GMBH

KOCKS INGENIEURE

Begründung **Juni 2019**

Stadtverwaltung Koblenz

Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 25
„Baugebiet: Lüderitzstraße“
Änderung Nr. 8

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand:
Satzungsfassung

Kocks Consult GmbH • Stegemannstraße 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0
Fax: +49 261 1302-400 • E-Mail: info@kocks-ing.de • Internet: www.kocks-ing.de

Begründung
(Satzungsfassung)

Inhaltsverzeichnis

1.	**Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planung sowie Verfahren**	**3**
1.1	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
1.2	Städtebauliche Beschreibung und Bewertung des Plangebiets	4
1.3	Eigentumsverhältnisse	5
1.4	Änderung zum bestehenden Bebauungsplan	5
2.	**Erfordernisse der Raumordnung/ Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ sonstige Rahmenbedingungen**	**6**
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	6
2.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	7
2.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	9
2.4	Schutzgebietsausweisung	10
2.5	Artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Bestandsdarstellung und Bewertung	10
3.	**Planungsalternativen**	**12**
4.	**Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen inkl. zeichnerische und textliche Festsetzungen bzw. Hinweise**	**12**
4.1	Nutzungskonzeption	12
4.2	Maß der baulichen Nutzung	12
4.3	Erschließung, Zufahrt der Garagen, Carports oder Stellplätze	13
4.4	Sonstige Hinweise in den textlichen Festsetzungen	14
4.5	Archäologie / Altlasten / Denkmalpflegerische Belange	14
4.5.1	Wasserwirtschaft	14
4.5.2	DIN-Vorschriften: Erdarbeiten, Bodenarbeiten, Schutz der Vegetation, Boden und Baugrund und Kampfmittelfunde	14
5.	**Kosten und Finanzierung**	**14**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	4
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereiches (gelb gestrichelt) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Baugebiet Lüderitzstraße“	5
Abb. 3:	Landesentwicklungsprogramm IV (Auszug)	6
Abb. 4:	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (Auszug)	8
Abb. 5:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	9
Abb. 6:	Landespflegerische Bestandssituation vor Ort	11

Begründung
(Satzungsfassung)

1. Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planung sowie Verfahren

Der am 19.11.1985 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“ Änderung Nr. 2 setzt für die beiden Grundstücke Ellingshohl Nr. 64 und 66 eine Doppelhausbebauung mit einer entsprechend hierauf zugeschnitten überbaubaren Grundstücksfläche fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird straßenseitig (zur Ellingshohl) über eine Baulinie sowie seitlich und rückwärtig durch Baugrenzen definiert.

Von Seiten der künftigen Grundstückseigentümer wurde die Absicht an die Verwaltung herangetragen, das bisher noch unbebaute, ca. 720 m² große Grundstück Ellingshohl Nr. 66 mit einem freistehenden Einfamilienhaus zu bebauen.

Zur Realisierung des beabsichtigten Vorhabens ist die Festsetzung im Hinblick auf die Doppelhausbebauung zu ändern sowie der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksfläche anzupassen. Änderungen an der Grundflächenzahl, der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und der Art der baulichen Nutzung (Reines Wohngebiet) sind nicht beabsichtigt. Die Änderung des Bebauungsplans zur Errichtung eines freistehenden Einzelhauses passt sich weiterhin in das ursprüngliche planerische Konzept des Bebauungsplans Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“ ein. Schließlich sind gemäß Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans auf den sich im Nordwesten an das Plangebiet entlang der Ellingshohl anschließenden Grundstücke Einzelhäuser zulässig.

Aufgrund der baulichen Bestandssituation - im bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Ellingshohl Nr. 64 wurden zwischenzeitlich und baurechtlich genehmigt in die Brandwand Fenster eingebaut - kann nicht mehr ohne Weiteres eine Doppelhaushälfte (gemäß den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans) auf dem Grundstück Nr. 66 angebaut werden. Insofern ermöglicht die Bebauungsplanänderung mit den o.g. Planungszielen künftig eine bauliche Nutzung eines bisher unbebauten Grundstücks und stellt damit eine sinnvolle Maßnahme der Innenentwicklung dar.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeitstatbestände liegen vor, da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Planänderung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Hausform,
- kein Vorhaben begründet wird, das einer Pflicht über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen würde,
- eine Beeinträchtigung nach § 1 (6) Nr. 7b BauGB auszuschließen ist, da das Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten (europarechtlich geschützten FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegt und
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

1.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 9/2 und 9/10. Die Erschließung des Vorhabens ist über die Ellingshohl sowie über die Leo-Frobenius-Straße gesichert.

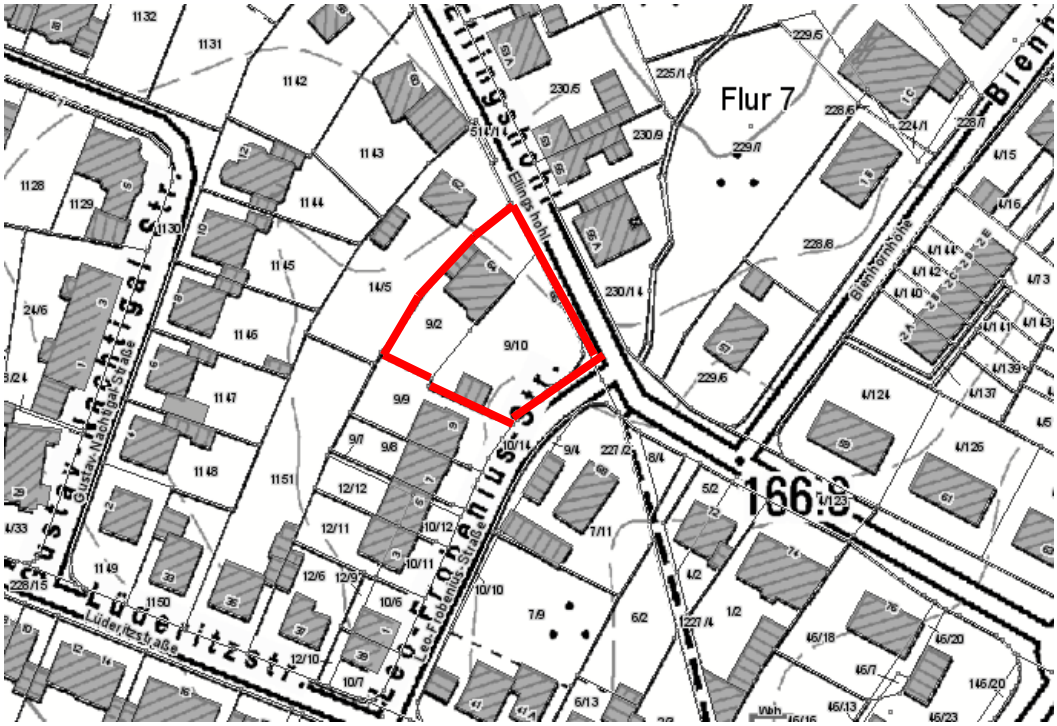

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich grenzt im Süd/Südwesten und Nordwesten an Wohnbebauung an. Im Nordosten wird das Grundstück durch die Straße Ellingshohl, im Südosten durch die Leo-Frobenius-Straße begrenzt.

1.2 Städtebauliche Beschreibung und Bewertung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb des Koblenzer Stadtteils Pfaffendorfer Höhe in einem Wohngebiet, südöstlich der Koblenzer Innenstadt. Das Umfeld ist hauptsächlich durch Wohnbebauung in Form von Ein- bzw. Doppelhäusern und kleineren Grünzügen geprägt. Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf befinden sich im fußläufigen Umfeld.

Über die nördlich angrenzende Straße Ellingshohl erreicht man in wenigen Fahrminuten die Bundesstraße 42. Bei der Bundesstraße handelt es sich um die Hauptverkehrsachse im rechtsrheinischen Rheintal mit im weiteren nordwestlichen Verlauf direktem Anschluss an das großräumige Verkehrsnetz (A 48).

Die Koblenzer Innenstadt kann in wenigen Minuten per Bus oder zu Fuß (30 Minuten) erreicht werden. Somit ist das Plangebiet versorgungs- und verkehrstechnisch sehr gut angebunden.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im privaten Eigentum.

1.4 Änderung zum bestehenden Bebauungsplan

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst eine Fläche von 0,12ha, wobei der unbebaute Bereich eine Fläche von ca. 0,07 ha misst. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 25 „Baugebiet Lüderitzstraße“, Änderung Nr. 8 ersetzt die Planurkunde die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 25 nur bezogen auf den dargestellten Geltungsbereich.

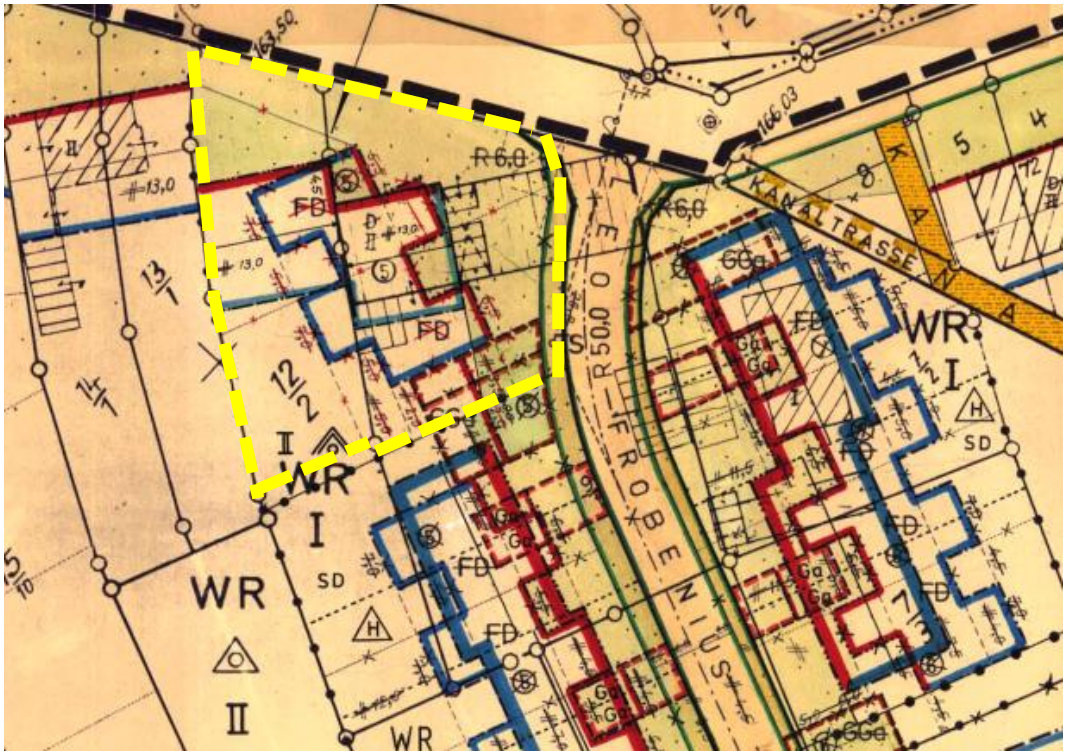

Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches (gelb gestrichelt) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Baugebiet Lüderitzstraße“

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans behalten weiterhin ihre Gültigkeit, werden aber durch zusätzliche textliche Festsetzungen und Hinweise ergänzt bzw. einige Festsetzungen für das Plangebiet aufgehoben (siehe Kap. 4).

Außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung besitzen Satzung, Text und Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 25 „Baugebiet Lüderitzstraße“ und dessen bisherigen rechtsverbindlichen Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Erfordernisse der Raumordnung/ Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ sonstige Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das neue LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft.

Koblenz ist als eines der fünf Oberzentren (OZ) neben Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen ein Standort oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System von großräumigen Verkehrsachsen und hat eine besondere Versorgungs- und Entwicklungsfunktion. Die genannten Funktionen sind zu sichern.[1]

Ferner stellt Koblenz als Teil des Gebietes Koblenz-Neuwied-Andernach-Mayen einen klimatischen Belastungsraum dar. Für diese Räume, deren Siedlungen thermisch stark belastet sind und somit eine schlechte Durchlüftung vorliegen, sind Luftaustauschbahnen und Ausgleichsräume bedeutsam und in der Bauleitplanung zu sichern. Daher ist hier von den Gemeinden der erforderliche Handlungsbedarf besonders zu prüfen.[2]

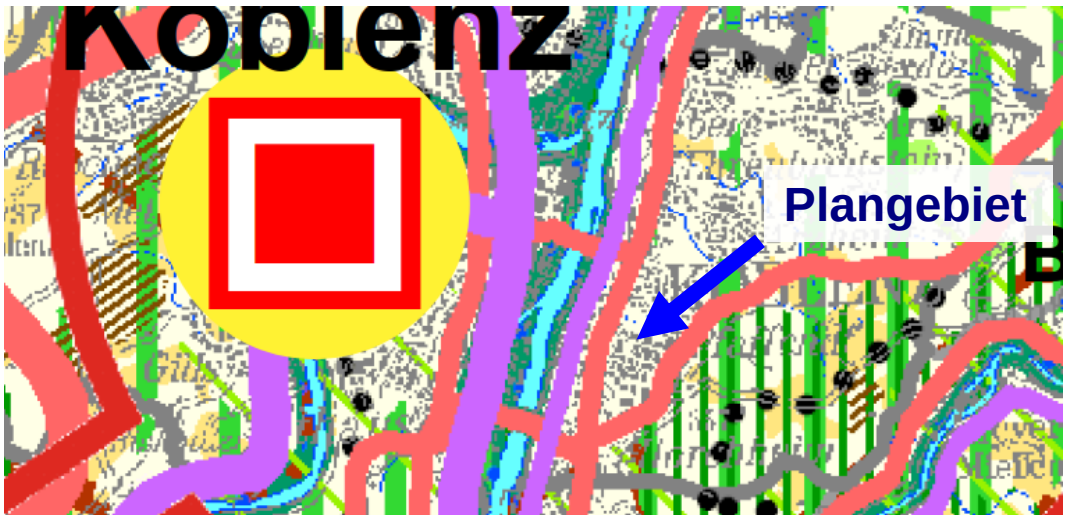

Abb. 3: Landesentwicklungsprogramm IV (Auszug)

[1] Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV), S. 86
[2] ebenda, S. 128/129

Für das Plangebiet werden innerhalb der Gesamtkarte des LEP IV keine Darstellungen getroffen.

Für die Entwicklung der Gemeinden stellt das LEP IV dar, dass „jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung trage, was die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt bedeute“[1].

Das Ziel 34 (Z 34) besagt, dass „*die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen hat. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden*“[2].

Ziel ist die Vermeidung von Splittersiedlungen sowie ungegliederter bandartiger Siedlungsstrukturen sowohl aufgrund von Belangen der Ortsgestaltung und des Landschaftsschutzes als auch aufgrund der Vermeidung eines hohen Erschließungsaufwandes. Die Änderung des Bebauungsplanes erzielt die Entwicklung von bestehenden Wohnflächen, die bereits erschlossen sind und für die Fläche eine zeitgerechte Bebauung vorsehen. Durch die Anpassung der Baugrenze und des zulässigen Gebäudetypus könnte ein bereits entwickelter Straßenzug durch das zu bebauende Endgrundstück städtebaulich entwickelt und ein Baulückencharakter vermieden werden.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen somit den o.g. Vorgaben und Zielen des LEP IV.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz (StAnz. S. 1194) ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald am 11. Dezember 2017 wirksam geworden. Er löst den regionalen Raumordnungsplan 2006 ab.

In der folgenden Abbildung werden die wichtigsten, den Bebauungsplan betreffenden Aussagen aus dem derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 dargestellt.

Für das Plangebiet wird in der Gesamtkarte die Darstellung Wohnbauflächen vorgenommen, die sich auch im direkten Umfeld weiterführen. Ebenso befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (großräumig, u.a. gesamtes Stadtgebiet). Im weiteren Umfeld befinden sich Darstellungen für Vorbehaltsgebiete der Erholung und Tourismus (G) sowie Flächen für regionale Grünzüge (Z). Die im weiteren Umfeld liegenden Darstellungen werden durch das Planvorhaben nicht tangiert.

[1] Landesentwicklungsprogramm IV, S. 76
[2] ebenda, S. 80

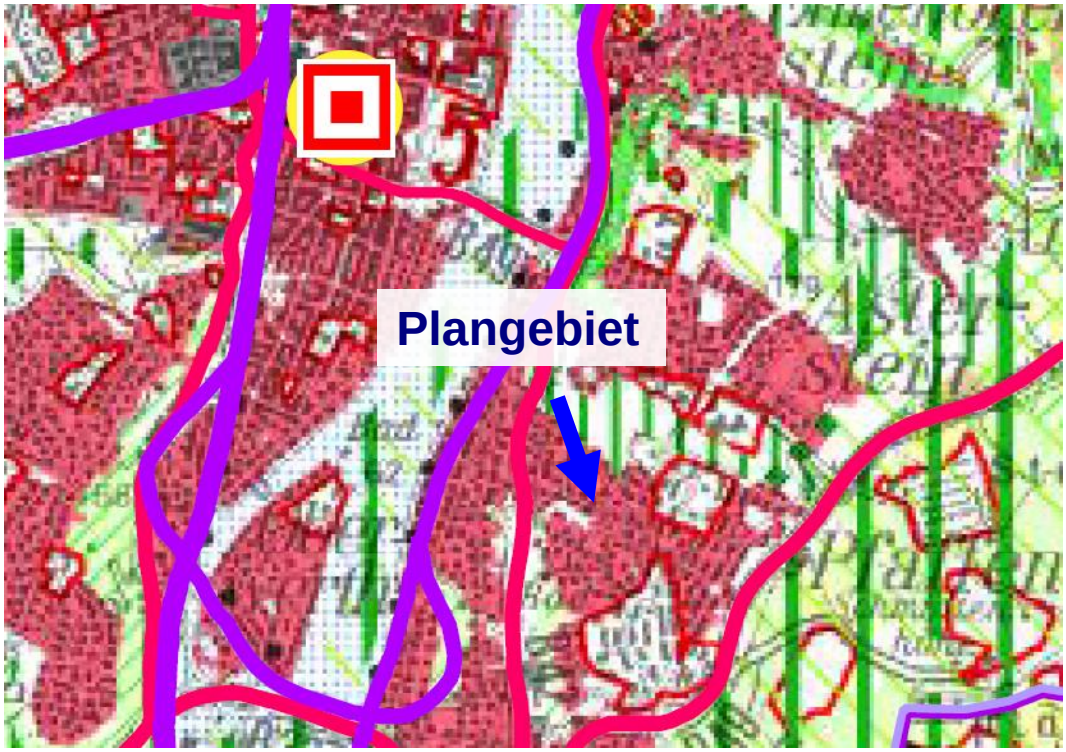

Abb. 4: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (Auszug)

Der Textband des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 trifft u.a. folgende für den Bebauungsplan relevanten Aussagen:

1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden

„G 14: Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll sich an die Siedlungsstruktur anpassen und an den bestehenden sozialen, kulturellen, verkehrlichen und technischen Infrastruktureinrichtungen orientieren.“

Die Entwicklung des Plangebietes zu einem Wohnstandort fügt sich in die bestehende Siedlungsstruktur gut ein. Sie bildet eine Verbindung zwischen den im Norden und Süden bestehenden Wohngebieten. Trotz der besonderen Topographie (extreme Hanglage) wird neues Wohnbaupotential geschaffen, das an die bestehende Infrastruktur angeschlossen werden kann.

1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

„G21: In den zentralen Orten soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.“

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Schulen und Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf. Ebenfalls ist das Plangebiet gut an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden. Durch die Schaffung neuen Wohnraums wird zur Stärkung des Oberzentrums Koblenz beigetragen.

2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

„G 74: In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- *Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- *für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- *Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- *für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.“*

Durch die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets wird zum Erhalt der besonderen Klimafunktion dahingehend beigetragen, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen und zu bepflanzen sind. Die bereits bestehenden Gehölzstrukturen sollen dabei integriert werden.

Die Ziele und Grundsätze des RROP 2017 werden somit im vorliegenden Bebauungsplan beachtet.

2.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt den gesamten Siedlungsbereich als Wohnbaufläche dar.

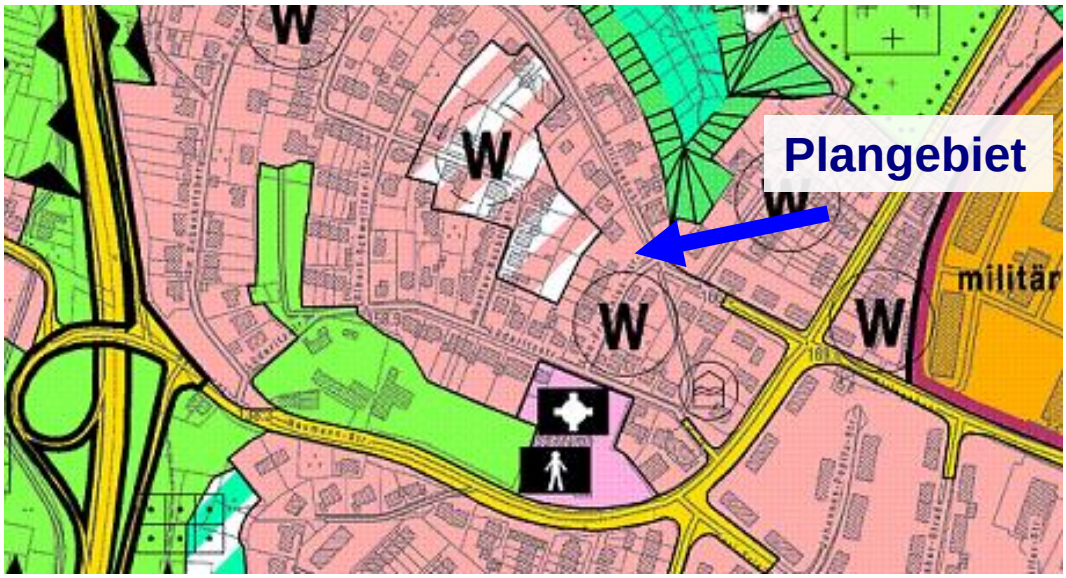

Abb. 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Somit gilt das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

2.4 Schutzgebietsausweisung

Die Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet – dem FFG Gebiet Lahnhänge (FFH-5613-301) beträgt etwa 2,3 km in östliche Richtung. Das FFH-Gebiet Mittelrhein (FFH-5510-301) befindet sich in einer Entfernung von 2,3 km gen Nordwesten und ca. 1,6 km gen Südwesten. Das FFH- Gebiet Mosel (FFH-5908-301) liegt ca. 2,3 km gen Nordwesten.

Das Vogelschutzgebiet Lahnhänge mit der Kennung VSG-5611-401 befindet sich in einer Entfernung von 815 m gen Osten

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende schutzwürdigen Biotope:

- Bienhorntal BK-5611-0537-2006, 150 m gen Norden;
- Wald-Offenland-Komplex östlich B 49 BK-5611-0547-2006, 810 m gen Osten
- Buchenwälder zwischen Wachecker Kopf und Horchheimer Höhe BK-5611-0545-2006, 980 m gen Südosten

Durch die vorliegende Planung sind keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete oder die schutzwürdigen Biotope zu erwarten.

Weitere Landschafts-, Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.5 Artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Bestandsdarstellung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wohngebietes, deren Freiflächen hauptsächlich landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch entwickelt werden sollen. Der Bereich des neu zu bebauenden Grundstücks wird derzeit als gärtnerisch angelegte Scherrasenfläche genutzt. Randlich der Scherrasenfläche, an den Grundstücksgrenzen, befinden sich überwiegend Ziersträucher und wenige kleinere Bäume. Im Nordosten des Geltungsbereiches steht ein kleinerer Mirabellenbaum, der leicht abgängig ist. Im Mirabellenbaum sind keine Nester und Höhlen vorhanden.



Abb. 6: Landespflegerische Bestandssituation vor Ort

Im Plangebiet befinden sich die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen. Biotoptypenkürzel und Benennung erfolgen gemäß der Erfassungseinheiten des OSIRIS-Kartierschlüssels für Rheinland-Pfalz:

- HM 4 Scherrasen
- BD 3 Gehölzstreifen, überwiegend Ziersträucher
- BF 4 Obstbaum (Mirabelle)

Durch die Lage der überbaubaren Fläche können die meisten grundstückseingrenzenden Strukturen erhalten bleiben. Der im Süden angrenzende Garagenbau weist keine Öffnungen auf, sodass ein Vorkommen und/oder Brutstätten von schutzwürdigen Tieren ausgeschlossen werden können. Ein Abbruch des Garagenbestandsbaus kann somit erfolgen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Ggfl. wird der Obstbaum im Rahmen des Bauvorhabens gefällt werden müssen. Eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ist jedoch möglich.

Im Bereich der geplanten künftigen Garagenzufahrt werden Sträucher weichen müssen. Hier handelt es sich jedoch um keine schutzwürdigen Strukturen, sodass die Sträucher ggf. an anderer Stelle auf dem Grundstück erneut gepflanzt werden können. Die entsprechende grünordnerische und landespflegerische Festsetzung dient zur Erhaltung der bereits bestehenden Grünflächenstruktur und zur Eingrünung des Grundstücks. Sonstige umweltrelevante Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

3. Planungsalternativen

Aufgrund der gegebenen Eigentums- und Bebauungssituation im Plangebiet stehen alternative Erweiterungsmöglichkeiten (bestehende, jedoch städtebaulich nicht zu verfolgende Anbaumöglichkeit einer Doppelhaushälfte) für das Einfamilienhaus an diesem Standort nicht zur Verfügung.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen inkl. zeichnerische und textliche Festsetzungen bzw. Hinweise

4.1 Nutzungskonzeption

Innerhalb des Plangebiets ist eine reine Wohnnutzung vorgesehen. Diese Nutzung entspricht der bisherigen festgesetzten Nutzung (WR-Gebiet) und bleibt unverändert.

Die geplante Änderung sieht vor, das bisher noch unbebaute ca. 720 m² große Grundstück mit einem freistehenden Einfamilienhaus zu bebauen. Da bisher nur Festsetzungen zur Errichtung von Doppelhäusern zulässig waren, bedarf es hier der Änderung für die Flurstücke 9/2 und 9/10. Städtebaulich fügt sich das geplante Vorhaben in das nähere Umfeld ein, da hier hauptsächlich freistehende Einfamilienhäuser erbaut wurden. Somit wird das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“ nicht verändert.

In diesem Zusammenhang wird ebenso ermöglicht, dass die Zufahrt zum Grundstück auch von der Straße Ellingshohl zulässig sein wird. Die zwingende Festsetzung, dass in bestimmten Planbereichen die Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen nur über die Leo-Frobenius-Straße erfolgen müssen, wird aufgehoben. In Bezug auf das Plangebiet besteht aus städtebaulichen Gründen keine Notwendigkeit, die Zufahrtsregelung aufrecht zu erhalten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Planbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“.

Außerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung bleiben die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 25 „Baugebiet: Lüderitzstraße“ und dessen rechtsverbindliche Änderungen unverändert weiterhin in Kraft.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Anzahl der Geschosse und zulässige Gebäudehöhe: Die Höhendimensionierung beruht auf einer vorgesehenen 2-geschossigen Bebauung. Die Anzahl der Geschosse ist in der Planurkunde zeichnerisch festgesetzt. Diese Festsetzungen wurden aus dem Ursprungs-Bebauungsplan übernommen, da keine zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Oberkante der Dachhaut am First bestimmt und darf die im Plan festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt FH = 177,5 m ü. NN. Dies entspricht einer max. Höhe von 11,5 m, bezogen auf eine vorhandene Geländehöhe von 166,0 m ü. NN.

Somit fügt sich die geplante bauliche Anlage städtebauliche in die Umgebungsbebauung ein und entspricht weiterhin dem planerischen Konzept des Ursprungsbebauungsplanes.

Eine Beschränkung der Gebäudehöhe erfolgt ebenfalls über die zeichnerischen Festlegungen in der Planurkunde.

Bauweise: Die zulässige Bauweise ergibt sich aus der Planurkunde. Die städtebaulich prägende Bauweise im Planungsumfeld ist die offene Bauweise (Errichtung der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand). Im Geltungsbereich ist daher nur eine offene Bauweise zulässig. Die Umsetzung von Bauvorhaben ist nur innerhalb der überbaubaren Fläche (Baugrenze) zulässig.

Ebenso ist im Geltungsbereich ausschließlich die Errichtung von Einfamilienhäusern zulässig, die aufgrund der Lage des Plangebietes in einem reinen Wohngebiet städtebaulich integriert werden kann. Die Festsetzung zur Errichtung von Doppelhäusern wird für beide Flurstücke (9/2 und 9/10) aufgehoben, da aus der künftigen Umsetzung des Bauvorhabens eine Doppelhausbebauung zwischen dem Bestandsgebäude (Haus-Nr. 64) und dem geplanten Neubauvorhaben nicht mehr sinnvoll möglich sein wird.

Die überbaubare Grundstücksfläche, die durch Baugrenzen zeichnerischen festgesetzt wurde, wurde für das Vorhaben etwas größer gewählt, um sowohl den Baukörper des geplanten Einfamilienhauses als auch die bauliche Anlage einer Terrasse zu ermöglichen. Für das Bestandsgebäude wurde die Baugrenze ebenso bezogen auf die Lage der Terrasse erweitert. So wird auch eine zweckmäßige Errichtung von Gebäude für die Zukunft gesichert.

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (u.a. die zulässige Dachform als Satteldach) bleiben unverändert. Sie dienen der städtebaulichen Integration des Vorhabens in die bereits bestehenden am Ursprungsbebauungsplan orientierenden gestalterischen Festsetzungen.

4.3 Erschließung, Zufahrt der Garagen, Carports oder Stellplätze

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Ellingshohl“. Die Zufahrt zu Garagen, Carports und Stellplätzen ist somit auch über die Straße „Ellingshohl“ zulässig. Da das Plangebiet als Eckgrundstück von der Leo-Frobenius-Straße und der Ellingshohl begrenzt wird, besteht keine Notwendigkeit, die Zufahrt zum Grundstück von der Ellingshohl auszuschließen. Die bestehende Festsetzung soll daher aufgehoben werden, um mehr Flexibilität in der städtebaulichen Orientierung der Zufahrten entlang der Ellingshohl zu ermöglichen.

4.4 Sonstige Hinweise in den textlichen Festsetzungen

4.5 Archäologie / Altlasten / Denkmalpflegerische Belange

Im Plangebiet ist ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Entsprechende Maßgaben zur Anzeige des Beginns von Erdarbeiten, zur Beachtung des Denkmalschutzgesetzes etc. wurden daher in die textlichen Festsetzungen, hier unter Hinweise, aufgenommen.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und / oder schädliche Bodenbelastungen vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im Umfeld zum Plangebiet sind keine gelisteten Kulturdenkmäler der Stadt Koblenz vorhanden.

4.5.1 Wasserwirtschaft

Hier erfolgt der Hinweis, dass grundsätzlich § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung, zu beachten ist. Es werden anschließend Hinweise auf das Merkblatt der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007 und zur DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagwasser“, Ausgabe April 2005 gegeben. Die SGD Nord ist weiterhin als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

4.5.2 DIN-Vorschriften: Erdarbeiten, Bodenarbeiten, Schutz der Vegetation, Boden und Baugrund und Kampfmittelfunde

Zur Beachtung der in der Überschrift dargestellten Belange wurden in den textlichen Festsetzungen entsprechende Hinweis und Empfehlungen aufgenommen.

5. Kosten und Finanzierung

Die aus der Durchführung des Bebauungsplans zu erwartenden Kosten werden durch den Grundstückseigentümer getragen.

Koblenz, Juni 2019
Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0451/2019/1**		Datum: 12.07.2019
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 65a "Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord"
a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

a) auf Empfehlung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung, den im Rahmen der Offenlage (12.09.2018 bis 19.10.2018 und 23.04.2019 bis 10.05.2019) eingegangenen Stellungnahmen zum Teil zu entsprechen und den übrigen Stellungnahmen nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen;

b) gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB– vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO– vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 65a „Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“ (Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht.

Begründung:

Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs sind Stellungnahmen eingegangen, deren Berücksichtigung zu Veränderungen ohne materiellrechtlichen Regelungsgehalt geführt hat. Die weiteren Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt bzw. werden lediglich zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund kann der Satzungsbeschluss auf Grundlage des offengelegten Entwurfs gefasst werden.

Anlagen:

Beschlussempfehlung sowie Würdigung und Inhalt der Stellungnahmen, Protokoll aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
Anlagen nach Beratung im Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung (nur HuFA und Stadtrat): Satzung, Lageplan, Bebauungsplanzeichnung, Text, Begründung, Umweltbericht.

Historie:

Der für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses bisher zuständige ABL hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 bereits über die BV/0451/2019 beraten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Der Inhalt der Würdigung zur Stellungnahme der Deutschen Bahn (vgl. Punkt II Nr. 6 der Anlage Beschlussempfehlung sowie Würdigung und Inhalt der Stellungnahmen) wurde nun in der Begründung auf Seite 22 unter Pkt. „Belange der Deutschen Bahn“ noch klarstellend ergänzt.

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 65a: „Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches –BauGB– vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz –LBauO– vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO– vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am ……. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 dieser Satzung enthaltenen Geltungsbereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 65a: „Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“ aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan Nr. 65a: „Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“, liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. 2017, S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I. 2017, S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung;

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991, S. 58) in der derzeit geltenden Fassung;

Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365) in der derzeit geltenden Fassung;

Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung;

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung;

Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273) in der derzeit geltenden Fassung;

Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998, S. 502) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I 2013, S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung;

Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

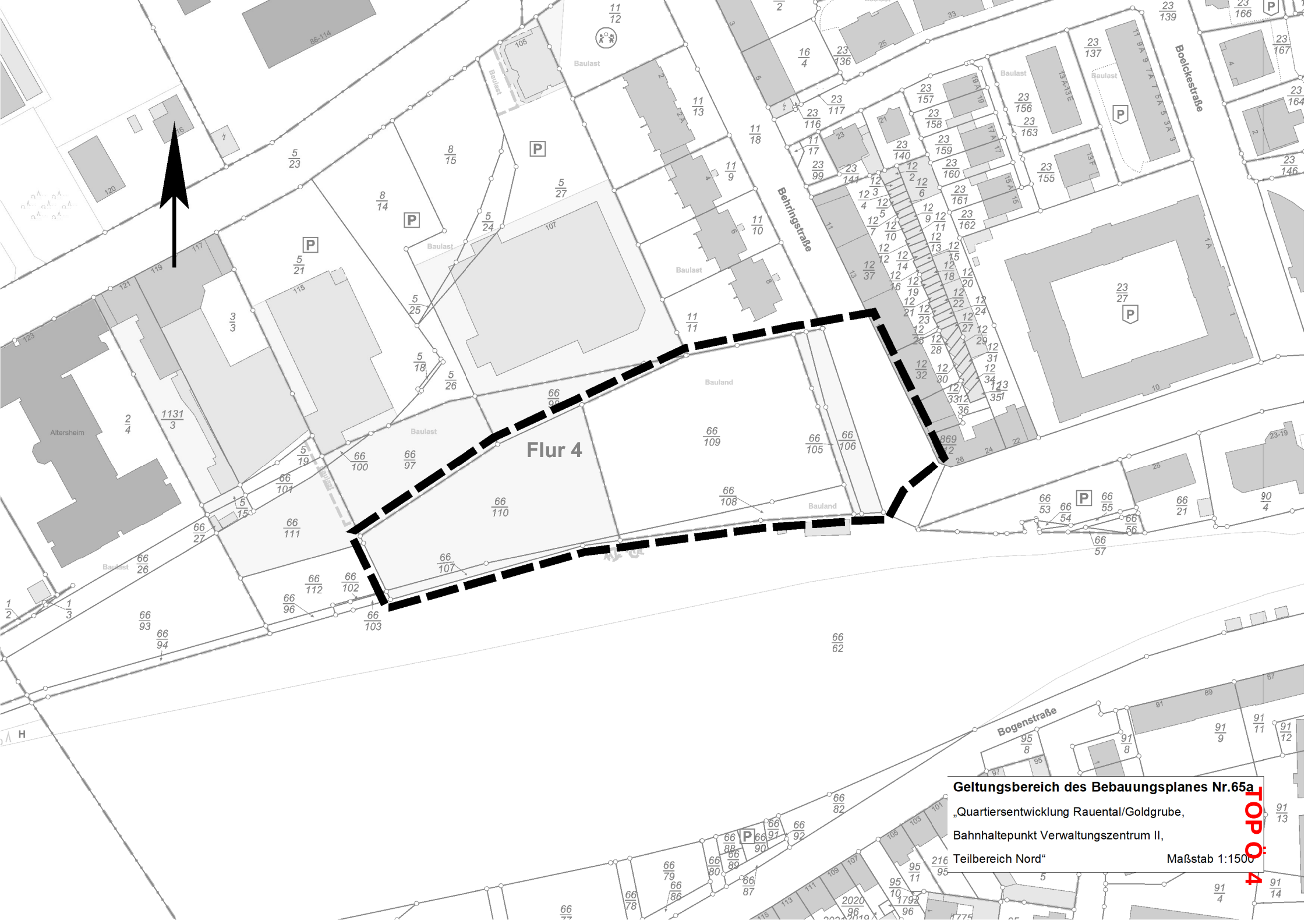
Flur 4
Behringstraße
Boelckestraße
Bogenstraße
Altersheim
Baulast
Bauland
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.65a
„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube,
Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II,
Teilbereich Nord“
Maßstab 1:1500
TOP Ö 4



950,00 x 445,50 mm

Planzeichenerklärung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1. Art der baulichen Nutzung

MU 1,2 — Urbanes Gebiet

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	GFZ
Gebäudehöhe	
Zahl der Vollgeschosse	

4. Sonstige zeichnerische Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St — Stellplätze (§ 9 BauNVO)

TGa — Tiefgarage

LR — Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche, zugunsten der DB Netz AG und weiterer Leitungsträger (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Strom und Gas) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptabwasserleitung unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

T — Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Telekom)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Umgrenzungen der Flächen zum Schutz geg. schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen (Siehe Hinweise zu den textlichen Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB)

Lärmemission Schiene

LPB — Lärmpegelbereich gem. DIN 4109-1: 2018-01 siehe textl. Festsetzungen, Nr. 5

5. Auszug vermessungstechnischer und topographischer Signaturen

vorhandenes Wirtschaftsgebäude

vorhandenes Wohngebäude

Flurstücke

Flurgrenze

66/96 — Flurstücksnummern

Kanalschacht

Baum

Wasserschacht

Schiebekappe, Wasser

Elektrische Laterne

Straßensinkkasten

FD PD SD — Dachform

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland- Pfalz

Hinweis:

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

Verfahrenslegende

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am **13.11.2015** den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 10 / 2017
Stand der planungswichtigen Topographie: 10 / 2017

Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement

Amtsleiter

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro StadtLandBahn Hachenberg& Roll GbR im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.

Boppard, den 27.06.2019
Andreas Roll, Dipl. Ing. Raum- und Umweltplanung, Beratender Ingenieur

Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
Der Fachbereichsausschuss IV hat am __.__.____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.

Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung

Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ ausgelegen. Stellungnahmen sind (nicht) eingegangen.

Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung

Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am __.__.____ als Satzung beschlossen.
[Soweit Stellungnahmenberücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.]

Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am __.__.____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag

Amtmann/ Verwaltungsangestelte

Räumliche Lage des Bebauungsplans Nr. 65a im Stadtraum Koblenz

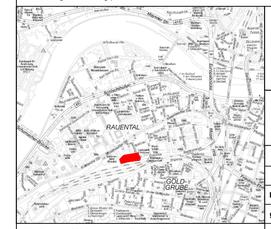

Maßstab 1 : 500 Gemarkung: Rauental Flur: 4

Stadt Koblenz
Bebauungsplan Nr. 65a

„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord"

ARCHITEKTEN & INGENIEURE
STADTLANDBAHN
Heerstraße 177
56154 Boppard
Telefon 06742 8063 0
Telefax 06742 8063 11
zentrale@stadtlandbahn.de

	Datum	Name
bearb.	Feb. 2019	D.Hahn
gez.	Okt. 2016	L. Krebil
gepr.	Feb. 2019	F. Assion, A. Roll

STADTLANDBAHN - Heerstraße 177 - 56154 Boppard

Stadt Koblenz

Bebauungsplan Nr. 65a
„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“

Textliche Festsetzungen

Bearbeitet im Auftrag der ALDI GmbH & Co KG, Montabaur

Stand: Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Planungsrechtliche Festsetzungen 2

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 6a BauNVO) 2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 , § 19 sowie § 21a BauNVO) 2

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO) 3

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) 3

5. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) 4

6. Stellplätze und Garagen sowie Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO) 7

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 7

1. Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 LBauO) 7

III Landespflegerische Festsetzungen 8

2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) 8

IV. Hinweise zu den textlichen Festsetzungen 9

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 6a BauNVO)

Für das Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Urbanes Gebiet (MU) mit zwei Ordnungsbereichen (MU1-2)** gemäß § 6a BauNVO festgesetzt.

Gem. § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig sind:

1. Bordelle und bordellähnliche Betriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten,
4. großflächige Einzelhandelsbetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 , § 19 sowie § 21a BauNVO)

Grund- und Geschossflächenzahl

Im MU 1 ist eine **GRZ** (Grundflächenzahl) **von** 0,8 und eine GFZ (Geschossflächenzahl) von 1,6 zulässig.

Im MU 2 ist eine **GRZ** (Grundflächenzahl) **von** 0,8 und eine GFZ (Geschossflächenzahl) von 2,0 zulässig.

Für Garagengeschosse, die bis max. 1,5 m über die Geländeoberfläche (GOF) hinausragen, darf die zulässige Grundfläche bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse

Im MU 1 wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf II begrenzt.

Im MU 2 wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf V begrenzt.

Garagengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)

3.1 Gebäude

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe **(GH)** beschränkt. Diese darf auf bis zu 12% der Fläche des obersten Vollgeschosses durch technische Aufbauten überschritten werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe **(GH) in MU 1** in m über Normalhöhennull (NHN) beträgt 83,50 m.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe **(GH) in MU 2** in m über Normalhöhennull (NHN) beträgt 93,00 m.

Bezugspunkte zur Messung der Gebäudehöhe sind folgende:

- Bei geneigten Dächern die Firsthöhe, gemessen in der straßenseitigen Mitte der Gebäudeaußenwand. Der First ist der höchste Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine oder sonstige untergeordnete Dachaufbauten).
- Bei Flächdächern: die Oberkante der Attika, gemessen in der straßenseitigen Mitte der Gebäudeaußenwand.

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

4.1 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB)

Für das MU 2 gilt: Für Tiefgargagengeschosse wird die Mindesttiefe der Abstandsflächen auf 1,5 m festgesetzt.

5. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau-Teil 1: Mindestanforderungen“ Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Im Plangebiet liegt zur Tageszeit in den ungünstigsten Geschossen (3. und 4. Obergeschoss) der Lärmpegelbereich IV vor (siehe Abbildung 1).

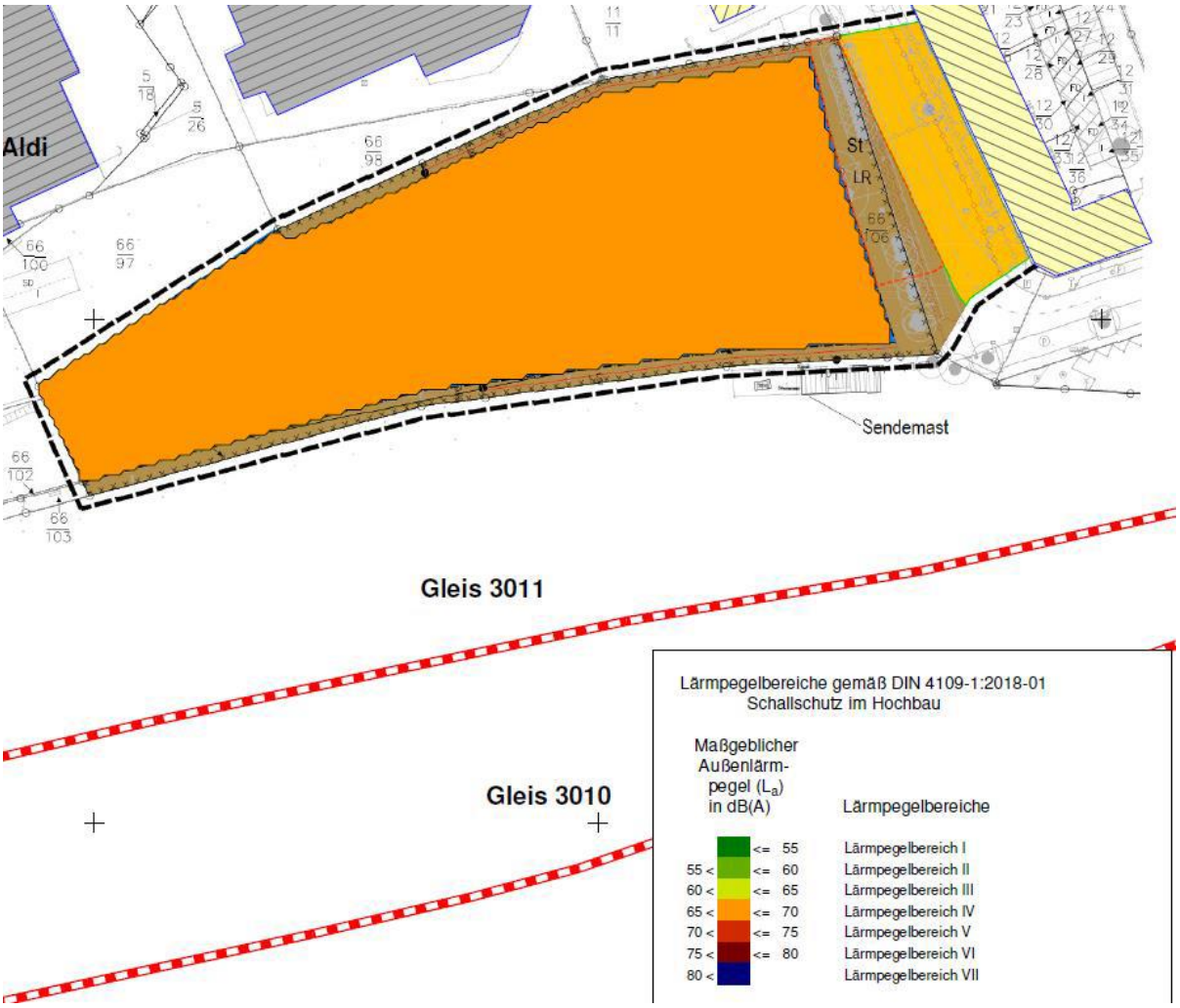

*Abbildung 1: **Lärmpegelbereich IV** gemäß DIN 4109 (2018) im Plangebiet während der Tagzeit*

Zur Nachtzeit liegt im ungünstigsten Geschoss (4. Obergeschoss) der Lärmpegelbereich V vor. Ca. 200 m² Fläche im Süden des Plangebiets werden in den Lärmpegelbereich VI eingestuft (siehe Abbildung 2).

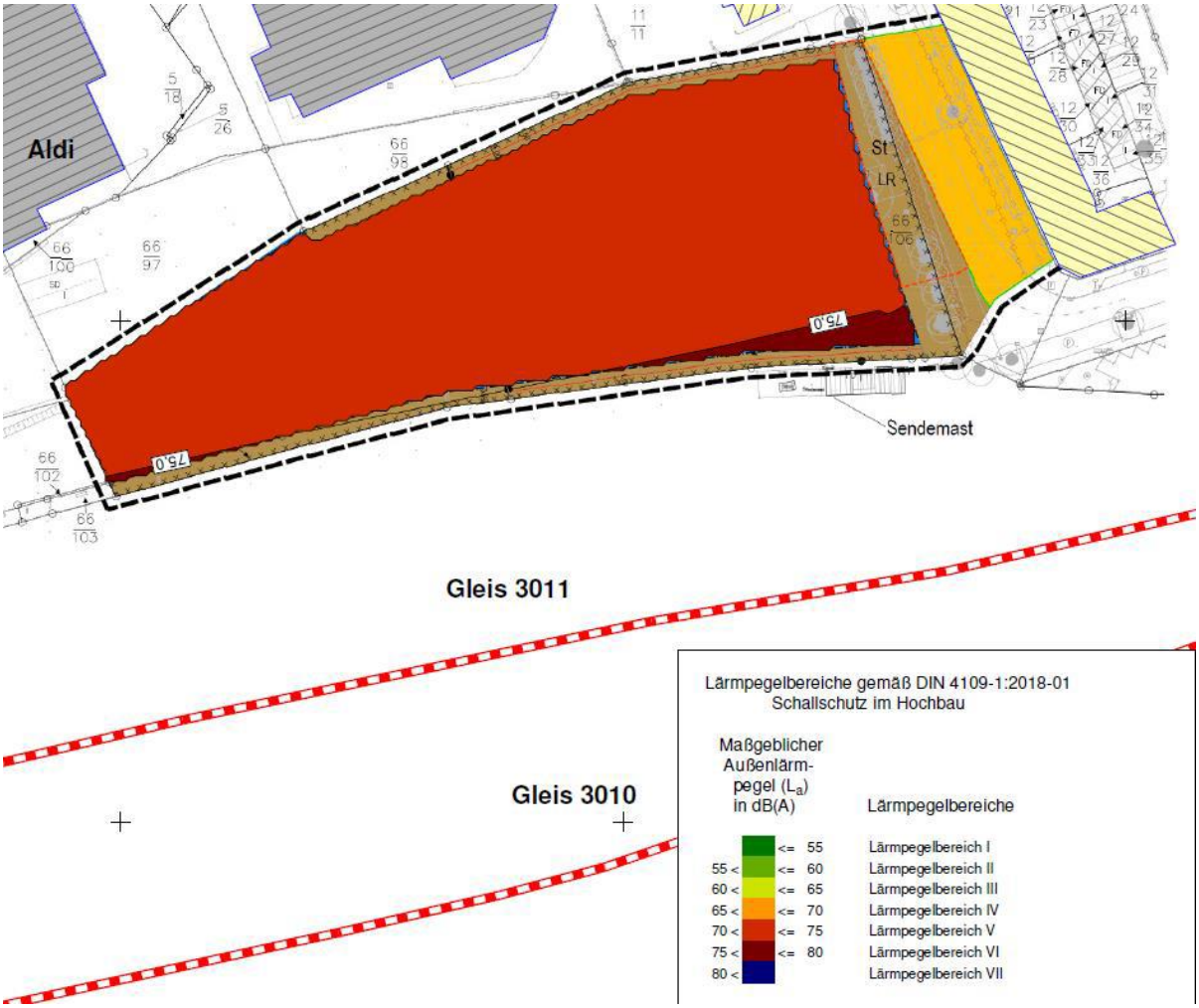

*Abbildung 2: **Lärmpegelbereiche V und VI** gemäß DIN 4109 (2018) im Plangebiet während der Nachtzeit*

Zum Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen von den Gleisanlagen sind Ruhe- und Aufenthaltsräume in den von den Gleisen abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Nebenräume, wie Toiletten, Bäder, Abstellräume, reine Kochküchen, Treppenhäuser, etc. sind an den zu den Gleisanlagen orientierten Gebäudeseite anzuordnen.

Ist die erforderliche Grundrissanordnung planerisch nicht umzusetzen, ist durch schallgedämmte Be- und Entlüftungsanlagen ein Luftaustausch bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bauschalldämmmaße $R`_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nachfolgender Gleichung:

$$R`_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 (2018)

$K_{Raumart}$ = 25 dB - für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$K_{Raumart}$ = 30 dB - für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{Raumart}$ = 35 dB - für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R`_{w,ges}$ = 35 dB - für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R`_{w,ges\ t}$ = 30 dB - für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Sofern ausschließlich Lärmpegelbereiche vorliegen, ist der maßgebliche Außenlärmpegel L_a für die Berechnung wie folgt festgelegt:

Lärmpegelbereich	**Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB(A)**
IV	70
V	75
VI	80

Anhand der Pegelbereiche sind in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen die resultierenden Schalldämmmaße ($R`_{w,res}$) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße ($R`_w$) der jeweiligen Einzelbauteile wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten. Hierzu sind die geplanten Raumgliederungen, Raumgrößen und die jeweiligen

Außenbegrenzungsflächen (Wand/Fenster-Verhältnis) der schutzbedürftigen Räume relevant[1].

An Fassadenteilen, an denen an Schlafräumen (gilt auch für Kinderzimmer) die Grenzwerte der 16. BImSchV zur Nachtzeit überschritten werden, ist der Einbau von schallgedämmten Lüftern erforderlich.

6. Stellplätze und Garagen sowie Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO, Stellplätze, Carports und Garagen sind im gesamten Urbanen Gebiet zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachform

Gründächer und Photovoltaikanlagen sind im MU 1 und im MU 2 zulässig.

Im Ordnungsbereich **MU 1** sind folgende Dachformen zulässig:
- Flachdach / Pultdach bis maximal 15° Neigung.

Im Ordnungsbereich **MU 2** sind folgende Dachformen zulässig:
- Flachdach / Satteldach / Pultdach.
- mindestens 20 % der Dachflächen sind als Flachdächer oder als flachgeneigte Dächer mit bis zu 15 ° Neigung auszuführen.
- Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachaufbauten (z.B. Gauben) sind zulässig.

[1] Die detaillierte Festlegung der erforderlichen Schalldämmmaße (R`w) der Außenwände, Dächer oder Fenster in Form eines Schallschutznachweises ist erst bei genauer Kenntnis der jeweiligen Raumabmessungen möglich. Dieser ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erarbeiten.

III Landespflegerische Festsetzungen

1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Dachbegrünung

Im MU 1 sind Dachflächen vollständig zu begrünen.

Im MU 2 sind Dachflächen ab einer Größe von 1000 m² zu begrünen. Der Mindestanteil der zu begrünenden Dachflächen beträgt 20 %.

Baumpflanzungen

Im Urbanen Gebiet sind mindestens 24 standortheimische Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Exemplare sind zu ersetzen.

Anhang: Artenliste

<u>Bäume</u>

Walnuss	-	Juglans regia
Felsenbirne	-	Amelanchier ovalis
Pyramiden-Eiche	-	Quercus robur ‚Fastigiata'
Säulen-Hainbuche	-	Carpinus betulus ‚Fastigiata'
Feldahorn	-	Acer campestre
Felsenkirsche	-	Prunus mahaleb
Birnbaum	-	Pyrus communis
Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna

IV. Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

Schutz von Außenwohnbereichen

Mittels einer günstigen Anordnung eines späteren Baukörpers sind Abschirmeffekte bzw. Schallschatten zu schaffen Die schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete sind auch für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Loggien) einzuhalten. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Es wird empfohlen, Außenwohnbereiche auf der den Bahnanlagen abgewandten Gebäudeseiten anzulegen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Grundsätzlich sind die §§ 5 und 55 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers gilt zusätzlich der § 13 Abs.2 LWG Rheinland-Pfalz.

Das Niederschlags- und Schmutzwasser ist vollständig zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Vor Inbetriebnahme sind die Grundleitungen und Schächte nach DIN EN 1610 und DWA-139 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfpflichten nach DIN 1986-30 sind zu beachten."

Aufgrund von Bodenkontaminationen darf im Plangebiet keine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen. Wegen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Kanalisation wird die Einleitmenge von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet durch technische Vorkehrungen auf max. 11l/s begrenzt.

Bahnanlagen / Belange der Deutschen Bahn

Das Plangebiet enthält Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH und der Vodafone GmbH. In Abstimmung mit den Trägern erfolgt vor Baubeginn ein Kabeleinweisungstermin durch Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen.

Unmittelbar südlich der Geltungsbereichsgrenze steht ein von der Bahn betriebener Funkmast. Die GSM-R Antennen sind in Hauptstrahlrichtung entlang der Bahnstrecke ausgerichtet. Die Antennenhöhen sind an diesem Funkmast mit 18,68m realisiert. Es ist nachzuweisen, dass keine funktechnische Beeinträchtigung entsteht.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen bzw. des GSM-R Mastes und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller rechtzeitig einen schriftlichen Antrag bei der DB Netz AG stellen.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Die Lagerung von Baumaterial, Geräten oder ähnlichem auf Bahngelände ist nicht gestattet.

Der Zugang zu den Bahnanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass Bahnanlagen nicht betreten werden können. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb der Geländeoberfläche in Anspruch genommen werden. Ein unbeabsichtigtes Abrollen von Kfz auf Bahngelände ist zu verhindern,

Es ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern z. B. durch Leuchtwerbung) nicht vorkommen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wenn von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen sind die Anpflanzungen entsprechend zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Diese sind zu sichern oder kostenpflichtig umzulegen.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Beim Einsatz von Baukränen, ist eine kostenpflichtige Kraneinweisung erforderlich.

Mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn ist eine örtliche Kabeleinweisung mit einem Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH und einem Mitarbeiter der Vodafone GmbH erforderlich.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ sind einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden.

lm Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an das vorhandene Ortsnetz der betroffenen Ver- und/ oder Entsorgungsträger angeschlossen. Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (insbesondere von der Deutschen Telekom AG, der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, der Vodafone GmbH) durch Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. ist zu vermeiden. Erforderliche Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen im Geltungsbereich sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem hiervon betroffenen Ver-/ Entsorgungsträger abzustimmen.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke, z.B. die DIN EN 1997-1 und -2, die ergänzenden Regelungen der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheits-

nachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) an den Baugrund zu beachten.

Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

Archäologie

Im Plangebiet ist ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz -DSchG- Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon: 0261/66753000). Sie sind gemäß § 17 DSchG unverzüglich mündlich anzuzeigen. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

Brandschutz

Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstück) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl B. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.
Für Gebäude der Gebäudeklasse IV und V im Sinne der LBauO ist eine Feuerwehrzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Altlastensituation

Die altlastenverdächtige Fläche „Ehem. Bahnbetriebswerk Moselweiß“, Reg.-Nr. 111 00 000-5505 ist bekannt und wurde in den vergangenen Jahrzehnten umfangreich untersucht.

Gemäß den Umwelttechnischen Berichten zum Projekt „Neubau Wohnbebauung Teilfläche 7b Koblenz-Moselweiß“, und dem Bericht zum Projekt „Neubau Drogeriemarkt Teilfläche 7a Koblenz-Moselweiß“ des Instituts für Geotechnik, Dr. Jochen Zirfas vom 13.07.2016 können die generelle Bebaubarkeit der Fläche, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet werden (siehe auch Kap. 2.1.2.1 des Umweltberichts.

Städtebaulicher Vertrag

Die außerhalb des Geltungsbereichs liegende Ausgleichsflächen und –maßnahmen am Heiligenweg und im Waldgebiet am Rittersturz werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert. Weitere Erläuterungen zu Art und Umfang des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgen im beiliegenden Umweltbericht. Erläuterungen zum Artenschutz sind aus dem beiliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz zu entnehmen.

Schutz von Vegetationsbeständen

Bei Bauarbeiten im Umfeld von zu erhaltenden und neuen Vegetationsbeständen sind diese vor schädigenden Einflüssen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu sichern.

Artenschutz / Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zaun-

und Mauereidechse). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Auf § 24 Abs.3 LNatSchG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Bauzeiten

Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 29.2. gefällt werden. Die Rodung der Wurzeln sowie die Herrichtung der Bauflächen (Planum) dürfen erst ab dem 15.3. (nach Beendigung der Winterruhe der Mauereidechse) erfolgen. Eine Ausnahme stellt die Herrichtung vorgezogener Ausgleichsflächen dar, diese müssen bis 15.3. (des Eingriffsjahres) voll funktionsfähig hergerichtet sein.

Baumkontrollen

Die Baumhöhlen enthaltenden Pappeln entlang der Behringstraße sind vor ihrer Fällung auf Besatz durch Fledermäuse und Bilche zu kontrollieren.

Bergen von Reptilien

Die Bergung streng geschützter Tiere ist durch Fachpersonal und nur innerhalb der lokalen Population durchzuführen. Die Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Die Baufeldfreimachung hat in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Geräumte Flächen sind mit temporären Reptilienschutzzäunen vor einer Wiederbesiedlung zu schützen.

DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

STADTLANDBAHN - Heerstraße 177 - 56154 Boppard

Stadt Koblenz

Bebauungsplan Nr. 65a
„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, „Teilbereich Nord“

Begründung

Bearbeitet im Auftrag der ALDI GmbH & Co KG, Montabaur

Stand: Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung 2
2. Lage und Größe des Plangebietes 4
2.1 Abgrenzung des Geltungsbereichs 4
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation 5
3.1 Landesentwicklungsprogramm/Regionaler Raumordnungsplan 5
3.2 Bauleitplanung 6
3.2.1 Flächennutzungsplanung 6
3.2.2 Benachbarte Bebauungspläne 7
3.3 Einzelhandels- und Zentrenkonzept 8
4. Städtebauliches Konzept 13
4.1 Ziele des Bebauungsplans 13
4.2 Art der baulichen Nutzung 14
4.3 Maß der baulichen Nutzung 15
4.4 Dachneigung/Dachform 16
4.5 Entwässerung 16
4.6 Immissionsschutzmaßnahmen 16
4.7 Naturschutz und Artenschutz 20
5. Wesentliche Auswirkungen der Planung 21

Grundlagen

1. Institut für Geotechnik, Dr. Jochen Zirfas GmbH &Co KG: Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt „Neubau Wohnbebauung Teilfläche 7a und 7b Koblenz-Moselweiß und Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt „Neubau Drogeriemarkt Teilfläche 7a Koblenz-Moselweiß, Limburg, 13.07.2016.
2. SWECO GmbH: Bebauungsplan Nr. 65a – Fachbeitrag Artenschutz zum Teilbereich Nord; Koblenz, 29.07.2016.
3. SWECO GmbH: Landespflegerische Ausführungsplanung zum Teilbereich Nord, Koblenz, 09.05.2017.
4. GMA -Stellungnahme „ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65a Teilbereich Nord / Rauental zur Ansiedlung eines Drogeriemarktes an der Moselweißer Straße“, Köln, 27.11.2018
5. Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Bebauungsplan 65 a, Koblenz Moselweiß - Untersuchung im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens des Stadtplanungsamtes Koblenz, 18.02.2019.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Koblenz hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65a „Quartiersentwicklung Rauental, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II“ beschlossen. Mittlerweile hat der Bebauungsplan die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Unterrichtung der Behörden, sowie eine 1. Offenlage durchlaufen.

Aufgrund der Stellungnahme der SGD Nord bezüglich der Oberflächenwasserbewirtschaftung, der Schmutzwasserbeseitigung sowie der Verträglichkeit mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Koblenz war eine erneute Offenlage der Planung durchzuführen.

Des Weiteren haben sich durch die Anregung der SGD Nord, dass die DIN 4109-1, Ausgabe 2018 bei der Abwägung zu berücksichtigen sei, neue Anforderungen an den Immissionsschutz ergeben. Dies hatte Auswirkungen auf die festgesetzten Lärmpegelbereiche.

Da große Teile des Plangebiets sich noch in Bahnbesitz befinden, wird derjenige Teil, der bereits durch die Fa. Aldi erworben wurde, als „Teilbereich Nord“ abgetrennt und separat zur Rechtskraft geführt. Das Bebauungsplanverfahren im „Teillbereich Süd“ soll weiterverfolgt werden, sobald die Flächen von der Bahn erworben und vom Bahnverkehr freigestellt sind.

Der Geltungsbereich des „Teilbereichs Nord“ umfasst die Teile eines brachliegenden Eisenbahngeländes, welche sich im Eigentum der ALDI GmbH & Co. KG Montabaur befinden. Die Flächen sind von Bahnbetriebszwecken freigestellt, bzw. die Entwidmung gilt als erfolgt.

Im Stadtteil Rauental liegen im Gebiet westlich der Behringstraße zwischen den Gleisen der Moselstrecke und der Moselweißer Straße Betriebsflächen des ehemaligen Moselgüterbahnhofs in erheblichem Umfang brach. Nördlich angrenzend an diese Flächen haben sich an der Moselweißer Straße in den vergangenen Jahren verschiedene Nutzungen angesiedelt. Neben einer Seniorenresidenz sind dies insbesondere ein Discounter und ein Verbrauchermarkt. Diese sind Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs Rauental, gemäß dem städtischen Einzelhandelskonzept (vgl. Kap. 3.3) der sich entlang der Moselweißer Straße bis zum Saarplatz erstreckt (siehe Abbildung 5).

Der südlich der Bahntrasse angrenzende Stadtteil ‚Goldgrube‘ wird durch wohnbauliche Nutzungen geprägt. Darüber hinaus beherbergt der Stadtteil drei Schulen, das Landesamt für Mess- und Eichwesen sowie den Hauptfriedhof der Stadt Koblenz. Bezüglich der Nahversorgung der Anwohner bestehen räumliche Versorgungslücken. Laut dem Einzelhandelskon-

zept ist dort lediglich ein rudimentäres Angebot der Nahversorgung vorhanden (Bäcker, Getränke, Kioske, Tankstellenshop, Apotheke), ausschließlich kleinteiliger Geschäftsbesatz. Der Nahversorgungsbedarf der im Stadtteil Goldgrube ansässigen Bevölkerung wird daher vor allem im Nahversorgungszentrum Rauental gedeckt. Aus diesem Grund soll die Vernetzung der beiden Stadtteile durch eine Brückenverbindung über die trennende Bahntrasse hinweg gestärkt werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens, sondern des eingangs erwähnten „Teilbereichs Süd“, der in einem getrennten Verfahren weiterverfolgt wird.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Teilbereich Nord“ (Quelle: LANIS rlp)

Im Rahmen des Bebauungsplan „Teilbereich Nord“ ist ein Urbanes Gebiet (MU) geplant, dass neben einem Drogeriemarkt auch Wohnnutzungen, Handwerksbetriebe, Einzelhandel, Geschäfte und Büronutzungen, Hotels, Gaststätten etc.) ermöglicht.

Durch die Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Mit der Ausweisung eines MU im Anschluss an das Nahversorgungszentrum Rauental an der Moselweißer Straße kann die Versorgungssituation der Anwohner mit Gü-

tern des täglichen Bedarfs durch die Ansiedlung eines weiteren Fachmarkts weiter verbessert werden. Darüber hinaus kann in innerstädtischer Lage ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort geschaffen werden.

- Durch eine spätere Brückenverbindung für Radfahrer und Fußgänger über den bestehenden Gleisbereich zwischen den Stadtteilen ‚Goldgrube' und ‚Rauental' soll die Vernetzung der Stadtteile gestärkt und die Versorgungssituation der Anwohner des Stadtteils Goldgrube verbessert werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt, denn es geht um die Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. der Nachverdichtung im Innenbereich. Das Plangebiet liegt innerhalb eines zusammenhängend bebauten Teils der Stadt Koblenz. Die zur Bebauung anstehende Fläche gehört diesem Zusammenhang an. Die Maßstäblichkeit und die Einbindung in eine organische Siedlungsstruktur wird durch die Bebauung an der Behring-Straße östlich des Plangebiets, durch die Märkte an der Moselweißer Straße nördlich des Plangebiets sowie durch die Baukörper an der Koblenzer Straße westlich des Plangebiets bestimmt.

Obwohl eine Eingriffsbilanzierung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind, werden diese auf freiwilliger Basis erstellt.

2. Lage und Größe des Plangebietes

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 0,94 ha auf.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Koblenz, Flur 4:

66/105-110, 11/18 (teilweise).

Es existiert eine grundbuchrechtliche Regelung, dass der geplante Drogeriemarkt im MU 1 (Flurstück 66/110) über die Grundstücke 66/97 und 66/98 von Aldi und Rewe erschlossen werden kann.

Das MU 2 wird über die die Behringstraße erschlossen.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungsprogramm/Regionaler Raumordnungsplan

Entsprechend den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms IV (2008) und des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (2017) liegt die Stadt Koblenz in einem hoch verdichtetem Raum und ist als Oberzentrum ausgewiesen.

Der RROP erhält für die Stadt Koblenz folgende Vorgaben:

- Oberzentrum,
- Festigung der polyzentrischen Struktur,
- weiterer Ausbau der oberzentralen Funktionen,
- bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.

Auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung wird das Thema der Innenentwicklung zunehmend bedeutsam. Im vorgesehenen Plangebiet bieten sich hierfür geeignete Potenziale, wie die gegenständliche Bauleitplanung belegt.

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplanung

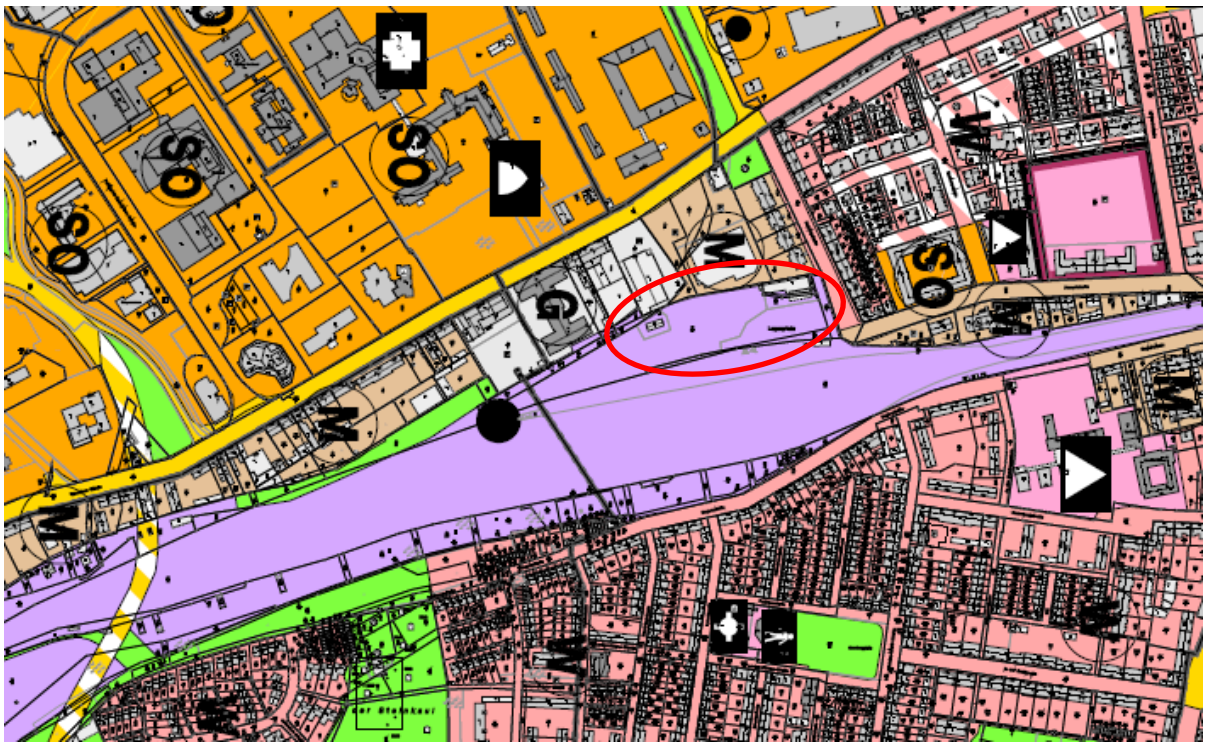

Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Stadt Koblenz

Nach § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB können jedoch auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird, unter der Voraussetzung, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz weist für den Stadtteil Rauental gemischte Bauflächen (Mischgebiet, Gewerbe, Wohnen) und nördlich der Moselweißer Straße überwiegend Sondergebiete aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zum Großteil innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Schienenverkehr.



Abbildung 3: Lageplan Teilbereich Nord

Der Teilbereich Nord grenzt im Norden an ein Misch- und Gewerbegebiet und im Westen an ein Wohngebiet an (vgl. Abbildung 2).

Die Flächen des Urbanen Gebiets sind gänzlich von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

3.2.2 Benachbarte Bebauungspläne

Nördlich der Moselweißer Straße existiert der Bebauungsplan Nr. 58 mit dem Baugebiet „Verwaltungszentrum II“ und östlich der Bebauungsplan Nr. 191 „Bereich zwischen Moselweißer Straße / Behringstraße/ DB-Gelände und Yorckstraße“.

Im Bebauungsplan Nr. 58 sind Sondergebietsflächen, Klinikflächen und Mischgebietsflächen festgesetzt. Die Koblenzer Straße stellt die südliche Grenze dieses Bebauungsplans dar, nur eine kleinere Mischgebietsfläche erstreckt sich südlich über die Koblenzer Straße hinaus. Bei dem zwischenliegenden Bereich mit Verbrauchermärkten, Seniorenresidenz und Hotel handelt es sich um einen unbeplanten Innenbereich. In einem solchen Bereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Voraussetzungen des § 34 BauGB entspricht.

Bei dem östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 191 „Bereich zwischen Moselweißer Straße / Behringstraße / DB-Gelände und Yorkstraße“ wurden Allgemeine Wohngebiete, Mischgebietsflächen und ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt, wobei die Wohnbauflächen überwiegen (siehe Abbildung 4). Östlich der Behringstraße wurde ein allgemeines Wohngebiet in geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und IV zulässigen Vollgeschossen festgesetzt. Bezüglich der zulässigen Höhe fügt sich das geplante Vorhaben im MU 2 also gut in das Umfeld ein.

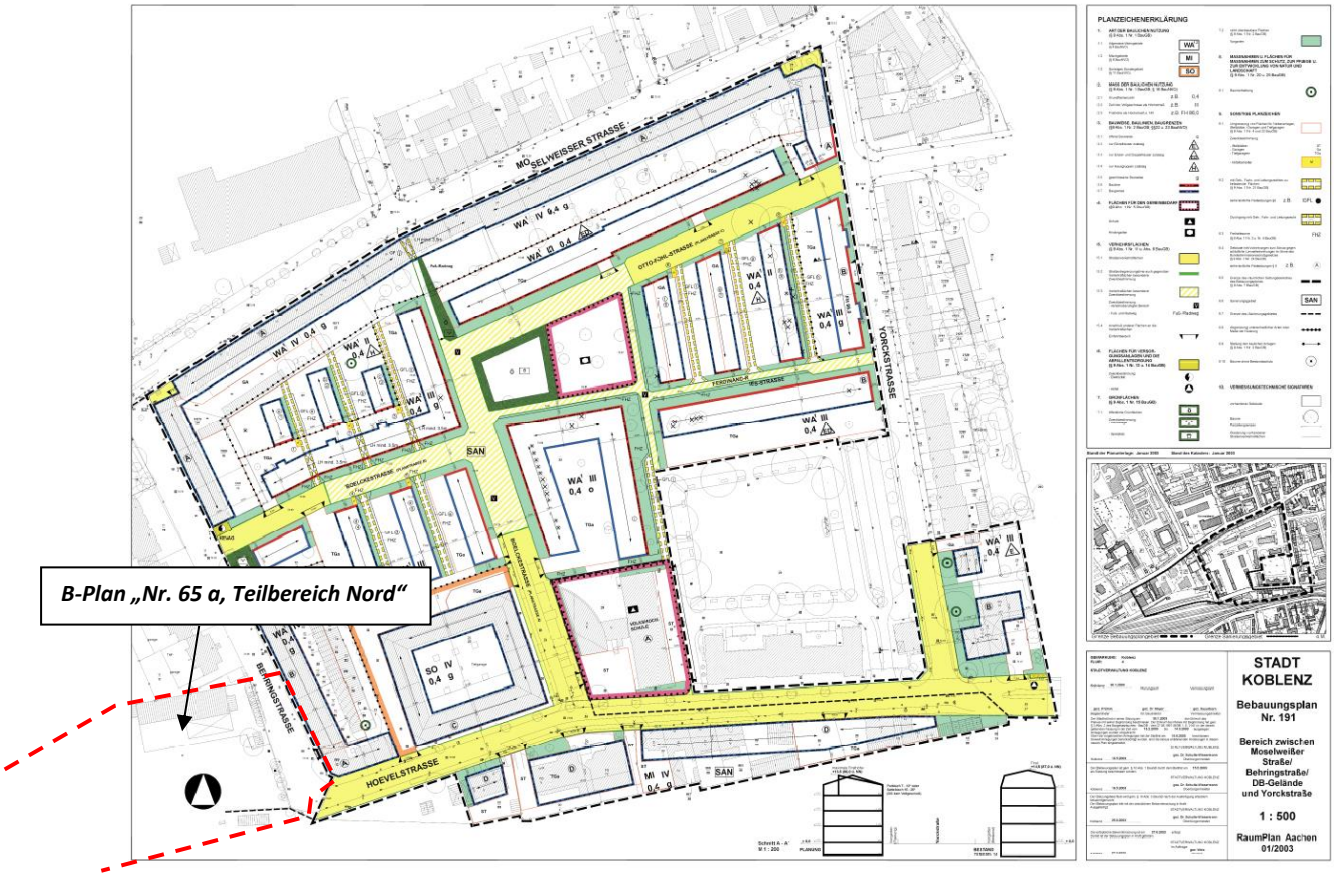

Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 191: „Bereich zwischen Moselweißer Straße / Behringstraße / DB-Gelände und Yorkstraße“

3.3 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Planung und Politik stehen vor der Aufgabe, wohnungsnahe Versorgungsstrukturen zu sichern und weiter zu entwickeln. Als Entwicklungsziel bezüglich der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist eine flächendeckende wohnungsnahe Grundversorgung in Koblenz anzustreben. Die Stadtteilzentren, so auch der zentrale Versorgungsbereich Rauental, über-

nehmen wesentliche stadtteilbezogene und teilweise stadtteilübergreifende Aufgaben der Nahversorgung.

Gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Koblenz aus dem Jahr 2016[1] bestehen in Rauental Verkaufsflächen in einer Größe von 13.860m², was einem Anteil von ca. 5 % an der Gesamtverkaufsfläche der Stadt Koblenz entspricht. Es handelt sich um ein sich bandartig entlang der Moselweißer Straße zwischen den Magnetbetrieben Rewe und Aldi im Westen und der Einmündung Baedekerstraße im Osten erstreckendes Nahversorgungszentrum. Der Rewe-Supermarkt und der Aldi-Discountmarkt fungieren als zeitgemäße Magnetbetriebe.

Dem allgemein zunehmenden Bedeutungsverlust der zentralen Lagen in den Stadtbezirken soll durch gezielte Maßnahmen begegnet werden. Im Versorgungsbereich Rauental kann dieses durch die Ergänzung von nahversorgungsrelevanten Betrieben sowie vereinzelt von Betrieben des mittel- und langfristigen Bedarfsbereichs bewerkstelligt werden.

Die südlich der Magnetbetriebe Rewe und Aldi gelegene Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65a Teilbereich Nord (MU 1) wurde als Erweiterungsfläche für diese beiden Betriebe in die Abgrenzung des Nahversorgungszentrums einbezogen (siehe Abbildung 5).

Das Grundstück, 66/110, auf dem ein nicht großflächiger Drogeriemarkt (ca. 700 m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist, soll gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Koblenz nur dann in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen werden, wenn dieses für eine Erweiterung eines oder beider Lebensmittelmärkte genutzt wird. Dies ist hier nicht der Fall.

[1] GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH: Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz, Endfassung Februar/September 2016, Köln.

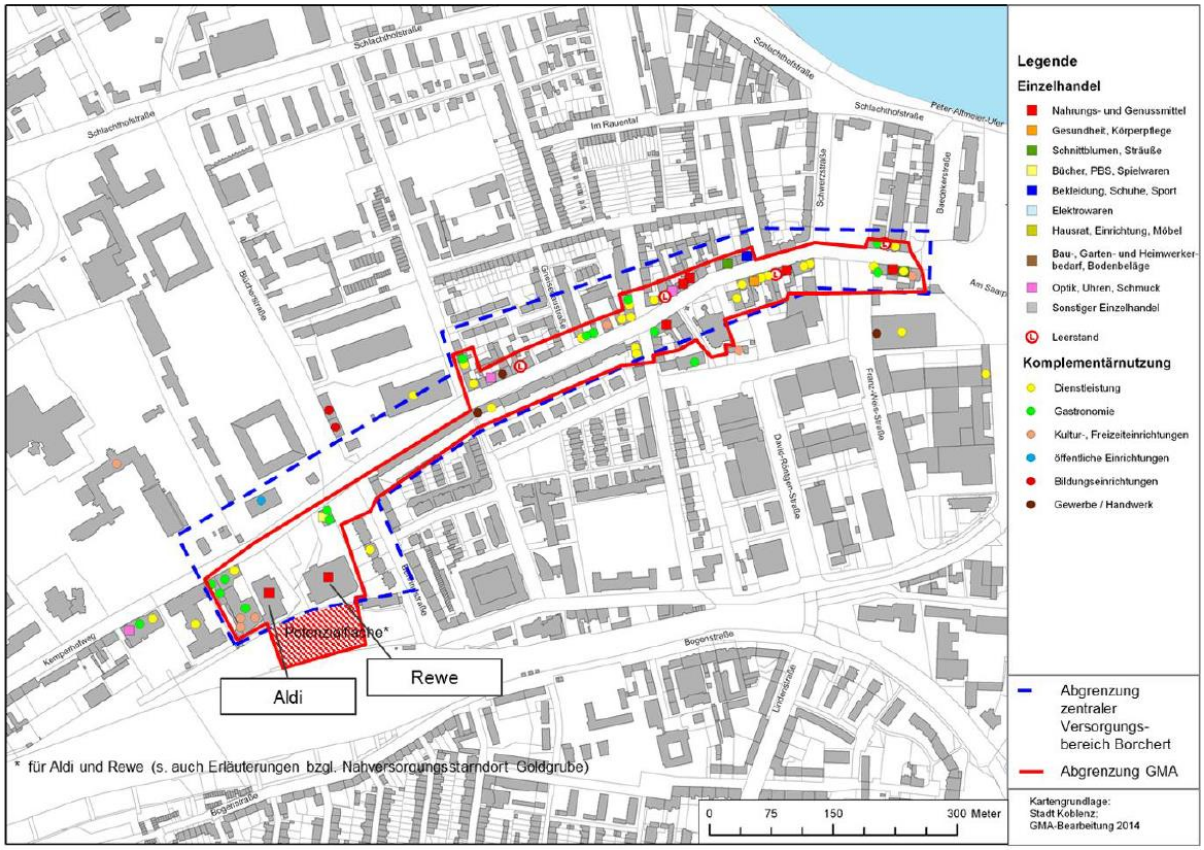

Abbildung 5: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Rauental mit der südlich gelegenen Erweiterungsfläche (rot gegittert)

Die Erweiterung des Aldi-Markts kann auf dem bestehenden Markt-Grundstück (5/21) sowie auf den südlich angrenzenden Flurstücken 66/100 und 66/97 verwirklicht werden. Der Rewe-Markt möchte aktuell nicht erweitern. Für den Fall einer Erweiterung des Rewe-Markts steht hierzu jedoch das Flurstück 66/98 zur Verfügung. Die im Einzelhandelskonzept dargestellten Potenzialflächen werden für die Erweiterung der beiden Magnetbetriebe also nicht vollständig benötigt, so dass sich weitere Nahversorgungspotenziale, z. B. für einen Drogeriemarkt, ergeben. Die Warengruppe Drogeriewaren / Kosmetikartikel, Parfümeriewaren ist als ergänzendes Angebot der Nahversorgung von Bedeutung, weshalb sie von GMA als nahversorgungsrelevant eingestuft wird.

Der Einzelhandel mit Drogerie- / Parfümeriewaren zählt zu den Branchen mit sehr weitreichenden Veränderungen, was primär durch die Insolvenz des ehemaligen Marktführers Schlecker hervorgerufen wurde. Häufig wurden auf Stadtteilebene bisher vorhandene, kleinflächige Drogerien und –märkte geschlossen, so auch in der Moselweißer Straße. Der in der

Karte ‚Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Rauental' eingezeichnete Einzelhandelsbetrieb mit Gesundheits- und Körperpflegeartikeln in der Moselweißer Straße besteht aktuell nicht mehr. Seit dem Jahr 2008 ist in der Stadt Koblenz ein Rückgang der Verkaufsflächen im Sortiment Gesundheit und Körperpflege von ca. 2.000 m² zu verzeichnen (siehe GMA, S. 30).

Eine GMA-Haushaltsbefragung im Jahr 2014 hat ergeben, dass Drogerie- und Parfümwaren im Stadtteil Rauental zu den am häufigsten vermissten Angeboten gehören. Gemäß den Erhebungen von GMA werden im Stadtteil Rauental bislang nur 17% der Drogeriewaren von den dortigen Einwohnern eingekauft. Das stadtteilbezogene Nachfragepotenzial für das Sortiment Drogerie-/Parfümwaren kann in Rauental derzeit nicht abgedeckt werden. Im Stadtteil Goldgrube, der künftig über eine Fuß-Radwegebrücke angebunden werden soll, sind derzeit keine Drogerieartikel erhältlich.

Zwar existiert im Stadtteil Rauental bereits ein Drogeriemarkt, dieser befindet sich jedoch an der Peter-Klöckner-Straße, außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs (integrierte Streulage) in einer autokundenorientierten Lage.

Eine Haushaltsbefragung der GMA im Jahr 2014 bezüglich der Verkehrsmittelwahl für Einkäufe ergab, dass im Stadtteil Rauental 76% der Einkäufe zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt wurden. Für den Stadtteil Goldgrube liegt dieser Wert bei 78%.

Die Ansiedlung eines Drogeriemarkts innerhalb des MU 1 leistet somit einen Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgungssituation im Einzugsgebiet des zentralen Versorgungsbereichs, zu dem auch der Stadtteil ‚Goldgrube' gehört. In diesem Zusammenhang dient die noch zu schaffende Brückenverbindung zum Quartier ‚Goldgrube' der dringend erforderlichen Verbesserung der Versorgungssituation der dortigen Anwohner.

Aufgrund einer Stellungnahme der SGD-Nord, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung noch ein Nachweis der Vereinbarkeit der Planung mit dem Nichtbeeinträchtigungsverbot erfolgen muss, wurde eine diesbezügliche Stellungnahme der GMA erarbeitet, die im Folgenden zitiert wird[2].

[2] GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH: GMA-Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65a „Teilbereich Nord / Rauental" zur Ansiedlung eines Drogeriemarktes an der Moselweißer Straße, Köln, 27.11.2018.

„Zunächst ist voranzustellen, dass es sich bei dem geplanten Drogeriemarkt nicht um einen großflächigen (d. h. größer als 800 m² Verkaufsfläche bzw. 1.200 m² Bruttogrundfläche) Einzelhandelsbetrieb handelt. Unter bauleitplanerischen Gesichtspunkten ist ein derartiger Betrieb in einem MU-Gebiet **auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche grundsätzlich zulässig**.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Nachweis des Bedarfs (wie von der SGD Nord gefordert) für einen Drogeriemarkt im Rahmen der Steuerung von Einzelhandel regelmäßig nicht Gegenstand von Einzelhandelskonzepten als städtebauliche Entwicklungskonzepte i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist und sein muss. Die planende Gemeinde kann lediglich steuern, wo der Wettbewerb (im Falle der Großflächigkeit unter Beachtung bzw. Berücksichtigung übergeordneter Planvorgaben) stattfindet bzw. stattfinden soll. Dies ist mit der Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche für (großflächige) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und / oder zentrenrelevanten Kernsortimenten und von Ergänzungsstandorten für (großflächige) Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz geschehen. Außerhalb dieser Bereiche kann die planende Gemeinde – hier: die Stadt Koblenz – zudem weitere Leitlinien für nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe definieren. Ein **Bedarfsnachweis** ist in diesem Zusammenhang jedoch **nicht zu erbringen**.

Das kommunale Einzelhandelskonzept für die Stadt Koblenz 2015 hat den Bereich des geplanten Drogeriemarktes als **Teil des zentralen Versorgungsbereichs Rauental** abgegrenzt, welcher als Nahversorgungszentrum Versorgungsfunktionen bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten für die Stadtteile Rauental, Goldgrube, Moselweiß und Lay mit insgesamt ca. 14.500 Einwohnern (Stand: 31.12.2014) hat. Das die Bauleitplanung umfassende Grundstück, auf welchem der Drogeriemarkt vorgesehen ist, solle dabei nur in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen werden, wenn dieses für eine Erweiterung eines oder beider Lebensmittelmärkte genutzt wird.

Mit dieser Festlegung und Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Rauental im Einzelhandelskonzept wurde **bezweckt**, dass

- eine von den beiden bestehenden Lebensmittelmärkten getrennte, **separate Neuentwicklung** (z. B. eines Lebensmittelmarktes) mit Erschließung von der Behringstraße aus **nicht möglich** ist,
- eine Weiterentwicklung des Standortes Aldi / Rewe mit einem **zusätzlichen großflächigen Einzelhandelsbetrieb** (z. B. Lebensmittelmarkt, Textilfachmarkt) **nicht möglich** ist.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass das Einzelhandelskonzept auch für den Ansiedlungsfall nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche in siedlungsräumlich integrierter Lage die Ansiedlungsmöglichkeiten definiert, da diese nicht zwingend einen zentralen Versorgungsbereich erfordern. Demnach wird für Drogeriemärkte eine **Einzelfallbetrachtung** empfohlen, wenn die Stadt Koblenz im Einzelfall negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche befürchtet (s. Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz, S. 106ff.). Dies ist wie nachstehend zu bewerten:

- Westlich des Rheins und südlich der Mosel befindet sich in Koblenz aktuell außerhalb der Innenstadt **nur ein Drogeriemarkt (dm)** am Standort Peter-Klöckner-Straße in Rauental ca. 800 m nördlich des Plangrundstücks. Dieser Standort ist – zusammen mit dem benachbarten Aldi Lebensmitteldiscounter – aufgrund seiner Lage in einem Gewerbegebiet als überwiegend autokundenorientiert zu bezeichnen.
- Mit der Planung eines Drogeriemarktes am vorgesehenen Standort würde in deutlich stärker integrierter Lage das Nahversorgungsangebot ausgebaut werden. Die Planung **entspricht klar dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes zur Sicherung und zum Ausbau der wohnortnahen Grundversorgung**. Das Nahversorgungszentrum Rauental hat Versorgungsfunktionen für die derzeit rd. 14.850 Einwohner in den Stadtteilen Rauental, Goldgrube, Moselweiß und Lay (Stand: Oktober 2018, Quelle: Stadt Koblenz). Ein Drogeriemarkt in

städtebaulich oder siedlungsräumlich integrierter Lage besteht in diesem Versorgungsraum aktuell nicht, sodass die Planung eine versorgungsstrukturelle Lücke schließen würde.

- Der geplante Drogeriemarkt wird in erster Linie Kaufkraft binden, die bislang aus dem Versorgungsraum an den dm Drogeriemarkt an der Peter-Klöckner-Straße sowie in die Koblenzer Innenstadt geflossen ist, und diese zurückholen bzw. in den zentralen Versorgungsbereich Rauental lenken. Vor dem Hintergrund der Angebotsdominanz der Innenstadt in diesem Segment (u. a. 3x dm, 1x Müller, 2x Douglas und zahlreiche weitere Anbieter) sind Betriebsschwächungen und in der Folge städtebauliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Mit Blick auf den Standort dm an der Peter-Klöckner-Straße ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen Standort ohne Schutzwürdigkeit i. S. v. BauGB und BauNVO und somit um rein wettbewerbliche Auswirkungen handelt, welcher dieser Betrieb hinzunehmen hat. **Städtebauliche oder versorgungsstrukturelle Auswirkungen** an anderer Stelle im Stadtgebiet **können** somit **ausgeschlossen werden**."

Der zentrale Versorgungsbereich im Stadtteil Rauental wird im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festgelegt. Der zentrale Versorgungsbereich soll um den derzeit als Potenzialfläche gekennzeichneten Bereich erweitert werden. Die Potenzialfläche soll künftig in den zentralen Versorgungsbereich eingegliedert werden.

4. Städtebauliches Konzept

4.1 Ziele des Bebauungsplans

Die Planung zielt auf eine bauliche Nachverdichtung und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab, indem brachliegende Bahnflächen reaktiviert werden. Die moderne Stadt soll eine Stadt der kurzen Wege werden, in der Wohnen, Arbeiten, Handel, Kultur und Freizeit in Symbiose in einem Quartier verwirklicht werden können. Hierfür eröffnet das „Urbane Gebiet" die notwendige Flexibilität.

Durch die Ansiedlung eines Drogeriemarkts im MU 1 soll die Sortimentsvielfalt des Nahversorgungszentrums im Stadtteil Rauental vergrößert werden. Das Vorhaben dient einer besseren Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Versorgungsschwerpunktes. Der Drogeriemarkt wird über die Grundstücke der nördlich angrenzenden Märkte von Aldi und Rewe erschlossen.

Die Ausweisung eines Urbanen Gebiets in diesem Bereich dient der weiteren städtebaulichen Quartiersentwicklung, denn sie fügt sich gut in das vorhandene Gefüge ein. Die weiteren Vorhaben innerhalb des Gebiets (Wohnen, Praxisräume, Räume für freie Berufe, Fachgeschäfte, Handwerksbetriebe, Kunsthandwerk etc.) profitieren hinsichtlich der günstigen

Nahversorgung, der günstigen Anbindung an den Personennahverkehr sowie der hinreichenden Parkraumsituation.

Im Hinblick auf den demografischen Wandel und den Klimaschutz werden im Bereich eines fußläufig erreichbaren Nahversorgungsstandortes gelegene Wohnlagen und Arbeitsmöglichkeiten immer attraktiver. Für das MU 2 existiert bereits ein konkretes Nutzungskonzept, welches eine Wohnnutzung vorsieht. Wie oben beschrieben, sind jedoch auch andere Nutzungen denkbar. Zur Vermeidung der Belastung öffentlicher Parkplätze und der Straßenräume durch die künftigen Anwohner bzw. Nutzer ist unterhalb des Komplexes die Errichtung einer Tiefgarage vorgesehen. Gemäß § 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz dürfen Bauwerke unterhalb der Geländeoberfläche ohne Grenzabstand errichtet werden. Im vorliegenden Bebauungsplan ist jedoch vorgesehen, eine Halbtiefgarage zu errichten. Hintergrund ist die zu sichernde Leitungstrasse der Bahn zwischen der Behringstraße und dem Vorhaben im MU 2 mit den entsprechenden Höhenzwangspunkten für Ein- und Ausfahrten. Um die geforderte Anzahl an Pkw-Stellplätzen schaffen zu können, wird festgesetzt, dass die Grundfläche für bauliche Anlagen, die in die vorhandene Geländeoberfläche hineinragen, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden kann. Darüber hinaus darf der Grenzabstand für diese Anlagen auf bis zu 1,5 m verringert werden.

Die im Urbanen Gebiet festgesetzte Dachbegrünung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz (Verringerung von Temperaturextremen, ausgleichende Wirkung auf die Luftfeuchte) und trägt zur Zwischenspeicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser bei.

Ein im Rahmen des Bebauungsplans „Teilbereich Süd“ zu realisierendes Parkhaus, welches zwischen dem MU 2 und den Gleisflächen angeordnet werden soll, kann darüber hinaus später zum Schutz der Anwohner und Nutzer im Bereich des MU 2 vor dem Bahnlärm beitragen.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 6a der Baunutzungsverordnung dienen Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss hierbei nicht gleichgewichtig sein. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen innerhalb des Geltungsbe-

reichs sowie der vorhandenen Durchmischung der an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen wird daher die Gebietsart „Urbanes Gebiet“ festgesetzt.

Das Ziel der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird ebenfalls umgesetzt.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe beschränkt (geringfügige Überschreitungen durch Dachaufbauten sind möglich). Die zulässige Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an den im Umfeld gebauten Bestand. In Verbindung mit den festgesetzten Dachformen (Sattel- Pult- und Flachdach) und Gestaltungsmöglichkeiten (Dachaufbauten, Gründächer, Photovoltaik) gewährleisten die Höhenfestsetzungen eine maßstäbliche Architektur, die eine Einbindung neuer, zeitgemäß gestalteter Gebäude in das Stadtbild ermöglicht.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Mit Ausnahme von technischen Aufbauten, die bis zu 12% der Fläche des obersten Vollgeschosses zulässig sind, dürfen die aufgelisteten Maße nicht überschritten werden. Damit ist gewährleistet, dass neue Baukörper nicht überdimensioniert in Erscheinung treten, sondern sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Hierdurch wird der Fachmarkt im MU 1 entsprechend der Festsetzung von max. 83,50 m über NHN auf 10 m Gebäudehöhe begrenzt und passt sich den umliegenden Einzelhandel im Maß der baulichen Nutzung an. Die in MU 2 ermöglichte Bebauung darf eine maximale Gebäudehöhe von 20 m nicht überschreiten. Entsprechend wurde hierzu eine maximale Gebäudehöhe über NHN von 93,00 m festgesetzt. Die festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich an der angrenzenden Bebauung entlang der Behringstraße. Daher werden sich die neu entstehenden Gebäude gut in das Stadtbild integrieren.

Für oberirdische Gebäudeteile ist im MU eine GRZ von 0,8 festgesetzt, welche der Obergrenze des § 17 BauNVO entspricht. Auch vor dem Hintergrund der notwendigen Unterbringung von Garagen, Stellplätze und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen kann damit eine gute Ausnutzung des limitierten städtischen Baugrunds gewährleistet werden.

Zur Vermeidung der Belastung öffentlicher Parkplätze und der Straßenräume durch die künftigen Anwohner bzw. Nutzer des MU 2 ist unterhalb des Komplexes die Errichtung einer Tiefgarage vorgesehen. Aufgrund zu sichernder Leitungen, die parallel zur Behringstraße

verlaufen, lässt sich die Tiefgarage nicht vollständig unterhalb der vorhandenen Geländeoberfläche realisieren. Um die geforderte Anzahl an Pkw-Flächen schaffen zu können, wird für Tiefgaragengeschosse festgesetzt, dass die Grundfläche bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden kann. Darüber hinaus darf der Grenzabstand für Tiefgaragen auf bis zu 1,5 m verringert werden.

4.4 Dachneigung/Dachform

Im Umfeld des Plangebiets ist eine heterogene Dachlandschaft vorzufinden. Aufgrund dessen sind in den Festsetzungen Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig.

4.5 Entwässerung

Das Plangebiet ist Bestandteil des Einzugsgebiets der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Koblenz-Wallersheim. Die Kläranlagenerlaubnis umfasst auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes. Gemäß den Vorgaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Koblenz ist die Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans in die öffentliche Kanalisation durch technische Vorkehrungen auf max. 11l/s zu begrenzen.

Gutachten zur Oberflächenentwässerung des Plangebiets[3] kommen zum Ergebnis, dass die Einleitung auf 10l/s begrenzt wird. Das gesammelte Oberflächenwasser sämtlicher Flächen wird in Regenrückhaltebauwerken zwischengespeichert und gedrosselt in den städtischen Mischwasserkanal abgeleitet. Dieses Vorgehen wurde mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz abgestimmt.

4.6 Immissionsschutzmaßnahmen

Für das bauleitplanerische Verfahren wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel in Bezug auf die Bahnlärmimmission der südlichen Gleisanlagen und der Gewerbegeräuschimmissionen der nördlich angesiedelten REWE- und ALDI-Märkte innerhalb der Baugrenzen des Plangebietes ermittelt.

Die geplanten Vorhaben sind unter Zugrundelegung der neuen DIN 4109, Ausgabe 2018 (unter Berücksichtigung höherer Schutzanforderungen) umsetzbar.

3 Ingenieurbüro Weinand: Beschreibung der geplanten Oberflächenentwässerung Drogeriemarkt bzw. Wohngebäude Behringstraße, Kadenbach, 2018.

Obwohl derzeit noch die Ausgabe von 1989 baurechtlich eingeführt ist, wurde zur Ermittlung der Lärmpegelbereiche die Ausgabe 2018 angesetzt, um den allgemeinen Stand der Technik im Bebauungsplanverfahren widerzuspiegeln. Die aktuelle Ausgabe 2018 trägt dem Ruhebedürfnis während der Nachtstunden stärker Rechnung, da laut DIN 4109 (2018) die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt, maßgeblich ist. Die DIN 4109 von 2018 definiert demnach strengere Mindestanforderungen an Außenbauteile, als die DIN 4109 von 1989.

Der maßgebliche Außenlärm errechnet sich entsprechend der DIN 4109 Teil 2, Ausgabe 2018 aus der Überlagerung der Verkehrsgeräusche mit den zulässigen Gewerbegeräuschen, die durch die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm definiert sind.

Dabei wird für die Verkehrsgeräusche geprüft, ob die Differenz zwischen Tagesbeurteilungspegel und Nachtbeurteilungspegel < 10 dB beträgt. Ist dies der Fall, so wird der Nachtrichtwert zuzüglich 10 dB herangezogen. Andernfalls wird der Tageswert zugrunde gelegt.

Da aufgrund des Güterverkehrs zur Nachtzeit höhere Pegel als zur Tageszeit vorliegen, wurden für die Ermittlung der Lärmpegelbereiche die Nachtpegel des Schienenverkehrs mit denen des Gewerbelärms unter Beachtung der jeweiligen Zuschläge (erhöhte nächtliche Störwirkung) konform zur DIN 4109 (2018) überlagert. Der Gewerbelärm hat hier einen untergeordneten Einfluss, da der Unterschied Bahnlärm zu Gewerbelärm > 10 dB beträgt.

Zur Tageszeit ist der Gewerbelärmanteil hingegen nicht zu vernachlässigen. Die ermittelten Lärmpegel für die Tageszeit können bei späterer Kenntnis der tatsächlichen Raumnutzung bei der Ermittlung der erforderlichen Anforderungen an die Bausubstanz für diejenigen schutzbedürftigen Räume herangezogen werden, die nicht überwiegend als Schlafräume genutzt werden können.

Da im vorliegenden Fall die durch den nächtlichen Güterzugverkehr verursachten Pegel die während der Tagzeit auftretenden Pegel überschreiten, möchte die Stadt Koblenz die neue DIN 4109 von 2018 aus Gründen der Lärmvorsorge als Grundlage der schalltechnischen Festsetzungen berücksichtigt wissen. Die hieraus errechneten resultierenden Schalldämmmaße $R'_{w.res}$ der Außenfassade, sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

In einem schalltechnischen Gutachten[4], welches der Begründung als Anlage beigefügt ist, wurden die Lärmquellen Bahnlärm (Grundlage 16. BImSchV) und Gewerbelärm (Grundlage TA-Lärm) betrachtet sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel, unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Gewerbelärms und der hieraus resultierenden Anforderungen an die Bausubstanz einer zukünftigen Bebauung nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" ermittelt.

In der DIN 18005, die die Grundlage der Bauleitplanung darstellt, ist das „Urbane Gebiet" (noch) nicht umgesetzt. Inwieweit im Rahmen der DIN 18005 auf die höheren Orientierungswerte zur Tageszeit zurückgegriffen werden kann, lasst sich derzeit nicht beantworten. Auch in der 16. BImSchV sind für „Urbane Gebiete" keine geänderten Grenzwerte festgelegt.

Daher werden hier die entsprechenden Werte für ein Mischgebiet angesetzt.

Anhand der Ausgangsdaten erfolgte eine Ausbreitungsberechnung auf das Plangebiet für alle Stockwerke (5 Geschosse). Dabei ergibt sich, dass der Orientierungswert eines Mischgebietes von 60 dB(A) in allen Geschosslagen auf dem gesamten Plangebiet zur Tageszeit überschritten wird. Auch der Orientierungswert für die Nachtzeit von 50 dB(A) wird im gesamten Plangebiet nicht eingehalten.

Der Grenzwert der 16. BImSchV von 64 dB(A) zur Tageszeit wird im nördlichen Teil des Plangebietes, ab einem Schutzabstand von ca. 70 bis 75 m zum nächstgelegenen Gleis in allen Geschossen im gesamten Plangebiet unterschritten. Allerdings wird zur Nachtzeit der Grenzwert von 54 dB(A) in allen Geschosslagen überschritten.

Maßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm

Bezüglich des Gewerbelärms der Märkte ALDI und REWE sind keine Maßnahmen zum Schutz der späteren Nutzung im Plangebiet erforderlich. Die Berechnungen zeigen, dass sowohl der Tagesimmissionsrichtwert eines Urbanen Gebiets von 63 dB(A) als auch der Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB(A) auf der gesamten Plangebietsfläche eingehalten werden. Unzulässige Spitzenpegel sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

[4] Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Bebauungsplan 65a, Koblenz Moselweiß – Untersuchung im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens des Stadtplanungsamtes Koblenz; Boppard-Buchholz, 18.02.2019.

Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche

Es hat sich gezeigt, dass durch den Schienenlärm erhebliche Überschreitungen des Orientierungswertes zur Tages- und Nachtzeit zu erwarten sind. Somit wären auf dem gesamten Plangebiet bahnzugewandt Terrassen, Balkone und Loggien nicht möglich.

Ein Schutz der Außenwohnbereiche durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle für alle Geschosslagen (z.B. Balkone), würde entsprechend hohe Kosten verursachen, so dass vorrangig empfohlen wird, mit einer günstigen Anordnung eines späteren Baukörpers Abschirmeffekte bzw. Schallschatten zu schaffen. So kann z.B. durch einen durchgehenden Gebäuderiegel, der parallel zu den Bahngleisen angeordnet wird, erreicht werden, dass an, zu den Bahngleisen abgewandten Gebäudefassaden und somit auch in den Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone, Loggien) die Orientierungswerte eines Mischgebietes eingehalten werden können. Dies gilt auch für eine Gebäudeanordnung mit Innenhof.

Dies müsste dann allerdings in einem späteren Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Maßnahmen zum Schutz der Innenräume

Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte durch Verkehrslärm ist ein ausreichender Schutz der Innenwohnbereiche durch eine entsprechende Bausubstanz sicherzustellen, falls die Orientierungswerte der DIN 18005 an den Außenfassaden nicht eingehalten werden können bzw. die hierzu erforderlichen Maßnahmen in keinem Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Hierzu gibt die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechende Lösungsansätze hinsichtlich der erforderlichen Fassadendämmung (Wände, Fenster, Dächer etc.). Die schalltechnischen Anforderungen für den Schutz der Innenbereiche von schutzbedürftigen Räumen vor Gewerbe- und Verkehrsgeräuschen werden in der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" 2018 in Abhängigkeit von Lärmpegelbereichen (hier IV bis VI) als erforderliche resultierende Bauschalldämmmaße ($R'_{w,res}$) vorgegeben.

Anhand der Pegelbereiche sind in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen die resultierenden Schalldämmmaße ($R'_{w,res}$) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße (R'_w) der jeweiligen Einzelbauteile, wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten. Hierzu sind die ge-

planten Raumgliederungen, Raumgrößen und die jeweiligen Außenbegrenzungsflächen (Wand/Fenster-Verhältnis) der schutzbedürftigen Räume relevant. Eine detaillierte Festlegung der erforderlichen Schalldämmmaße (R'_w) der Außenwände, der Dächer oder der Fenster, ist erst bei genauer Kenntnis der jeweiligen Raumabmessungen in Form eines Schallschutznachweises möglich.

An Fassadenteilen, an denen an Schlafräumen die Grenzwerte der 16.BlmSchV zur Nachtzeit überschritten werden, ist der Einbau von schallgedämmten Lüftern erforderlich.

Bei der späteren Realisierung des Vorhabens werden passive Lärmschutzmaßnahmen sowie planerische Maßnahmen erforderlich sein, die dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein detailliertes Gutachten belegt werden müssen.

4.7 Naturschutz und Artenschutz

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 13a BauGB: Es ist dem Innenbereich zuzuordnen, die zulässige Grundfläche liegt unterhalb von 20.000m², die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet und FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Demzufolge soll hier ein Bebauungsplan-Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Durch das gewählte Verfahren soll außerdem sichergestellt werden, dass ein dringender Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Auch die im vereinfachten Verfahren aufgestellten Bauleitpläne müssen den in § 1 BauGB formulierten Zielen und Grundsätzen bezüglich des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht werden. Abs. 2 Nr. 1 des § 13a befreit zwar vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44f BNatSchG gelten unabhängig von städtebaulichen oder sonstigen Vorhaben und sind somit strikt zu beachten. Die Maßnah-

men zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen sind dem Abwägungsprozess im Rahmen der Eingriffsregelung entzogen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung abgesehen. Obwohl eine Eingriffsbilanzierung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind, werden diese auf freiwilliger Basis erstellt.

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung finden innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs statt (siehe Umweltbericht). Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird somit der Erhalt von Habitaträumen für Flora und Fauna sichergestellt bzw. deren Verlust ausgeglichen. Im Umweltbericht bzw. in den Fachgutachten des Büros SWECO wird die Thematik näher erläutert.

5. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Umweltrelevante Auswirkungen

Auf die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung wird im beiliegenden Umweltbericht näher eingegangen.

Städtebau

Mit der Planung des „Teilbereichs Nord“ wird die städtebauliche Weiterentwicklung im Sinne des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes des Stadtteils Rauental gewährleistet. Brachliegende Flächen im Innenbereich können durch die Vorhaben im MU 1 und MU 2 einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Dementsprechend werden die Auswirkungen der Planung auf das städtische Umfeld als sehr positiv eingeschätzt.

Verkehr

Die Erschließung des MU 2 erfolgt über die Behringstraße. Das MU 1 wird über die Flächen von Aldi und Rewe von der der Moselweißer Straße aus erschlossen.

Insgesamt werden durch die Verkehrsanbindungen des Plangebiets keine erheblich nachteiligen Veränderungen der städtischen Verkehrsströme erwartet.

Durch die in einem separaten Bebauungsplan „Teilbereich Süd“ verfolgten Errichtung einer, über die Eisenbahntrasse zwischen der Stadtteilen „Goldgrube“ und „Rauental“ hinwegführenden Fuß- und Radwegebrücke soll Kfz-Verkehr vermieden werden. Bewohner des Stadt-

teils „Goldgrube“ sollen den zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils Rauental künftig fußläufig oder mit dem Fahrrad barrierefrei erreichen können.

Ver- und Entsorgung

Die benötigte Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Schmutzwasserbeseitigung sind über die bestehenden Anschlüsse in der Behringstraße gewährleistet.

Belange der Deutschen Bahn

Da das Plangebiet Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH und der Vodafone GmbH enthält, wird vor Baubeginn ein Kabeleinweisungstermin durch Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen erfolgen. Die Ansprechpartner bzw. Kontaktadressen wurden seitens der DB Kommunikationstechnik GmbH mitgeteilt.

Unmittelbar südlich der Geltungsbereichsgrenze steht ein von der Bahn betriebener Funkmast. Die GSM-R Antennen sind in Hauptstrahlrichtung entlang der Bahnstrecke ausgerichtet. Die Antennenhöhen sind an diesem Funkmast mit 18,68m realisiert. Gemäß der Stellungnahme der DB Netz AG vom 03.12.2018 ist durch das geplante Bauvorhaben mit keiner Beeinträchtigung oder nur mit einer geringen Dämpfung der GSM-R Funkversorgung an der Bahnstrecke zu rechnen.

Der Geltungsbereich des „Teilbereichs Nord“ umfasst die Teile eines brachliegenden Eisenbahngeländes, welche sich im Eigentum der ALDI GmbH & Co. KG Montabaur befinden. Die Flächen sind von Bahnbetriebszwecken freigestellt, bzw. die Entwidmung gilt als erfolgt. Im Rahmen des Kaufvertrags mit der der ALDI GmbH & Co. KG Montabaur, hat die bevollmächtigte Bahnstelle (Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte) eine entsprechende Erklärung abgegeben. Das bisherige Flurstück 66/64 wurde unterteilt in die Flurstücke Nr. 66/105 und Nr. 66/106. Das Flurstück 66/106 liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Gemäß Festsetzungen ist dort eine oberirdische Stellplatzanlage zulässig. Ferner wurde für das Flurstück 66/106 ein Leitungsrecht zugunsten der DB Netz AG und weiterer Leitungsträger festgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass die betriebsnotwendigen Leitungen der DB Netz AG ordnungsgemäß betrieben, gewartet und erneuert werden können. Der Kaufvertrag über das o.g. Grundstück enthält weitere Regelungen zur möglichen Nutzung der Fläche unter Berücksichtigung der unterirdischen Signalleitung der DB Netz AG.

Bodenordnung

Bei der Realisierung des Bebauungsplans erfolgt eine Neuvermessung. Die Flächen des Teilbereichs Nord sind Privateigentum. Ein Umlegungsverfahren wird daher nicht angestrebt.

Erarbeitet: StadtLandBahn Architekten und Ingenieure

Frank Assion,
(Dipl. Geogr).

Boppard, Juni 2019

TOP Ö 4

STADTLANDBAHN - Heerstraße 177 - 56154 Boppard

Stadt Koblenz

Bebauungsplan Nr. 65a

„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhaltepunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der ALDI GmbH & Co KG, Montabaur

Stand: Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung **3**

1.1 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes 3

1.2 Übergeordnete Planungen 3

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen **4**

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung 4

2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung 25

2.4 Nullvariante 27

2.5 Städtebauliche Zielvorstellung und Abwägung 27

2.6 Geplante Umweltmaßnahmen - Integrationsteil des Landespflegerischen Planungsbeitrags - 28

2.7 Planungsalternativen 43

3. Zusätzliche Angaben **43**

3.1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 43

3.2 Hinweise zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen 43

3.3 Monitoring 43

3.4 Zusammenfassung 44

Grundlagen:

- Institut für Geotechnik, Dr. Jochen Zirfas GmbH &Co KG: Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt „Neubau Wohnbebauung Teilfläche 7a und 7b Koblenz-Moselweiß und Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt „Neubau Drogeriemarkt Teilfläche 7a Koblenz-Moselweiß, Limburg, 13.07.2016.
- SWECO GmbH: Bebauungsplan Nr. 65a – Fachbeitrag Artenschutz zum Teilbereich Nord, Koblenz, 29.07.2016.
- SWECO GmbH: Landespflegerische Ausführungsplanung zum Teilbereich Nord, Koblenz, 09.05.2017.
- Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Bebauungsplan 65 a, Koblenz Moselweiß - Untersuchung im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens des Stadtplanungsamtes Koblenz, 18.02.2019
- Plan „Biotop- und Nutzungstypen“, August 2016.

1. Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 65a, Teilbereich Nord soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die Voraussetzungen liegen vor, da

- die zulässige Grundfläche weniger als 20.000m² beträgt,
- UVP-pflichtige Vorhaben nicht geplant sind,
- Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden. Da die zulässige Grundfläche unterhalb von 20.000 m² liegt, muss die Eingriffsregelung nicht angewendet und der entsprechende landespflegerische Ausgleich nicht erbracht werden.

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben soll im vorliegenden Bebauungsplan dennoch eine Umweltprüfung erfolgen und ein Umweltbericht verfasst werden. Eine Kompensation soll auch bei Durchführung des § 13a Verfahrens v.a. für den Biotoptypen-Ausgleich auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Umweltberichts ermittelt und durchgeführt werden.

1.1 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wiedergegeben:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."

1.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Mittelrhein-Westerwald

- Lage innerhalb des Rahmenbereichs des UNESCO-Weltkulturerbes ‚Oberes Mittelrheintal'

Flächennutzungsplan

- Fläche für Schienenverkehr, angrenzend GE, MI und SO-Flächen.

Planung vernetzter Biotopsysteme

- Karte ‚Prioritäten': keine Zielformulierungen
- Karte Ziele: Biotoptypenverträgliche Nutzung (keine gesonderten Zielformulierungen)

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

- Es sind keine kartierten Biotope und nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützten Flächen durch die Planung betroffen.

Landschaftsplan Koblenz 2007 (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft)

- Karte Boden: Siedlungsflächen, Bahnanlagen
- Karte Arten und Biotope: Siedlungsflächen, Bahnanlagen,
- Karte Wasser: Bahnanlagen, Siedlungsflächen mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen,
- Karte Klima: Gleisbereiche als Ventilationsbahnen 2. Ordnung, Bahnanlagen-Klimatope mit hoher Aufwärmung am Tag und starker nächtlicher Abkühlung; sie ermöglichen einen horizontalen Luftaustausch,
- Karte Landschaftsbild: Bahnanlagen als visuelle und akustische Störungsbereiche, Gewerbegebiete als visuelle Störungsbereiche
- Karte Entwicklungsziele: (für die Raumeinheit Innenstadt, Rauental und Moselweiß) Erhalt von alten Baumbeständen und vorhandenen Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung von Strukturen / Nischen für gebäudebewohnende Tierarten, Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung, Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung, Vernetzung der erholungswirksamen Flächen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Lage, naturräumliche Gliederung, Topographie

Teile der Stadt Koblenz, die auch das Plangebiet beherbergen, liegen innerhalb des Landschaftsraums ‚Neuwieder Rheintalweitung', einer stark durch städtische Bebauung geprägten, bis zu 7 km breiten Talebene des Rheins.

Das topographisch ebene Plangebiet liegt in einer Höhe von ca. 72 m über NHN.

Es handelt sich um ein brachliegendes Bahngelände, welches sich eine starke, im Lauf der Jahre zunehmende Verbuschung auszeichnet. Innerhalb des Geländes sind Material- und Schuttablagerungen zu finden. Außerdem sind die straßennah gelegenen Teile des Geländes stark vermüllt.

Früher wurde das Plangebiet als Lager- Verlade und Werkstattbereich der Eisenbahn genutzt.

2.1.2 Geologie und Boden – Schutzgut Boden

Den Untergrund bilden die Niederterrassensedimente von Rhein und Mosel, die aus sandigem, geringmächtig mit Lehm überdecktem Mittel- und Grobkies bestehen.

Die darüber liegenden, als Ausgangssubstrate zur Bodenbildung dienenden Auen- und Hochflutlehme, sind in den durch städtebauliche Nutzung geprägten Bereichen, also auch im Plangebiet nicht mehr anzutreffen. Durchgängig sind die Böden durch den Einbau von Fremdmaterialien in Form von Bauschutt-, Schlacke-, Sandstein- und Schieferresten anthropogen stark überformt. Natürliche Böden sind, je nach Mächtigkeit der Aufschüttungen, ab einer Tiefe von 0,60 bis 2,00 m u GOF anzutreffen.

Natürliche Böden sind im Plangebiet nicht (mehr) zu finden. Gemäß den Baugrundgutachten[1] wurden *„in allen Aufschlüssen als oberstes Schichtpaket überwiegend graubraune bis braune, stark heterogene Auffüllungen erkundet, welche als schluffige bis stark schluffige, sandige bis stark sandige Kiese, stark sandige, kiesige Schluffe bzw. schluffige, feinkiesige bis stark kiesige Sande zu klassifizieren sind. Optische Auffälligkeiten wurden in Form von unregelmäßig verteilten Wurzel-, Schlacke-, Asche-, Bims-, Tonstein-, Keramik-, Schiefer- und Bauschuttresten notiert. Olfaktorische Auffälligkeiten wurden durchgehend nicht festgestellt.*

Die oberste Schicht der natürlichen Bodenabfolge besteht überwiegend aus einem braunen Schluff mit stark feinsandigen bis sandigen, schwach tonigen und teilweise schwach kiesigen bzw. schwach feinkiesigen Nebenbestandteilen. Verschiedentlich wurde als oberste Schicht der nachfolgend beschriebene Bims festgestellt. In den Schluffen stehen teilweise Lagen von Bims in Form eines bräunlichen Fein- bis Mittelkieses mit sandigen und schluffigen bis stark schluffigen Nebenbestandteilen an. Sofern die oberflächennahen Schluffe gegen Auffüllungsmaterial ausgetauscht wurden, kann der Bims auch als erstes natürliches Schichtglied anstehen. Ab einer Tiefenlage von 3,20 m u. GOK bis 4,2 m u. GOK folgen Flussterrassenablagerungen in Form eines schwach schluffigen bis schluffigen, kiesigen Sandes bzw. eines schluffigen, sandigen Kieses von graubrauner bis brauner Farbe."

Im Rahmen von Untergrunduntersuchungen wurde festgestellt, dass die Böden des Plangebiets teilweise organoleptische Auffälligkeiten sowie erhöhte Schwermetallkonzentrationen aufweisen (siehe Kap. 2.1.2.1).

Bewertung: Generell hat der Boden eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe. Beeinträchtigt ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen durch die ackerbauliche Nutzung (Pestizide, Düngemittel).
Für die im Plangebiet vorkommenden, durch vormalige Nutzungen stark überprägten Böden, ist nach wie vor eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort zu konstatieren. Aus dem Einbau von Fremdmaterial (Schotter, Schlacken, Lava, Sand etc.) resultieren spezielle Standortbedingungen für Pflanzen (und Tiere), die nach speziellen Anpassungsmechanismen verlangen und daher selektiv wirken.

Die Böden des Plangebiets wirken derzeit auch als Zwischenspeicher für Niederschlagswasser und als Puffer und Filter für Schadstoffe vor der Abgabe des Niederschlagswassers an das Grundwasser. Letztere Funktion ist jedoch bereits eingeschränkt, da die Puffer- und Filterkapazität durch Schadstoffeinträge im Zuge der vormaligen Nutzungen in Teilen des Plangebiets nahezu ausgeschöpft ist. Als Lebensraum für Bodenorganismen sowie als Substrat im Sinne der Pflanzenproduktion (Bodenfruchtbarkeit) ist der Wert des Bodens ebenfalls eingeschränkt.

Insgesamt wird der Wert der Böden des Plangebiets für den Naturhaushalt als mittelgering eingestuft.

2.1.2.1 Untergrunduntersuchungen

Durch das Institut für Geotechnik, Dr. Zirfas wurden im Auftrag der ALDI GmbH & CO KG zwei Baugrunduntersuchungen durchgeführt; eine im Bereich des Vorhabens ‚Drogeriemarkt' und

[1] Institut für Geotechnik, Dr. Jochen Zirfas GmbH &Co KG: Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt „Neubau Wohnbebauung Teilfläche 7a und 7b Koblenz-Moselweiß und Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt „Neubau Drogeriemarkt Teilfläche 7a Koblenz-Moselweiß, Limburg, 13.07.2016.

eine im Bereich des Vorhabens ‚Wohnbau'. Die Standorte wurden über ein dichtes Bohrnetz bis zu einer Tiefe von 6,0 m u. GOF erkundet.

Die Böden des Teilbereichs Nord sind durch den Einbau von Fremdmaterialien in Form von Bauschutt-, Schlacke-, Sandstein- und Schieferresten generell anthropogen stark überformt. Natürliche Böden sind, je nach Mächtigkeit der Aufschüttungen, ab einer Tiefe von 0,60 bis 2,00 m u. GOF anzutreffen.

Die Bohrkerne wurden auf das komplette Schadstoffspektrum gemäß den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) untersucht. Im Rahmen der Vorschrift *LAGA M 20 2004*, *Tabellen II 1.2-2* bis *1.2-5 Boden* werden die Proben u. a. auf Schwermetalle und auf Gehalte an PAK LHKW, MKW, Benzo(a)pyren, BTEX, PCB und Cyanide[2] untersucht.

Aus den einzelnen, räumlich benachbarten Bohrlochbefunden wurden repräsentative Mischproben zusammengestellt, um die entsorgungstechnische Verfahrensweise des Bodens abgrenzen zu können.

Die erhaltenen Analysenergebnisse wurden mit den in der LAGA M 20 enthaltenen Zuordnungswerten verglichen. Je nach Belastungsgrad wird das Material in eine der LAGA – Einbauklassen (Z0 bis Z5) eingestuft, welche die Möglichkeit zur weiteren Verwendung des Materials regeln:

- Z0 Uneingeschränkter Einbau
- Z1 Eingeschränkter offener Einbau, unterteilt nochmals in Z1.1 und Z1.2
- Z2 Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen
- Z3 Deponieklasse I
- Z4 Deponieklasse II
- Z5 Sonderabfalldeponie

In der nachfolgendenTabelle 1 sind die aus den Analysenergebnissen resultierenden, abfallrechtlichen Einstufungen des untersuchten Auffüllungsmaterials sowie der natürlichen Böden im Bereich des Wohnbauvorhabens dargestellt:

Tabelle 1: LAGA-Einbauklassen des Auffüllungs- und natürlichen Bodenmaterials im Bereich ‚Wohnbauvorhaben'

---

2 PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (krebserregende Wirkung nachgewiesen)
Benzo(a)pyren = ein PAK, kommt in Steinkohlenteer und Holzkohle vor, entsteht durch unvollständige Verbrennung organischer Stoffe, krebserregend
MKW = Mineralölkohlenwasserstoffe (Benzin, Diesel, Heiz- und Schmieröle);
BTEX = aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole; Rohstoffe für die Petrochemie und Bestandteil verschiedener Lösungsmittel, leichtflüchtig, verursachen Leber- und Nierenschäden, Benzol ist krebserregend
Cyanide = Salze und andere Verbindungen der Blausäure (Cyanwasserstoff, HCN),leicht wasserlöslich und hoch toxisch.
PCB = Polychlorierte Biphenyle; giftige und krebsauslösende organische Chlorverbindungen, wurden bis in die 1980er Jahre vor allem in Transformatoren, elektrischen Kondensatoren, in Hydraulikanlagen als Hydraulikflüssigkeit sowie als Weichmacher in Lacken, Dichtungsmassen, Isoliermitteln und Kunststoffen verwendet.
LHKW = Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe; Bestandteil in vielen Handelsprodukten und chemischen Zubereitungen sowie in Lösungsmitteln und Extraktionsmitteln; schädigen die Ozonschicht und wirken krebserregend.
TOC = gesamter organischer Kohlenstoff (englisch total organic carbon) st ein Summenparameter in der Wasser- und Abwasseranalytik und gibt die Summe des gesamten organischen Kohlenstoffs in einer Wasserprobe an. Er ist das Maß für die organische Verunreinigung der Probe.

Probe	RKS	Tiefe	Abfalleinstufung gemäß *LAGA M 20, 2004*							Abfall - einstufend
		m u GOK*[1]	Z 0	Z 0*	Z 1	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2	
Auffüllungen (Boden)										
MP A1	4, 5, 6, 10A, 11, 12	0,00 – 2,00						X		Kupfer, Zink
MP A2	17, 18, 23, 24	0,00 – 1,50						X		Blei, Quecksilber, Zink, TOC
MP A3	29, 30, 35, 36	0,06 – 1,60							X	TOC
MP A4	41, 42, 47, 48	0,13 – 1,80							X	TOC
MP A5	54, 55, 61, 62	0,13- 1,70						X		Quecksilber, PAK, TOC
MP A6	16, 22, 28	0,00 – 2,00						X		Quecksilber
MP A7	34, 40, 46, 53, 60	0,06 – 1,70						X		Quecksilber
MP A8	38, 39, 44, 45	0,00 – 1,90		X						Blei, Quecksilber
MP A9	51, 51A, 52, 58, 59	0,00 – 1,50			X					TOC
MP A10	1, 2, 3, 7, 8, 9, 13, 14, 15	0,00 – 1,30						X		Benzo(a)pyren, PAK, TOC
MP A11	19, 20, 21, 25,26, 27, 31, 32, 33	0,00 – 2,00			X					TOC
MP A12	37, 43, 49, 50, 56, 57	0,00 – 1,70							X	Zink
Natürlicher Boden										
MP NB1	4, 5, 6, 10A, 11, 12, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 51A, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62	1,00 – 3,20	X							-
MP NB2	1, 2, 3, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 31, 33, 37, 43, 49, 50, 56, 57	0,80 – 2,20	X							-

F: Feststoff E: Eluat

* 1 = min. - max. gemäß Bohrungen

Da das gesamte Auffüllungsmaterial ausgehoben und ordnungsgemäß eingebaut bzw. entsorgt werden soll, ist zukünftig eine von den Auffüllungsmaterialien ausgehende Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen. Eine Schadstoffverfrachtung von den Auffüllungen in den natürlichen Boden und in das Grundwasser wurde nicht nachgewiesen und ist auch künftig nicht zu erwarten.

„Im Bereich des geplanten Drogeriemarkts wurde in allen Aufschlüssen als oberste Schicht Auffüllungen erkundet. Die Mächtigkeiten der Auffüllungen wurden zwischen 0,60 m und 2,20 m festgestellt. Im Bereich der RKS (=Rammkernsondierung) 3 konnte die Auffüllung bis zur Bohrendteufe von 2,00 m u. GOK nicht durchteuft werden. Innerhalb der Auffüllungsmaterialien wird [im Gutachten] *zwischen organoleptisch auffälligen und unauffälligen Materialien unterschieden“.*

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die aus den Analysenergebnissen resultierenden, abfallrechtlichen Einstufungen des untersuchten Auffüllungsmaterials sowie der natürlichen Böden im Bereich des Drogeriemarkts dargestellt:

Tabelle 2: LAGA-Einbauklassen des Auffüllungs- und natürlichen Bodenmaterials im Bereich ‚Wohnbauvorhaben'

Probe	RKS	Tiefe	Abfalleinstufung gemäß *LAGA M 20, 2004*							Abfall - einstufend
		m u GOK *1	Z 0	Z 0*	Z 1	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2	
Organoleptisch auffälliges Material										
MP A1	1,2,4,5,8, 10,11	0,00 – 1,40						X(Bo)		∑PAK, TOC (F)
MP A2	14,15,18,19,22, 23,27,28,32,33	0,00 – 1,00							X(Bo)	TOC (F)
MP A3	26,30,31, 35,36,37	0,00 – 2,00						X(Bo)		Cu,Zn,TOC (F)
Organoleptisch unauffälliges Material										
MP A4	1,2,3,5,6, 7,9	0,00 – 2,00	X(Bo)							-
MP A5	10,12,13, 14,16,17	0,00 – 2,20	X(Bo)							-
MP A6	19,20,21,22, 23,24,25,26	0,00 – 1,90	X(Bo)							-
MP A7	27,28,29,30, 31,32,33,34,37	0,00 – 1,90			X(Bo)					TOC (F)
Natürlicher Boden										
MP NB1	1,6,8,10,12,14, 16,19,20,22,23, 26,30-33,36	0,70 – 2,50	X(Bo)							-
Schwarzdeckenmaterial										
MP SD 1	Nahbereich von RKS 6, RKS 12, und RKS 20	Handschürfe	**Bituminös** gebunden (PAK-Gehalt: 6,05 mg/kg)							

F: Feststoff E: Eluat Bo: Boden BS: Bauschutt
* 1 = min. - max. gemäß Bohrungen

Tabelle 3: Deponieklasse des durch die Probe MP A 2 repräsentierten Materials

Probe	RKS	Tiefe	Abfalleinstufung gemäß *DepV*					Abfall - einstufend
		m u GOK *1	DK 0	DK I	DK II	DK III	> DK III	
MP A 2	14,15,18,19,22, 23,27,28,32,33	0,00 – 1,00	X(Bo) *2					-

F: Feststoff E: Eluat Bo: Boden BS: Bauschutt
* 1 = min. - max. Tiefe gemäß Bohrungen
* 2 = Die Einstufung erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung auf die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz durch die Bestimmung der Atmungsaktivität (AT_4-Test) sowie der Bestimmung des Brennwerts (H_o) (vgl. Anlage 4, Tabelle 3) gemäß DepV, Anhang 3, Punkt 2 und somit unter dem Vorbehalt der behördlichen Zustimmung.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch (z. B. durch direkten Kontakt mit den Aushubmassen) liegt nicht vor. Besondere Schutzmaßnahmen während der Aushubarbeiten sind nicht erforderlich.

2.1.3 Oberflächenwasser und Grundwasser – Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Durchlässigkeiten des geologischen Untergrunds (quartäre Terrassensedimente auf paläozoischem Schiefergebirge) sind gemäß dem geologischen Landesamt[3] als hoch einzustufen. Die Schutzwirkung der die den Grundwasserkörper überdeckenden Schichten wird als ungünstig bezeichnet.

Gemäß Angaben des ‚Geoportal Wasser'[4] liegt die Grundwasserneubildungsrate mit 74 -80 mm/a im niedrigeren Bereich (mittelgering).

Das Institut Dr. Zirfas beschreibt die Grundwassersituation wie folgt: *„Die Bimssande und –kiese bilden einen potentiellen Grundwasserleiter. Nach intensiven Niederschlagsereignissen kann sich auf dem wasserstauenden Schluff ein schwebendes Grundwasserstockwerk ausbilden. Auch in den stark sandigen Schluffen kann sich Schicht- und Stauwasser einstellen.*

In den Bohrungen wurde teilweise nasses Material festgestellt, welches auf Schichtwasser zurückzuführen ist. Der Hauptgrundwasserleiter verläuft in den Flussterrassen unterhalb von 6 m unter GOK. Dieser kommuniziert mit den Wasserständen in der Mosel. Die Erhebung von Grundwasserdaten ist am Projektstandort erlässlich, da das Grundwasser den Neubau nicht tangiert."

Da das gesamte Auffüllungsmaterial im Bereich des Wohnbauvorhabens ausgehoben und ordnungsgemäß eingebaut bzw. entsorgt werden soll, ist zukünftig eine von den Auffüllungsmaterialien ausgehende Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen. Eine Schadstoffverfrachtung von den Auffüllungen in den natürlichen Boden und in das Grundwasser wurde nicht nachgewiesen und ist auch künftig nicht zu erwarten.

Im Bereich des Vorhabens ‚Drogeriemarkt' liegen die Gehalte der abfallrechtlich untersuchten Proben in der Mehrzahl deutlich unterhalb der jeweils herangezogenen Beurteilungswerte für den Pfad Boden-Grundwasser des *ALEX-Merkblatts 13 bzw.* der Prüfwerte für den *Pfad Boden – Grundwasser* der *BBodSchV*. Lediglich in der Probe **MP A3** wurde ein Zink-Gehalt festgestellt, welcher mit 980 mg/kg in etwa dem Beurteilungswert von 1000 mg/kg (=hoch) entspricht.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist aus folgenden Gründen dennoch nicht zu erwarten:

- das durch die Probe MP A3 repräsentierte Material wird im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend ausgehoben und entsorgt werden,
- durch die geplante Bebauung wird der durch die Probe MP A3 repräsentierte Bereich zu großen Teilen durch Verkehrsflächen bzw. Gebäudeteile versiegelt.
- der im Eluat der Probe MP A3 festgestellte Wert für Zink von 35 Œg/l zeigt, dass keine nennenswerten Mengen des Zinks eluiert werden. Eine Verfrachtung des Schadstoffes in den Untergrund ist somit nicht zu erwarten,

---

3 http://mapclient.lgb-rlp.de/.

4 http://www.gdawasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175

- in den durch die Proben MP A6 und MP A7 (unterlagern zum Teil die Probe MP A3) repräsentierten Auffüllungsmaterialien, sowie in den durch die Probe MP NB 1 repräsentierten Materialien des natürlichen Bodens wurden keine auffälligen Zink-Gehalte nachgewiesen. Eine vertikale Schadstoffverfrachtung ist somit nicht nachweisbar.

Bewertung: Für das Schutzgut Grundwasser besitzt das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Empfindlichkeit insbesondere gegenüber von Schadstoffeinträgen ist als gering zu bewerten.

2.1.4 Klima – Schutzgut Klima/Luft

Das niederschlagsarme, städtisch geprägte Beckenklima kann durch eine hohe Wärmebelastung, einen niedrigen Kältereiz und schlechte Durchlüftungsverhältnisse beschrieben werden. Die Inversionshäufigkeit ist extrem hoch ausgeprägt. Insgesamt ist die thermische Belastung im innerstädtischen Bereich hoch bis extrem hoch. *„Aufgrund seiner Lage im Tal der umgebenden Mittelgebirge Eifel, Hunsrück und Westerwald sowie der Nähe von drei Flüssen (Rhein, Mosel, Lahn) bildet sich in Koblenz oftmals ein „Kesselklima" aus, das im Sommer im Vergleich zum Umland oftmals recht schwül ist. In den Herbst- und Wintermonaten sind zähe Nebellagen keine Seltenheit, während auf den Höhen der Mittelgebirge wolkenfreier Himmel herrscht."*[1][5]

Besondere Kaltluftbildungs- oder -ableitungsfunktionen besitzt das Plangebiet nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bereich aufgrund des hohen Anteils an offenen Bahnflächen stärker durchlüftet wird als die dicht bebauten Bereiche der Stadt.

Die Gehölze des Plangebiets wirken klimaausgleichend und luftfilternd. Von einer klimaverbessernden Wirkung, die wesentlich über das Plangebiet hinausreicht, ist jedoch nicht auszugehen.

Bewertung: Für das städtische Klima von Koblenz hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung.

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Potenzielle natürliche Vegetation
Nach Angaben des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) wäre im Plangebiet natürlicherweise ein Stieleichen-Hainbuchenwald der Tieflagen (HA) in mäßig basenreicher Ausführung auf frischem, Standort anzutreffen.

Biotoptypen
Die Flächen des Plangebiets sind seit vielen Jahren als innerstädtische Brachfläche ausgebildet, die teils bereits vorwaldartig bestockt, teils ruderal geprägt sind. Teile der Brachflächen werden immer wieder illegal genutzt.

Ca. 24 % des Plangebiets sind von mehr oder weniger geschlossenen Gehölzen bestanden, ca. 15 % stellen sich als von Brombeeren verbuschte Brachflächen und ca. 29 % als überwiegend offene, trockene Hochstaudenfluren (LB2) dar. Die restlichen Flächen sind befestigt oder werden von Gleisflächen eingenommen.

Die offenen Ruderalfluren sind durch einen meist schütteren Bewuchs mit vegetationsfreien Stellen, dem Vorkommen von Bahnschotter oder sandig-kiesigen Substraten geprägt. Aufkom-

5 https://de.wikipedia.org/wiki/Koblenz#Klima.

mende Gehölze befinden sich hier meist noch im Initialstadium. Pflanzensoziologisch sind sie dem Echio-Melilotetum (Steinklee-Flur) zuzuordnen. Innerhalb der stickstoffliebenden Staudenfluren besiedelt die Steinkleeflur relativ magere Standorte. Dies können steinige Schotterböden - wie auf Eisenbahnbrachen - oder auch tonige oder lehmige Rohböden sein. Bezeichnend ist der hohe Anteil an Schmetterlingsblütern, die mit Hilfe von Bakterien in ihren Wurzelknöllchen Luftstickstoff binden können. Die Gesellschaft ist durch relativ großwüchsige Arten gekennzeichnet.

Hier wurden folgende Pflanzenarten kartiert:

Braunelle (bastardisiert)	-	Prunella grandiflora x vulgaris
Breitblättrige Platterbse	-	Lathyrus latifolius
Echtes Johanniskraut	-	Hypericum perforatum
Echtes Leinkraut	-	Linaria vulgaris
Einjähriges Berufkraut	-	Erigeron annuus
Feld-Klee	-	Trifolium campestre
Flaches Rispengras	-	Poa compressa
Frühlings-Fingerkraut	-	Potentilla tabernaemontani
Gemeine Kratzdistel	-	Cirsium vulgare
Gemeine Nachtkerze	-	Oenothera biennis
Gemeine Wegwarte	-	Cichorium intybus
Gemeiner Hornklee	-	Lotus corniculatus
Gewöhnlicher Natternkopf	-	Echium vulgare
Gewöhnlicher Sommerflieder	-	Buddeja davidii
Glatthafer	-	Arrhenatherum elatius
Habichtskraut	-	Hieracium cf. caespitosum
Hasen-Klee	-	Trifolium arvense
Huflattich	-	Tussilago farfara
Hundsrose	-	Rosa canina
Kanadisches Berufkraut	-	Conyza canadensis
Kleiner Wegerich	-	Plantago intermedia
Königskerze	-	Verbascum cf. thapsus
Kriechendes Fingerkraut	-	Potentilla reptans
Land-Reitgras	-	Calamagrostis epigejos
Pastinak	-	Pastinaca sativa
Rainfarn	-	Tanacatum vulgare
Rauhblättriger Schwingel	-	Festuca brevipila
Raukenblättriges Greiskraut	-	Senecio erucifolius
Rispen-Sauerampfer	-	Rumex thyrsiflorus
Rosmarin-Weidenröschen	-	Epilobium dodonaei
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schmalblättriges Greiskraut	-	Senecio inaequidens
Schwarz-Pappel	-	Populus nigra
Spitzwegerich	-	Plantago lanceolata
Stinkender Storchschnabel	-	Geranium robertianum
Vogel-Knöterich	-	Polygonum aviculare
Weißer Steinklee	-	Melilotus officinalis
Wiesen-Rispengras	-	Poa pratensis
Wilde Karde	-	Dipsacus sylvestris
Wilde Möhre	-	Daucus carota

Wilder Majoran	-	Origanum vulgare

Westlich der bestehenden Pappelreihe entlang der Behringstraße wurden an dem stärker verschatteten Gehölzrand die Arten

Acker-Winde	-	Convolvulus arvensis
Borretsch	-	Borago officinalis
Brennnessel	-	Urtica dioica
Gemeine Schafgarbe	-	Achillea millefolium
Gemeiner Beifuß	-	Artemisia vulgaris
Gewöhnliche Gänsedistel	-	Sonchus oleraceus
Kompass-Lattich	-	Lactuca serriola

kartiert.

Die stärker bis stark verbuschten Ruderalflächen sind vorwiegend in Form von Saumbereichen um die geschlossenen Gehölze ausgeprägt. Z. T. wurden Haufen aus Lockermaterialien (Feinkies, Sand, Holz) oder Baumaterialien festgestellt. Diese Bereiche sind durch Vorkommen von

Brombeere	-	Rubus fruticosus agg.
Echter Wurmfarn	-	Dryopteris filix-mas
Flatterulme	-	Ulmus laevis
Gewöhnlicher Sommerflieder	-	Buddeja davidii
Hunds-Rose	-	Rosa canina
Riesen-Goldrute	-	Solidago gigantea
Robinie	-	Robinia pseudoacacia
Salweide	-	Salix caprea
Schwarzpappel	-	Populus nigra
Spitzahorn	-	Acer pseudoplatanus
Windenknöterich	-	Fallopia convolvulus
Wirbeldost	-	Clinopodium vulgare

zu charakterisieren. Die als Störzeiger zu wertende Brombeere ist die dominierende Strauchart. Durch die flächige Verbreitung, die mit einer starken Beschattung verbunden ist, werden andere Pflanzenarten unterdrückt. Im stärker besonnten Bereich südlich des Plangebiets, angrenzend an die noch im Betrieb befindlichen Gleisbereiche, nimmt der Sommerflieder große Anteile der verbuschten Flächen ein.

Die Gehölze des Plangebiets sind aus folgenden Arten aufgebaut:

Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Echter Kreuzdorn	-	Rhamnus cathartica
Essigbaum	-	Rhus typhina
Feldahorn	-	Acer campestre
Garten-Apfel	-	Malus domestica
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Götterbaum	-	Ailanthus altissima
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Salweide	-	Salix caprea
Spitzahorn	-	Acer pseudoplatanus
Trauben-Eiche	-	Quercus petraea

Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Weißdorn	-	Crataegus spec.

Der Anteil der Robinien am gesamten Gehölzbestand beträgt etwa 20 bis 30 %.

Im Teilbereich Nord ist folgendes Baumholz vorhanden:[6]

- 24x geringes Baumholz (ta2, BHD: 14-37 cm; 16 Säulen-, 2 Hybridpappeln, 2 Spitzahorn, jeweils 1 Birke, Kastanie, Robinie und Weide) sowie
- 5x mittleres Baumholz (ta1, BHD: 38-50 cm; alles Säulenpappeln).
- Stärkeres Baumholz (starkes Baumholz: ta, BHD 51-80 cm; sehr starkes Baumholz: ta11, BHD 81-100 cm) oder Altholz (tb2, BHD >100 cm) kommt nicht vor.

Tierwelt

Die Fauna des Plangebiets wurde durch das Büro SWECO[7] Koblenz artenschutzrechtlich beurteilt. Nachfolgend wird aus diesen Gutachten zitiert.

Einige Bäume im Teilbereich Nord sind als Habitatbäume verschiedenster Qualitäten anzusprechen:

- Eine Säulenpappel (BHD >30 cm) inmitten der Pappelreihe an der Behringstraße weist eine Ansammlung an Faullöchern und Astbrüchen auf, die eine größere Baumhöhle bilden, welche – vom Boden aus betrachtet – als Fledermausquartier oder für Höhlen- und Nischenbrüter geeignet sein kann. Diese und weitere 4 dickere Säulenpappeln weisen zudem Spalten durch Stammrisse und abstehende Borke auf, die als Spaltenquartiere für Fledermäuse oder als Brutnischen für Halbhöhlenbrüter dienen können.
- Eine weitere Pappel o.g. Baumreihe beherbergt ein aktuelles Ringeltaubennest, ebenso wie eine Robinie innerhalb der Eingriffsfläche.
- Eine kleinwüchsige, schmächtige, aber verwachsene Hainbuche innerhalb der Eingriffsfläche stellt eine Brutnische für den Zaunkönig bereit.

„Die ehemalige Bahnbrache wird v.a. auch von europaweit geschützten Tierarten (v.a. einer überregional bedeutsamen Population der Mauereidechse) in unterschiedlichen Funktionalitäten besiedelt."

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden faunistische Gutachten anderer Büros ausgewertet und zusammengefasst, die im Lauf der Jahre innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung stattgefunden haben:

- Faunistische Erhebungen i.R. einer Ersteinschätzung zum Haltepunkt Rauental (Grontmij GfL 2009): Erhebungen in 2009 (Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien), Untersuchungsgebiet: Bahnbrachen inkl. Flächen 1–6 sowie BEV-Gelände und Gleisnebenflächen Rauental;
- Diplomarbeit zur Mauereidechse (Schulze Niehoff 2012): Reptilien-Erhebungen in 2011, Untersuchungsgebiet: Lokalpopulation der Mauereidechse (Bahnbetriebswerk Koblenz Mosel, östlich angrenzende Brachflächen sowie Bahnbrachen inkl. Flächen 1–6 sowie BEV-Gelände und Gleisnebenanlagen Rauental mit westlich und östlich angrenzenden Brachflächen);

6 SWECO GmbH: Bebauungsplan Nr. 65a – Fachbeitrag Artenschutz zum Teilbereich Nord, Koblenz, 29.07.2016.

7 siehe Fußnote 6.

- Reptilien-Erfassung (Planungsbüro H. Fischer, Fokuhl 2013): Erhebung in 2013, Untersuchungsgebiet: Bahnbrachen inkl. Flächen 1–6 sowie BEV-Gelände und unmittelbar angrenzende Bereiche;
- Faunistische Erhebungen i.R. des Grundstückerwerbs BEV-Gelände (Plan Ö 2015): Erhebung in 2015, Untersuchungsgebiet: Flächen 1–6 sowie BEV-Gelände und vorgelagerte Gleisnebenanlagen Rauental;
- Habitateignungsbeurteilung Mauereidechse/Haselmaus (Grontmij 2015): August/September 2015, Untersuchungsgebiet: Lokalpopulation Mauereidechse mit den Teilgebieten Moselweiß und Rauental;
- Erfolgsmonitoring zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Mauereidechse i.R. der Errichtung des Bahnbetriebswerkes Koblenz (Mosel) (Grontmij 2016): Erhebungen 2010–2013, Untersuchungsgebiet: Bahnbetriebswerk Koblenz (Mosel) und tlw. östlich angrenzende Brachflächen
- sowie die i.R. der vorliegenden Planung im Jahr 2016 durchgeführten Ergänzungskartierungen des Teilbereichs Nord: Nacherhebungen der Kompensationsfläche am Heiligenweg (Brutvögel, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer);

Säugetiere

„Die Haselmaus, im Stadtgebiet an einigen Stellen nachgewiesen, konnte sowohl in 2009 (durch GRONTMIJ GFL) als auch in 2015 (durch PLAN Ö sowie GRONTMIJ) trotz gezielter Absuche nicht nachgewiesen werden. Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus den Kartierungen zum Bahnbetriebswerk Koblenz (Mosel) durch GRONTMIJ GFL (2007–2008). Auch aktuell (2016) traten keine Hinweise auf die Art auf.

Fledermäuse: Durch Grontmij GfL (2009) wurden (von Mai – September 2009) im Rahmen von 6 Detektorbegehungen regelmäßig im ganzen UG jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen. Weiterhin konnten auch 3 Langohren (der Gattung Plecotus) detektiert werden. Hier kämen Braunes und/oder Graues Langohr in Frage, welche beide aus der Umgebung bekannt sind. Plan Ö (2015) hat im Juli 2015 anhand von 3 Detektorbegehungen und 2 Batcordern zudem noch eine Einzelaufnahme vom Großen Abendsegler erhalten. Die 4 Detektorbegehungen in 2016 brachten „nur" Hinweise auf jagende Zwergfledermäuse.

Im Ergebnis wird der Eingriffsbereich nachweislich von 3–4 Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr) genutzt, wobei die Zwergfledermaus die einzige regelmäßig anzutreffende Art ist. Aus der Umgebung bekannt und somit im UG potenziell möglich wären weiterhin Mücken- und Rauhhautfledermäuse."

Tabelle 4: Liste der behandelten Säugetierarten.

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	FFH	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
Säugetiere *ohne Fledermäuse* (nach Anhang IV FFH-Richtlinie)										
Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*	nein	--	trotz gezielter Nachsuche in 2009 und 2015 nicht nachgewiesen	IV	u	S	G	3	--	1,4
Fledermäuse (nach Anhang IV FFH-Richtlinie)										
Braunes Langohr, *Plecotus auritus*	ja	(WS) (Q) NG	3 jagende Tiere *Plecotus* in 2009 im UG nördlich der Gleisanlage Baumhöhlen und -spalten an den	IV	g	S	*	1	--	1

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	FFH	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
			Pappeln (Behringstraße) können als Winterquartiere oder Wochenstuben dienen							
Graues Langohr, *Plecotus austriacus*	ja	(Q) NG	3 jagende Tiere *Plecotus* in 2009 im UG nördlich der Gleisanlage Baumhöhlen und -spalten an den Pappeln (Behringstraße) können als Männchenquartiere dienen	IV	u	S	2	2	--	1
Großer Abendsegler, *Nyctalus noctula*	ja	(Q) NG	Einzelnachweis auf batcorder (17.-19.7.2015), kein Nachweis in 2009 eine große Baumhöhle in einer Säulenpappel an der Behringstraße könnte bei näherer Betrachtung als Winterquartier dienen	IV	u	S	V	3	?	1,4
Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus*	pot	(Q) NG	jagt regelmäßig in Rauental (z.B. Moselufer), als Nahrungsgast im UG zu erwarten Baumhöhlen und -spalten an den Pappeln (Behringstraße) können als Paarungs-, evtl. auch als Winterquartiere dienen	IV	u	S	D	k.A.	--	1
Rauhhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii*	pot	(Q) NG	jagt regelmäßig in Rauental, als Nahrungsgast im UG zu erwarten evtl. dienen Baumspalten an den Pappeln (Behringstraße) als Paarungs- oder Sommerquartier	IV	u	S	*	2	--	1
Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*	ja	WS Q NG	4-7 jagende Tiere im UG nördlich der Gleisanlage sowie 2 südlich der Gleisanlage (als Tagesmaximum der Erfassungen 2009, 2015 und 2016) Baumhöhlen und -spalten an den Pappeln (Behringstraße) sind als Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartiere nicht auszuschließen	IV	g	S	*	3	--	1,4

Erläuterung:

Vo	Vorkommen im UG; ja: Art nachgewiesen, pot: Art nicht auszuschließen, nein: Art ausgeschlossen
St	Status im UG; WS: Wochenstube, Q: Überwinterungs- o. Paarungsquartier, NG: Nahrungsgast
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Art nach Anhang II oder IV
EHZ	Erhaltungszustand für die kontinentale Biogeografische Region Deutschlands (Nationaler Bericht 2013) g: günstig, u: ungünstig/unzureichend, s: ungünstig/schlecht
§§	Schutz nach § 10 (2) BNatSchG; S: streng geschützt, B: besonders geschützt
RL	Rote Liste-Status (D: Deutschland, Rlp: Rheinland-Pfalz) 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4/V: Art der Vorwarnliste, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes, *: ungefährdet, D: Datendefizit
V D	Verantwortlichkeit Deutschlands für die globale Erhaltung E: Endemit, !!: in besonders hohem Maße, !: in hohem Maße, ?: evtl. erhöhte Verantwortlichkeit
Lit	Quellenangabe: 1: GRONMTIJ GFL (2009), 4: PLAN Ö (2015)

Plan Ö (2015) fand außerhalb des Eingriffsbereiches ein „Nest“ vom Gartenschläfer, *Eliomys quercinus*, im Bereich eines von Müll bedeckten Kabelschachtes (Alttier mit Jungtieren). Die besonders geschützte Bilchart ist landesweit ungefährdet, bundesweit wird aber eine „Gefährdung unbekannten Ausmaßes“ angenommen. Deutschland ist aufgrund ihres mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunktes in „hohem Maße“ für den weltweiten Schutz der Art ver-

antwortlich. Die Ausgleichsmaßnahme am Heiligenweg unterstützt die Art durch Schaffung von Nistmöglichkeiten und einer verbesserten Nahrungssituation

Avifauna

PLAN Ö (2015) kartierte im Rahmen von 6 Begehungen während der Vogelbrutzeit Reviere und Nahrungsgäste in weiten Teilen der Brachflächen nördlich der Gleistrasse (s. Anlage 3). Im Jahr 2016 wurde der gesamte Geltungsbereich Nr. 65a sowie planungsrelevante, unmittelbar angrenzende Bereiche im Rahmen von 4 Begehungen revierkartiert.

Im UG wurden insg. 17 Brutvögel und weitere 10 Nahrungsgäste dokumentiert.

Hinsichtlich der Brutvogelfauna siedeln ubiquitäre, bundes- und landesweit ungefährdete Vogelarten im UG. Trotz der Wärmegunst und des Insektenreichtums fehlten in allen Erfassungsperioden (2009, 2015, 2016) anspruchsvollere Arten wie Bluthänfling, Klappergrasmücke oder Schwarzkehlchen. Die Brutvogelfauna des Geltungsbereichs ist damit insg. von untergeordneter Bedeutung, einzig der Haussperling kann als landesweit „gefährdete" Brutvogelart angeführt werden (er nistet jedoch außerhalb des Plangebiets).

Höhlenbrüter nisten in den jungen Gehölzbeständen in Ermangelung an Baumhöhlen nicht. In der Pappelreihe an der Behringstraße wären Bruten für Meisen oder Nischenbrüter denkbar, lagen aber in 2016 nicht vor. Nischenbrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling oder Zaunkönig sind dagegen vertreten. Sie finden in Sonderstrukturen (Holz- und Steinhaufen, ehem. Rampen, Mauern und Gebäudereste) Brutnischen.

Tabelle 5: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten im Geltungsbereich 65a.

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	VS	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
Brutvögel (nach Vogelschutz-Richtlinie)										
Amsel, *Turdus merula*	ja	B	Freibrüter UG: 11 Brutreviere (angrenz.: 6) Verlust Tb Nord: 2 (weichen aus)	--	g	B	*	*	2	4*
Bachstelze, *Motacilla alba*	ja	B	Nischenbrüter UG: 4 Brutreviere (angrenz.: 3) Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	1	4*
Blaumeise, *Parus caeruleus*	ja	NG	Höhlenbrüter UG: 4 Brutreviere (angrenz.: 2) Verlust Tb Nord: 2 (AE Heiligenweg)	--	g	B	*	*	2	4*
Dorngrasmücke, *Sylvia communis*	ja	B	Freibrüter UG: 5 Brutreviere (angrenz.:1) Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	--	4*
Gartengrasmücke, *Sylvia borin*	ja	B	Freibrüter UG: 1 Brutreviere Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	--	4*
Girlitz, *Serinus serinus*	ja	B	Freibrüter UG: 1 Brutreviere (angrenzend) Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	--	4*
Goldammer,	ja	B	Boden-/Freibrüter	--	g	B	*	*	1	4*

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	VS	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
Emberiza citrinella			UG: 3 Brutreviere Verlust Tb Nord: 0							
Grünfink, *Carduelis chloris*	ja	B	Freibrüter UG: 1 Brutreviere Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	2	4*
Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros*	ja	B	Nischenbrüter UG: 3 Brutreviere (angrenz.: 3) Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	2	4*
Haussperling, *Passer domesticus*	ja	B	Nischen- und Koloniebrüter UG: 3-5 Brutpaare (angrenz.: 2) Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	V	3	2	4*
Heckenbraunelle, *Prunella modularis*	ja	B	Freibrüter (auch in Reisighaufen o.ä.) UG: 2 Brutreviere (angrenzend) Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	2	*
Kohlmeise, *Parus major*	ja	B	Höhlenbrüter UG: 5 Brutreviere (angrenz.: 4) Verlust Tb Nord: 1 (AE Heiligen-weg)	--	g	B	*	*	2	4*
Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*	ja	B	Freibrüter UG: 2 Brutreviere Verlust Tb Nord: 0	--	g	B	*	*	2	4*
Ringeltaube, *Columba palumbus*	ja	B	Freibrüter UG: 2 Brutreviere (angrenz.: 1) Verlust Tb Nord: 1	--	g	B	*	*	2	4*
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*	ja	B	Boden- und Nischenbrüter UG: 7 Brutreviere (angrenz.: 2) Verlust Tb Nord: 2	--	g	B	*	*	1	4*
Stieglitz, *Carduelis carduelis*	ja	B	Freibrüter UG: 2 Brutreviere Verlust Tb Nord: 1	--	g	B	*	*	--	4*
Zaunkönig, *Troglody-tes troglodytes*	ja	B	Nischenbrüter UG: 6 Brutreviere (angrenz.: 1) Verlust Tb Nord: 1	--	g	B	*	*	1	4*

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Gastvogelarten im Geltungsbereich 65a.

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	VS	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
Gastvögel (nach Vogelschutz-Richtlinie)										
Dohle, *Corvus monedula*	ja	NG		--	g	B	*	*	--	*
Elster, *Pica pica*	ja	NG		--	g	B	*	*	--	4*
Eichelhäher, *Garrulus glandarius*	ja	NG		--	g	B	*	*	1	*

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	VS	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
Grünspecht, *Picus viridis*	ja	NG	brütet z.B. im Moselweißer Hang und auf dem Zentralfriedhof	--	g	S	*	*	1	4*
Mauersegler, *Apus apus*	ja	NG		--	g	B	*	*	--	4*
Mäusebussard, *Buteo buteo*	ja	NG		--	g	S	*	*	2	4*
Rabenkrähe, *Corvus corone*	ja	NG		--	g	B	*	*	2	4*
Star, *Sturnus vulgaris*	ja	NG Z	brütet in angrenzenden Gärten und im Moselweißer Hang; auf dem Zug in größeren Trupps einfallend	--	g	B	*	V	1	4*
Straßentaube, *Columba livia* f. *dom.*	ja	NG		--	g	B	*	*	--	4*
Turmfalke, *Falco tinnunculus*	ja	NG		--	g	S	*	*	2	4*

Erläuterung:

Vo Vorkommen im UG; ja: Art nachgewiesen, pot: Art nicht auszuschließen, nein: Art ausgeschlossen

St Status im UG; NG: Nahrungsgast, Z: Durchzügler, Rastvogel auf dem Zug

VS EU-Vogelschutz-Richtlinie (I: Anhang I, 4(2): Artikel 4 Abs. 2)

EHZ Erhaltungszustand für die kontinentale Biogeografische Region Deutschlands (Nationaler Bericht 2013)
g: günstig, u: ungünstig/unzureichend, s: ungünstig/schlecht

§§ Schutz nach § 10 (2) BNatSchG; S: streng geschützt, B: besonders geschützt

RL Rote Liste-Status (D: Deutschland, Rlp: Rheinland-Pfalz); 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4/V: Art der Vorwarnliste, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes, *: ungefährdet, D: Datendefizit

V D Verantwortlichkeit Deutschlands für die globale Erhaltung (1: 4–7 %, 2: 8–20 % Anteil am europäischen Brutbestand)

Lit Quellenangabe: 4: PLAN Ö (2015); *) eig. Beob. 2016

Reptilien

Durch verschiedene bisherige Reptilien-Erhebungen sind mit Mauereidechse und Schlingnatter 2 europaweit geschützte und landesweit „gefährdete" Reptilienarten für das UG belegt. Im Jahr 2016 wurde der Geltungsbereich wiederholt im Rahmen von 5 Begehungen Transektkartierung erfasst.

Die Zauneidechs**e** hat sich seit 2010 nicht mehr bestätigen lassen und wird von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Tabelle 7: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten.

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	FFH	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
Mauereidechse, *Podarcis muralis*	ja	b	kopfstarke Lokalpopulation in den 2 eng vernetzten Teilgebieten Rauental (nördlich) und Goldgrube (südlich der Gleistrasse) einschl. der artspezifischen Ausgleichsflächen auf dem Bahnbetriebswerk „Koblenz/ Mosel" und für das Vorhaben „Moselweißer Straße/BEV"	IV	g	S	V	3	--	1-5
Schlingnatter, *Coronella austriaca*	ja	b	kleines, aber beständiges Vorkommen in gleicher Ausdehnung wie das o.g. der Mauereidechse	IV	u	S	3	3	--	1,4
Zauneidechse, *Lacerta agilis*	nein	--	letzter Nachweis: Einzeltier in 2009; seitdem kein Nachweis mehr trotz	IV	u	S	V	V	--	1-5

Artname	Vorkommen			Schutz und Gefährdung					V	Lit
	Vo	St	Bemerkung	FFH	EHZ	§§	RL D	RL RP	D	
			intensiver Reptilienerfassungen in den Jahren 2010, 2011, 2013, 2015 und 2016; letzter Nachweis südl. der Bahntrasse: 3 Einzeltiere in Kleingärten							

Erläuterung:

Vo	Vorkommen im UG; ja: Art nachgewiesen, pot: Art nicht auszuschließen, nein: Art ausgeschlossen
St	Status im UG; b: bodenständiges Vorkommen
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Art nach Anhang II oder IV
EHZ	Erhaltungszustand für die kontinentale Biogeografische Region Deutschlands (Nationaler Bericht 2013) g: günstig, u: ungünstig/unzureichend, s: ungünstig/schlecht
§§	Schutz nach § 10 (2) BNatSchG; S: streng geschützt, B: besonders geschützt
RL	Rote Liste-Status (D: Deutschland, Rlp: Rheinland-Pfalz) 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4/V: Art der Vorwarnliste, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes, *: ungefährdet, D: Datendefizit
V D	Verantwortlichkeit Deutschlands für die globale Erhaltung E: Endemit, !!: in besonders hohem Maße, !: in hohem Maße, ?: evtl. erhöhte Verantwortlichkeit
Lit	Quellenangabe: 1: GRONMTIJ GFL (2009), 2: SCHULZE NIEHOFF (2012), 3: FOKUHL (2013), 4: PLAN Ö (2015), 5: GRONTMIJ (2016)

Schlingnatter

Plan Ö (2015) wies in 2015 ein Tier auf dem BEV-Gelände Rauental nach. Wie bereits durch Grontmij GfL (2009) und Grontmij (2015) beschrieben, werden im UG insg. 3 Reviere erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die Schlingnatter das gleiche Areal besiedelt, wie es im Folgenden für die Mauereidechse beschrieben wird. Die Lokalpopulation wird – auch in Anlehnung an BfN (Szeder et al.) – beidseits der Gleisanlage gesehen und schließt innerhalb der Gleisanlage befindliche brachige Zwischengleisbereiche ein. Die Lokalpopulation erstreckt sich aktuell insg. auf 13,9 ha.

Das jedoch kaum Tiere beobachtet werden liegt an der bekanntermaßen heimlichen Lebensweise und der unübersichtlichen Strukturierung der Bahnbrache-Lebensräume. Als problematisch sind aber auch die zahlreichen Hauskatzen im Siedlungsbereich anzusehen, ggf. werden von der Art deshalb auch keine „normalen" oder höheren Dichten erreicht, wie eigentlich zu erwarten. Die Nahrungsgrundlage ist angesichts der „kopfstarken" Mauereidechsen-Population als hervorragend einzuschätzen.

Mauereidechse

Gemäß den Ermittlungen von SWECO hat das Areal der Lokalpopulation eine Ausdehnung von 13,95 ha. Das Gebiet ist geteilt in ein

- Teilgebiet Rauental (nördl. der Gleisanlage; Ausdehnung: 6,26 ha), und ein
- Teilgebiet Goldgrube (südl. der Gleisanlage; Ausdehnung: 7,69 ha).

Der absolute Bestand der Lokalpopulation Rauental + Goldgrube wird durch SWECO auf 2.800 bis 3.600 (sub-)adulte Tiere geschätzt.

Neben den o.g. Reptilienarten kommt im Untersuchungsraum auch die Blindschleiche, *Anguis fragilis*, vor. Die besonders geschützte und bundes- wie landesweit ungefährdete Art profitiert von den o.g. Reptilienschutz- und -ausgleichsmaßnahmen. (GfL 2007, Grontmij GfL 2009)

Insekten

Unter den Tagfaltern sind – neben Allerweltsarten – folgende besonders geschützte Arten zu nennen: Brauner Bläuling (*Aricia agestis*, bundes- wie landesweit potenziell gefährdet), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*, ungefährdet), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*, unge-

fährdet), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*, ungefährdet), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*, bundesweit potenziell gefährdet und landesweit „gefährdet"), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*, bundesweit „stark gefährdet" und landesweit „vom Aussterben bedroht") sowie der in den letzten Jahren zugewanderte Kurzschwänzige Bläuling (Cupido argiades, bundesweit „stark gefährdet" und landesweit „Gefährdung angenommen"). Zu ergänzen ist aus dem Jahr 2016 der Karstweißling (*Pieris mannii*), der seit einigen Jahren sein Areal nach Norden erweitert. Alle genannten Arten sind auf trockenwarme, blütenreiche Magerfluren angewiesen, kommen im Eingriffsbereich nur vereinzelt an noch nicht zu stark zugewachsenen Bereichen vor (entsprechend der Mauereidechsen-Habitateignung mittel bis sehr gut) und profitieren von den oben vorgeschlagenen Maßnahmen. Bei der Auswahl der Gehölze (z.B. Felsenkirsche und Schwarzdorn) bzw. der Pflanzenarten in der Saatgut-Mischung (notwendige Raupen-Wirtspflanzen, beliebte Nektarpflanzen, jahreszeitlich verteilte Blütentracht) wurde auf die genannten Tagfalterarten geachtet. Damit werden auch weitere phytophage Wirbellose trockenwarmer Lebensräume profitieren. Im Falle einer weiter voranschreitenden Sukzession würden andererseits gerade diese Arten (schneller als etwa die behandelten Reptilien) verschwinden.
Auch die besonders geschützte und bundes- wie landesweit „gefährdete" Blauflügelige Ödlandschrecke siedelt im Teilgebiet Rauental, allerdings nur auf den schütter bewachsenen Pionierflächen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Art wird ebenso von den o.g. Maßnahmen profitieren, wie weiter bemerkenswerte Heuschreckenarten (Brauner Grashüpfer, Große Goldschrecke oder Rote Keulenschrecke).

Bewertung:

Fledermausfauna: Aufgrund der Wärmebegünstigung, des Blütenreichtums und der daraus resultierenden Insektenvielfalt stellt das UG sowie auch der Eingriffsbereich (v.a. nördlich der Gleistrasse) selbst ein Nahrungs- bzw. Jagdhabitat von lokaler Bedeutung (im Bereich Rauental und Goldgrube) dar. Auf ein essenzielles Nahrungshabitat z.B. für die Zwergfledermaus deuten die eher geringen Tierzahlen nicht hin, weshalb auch diesbezüglich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt. Ebenso sind keine essenziellen Vernetzungs- oder Leitstrukturen vorhanden.

Avifauna: Das Plangebiet kann lokal bedeutsamer Bereich für Brutvögel eingestuft werden. Es wird ausschließlich von ubiquitären, bundes- und landesweit ungefährdeten Vogelarten besiedelt. Trotz der Wärmegunst und des Insektenreichtums fehlten in allen Erfassungsperioden (2009, 2015, 2016) anspruchsvollere Arten wie Bluthänfling, Klappergrasmücke oder Schwarzkehlchen. Die Brutvogelfauna des Geltungsbereichs ist damit insg. von untergeordneter Bedeutung, einzig der Haussperling kann als landesweit „gefährdete" Brutvogelart angeführt werden (er nistet im Teilbereich Süd). Höhlenbrüter nisten in den jungen Gehölzbeständen in Ermangelung an Baumhöhlen nicht. In der Pappelreihe an der Behringstraße wären Bruten für Meisen oder Nischenbrüter denkbar, lagen aber in 2016 nicht vor. Nischenbrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling oder Zaunkönig sind dagegen vertreten. Sie finden in Sonderstrukturen (Holz- und Steinhaufen, ehem. Rampen, Mauern und Gebäudereste) Brutnischen.

Mauereidechse: Im Ergebnis können der Lokalpopulation 9,19 ha Habitatfläche zugeschrieben werden, 4,61 ha im Teilgebiet Rauental und 4,58 ha im Teilgebiet Goldgrube. Von der gesamten Habitatfläche sind

- 11 % von „sehr schlechter",
- 4 % von „schlechter",
- 15 % von „mittlerer",

- 20 % von „guter,
- 13 % von „sehr guter“ und
- 2 % von „hervorragender“ Habitatqualität.

Der absolute Bestand der Lokalpopulation Rauental + Goldgrube wird durch SWECO auf 2.800 bis 3.600 (sub-)adulte Tiere geschätzt. Insgesamt liegt somit mitten im Stadtgebiet von Koblenz, eine landesweit, vmtl. sogar bundesweit, bedeutsame Lokalpopulation vor (s. dazu Schulte 2008 sowie Schulze Niehoff 2012).

2.1.6 Landschaftsbild und Erholung – Schutzgüter Mensch und Landschaft

Das Plangebiet liegt zwischen der stark befahrenen Eisenbahn-Moselstrecke (südlich) und den Rückseiten der Gebäude (Hinterhofbereiche) und Märkte, die entlang der Koblenzer Straße angeordnet sind (nördlich) innerhalb des Stadtgebiets von Koblenz.

Da im Gebiet keine öffentlichen Wege verlaufen, kann das Gebiet zurzeit –legal- nicht zu Erholungszwecken genutzt werden. Insgesamt ist der Bereich durch den Bahnverkehr stark verlärmt.

Als Strukturen mit positiver Wirkung auf das Stadtbild sind die wenigen gut ausgeprägten Bäume im Plangebiet zu nennen. Ansonsten sind keine nennenswerten, ortsbildbereichernden Strukturen vorhanden.

Bewertung:
Der Wert des Plangebiets für das Ortsbild und für die naturnahe Erholung ist als vernachlässigbar einzustufen.

2.1.7 Lärmemissionen und -immissionen - Schutzgut Mensch

Die vorliegende schalltechnische Bewertung des Vorhabens[8] setzt sich mit dem Konflikt zwischen der angestrebten, schutzbedürftigen Wohnnutzung im Teilbereich Nord und dem Parkplatz- und Anlieferungslärm der bestehenden Verbrauchermärkte und des geplanten Drogeriemarkts sowie dem Bahnlärm auseinander:

Der Orientierungswert eines Mischgebietes von 60 dB(A) wird in allen Geschosslagen auf dem gesamten Plangebiet zur Tageszeit überschritten. Auch der Orientierungswert für die Nachtzeit von 50 dB(A) wird auf dem gesamten Plangebiet überschritten.

Bahnlärm:
Der Grenzwert der 16. BImSchV von 64 dB(A) wird zur Tageszeit im nördlichen Teil des Plangebietes, ab einem Schutzabstand von ca. 70 bis 75 m zum nächstgelegenen Gleis in allen Geschossen auf dem gesamten Plangebiet eingehalten. Allerdings wird zur Nachtzeit der Grenzwert von 54 dB(A) in allen Geschosslagen überschritten.

Gewerbelärm:
Die Berechnungen zeigen, dass sowohl der Tagesimmissionsrichtwert eines Urbanen Gebiets von 63 dB(A) als auch der Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB(A) auf der gesamten Plange-

8 Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Bebauungsplan 65 a, Koblenz Moselweiß -Untersuchung im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens des Stadtplanungsamtes Koblenz; Boppard-Buchholz, 18.02.2019.

bietsfläche eingehalten werden. Unzulässige Spitzenpegel sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.. Zur Tageszeit sind keine Spitzenpegelüberschreitungen zu erwarten. Da zur Nachtzeit kein Liefer- und Verladeverkehr stattfindet, treten hier keine unzulässigen Spitzenpegel auf.

Bewertung:
Aufgrund der oben beschriebenen Situation sind schallschutztechnische Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich.

In der schalltechnischen Bewertung durch das beauftragte Ingenieurbüro wird abschließend festgestellt, dass *„an dem Planvorhaben bei der späteren Realisierung passive und auch planerische Maßnahmen erforderlich werden, die dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein detailliertes Gutachten belegt werden müssen".*

2.1.8 Zusammenfassende Risikoeinschätzung

Entsprechend den Bewertungen für die Potenziale ist das Risiko einzuschätzen:

Mensch/Allgemeinwohl	Für das menschliche Wohlbefinden und die Gesundheit sind keine Risiken zu erwarten.
Bodenpotenzial:	gering, da die Funktionen der vorhandenen Böden signifikant beeinträchtigt und teilweise schadstoffbelastet sind
Klimapotenzial:	gering
Wasserpotenzial:	gering
Arten- und Biotopschutzpotenzial	hoch aufgrund der mindestens landesweit bedeutsamen Eidechsenpopulation.
Erholungspotenzial:	vernachlässigbar
Landschaftsbild:	gering

2.1.9 Kulturgüter – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- kommen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vor, bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.10 NATURA 2000-Gebiete und Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt oder beeinträchtigt keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG oder NATURA 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG.

2.1.11 Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenwärtigen Wechselwirkungen der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die anthropogene Nutzung stark überformt.

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO_2 bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Verlust von strukturierenden Elementen des Landschaftsbilds Mensch: in geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser Klima: Verlust eines Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkenden Stoffs Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschaftstypischen Elements Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung, Beeinflussung des Grundwasserspiegels	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung Tiere und Pflanzen: Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen Klima: Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: Veränderung des Landschaftsbilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse Mensch: Gefahr von Trinkwasserverschmutzung
Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse	Boden: Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Verstärkung der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch: Stärkere Belastung durch höhere Klimareize
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration
Mensch: menschliches Wirken	Boden: Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste, Nährstoffeinträge Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna, Erhöhung der Störungsintensität, Klima: klimatische Veränderungen Landschaftsbild: Veränderungen des Landschaftsbilds Wasser: Verschmutzung, Entnahme, Nutzung

2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden werden die Darlegungen zum Artenschutz im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung, Entnahme, Störung, Beschädigung von besonders geschützten sowie streng geschützten Arten und deren Lebensstätten) ergänzt.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG ist es verboten *"wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

Gemäß Satz 2 ist es verboten *"wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*".

Gemäß Satz 3 ist es verboten, *"Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".*

Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen ist die Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu richten. Demnach liegt kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

Säugetiere

Teilbereich Nord: Potenzielle Baumquartiere (Spechthöhlen, tiefere Ausfaulungen, Blitz- oder Frostrisse) sind im UG nur innerhalb der Pappelreihe entlang der Behringstraße vorhanden: Hier liegt (vom Boden aus betrachtet) eine größere Baumhöhle vor sowie Spaltenquartiere an dieser und weiteren 4 Säulenpappeln. Für eine tatsächliche Eignung (z.B. geeignete mikroklimatische Bedingungen) bzw. einen tatsächlichen Besatz liegen keine Hinweise vor.

Brutvögel

Insgesamt sind durch die Planung im Teilbereich Nord 9 Brutpaare betroffen: 2 Reviere der Amsel, 2 Brutpaare Blau- und 1 Brutpaar Kohlmeise sowie jeweils ein Brutpaar Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig.

Im Eingriffsbereich sind 2 Brutpaare der **Amsel** betroffen, deren Brutreviere aber teils auch außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Für beide Paare wird nicht von einem Revierverlust ausgegangen, sondern lediglich von Revierverschiebungen (z.B. in die nördlich gelegenen Hausgärten). Langfristig wird die Amsel vom Begleitgrün (Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen wie Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche und Felsenkirsche) profitieren. Innerhalb der Ausgleichsfläche am Heiligenweg besteht 1 Brutrevier, welches durch die Auflichtungsmaßnahmen nicht verdrängt wird.

Die o.g. **Blau- und Kohlmeisen**-Paare brüten in Nistkästen des Nutzgartens innerhalb der Ausgleichsfläche am Heiligenweg. Die Nistkästen werden versetzt, bleiben aber erhalten bzw. werden – je nach Zustand – durch neue ersetzt.

Innerhalb der Eingriffsfläche Nord wurden 2 Nester der **Ringeltaube** gefunden, ein besetztes (in einer Robinie) und ein unbesetztes in einer Säulenpappel (an der Behringstraße). Es wird von einem Brutrevier ausgegangen, welches durch die Planung im Teilbereich Nord nicht verloren geht. Das Paar kann im räumlichen Zusammenhang ausweichen. Ähnlich der Amsel wird das künftige Begleitgrün ausreichend neue Brutmöglichkeiten schaffen.

Im Eingriffs- und im Ausgleichsbereich Nord brütet je 1 Paar **Rotkehlchen**, ersteres geht verloren, das Zweite bleibt erhalten. Durch die Anlage einer umgrenzenden Baumhecke sowie zahlreiche Steinlinsen und Stubbenhaufen in der Ausgleichsfläche am Heiligenweg entstehen neue Brutmöglichkeiten. Die Fläche wird insg. 2 Brutreviere aufnehmen können. Durch einen „vorgezogenen Ausgleich" in entsprechenden Teilen der Kompensationsfläche kann das Eintreten des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Im Eingriffsbereich Nord brütet weiterhin 1 Paar **Stieglitze**, welches vorhabenbedingt verloren geht. Ein vorgezogener Ausgleich kann durch die Auflichtung der Ausgleichsfläche am Heiligenweg und folglich der Freistellung vorhandener Obstbäume erreicht werden. Verbotstatbestände treten nicht ein.

Im Eingriffs- und im Ausgleichsbereich Nord brütet je 1 Paar **Zaunkönige**, ersteres kann ausweichen, das Zweite bleibt erhalten. Es wird also nicht von einem Verlust ausgegangen. Durch die Anlage einer umgrenzenden Baumhecke sowie zahlreiche Steinlinsen und Stubbenhaufen in der Ausgleichsfläche am Heiligenweg entstehen zudem neue Brutmöglichkeiten.

Unmittelbar an der südlichen Grenze des Teilbereichs Nord brüten 1-3 **Haussperlinge** in einem zerfallenen Stromhäuschen (direkt links hinter der derzeitigen Einfahrt von der Behringstraße). Das Gebäude selbst zählt zum Teilbereich Süd und bliebe somit (bei der Umsetzung von Teilbereich Nord) zunächst erhalten. Eine baubedingte Zerstörung ist hier unbedingt zu vermeiden. Eine baubedingte Störung in derart, dass das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird, ist bei der noch nicht so stark gefährdeten Art nicht zu erwarten.

Reptilien

Teilbereich Nord: Nach aktueller Erfassung wären im Tagesmaximum 53 (sub-)adulte Tiere vom Eingriff betroffen (um Faktor 4–5 erhöht, entspräche dies 212–265 Tieren).

Konkret lagen keine Teilflächen mit einer „hervorragenden" Habitateignung vor, wie sie in traditionellen Weinbergen erzielt wird. In allen Teilflächen, auch den „sehr gut" bewerteten, musste abgewertet werden, weil z.B. den schütter bewachsenen Schotterflächen Vertikalstrukturen mit entsprechendem Nischenreichtum fehlen oder vorhandene Vertikalstrukturen (wie etwa die ehemalige Bahnrampe) großteils verschattet sind.

Auf diese Weise errechnet sich auf der 8.214 m² großen Eingriffsfläche bzw. einer Habitatfläche von 5.732 m² ein artspezifischer Ausgleichsbedarf von 2.659 m².

Unter Beachtung der in Kapitel 2.6.2 (artenschutzrechtliche Maßnahmen) beschriebenen Schritte zur Schadensbegrenzung einschließlich dem vorgezogenen Ausgleich werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG möglichst weitgehend ausgeschlossen. Für Mauereidechse und Schlingnatter ergibt sich allerdings ein über den Geltungsbereich hinausgehender Flächenbedarf für den vorgezogenen Ausgleich.

Untersucht und bewertet wurden alle für das Vorhaben relevanten Tierartengruppen, Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Baubedingte Tötung und Verletzung werden vermieden. Vor allem hinsichtlich der Mauereidechse und der Schlingnatter sind dazu aber artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Anlage- und betriebsbedingte Tötung gehen über das sog. sozialadäquate Lebensrisiko der Arten nicht hinaus und führen somit nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen. Das **Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt damit unberührt.

Das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation vorhabenbedingt nicht verschlechtert.

Das Eintreten von **Zerstörungsverboten** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, keine Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören, kann i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei den Fledermäusen, Brutvögeln und einem Großteil der Reptilienindividuen durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (innerhalb der Lokalpopulationen) vermieden werden. Bei einem anderen Teil der betroffenen Brutvögel bleibt die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind bereits mehrfach praxiserprobt und haben am Standort eine sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit.

Ein Teil der für Mauereidechse und Schlingnatter notwendigen Vollkompensation kann nicht „vorgezogen“ (als sog. CEF-Maßnahme), sondern muss zeitverzögert als kompensatorische Maßnahme umgesetzt werden. Für diesen „timelag“ – der weniger als 25 % der Vollkompensation betrifft – ist ein **Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** durchzuführen. Die dazu notwendigen Kriterien sind erfüllt (siehe artenschutzrechtliches Gutachten Teilbereich Süd, Kap. 3.3.2.

2.4 Nullvariante

Die Flächen des Plangebiets haben sich seit vielen Jahren zu innerstädtischen Brachflächen entwickelt, die teils bereits vorwaldartig bestockt, teils von (noch) offeneren Ruderalfluren bewachsen sind. Innerhalb des Geländes sind Material- und Schuttablagerungen zu finden. Außerdem sind die straßennah gelegenen Teile des Geländes stark vermüllt.

Bei einer Nichtrealisierung der Planung ist zu erwarten, dass Sukzessionsprozesse in Form der weiteren Verbuschung des Geländes weiter voranschreiten würden, was eine Vereinheitlichung der Lebensraumbedingungen und eine Reduzierung der Biodiversität zur Folge hätte. Vor allem für wärmeliebende Offenlandbewohner (Reptilien, Insekten) würden sich die Biotopbedingungen weiter negativ verändern. Eine Abnahme der Insektenpopulation würde mittelfristig auch zu Rückgängen der Fledermausaktivitäten sowie des Brutvogelbesatzes führen.

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass illegale Material- und Schuttablagerungen zunehmen, da das Gelände nicht beräumt würde.

2.5 Städtebauliche Zielvorstellung und Abwägung

Die Planung zielt auf eine bauliche Nachverdichtung und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab, indem brachliegende Bahnflächen reaktiviert werden. Die moderne Stadt soll eine Stadt der kurzen Wege werden, in der Wohnen, Arbeiten, Handel, Kultur und Freizeit in Symbiose in ei-

nem Quartier verwirklicht werden können. Mit dem Vorhaben soll die Versorgungsfunktion der Bevölkerung gestärkt und das Stadtquartier „Rauental“ städtebaulich weiter entwickelt werden.

Daher werden die im Landschaftsplan der Stadt Koblenz formulierten landespflegerischen Zielvorstellungen (Erhalt von vorhandenen Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung von Strukturen / Nischen für gebäudebewohnende Tierarten, Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung, Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung) zugunsten einer städtebaulichen Entwicklung abgewägt.

2.6 Geplante Umweltmaßnahmen - Integrationsteil des Landespflegerischen Planungsbeitrags -

2.6.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Dachbegrünung
Aus klimatischen und optischen Gesichtspunkten sollen mindestens 1.200 m² Dachflächen innerhalb des Plangebiets begrünt werden. Die Art der Begrünung ist den Bauherren freigestellt.

Baumpflanzungen
Zur Kompensation des Verlusts von Gehölzlebensräumen, zur städtebaulichen Einbindung und aus Gründen der Eingriffsminimierung bezüglich des Lokalklimas sollen in den Grünflächen des Plangebiets mindestens 24 Bäume standortheimischer Arten (siehe Pflanzenliste) gepflanzt werden.

Walnuss	-	Juglans regia
Felsenbirne	-	Amelanchier ovalis
Pyraminden-Eiche	-	Quercus robur ‚Fastigiata‘
Säulen-Hainbuche	-	Carpinus betulus ‚Fastigiata‘
Feldahorn	-	Acer campestre
Felsenkirsche	-	Prunus mahaleb
Birnbaum	-	Pyrus communis
Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna

Durch fachgerechte Pflege ist die Entwicklung zu gesunden Bäumen mit artgerechter Ausbildung zu gewährleisten.

Waldumwandlung im Stadtwald Koblenz
Als Ersatzmaßnahme wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Umwandlung von standortfremden zu standortheimischen Waldbeständen im Koblenzer Stadtwald akzeptiert. Hierzu stehen im Forstrevier Kühkopf (Flurstück 38/127, Flur 1, Gemarkung Koblenz) mit der UNB abgestimmte „Umwandlungsflächen“ zur Verfügung, auf die der Vorhabenträger durch entsprechende Kostenübernahme „zurückgreifen“ kann (Mader, mdl. Mitteilung v. 26.04.2017).

Im Stadtwald Koblenz wurde im Frühjahr 2011 südlich der Mosel ein Fichtenvorbestand mit 63-jährigem Baumholz (im Windwurf 2010 gebrochen) grob mit einem Mulchbagger geräumt und mit einem Walnussheister-Schirm (Juglans regia, 6 m x 6 m) überpflanzt. Die erhoffte Laubholz-Naturverjüngung blieb aufgrund starken Brombeerwuchses aus. Im Frühjahr 2017 wurde die Brombeerdecke beseitigt. Im Herbst 2017 wurde die Fläche mit Buche (Fagus sylvatica)

unterbaut. Zielbestand ist ein naturnah bewirtschafteter Buchenwald mit einzelnen überführten Walnüssen (Umtriebszeit von ca. 100-120 Jahren).

In Abstimmung mit Herrn Mader (Forstrevier Kühkopf) wird aus diesem Bestand eine 1.865 m² große Fläche für die Umsetzung der Maßnahme E2 (s. LAP Sweco GmbH vom 09.05.2017) für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 65a, Teilbereich Nord von der ALDI GmbH & Co.KG in Anspruch genommen.

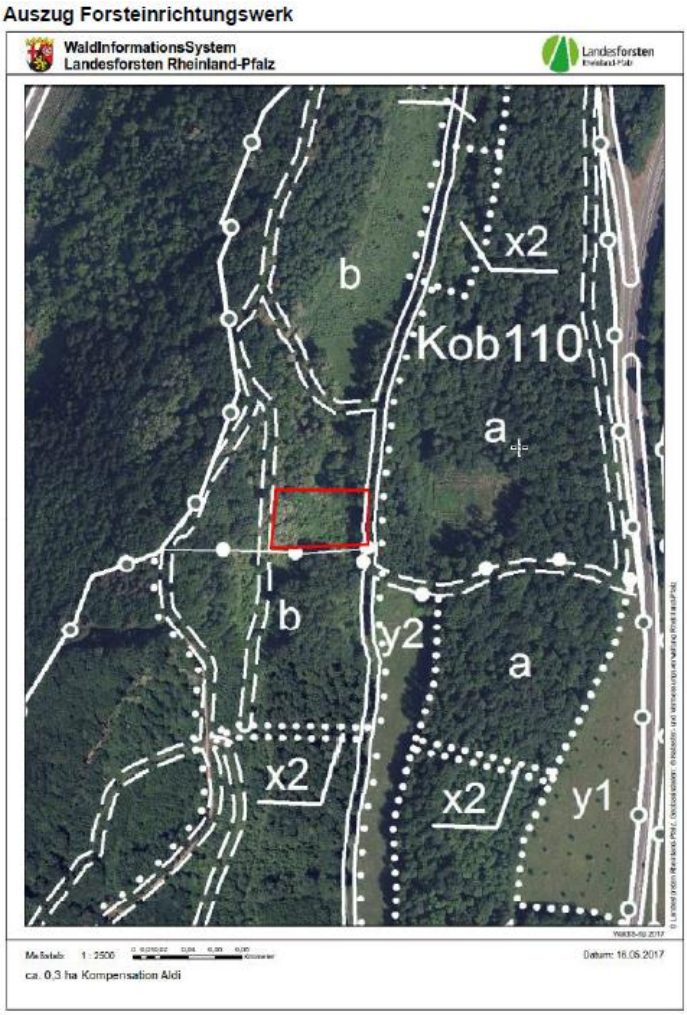

Abbildung 1: Kompensationsfläche „Waldumbau" im Koblenzer Stadtwald

Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

AV1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die ÖBB trägt Sorge dafür, dass die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung frist- und fachgerecht umgesetzt werden und ihre Zielbestimmungen (Vermeidung, Schadensbegrenzung, „continous ecological functionality") erfüllen. Vor allem ist entsprechendes Fachwissen einzubringen, wenn es um artspezifische Besonderheiten oder Aspekte der Nachsuche, Bergung oder Umsiedlung streng geschützter Arten geht. Unvorhersehbare Schwierigkeiten und kleinere Abweichungen sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger zu regeln. Es erfolgt eine Dokumentation.

AV2 Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung, die Herstellung eines Planums sowie die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden über bereits versiegelte Zuwege realisiert (v.a. von der Behring-

straße aus). Entlang der südlichen Außengrenzen wird ein Arbeitsstreifen von etwa 1 m benötigt. Nach Süden angrenzende Brachflächen sowie die (vorgezogenen) artspezifischen Ausgleichsflächen sind als Lebensstätten europäisch geschützter Arten tabu, können also nicht als Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen genutzt werden. Insgesamt sind alle Grenzen von Baufeld, Zuwegungen und Arbeitsstreifen mit der ÖBB abzustimmen und gemeinsam einzurichten. Die ÖBB kann ggf. Tabu-Zonen benennen und ggf. die Reptilien-Schutzzäune über das u. g. Maß hinaus ausweiten (siehe Maßn. AV5)

AV3 Bauzeiten
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen Gehölze im Eingriffsbereich (einschl. der Arbeitsstreifen) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 29.2. gefällt werden. Die Baufeldfreimachung hat in dieser Zeit in enger Abstimmung mit der ÖBB zu erfolgen. Die Rodung der Wurzeln sowie die Herrichtung der Bauflächen (Planum) dürfen erst ab dem 15.3. (nach Beendigung der Winterruhe der Mauereidechse) erfolgen. Eine Ausnahme stellt die Herrichtung vorgezogener Ausgleichsflächen dar, diese müssen bis 29.2. (des Eingriffsjahres) vorbereitet sein. Bis 15.3., spätestens aber zum Beginn der „eigentlichen Bauarbeiten" müssen der Reptilien-Schutzzaun fachgerecht gestellt und die Ausgleichsflächen voll funktionsfähig hergerichtet sein.

AV4 Baumkontrollen vor der Fällung
Vorsorglich müssen die in Kartenanhang des Artenschutzgutachtens kenntlich gemachten Pappeln (an der Behringstraße) vor ihrer Fällung auf Besatz durch Fledermäuse und Bilche abgesucht werden (ÖBB), um eine Tötung auszuschließen. Unbesetzte potenzielle Lebensstätten werden umgehend zerstört (z.B. Abnahme loser Rindenpartien, Verschluss von Baumhöhlen), besetzte Quartiere nach Abwanderung (Folien-Verschluss o.ä.) oder ggf. nach Bergung der jeweiligen Individuen. Da die Säulenpappeln an der Behringstraße sehr eng und knorrig gewachsen sind, muss die Kontrolle mittels Hubsteiger erfolgen und durch Baumschnitt-Maßnahmen begleitet werden.

AV5 Temporäre Reptilien-Schutzzäune
Die aktiven Baufelder müssen einschl. der Zuwegung sowie entsprechender Arbeitsstreifen (s. A2) in enger Abstimmung mit der ÖBB durch Reptilien-Schutzzäune gesichert werden, damit keine Tiere ins Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen können. Details sind i.R. der Ausführungsplanung zu konkretisieren und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Schutzzäune sind (zu den Brach- und Ausgleichsflächen hin) mit nur einseitiger Sperrwirkung vorzusehen, weshalb in regelmäßigen Abständen bauseits Rampen (Steine, Bretter oder Jute) vorzusehen sind. Während aller Bauphasen sind die Schutzzäune funktionstüchtig zu halten. Hierzu werden die beteiligten Gewerke seitens der ÖBB eingewiesen und stichprobenhaft kontrolliert. Abbau, Versetzen oder Ergänzen von Schutzzäunen können nur in Abstimmung mit der ÖBB erfolgen.

AV7 Bergen von Reptilien
Das Baufeld ist regelmäßig durch die ÖBB zu kontrollieren. Im Baufeld auftretende Tiere sind abzufangen und in die zuvor hergerichteten Ausgleichsflächen (angrenzende Ausgleichsflächen aus dem Jahr 2016 sowie AE Heiligenweg) umzusetzen. Der Vorgang muss von erfahrenem Fachpersonal durchgeführt werden. Es ist sicher zu stellen, dass die eingesetzten Individuen Deckung im neuen Habitat gefunden haben, um nicht direkt Raubtieren zum Opfer zu fallen. Eine Umsiedlung als Bestandteil des Vermeidungskonzeptes ist nach § 44 BNatSchG möglich soweit sie fachgerecht und innerhalb der Lokalpopulation erfolgt. Über die Umsiedlungen sollte der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde Bericht erstattet werden.

A2CEF Herstellung und Optimierung von Mauereidechsen-Lebensraum (externe Maßnahme)
Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Maßnahmenflächen werden über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert. Die Maßnahme ist auf größtmöglicher Teilfläche der insg. 3.051 m² großen „AE Heiligenweg" zeitlich vor dem Eingriff funktionstüchtig herzustellen. Die Restflächen unverzüglich nach Verfügbarkeit (Nutzgärten nach Ablauf der Pacht bzw. BE-Fläche nach Freigabe durch DB Netz AG). Auf 371 m² soll randlich eine 3 m breite Baumhecke entwickelt werden, auch um Sichtschutz und ein entsprechend warmes Kleinklima der Innenflächen zu erreichen. Die Plateau-Bereiche sowie die südlich angrenzende Geländerinne sind auf 1.102 m² als Optimalhabitate für die Mauereidechse (mit zahlreichen Sonderstrukturen) herzurichten. Der südliche Bereich soll auf 1.578 m² als lichte Streuobstwiese mit kleinkronigen Obstbäumen in weitem Abstand dienen.

Eidechsenburgen und offene Bodenflächen sind mit Regio©-Saatgut (spezielle Schotterrasen-Mischung nach Vorgabe der Ausführungsplanung) einzusäen. Die Mischung soll Blütenreichtum und schütteren Bewuchs sichern, aber auch spezielle Raupen-Wirtspflanzen (Wilde Möhre, Schmetterlingsblütler, Malve, Resede, Storchschnabel, Nachtkerze) typischer Schuttflur-Zönosen bieten.

Als Deckungsstrukturen sind standortheimische Dornensträucher (Weißdorn, Schwarzdorn, Kreuzdorn, Apfelrose), Felsenkirsche und Haseln zu ergänzen, soweit nicht – in Abstimmung mit der ÖBB – vorhandene Gehölze aufgegriffen werden können.

Vorhandene Gehölze werden mit Bedacht und nur in einem für die Mauereidechse notwendigen Maße entnommen. Ältere, standortheimische Laubbäume bleiben erhalten bzw. werden i.S. einer Förderung und stärkeren Lichtdurchflutung freigestellt. Ein Großteil der Auflichtung ist als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" frühzeitig umzusetzen.

Damit eine schnelle Funktionstüchtigkeit der Sonderstrukturen für die Mauereidechse hergestellt werden kann, sollen zudem Sedum-Sprossen und Flachballenpflanzen typischer Wildkräuter aus regionaler Herkunft (Euphorbia, Origanum, Potentilla, Thymus) auf den Sonderstrukturen eingebracht werden.

A3CEF Installation von Nistkästen
Für Fledermäuse und Brutvögel sind Nistkästen zu installieren.

Als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" (sog. CEF) und zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs sind vor Ort (z.B. innerhalb der Kompensationsfläche am Heiligenweg) vor der Fällung der o.g. Pappeln 2x 3 (sich selbstreinigende) Flachkästen[9] in verschiedenen Expositionen sowie 1x 1 (für die Überwinterung geeignete) Großraumhöhle[10] anzubringen.

---

9 Fledermaus-Flachkasten (geeignet u.a. für *Plecotus*, *Pipistrellus* und *Nyctalus* als Ausgleich für Spaltenquartiere), z.B. 1FF der Fa. Schwegler (wartungsfrei) *oder gleichwertig*

10 Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier (geeignet v.a. für *Plecotus*, *Pipistrellus* und *Nyctalus* sowie für die Überwinterung div. Arten), z.B. 1WQ der Fa. Schwegler (regelmäßige Reinigung nötig) *oder gleichwertig*

Weiterhin sind als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (sog. CEF) und zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs 4 Meisenkästen[11] innerhalb der Ausgleichsfläche am Heiligenweg vorzusehen. Zusätzlich sind 3 Sperlingskolonie-Kästen[12] randlich der Ausgleichsfläche AE3 vorzusehen.

A4CEF Installation von Nistkästen

Für den Verlust von Pappeln mit Lebensraumqualität entlang der Behringstraße sollen 5 Altbäume im Koblenzer Stadtwald (am Rittersturz) gesichert werden. Durch das Büro SWECO wurden zusammen mit dem zuständigen Revierförster hierzu vier 100-120jährige Rotbuchen und eine 80-100jährige Traubeneiche ausgewählt.

In einem lichten Buchen-Eichenbestand wurden 5 standortheimische Laubbäume für die Altbaumsicherung ausgewählt und übergangsweise mit einer Farbmarkierung (1A, 2A, 3A, 4A und 5A) versehen.

Tabelle 8: Zu sichernde Altbäume im Koblenzer Stadtwald, oberhalb des „Rittersturzes“ (Flurstück 1/79, Flur 1, Gemarkung Koblenz, Koordinatensystem ETRS 1989, UTM Zone 32 N)

Baum-Nr.	Baumart	BHD	Code	GPS-Koordinaten [2]	Bemerkung
1A	Rotbuche, *Fagus sylvatica*	104 cm	Ah	RW: 399061,23 HW: 5576151,14	im Bestand (schattig), Efeubewuchs; Kronenumfang ca. 26 m
2A	Rotbuche, *Fagus sylvatica*	62 cm	Bh/s	RW: 399042,93 HW: 5576160,43	im Bestand (halbschattig), Tiefzwiesel mit wassergefülltem Stamm-Abriss; Kronenumfang ca. 17 m
3A	Rotbuche, *Fagus sylvatica*	61 cm	Bh/s	RW: 399041,85 HW: 5576163,80	im Bestand (halbschattig); Kronenumfang ca. 20 m
4A	Traubeneiche, *Quercus petraea*	53 cm	Bh/s	RW: 399055,69 HW: 5576170,69	randständig (Bestandslücke, sonnig), Efeubewuchs; Kronenumfang ca. 22 m
5A	Rotbuche, *Fagus sylvatica*	83 cm	Bh/ss	RW: 399053,78 HW: 5576178,48	randständig (Bestandslücke, sonnig); Kronenumfang ca. 26 m

Ah = Altholz Ah (BHD >100 cm; tb2); Baumholz Bh (BHD ≥14 cm): **s** = starkes Bh (BHD 51-80 cm; ta), **ss** = sehr starkes Bh (BHD >80 cm; ta11)

Oberhalb des Felshanges befindet sich in der Umgebung des Aussichtsplateaus ein strukturreicher, älterer Hochwald, der v.a. aus Buchen, Ahorn und Eichen besteht, und teilweise Alt- und Totholzbereiche aufweist. Aus faunistischer Sicht zu erwarten sind Kleinvogelreichtum und Spechte sowie (ggf. großvolumige) Fledermausquartiere und eine entsprechende Totholzfauna (z.B. Hirschkäfer).

11 Meisenkasten freihängend 2x mit Flugloch 32 mm (geeignet für Meisen, Rotschwänze, Schnäpper, Sperlinge und Fledermäuse) und 2x mit Flugloch 26 mm (geeignet für Blaumeise, Zaunkönig), z.B. 2M der Fa. Schwegler (regelmäßig zu reinigen) *oder gleichwertig*

12 Sperlingskolonie-Kästen 3x (geeignet für Haus- und Feldsperling sowie Rotschwänze), z.B. 1SP der Fa. Schwegler (regelmäßig zu reinigen) *oder gleichwertig*



Abbildung 2: Lageübersicht der zu sichernden Altbäume

2.6.2 Maßnahmen für den Bodenschutz:

Bereich Wohnbauvorhaben: Das Material aus den Mischproben MP A3, AMP A4 und MP A12 muss auf einer Deponie entsorgt werden. Von den übrigen Materialien können jeweils 500 m³ bzw. 1.000 t außerhalb von Deponien eingebaut werden, wenn die Einbaubeschränkungen gem. LAGA M 20 eingehalten werden. Die als Z0 klassifizierten Materialien sind uneingeschränkt wiederverwendbar. Die lagemäßige Verortung ist dem Baugrundgutachten, Anlage 1.2 und 1.3 zu entnehmen.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch (z. B. durch direkten Kontakt mit den Aushubmassen) liegt nicht vor. Besondere Schutzmaßnahmen während der Aushubarbeiten sind nicht erforderlich.

Bereich Drogeriemarkt: Das Material aus der Mischprobe MP A2, muss auf einer Deponie entsorgt werden. Von den übrigen Materialien können jeweils 500 m³ bzw. 1.000 t außerhalb von Deponien eingebaut werden, wenn die Einbaubeschränkungen gem. LAGA M 20 eingehalten

werden. Die als Z0 klassifizierten Materialien sind uneingeschränkt wiederverwendbar. Die lagemäßige Verortung ist dem Baugrundgutachten, Anlage 1.2 und 1.3 zu entnehmen.

Die Probe des Schwarzdeckenmaterials wurde als nicht teerhaltig klassifiziert. Es kann einer entsprechenden Verwertung gem. dem *Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen, Kap. 3,* oder einer Entsorgung unter dem AVV-Abfallschlüssel 17 03 02 zugeführt werden.

2.6.3 Lärmemissionen

Im Zusammenhang mit dem Gewerbelärm der Märkte ALDI und REWE sind keine Maßnahmen zum Schutz der späteren Nutzung im Plangebiet erforderlich.

Zum Schutz einer zukünftigen Bebauung mit Außenwohnbereichen sollten folgende Maßnahmen zum Schutz der Anwohner bzw. Verbesserung der Geräuschsituation getroffen werden:

Durch eine günstige Anordnung eines späteren Baukörpers sollen Abschirmeffekte bzw. Schallschatten geschaffen werden. So kann z.B. durch einen durchgehenden Gebäuderiegel, der parallel zu den Bahngleisen angeordnet wird, erreicht werden, dass an zu den Bahngleisen abgewandten Gebäudefassaden und somit auch in den Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone, Loggien) die Orientierungswerte eines Mischgebietes eingehalten werden können. Dies gilt auch für eine Gebäudeanordnung mit Innenhof.

Die Einhaltung der Werte ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Falls die Orientierungswerte der 18005 an den Außenfassaden nicht eingehalten werden können und die hierzu erforderlichen Maßnahmen in keinem Verhältnis zum Schutzzweck stehen, ist durch entsprechende Bausubstanz sicherzustellen, dass die Innenwohnbereiche ausreichend geschützt werden.

Hierzu gibt die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechende Lösungsansätze hinsichtlich der erforderlichen Fassadendämmung (Wände, Fenster, Dächer etc.). Die schalltechnischen Anforderungen für den Schutz der Innenbereiche von schutzbedürftigen Räumen vor Gewerbe- und Verkehrsgeräuschen werden in der DIN 4109 (2018) „Schallschutz im Hochbau" (in Abhängigkeit von Lärmpegelbereichen (hier IV bis VI) als erforderliche resultierende Bauschalldämmmaße (R'w,res) vorgegeben.

Anhand der Pegelbereiche sind in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen die resultierenden Schalldämmmaße (R'w,res) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße (R'w) der jeweiligen Einzelbauteile, wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten. Hierzu sind die geplanten Raumgliederungen, Raumgrößen und die jeweiligen Außenbegrenzungsflächen (Wand/Fenster-Verhältnis) der schutzbedürftigen Räume relevant. Eine detaillierte Festlegung der erforderlichen Schalldämmmaße (R'w) der Außenwände, der Dächer oder der Fenster, ist erst bei genauer Kenntnis der jeweiligen Raumabmessungen in Form eines Schallschutznachweises möglich.

An Fassadenteilen, an denen an Schlafräumen die Grenzwerte der 16.BImSchV zur Nachtzeit überschritten werden, ist der Einbau von schallgedämmten Lüftern erforderlich.

Bei der späteren Realisierung des Vorhabens werden passive Lärmschutzmaßnahmen sowie planerische Maßnahmen erforderlich sein, die dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein detailliertes Gutachten belegt werden müssen.

2.6.4 Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Im Bereich des Plangebiets „Teilbereich Nord“ werden 9.362 m² Flächen überplant.

Die Verluste setzen sich wie folgt zusammen:

Biotoptyp	**Fläche in m²**	**Belebte Fläche in m²**
Bahnanlagen (Schaltschränke u. dgl.)	10	
Pappelreihe*	464	0
Befestigt	2.527	
Gehölzfläche	1.743	1.743
Ruderflächen, offen	2.724	2.724
Ruderfläche, verbuscht	1.433	1.433
Schotter	461	
Summe	**9.362**	**5.900**

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden innerhalb des Gebiets realisiert:

Maßnahmen innerhalb des Gebiets	**Fläche in m²**
Grünflächen	1.820
Baumpflanzungen: 24 Stk. á 30 m² Kronenfläche	720
Begrünung von Dachflächen	1.200
Summe	**3.740**

Folgende Maßnahmen werden außerhalb des Gebiets realisiert:

Plangebietsexterne Maßnahmen	**Fläche in m²**
Sicherung von Altbäumen im Wald am ‚Rittersturz‘:5 Stk. à 78 m² Kronenfläche (= ø 10 m)	390
Maßnahmenfläche Heiligenweg	3.050
Waldumwandlung im Stadtwald Koblenz	1.865
Summe	**5.305**

* Der Verlust der Pappelreihe wird bereits im Rahmen einer CEF-Maßnahme durch die Sicherung von 5 Altbäumen im Bereich ‚Rittersturz‘ kompensiert. Um Doppelbilanzierungen zu vermeiden, wird die Pappelreihe von der Ermittlung der belebten Bodenflächen ausgenommen.

Ermittlung der zusätzlichen Bodenversiegelung:

Versiegelung Bestand:	**Faktor**	**rechnerische Versiegelung**
Schotterfläche: 461 m²	0,5	231 m²
Gebäude und befestigte Flächen	1	2.537 m²

Summe		**2.768 m²**

Versiegelung Planung:	**Faktor**	**rechnerische Versiegelung**
Verkehrsflächen: 863 m²	1	863 m²
Urbanes Gebiet: 8.499 m²	0,8 (GRZ inkl. Überschreitung)	6.799 m²
Summe:		**7.662 m²**

Zusätzliche Versiegelung: 7.662 m² - 2.768 m² = 4.894 m²

Das Bilanzierungsmodell der ehem. Bezirksregierung Koblenz, Obere Landespflegebehörde von 1995 für Eingriffe in die Bodenfunktionen und deren Kompensation soll im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65a als Grundlage zur Ermittlung der durch die Versiegelung oder sonstigen Bodeneingriffe, wie Beseitigung, Abgrabung, Aufschüttung, Verdichtung und Umlagerung von Böden dienen, wobei die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Fokus des Modells stehen. Belastungen der Bodensubstanz durch vorhandene Kontaminationen, Schadstoffeinträge, Bodenverdichtungen, Nährstoffeinträge etc. werden durch dieses Bilanzierungsmodell nicht erfasst.

In Anbetracht der Sachlage, dass die Kompensation im Bebauungsplan auf freiwilliger Basis durchgeführt werden soll, wird das Bilanzierungsmodell ‚Boden' der ehem. Bezirksregierung Koblenz als gangbarer Weg angesehen, um die betroffenen Schutzgüter im Bebauungsplan-Geltungsbereich (Boden, Wasser, Arten- und Biotope sowie Klima) kompensieren zu können.

Eingriffsermittlung in die Bodenfunktionen (Teilbereich Nord)

Status quo der Bodenfunktion		Eingriffsfl. in m²	Bodenfunktionszahl (BFZ)	EF x BFZ in m²
verändert	siehe *A	5.900	0,50	2.950
weitgehend gestört	Schotterfläche	461	0,25	115
Pappelreihe		464	0,00	0
völlig beseitigt	Gebäude, befestigte Flächen	2.537	0,00	0
Eingriffsfläche EF		9.362	Eingriffszahl EZ=	**3.065**
				sind zu kompensieren

Minimierungsmaßnahmen

Versiegelungsintensität und Bodenstruktur	Fläche (EF) in m²	Reduzierung des Eingriffs in %	reduzierter Eingriff
Verbundsteinpflaster (Kfz-Stellplätze)	1.730	15%	1.471
Summe EF Minimierung	1.730	EFm in m²	**1.471**
Prozentzahl der durch Minimierung (Efm) reduzierten Eingriffsfläche von der EF	85,00	Minimierung bezogen auf die gesamte Eingriffsfläche	
Reduzierung des Eingriffs (EZ) durch Minimierungsmaßnahmen in m²	**2.605**	**=Ezm in m²**	(durch Minimierung reduzierte Eingriffszahl)

Ausgleichsmaßnahmen

		Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfl.-zahl (AFZ)
Extensiv-Dachbegrünung	1.200	0,20	240

Ersatzmaßnahmen

	Fläche in m²	Ersatzfaktor	Ersatzfl.-zahl (EFZ)
Pflanzung von 24 Laubbäumen *B	720	0,30	216
Grünflächen als Rasen- und Pflanzflächen	1.820	0,20	364
Maßnahmen am Heiligenweg	3.050	0,35	1.068
Waldumbau im Stadtwald Koblenz	1.865	0,40	746
Summe EFZ			**2.394**

Gesamtbilanz Bodenpotential

Eingriffsfläche	EF	9.362
Eingriffszahl	EZ	3.065
durch die Minimierungsmaßnahme reduzierte Eingriffszahl	EZm	2.605
abzügl. Ausgleichsflächenzahl	AFZ	240
abzügl. Ersatzflächenzahl	EFZ	2.394
Ergebnis		**-28**

*A Ruderalflächen (verbuscht, offen), Gehölzfläche, Baumreihe

*B Je Baum wurden 30 m² Kronenfläche als kompensationswirksam angesetzt.

Gemäß der Ermittlung kann der Eingriff durch die o. a. Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Es besteht sogar ein geringer Kompensationsüberschuss von 28 Kompensationseinheiten.

Erläuterung zur tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Gemäß der Eingriffsregelung des BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens, wie z. B. durch eine Versiegelung zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch näher zu bestimmende Maßnahmen zu kompensieren.

Grundlage der Eingriffsregelung ist die Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Hierfür ist es erforderlich, die einzelnen Landschaftsfaktoren getrennt voneinander zu betrachten. So müssen die mit einem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Boden, Flora, Fauna, Klima, Wasser und Landschaftsbild getrennt nach jeder dieser einzelnen Faktoren ermittelt werden. Eine Überlagerung von Kompensationsmaßnahmen ist möglich, sofern mit einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gleichzeitig zwei oder mehrere Landschaftsfaktoren kompensiert werden können (Multifunktionalität der Maßnahmen).

KONFLIKT/AUSWIRKUNG			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN		
betroffenes Landschafts-potenzial lfd. Nr.	**Art des Konfliktes/ Art der Auswirkung**	**betroffene Fläche/ Länge/ An-zahl**	**Maßn.-Nr.**	**Beschreibung der Maßnahme (Umsetzungsformulierungen in den textlichen Festsetzungen)**	**Umfang nach Fläche/ Län-ge/ Anzahl**
B	Zusätzliche Versiegelung von anthropogen stark veränderten, z. T. schadstoffkontminierten Böden im Plangebiet damit verbunden: dauerhafter Totalverlust der Bodenfunktionen	ca. 0,49 ha		Auskofferung und ordnungsgemäße Deponierung von kontaminierten Böden Aufwertung des Schutzguts Boden im Bereich der AGF „Am Heiligenweg“ durch Bodenruhe in Gartenflächen und Böschungen Einbau von unbelasteten Böden in den Grünflächen Anlage neuer Substrate im Rahmen der Dachbegrünung Aufwertung des Bodens durch den Umbau eines Fichtenbestands im Koblenzer Stadtwald in einen Buchenmischbestand Gemäß der Eingriffsermittlung ‚Bodenfunktion‘ kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.	unbek. 0,09 ha 0,17 ha 0,12 ha 0,19 ha ∑ 0,57 ha
W	Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund der Versiegelung für Gebäude und Nebenanlagen, Stellplatzflächen; Reduzierung der örtlichen Grundwasserneubildung.	ca. 0,49 ha		Verbesserung des Wasserspeichervermögens: tiefere Aufschließung des Bodens durch Durchwurzelung (Anpflanzung von 24 Bäumen; [m² Wurzelraum: 30m²/Baum]) Rückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers auf den Dachflächen Auf den übrigen unbefestigten Flächen des Plangebiets (ca. 1.000 m²) ist keine Aufwertung für das Schutzgut Wasser möglich.	0,07 ha ca. 0,12 ha ∑ 0,19 ha

KONFLIKT/AUSWIRKUNG			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN		
betroffenes Landschafts-potenzial lfd. Nr.	**Art des Konfliktes/ Art der Auswirkung**	**betroffene Fläche/ Länge/ An-zahl**	**Maßn.-Nr.**	**Beschreibung der Maßnahme (Umsetzungsformulierungen in den textlichen Festsetzungen)**	**Umfang nach Fläche/ Länge/ Anzahl**
A	Laut Bebauungsplan möglicher Verlust von unterschiedlichen Biotoptypen: Gehölze und Hecken: 0,22 ha Ruderalfluren: 0,42 ha Damit verbunden ist ein Verlust von Lebensraum für Tierarten des Offenlands und der Gehölze	ca. 0,64 ha		Anlage von Grünflächen im Bereich der Gebäude und Stellplätze (1.700 m² x Faktor 0,5) Anlage von extensiv begrünten Dachflächen als Lebensräume für Insekten (Bienen, Hummeln, Schmetterlinge, Käfer) und Vögel (1.200 m²) Baumpflanzungen im Plangebiet (Kronenflächen) Optimierung und langfristige Sicherung von Ruderalflächen als Lebensräume für Mauereidechse und Schlingnatter: i. d. Fläche ‚Heiligenweg' Erhöhung der Biodiversität durch die Umwandlung eines Fichtenforsts in einen standortgerechten Buchenmischwald im Koblenzer Stadtwald, Abt. 110 b.	ca. 0,09 ha 0,12 ha ca. 0,07 ha ca. 0,31 ha ca. 0,19 ha ∑ 0,78 ha

KONFLIKT/AUSWIRKUNG			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN		
betroffenes Landschafts-potenzial lfd. Nr.	**Art des Konfliktes/ Art der Auswirkung**	**betroffene Fläche/ Länge/ An-zahl**	**Maßn.-Nr.**	**Beschreibung der Maßnahme (Umsetzungsformulierungen in den textlichen Festsetzungen)**	**Umfang nach Fläche/ Länge/ Anzahl**
K	Verlust von Gehölzen und Ruderal-fluren von geringer lokalklimatischer Bedeutung	ca. 0,64 ha		Anlage von Gehölzen als klimatisch ausgleichend wirkende und Luft reinigende Strukturen [Kronenfläche]: Dachbegrünung Anlage von Grünflächen im Bereich der Gebäude und Stell-plätze (1.700 m² x Faktor 0,5) Auf den übrigen unbefestigten Flächen des Plangebiets (ca. 1.000 m²) ist keine Aufwertung für das Schutzgut Klima mög-lich.	ca. 0,07 ha ca. 0,12 ha ca. 0,09 ha ∑ 0,28 ha
L/E	Beeinträchtigung des bereits durch die Bahntrasse sowie durch benach-barte GE- und Wohnbauflächen stark vorbelasteten Ortsbilds; Fläche derzeit ohne Wert für Freizeit und Erholung	ca. 0,94 ha		Minimierung des Eingriffs durch die Anlage von Gehölzen [Kronenfläche]: Minimierung des Eingriffs: Dachbegrünung	ca. 0,07 ha ca. 0,12 ha ∑ 0,19 ha

2.7 Planungsalternativen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine seit längerer Zeit brachliegende Fläche eines ehemaligen Güterbahnhofs, die unmittelbar an das Versorgungszentrum des Stadtteils Rauental sowie an gemischt genutzte Siedlungsflächen (Seniorenresidenz, Wohnsiedlungen, Verwaltungseinrichtungen) angrenzt. Das Plangebiet wird durch die Behring-Straße verkehrsmäßig erschlossen.

Aufgrund des Ziels der städtebaulichen Nachverdichtung von brachliegenden Flächen ergeben sich daher keine grundsätzlichen Standortalternativen. Alternative Planungsmöglichkeiten im Gebiet würden zu keinen geringeren Umweltauswirkungen führen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch vorhandene Emissionen würden ebenfalls nicht vermindert.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Angaben im Umweltbericht wurden aus eigenen Erhebungen (floristische Bestandsaufnahme) und gutachterlichen Aussagen (faunistische Bestandsaufnahme, artenschutzrechtliches Kompensationskonzept zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG; Untergrunduntersuchungen und schalltechnische Einschätzung) zusammengestellt.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Fachdaten aus dem Landschaftsinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Geologie und Bergbau, dem Geoportal Wasser und dem Klimaatlas der Stadt Koblenz ausgewertet. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Sachlage im Gebiet angemessen erfasst wurde.

3.2 Hinweise zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen

Zur Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen werden mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die plangebietsexternen Maßnahmen sollen durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Für die Bodenarbeiten ist die DIN 18915, für die Pflanzung der Gehölze ist die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzenarbeiten", zu beachten.

Zum Schutz benachbarter Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen ist DIN 18 920 zu beachten.

3.3 Monitoring

Nach Baubeginn ist alle 5 Jahre eine Überprüfung des Zustands der Gehölze vorgesehen, um den Zustand und die Entwicklung der als zu erhalten festgesetzten bzw. zu entwickelnden Biotope zu überprüfen. Bei ungünstiger Entwicklung der Pflanzungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen der artangepassten Pflege de Eidechsen-Ausgleichsflächen sind der Erfolg der Umsiedlungsaktion und die Entwicklung der Eidechsenpopulation zu kontrollieren.

Geräuschemissionen und -immissionen sollen regelmäßig kontrolliert werden, um bei ungünstiger Entwicklung geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

3.4 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 65a, Teilbereich Nord sieht die städteplanerische Weiterentwicklung des Stadtteils Rauental in Form eines Urbanen Gebiets (Wohnungen, Praxen, Einzelhandel) vor. Die Stadtverwaltung Koblenz möchte damit Engpässe in den Bereichen Einzelhandel, Wohnen und Dienstleistungen beseitigen und die Attraktivität des Stadtteils erhöhen. Die Entwicklung erfolgt auf „verwilderten" Bahnbrachen im Eigentum der ALDI GmbH & Co.KG.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet beheimatet eine kopfstarke Population der Mauereidechse von mindestens landesweiter Bedeutung. Teile der Böden des Plangebiets sind aufgrund der früheren Nutzung mit Schadstoffen kontaminiert. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Raum mit einem erhöhten städtischen Lärmpegel, in dem schutzbedürftige Wohnnutzungen realisiert werden sollen.

Zu den drei vorgenannten Themenkomplexen wurden Fachgutachten erstellt, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts ausgewertet zusammenfassend dargestellt wurden.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Mensch/Allgemeinwohl	Für das menschliche Wohlbefinden und die Gesundheit sind keine Risiken zu erwarten.
Bodenpotenzial:	gering, da die Funktionen der vorhandenen Böden signifikant beeinträchtigt und teilweise schadstoffbelastet sind
Klimapotenzial:	gering
Wasserpotenzial:	gering
Arten- und Biotopschutzpotenzial	hoch aufgrund der mindestens landesweit bedeutsamen Eidechsenpopulation
Erholungspotenzial:	vernachlässigbar
Landschaftsbild:	gering

Durch folgende Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Dachbegrünung im Bereich des Verbrauchermarktes und der Wohnanlage,
- Baumpflanzungen auf den Grünflächen des Plangebiets,
- Waldumbaumaßnahmen im Koblenzer Stadtwald,
- Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Regelungen zur ökologischen Baubegleitung, Baufeldfreimachung, Bauzeiten, Baumhöhlenkontrolle, Reptilien-Schutzeinrichtungen, Bergen von Reptilien, Herstellung von optimierten Ei-

dechsenlebensräumen, Installation von Nistkästen, Sicherung von Altbäumen im Koblenzer Stadtwald),

- Maßnahmen für den Bodenschutz (Verwendung und Entsorgung von kontaminiertem Bodenmaterial und Asphaltaufbruch)
- Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden und im Bereich der angrenzenden Verbrauchermärkte.

Die Eingriffsregelung wird auch bei Durchführung des § 13a Verfahrens v.a. für den Biotoptypen-Ausgleich auf freiwilliger Basis durchgeführt. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wurde festgestellt, dass die Eingriffe durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

Erarbeitet: StadtLandBahn Architekten und Ingenieure

Boppard, Juni 2019

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 5

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0413/2019**		Datum: 30.04.2019
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 BPlan/Ku

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 330 "An der Königsbach"
a) Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
b) Einleitungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren
c) Ermächtigung zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrags

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
17.05.2019	Fachbereichsausschuss IV	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt

a) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 330 „An der Königsbach“,
b) die Einleitung der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB und
c) ermächtigt die Verwaltung bezüglich der Kostenregelungen zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrages.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Begründung:
Seitens des Eigentümers der Liegenschaft „Koblenzer Brauerei GmbH“ wurden umfangreiche Entwicklungsabsichten an die Verwaltung herangetragen. Neben der Erhaltung/Entwicklung des Brauereibetriebes stehen derzeit weitere/ergänzende Nutzungen in der Betrachtung. So ist die Etablierung einer Hotelnutzung, die Schaffung von Wohnraum sowie die Unterbringung gewerblicher bzw. Dienstleistungsnutzungen im Areal angedacht.
Hierbei bildet die Vernetzung und Einbindung des Quartiers mit dem bzw. in das bestehende städtische Gefüge einen der Leitgedanken des Projektes. Die örtlichen Gegebenheiten gilt es hierbei mit Ihren Vor- und Nachteilen in der weiteren Planentwicklung einzubeziehen.

Das Vorhabenkonzept beabsichtigt derzeit, das Brauereigelände im Kernbereich weiterzuentwickeln, um den Brauereistandort zukunftsfähig zu sichern. Vorbehaltlich einer ausstehenden Prüfung der technischen Machbarkeit könnten Kühl- und Lagerelemente aus dem bisherigen Lagergebäude (auf

vier Stockwerken) entfernt und unter Verwendung neuester Technik westlich angrenzend am eigentlichen Brauhaus etabliert werden. Dadurch würde das 14-geschossige Lagergebäude mit Ausnahme der Brauereigaststätte frei. Die Nachnutzung als Hotel und hotelnahen Nutzungen stellt derzeit ein etwaiges Entwicklungsszenario dar.
Die östlich an die B 9/Bahntrasse angrenzenden Betriebsflächen (diese dienten insbesondere Lagerzwecken und der Unterbringung von Mitarbeiterwohnungen) sollen der Wohnnutzung zugänglich gemacht werden. Die Kombination mit einer wohnverträglichen Mischgebiets-Nutzung oder sonstigem das Wohnen nicht störenden Gewerbe ist derzeitige Planungsidee. Die konkrete planungsrechtliche Ausformulierung innerhalb des Geltungsbereichs hängt u. a. noch von verschiedenen im weiteren Verfahren zu prüfenden und abzustimmenden Umgebungsfaktoren ab (Bahntrasse, Überschwemmungsgebiet, Bundesstraße, Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal etc.). Denkbar wäre eine mehrgeschossige Bebauung, die voraussichtlich parallel zur Bahntrasse ihren höchsten Punkt erreicht und zum Rhein hin abfällt. Ein erstes Plankonzept geht hierbei von einem gewissen Dichtegrad für das geplante Wohngebiet aufgrund seiner hervorgehobenen Lage am (neuen) Ortseingang von Koblenz aus (etwa 36.000 qm Geschossfläche).
Südlich der vorhandenen Erschließungsbrücke über die B 9 und die Bahngleise und als städtebauliches Gegengewicht zum bestehenden „Hochhaus“ ist als Punkthaus auch eine höhere Bebauung denkbar.
Die Gestalt und Wirkung der Um-/Neuplanungen im Geltungsbereich sollen auf die Sensitivität der Umgebung Rücksicht nehmen. Die Erschließung der östlich der Bahn/Bundesstraße gelegenen Fläche soll über die vorhandene Zuwegung/Brücke erfolgen. Die Berücksichtigung der Gebietserschließung sowie weiterer fachtechnischen Themen (Hochwasser- und Lärmschutz, Weltkulturerbe, Naturschutz etc.) erfolgt im weiteren Verfahren unter Einbindung entsprechender Fachgutachten sowie der Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.
Entsprechend der weiteren Planung ist auch eine etwaige Aufteilung des in der Anlage dargestellten Geltungsbereichs in zwei Teilbereiche denkbar. Die Nutzungen westlich (Brauereigelände) und östlich (Wohngebietsentwicklung) bedienen unterschiedliche Themen, die es möglicherweise zweckmäßig werden lassen, die Bebauung im östlichen Teilbereich (Wohngebietsentwicklung) vorzuziehen.
In Abhängigkeit der noch in der ausstehenden Machbarkeits-/Umsetzungsprüfung befindlichen Planungsoptionen für die westliche Bestandsfläche (Brauerei), steht die Klärung der für diesen Teilbereich dann heranzuziehenden Planungsgrundlage aus und wird sich im weiteren Verfahren noch herausarbeiten; bestandsorientierte Weiterentwicklungen der Brauereinutzung sind nach gegenwärtiger rechtlicher Einschätzung auch ohne Bebauungsplan möglich.

Der wirksame Flächennutzungsplan – FNP - der Stadt Koblenz weist innerhalb des betroffenen Bereichs Flächen für Wald, Grünflächen, gewerbliche Bauflächen, Bahnflächen und Verkehrsflächen aus. Auch wenn die Nutzungsbereiche des FNP nicht parzellenscharf wirksam sind, so werden sich die zukünftigen Nutzungsabsichten und deren Lage innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 330 „An der Königsbach“, zumindest in Teilbereichen, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Die Bebauungsplanaufstellung und die Flächennutzungsplanänderung werden extern bearbeitet. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen.

Die Beschlussvorlage wird im Ortsbeirat Stolzenfels in einer seiner kommenden Sitzungen, vor der Sitzung des Stadtrates, beraten. Über das Ergebnis wird mündlich unterrichtet.

Anlage/n:
Lageplan

TOP Ö 5

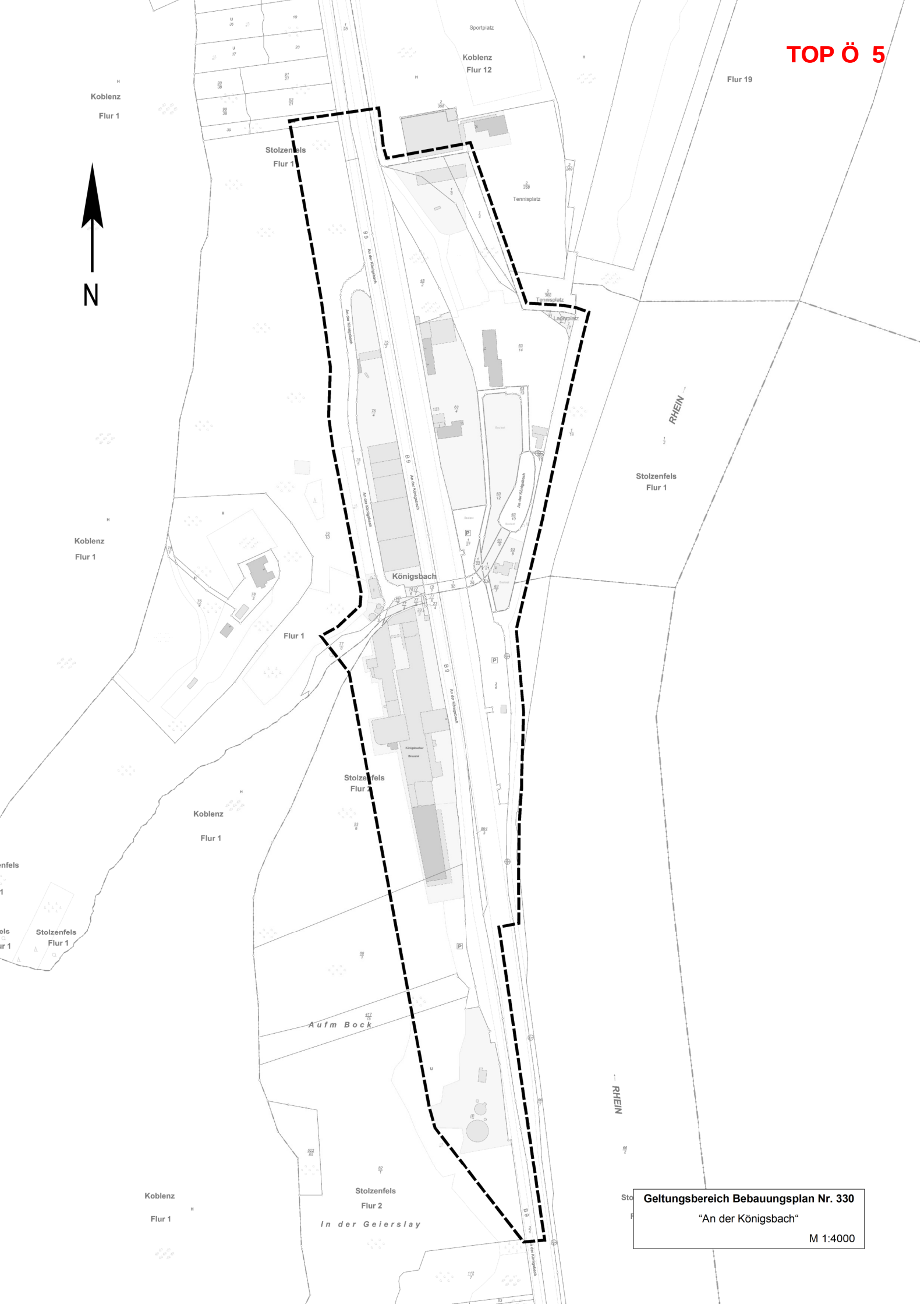

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 330

"An der Königsbach"

M 1:4000

TOP Ö 5

CS ASSET MANAGEMENT

CS Asset Management GmbH, Promenadestraße 2, 87527 Sonthofen

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleitung
Herrn Frank Hastenteufel
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Vorab per E-Mail

Unser Zeichen
Christian Seitz/fm

03.05.2019

Vorhaben Koblenzer Brauerei – Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan Nr. 330. Antrag.
Das Gespräch zwischen Herrn Kuntze und Prof. Moench am 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Hastenteufel,
sehr geehrter Herr Kuntze,

mit Schreiben/E-Mail vom 17. April 2019 haben Sie uns über das weitere Vorgehen im Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nummer 330 „An der Königsbach" informiert und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Dies greife ich gerne auf. Ich bitte darum, eine förmliche **Beschlussvorlage für den Aufstellungsbeschluss** zum Bebauungsplan Nummer 330 auszuarbeiten und in die vorberatende Sitzung des Fachbereichsausschusses IV (FBA IV) am 17. Mai 2019 einzubringen. Den erforderlichen **Antrag** stelle ich hiermit.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die vielen Vorgespräche, die wir mit Ihnen als Vertreter der Stadtplanung und weiteren Amtsträgern der Stadt einschließlich Oberbürgermeister Langner, dem beigeordneten Herrn Flöck und weiteren Vertretern der Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hatten. Gemeinsam mit dem von mir eingeschalteten Planungsbüro AS+P, namentlich Dr. Denkel, haben wir uns auch schon inhaltlich Gedanken über das Planungskonzept gemacht und eine gemeinsame Vorstellung entwickelt, zuletzt in der Besprechungsrunde am 26. Februar im Stadtplanungsamt. Im Nachgang hierzu hatten wir dem Fachbereichsausschuss IV in der Sitzung am 19. März das Konzept durch Dr. Denkel präsentiert. Zahlreiche Mitglieder des Fachbereichsausschusses und des Stadtrates sowie Amtsträger der Stadt haben inzwischen das Gelände besichtigt, und zwar sowohl die Brauerei und das Lagergebäude wie auch den östlich der B 9 und der Bahntrasse gelegenen Bereich.

Zum Vorhaben noch einmal zusammenfassend: Zum einen ist beabsichtigt, das Brauereigelände im Kernbereich weiterzuentwickeln, um die Zukunftsfähigkeit der Brauerei zu sichern. Ich plane daher, die Kühlaggregate und die Lagertanks für das gekühlte Bier aus dem –nach einer grundsätzlichen Prüfung der technischen Machbarkeit -bisherigen Lagergebäude (vier Stockwerke) zu entfernen und unter Verwendung neuester Technik neue Anlagen westlich angrenzend an das eigentliche Brauhaus

CS ASSET
MANAGEMENT

zu errichten. Dadurch wird das 14 geschossige Lagergebäude mit Ausnahme der Brauereigaststätte frei. Das Gebäude soll – voraussichtlich – in ein Hotel mit neuer Fassade umgebaut werden und gegebenenfalls mit hotelnahen Nutzungen sinnvoll ergänzt werden. Die massive bauliche Grundstruktur eignet sich hierfür. Parallel hierzu soll das östlich an die B 9/Bahntrasse angrenzende Gelände – es diente insbesondere Lagerzwecken und der Unterbringung von Mitarbeiterwohnungen – als Wohngebiet entwickelt werden. Gegebenenfalls könnte hier punktuell auch eine wohnverträgliche Mischgebiets-Nutzung erfolgen, etwa im Hinblick auf Dienstleister oder sonstiges das Wohnen nicht störendes Gewerbe. Das bedarf auch meinerseits noch der Prüfung und hängt wesentlich von der Nachfrage ab. In Anlehnung an das Bebauungskonzept von AS+P stelle ich mir eine mehrgeschossige Bebauung vor, die voraussichtlich parallel zur Bahntrasse ihren höchsten Punkt erreicht und zum Rhein hin abfällt. Südlich der schon vorhandenen Brücke über die B 9 und die Bahngleise ist als Punkthaus auch eine höhere Bebauung denkbar. Dabei gilt es natürlich auf die Sensitivität der Umgebung Rücksicht zu nehmen. Es hat sich aber gezeigt, dass das geplante Wohngebiet aufgrund seiner hervorgehobenen Lage am (neuen) Ortseingang von Koblenz durchaus mit einer gewissen Verdichtung entwickelt werden kann. Das von AS+P entwickelte Plankonzept geht von etwa 36.000 qm Geschossfläche aus. Ich bin mir bewusst – und darüber haben wir auch gesprochen -, dass insoweit noch einige Sachthemen zu bewältigen sind. Das gilt etwa für die verkehrliche Seite und die Erschließungsfrage, für die Lärmimmissionen und für die Fragen des Hochwasserschutzes. Auch sind etwaige naturschutzrechtliche Fragen zu klären. All das geschieht im Rahmen der Bauleitplanung und der Einbindung von Fachgutachtern. Auch das Weltkulturerbe wird zu berücksichtigen sein. Ein erstes Gespräch ist insoweit avisiert.

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 330 „An der Königsbach“ haben wir dieser Tage gesprochen. Er nimmt zum Teil Bezug auf die Eigentumsgrenzen. Ich rege an, den unmittelbar an den Rhein angrenzenden Ufer- und Böschungsbereich auszuklammern und an der östlichen Seite auf den Fahrradweg Bezug zu nehmen. Über die genaue Grenzziehung werden wir uns in den nächsten Tagen noch abstimmen. Das weitere Verfahren der Bauleitplanung sollte in zwei Abschnitte gesplittet werden. Und zwar in den Bereich östlich der B 9 / Bahntrasse (Teilgebiet I - Wohngebietsentwicklung) und in den Bereich westlich der B 9 (Teilgebiet II - Brauereigelände). In beiden Bereichen stellen sich (auch planungsrechtlich) sehr unterschiedliche Themen, die es möglicherweise zweckmäßig erscheinen lassen, die Bebauung des Teilbereiches II vorzuziehen. Sofern hier eine gewerbliche Nutzung erfolgt – was ja im Hinblick auf die geplante neue Konfiguration der Kühlanlagen und –tanks der Fall ist, ebenso etwa bezüglich des Hotelgebäudes – stellt sich die Frage, ob hier überhaupt ein Bebauungsplan erforderlich ist oder ob die Entwicklung über § 34 BauGB gesteuert werden kann. Diese Bebauung könnte und sollte auf der Zeitachse rasch realisierbar sein.

Für ergänzende Fragen stehe ich jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Seitz

Sitz der Gesellschaft: Promenadestraße 2, 87527 Sonthofen
Eingetragen im Handelsregister des AG Kempten unter HRB 6317
Geschäftsführer: Christian Seitz,
Telefon 08321-78095-0, Telefax: 08321-78095-20

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0574/2019**		Datum: 22.07.2019
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 332 "Quartier im Rauental zwischen Steinstraße und Blücherstraße"
- Aufstellungsbeschluss -

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen
13.08.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 332 „Quartier im Rauental zwischen Steinstraße und Blücherstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Begründung:

Der Sportplatz im Rauental zwischen der Steinstraße und der Blücherstraße wurde zwischenzeitlich von einer regelmäßigen Sport- und Vereinsnutzung freigestellt. Das Erfordernis einer dauerhaften Unterhaltung des Sportplatzes an dieser Stelle besteht daher nicht mehr. Auch für die an den Sportplatz angrenzenden Flächen sind verschiedene Umnutzungsszenarien in der Diskussion: Eine Verlegung der KFZ-Zulassungsstelle soll grundsätzlich erfolgen – gegenwärtig steht hierfür allerdings noch kein Termin fest. Ob eine Verlagerung der südlich des Sportplatzes gelegenen Sporthalle erfolgt oder eine umfassende Sanierung bzw. ein Neubau am Standort, wird derzeit ebenfalls ergebnisoffen geprüft. Die Grundstücke liegen alle im Eigentum der Stadt Koblenz. Grundsätzlich stehen damit in zentraler, innerstädtischer Lage umfangreiche Potentialflächen für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung. In Zeiten der hohen Nachfrage nach Wohnraum, sollen die Flächen nun mobilisiert und baureif gemacht werden.

Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 332 soll daher insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Geltungsbereich sein. Die künftig zulässige bauliche Dichte und Anzahl der Vollgeschosse soll sich an die nachbarliche Bestandsbebauung anlehnen – hierbei ist eine Abstaffelung der zulässigen Gebäudehöhen und Vollgeschosse in Richtung Süden und Westen geplant.

Da gegenwärtig noch nicht abschließend zu beurteilen ist, wann eine Verlagerung der KFZ-Zulassungsstelle erfolgt bzw. die Standortentscheidung über die Sporthalle noch offen ist (s.o.), soll die Entwicklung im Geltungsbereich in verschiedenen Bauabschnitten erfolgen. Zuerst soll die Sportplatzfläche einer Bebauung zugeführt werden.

Die Verkehrserschließung des Quartiers ist sowohl über die Steinstraße als auch über die Blücherstraße vorgesehen. Zielsetzung hierbei ist, im Sinne eines ruhigen Wohnquartiers, die Verkehre nur als Zielverkehr zu den/ von den Stellplätzen/ Stellplatzanlagen zu führen. Eine durchgängige Befahrbarkeit soll ausgeschlossen werden, um etwaige „Schleichverkehre“ durch das Gebiet zu verhindern. Die fußläufige und Radverkehrserschließung des gesamten Quartiers wird über ein entsprechendes Fuß- und Radwegenetz gewährleistet.

Der im Osten des Geltungsbereichs gelegene Spielplatz soll in die Quartiersmitte verlegt werden und hier mit weiteren öffentlichen Flächen einen Quartiersplatz als Kommunikations- und Aufenthaltsfläche bilden.

Die weiteren Fragestellungen (u.a. Unterbringung des ruhenden Verkehrs, Detailfragen zum Maß der baulichen Nutzung, Wegeführungen, Größe und Lage der künftigen öffentlichen und privaten Flächen) werden im Laufe des weiteren Verfahrens geprüft und festgelegt. Grundsätzlich bedarf es hierbei auch der Klärung, in welcher Art und Weise das Projekt als städtisches Wohnungsprojekt weiterbetrieben werden soll. Hierbei ist z.B. auch die Vorbereitung einer öffentlichen Vergabe nach Konzeptqualität (sog. Konzeptvergabe) denkbar.

Für den Geltungsbereich wurde bereits eine einschätzende Altlastenerkundung mit positivem Ergebnis vorgenommen. Eine (auch wohnbauliche) Nachnutzung wird hierbei nicht ausgeschlossen. Welche konkreten Maßnahmen aufgrund der vorhandenen Altlastensituation tatsächlich erforderlich werden und welche Kosten hiermit zusammenhängen, kann erst mit Fortschreibung/Detaillierung des Gutachtens unter Berücksichtigung der künftigen Flächennutzungen beurteilt werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden auch Festsetzungen und Regelungen zu einer klimawandelgerechten Bebauung und Begrünung getroffen werden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB werden erfüllt:

- es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung
- die geplante Grundfläche soll weniger als 20.000 m² betragen
- durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter
- es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG– zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die östlichen Flächen im Plangebiet als Wohnbaufläche, den zentralen Bereich entsprechend seiner bisherigen Nutzung als Sportplatz sowie die westlichen Flächen als Sondergebiet dar. Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, kann er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Dies ist vorliegend der Fall. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 2,1 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Anlage: Lageplan

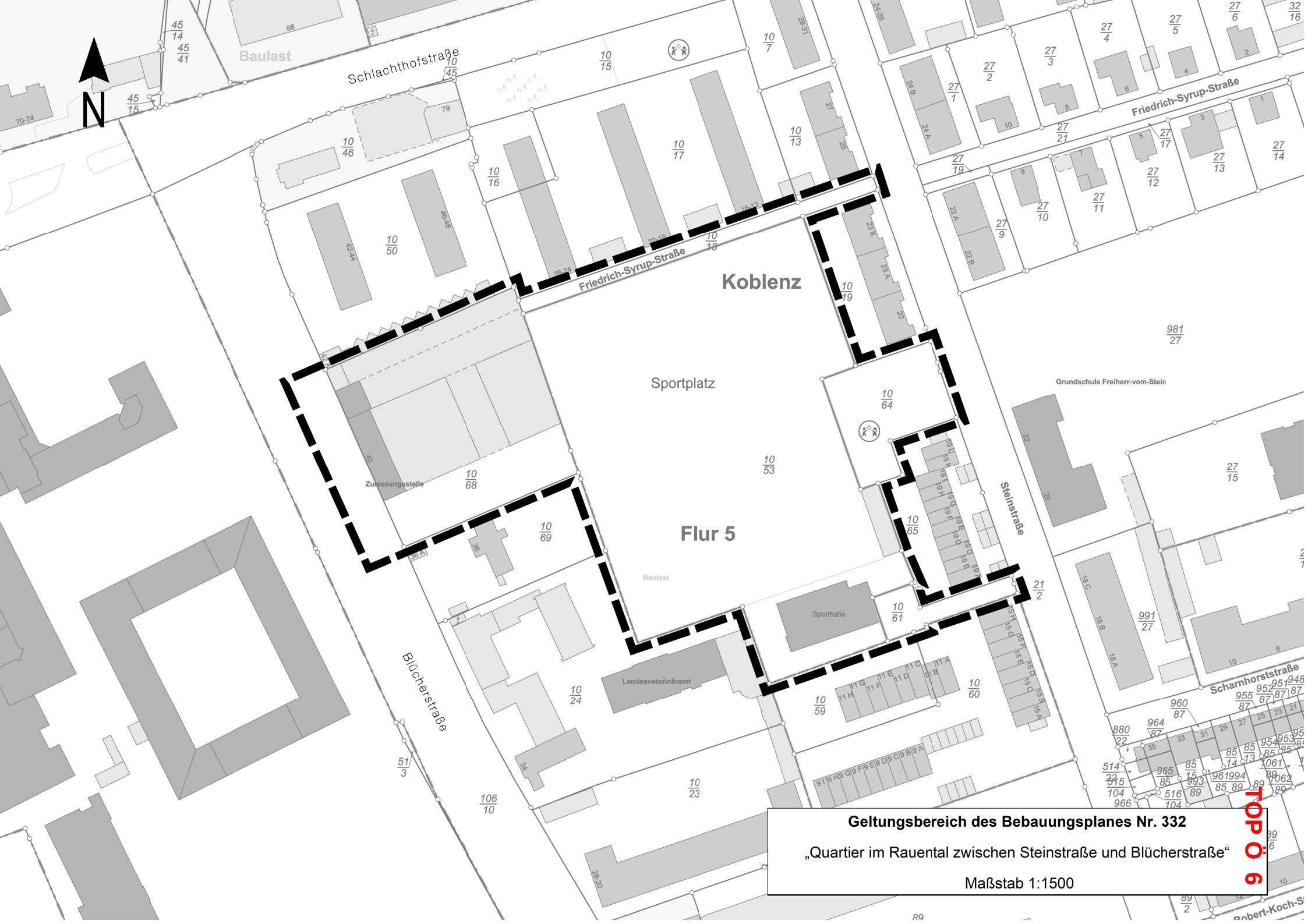

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 332

„Quartier im Rauental zwischen Steinstraße und Blücherstraße“

Maßstab 1:1500

TOP Ö: 6

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 8

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0607/2019**		Datum: 01.08.2019
Oberbürgermeister		
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.: 01.01 / Kar
Betreff: **Ausschusszuständigkeiten 2019 - 2024; Gleichstellungsausschuss und Ausschuss für Sicherheit und Ordnung**		
Gremienweg:		

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Synopse über die Änderungen von Ausschusszuständigkeiten für nachfolgend aufgeführte Ausschüsse:

1. Gleichstellungsausschuss
2. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Begründung:

zu 1. Gleichstellungsausschuss:

Aufgrund der Umbenennung des Ausschusses in „Gleichstellungsausschuss“ (vorher: Frauenausschuss) müssen die Ausschusszuständigkeiten angepasst werden.

zu 2. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung:

Aufgrund der erstmaligen Einrichtung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung müssen die Ausschusszuständigkeiten festgelegt werden.

Anlage:

Anlage 01: Synopse über die Änderung von Ausschusszuständigkeiten

Synopse
über die Änderungen von Ausschusszuständigkeiten

Stand: 05.08.2019

1. Dezernat 1

1.1 Gleichstellungsausschuss

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
1.1.1	Zuständigkeiten:	Zuständigkeiten:
	Vorbereitende Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Frauen in besonderem Maße betreffen. Frauenbetreffende Sachthemen können z.B. vorliegen: 1. Im Bau- und Planungsbereich 2. Im Verkehrsbereich 3. Im Sportbereich 4. Im Kulturbereich 5. Im Sozialbereich 6. Im Jugendhilfebereich 7. Im Gesundheitsbereich 8. Im kommunalen Frauenförderbereich	**Der Gleichstellungsausschuss befasst sich mit Themen zur Gleichstellung der Geschlechter** und Angelegenheiten, die Frauen in besonderem Maße betreffen. **Darüber hinaus ist er zuständig bei Fragen der Diskriminierung, z.B. im Hinblick auf queere Lebensweisen.**
1.1.2	Aufgaben:	Aufgaben:
	(1) Der Fachausschuss Frauen als Pendant der Frauengleichstellungsstelle auf parlamentarischer Ebene soll die parlamentarische Behandlung von Sachthemen sichern, von denen Frauen betroffen sind. Daraus ergibt sich, dass der Fachausschuss Frauen 1. vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer städtischer Fachausschüsse, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen	(1) **Der Gleichstellungsausschuss sichert die parlamentarische Behandlung von Sachthemen der o.a. Zuständigkeitsbereiche, in dem er hierzu** 1. vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer städtischer Fachausschüsse **zu den o.a. Themenbereichen** angehört wird und

TOP Ö 8

	betreffen, angehört wird und Stellung nehmen kann; 2. aktuelle kommunalpolitische Fragestellungen, die Frauen in besonderem Maße betreffen, dem Stadtrat zur Behandlung und Beschlussfassung vorschlagen kann.	Stellung **beziehen** kann; 2. aktuelle kommunalpolitische Fragestellungen **zu den o.a. Themenbereichen** dem Stadtrat zur Behandlung und Beschlussfassung vorschlagen kann.
	(2) Soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Frauenausschuss 1. über die Förderung von Vereinen und Initiativen, die sich für frauenspezifische Themen einsetzen, 2. über die Vergabe von Studien bzw. Untersuchungen zu Gleichstellungsproblemen vor Ort.	(2) Soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet der **Gleichstellungsausschuss** 1. über die Förderung von Vereinen und Initiativen, die sich für **o.a. Themen** einsetzen; 2. über die Vergabe von Studien bzw. Untersuchungen zu Gleichstellungsproblemen vor Ort.

2. Dezernat 2

2.1 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

	Bisherige Regelung	**Neue Regelung**
2.1.1	Keine Regelung	**Vorbereitende Beschlussfassung**
		1. <u>Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich der örtlichen und Kreisordnungsbehörde (§ 43 POG)</u> **2. <u>Allgemeine Informationen zu Themen der Sicherheit und Ordnung</u>** **3. <u>Unterrichtung über Angelegenheiten im Rahmen des Ladenöffnungsgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes</u>**

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0592/2019**		Datum: 29.07.2019
Oberbürgermeister		
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.:
Betreff: **Durchführung des Koblenzer Bürgerpanels**		

Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Koblenz zur Durchführung des Koblenzer Bürgerpanels und nimmt den beigefügten Fragebogen zur Kenntnis.

Begründung:

Hintergrund / Historie

Im Jahr 2017 wurde erstmals eine eigenständige Mehrthemenbürgerumfrage, das Koblenzer Bürgerpanel, implementiert. Ziel war es, neben der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung, Meinungen und Einstellungen der Bürger zu aktuellen Themen und deren Entwicklung im Längsschnitt zu erfassen. Die dazu benötigten soziologischen Merkmale, wie Bildung, Beruf und Einkommen lassen sich aktuell nur durch Befragungen erheben.

Als Methode wurde der Panelansatz gewählt, bei dem die Befragten sich dazu bereit erklären, alle 2 Jahre an der Umfrage teilzunehmen. Der Vorteil dieser Methode liegt in der Überprüfung von Einstellungen und Entwicklung von vergleichbaren Gruppen. Zudem ist diese Form der Erhebung vergleichsweise kostengünstig, da nur die nachzurekrutierenden Personen kostenpflichtig per Post angeschrieben werden müssen.

2. Befragungswelle 2019

Die zweite Befragungswelle ist für Oktober 2019 geplant. Aktuell befinden sich 1.400 aktive Teilnehmer in der Stichprobe. Ziel ist es, 2.000 auswertbare Datensätze dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund und der Berücksichtigung von Panelmortalität werden 7.000 Koblenzer postalisch angeschrieben mit der Bitte, sich für das Panel zu registrieren.

Sonderthema und neue Fragen- (blöcke)

Nachdem im Jahr 2017 „Radfahren in Koblenz“ das Sonderthema bildete, ist es in diesem Jahr „Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe“. Insbesondere die Unterstützungsmöglichkeit von Vereinen durch

die Stadtverwaltung, wird hier abgefragt. Zusätzlich wurden die Fragen zur politischen Partizipation auf Anregung von Frau Dr. Theis-Scholz erweitert. Die ergänzenden Fragen sind der Studie „Partizipation im Wandel. Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden“ der Bertelsmann-Stiftung entnommen. Geplant ist in Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro (Projektmitarbeiterinnen Bundesprogramm „Demokratie Leben!“) eine Broschüre zu erstellen, die sich explizit mit den Ergebnissen dieses Themenblocks befasst.

Auch wurde der Fragenblock „Image von Koblenz“ und „Einkaufen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Koblenzer Stadtmarketing erweitert. Ursächlich dafür war der Antrag der CDU-Ratsfraktion AT/0193/2018. Daher wurden zusätzlich die Fragen zum Lebensgefühl und nach dem Alleinstellungsmerkmal von Koblenz aufgenommen.

Der finale Fragebogen wurde von der AG Bürgerpanel am 11. April 2019 verabschiedet.

Datenschutz

Da bei der Durchführung des Bürgerpanels zur Kontaktaufnahme mit den Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten gespeichert werden müssen, ist die Erstellung einer Umfragesatzung geboten. Diese wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt erarbeitet.

Kosten

Da die Teilnehmer durch eine repräsentativ-geschichtete Zufallsauswahl ausgewählt werden, können diese nur per Brief angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden sich auf rund 2.000 € belaufen.

Anlagen:

Anlage 01: Fragebogen
Anlage 02: Satzung

Code:

TOP Ö 9

Koblenzer Bürgerpanel

Ihre Meinung ist gefragt! Die Stadt Koblenz braucht Ihre Unterstützung zur Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bürgerinnen und Bürger. Im Folgenden finden Sie daher einige Fragen zu verschiedenen Aspekten der Lebenszufriedenheit in der Stadt. Außerdem interessiert uns Ihre Einschätzung und Meinung zu verschiedenen Themen wie Bildung, Arbeitsmarkt, Verkehr und Integration. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und völlig anonym in der abgeschotteten Statistikstelle gespeichert.

Bei Nachfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Kommunalen Statistikstelle gerne zur Verfügung.

Stadt Koblenz / Kommunale Statistikstelle
Frau Schüller Tel.: 0261 / 129-1247
Frau Buchroth Tel.: 0261 / 129-1244

Aspekte der Lebensqualität

1. Bitte geben Sie an, wie stark Sie den folgenden Aussagen zustimmen:

	Stimme sehr zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
Ich fühle mich in Koblenz tagsüber sicher	☐	☐	☐	☐
Ich fühle mich sicher, wenn ich nachts alleine durch meine Stadt gehe	☐	☐	☐	☐
Ich fühle mich sicher, wenn ich nachts alleine durch meine Wohngegend gehe	☐	☐	☐	☐
Bei Großveranstaltungen im Freien (z.B. Karneval, Altstadtfeste, Weihnachtsmarkt) fühle ich mich in Koblenz sicher	☐	☐	☐	☐
Die Stadt geht mit ihren Mitteln verantwortungsvoll um	☐	☐	☐	☐
Es ist leicht in Koblenz eine gute Wohnung zu einem vernünftigen Preis zu finden	☐	☐	☐	☐
Armut ist ein Problem in Koblenz	☐	☐	☐	☐
Wenn man sich an die Stadtverwaltung wendet, wird einem schnell und unkompliziert geholfen	☐	☐	☐	☐
Die Ausländer, die in Koblenz leben, sind gut integriert	☐	☐	☐	☐
Die Stadt Koblenz engagiert sich im Kampf gegen den Klimawandel	☐	☐	☐	☐
Es ist einfach in Koblenz eine gute Arbeit zu finden	☐	☐	☐	☐
Ich bin zufrieden damit, in Koblenz zu leben	☐	☐	☐	☐

Lebenszufriedenheit

Im Folgenden geht es um Ihre Lebenszufriedenheit in Koblenz. Wenn Sie einen Aspekt nicht bewerten können, lassen Sie ihn einfach frei.

2. Wie zufrieden sind Sie mit folgenden Gegebenheiten in Koblenz?

	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
Öffentliche Flächen wie Märkte, Plätze, Fußgängerzonen	☐	☐	☐	☐
Grünflächen wie öffentliche Parks und Gärten	☐	☐	☐	☐
Anzahl und Auswahl an verschiedenen Schulen und Schularten	☐	☐	☐	☐
Öffentlicher Nahverkehr (Bus)	☐	☐	☐	☐
Zustand der Straßen in Ihrer Umgebung	☐	☐	☐	☐
Zustand der Gebäude in Ihrer Umgebung	☐	☐	☐	☐
Gesundheitsversorgung durch Ärzte und Krankenhäuser	☐	☐	☐	☐
Sportanlagen wie Sportplätze und Sporthallen	☐	☐	☐	☐
Kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Büchereien, …)	☐	☐	☐	☐
Vielfältigkeit des Einzelhandelsangebots in der Innenstadt	☐	☐	☐	☐
Lärmpegel	☐	☐	☐	☐
Luftqualität	☐	☐	☐	☐
Sauberkeit	☐	☐	☐	☐
Freizeitangebote	☐	☐	☐	☐
Gastronomieangebote	☐	☐	☐	☐
Kinderbetreuungsmöglichkeiten	☐	☐	☐	☐
Anzahl und Vielfältigkeit des Ausbildungsangebots	☐	☐	☐	☐
Weiterbildungsangebote	☐	☐	☐	☐
Kursangebot der VHS	☐	☐	☐	☐
Angebot an gut bezahlten und sicheren Arbeitsplätzen	☐	☐	☐	☐
Nahversorgungsangebot in Ihrem Stadtteil (Bäcker, Supermarkt, …)	☐	☐	☐	☐
Radverkehrsinfrastruktur	☐	☐	☐	☐

Verkehr

3. Wie zufrieden sind Sie mit den folgenden Aspekten im Bereich Verkehr in Koblenz?

	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
Der Stärke des Kfz-Verkehrsaufkommens	☐	☐	☐	☐
Der Verkehrsanbindung von Koblenz über die Straße mit dem Kfz	☐	☐	☐	☐
Der Verkehrsanbindung von Koblenz über die Straße mit dem Fahrrad	☐	☐	☐	☐

Wie zufrieden sind Sie mit … ?	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
der Verkehrsanbindung von Koblenz mit Bus und Bahn	☐	☐	☐	☐
der Streckenführung und dem Ausbau der Straßen	☐	☐	☐	☐
der Verkehrssicherheit in Koblenz	☐	☐	☐	☐
den Preisen für den Linienbus	☐	☐	☐	☐
der Reisezeit (Fahrdauer + Umsteigezeit) mit Bussen in Koblenz	☐	☐	☐	☐
der Strecken- bzw. Linienführung der Busse	☐	☐	☐	☐
dem Busfahrplan (Fahrtenhäufigkeit)	☐	☐	☐	☐
den Betriebszeiten der Busse / Busfahrplan (erste und letzte Fahrt)	☐	☐	☐	☐
dem Zustand von Radwegen und markierten Radfahr-/Schutzstreifen (z.B. keine Schlaglöcher)	☐	☐	☐	☐
der Sicherheit von Radwegen im Straßenverlauf	☐	☐	☐	☐
der Sicherheit von markierten Radfahr-/Schutzstreifen	☐	☐	☐	☐
der Fahrradeignung der Straßen ohne Radwege/Schutzstreifen	☐	☐	☐	☐
der Anzahl an Fahrradparkplätzen	☐	☐	☐	☐
den Gegebenheiten für Radfahrende in Koblenz insgesamt	☐	☐	☐	☐

4. Wie empfinden Sie die Barrierefreiheit in Koblenz?
(mit Barrieren meinen wir sowohl Hindernisse für gehbehinderte Menschen, als auch solche für seh- und hörgeschädigte Menschen in Bezug auf akustische oder visuelle Informationsquellen)

	Sehr gut	Eher gut	Eher schlecht	Sehr schlecht	Kann ich nicht beurteilen
Auf Spielplätzen und Sportstätten	☐	☐	☐	☐	☐
In Linienbussen	☐	☐	☐	☐	☐
An Bushaltestellen	☐	☐	☐	☐	☐
Auf Straßen und Wegen	☐	☐	☐	☐	☐
An Bahnhöfen (Hauptbahnhof, Stadtmitte, Ehrenbreitstein, Lützel, Moselweiß, Güls)	☐	☐	☐	☐	☐
Die Erreichbarkeit von öffentlichen, barrierefreien Toiletten	☐	☐	☐	☐	☐
Die Anzahl an Behindertenparkplätzen	☐	☐	☐	☐	☐

5. Welche der folgenden Fahrkarten besitzen Sie? Mehrfachnennung möglich

☐ Monatskarte für Bus oder Bahn
☐ Jahresabo für Bus oder Bahn
☐ Bahncard 25 oder 50
☐ VRM-Mobilcard
☐ Sonstiges
☐ Schüler-Plus-Ticket
☐ Jobticket
☐ Seilbahn-Saisonkarte
☐ evm e-Ticket

6. Wie viele der folgenden Fahrzeuge stehen in Ihrem Haushalt fahrtüchtig zur Verfügung?
Bitte geben Sie jeweils an, wie viele dieser Fahrzeuge im Haushalt vorhanden sind. Wenn im Haushalt kein Fahrzeug zur Verfügung steht, tragen Sie bitte eine 0 ein.

_ _ privater Pkw
_ _ Motorrad/Motorroller/Mofa
_ _ E-Bike/Pedelec
_ _ Elektroscooter
_ _ Dienst-/Firmen-Pkw
_ _ Fahrrad
_ _ Lastenrad/Fahrradanhänger

7. **An einem typischen Wochentag: Welche Verkehrsmittel nutzen Sie am häufigsten.**
Sie können bis zu 3 ***Antworten*** *wählen*

auf dem Weg zur Arbeit/Ausbildung/Schule

☐ Zu Fuß	☐ Bus	☐ Motorrad, Motorroller
☐ PKW	☐ PKW als Mitfahrer_in	☐ Fahrrad
☐ Taxi	☐ Zug	☐ E-Bike / Pedelec
☐ Seilbahn	☐ CarSharing	☐ Bikesharing

zum Einkaufen/Erledigungen

☐ Zu Fuß	☐ Bus	☐ Motorrad, Motorroller
☐ PKW	☐ PKW als Mitfahrer_in	☐ Fahrrad
☐ Taxi	☐ Zug	☐ E-Bike / Pedelec
☐ Seilbahn	☐ CarSharing	☐ Bikesharing

zu Freizeitaktivitäten

☐ Zu Fuß	☐ Bus	☐ Motorrad, Motorroller
☐ PKW	☐ PKW als Mitfahrer_in	☐ Fahrrad
☐ Taxi	☐ Zug	☐ E-Bike / Pedelec
☐ Seilbahn	☐ CarSharing	☐ BikeSharing

auf dem Weg in die Innenstadt

☐ Zu Fuß	☐ Bus	☐ Motorrad, Motorroller
☐ PKW	☐ PKW als Mitfahrer_in	☐ Fahrrad
☐ Taxi	☐ Zug	☐ E-Bike / Pedelec
☐ Seilbahn	☐ CarSharing	☐ BikeSharing

Perspektive und Wohnen

8. Seit wie vielen Jahren leben Sie durchgehend in Ihrem Stadtteil? __ __ Jahre

9. Seit wie vielen Jahren leben Sie durchgehend in Koblenz? __ __ Jahre

10. Sind Sie in Koblenz geboren? ☐ Ja ☐ Nein

11. Beabsichtigen Sie, die Stadt in den nächsten 3 Jahren zu verlassen?
◯ Ja **→Bitte weiter mit Frage 12**
◯ Nein **→Bitte weiter mit Frage 13**
◯ Weiß nicht **→Bitte weiter mit Frage 13**

12. Warum wollen Sie Koblenz in den nächsten 3 Jahren verlassen?
Mehrfachnennung möglich
☐ Weil meine Ausbildung oder mein Studium dann abgeschlossen ist
☐ Berufliche Gründe
☐ Verbesserung der Wohnbedingungen
☐ Private Gründe

13. Wie wohnen Sie aktuell?
◯ In einem eigenen Ein- oder Zweifamilienhaus
◯ In einer Eigentumswohnung
◯ In einer Mietwohnung
◯ In einem angemieteten Ein- oder Zweifamilienhaus
◯ In einer Wohngemeinschaft
◯ In einem Wohnheim

14. Wie zufrieden sind Sie mit…?

	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
Ihrer aktuellen Wohnsituation	☐	☐	☐	☐
der Höhe Ihrer eigenen Wohnkosten	☐	☐	☐	☐
der Größe Ihrer Wohnung	☐	☐	☐	☐

15. Planen Sie, in den nächsten Jahren innerhalb von Koblenz umzuziehen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

16. Sind für Sie persönlich neue Wohnformen wie z.B. generationenübergreifende Wohnprojekte eine interessante Alternative?

Ja, auf jeden Fall	Eher ja	Eher nein	Nein, auf keinen Fall
☐	☐	☐	☐

Kundenzufriedenheit

Im Folgenden geht es um Ihre Zufriedenheit mit kommunalen Dienstleistungen, bei denen Sie persönlichen **Kontakt zu Mitarbeiter_innen** der Stadtverwaltung hatten.

17. In welchen Bereichen hatten Sie in den letzten 12 Monaten Kontakt zu Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus der Verwaltung?

Mehrfachnennung möglich

☐ Keinen Kontakt in den letzten 12 Monaten →**Bitte weiter mit Frage 19**
☐ Ausländerbehörde
☐ Bauaufsicht
☐ Bibliothek
☐ Bürgeramt (Ausweise, Anwohnerparkschein, …)
☐ Entsorgungsbetrieb
☐ Führerscheinstelle/Zulassungsstelle
☐ Jugendamt
☐ Kulturamt
☐ Museen (Ludwig-, Mittelrhein-Museum)
☐ Musikschule
☐ Ordnungsamt
☐ Schulverwaltungsamt
☐ Sozialamt
☐ Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder)
☐ Stadtkasse/Vollstreckungsstelle
☐ Standesamt
☐ Steueramt
☐ Straßenverkehrsbehörde
☐ Theaterkasse (Kartenvorverkauf, Abonnement-Beratung)
☐ Volkshochschule
☐ Wahlbehörde
☐ Sonstige

18. Wie zufrieden sind Sie mit dem Bürgerservice dieses Amtes / dieser Ämter?
*Bitte bewerten Sie nur die Ämter, mit denen Sie **in den letzten 12 Monaten** Kontakt hatten*

	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
Ausländerbehörde	☐	☐	☐	☐
Bauaufsicht	☐	☐	☐	☐
Bibliothek	☐	☐	☐	☐
Bürgeramt (Ausweise, Anwohnerparkschein, …)	☐	☐	☐	☐
Entsorgungsbetrieb	☐	☐	☐	☐
Führerscheinstelle/Zulassungsstelle	☐	☐	☐	☐
Jugendamt	☐	☐	☐	☐
Kulturamt	☐	☐	☐	☐
Museen (Ludwig-Museum, Mittelrhein-Museum)	☐	☐	☐	☐
Musikschule	☐	☐	☐	☐
Ordnungsamt	☐	☐	☐	☐
Schulverwaltungsamt	☐	☐	☐	☐
Sozialamt	☐	☐	☐	☐
Sportstätten (Sporthallen, Schwimmbäder, Sportplätze)	☐	☐	☐	☐
Stadtkasse/ Vollstreckungsstelle	☐	☐	☐	☐
Standesamt	☐	☐	☐	☐
Steueramt	☐	☐	☐	☐
Straßenverkehrsbehörde	☐	☐	☐	☐
Theaterkasse (Kartenvorverkauf, Abonnement-Beratung)	☐	☐	☐	☐
Volkshochschule	☐	☐	☐	☐
Wahlbehörde	☐	☐	☐	☐
Sonstige	☐	☐	☐	☐

19. Wie zufrieden sind Sie mit dem Bürgerservice der Stadtverwaltung im Allgemeinen?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden	Keine Angabe
☐	☐	☐	☐	☐

Interesse an Politik

20. Wie stark ist Ihr Interesse an folgenden Politikfeldern:

	Sehr starkes Interesse	Eher starkes Interesse	Eher schwaches Interesse	Gar kein Interesse
Kommunalpolitik	☐	☐	☐	☐
Landespolitik	☐	☐	☐	☐
Bundespolitik	☐	☐	☐	☐
Europapolitik	☐	☐	☐	☐

21. Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu?

	Stimme sehr zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
Einwohnerinnen und Einwohner sollten wichtige kommunale Fragen selbst entscheiden können	☐	☐	☐	☐
Einwohnerinnen und Einwohner sollten immer die Möglichkeit haben, ihre Sicht darzulegen und mit zu diskutieren	☐	☐	☐	☐
Die wichtigste Form der Einflussnahme auf die Politik sollten Wahlen sein	☐	☐	☐	☐
Bürgerbeteiligung fördert die Akzeptanz von Politikergebnissen	☐	☐	☐	☐

22. Wie sehr vertrauen Sie persönlich nachfolgenden Personen und Einrichtungen in Koblenz?

	1- voll und ganz	2	3	4 - ganz und gar nicht zu
Parteien	☐	☐	☐	☐
Politikerinnen/Politikern	☐	☐	☐	☐
Stadtrat	☐	☐	☐	☐
Stadtverwaltung	☐	☐	☐	☐
Oberbürgermeister	☐	☐	☐	☐

23. Wie gut fühlen Sie sich durch die Stadt über politische Entscheidungen informiert?

sehr gut	gut	teils/teils	weniger gut	gar nicht
☐	☐	☐	☐	☐

24. Wie zufrieden sind Sie mit der Kommunalpolitik im Allgemeinen in Koblenz?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
☐	☐	☐	☐

25. Haben Sie schon einmal die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung genutzt? *Mehrfachnennung möglich*

- ☐ Ja, ich war/bin Mitglied in einer Bürgerinitiative
- ☐ Ja, ich bin Mitglied eines kommunalen Gremiums (Rat, Ausschuss, Aufsichtsrat einer städtischen Gesellschaft)
- ☐ Ja, durch eine Petition
- ☐ Ja, ich habe schon mal an einer Umfrage der Stadt Koblenz teilgenommen
- ☐ Ja, durch direkten Kontakt zum Oberbürgermeister (Stadtteilsprechstunde, E-Mail, Brief)
- ☐ Ja, durch Beteiligung an einem Bauleitplanungsverfahren (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan), Planfeststellungsverfahren, einer Bürgerveranstaltung zu einem Verkehrsprojekt
- ☐ Ja, durch die Beteiligung an Lärmschutzplanung oder Luftreinhalteplanung
- ☐ Ja, durch eine andere Art der Bürgerbeteiligung
- ☐ Nein

26. Wie zufrieden sind Sie mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung an Planungen/Projekten?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
☐	☐	☐	☐

Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe

27. Sind Sie derzeit ehrenamtlich tätig?

- ◯ Ja → **Bitte weiter mit Frage 27**
- ◯ Nein → **Bitte weiter mit Frage 29**

28. Hat Ihr Verein, Ihre Institution oder Einrichtung Unterstützungsbedarf durch die Stadtverwaltung?
Mehrfachnennung möglich

- ☐ wir benötigen keine Unterstützung von der Kommune
- ☐ wir benötigen Räumlichkeiten für Treffen
- ☐ wir benötigen Räumlichkeiten für Veranstaltungen
- ☐ wir benötigen Hilfe bei der Genehmigung von Veranstaltungen
- ☐ wir benötigen einen Treffpunkt Ehrenamt (Plattform, Austausch, Informationen)
- ☐ wir benötigen eine zentrale Ansprechpartnerin/einen zentralen Ansprechpartner in der Verwaltung
- ☐ wir benötigen eine Stelle, die über Fördermöglichkeiten informiert und bei der Antragsstellung hilft
- ☐ Sonstiges

29. In welchem Bereich bzw. in welchen Bereichen üben Sie zurzeit eine solche ehrenamtliche Tätigkeit aus?
Mehrfachnennung möglich

- ☐ Sport und Bewegung
- ☐ Kultur (z.B. Theater- oder Musikgruppe, Chor, Förderverein)
- ☐ Schule und Kindergarten (z.B. Elternvertretung, Schülervertretung, Förderverein)
- ☐ Sozialer Bereich (z.B. Wohlfahrtsverband, Hilfsorganisationen, Selbsthilfegruppe)
- ☐ Kirchlicher oder religiöser Bereich
- ☐ Berufliche Interessensvertretung außerhalb des Betriebs (z.B. Gewerkschaft, Berufsverband, Arbeitslosenhilfe)
- ☐ Umwelt- und Naturschutz
- ☐ Tierschutz
- ☐ Politik und politische Interessensvertretung
- ☐ Außerschulische Jugendarbeit
- ☐ Bildungsarbeit für Erwachsene
- ☐ Unfall- oder Rettungsdienst, freiwillige Feuerwehr
- ☐ Gesundheitsbereich (z.B. als Helferin/ Helfer in der Krankenpflege, Besuchsdienste)
- ☐ Justiz, Kriminalitätsprobleme (z.B. Schöffe/ Schöffin, Ehrenrichterin/ Ehrenrichter, Betreuung von Straffälligen und Verbrechensopfern)
- ☐ Freizeit und Geselligkeit (z.B. Kleingartenverein oder Spieletreff)
- ☐ Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort

Bitte weiter mit Frage 33

30. Wie hoch ist grundsätzlich Ihre Bereitschaft sich ehrenamtlich zu engagieren?

Sehr hoch	Eher hoch	Eher gering	Sehr gering	Keine Angabe
☐	☐	☐	☐	☐

31. In welchen Bereichen würden Sie ehrenamtlich tätig werden? *Mehrfachnennung möglich*

- ☐ Sport und Bewegung
- ☐ Kultur
- ☐ Schule und Kindergarten
- ☐ Sozialer Bereich
- ☐ Kirchlicher oder religiöser Bereich
- ☐ Berufliche Interessensvertretung außerhalb des Betriebs
- ☐ Umwelt- und Naturschutz
- ☐ Tierschutz
- ☐ Politik und politische Interessensvertretung
- ☐ Außerschulische Jugendarbeit
- ☐ Bildungsarbeit für Erwachsene
- ☐ Unfall- oder Rettungsdienst, freiwillige Feuerwehr
- ☐ Gesundheitsbereich
- ☐ Justiz, Kriminalitätsprobleme
- ☐ Freizeit und Geselligkeit
- ☐ Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort

32. Warum sind Sie aktuell nicht ehrenamtlich tätig? *Mehrfachnennung möglich*

- ☐ aus beruflichen Gründen
- ☐ aus familiären Gründen
- ☐ aus gesundheitlichen Gründen
- ☐ ich habe schlechte Erfahrungen gemacht
- ☐ regelmäßiges Engagement nicht möglich
- ☐ ich weiß nicht an wen ich mich wenden soll / keine Ansprechperson bekannt
- ☐ kein Interesse
- ☐ Sonstiges

33. Kennen Sie die Ehrenamtskarte oder bzw. die Jubiläums-Ehrenamtskarte?

- ◯ Ja
- ◯ Nein

34. Im Folgenden geht es um Ihre Zufriedenheit mit den sozialen Kontakten, die Sie außerhalb des eigenen Haushalts im Stadtteil haben? Wie zufrieden sind Sie mit …

	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Überhaupt nicht zufrieden
der Häufigkeit der Kontakte	☐	☐	☐	☐
der Intensität/Güte der Kontakte	☐	☐	☐	☐
der Hilfsbereitschaft der Nachbarinnen und Nachbarn	☐	☐	☐	☐
insgesamt mit den nachbarschaftlichen Kontakten	☐	☐	☐	☐

35. Helfen Sie selber in Ihrer Nachbarschaft?

◯ ja, ich helfe bereits
◯ nein, aber ich würde gerne helfen
◯ nein und ich möchte auch keine Hilfe leisten

36. Bekommen Sie selber durch Ihre Nachbarn Hilfe?

◯ ja, ich bekomme Hilfe → **Bitte weiter mit Frage 37**
◯ ja, ich bekomme Hilfe, hätte aber gerne mehr Hilfe → **Bitte weiter mit Frage 37**
◯ nein, ich hätte gerne Hilfe → **Bitte weiter mit Frage 37**
◯ ich benötige keine Hilfe → **Bitte weiter mit Frage 38**

37. Bei was bekommen Sie bzw. in welchen Bereichen hätten Sie gerne Hilfe? *Mehrfachnennung möglich*

☐ Gartenarbeit/ handwerkliche Tätigkeiten
☐ Betreuung von Familienangehörigen/Kindern/Babysitten
☐ Housesitting bei Urlaub der Nachbarn (Blumen gießen, Post reinholen, Haustiere versorgen)
☐ Begleitung/ Fahrdienste (z.B. zum Einkaufen, bei Arztbesuchen, bei Behördengängen, …)
☐ Betreuung von Haustieren
☐ Sonstiges

38. Kennen Sie in Ihrem Wohnumfeld einen Treffpunkt für gesellige/soziale Kontakte?

◯ Ja → **Bitte weiter mit Frage 39**
◯ Nein → **Bitte weiter mit Frage 40**

39. Nutzen Sie diesen um Leute zu treffen?

◯ Ja → **Bitte weiter mit Frage 41**
◯ Nein → **Bitte weiter mit Frage 41**

40. Fehlt Ihnen ein solcher Treffpunkt?

◯ Ja
◯ Nein

Image von Koblenz

41. Welche der folgenden Aussagen zeichnet Koblenz Ihrer Ansicht nach aus?

	Trifft voll und ganz zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft ganz und gar nicht zu
Koblenz ist eine weltoffene Stadt	☐	☐	☐	☐
Koblenz ist ein dynamischer Wirtschaftsstandort / Innovations- und Gründungsstandort	☐	☐	☐	☐
Koblenz ist ein moderner IT-Standort	☐	☐	☐	☐
Koblenz hat eine hohe touristische Attraktivität	☐	☐	☐	☐
Koblenz hat geschichtlich viel zu bieten	☐	☐	☐	☐
Koblenz ist ein vielfältiges kulturelles Zentrum	☐	☐	☐	☐
Koblenz ist eine attraktive Einkaufsstadt	☐	☐	☐	☐
Koblenz bietet vielfältige Möglichkeiten für eine moderne Berufsausbildung	☐	☐	☐	☐
Koblenz hat eine hohe Aufenthaltsqualität	☐	☐	☐	☐
Koblenz ist eine grüne Stadt	☐	☐	☐	☐
Koblenz hat eine hohe Lebensqualität	☐	☐	☐	☐
Koblenz hat das Flair einer Universitätsstadt	☐	☐	☐	☐
Koblenz ist eine familienfreundliche Stadt	☐	☐	☐	☐

42. Welches Lebensgefühl verbinden Sie mit Koblenz? (max. 5 Nennungen)

- ☐ verwurzelt, bodenständig
- ☐ gesellig, heiter, originell
- ☐ verlässlich, stabil
- ☐ locker, spontan
- ☐ ruhig, sicher
- ☐ romantisch, klassisch
- ☐ jugendlich, frisch
- ☐ Sonstiges

43. Was ist für Sie persönlich das Alleinstellungsmerkmal bzw. Besonderheit von Koblenz?

_____

44. Was sind aktuell aus Ihrer Sicht die drei größten Probleme in Koblenz?

1. _____

2. _____

3. _____

Einkaufen

45. Wie häufig kaufen Sie Waren in der Koblenzer Innenstadt ein?

◯ täglich ◯ seltener
◯ mehrfach in der Woche ◯ nie
◯ mehrfach im Monat

46. Wie häufig kaufen Sie Waren im Internet ein?

◯ täglich ◯ seltener
◯ mehrfach in der Woche ◯ nie
◯ mehrfach im Monat

47. Wie haben Sie in den letzten 12 Monaten folgende Produkte gekauft?

	vor Ort / im Wohnumfeld	im Nachbarstadtteil /im Nachbarort	in der Innenstadt	im Industriegebiet	online
Lebensmittel	☐	☐	☐	☐	☐
Kleidung	☐	☐	☐	☐	☐
Unterhaltungselektronik	☐	☐	☐	☐	☐
Haushaltselektronik	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges	☐	☐	☐	☐	☐

48. Haben Sie in den letzten 12 Monaten einen verkaufsoffenen Sonntag in Koblenz besucht?

◯ Nein ◯ Ja → **bitte weiter mit Frage 49**

49. Bei welchen verkaufsoffenen Sonntagen waren Sie?

◯ 28.10.2018 „R(h)eines Vergnügen“ ◯ 26.05.2019 „Koblenz spielt – Koblenz aktiv“
◯ 07.04.2019 „Frühlingszauber” ◯ 15.09.2019 „43. Schängelmarkt“

50. Wie wichtig …

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Eher nicht wichtig	Überhaupt nicht wichtig
sind Ihnen verkaufsoffene Sonntage?	☐	☐	☐	☐
sind Ihnen die zugehörigen Veranstaltungen?	☐	☐	☐	☐

Statistische Angaben

Wie benötigen zum Schluss noch einige Angaben zu statistischen Zwecken.

51. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

52. Wie alt sind Sie?

◯ unter 18
◯ 18 – unter 25 Jahre
◯ 25 – unter 35 Jahre
◯ 35 – unter 45 Jahre
◯ 45 – unter 55 Jahre
◯ 55 – unter 65 Jahre
◯ 65 – unter 75 Jahre
◯ 75 und älter

53. Welches ist Ihr höchster schulischer Bildungsabschluss?

◯ Derzeit Schülerin/ Schüler
◯ Ohne allgemeinen Schulabschluss
◯ Hauptschul- oder gleichwertiger Abschluss
◯ Realschul- oder gleichwertiger Abschluss (Mittlere Reife)
◯ Fachhochschulreife (z.B. Abschluss einer Fachoberschule etc.)
◯ Hochschulreife (Abitur bzw. erweiterte Oberschule mit Abschluss der 12. Klasse)
◯ Anderer

54. Welches ist Ihr höchster beruflicher Bildungsabschluss?

- ◯ Derzeit Auszubildende/ Auszubildender
- ◯ Derzeit Studentin/ Student
- ◯ Ohne beruflichen Bildungsabschluss
- ◯ Lehre/ Berufsausbildung
- ◯ Meister-/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- ◯ Bachelor an (Fach-)Hochschule
- ◯ Fachhochschulabschluss (Diplom, Master)
- ◯ Universitätsabschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen, Master)
- ◯ Promotion
- ◯ Anderer

55. Sind Sie berufstätig? Was von der folgenden Liste trifft auf Sie zu?

- ◯ Ja, vollzeitbeschäftigt → **Bitte weiter mit Frage 57**
- ◯ Ja, teilzeitbeschäftigt → **Bitte weiter mit Frage 57**
- ◯ Nein, nicht berufstätig → **Bitte weiter mit Frage 56**
- ◯ Ich bin Rentnerin/ Rentner bzw. Pensionärin/ Pensionär mit Minijob → **Bitte weiter mit Frage 58**

56. Wenn Sie nicht berufstätig sind. Sind Sie …?

- ◯ Hausfrau/ Hausmann
- ◯ Schülerin/Schüler, Studentin/Student
- ◯ Rentnerin/Rentner, Pensionärin/Pensionär
- ◯ Auf Arbeitssuche / Arbeitslos
- ◯ Anderes / keine Angabe

} **Bitte weiter mit Frage 58**

57. Wenn Sie berufstätig sind. Sind Sie …?

- ◯ Selbstständige/ Selbstständiger
- ◯ Angestellte/ Angestellter
- ◯ Beamtin/ Beamter
- ◯ Arbeiterin/ Arbeiter
- ◯ Keine Angabe

58. Welche der folgenden Aussagen beschreibt am besten die Zusammensetzung Ihres Haushalts?

- ◯ Einpersonenhaushalt
- ◯ Verheiratetes oder zusammenlebendes Paar ohne Kinder oder mit Kindern, die nicht mehr im Haushalt leben
- ◯ Verheiratetes oder zusammenlebendes Paar mit einem oder mehreren Kindern, die zu Hause leben
- ◯ Alleinerziehend mit einem oder mehreren Kindern, die zu Hause leben
- ◯ Anderes

59. Wie viele Personen, Sie selbst und Ihre Kinder mitgezählt, leben ständig in Ihrem Haushalt?

1	2	3	4	5	mehr als 5
☐	☐	☐	☐	☐	☐

60. Wie viele dieser Personen, Sie eingeschlossen, sind 15 Jahre und älter? _ _

61. In welchem Stadtteil wohnen Sie?

- ◯ Altstadt
- ◯ Arenberg
- ◯ Arzheim
- ◯ Asterstein
- ◯ Bubenheim
- ◯ Ehrenbreitstein
- ◯ Goldgrube
- ◯ Güls
- ◯ Horchheim
- ◯ Horchheimer Höhe
- ◯ Immendorf
- ◯ Karthause Flugfeld
- ◯ Karthause Nord
- ◯ Karthäuserhofgelände
- ◯ Kesselheim
- ◯ Lay
- ◯ Lützel
- ◯ Metternich
- ◯ Mitte
- ◯ Moselweiß
- ◯ Neuendorf
- ◯ Niederberg
- ◯ Oberwerth
- ◯ Pfaffendorf
- ◯ Pfaffendorfer Höhe
- ◯ Rauental
- ◯ Rübenach
- ◯ Stolzenfels
- ◯ Süd
- ◯ Wallersheim

62. Ist für Sie eine Behinderung durch einen amtlichen Bescheid festgestellt worden?

◯ Nein → **Bitte weiter mit Frage 64**

◯ Ja, mit Grad unter 50 → **Bitte weiter mit Frage 63**

◯ Ja, mit Grad 50 und mehr → **Bitte weiter mit Frage 63**

63. Welcher Art ist Ihre Behinderung? *Mehrfachnennung möglich*

☐ Sehbehinderung ☐ Hörbehinderung

☐ Gehbehinderung ☐ Andere

64. Wo sind Sie geboren?

◯ Deutschland ◯ Afrika

◯ EU-Land ◯ Asien

◯ übriges Europa ◯ Übrige

◯ Keine Angabe

65. Sprechen Sie oder ein Mitglied Ihres Haushalts fließend eine andere Muttersprache als Deutsch?

◯ Ja ◯ Nein

66. Welche erste Staatsangehörigkeit haben Sie?

◯ deutsch

◯ ausländisch

67. Haben Sie eine weitere Staatsangehörigkeit?

◯ Ja

◯ Nein

68. Wurden Sie eingebürgert?

◯ Ja → **Bitte weiter mit Frage 69**

◯ Nein

69. In welchem Jahr wurden Sie eingebürgert? __ __ __ __

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Bitte senden Sie den Fragebogen im beigefügten Rückumschlag per Post zurück oder geben ihn im Rathaus ab bzw. werfen ihn dort ein.

Satzung der Stadt Koblenz zur Durchführung des kommunalen Bürgerpanels

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des § 8 Abs. 2 und 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 27. März 1987 (GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. August 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Gegenstand der Erhebung

(1) Die Stadt Koblenz - Kommunale Statistikstelle - führt alle zwei Jahre, in der Regel im Herbst, eine Panelerhebung auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe als Kommunalstatistik durch.

(2) Die Panelbefragung besteht aus einem Kernprogramm (Basisfragebogen), soziodemografischen Merkmalen und einem wechselnden Zusatzprogramm.

§ 2

Zweck der Erhebung

Die Panelerhebung dient

1. der Einbindung der Bürger in den kommunalpolitischen Meinungsbildungsprozess,
2. der Gewinnung und Bereitstellung von Indikatoren und Kennzahlen für Beobachtungssysteme, Monitorings und Haushaltsplanung für die strategische Stadtsteuerung,
3. der systematischen Ergänzung des Statistischen Informationssystems mit originären Informationspaketen,
4. der Erhebung von Längsschnittdaten zur Beobachtung von Entwicklungen und Einstellungen zu den Leistungen der Stadtverwaltung im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge,
5. der Reduktion der Anzahl kleinerer kommunaler ad hoc Umfragen und
6. der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen als Grundlage für städtische Planungen und Entscheidungen durch Stadtrat und Stadtverwaltung.

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind meldepflichtige Personen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Koblenz.

§ 4

Auswahl der Stichprobe

(1) Die Erhebungseinheiten werden nach einem Zufallsprinzip aus dem Melderegister der Stadt Koblenz ausgewählt.

(2) Der Stichprobenumfang kann variieren. Um Ausfälle aufgrund von Panelmortalität aufzufangen, werden regelmäßige Nachrekrutierungen durchgeführt. Ziel ist es, rund 2.000 auswertbare Datensätze in jeder Erhebungswelle zu erhalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Bei den Befragungen werden Angaben zu folgenden Merkmalen und Themen erhoben:

1. personenbezogene demografische Angaben, darunter Alter, Geschlecht, Bildungsabschlüsse, Arbeitsmarktbeteiligung, körperliche Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund,

2. haushaltsbezogene Angaben,

3. Einstellungen, Wünsche und Meinungen zur eigenen Lebensqualität bzw. Lebenszufriedenheit, zu Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, Bleibeperspektive und Wohnen, Kundenzufriedenheit mit den Leistungen der Stadtverwaltung, Interesse an Politik, politischem und ehrenamtlichem Engagement, Image der Stadt aus Sicht des Bürgers.

(2) Hilfsmerkmale sind der Name, der Vorname und die Anschrift. Alle nach § 4 ausgewählten Personen erhalten eine ID, die der automatischen Erfassung in einem Teilnehmerverzeichnis und als Zugangscode für das Ausfüllen des Fragebogens im Internet dient. Die ID wird mit dem Ordnungsmerkmal (OM) des Melderegisters gespeichert. So wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht doppelt befragt werden.

Die Hilfsmerkmale werden getrennt von den Erhebungsdaten geführt und können rückwirkend nicht mehr zusammengeführt werden.

Die Hilfsmerkmale werden für Folgeerhebungen nur mit schriftlicher Einwilligung der teilnehmenden Personen nach den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Widerruft die betroffene Person ihre Einwilligung, werden die Hilfsmerkmale unverzüglich gelöscht. Erfolgt keine Einwilligung, werden sie nach Abschluss der Aufbereitung der Erhebungswelle gelöscht.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung der jeweiligen Erhebungswelle gelöscht, spätestens einschließlich der gespeicherten Hilfsmerkmale sowie der IDs nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung.

§ 6

Durchführung der Erhebung

(1) Die Erhebung wird schriftlich oder online durchgeführt.

(2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 1 Abs. 2 LStatG i. V. m. § 17 BStatG zu unterrichten.

(3) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Die Teilnahme an der Umfrage und auch die Beantwortung aller Fragen sind freiwillig.

§ 7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 4 LStatG i. V. m. § 16 BStatG.

§ 8

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebungen werden unter Beachtung des LStatG, der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes öffentlich zugänglich gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx. xx. 2019

Stadtverwaltung Koblenz

Der Oberbürgermeister

David Langner

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 10

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0613/2019**		Datum: 05.08.2019
Oberbürgermeister		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20 sei /gei-ph
Betreff: **Annahme von Spenden und Zuwendungen, Sponsoring u.ä.**		
Gremienweg:		
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.

Begründung:

Nach § 94 Abs. 3 GemO hat der Stadtrat über die Annahme von Zuwendungen an die Stadt Koblenz zu entscheiden, ferner sind Zuwendungsangebote unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen, insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis des Zuwendenden zur Kommune.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in den aus der Anlage ersichtlichen Fällen der in § 94 Abs. 3 GemO genannte „böse Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen ist und empfiehlt dem Stadtrat, die Annahme der Zuwendungen zu beschließen. Bereiche der Eingriffsverwaltung sind nicht betroffen.

Anlage/n:

Anlage 1 Zuwendungsgeber

Anlage 1 zu BV/0613/2019

01) Fahrrad XXL Franz / Erhöhung der Spendensumme (1335)

Nach Annahme im Stadtrat vom 21.02.2019 (BV/0065/2019) spendete die Firma Fahrrad XXL Franz der Stadt Koblenz aus ihrem Betriebsvermögen 500,00 Euro, zweckgebunden für die 18. Verleihung der Sport-Ehrennadel am 07.05.2019. Die endgültige Spendensumme war somit 100,00 € höher.

02) Martine Andernach (1377)

Frau Martine Andernach bietet der Stadt Koblenz eine Sachspende (Skulptur „Die drei Grazien") in Höhe von 30.000,00 Euro an, zweckgebunden für das Ludwig- Museum. Die Spende erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

03) Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. (1378)

Der Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 5.000,00 Euro an, zweckgebunden für die Veranstaltung „Koblenz liest ein Buch“. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

04) JoHo-Schängel-Stiftung (1379)

Die JoHo-Schängel-Stiftung bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 400,00 Euro an, zweckgebunden für die Errichtung einer öffentlichen Tanzbühne. Die Spende erfolgt aus dem Stiftungsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

05) Eheleute Benninghoven (1380)

Herr und Frau Benninghoven bieten der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 250,00 Euro an, zweckgebunden für die Kunstpräsentation „Kunst unterwegs". Die Spende erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

06) Hilfswerk Lions Club, Sophie von la Roche e.V. (1381)

Das Hilfswerk Lions Club, Sophie von la Roche e.V., bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 150,00 Euro an, zweckgebunden für die Kinder- und Jugendliteraturtage 2019. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

07) Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. (1382)

Der Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 5.555,55 Euro an, zweckgebunden für die Skulptur „Blue Loreley" des Künstler Deng Guo Yuan für das Ludwig Museum. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

08) Traute van Aswegen (1383)

Frau Traute van Aswegen bietet der Stadt Koblenz mehrere Sachspenden in einer Gesamthöhe von 65,00 Euro an (13 verschiedene Buchtitel), zweckgebunden für die Einarbeitung in den Ausleihbestand der Stadtbibliothek, Kinderbuchkartei. Die Spende erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Spenderin zuvor bereits mehrfach Zuwendungen (neun verschiedene Buchtitel) in diesem Jahr geleistet hat, welche eine Anzeigepflicht begründen.

09) Sparkasse Koblenz (1385)

Die Sparkasse Koblenz bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 500,00 Euro an, zweckgebunden für den Volksliedernachmittag 2019. Die Spende erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Die Sparkasse Koblenz unterhält überdies hinaus wirtschaftliche Beziehungen zur Stadt Koblenz. Diese sind hinreichend bekannt.

10) Wolfram Heidelmayer (1386)

Herr Wolfram Heidelmayer bietet der Stadt Koblenz eine Sachspende in Höhe von 1.258,00 Euro an, zweckgebunden für die Musikschule der Stadt Koblenz. Es handelt sich um eine Musikverstärkeranlage. Die Spende erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

11) Koblenzer Brauerei GmbH (1387)

Die Koblenzer Brauerei GmbH bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 500,00 Euro an, zweckgebunden für das sozio-kulturelle Kunst- und Kulturprojekt „Ars Res Publika" in Stolzenfels. Die Spende erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

12) Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V. (1389)

Der Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Sachspende in Höhe von 15.409,91 Euro an, zweckgebunden für das Theater der Stadt Koblenz. Es handelt sich um eine LED Übertitelanlage. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

13) Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. (1390)

Der Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 5.000,00 Euro an, zweckgebunden für den Erwerb der Skulptur „Blue Loreley" des Künstlers Deng Guo für die Aufnahme in den Bestand des Ludwig Museums. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

14) Petra Schmidt (1391)

Frau Petra Schmidt bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 1.000,00 Euro an, zweckgebunden für die Pflanzung eines Baumes am Schwanenteich. Die Spende erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

15) Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. (1392)

Der Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Sachspende in Höhe von 1.800,00 Euro an, zweckgebunden für die Aufnahme in die Kunstsammlung des Mittelrhein-Museums. Gespendet wird ein Gemälde des Künstlers Simon Meister aus dem 19. Jahrhundert mit einer Größe von 83 x 66 cm. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

16) Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz (1393)

Die Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 3.000,00 Euro an, zweckgebunden für die „Kulturtage Ehrenbreitstein“ 2019. Die Spende erfolgt aus dem Stiftungsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Abgesehen von den hinreichend bekannten Beziehungen zur Sparkasse Koblenz bestehen keine anderweitigen Beziehungen.

17) Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz (1394)

Die Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 3.000,00 Euro an, zweckgebunden für die Vergabe des „Breitbachpreis“ 2019. Die Spende erfolgt aus dem Stiftungsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Abgesehen von den hinreichend bekannten Beziehungen zur Sparkasse Koblenz bestehen keine anderweitigen Beziehungen.

18) Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz (1395)

Die Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 3.000,00 Euro an, zweckgebunden für die Kinder- und Jugendbuchwoche 2019. Die Spende erfolgt aus dem Stiftungsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Abgesehen von den hinreichend bekannten Beziehungen zur Sparkasse Koblenz bestehen keine anderweitigen Beziehungen.

19) Peter und Irene Ludwig Stiftung (1396)

Die Peter und Irene Ludwig Stiftung bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 40.000,00 Euro an, zweckgebunden für die Ausstellung "Larry Rivers" (November 2019) im Ludwig Museum. Die Spende erfolgt aus dem Stiftungsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

20) Lotto Rheinland-Pfalz GmbH (1398)

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH hat mit der Stadt Koblenz ein vertragliches Sponsoring in Höhe von 1.500,00 Euro vereinbart, zweckgebunden für die Veranstaltung „Musik und Wein an besonderen Orten“ (02.-22.06.2019). Das Sponsoring erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diese Veranstaltungsreihe. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

21) Sparkasse Koblenz (1399)

Die Sparkasse Koblenz bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 1.250,00 Euro an, zweckgebunden für die Veranstaltung „Musik und Wein an besonderen Orten“ (02.-22.06.2019). Die Spende erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diese Veranstaltungsreihe. Die Sparkasse Koblenz unterhält überdies hinaus wirtschaftliche Beziehungen zur Stadt Koblenz. Diese sind hinreichend bekannt.

22) PSD Bank Koblenz eG (1400)

Die PSD Bank Koblenz eG bietet der Stadt Koblenz eine Geldspende in Höhe von 1.500,00 Euro an, zweckgebunden für die Kinder- und Jugendbuchwoche 2019. Die Spende erfolgt aus dem Vermögen des Gewinnsparvereins.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0668/2019**		Datum: 20.08.2019
Oberbürgermeister		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20/ ÖPNV
Betreff: **Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der evm Verkehrs GmbH (evg)**		
Gremienweg:		
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die nachstehenden Persönlichkeiten ab dem Zeitpunkt, ab dem die KoMG alleinige Gesellschafterin der evg wird, widerruflich zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der evg im Wege offener Abstimmung zu wählen:

Für die Grünen:

1. Herr Gniewosz, Gordon
2. Frau Mehlbreuer, Andrea
3. Herr von Heusinger, Carl-Bernhard

Für die CDU:

1. Frau Schumann-Dreyer, Anna-Maria
2. Herr Biebricher, Andreas
3. Herr Bohn Eitel

Für die SPD:

1. Frau Lipinski-Naumann, Marion
2. Frau Mühlbauer, Marion

Für die AfD:

1. Herr Geissler, Fabian

Für die FBG:

1. Herr Altmaier, Christian

Für die WGS:

1. Herr Schupp, Torsten

Für die Linke:

1. Herr Wilhelm, Kevin.

Begründung:

Im Zuge der Direktvergabe der Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ (ÖPNV), vgl. u. a. BV/0114/2019, und der erforderlichen Neufassung des Gesellschaftsvertrages der evg ist eine Benennung der Gesellschaftervertreter für den Übergangszeitraum bis zum Vollzug der Verschmelzung zu vollziehen.

Gemäß § 7 Abs. (2) der beabsichtigten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der evg gehören der Gesellschafterversammlung neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Gesellschaftervertreter an, welche von der Stadt Koblenz unter Beachtung des § 88 Abs. (1) S. 5 GemO RLP entsandt werden. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der zwölf weiteren Gesellschaftervertreter verteilt sich wie im Beschlussentwurf vorgesehen auf die Ratsfraktionen. Nach § 40 Abs. (5) 2. Halbsatz GemO RLP sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Bei Umsetzung des Beschlussvorschlags zur Wahl der zwölf weiteren Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung der evg werden die Gesellschafterversammlungen der KoMG und evg personenidentisch besetzt sein.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 12

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0546/2019**		Datum: 02.07.2019
Oberbürgermeister		
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.:
Betreff: **Beitritt der Stadt Koblenz zum Städtenetzwerk Regiopole**		

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Koblenz zum Städtenetzwerk Regiopole zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Begründung:

Das Oberzentrum Koblenz bildet im Landesentwicklungsprogramm IV und im regionalen Raumordnungsplan das gesellschaftliche und kulturelle Zentrum im nördlichen Rheinland-Pfalz. Nach dem „zentrale Orte Prinzip“ fallen hier die entsprechenden Aufgaben zu. Aufgrund der seit vielen Jahren sich ständig verändernden Wirtschafts- und Sozialbeziehung, welche einen erheblichen Erweiterungseffekt der individuellen Aktionsradien nach sich zogen, hat sich eine enorme Zunahme der Bedeutung des Oberzentrums als Arbeits-, Bildungs-, Freizeit-, Einkaufs-, Ausgeh- usw. Standort entwickelt. Parallel dazu verliert das zentrale Orte Prinzip zusehends an Bedeutung, da Aufgaben, die vor Jahrzenten ausschließlich in Mittel- und Oberzentren ausgeführt wurden, inzwischen nahezu flächendeckend vorhanden sind. Damit gewinnt die Region, als die von Wirtschaft- und Bevölkerung wahrgenommene gesellschaftliche Einheit, zusehends an Bedeutung und kommunale Grenzen verschwimmen. Hierbei spielen vor allem geographische Vorgaben und durch Wirtschafts- und Sozialbeziehungen entstandene gesellschaftspolitische Realitäten die entscheidende Rolle.
Seit etwa zehn Jahren findet eine Abbindung dieser Agglomerationen durch die Gründung von Metropolregionen ihren Niederschlag. Hier wurde teilweise sogar länderübergreifend dem Umstand der tatsächlich empfundenen Wirtschaftsräume Rechnung getragen. In Rheinland-Pfalz sind dies die

Metropolregion Rhein-Neckar und Rhein-Main, denen die entsprechenden Wirtschaftsräume Ludwigshafen/Pfalz und Mainz/Rheinhessen zugeordnet werden. Die drei weiteren Oberzentren Koblenz, Kaiserlautern und Trier haben jeweils eine gesonderte Situation, wobei vor allem Koblenz durch eine „großräumige Alleinlage“ nochmals hervorzuheben ist.

Im Land Rheinland-Pfalz werden, in Vorbereitung der kommenden EU- und Bundesvorgaben, welche ebenfalls „Regionen“ als Planungsräume präferieren, grundsätzliche Überlegungen für das Landesentwicklungsprogramm V diskutiert. Hierbei könnten Regionen als Maßnahmenträger besonderer, regionaler Aufgaben örtlich bestimmt werden, wobei möglicherweise eine grenzscharfe Festlegung nur auf bestimmte Aufgaben jeweils zugeordnet werden könnte, um am Ende ein „atmendes“ System zu erhalten.

Da von diesen Festlegungen künftig auch die Möglichkeit der Zuschussverwendung aus EU- und Bundesmitteln abhängen könnte, würde der regionalen Ausrichtung der Stadt Koblenz und ihrer Umgebung eine zusätzliche Bedeutung geben.

Neben diesen raumplanerischen Gründen spielen vor allem wirtschaftliche und standortpolitische Fragen eine große Rolle. Dabei kommt es insbesondere auf die nationale und internationale stärkere Wahrnehmung der Wirtschaftsregion als Investitions-, Ansiedlungs-, Produktions-, Arbeits-, Lebens-, usw. Standort an. Alle Standortfaktoren in einem entsprechenden Umkreis werden dabei zu berücksichtigen sein, denn es finden keine Differenzierungen in der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen wie etwa Daseinsvorsorge, Freizeit etc. durch die Nutzer (Firmen, Mitarbeiter, Familienangehörige) statt.
Eine Vielzahl von bereits vorhandenen Kooperationen zwischen Städten, Landkreisen, Kommunen etc. belegen diesen Trend. Auch die vielfältigen Bemühungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, wie etwa der Wirtschafts- und Wissenschaftsallianz, der Initiative Koblenz-Mittelrhein, der IT-Stadt Koblenz-Verein und vieles mehr zeigen die gesellschaftliche Relevanz des Themas „Region“.

Die Mitgliedschaft der Stadt Koblenz im Städtenetzwerk bietet die große Chance an dieser Regionalentwicklung aktiv mitzuarbeiten und sowohl von bereits vorhandenen guten Beispielen zu lernen und gleichzeitig aktiv an allen Fragen und Fassetten dieses Themas mitzuarbeiten und mitzugestalten. Es haben sich ausschließlich Städte, welche als die jeweiligen Oberzentren der Regionen, die Leitfunktionen übernehmen werden, in diesem Netzwerk zusammengeschlossen. Eine Beteiligung der Regionen soll in diesem „atmenden Prozess“ durch jeweilige Rückkoppelungen vor Ort erfolgen, daher ist zunächst nur der Beitritt der Stadt Koblenz zu diesem Netzwerk vorgesehen.

Kosten für die Mitgliedschaft sind aktuell damit keine verbunden, es wird jedoch erwartet, dass für die Bearbeitung, Vorbereitung, Diskussion, eine Expertisen und Gutachten erforderlich sind, sodass, gemeinsam mit eventuellen Tagungskosten, ein Betrag von circa 10.000,00 € ab 2020 zur Sicherheit eingeplant werden sollte, um kurzfristig reagieren zu können. Dies wird im Rahmen der Haushaltsberatungen nochmals erörtert.

Tagungsunterlagen zu einer Veranstaltung am 20.06.2018 in Trier sind in Session einsehbar.
Die Historie des Zustandekommens des Städtenetzwerks und dessen Ziele können auf der beigefügten Website angesehen werden.
http://www.regiopole.de/start/

Dokumentation der Tagung

„Unverzichtbar und vergessen – RegioPolen: Zwischen Metropolen und ländlichem Raum“

am 20.06.2018 in Trier

erstellt von Prof. h. c. Dr. Johannes Weinand

in Zusammenarbeit mit:
- Sabine Borkam
- Elke Dilzer
- Julia Schaefer
- Bettina Wilhelm

A180718.pol_Doku200618

Dokumentenübersicht

Seite

Teil A **Tagesordnung der Veranstaltung** 5

Teil B **Ausgangssituation und Fragen** 9

Teil C **Vorträge**

1. Dr. Markus Eltges, BBSR Bonn: 15
   „Regiopolen. Ein neues Leitbild für die Raumentwicklung in Deutschland. Ansatzpunkte für die Umsetzung der Empfehlungen der MKRO“
2. Martin Orth, Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz: 35
   „Regiopolen in Rheinland-Pfalz: Beitrag für eine zukunftsorientierte Landesplanung?“
3. Prof. Dr. Johannes Weinand, Amt für Stadtentwicklung und Statistik Trier: 49
   „Regiopolen – Eine Gemeinschaftsaufgabe für Bund, Länder und Kommunen“
4. Prof. Dr.-Ing. Frank Roost, Universität Kassel: 97
   „Potenziale des Regiopole-Konzepts aus Sicht der Raumwissenschaft“

Teil D **Kernaussagen der Veranstaltung und Empfehlungen** 113

Teil A

Tagesordnung der Veranstaltung

Tagung
Unverzichtbar und vergessen.
Regiopolen: Zwischen Metropolen und ländlichem Raum

20. Juni 2018, 9:30 - 17:00 Uhr, Trier, Warsberger Hof

09:00 - 09:30 Uhr	Ankommen der Teilnehmenden, Imbiss
09:30 - 09:45 Uhr	Begrüßung durch Sabine Borkam, Projektleitung Regiopole Trier
09:45 - 11:15 Uhr	Impulsvorträge
	Dr. Markus Eltges, Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung „Regiopolen. Ein neues Leitbild für die Raumentwicklung in Deutschland. Ansatzpunkte für die Umsetzung der Empfehlungen der MKRO“;
	Martin Orth, Ministerium des Innern und für Sport RLP, Landesplanung „Regiopolen in Rheinland-Pfalz: Chancen einer zukunftsorientierten Landesplanung“
	Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand, Stadt Trier „Regiopolen – Eine Gemeinschaftsaufgabe für Bund, Länder und Kommunen“
	Prof. Dr. Frank Roost: Regiopole aus wissenschaftlicher Sicht: ein zusammenfassender Überblick
11:15 - 12:15 Uhr	Diskussion im Plenum **Moderation: Prof. Dr. Frank Roost, Universität Kassel**
12:15 - 13:30 Uhr	Mittagessen
13:30 - 15:30 Uhr	Zwei parallele Workshops zum Thema: „Wie kann die Gemeinschaftsaufgabe „Regiopole“ gestaltet werden?“ Ziele – Maßnahmen – Mitteleinsatz **Moderation:** **Elke Dilzer, Projektleiterin Stadtentwicklung** **Julia Schaefer, Projektleitung und stellvertretende Amtsleitung** **Stadt Trier, Amt für Stadtentwicklung und Statistik**
15:30 - 16:00 Uhr	Kaffeepause
16:00 - 16:30 Uhr	Plenum/Vorstellung der Ergebnisse durch die Moderatoren der Workshops
16:30 - 17:00 Uhr	Zusammenfassung und Ausblick **Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand**

Teil B

Ausgangssituation und Fragen

Eine eindeutige und messbare Definition “RegioPole” liegt nicht vor. Es handelt sich in der Regel um Städte mit einer Einwohnergröße zwischen 100.000-300.000 Menschen, die in der Regel nicht im Kernraum sogenannter Metropolregionen liegen.

Mit dem Begriff „RegioPole” werden bereits zwei Zielräume angesprochen:

- Mit dem Begriff „Pol” sind die Städte mit ihren spezifischen Funktionen zu verstehen.
- „Regio” deutet auf die umgebende Region der Pole/der Städte hin.

RegioPole liegen in der Regel in eher ländlich geprägten Regionen. Dort erfüllen sie neben ihren oberzentralen Funktionen weitergehende spezifische Aufgaben für ihr Einzugsgebiet. Dies bedeutet, dass RegioPolen Aufgaben und Funktionen übernehmen, die teilweise auch die Qualität von metropolitanen Angeboten haben können. Jedoch ist festzustellen, dass eine eindeutige Festlegung und Definiton dieser Funktionen in der Raumordnung bzw. Raumordnungspolitik aktuell nicht vorliegt. Darüber hinaus übernehmen diese RegioPolen aber auch Funktionen für das ländliche Umland. Insoweit sind RegioPolen als Entlastungsorte für Metropolen auf der einen Seite und Entwicklungsorte für die Sicherung und Weiterentwicklung ländlicher Gebiete zu sehen. Diese wichtige Doppelfunktion von RegioPolen ist weitergehend zu spezifizieren und entsprechend durch den Bund und die Bundesländer in den jeweiligen Entwicklungsplänen aufzunehmen und in der Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen zu finanzieren.

Erste wissenschaftliche Untersuchungen zur Etablierung einer passenden raumstrukturellen Kategorie gaben vor über zehn Jahren Prof. Jürgen Aring und Prof. Iris Reuther an der Universität Kassel, als sie den Begriff der RegioPole für diesen Stadttypus vorschlugen und dabei dessen besondere Rolle beim Erhalt der Zukunfts-fähigkeit der ländlichen Räume in den Mittelpunkt stellten. Diese Idee hat sich zunächst nur sehr langsam durchgesetzt. Seit 2016 ist aber eine neue Dynamik entstanden, und das Konzept findet auf Bundes- und Landesebene ebenso wie auf kommunaler und regionaler Ebene zumindest punktuell mehr Beachtung.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verankerung der Idee von RegioPolen in den von der MKRO (also mit Zustimmung von Bund und Ländern) beschlossenen „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Damit ist eine erste Grundlage gebildet worden, um ein Konzept „RegioPole” zu erarbeiten und in die weitere Konkretisierung zu führen.

Als ebenso wichtig ist die Gründung des Deutschen RegioPole-Netzwerks im Jahr 2016 auf Initiative der Städte Rostock und Trier zu bewerten. Auf der Grundlage einer interkommunalen Vereinbarung haben neben Rostock und Trier die Städte Bielefeld, Erfurt, Paderborn und Siegen als Vorreiter die Konkretisierung und Umsetzung von RegioPolen auf der Bundesebene übernommen, gemeinsame Ziele der Zusammenarbeit abgestimmt und sind bestrebt, weitere Städte in das bundesweite Netzwerk aufzunehmen. Diese Initiative von unten ist durch Regional-, Landes- und Bundesentwicklungsplanungen zu ergänzen und abzusichern. Nur über einen „bottom-up” und „Top-down-Ansatz” kann diese neue Raumkategorie „RegioPole” mit Infrastrukturangeboten zwischen Metropolen und Oberzentren umgesetzt werden, um Entlastungsfunktionen für Metropolregionen und Entwicklungsfunktionen für ländliche Gebiete zu übernehmen.

Zudem haben einzelne Bundesländer das Konzept bereits in ihrer Raumordnung verankert: So hat zunächst Mecklenburg-Vorpommern Rostock als Regiopole/(Regiopolregion) im Landesentwicklungsprogramm festgeschrieben, was nicht zuletzt der besonderen Rolle Rostocks als größte Kommune, die aber nicht Landeshauptstadt ist, geschuldet sein dürfte. Und im März 2018 hat Bayern im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Ingolstadt, Regensburg und Würzburg als Städte einer neuen regiopolartigen Kategorie ausgewiesen, diese allerdings „Regionalzentren" genannt. Unabhängig von der Frage der Bezeichnung ist aber das Konzept in Bayern das gleiche, was sich nicht zuletzt darin ausdrückt, dass in der Folge Würzburg gemeinsam mit Schweinfurt und mehreren Landkreisen die „Regiopolregion Mainfranken" gegründet hat, die auch als neuer Partner des Netzwerks in Frage kommt.

Und schließlich ist in Rheinland-Pfalz eine neue Dynamik zu verzeichnen, denn (unabhängig von einer noch vorzunehmenden formalen Verankerung der Kategorie Regiopole in der Landesplanung) hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier den Begriff „Regiopole" in den Entwurf ihres regionalen Raumordnungsplans aufgenommen. Zudem hat zum 1. Juli 2018 der Trierer Oberbürgermeister Wolfram Leibe den Vorsitz des Deutschen RegioPole-Netzwerks für zunächst eineinhalb Jahre übernommen, um in diesem Zeitraum dem Konzept und seiner möglichen finanziellen Förderung zu mehr Aufmerksamkeit zu verhelfen.

Zentrale Fragen der Tagung sind:

- Wie kann die Idee "RegioPole" zu einem strategisch-konzeptionellen Ansatz weiterentwickelt werden?
- Welche metropolitanen Funktionen können bzw. sollten jeweilige RegioPolen übernehmen?
- Welche Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen sollten RegioPolen für ihre in der Regel ländlichen Einzugsbiete haben?
- Wie kann das RegioPole-Netzwerk auf Bundesebene erreichen, dass in der Bundesraumordnungspolitik und in den jeweiligen Bundesländern RegioPolen als Raumordnungskategorie verankert und in den jeweiligen Entwicklungsplänen ausgewiesen werden?
- Wie kann auf übergeordneten Ebenen – vor allem beim Bund – darauf hingearbeitet werden, dass RegioPolen eine auf ihre spezifische Rolle und Bedürfnisse ausgerichtete finanzielle Unterstützung erhalten, die nicht nur Forschungsvorhaben oder Kooperationsprozesse, sondern auch und insbesondere Investitionen in Infrastrukturprojekte ermöglichen?

Teil C

Vorträge

Die nachfolgenden Vorträge wurden von den jeweiligen Referenten zur Verfügung gestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den jeweiligen Vorträgen das gesprochene Wort gilt. Mit den Referenten wurde vereinbart, dass die Vorträge veröffentlicht werden können. Die Nutzung der Vortragsunterlagen ist mit Genehmigung des jeweiligen Referenten möglich. Interessierte können sich an die Geschäftsstelle des RegioPole-Netzwerkes wenden (Ansprechpartnerin der Geschäftsstelle im Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Trier ist Frau Sabine Borkam, 0651/718-2122, sabine.borkam@trier.de).

Vortrag

Dr. Markus Eltges
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

„Regiopolen. Ein neues Leitbild für die Raumentwicklung in Deutschland. Ansatzpunkte für die Umsetzung der Empfehlungen der MKRO“

Dr. Markus Eltges, Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung, Bonn

Vortrag zum Thema

„Regiopolen. Ein neues Leitbild für die Raumentwicklung in Deutschland. Ansatzpunkte für die Umsetzung der Empfehlungen der MKRO“

auf der Konferenz

Unverzichtbar und vergessen.

Regiopolen: Zwischen Metropolen und ländlichem Raum

20. Juni 2018, 9:30 - 17:00 Uhr, Trier, Warsberger Hof

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus dem politischen Raum,

sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich ganz herzlich für die Einladung zu ihrer Veranstaltung bedanken.

Als geborener Trierer bin ich natürlich immer froh, wenn ich die Gelegenheit erhalte, in meine Heimatstadt zu kommen.

Lassen Sie mich dies gleich zu Beginn sagen: Der Titel „Unverzichtbar und vergessen. Regiopolen: Zwischen Metropolen und ländlichem Raum“ ist sicherlich nicht so ganz zutreffend.

1. Städte mit über 100.000 Einwohnern kann man nicht vergessen oder übersehen. Ich kann Ihnen auch versichern, dass im BBSR und sicherlich auch in der Bundes-, Landes- und Regionalpolitik keine Stadt oder Gemeinde vergessen wird. Dafür sorgen zum einen schon die zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Akteure in den Städten und Gemeinden oder den Regionalplanungsstellen. Und das ist auch gut so. Zum anderen hat der Gesetzgeber meiner Einrichtung mit dem Raumordnungsgesetz den Auftrag erteilt, ein Informationssystem zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet und in den angrenzenden Gebieten zu führen und dem für die Raumordnung zuständigen Bundesministerium – jetzt dem Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat - zur Vorlage an den Deutschen Bundestag in regelmäßigen Abständen Berichte zur räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes vorzulegen. Mit dem

Raumordnungsbericht haben wir dies 2017 zum Thema „Daseinsvorsorge sichern“ zuletzt getan.

2. Da ich aus Heimatgründen auch öfters privat in Trier bin, zuletzt anlässlich der Enthüllung der Statue von Karl Marx, kann ich feststellen, dass der Zuspruch für die Stadt mit Blick auf den Fremdenverkehr oder der Besucher aus den Grenzregionen doch ganz ordentlich ist. Also vergessen scheint mir die Stadt Trier und die Region nicht zu sein. Das gilt im Übrigen auch für die anderen Regiopole, die ich aus unterschiedlichsten Anlässen im Rahmen unsere Forschungs- oder Investitionsprojekte auch besuchen darf. Die Stadt Trier ist im Programm des Experimentellen Städtebaus und Wohnungswesens präsent, sie erhält finanzielle Mittel im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Stadtteil Ehrang oder auch im Rahmen der Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie sehen, die Stadt Trier ist sicherlich nicht vergessen. Die Stadt kann sich mit Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein im ländlichen Raum jetzt und in der Zukunft präsentieren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

als die politische Diskussion um die Bedeutung und die Gründung von Metropolregionen vor über 20 Jahren losging, haben damals im Gefolge der Verabschiedung der Leitbilder der Raumordnung im Jahre 2006, die erstmals die europäischen Metropolenfunktionen betonten und kartografisch darstellten, Frau Reuther und Herr Aring, beide damals an der Universität Kassel, völlig

zurecht die Frage aufgeworfen, welchen Status eigentlich jene größeren Städten im ländlichen Raum haben sollten, die nicht Bestandteil einer europäischen Metropolregionen sind. Sie analysierten damals die Situation und prägten im Kontext dieser Analysen den Begriff der „Regiopolen“.

Sie formulierten Kriterien, nach denen eine Stadt als potenzielle Regiopole eingestuft werden kann, wie

- Lage außerhalb einer Metropolregion
- Einwohnerzahl der Kernstadt oder des Städteverbundes von über 100.000 EW
- hochrangige Infrastruktursysteme
- große wirtschaftliche Bedeutung
- Standort von "Global Playern" und "Hidden Champions"
- Konzentration von Innovationspotenzialen
- Universitätsstandort oder Standort einer großen Fachhochschule

Das war alles im Jahre 2008.

Und in der Tat fußten diese Analysen und ihre folgende Klassifizierung auf der Sorge, dass die nationalen und supranationalen Politikinstitutionen sich in Zukunft mehr mit den Regionen beschäftigen wird, in denen wirtschaftliche Potenz gepaart mit europäischer Ausstrahlungskraft vorzufinden sind. In Abgrenzung von anderen Räumen wurden vor allem drei Funktionen herangezogen und von Metropolregionen betont. Die

− Innovations- und Wettbewerbsfunktion,

− Entscheidungs- und Kontrollfunktion sowie

− Gatewayfunktion.

Hintergrund dieser Diskussion war Abschwächung der wirtschaftlichen Wachstumsraten über die Dekaden in Deutschland und - das dürfen wir auch nicht vergessen – 2008 war der Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise. Wachstumspolitik war angesagt. Und Wachstumspotenzial wurde eher den Metropolen zugesprochen als den ländlichen Räumen.

Aber das deutsche und europäische Städte- und Raumsystem ist in den vergangenen 15 Jahren zunehmend in Bewegung geraten. Durch die in der 2005 durch die Europäische Union erneuerte Lissabon-Strategie zur Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit wurde ein eindeutiges Bekenntnis für eine polyzentrische räumliche Entwicklung abgegeben. Im Gefolge dessen sind auch zunehmend die Städte und Großstädte im ländlichen Raum in den Fokus der Politik geraten. Denn die ländlichen Räume sind mehr als nur Land und Landschaft.

Meine Damen und Herren,

Am 9. März 2016, also 8 Jahre später, sind wir weiter. Auf der Ministerkonferenz für Raumordnung wurden die neuen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ beschlossen.

Im Leitbild „Wettbewerbsfähigkeit stärken unter der Überschrift „Zusammenarbeit und Vernetzung von Räumen stärken“ fand erstmals der Begriff „Regiopole“ den Weg in ein offizielles Dokument der bundesdeutschen Raumordnung mit politischer Wirkung.

Hier heißt es:

„Auch außerhalb von Metropolregionen leisten Städte und ländliche Teilräume mit hoher Wirtschafts- und Innovationskraft schon heute einen erheblichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und übernehmen wichtige Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche. Im Rahmen einer Raumentwicklungsstrategie sollen diese Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt werden. Initiativen zur Weiterentwicklung von Stadtregionen, mit denen Wachstums- und Innovationsprozesse in Räumen abseits der Metropolregionen als Prozesse der Selbstorganisation auf Initiative regionaler Akteure befördert werden können (im Sinne von Regiopolen), sollen dabei unterstützt werden. Dies findet insbesondere seinen Niederschlag in den Regiopolenkonzepten.“

Hinter dieser Formulierung verbirgt sich immer noch der Wachstumsgedanke, gleichwohl nun ergänzt um eine Politik der dezentralen Konzentration. Wachstumspolitik soll mit räumlicher Ausgleichspolitik verbunden werden.

Regiopole sind damit attraktive Wirtschafts- und Hochschulstandorte und bieten somit (hoch)qualifizierte Arbeitsplätze. Darüber hinaus verfügen Sie über gute Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser. Als regionale Anziehungs- und Zuwanderungspunkte tragen sie somit aktiv zur Umsetzung des polyzentrischen Ansatzes in Deutschland bei.

Meine Damen und Herren,

jedes Leitbild kann nur so stark sein, wie es instrumentell auch unterlegt wird. Und hier hat die Landesentwicklungsplanung und die die Regionalplanung eine entscheidende Funktion.

Ich erinnere hier gerne an die Worte des ehemaligen BBSR- Institutsdirektors, Prof. Herrmann, der anlässlich der Gründung des Netzwerkes am 16. März 2016 in Berlin fragte: Wie gelingt es Ihnen in ihren Ländern auf Basis des MKRO-Beschlusses zu den Leitbildern der Raumordnung die Regiopole als Kategorie der Landes- und Regionalplanung zu verankern. Gibt es da schon Vorstellungen oder Vorstöße oder gar schon Ergebnisse?

Meine Damen und Herren,

hier ist einiges passiert.

Der Landesentwicklungsplan Mecklenburg Vorpommern hat bereits im Juni 2016 die neue Beschlusslage der MKRO aufgegriffen. Unter der Überschrift „Entwicklung des Landes über sein Netz von Städten sowie Stärkung der Stadt“ und „Umland-Räume und der Regiopole Rostock“ ist die Regiopole Rostock benannt. Hier hießt es: „Aufgrund des Gebotes eines effizienten Einsatzes öffentlicher Finanzmittel sowie vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs ist es erforderlich, öffentliche Investitionen und Fördermittel, soweit zweckmäßig, in geeigneten Zentren zu bündeln, um die hieraus resultierenden Synergieeffekte zur vollen Wirksamkeit bringen zu können. Diese Zentren können sich so zu regionalen Wachstumskernen entwickeln, von denen Impulse auf das Umland ausgehen. In den Stadt-Umland-Räumen ist durch weiter verstärkte Kooperation und Abstimmung die

gemeinsame Entwicklung zu befördern. Synergieeffekte aus einer verstärkten Zusammenarbeit mit benachbarten Metropolen sind zu nutzen. Dies bezieht sich auch auf die Etablierung der Regiopole Rostock in einem sich im Aufbau befindlichen Regiopolennetzwerk."

Weiter wird ausgeführt:

„Als dynamischer Wachstumsraum soll Rostock als Regiopole gestärkt werden. Die Innovations- und Wettbewerbspotenziale in der Regiopolregion sollen genutzt werden, um mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum auf soziale und ökologische Erfordernisse zu reagieren."

Am 1. März 2018 hat Bayern mit seiner Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms dem bislang dreistufigen Zentrale-Orte-System mit den Regionalzentren und den Metropolen zwei weitere Stufen hinzugefügt.

Es werden im LEP die drei Regionalzentren Ingolstadt, Regensburg und Würzburg benannt.

Der LEP führt hier aus:

„Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe (mehr als 100.000 Einwohner) und überregionalen Bedeutung deutlich aus den Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hochrangige Infrastrukturausstattung. Sie sind bedeutende Wirtschaftsstandorte und Standorte von Universitäten oder großen Fachhochschulen. Regionalzentren erreichen jedoch nicht den Status einer Metropole. Regionalzentren spielen aber

eine herausgehobene, zum Teil überregionale Rolle. Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr Umland zu. Sie sind geeignet als geeignete dynamische Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Umland, das auch über Regionsgrenzen hinweg reichen kann."

Der LEP Thüringen von 2014 kann noch nicht die Regiopole Erfurt enthalten. Als Landeshauptstadt hat Erfurt natürlich eine besondere Funktion in und für die Landesentwicklung. Aber der LEP betont das Prinzip:

"Das Modell der dezentralen Konzentration soll das Grundgerüst für die überörtlich raumwirksamen Entwicklungen und Entscheidungen bilden. Entwicklungsimpulse sollen künftig noch stärker als bisher in den Zentralen Orten konzentriert werden, um die wichtigsten Funktionen der Wirtschaft, der Infrastruktur und der Versorgung zu bündeln und Synergien zu nutzen."

Nordrhein-Westfalen hat mit seinen Regiopolen im Netzwerk Bielefeld, Siegen und Paderborn im Rahmen der Teilfortschreibung seines Landesentwicklungsprogramms derzeit – wie ich höre – keine Festlegungen zu seinen Regiopolen vor.

Ich würde mich freuen, wenn ich im Anschluss an einem Beitrag erfahren könnte, was Rheinland-Pfalz in diesem Kontext im Zuge der Aufstellung von einem LEP V plant.

Meine Damen und Herren,

warum betone ich die Einführung der Regiopole in die Landesentwicklungspläne.

Zum einen belegt es die politische und strategische Bedeutung dieser Städte, die seitens der Landesregierung diesen Räumen zugedacht wird.

Zum anderen erinnere ich an die Raumordnungsklauseln in vielen Fachgesetzen öder Förderprogrammen, die die Einhaltung und Unterstützung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung einfordern.

Diejenigen unter Ihnen, die täglich mit Raumordnung zu tun haben wissen natürlich, dass § 4 „**Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung“** – die sogenannte Generalklausel – des Raumordnungsgesetzes dies ohnehin fordert:

„(1) Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,

2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,

3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen."

Aber es ist sicherlich gut, wenn es nochmals in den Fachgesetzen oder Richtlinien von Förderprogrammen steht.

Meine Damen und Herren,

nun besteht das Netzwerk seit über zwei Jahren.

Es ist viel passiert. Wir im BBSR verfolgen natürlich auch die Diskussion um die Regiopole. Und nicht nur das. Aus der Mobilitätsforschung des Bundes kommt der Wunsch nach einer a-priori stark differenzierten Raumtypik in der Kombination der Dimensionen Größe und Funktion der Städte, ihres Einzugsgebiets bzw. Lage der Kommunen zu diesen Zentren und Unterscheidung der Kommunen außerhalb des Einzugsgebiets nach siedlungsstrukturellen Merkmalen. Dieser Wunsch entsteht aus der Vorstellung bzw. Kenntnis, dass in und zwischen diesen Städten und Gemeinden unterschiedliche Mobilitätsmuster vorliegen. Grundlage für diese Raumtypen ist das System der Metropolen und Regiopolen nach Aring und Reuther . In einem wiederholenden Prozess aus BBSR-Analysen wurde eine weitere Raumtypisierung „Regionalstatische Raumtypen" bestimmt. **Diese Abgrenzung stellt keine politische oder raumordnerische Zuschreibung dar, sondern dient als analytische Raumkategorisierung. Daher orientieren sich die Definitionen von Metropolen und Regiopolen sowie ihrer stadtregionalen Bezüge ausschließlich an bundesweit vergleichbaren statistischen Kriterien.**

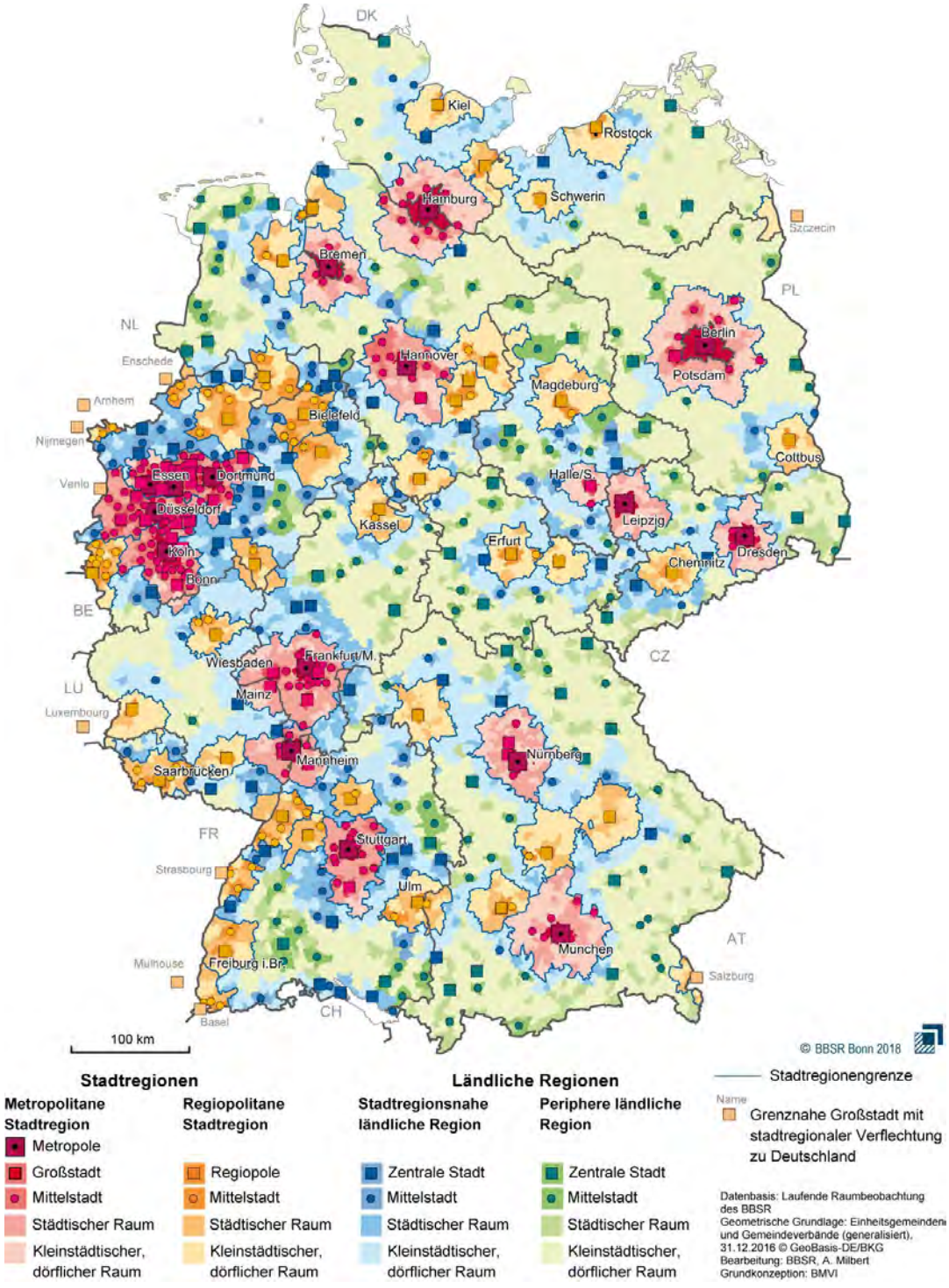
DK
Kiel
Rostock
Hamburg
Schwerin
Szczecin
Bremen
PL
NL
Berlin
Enschede
Hannover
Potsdam
Magdeburg
Arnhem
Bielefeld
Nijmegen
Cottbus
Essen
Dortmund
Halle/S.
Venlo
Düsseldorf
Leipzig
Kassel
Erfurt
Dresden
Köln
Chemnitz
Bonn
BE
CZ
Wiesbaden
Frankfurt/M.
LU
Mainz
Luxembourg
Nürnberg
Mannheim
Saarbrücken
FR
Stuttgart
Strasbourg
Ulm
AT
München
Mulhouse
Freiburg i.Br.
Salzburg
CH
Basel
100 km
© BBSR Bonn 2018
Stadtregionen
Metropolitane Stadtregion
Metropole
Großstadt
Mittelstadt
Städtischer Raum
Kleinstädtischer, dörflicher Raum
Regiopolitane Stadtregion
Regiopole
Mittelstadt
Städtischer Raum
Kleinstädtischer, dörflicher Raum
Ländliche Regionen
Stadtregionsnahe ländliche Region
Zentrale Stadt
Mittelstadt
Städtischer Raum
Kleinstädtischer, dörflicher Raum
Periphere ländliche Region
Zentrale Stadt
Mittelstadt
Städtischer Raum
Kleinstädtischer, dörflicher Raum
Stadtregionengrenze
Name
Grenznahe Großstadt mit stadtregionaler Verflechtung zu Deutschland
Datenbasis: Laufende Raumbeobachtung des BBSR
Geometrische Grundlage: Einheitsgemeinden und Gemeindeverbände (generalisiert), 31.12.2016 © GeoBasis-DE/BKG
Bearbeitung: BBSR, A. Milbert
Grundkonzeption: BMVI

Diese Kartendarstellung kann und soll auch zur Diskussion anregen.

Denn Sie sehen, die Regiopole sind um die Komponente „Region“ nach bestimmten statischen Kennziffern erweitert. Wir wissen, Statistik ist nicht alles. Letztendlich bestimmen die politischen Akteure in der Region, wir ausgedehnt sie die Stadt-Land-Partnerschaft „leben und praktizieren“ wollen. Die Europäischen Metropolregionen haben diesen Schritt schon seit langer Zeit vollzogen, wohl wissend, dass dies ein sehr dynamischer Prozess ist.

Auch wenn die Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung dem Grunde nach keine Gründe zur Sorge bereitet, so müssen aus meiner Sicht die Regiopolen ihr eigenes Selbstverständnis für sich und die Region definieren. Es geht also um den Mehrwert.

Bitte bedenken Sie hinsichtlich der Ausschläge in Trier ab 2014 die Auswirkungen Flüchtlingswanderungen.

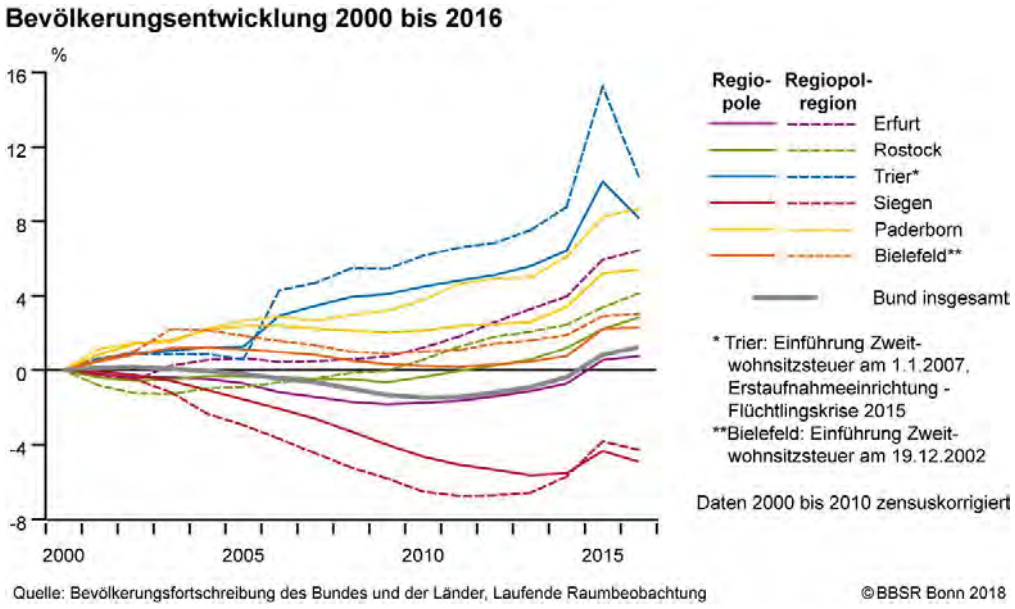

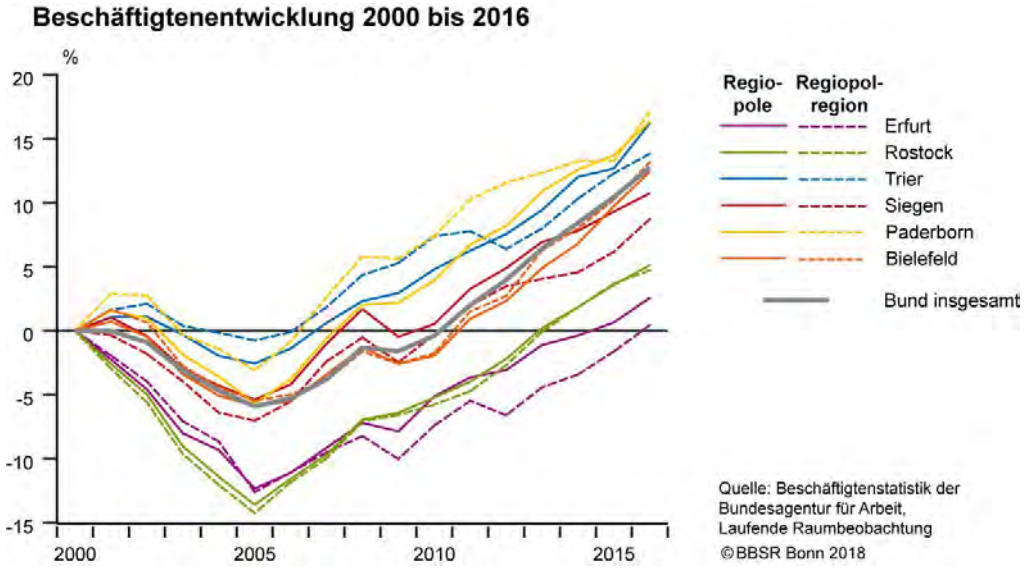

Meine Damen und Herren,

erlauben Sie mir zum Ende noch einige Hinweise zu geben.

In der modernen Zeit ist es wichtig, sich im Netz zu präsentieren. Das Netzwerk hat einen Auftritt, dieser sollte nach meinem Verständnis noch mehr um Themen, Indikatoren, Veranstaltungen oder Botschaften erweitert werden.

Das Netzwerk hat eine doppelte Funktion. Zum einen soll die Regiopole in der Region die Stadt-Land-Partnerschaft leben, also in der Stadt und der Region wirken. Auf der anderen Seite sieht das Konzept der Regiopole vor, dass Städte in vergleichbarer Lage nach gemeinsamen Lösungen suchen. Und die Herausforderungen sind da. Ich nenne nur einige Stichworte:

- Ausbau Breitbandnetz und entwickeln von Produktionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Region im nationalen und internationalen Standwortwettbewerb stärken.
- Sicherung der Daseinsvorsorge, gerade in jenen und für jene Teile der Region, die in Zukunft weiter oder neuerdings Einwohner einbüßen werden.
- Sicherung der Planungs- und Vergabekompetenz.
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Stadt-Land-Partnerschaft unter Berücksichtigung der damit verbundenen Mobilitätsanpassungen.

Sie wissen, diese Themen sind nicht neu, aber ich denke, die Regiopolen sollten hier ihre Erfahrungen, Konzepte, Ergebnisse zusammentragen und auf Übertragbarkeit prüfen und kommunizieren.

Die Bundesregierung sich im Koalitionsvertrag ausdrücklich zum politischen Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse bekannt. Hier heißt es: „Unser Ziel sind gleichwertige Lebensverhältnisse im urbanen und ländlichen Raum in ganz Deutschland“, weiter heißt es: „Ein neues gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen, Städte, Gemeinden und Kreise richtet sich gegen wachsende Ungleichheit zwischen Städten und Regionen und dient dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland.“ Um aus diesen politischen Zielen Politik zu machen, wird die Bundesregierung „zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘ einsetzen“, die bis spätestens Anfang 2020 konkrete Vorschläge erarbeiten wird. Hierbei geht es um alle Aspekte der Daseinsvorsorge genauso wie gezielte Strukturverstärkungen in Ländern und Kommunen.“

Es kann und kommt auch sicherlich einiges in Schwingung. Beteiligen Es gilt im Sinne der Stärkung der ländlichen Räume und zum Wohle der Menschen dort zu wirken.

Ich möchte daher zum Ende den Bundesinnenmister Horst Seehofer zitieren, der zum Thema „Heimat“ in der FAZ am 30. April 2018 folgendes ausgeführt hat:

„Politik muss mit Herz und Verstand die Themen aufnehmen, die die Menschen beschäftigen. Und wer mit offenen Augen und Ohren durch das Land geht, der weiß: das Thema treibt die Menschen um, denn wer Heimat hat, für den werden Verluste fühlbar. Heimat geht verloren, wenn der Ortskern verfällt, die Nachbarhäuser Leerstand vermelden, wenn Infrastruktur verloren geht, wenn in den Städten Wohnungen nicht mehr bezahlbar sind oder in strukturschwächeren Räumen geliebte Menschen wegziehen, weil sie nur an anderen Orten des Landes bessere Lebenschance sehen. Politik schafft nur Vertrauen, wenn sie etwas für die Menschen tut und daher ist für mich eine heimatbezogene Innenpolitik eine Politik, die dort, wo Menschen in Deutschland leben, deren Lebensverhältnisse verbessert.

Heimat beginnt in den eigenen vier Wänden. Die Entwicklung der Mieten und des Wohneigentums ist das brennendste soziale Problem heute und in der Zukunft. Deswegen ist Wohnraumschaffung konkrete Heimatpolitik. Orte und Regionen sind Heimat. Den schwächeren Orten und Regionen muss geholfen werden, angefangen bei der Belebung von Orts- und Stadtkernen bis hin zu moderner Infrastruktur in den Bereichen Mobilität, Energie und Digitalisierung.“

Meine Damen und Herren,

die Regiopolen können und sollten sich hier einbringen. Das Potenzial haben sie.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anlage:

„Regionalstatische Raumtypen“

Die Abgrenzung erfolgt in drei Stufen:

1) Zunächst wird der Einzugsbereich der Großstädte ermittelt. In dieser Betrachtung werden die Städte Schwerin als Landeshauptstadt und Cottbus und Kaiserslautern mit rund 98.000 Einwohnern und einer leicht positiven Entwicklungstendenz zur Großstadtschwelle der Gruppe der Großstädte zugerechnet. Auch Großstädte im grenznahen Ausland werden berücksichtigt.

   Der Einzugsbereich der Großstädte definiert sich über eine Fahrzeit eines Gemeindeverbands zur nächsten Großstadt im motorisierten Individualverkehr unter 30 Minuten oder einen Auspendleranteil in die Großstadt von mindestens 25 %. Damit in ländlichen Regionen mit einer sehr guten Verkehrsanbindung die Ausdehnung des Einzugsbereichs auch durch tatsächliche Interaktionen gestützt wird, soll bei einer 30 minütigen Entfernung der Auspendleranteil immer noch mindestens 20 % betragen.

2) In einem zweiten Schritt werden diese großstadtregionalen Bereiche weiter bearbeitet: Bleiben in der Summe weniger als 50 % aller übergemeindlichen Pendler in einem dieser großstadtregionalen Einzugsbereiche und bestehen zwischen zwei benachbarten Stadtregionen Pendlerbeziehungen von rund 20 % und mehr, dann werden diese zu einer zusammenhängenden Stadtregion zusammengefasst. So wird Hildesheim zu Hannover, Salzgitter zu Braunschweig, Bonn zu Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal zu Düsseldorf, die Ruhrgebietsstädte zu Ruhrgebiet, Darmstadt, Wiesbaden und Mainz zu Frankfurt am Main, Ludwigshafen und Heidelberg zu Mannheim, Reutlingen zu Stuttgart, Erlangen und Fürth zu Nürnberg, Potsdam zu Berlin und Halle (Saale) zu Leipzig zusammengefasst.

   Um eine metropolitane Stadtregion handelt es sich, wenn sie mindestens eine Großstadt von rund 500.000 Einwohnern und mehr - einschließlich Duisburg mit rund 480.000 Einwohnern, sowie Mannheim mit seinen Funktionen und Bedeutungsüberschuss in der Region - beinhaltet, die folglich als Metropolen bezeichnet werden, oder wenn sie insgesamt mindestens eine Million Einwohner umfasst. Bei den anderen Stadtregionen handelt es sich somit um regiopolitane Stadtregionen und ihre Großstädte werden als Regiopolen bezeichnet.

   Verbandsgemeinden außerhalb der so abgegrenzten Stadtregionen gehören zu ländlichen Regionen. Gemeinden mit einer Fahrzeit unter 45 Minuten in die nächste Großstadt oder mit einem ein Bevölkerungspotenzial von mindestens 300.000 Personen haben gelten als stadt-regionsnahe, die übrigen zu peripheren ländlichen Regionen.

3) Und im dritten Schritt erfolgt die Differenzierung der Gemeindeverbände innerhalb der Stadtregionen und der ländlichen Regionen: Den städtischen Raum bilden alle Verbandsgemeinden, die nach der Eurostat-Gliederung (siehe Kapitel 7.2) städtisch oder halbstädtisch sind. Gemeinden, die gemäß der Eurostat-Gliederung ländlich sind, umfassen sowohl Kleinstädte als auch Landgemeinden nach dem BBSR-Stadt- und Gemeindetyp. Deshalb bilden diese den kleinstädtisch, dörflichen Raum. Verbandsgemeinden ab einer Größe von 20.000 Ein-wohnern des städtischen Raums werden, sofern sie nicht bereits als Metropolen, Regiopolen und sonstige Großstädte identifiziert wurden, über eine Merkmalskombination der Variablen Einwohnerzahl, Bevölkerungspotenzial, Arbeitsplatzdichte, Einpendler-Auspendler-Saldo und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in zentrale Städte und Mittelstädte eingeordnet. Im Ergebnis zeigt sich eine Raumgliederung, die 17 Kategorien aufweist.

Vortrag

Martin Orth
Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

„Regiopolen in Rheinland-Pfalz: Beitrag für eine zukunftsorientierte Landesplanung?“

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

REGIOPOLEN IN RHEINLAND-PFALZ
BEITRAG FÜR EINE ZUKUNFTSORIENTIERTE LANDESPLANUNG?

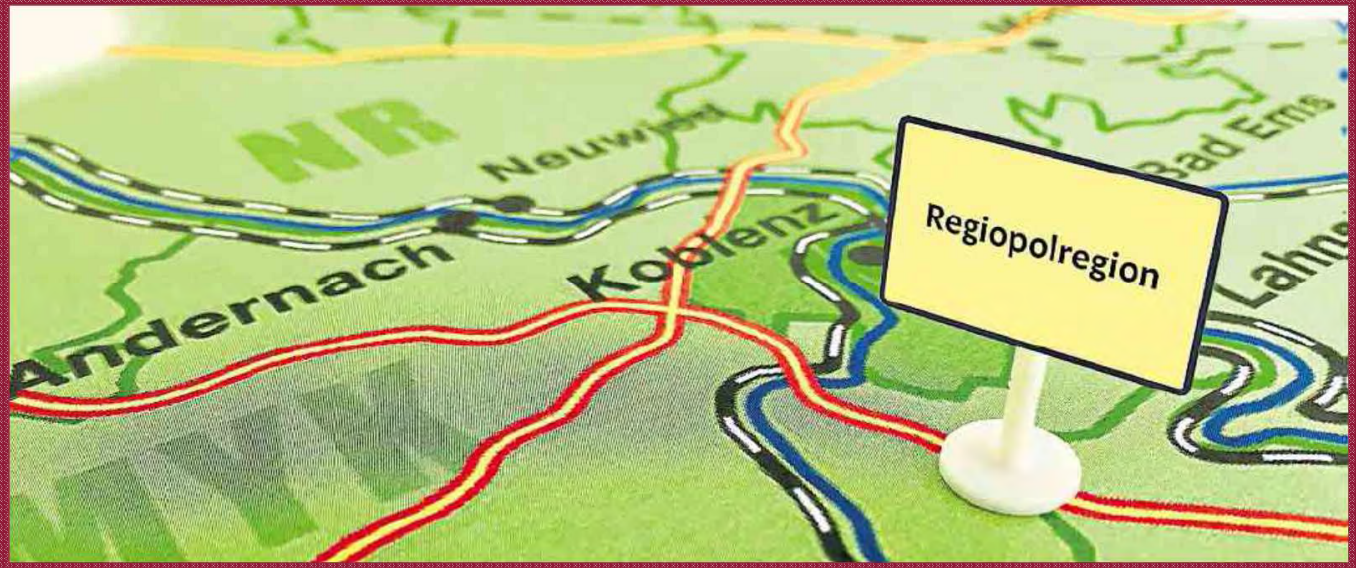

Martin Orth
Abteilung Landesplanung
Ministerium des Innern und für Sport

Foto: Damian Morcinek

Vortrag: 20. Juni 2018; Trier

REGIOPOLEN
IN RHEINLAND-PFALZ

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

REGIOPOLEN IN RHEINLAND-PFALZ
WEDER METROPOLEN LIGHT –
NOCH OBERZENTREN DE LUXE…..

SONDERN: EINZIGARTIG!

THESE:
Es gibt kein Patentrezept für eine funktionierende Regiopolregion. Jede muss sich gemäß ihres Potenzials sowie der Chancen und Risiken der raumstrukturellen Rahmenbedingungen ihr eigenes Profil erarbeiten.

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

REGIOPOLEN - DEFINITION

- Städte außerhalb von Metropolregionen, die als regionale Entwicklungsmotoren für ihr zumeist ländlich geprägtes Umland dienen. Analog zur Metropolregion wird die Region, in der eine Regiopole liegt, als Regiopolregion bezeichnet.
- Zentren regionaler Entwicklung, Standortraum der Wissensgesellschaft und Anziehungspunkt ihrer zumeist ländlich geprägten Region
- Oberzentren, die über den Versorgungs- und Ausgleichsaspekt hinaus eine besondere regionale Rolle spielen, jedoch aufgrund ihrer geringeren Größe nicht den Status einer Metropole erreichen

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

POTENZIELLE REGIOPOLEN IN RHEINLAND-PFALZ

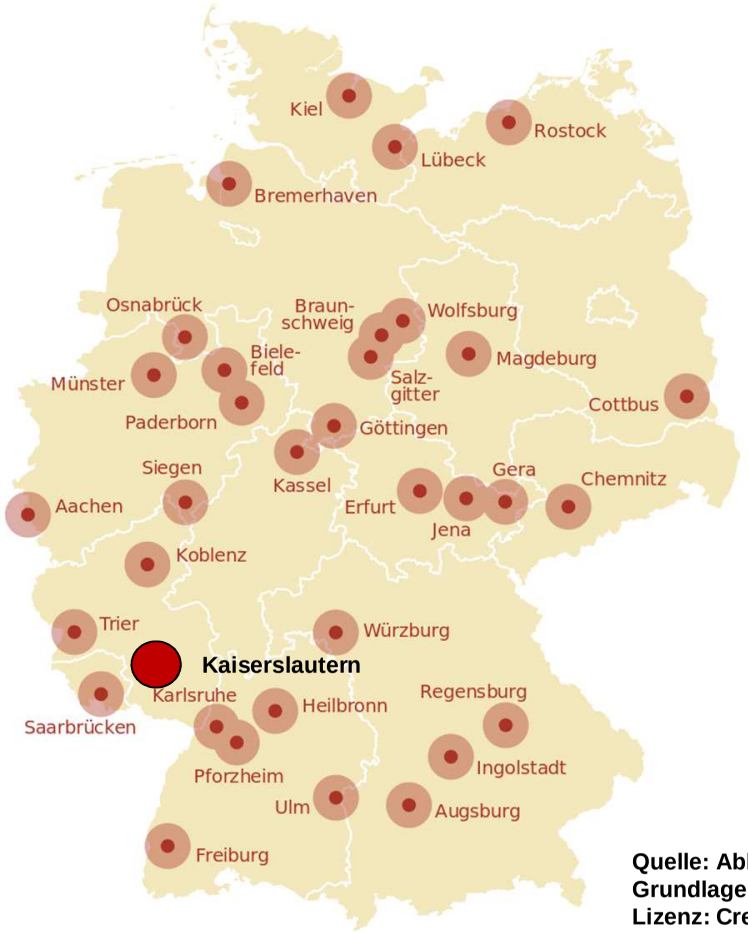

- Regiopolregionprozesse bauen in hohem Maße auf partizipatorischem Engagement aus der Region selbst auf.
- Entwicklungen im bottom-up müssen in übergeordnete, raumbezogenen Konzepte eingebunden werden

Quelle: Abbildung ergänzt auf Grundlage von: NordNordWest, Lizenz: Creative Commons

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

EUROPÄISCHE METROPOLREGIONEN IN RHEINLAND-PFALZ

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

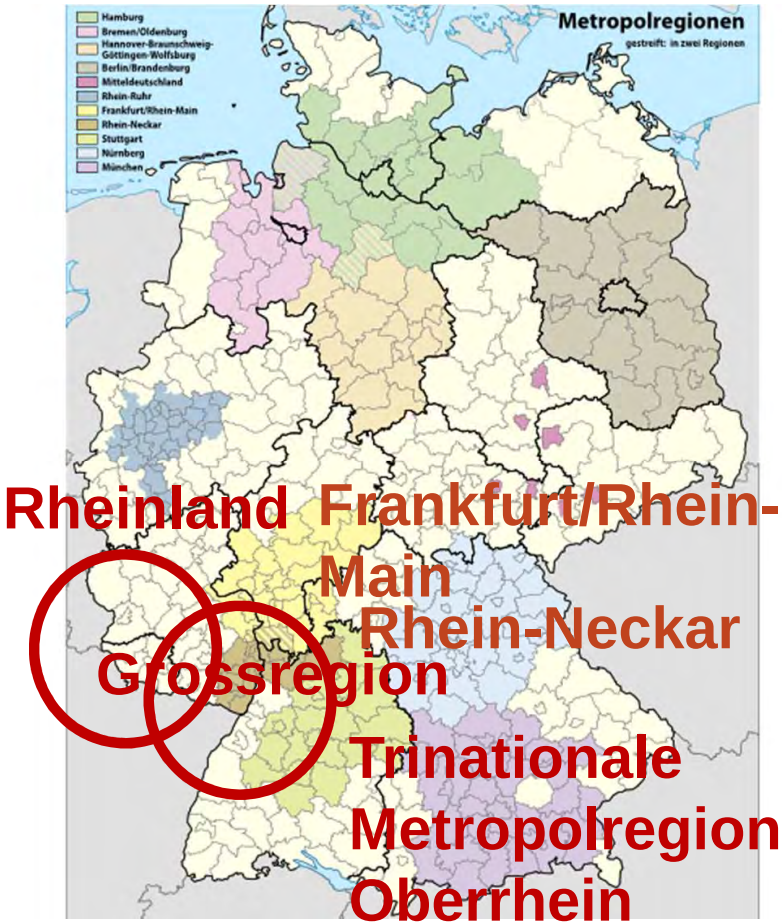

Quelle:
Overview_Maps_of_Municipalities_in_Germany.svg:https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=10678348

- Rheinland-Pfalz als Teil der Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main, Rhein-Neckar, Rheinland sowie der Großregion und der trinationalen Metropolregion Oberrhein als metropolitane Grenzregionen

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

LEITBILD 1 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT STEIGERN

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

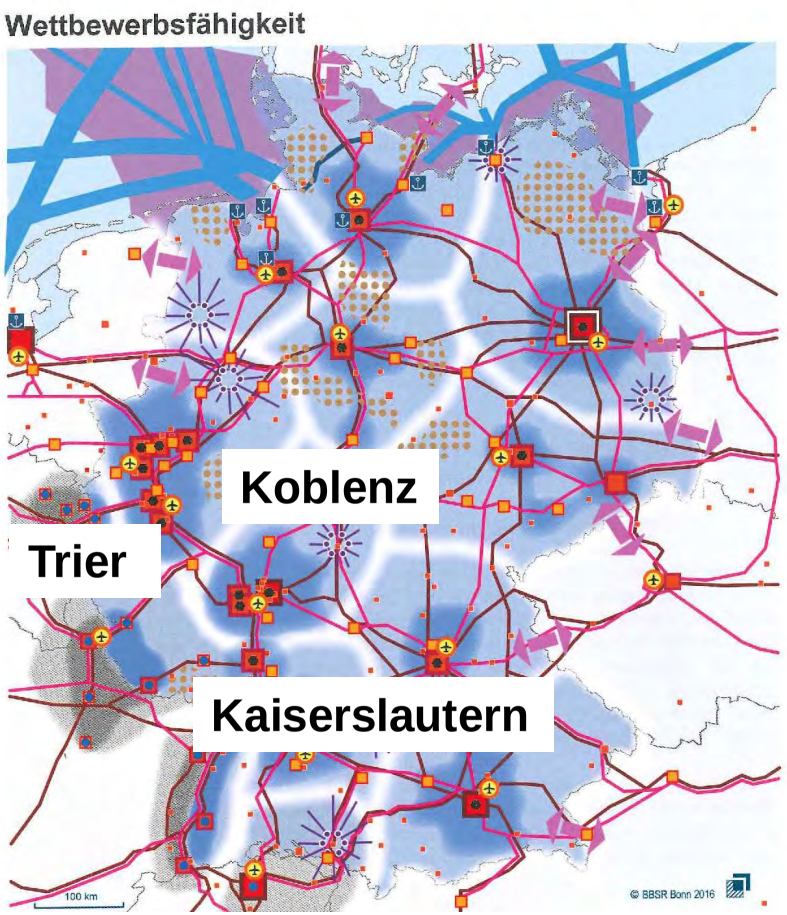



Quelle:
Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland; verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016

- Koblenz als „weiterer Standort von Metropolfunktionen
- Trier und Kaiserslautern als Kerne der metropolitanen Grenzregion

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

REGIOPOLREGION KOBLENZ MITTELRHEIN ALS LÜCKENSCHLUSS

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Wirtschaft fordert Schulterschluss der Region

Zukunft Führende Unternehmen sehen Notwendigkeit und Chancen einer Regiopolregion im Großraum Koblenz

Von unserem Redakteur Volker Schmidt



Sollten die Städte und Landkreise sich zu einer Regiopolregion zusammenschließen, um auch die Wirtschaft zu stärken? Foto: Damian Monczek

Region. Wie kann sich die Region um Koblenz zwischen den Metropolregionen Frankfurt-Rhein-Main und Köln-Bonn behaupten? Wie kann sie Fachkräfte davon überzeugen, nach Koblenz oder ins nähere Umland zu ziehen und dort zu arbeiten? Seit Jahren gibt es Bestrebungen, die Kräfte der einzelnen Kommunen zu bündeln. In dieser Regiopolregion mit dem Zentrum Koblenz sollen Städte und Landkreise enger zusammenarbeiten – etwa in Sachen Verkehr, Wirtschaft und Tourismus –, um somit einen attraktiven Lebensraum zu schaffen. Der neue Koblenzer Oberbürgermeister David Langner ist ein Befürworter einer solchen Regiopolregion (die RZ berichtete) und will sich dafür einsetzen. Und auch einige Landräte hatten sich bereits positiv dazu geäußert. Aber wie werden solche Pläne vonseiten der Wirtschaft, die von einer solchen Entwicklung ja profitieren soll, gesehen? Die RZ fragte bei großen Unternehmen in Koblenz und der Region nach.

Debeka (Koblenz): Der größte Arbeitgeber in Koblenz steht einer solchen Idee aufgeschlossen gegenüber. Den Gedanken finde man bei der Versicherungsgruppe und Bausparkasse „grundsätzlich gut", sagt Unternehmenssprecher Christian Arns im Gespräch mit der RZ. „Es geht uns besonders darum, die Region attraktiver zu machen", sagt er. Denn auch die Debeka ist auf der Suche nach Fachkräften – etwa in den Bereichen IT und Mathematik. Und diese kann man natürlich leichter in eine attraktive Region locken. Allerdings sieht Arns in der Region um Koblenz diesbezüglich noch einiges, was verbessert werden kann: etwa das kulturelle Angebot oder den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). „Auch Wohnraum wird zunehmend schwieriger", sagt er. Viele würden daher ins Koblenzer Umland ziehen. Von dort aus seien die Verbindungen nach Koblenz dann aber oft zu teuer oder kompliziert. Um dies zu verbessern und als Sandwichregion zwischen den „großen Playern im Norden und Süden" zu bestehen, gelte es, für Wirtschaft und Verwaltungen an einem Strang zu ziehen.

Marienhaus Holding GmbH (Waldbreitbach): „Die Marienhaus-Unternehmensgruppe begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die das nördliche Rheinland-Pfalz als eine Region vorstellen und bewerben, in der es sich zu leben und zu arbeiten lohnt", erklärt Sprecher Heribert Frieling. Denn auch bei dem Unternehmen, das einer der größten kirchlichen Träger sozialer Einrichtungen in Deutschland ist, muss man „zunehmend feststellen, dass wir im Wettbewerb der Regionen unsere Anstrengungen verstärken müssen, um attraktiv zu sein für die Gewinnung und Bindung von Fach- und Führungskräften", so Frieling. Zwischen den Metropolregionen habe es die Region schwer, sich Gehör zu verschaffen und mit ihren Vorzügen zu punkten. In einer

> „Es geht uns besonders darum, die Region attraktiver zu machen."
> Christian Arns, Debeka

Regiopolregion sollten neben Koblenz mindestens die Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Ahrweiler und Mayen-Koblenz sowie der Westerwaldkreis vertreten sein, findet er. „Wobei der Zusammenschluss sicherlich einen besseren, weil griffigeren Namen als Regiopolregion verdient hat", sagt Frieling, der auch auf das jüngst gegründete Netzwerk vier Kommunen aus dem unteren Mittelrheintal verweist, das – unterstützt durch das Förderprogramm „Starke Kommunen – starkes Land" – ähnliche Ziele hat wie die Initiative Region Koblenz-Mittelrhein mit ihrer Regiopolregion. „Diese Initiativen zu koordinieren und zusammenzuführen, wird sicherlich ebenso schwierig sein, wie es viel Fingerspitzengefühl verlangt, sich auf gemeinsame Ziele zu verständigen", meint Frieling. Daher sollte eine Regiopolregion auch nicht ganz so groß sein.

CompuGroup Medical (Koblenz): Das Softwareunternehmen wurde die Bildung einer Regiopolregion für sinnvoll halten, wie Sprecherin Katharina Hert mitteilt. Es gelte, eine regionale Marke und einen Markenwert zu etablieren und die Strahlkraft der Region zu stärken. Innovation, IT und Internationalität sind die Schlagworte, die Hert nennt. Um die Idee umzusetzen, sei „aktive kommunale und landespolitische Unterstützung" nötig. Infrastrukturelle Rahmenbedingungen müssten verbessert beziehungsweise geschaffen werden. Die Sprecherin nennt als Beispiele die Breitbandversorgung, digitale Angebote, das Carsharing, attraktive Freizeitangebote, Wohnraum für junge Menschen und Förderungen für Start-up-Unternehmen. Ein akutes Defizit sieht das Unternehmen im ÖPNV – insbesondere in den Verbindungen zu Arbeitgebern im Industriegebiet. Zu einem möglichen Großraum sollten neben Koblenz auch die Kommunen im Umkreis von 30 Kilometern gehören, so Hert.

Steuler GmbH (Höhr-Grenzhausen): Personalleiterin Tanja Demko würde die Bildung einer Regiopolregion für „sehr sinnvoll" halten. „Im Fachkräftebereich fehlt eine strukturierte Zusammenarbeit – auch aufgrund gewisser Vorbehalte bei Entscheidern in der Westerwaldregion", erklärt Demko. „Statt die Vorteile eines Zusammenschlusses für das eigene Unternehmen zu nutzen, überwiegen noch viel zu häufig Ängste vor dem vermeintlichen Mitbewerber auf der Suche nach Fachkräften." Das Unternehmen, das sich auf industriellen Korrosionsschutz, Anlagenbau, Umwelttechnik und Fliesen spezialisiert hat, praktiziert einen ähnlichen Zusammenschluss mit vier anderen Firmen schon seit vielen Jahren im Ausbildungsbereich – „zum Vorteil aller Beteiligten", sagt Demko und nennt Synergien, gesenkte Kosten und den Erfahrungsaustausch als Pluspunkte. Als Größe für eine Regiopolregion hält sie einen Umkreis von 30 bis 40 Kilometern rund um Koblenz für sinnvoll, die Einbindung von Montabaur mit seinem ICE-Bahnhof für unbedingt nötig. „Innerhalb einer solchen Region sollte es auch für mittelständische Familienangehörige von Fachkräften möglich sein, einen adäquaten Arbeitsplatz, einen Familienwohnsitz oder für die Kinder die passende Schule zu finden", so Demko. Defizite sieht sie derzeit vor allem im ÖPNV. Mitarbeiter aus dem Westerwald seien meist auf ein eigenes Auto angewiesen. „Ein offenes und faires Miteinander ohne Konkurrenzdenken" sei das A und O für eine gelungene Kooperation. „Damit Unternehmen verschiedener Branchen, Größen und Finanzkraft zum Zuge kommen, muss früh miteinander definiert werden, wer sich mit welchem Engagement einbringen kann", so Demko.

> „Im Fachkräftebereich fehlt eine strukturierte Zusammenarbeit."
> Tanja Demko, Steuler GmbH

ThyssenKrupp Rasselstein GmbH (Andernach): „Die ThyssenKrupp Rasselstein GmbH hat sich frühzeitig und aktiv an der Gründung des Industriedialogs Rhein-Mosel beteiligt und sieht in dieser offenen, regionalen Plattform genügend Potenzial, um die strukturpolitischen Bedarfe und standortrelevanten Fragestellungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu thematisieren", erklärt Unternehmenssprecher Volker Lauterjung. Diese Plattform befinde sich in der Aufbauphase. „Vor diesem Hintergrund werden Einschätzungen zu etwaigen Maßnahmen des Regionalmarketings oder der Regionalisierung von Wirtschaftsförderungsinitiativen durch ein Regiopol in unserem Hause derzeit nicht erörtert", erklärt Lauterjung.

Gebrüder Rhodius GmbH & Co. KG (Burgbrohl): „Uns beschäftigen die Probleme Digitalisierung im ländlichen Raum. Infrastruktur mit ÖPNV und Attraktivität der Region für Bewerber. Wenn eine Regiopolregion Synergien und Lösungen für diese Probleme schaffen kann, befürworten wir es sehr", sagt Personalleiterin Stefanie Schneider. Gegenüber den Metropolen könne man erst dann punkten, wenn Mitarbeiter und Bewerber flächendeckend schnelles Internet nutzen und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen können. Schneider nennt ein Beispiel: „Wenn die Ehefrau eines Bewerbers im Homeoffice arbeiten möchte und kein fixes Internet hat, entscheidet man sich dann doch lieber für Köln oder anderswo." Die Größe einer Regiopolregion sollte so gewählt werden, dass diese selbstbewusst und wahrnehmbar neben den Metropolen dasteht.

- Wie kann sich die Region um Koblenz zwischen den Metropolregionen Frankfurt-Rhein-Main und Rheinland behaupten?
- Engere Zusammenarbeit der Städte und Landkreise zur Schaffung eines attraktiven Lebensraumes

Quelle:
Rheinzeitung vom 3. Mai 2016

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

LEITBILD 2
DASEINSVORSORGE SICHERN

- Ausbau interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der Daseinsvorsorge und den Ausbau von Stadt-Land-Partnerschaften
- Verstärktes Zusammenwirken öffentlicher, privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure

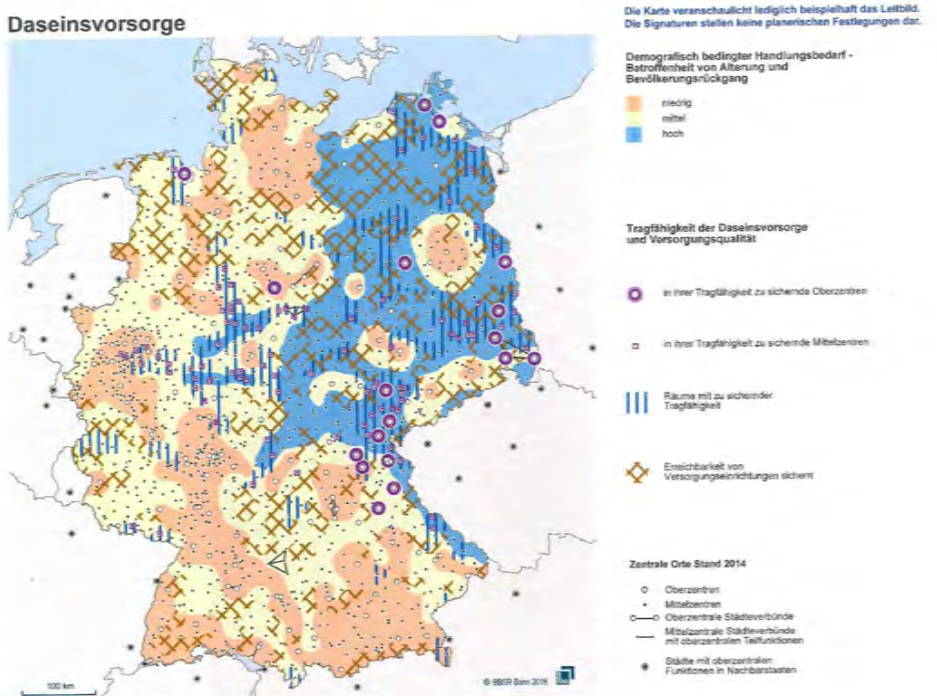

Quelle:
Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland; verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016

KOORDINATIONSPLATTFORM REGIOPOLREGIONEN

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT



Koordiniertes Handel durch Vernetzung von bestehenden Initiativen

aktive Innovationsförderung

gemeinsame Interessensvertretung

gemeinsames Marketing und Management

stärkere Profilierung der Regiopolregion in der Aussenwahrnehmung

regelmäßige Kontakte und aktiver Meinungsaustausch

aktive Mitgliedschaften in Netzwerken

grossräumige Verantwortungsgemeinschaft der städtischen und ländlichen Partner

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

REGIOPOLREGION TRIER ALS TEIL DER METRO-POLITANEN GRENZREGION

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

LAGE IN DER GROSSREGION UND VERWALTUNGSGLIEDERUNG

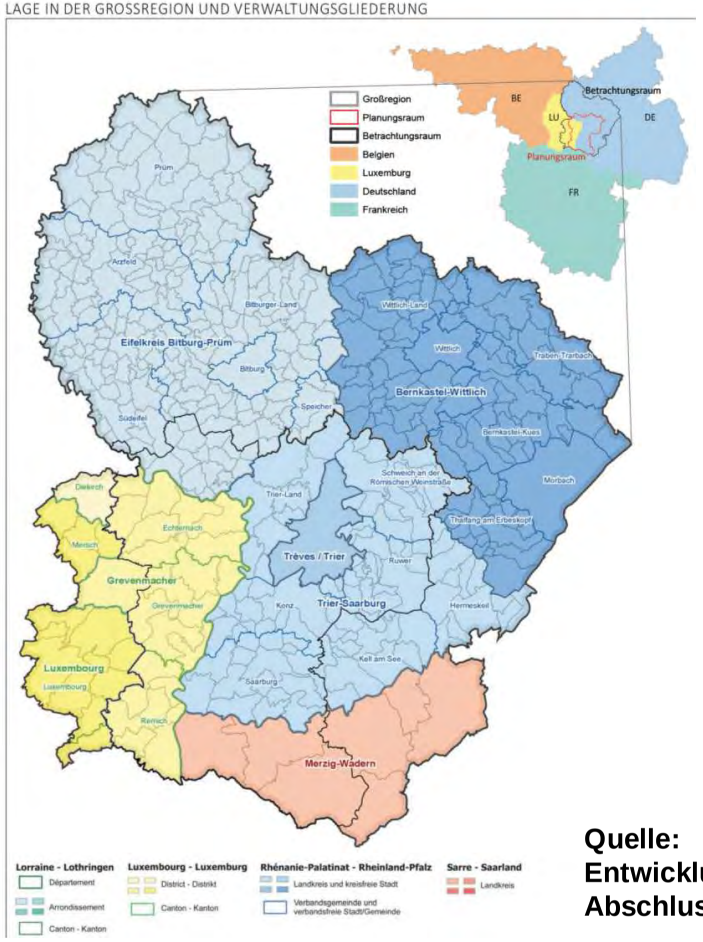

- Entwicklungskonzept Oberes Moseltal u.a. auch als Instrument zur Minimierung räumlicher Nutzungskonflikte

Quelle:
Entwicklungskonzept Oberes Moseltal;
Abschlussbericht Entwurf 9. April 2018

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

Fazit

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen gibt es zur Vernetzung und interkommunalen Zusammenarbeit keine Alternativen!

Vortrag

Prof. Dr. Johannes Weinand
Amt für Stadtentwicklung und Statistik Trier

„Regiopolen – Eine Gemeinschaftsaufgabe für Bund, Länder und Kommunen“

Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung und Statistik
Stadt Trier

17.06.2018
(1055/1700)

Achtung: Dieser Entwurf wird noch überarbeitet, dient intern und mit den Referenten und dem Moderator noch als Diskussionsgrundlage

Workshop

„Unverzichtbar und vergessen. Regiopolen: Zwischen Metropolen und ländlichem Raum“

Impulsvortrag Johannes Weinand

„Regiopolen – Eine Gemeinschaftsaufgabe für Bund, Länder und Kommunen“
(Folie 1)

---

am 20.06.2018 in Trier

Entwurf (es gilt das gesprochene Wort)

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Borkam: zunächst vielen Dank für Ihre Begrüßung. Sehr geehrte Damen und Herren, Frau Borkam als Projektleiterin für Regiopole in meinem Amt hat Sie bereits begrüßt. Ich möchte dies an dieser Stelle ebenfalls tun. Es freut mich, dass neben den Kollegen aus den anderen Regiopolestädten aus unserem bundesweiten Netzwerk, auch aus Rheinland-Pfalz die Kollegen aus Kaiserslautern, Koblenz und Ludwigshafen anwesend sind. Damit sind alle Oberzentren aus Rheinland-Pfalz heute vertreten, die grundsätzlich und, mal mehr und mal weniger, mögliche Regiopolen sind bzw. werden könnten.

Es freut mich aber auch, dass Herr Bundestagsabgeordneter Steier sich heute die Zeit genommen hat an diesem Workshop teilzunehmen. Wir haben bereits miteinander und mehrfach über dieses mögliche neue Instrument einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, aber auch der Raumordnungspolitik sprechen können.
Raumordnungspolitik gibt mir das Stichwort.

Es freut mich sehr, dass ich Herrn Dr. Eltges vom BBSR und Herrn Orth von der Obersten Landesplanungsbehörde für diesen Workshop gewinnen konnte. Beide haben aus Ihrer Sicht des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ihre jeweiligen Positionen in ihren Vorträgen dargestellt. An dieser Stelle mein Dank an Sie beide.

In diesem Zusammenhang begrüße ich aber auch und sehr gerne den Leitenden Planer der Planungsgemeinschaft Trier, Herrn Wernig. Ich nenne ihn, da wir im April d. J. die Raumkategorie „Regiopole“ in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen haben. Innerhalb der Region Trier soll die Gesamtentwicklung dadurch gefördert werden, dass die Stärken ihrer einzelnen Teilräume dazu genutzt werden, die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit der Gesamtregion nachhaltig zu verbessern. Ungeachtet der überregional angestrebten „Grenzüberschreitenden Polyzentrischen Metropolregion“ (GPMR) soll im regionalen Maßstab die Etablierung der Stadt Trier als **Regiopole** in einer Regiopolregion Trier einen Beitrag leisten.

3

Erlauben Sie mir einleitend auf den von mir gewählten Titel des Workshops einzugehen.

Der Titel lautet: „Unverzichtbar und vergessen. Regiopolen: Zwischen Metropolen und ländlichem Raum“ (Folie 2).

Ich habe diesen Titel bewusst mit diesen Gegensätzen und in dieser vielleicht provokanten Form formuliert. Meine Eindrücke, die vielleicht nicht umfassend und vielleicht zu subjektiv sind, haben in den letzten 15 bis 20 Jahren, mich zunehmend vermuten lassen, dass die raumbezogene und sektorale Förderpolitik sich vorrangig den sogenannten Metropolregionen und den ländlichen, im Sinne agrarischen Räumen widmet.

Ich möchte in keinster Weise diese Raumkategorien in Frage stellen. Wir müssen uns diesen mit ihren spezifischen Funktionen für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft widmen. Dies ist unbestritten.

Metropolregionen sind die Standorte, die in vielfältigster Weise im Rahmen der bereits vollzogenen und zukünftig weiter zunehmenden Globalisierung die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland sichern und ausbauen helfen. Sie wurden – richtiger Weise – frühzeitig als internationale Entwicklungsstandorte erkannt und auf- und ausgebaut (Folie 3).

Ländliche Räume sind – so mein Eindruck – lange Zeit und viel zu lange als vorrangig landwirtschaftliche Gebiete interpretiert worden. Die Strukturprobleme der europäischen und deutschen Landwirtschaft, die demographischen Entwicklungen und vielfältige andere Probleme in diesen Räumen haben dann – so mein Eindruck – dazu geführt, dass auch diese Räume zunehmend politisch entdeckt und staatlich gefördert wurden.

Ich behaupte einfach, dass bei einer Erfassung der zugewiesenen Förder- und Finanzierungsmittel seitens der EU, des Bundes und der jeweiligen Länder über einen Zeitraum von mindestens 5-7 Jahre, diese meine Vermutung bestätigt werden

würde. Ich glaube, dass dann mein Eindruck der Konzentration auf Metropolregionen und ländliche Räume ein absehbares und denkbares Ergebnis wäre.

Ich würde dann aber nicht dafür appellieren, dass die Förderung in diesen Räumen zurückgefahren werden sollte. Ich würde aber dafür appellieren, dass die Förderung in den Städten zwischen 100.000 bis 300.000 Einwohner und insbesondere für solche Städte dieser Größenordnung, die in sogenannten ländlichen Räumen liegen, auf- und ausgebaut werden sollte. Diese Städte übernehmen für ihre jeweilige Region wichtige, in der Regel oberzentrale Funktionen.

Sie sind aber bis heute keiner spezifischen Raumkategorie zugeordnet. Die Diskussion um Regiopolen bietet eine Chance dies zu ändern (Folie 4).

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) hat sich mit Regiopolen beschäftigt. Dies halte ich für ein wichtiges Indiz, dass in der Wissenschaft und den mit Raumfragen beschäftigten Einrichtungen der Begriff Regiopole und die damit verbundenen Ziele aufgenommen wurden (Folie 5).

Es ist wichtig, dass die MKRO diesen Raumbegriff aufgenommen hat und dass Dr. Eltges heute die erste Karte zeigen konnte, in der seitens der BBSR die jeweiligen Regiopolen dargestellt werden. Auf Bundesebene tut sich etwas.

Soweit ich informiert bin, haben lediglich die Landesplanungen in Mecklenburg-Vorpommern und in Bayern Regiopolen in ihren entsprechenden Landesplanungen aufgenommen und diesem Raumtyp auch spezifische Funktionen zugeordnet (Folie 6 und Folie 7). Im Entwurf des Bayerischen Landesentwicklungsplans (Stand März 2018) werden aktuell die 3 Oberzentren Ingolstadt, Regensburg und Würzburg als potenzielle „Regionalzentren“ aufgeführt.

Im Landesentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern aus 2016 wird die Stadt Rostock als Regiopole definiert. Darüber hinaus werden weitere Städte als „Stadt-Umland-Räume“ ausgewiesen. Die Ausweisung weiterer Regiopolen in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vorgesehen.

5

Ich bin zunehmend der Auffassung, dass zwischen den Metropolregionen mit ihrer vorrangig internationalen Ausrichtung und den sogenannten ländlichen Räumen die sogenannten Regiopolen in ihren vorrangig regionalen und überregionalen aber auch in Teilen durchaus national ausgerichteten Funktionen eine zunehmende Beachtung generell und in der Zuweisung von Fördermitteln im Besonderen erhalten sollten.

Was sind nun aber Regiopolen bzw. wie werden sie definiert?

Regiopolen sind wie folgt definiert:

Die **Regiopole** ist ein Begriff in der Raumordnung und Stadtplanung, dem Städte außerhalb von Metropolregionen zugeordnet werden, die als regionale Entwicklungsmotoren dienen. Sie sind bedeutende Knotenpunkte im Städtenetz. Die Region, die eine solche Stadt umgibt, wird Regiopolregion genannt (Folie 8a).

Der Begriff Regiopole setzt sich aus lateinisch *regio*, deutsch *Region* und altgriechisch *polis* (Stadt) zusammen. Mit ihm sollen vor allem Großstädte abseits des Kerngebiets der Metropolregionen charakterisiert werden, die Oberzentren mit herausgehobener Bedeutung für ein größeres Umland und eigener dynamischer Entwicklungsregion darstellen. Sie können auch im Randbereich einer Metropolregion liegen (Folie 8b).

Die Regiopolregion Rostock wurde seit 2007 wissenschaftlich und seit 2012 politisch als erste Modellregion entwickelt. Insgesamt wurden in einer Studie 33 potenzielle Regiopolen allein in Deutschland identifiziert (Folie 8c).

Regiopolen sind also kleinere Großstädte außerhalb von Metropolregionen, die als Zentrum regionaler Entwicklung, Standortraum der Wissensgesellschaft und Anziehungspunkt ihrer zumeist ländlich geprägten Region fungieren.

Es handelt sich dabei immer um Oberzentren, die über den Versorgungs- und Ausgleichsaspekt hinaus eine besondere regionale Rolle spielen, jedoch aufgrund ihrer geringeren Größe nicht den Status einer Metropole erreichen und somit als "die kleinen Schwestern" der Metropolen charakterisiert werden können.

6

Analog zur Metropolregion wird die Region, in der eine Regiopole liegt, als Regiopolregion bezeichnet.

Die Kriterien für eine Regiopole sind die Lage außerhalb einer Metropolregion und eine Einwohnerzahl der Kernstadt oder des Städteverbundes von über 100.000 Einwohnern. Weitere Merkmale sind:

- Hochrangige Infrastruktursystem und gute Erreichbarkeit von anderen Regionen
- Knotenpunkt zwischen Metropolregionen
- Große wirtschaftliche Bedeutung
- Standort von „Global Playern“ und „Hidden Champions“
- Konzentration von Innovationspotentialen
- Standort einer Universität oder großen Fachhochschule oder beidem

Regiopolen sind somit etwas Neues, etwas was in die Zukunft wirkt und für zukünftige Entwicklungen eingesetzt werden soll.

Die Zukunft verwirrt uns manchmal (Folie 9). Wir müssen uns aber fragen, was für eine Zukunft wir mit Regiopolen tatsächlich wollen (Folie 10).

Mit Regiopolen wird eine spezifische Vernetzungsstruktur verstanden, die verschiedene räumliche Ebenen umfasst (Folie 11).

Letztendlich handelt es sich immer um eine strategische Allianz. Es muss vor dem Hintergrund der „Ego-Perspektive“ ein Mehrwert zu erreichen sein, den die jeweilige einzelne Stadt, aber auch der jeweilige einzelne Kooperationspartner ohne die Kooperation nicht oder nur schlechter (im Sinne von teurer und/oder langsamer) erreichen kann.

Letztendlich geht es für die Regiopole (also die jeweilige Stadt, aber auch ihre Region) um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Wie Folie 12 zeigt, bedingt dies eine Positionierung nach innen und nach außen, den Aufbau von projektbezogenen Netzwerken und Kooperationen, in denen verschiedene Akteure organisiert werden,

7

die Ziele und Handlungsfelder abstimmen und die sich durch unterschiedliche regionale Reichweiten auszeichnen.

Rostock hat sein Regiopol-Modell entwickelt und es versucht bundesweit zu untermauern. Die Stadt Trier bzw. mein Amt hat diesen Ansatz aufgenommen und mit Rostock gemeinsam und initiativ 2016 die Gründung des bundesweiten Netzwerks Regiopole erreichen können.

Dieses bundesweite Netzwerk ist durch folgende Merkmale geprägt (Folie 13): Die bisher beteiligten Städte sind unterschiedlich strukturiert und bringen sehr verschiedene Interessen ein. Sie müssen die jeweiligen und in der Regel sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und Interessen ihrer jeweiligen Region einbringen. Sie müssen davon ausgehen, dass der Aufbau des bundesweiten Netzwerkes langfristig ist. Betonen möchte ich aber ausdrücklich, dass der Anstoß und die Initiative von den beteiligten Städten ausgegangen ist, d.h. bottom-up erfolgte.

Wenn ich den bisherigen Prozess der Bildung des bundesweiten Netzwerks Regiopole betrachte, dann bewegen wir uns nach Folie 14 in der Phase 4 und 5 und versuchen in eine erste Umsetzungsphase zu kommen.

Wichtig sind mir die Aussagen der Folie 15. Anhand der Regiopole Rostock wird deutlich, was auch die anderen Regiopolen vergleichbar leisten müssen/sollten.

1. Erarbeitung einer Vision/eines Leitbildes mit daraus abgeleiteten Handlungsfeldern und messbaren Zielen.
2. Aufbau und Umsetzung einer stadtregionalen Entwicklungsstrategie mit konkreten (Leit)Projekten und regionaler Arbeitsteilungen.
3. Aufbau und Umsetzung einer überregionalen, nationalen, grenzüberschreitenden bzw. internationalen Positionierungsstrategie.
4. Einbringung der Regiopolen als Raumordnungskategorie

Diese auf Rostock bezogene Abbildung habe ich für die StadtRegion Trier übersetzt (Folie 16). Dies mag in jeder anderen Regiopole anders ausschauen und zu bewerten sein.

8

Für die Regiopole Trier kann ich insbesondere festhalten:

1. Mit dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) haben wir sowohl eine Vision mit Leitbildern und konkreten Zielen als auch eine Liste von Leitprojekten bereits 2007 abstimmen können. Dieses REK wäre zu aktualisieren
2. Die Regiopole Trier wurde im Regionalen Raumordnungsplan verankert.
3. Trier hat bereits funktionierende Kooperationen von Städtenetzen, aktuell grenzüberschreitende das Städtenetz Quattropole (eine Kooperation der Oberzentren Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier, s. Folie 17) als auch regional von Trier als Oberzentrum mit den benachbarten Zentren Konz und Schweich (s. Folie 18). Darüber hinaus haben wir innerhalb der Planungsgemeinschaft Region Trier eine Arbeitsgruppe „Städte für die Region“ eingerichtet.

Wichtig ist mir in dieser Folie jedoch der gelb hinterlegte Bereich. Wir haben als Städte von uns heraus das bundesweite Netzwerk Regiopole gebildet.
Laut Satzung hat dieses bundesweite Netzwerk die nachfolgenden Aufgaben (Folie 19).

Ich bin der Auffassung, dass Regiopolen nur dann entstehen werden, wenn sie von unten aus der jeweiligen Polis und ihrer jeweiligen Region wirklich gewollt sind. Dies haben die Städte, die 2016 das bundesweite Netzwerk gründeten, eindeutig bewiesen. Leider waren es damals – trotz aller vorherigen Versuche – eben nicht alle 33 Städte, die nach der Untersuchung von Arling als Regiopolen in Deutschland eingestuft wurden. Es waren eben nur die 6 Städte. Aber es ist ein Beginn.

Ich bin auch der BBSR – namentlich Herrn Dr. Eltges – dankbar, dass er von Beginn an diese Initiative mit seinen Möglichkeiten unterstützt hat. Wir beide konnten gemeinsam den damaligen Direktor des BBSR, Herrn Prof. Herrmann, dazu gewinnen, dass er aus Sicht der Bundesraumordnung an der Gründungsfeier teilnahm und seine Position und Unterstützung dieser Initiative darstellte.

9

Ich bin aber auch der Auffassung, dass diese kommunale Initiative nur dann tatsächlich tragfähig wird, wenn sie als Gemeinschaftsaufgabe zwischen Bund, Ländern und den betreffenden Städten verstanden wird.

Ich möchte einige der vorgenannten Gedanken aufgreifen und in Bezug zu der Frage setzen, warum es fundamental wichtig ist und es lohnt, dass der Bund und die jeweiligen Landesregierungen in die Entwicklung und Etablierung von Regiopolen zu investieren.

Wie bereits von meinen Vorrednern dargestellt, sind Regiopolen Motoren und grundlegenden Voraussetzung für die Entwicklung ihres in der Regel ländlichen Umlands. Sie sind damit wichtige Garanten zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, auch und gerade außerhalb von Metropolen und Metropolregionen. Diese Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen und der finanziellen Ausstattungen von Städten in ländlichen Räumen in den kommenden Jahren zunehmend schwerer werden. Dies wird insbesondere eintreten, wenn 2019/2020 viele Förder- und Strukturprogramme zur Disposition gestellt werden.

Angesichts der steigenden Herausforderungen durch den demografischen Wandel, die notwendige Zuwanderung und die Veränderungen in der Wirtschaft und Arbeitswelt durch die Digitalisierung brauchen wir auch außerhalb von Metropolen starke Oberzentren, in denen sowohl qualitative als auch quantitative Arbeitsangebote, schulische und universitäre Bildungsangebote, Aus- und Weiterbildungsangebote, ebenso wie eine umfassende Gesundheitsversorgung und kulturelle Angebote gebündelt dauerhaft vorgehalten werden können.

Metropolregionen haben in den vergangenen Jahren starke Wachstumsprozesse durchlaufen, im internationalen Wettbewerb sich und Deutschland positionieren können. Ausländische Investitionen werden von diesen Metropolen angezogen. Diese Entwicklung hatte aber auch Nachteile, wie z. B. in Form steigender Bodenpreise, sodass ansässige inländische Betriebe und private Haushalte verdrängt wurden und sich andere Standorte suchen mussten. Einzelne Metropolen überlegen bereits, wie sie ausländische Investitionen verhindern können. Dies kann aus meiner

Sicht jedoch keine Lösung sein. Vielmehr sollte überlegt werden, wie diese Prozesse anders und besser gesteuert werden können.

Für neue Investitionen inländischer und ausländischer Unternehmen sollten in den jeweiligen Fällen auch Standortangebote in entfernten Oberzentren von Beginn an mitgedacht und auch getätigt werden, also von Oberzentren, die an Hauptverkehrsachsen in guter und schneller Anbindung an Metropolregionen liegen, die jedoch in der Preisstruktur, insbesondere bei Bodenpreisen, kostengünstiger anbieten können. Solche Oberzentren erhalten dann eine doppelte Funktion:

1. Sie sind mittel- bis langfristig Wachstumsmotoren für ihre eigene sie umgebende ländliche Region und
2. sind sie Entlastungsorte für die „überhitzten“ Metropolen und deren Einzugsbereiche.

Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass bei der Entwicklung einer solchen dezentralen Konzentrationsstrategie auf Ebene einer Region, eines Landes und des Bundes das Thema Mobilität von Personen und Gütern eine entscheidende Rolle bei der Standortfrage von Unternehmen und privaten Haushalten spielen wird.
Diese Strategie der dezentralen Konzentration bedingt eine Arbeitsteilung zwischen Metropolen/Metropolregionen, Regiopolen/Regiopolregionen, insbesondere von Regiopolen in ländlichen Räumen.

Diese räumliche Arbeitsteilung erfordert, um nachhaltig wirtschaftlich und sinnvoll angeboten werden zu können, eine ausreichend große Zahl potenzieller Nutzerinnen und Nutzer innerhalb und außerhalb eines Zentralen Ortes und seines Umlands.
Außerhalb von Metropolen erfüllen besonders die Oberzentren, die die Voraussetzungen der „Regiopole“ erfüllen, d.h. mindestens 100.000 Einwohner und eine starke Ausstrahlung auf ihr jeweiliges Umland haben, diesen Anspruch und sichern die wirtschaftliche Stabilität ihres Umlandes. Damit tragen sie maßgeblich zur regionalen Daseinsvorsorge bei.

Die Konzeption der Zentralen Orte hat in das deutsche Raumordnungsgesetz (ROG) Eingang gefunden. In den Grundsätzen der Raumordnung wird dabei die

Konzentration der Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte im Rahmen einer dezentralen Siedlungsstruktur gefordert.
Diese in Deutschland verankerte und umgesetzte dezentrale Siedlungsstruktur dürfte weltweit selten anzutreffen sein. Sie garantiert ihrer Bevölkerung die Erreichbarkeit infrastruktureller Angebote in einer angemessenen Entfernung und Zeit.

Dieses Netz von unterschiedlichen Zentralen Orten und deren Verbindung untereinander sollte jedoch im Hinblick auf die eingetretenen und absehbaren Entwicklungen im Bereich Demografie, öffentliche Finanzen und sonstiger gesellschaftliche Entwicklungen etc. zukunftsfähiger geschärft werden.
Die zuvor beschriebenen Regiopolen als Oberzentren mit zusätzlichen metropolitanen Funktionen nehmen in diesem System Zentraler Orte eine Sonderstellung zwischen Metropolen und Oberzentren unterhalb von 100.000 Einwohnern und/oder ohne metropolitane Teilfunktionen und Mittelzentren ein und sind in Ihrer Funktion zu etablieren und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Das Zentrale-Orte-Konzept, unter besonderer Erweiterung und Berücksichtigung der Regiopolen, würde zahlreiche Vorteile für Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Vielfalt der Angebote, die an einem Ort in Anspruch genommen werden können, bieten.
Gleichzeitig ergeben sich gerade durch die Zentralität Herausforderungen beispielsweise im Hinblick auf das Angebot bezahlbaren Wohnraums. Bezahlbarer Wohnraum bedeutet in diesem Zusammenhang keineswegs ausschließlich den Bau von Sozialwohnungen. Auch für mittlere Einkommen ist der Erwerb einer Immobilie in einer größeren Stadt in der Zwischenzeit aufgrund der Preisentwicklung nur noch bedingt finanzierbar, was langfristig den Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte nachteilig beeinflussen kann.

Bei diesen Herausforderungen sind die Regiopolen auf die Unterstützung des Bundes und der Länder angewiesen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel muss sichergestellt werden, dass in den Regiopolen auch zukünftig die Einwohnerzahlen konstant bleiben oder steigen, um die Infrastruktur aufrecht erhalten zu können. Dazu ist eine gesunde Mischung aus Erwerbstätigen, Familien und Nichterwerbstätigen/Rentnern erforderlich.

12

Der Koalitionsvertrag 2018 gibt hierzu an mehreren Stellen konkrete Anknüpfungspunkte (s. Folien 20.1, 20.2, 20.3, 20.4).

Im Rahmen der Zusammenarbeit im Deutschen Regiopole Netzwerk haben wir die Infrastrukturbereiche identifiziert, die für unsere Regiopolen besonders bedeutsam sind und die insgesamt die besondere Bedeutung dieser Zentralen Orte für ihre Standortregion, das jeweilige Bundesland, aber auch für jeweilige Metropolregionen aufzeigen (Folie 21).

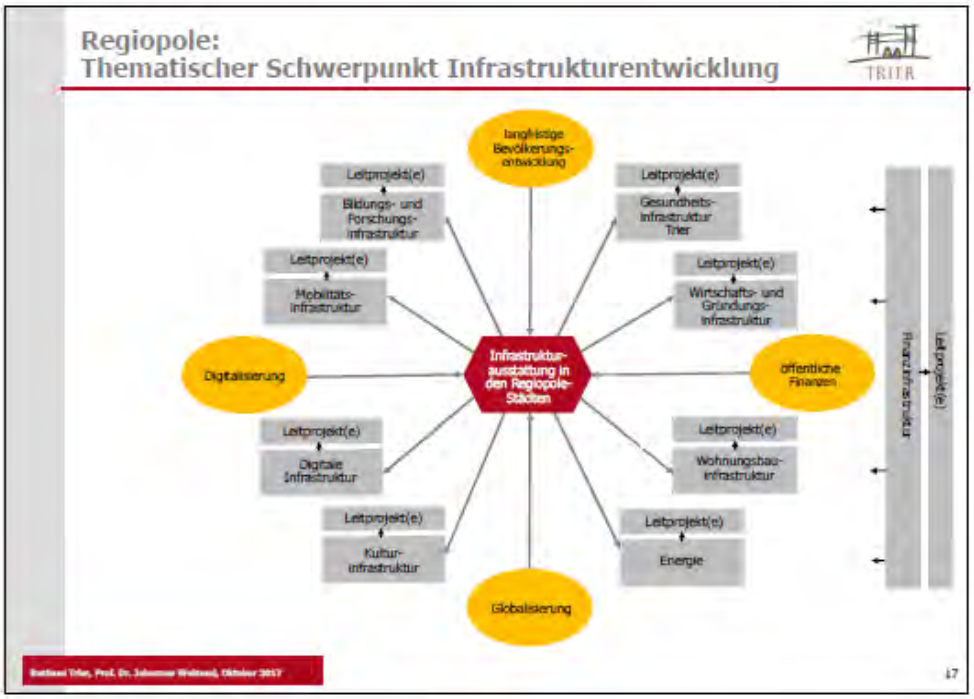

Alle diese Bereiche dienen der regionalen Daseinsvorsorge, die im Grundgesetz verankert sind.

Folie 22 zeigt, dass insgesamt die Infrastrukturbereiche bearbeitet werden sollen, die in der jeweiligen Regiopole besonders bedeutsam sind und die u. U. in den anderen Regiopolen – über das bundesweite Netzwerk - vergleichbar zur Umsetzung geführt werden könnten.

13

Die Umsetzung dieser Infrastrukturbereiche durch konkrete (Leit)Projekte bzw. Leuchtturmprojekte bedingt jedoch eine verlässliche Grundlage der Abstimmung zwischen Bund, jeweiliger Landesregierung und der betreffenden Regiopole und die Nutzung eines entsprechenden Förderprogrammes mit entsprechend hinterlegten Finanzmitteln.

Gerade weil in Regiopolen im Gegensatz zu Metropolen häufig nicht die „ganz großen“ Firmen mit entsprechenden Gewerbesteuereinnahmen angesiedelt sind, dennoch aber vergleichbare Anforderungen an die Infrastruktur und sonstige Vorleistungen gestellt werden, sind die Regiopolen auf Unterstützung und Förderung durch Bund und Länder zur Existenzsicherung angewiesen.

Erfreulicherweise ist die Bedeutung des Raumtyps „Regiopole“ zwischenzeitlich von der MKRO anerkannt worden, sodass die Begrifflichkeit in die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland aufgenommen wurde.

In Mecklenburg-Vorpommern und in Bayern gibt es bereits eine Berücksichtigung des Raumtyps in der Landesplanung und in der Regionalen Planungsgemeinschaft Trier wurde Trier im Entwurf zum ROPneu als Regiopole berücksichtigt.

Das Deutsche Regiopole Netzwerk wurde mit dem Ziel gegründet, die besondere Stellung und die Herausforderungen an die Regiopolen in den Blick der Öffentlichkeit zu rücken und dadurch eine Berücksichtigung als neue Kategorie der Raumordnung in der Bundesraumordnung und in der Raumordnung der Länder zu erreichen.

Wir sind diesem Ziel einige Schritte näher gekommen, aber dies ist bei weitem nicht ausreichend. Letztendlich wird es bei den Regiopolen selbst zu konkreten Projekten kommen müssen, die für Bürger und Betriebe merklich werden und die für die Entwicklung der Länder und des Bundes einen Beitrag zum Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten.

14

Aus meiner Sicht plädiere ich deshalb dafür, dass

1. Regiopolen als Raumkategorie in der Raumordnungspolitik aufgenommen und ihnen eindeutige Funktionen (oberzentrale Funktionen zuzüglich ausgewählter Teilfunktionen von Metropolen) zugeordnet werden. Hierzu sollte ein entsprechender Kriterienkatalog mit messbaren Funktionszuordnungen erstellt werden;

2. parallel zu Punkt 1 die Bundesraumordnung und die Landesentwicklungsplanungen ein aufeinander abgestimmtes Konzept der dezentralen Konzentration zwischen Metropolen – Regiopolen – Oberzentren – Mittelzentren – Grundzentren entwickeln;

3. die vorgenannten Zentren untereinander durch ein System hierarchisch gegliederter Verkehrssysteme miteinander verbunden werden. Hierbei wird insbesondere die verkehrsinfrastrukturelle Verbindung zwischen Metropolen – Regiopolen – Oberzentren gestärkt;

4. auf der Grundlage der Punkte 1 bis 3 mit Regiopolen insbesondere die Entwicklung der sogenannten ländlichen Räume gefördert werden soll;

5. für Regiopolen als Instrument zur Förderung des ländlichen Raums ein spezifisches Förderprogramm aufgelegt und mit entsprechenden Finanzmitteln versehen wird;

6. Projekte aus diesem Förderprogramm paritätisch von Bund, jeweiliger Landesregierung und jeweiliger Regiopole finanziert werden;

7. die bestehende Initiative des bundesweiten Netzwerks vom Bund für die Dauer von 3 Jahren zum Aufbau einer Geschäftsstelle zu 50 % kofinanziert wird;

8. das bestehende Netzwerk sich weitere Regiopolen zu gewinnen und diese aktiv einzubinden;

9. die Regiopolen ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit dem Bund und den Landesplanungen zur Verfügung stellen;

10. Bund und Landesvertretungen in das Netzwerk Regiopole auf Bundesebene eingebunden werden.

„Regiopolen – Eine Gemeinschaftsaufgabe für Bund, Länder und Kommunen“

Impulsvortrag

Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand
Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik
der Stadtverwaltung Trier

im Rahmen der Veranstaltung
„Unverzichtbar und vergessen. Regiopolen: Zwischen Metropolen und ländlichen Raum

Trier, 20. Juni 2018

„Unverzichtbar und vergessen.
Regiopolen:
Zwischen Metropolen und ländlichem Raum“

Metropolregionen in Deutschland

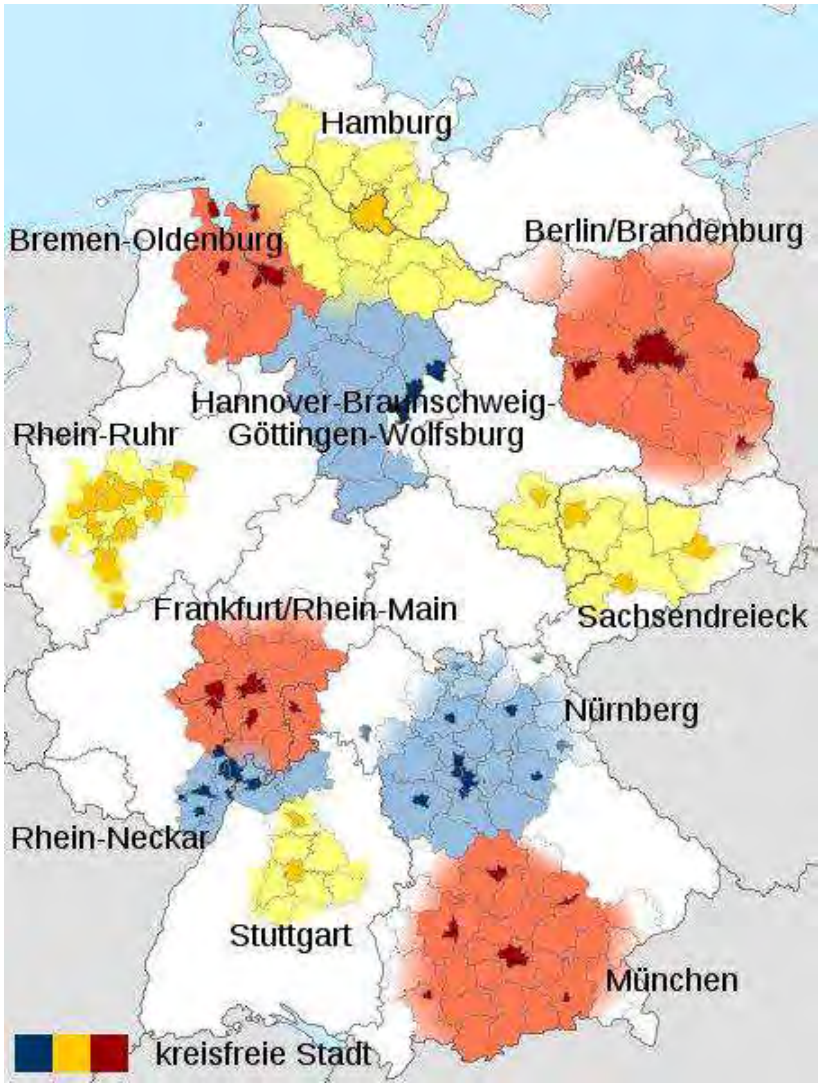

Quelle:
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/81/Deutsche_Metropolregionen.svg?uselang=de

Regiopolen in Deutschland



Quelle Regiopole Karte: NordNordWest, Lizenz: Creative Commons by-sa-3.0 de

Lage der Metropol- und Regiopolregionen

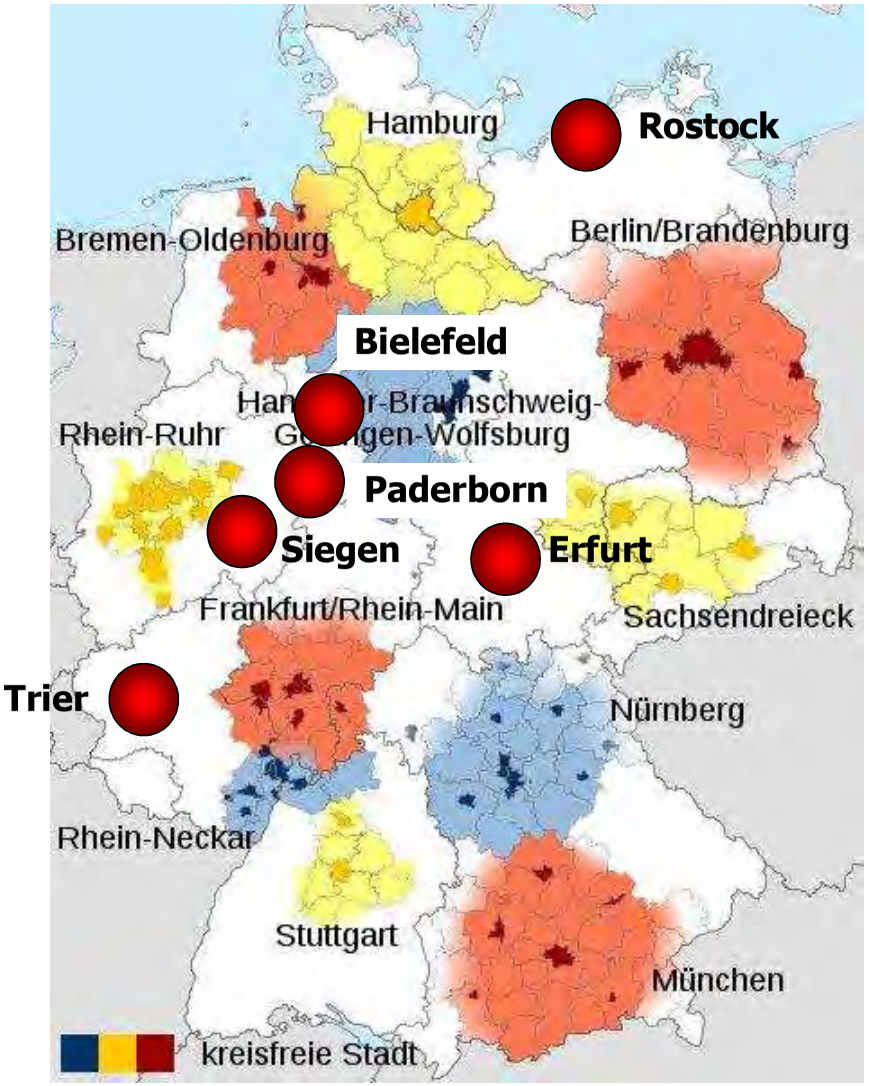

Regiopolestädte des aktuellen bundesweiten Netzwerks

Quelle: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/81/Deutsche_Metropolregionen.svg?uselang=de

Landesplanungen - Regiopolen

Raumkategorien in M-V

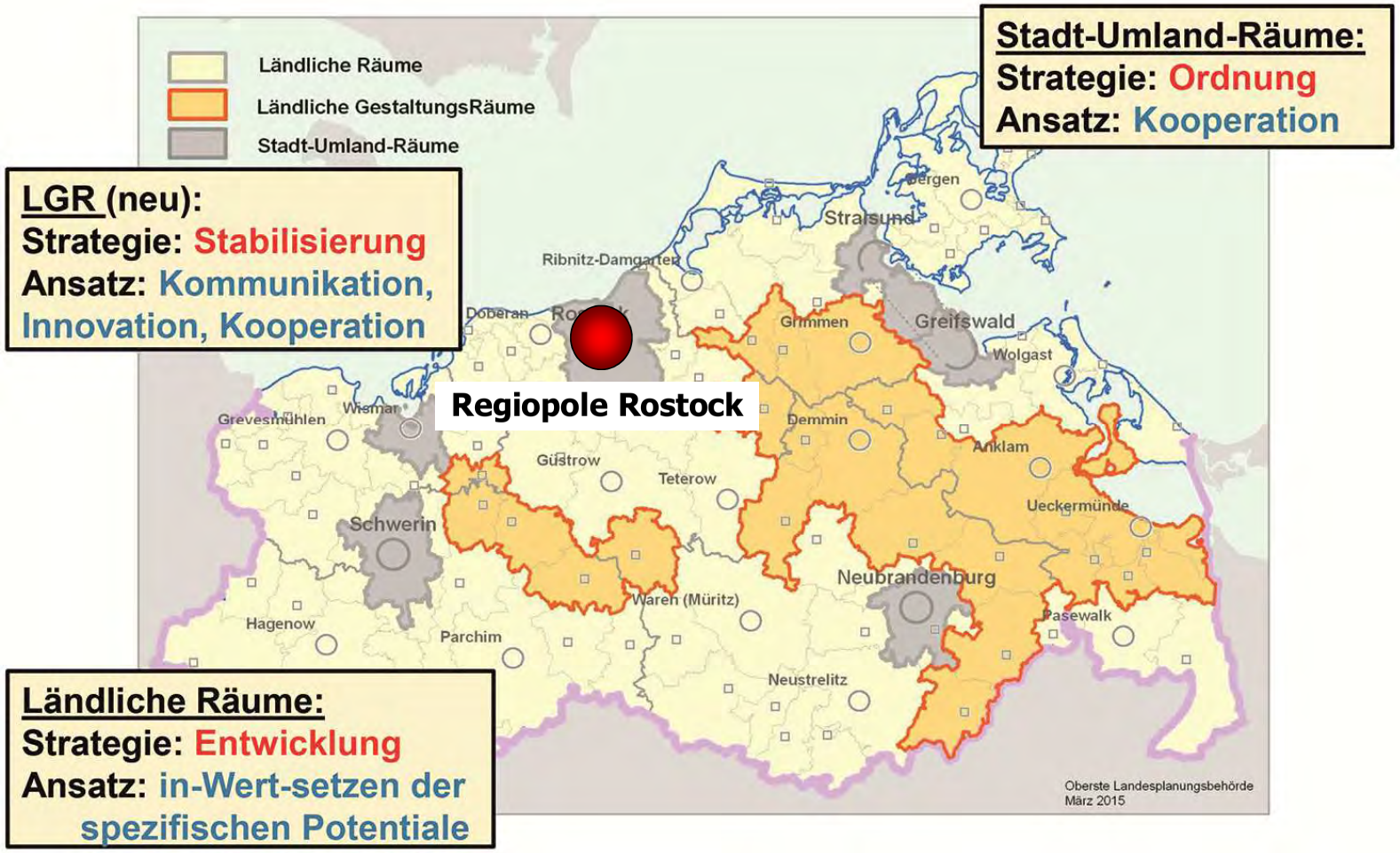

Landesplanungen - Regiopolen

Raumkategorien in Bayern Entwurf LEP Stand März 2018

Regionalzentren
Ingolstadt, Regensburg, Würzburg

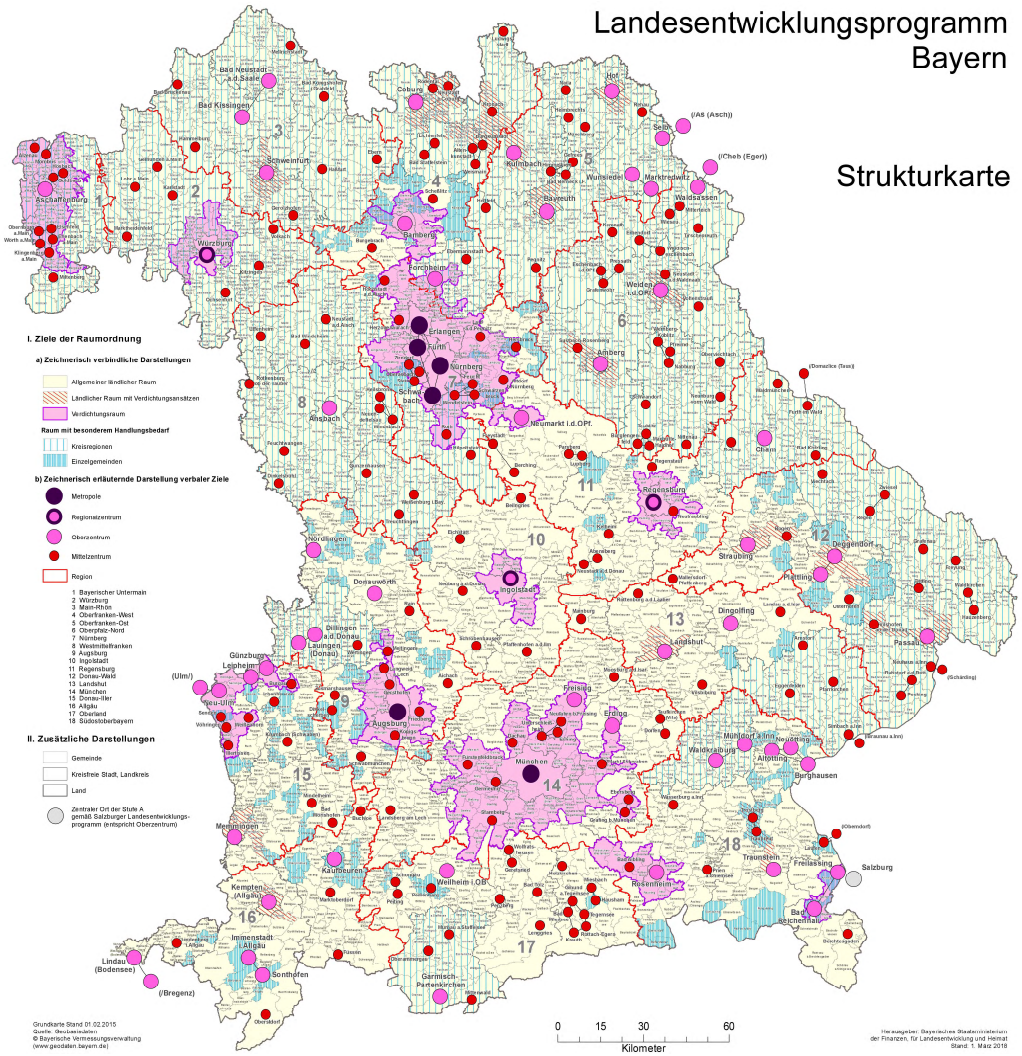

Regiopolen sind wie folgt definiert

Die **Regiopole** ist ein Begriff in der Raumordnung und Stadtplanung dem Städte außerhalb von Metropolregionen zugeordnet werden, die als regionale Entwicklungsmotoren dienen. Sie sind bedeutende Knotenpunkte im Städtenetz. Die Region, die eine solche Stadt umgibt, wird Regiopolregion genannt.

Der Begriff Regiopole setzt sich aus dem lateinischen ***„regio“*** gleich ***„Region“*** und dem altgriechischen ***„polis“*** gleich ***„Stadt“*** zusammen. Mit ihm sollen vor allem Großstädte abseits des Kerngebiets der Metropolregionen charakterisiert werden, die Oberzentren mit herausgehobener Bedeutung für ein größeres Umland und eigener dynamischer Entwicklungsregion darstellen. Sie können auch im Randbereich einer Metropolregion liegen.

Die Regiopolregion Rostock wurde seit 2007 wissenschaftlich und seit 2012 politisch als erste Modellregion entwickelt. Insgesamt wurden in einer Studie 33 potenzielle Regiopolen allein in Deutschland identifiziert.

Die Zukunft verwirrt uns manchmal



Zukünfte

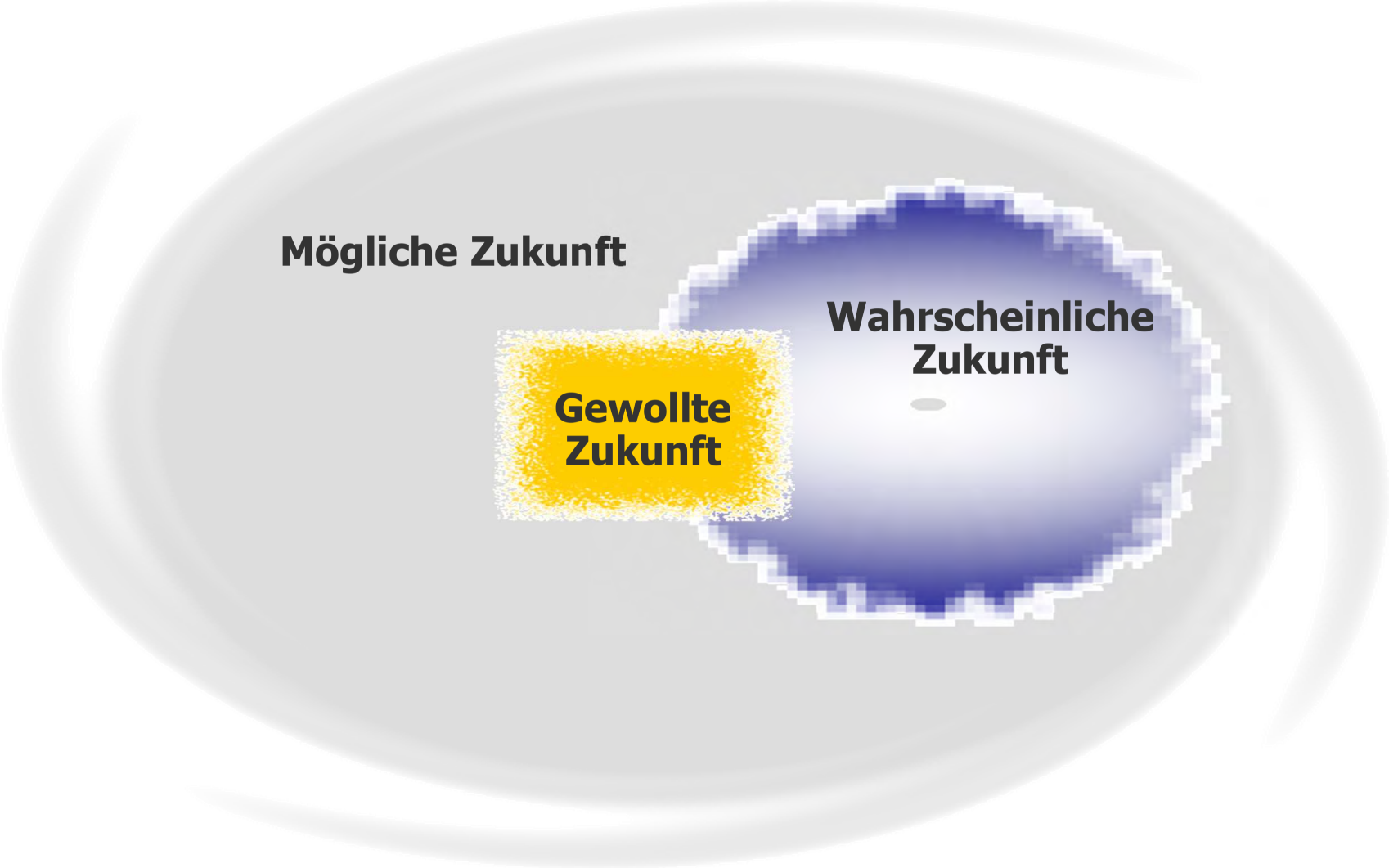
Mögliche Zukunft
Wahrscheinliche Zukunft
Gewollte Zukunft

Modellhafte Visualisierung von Vernetzungsstrukturen

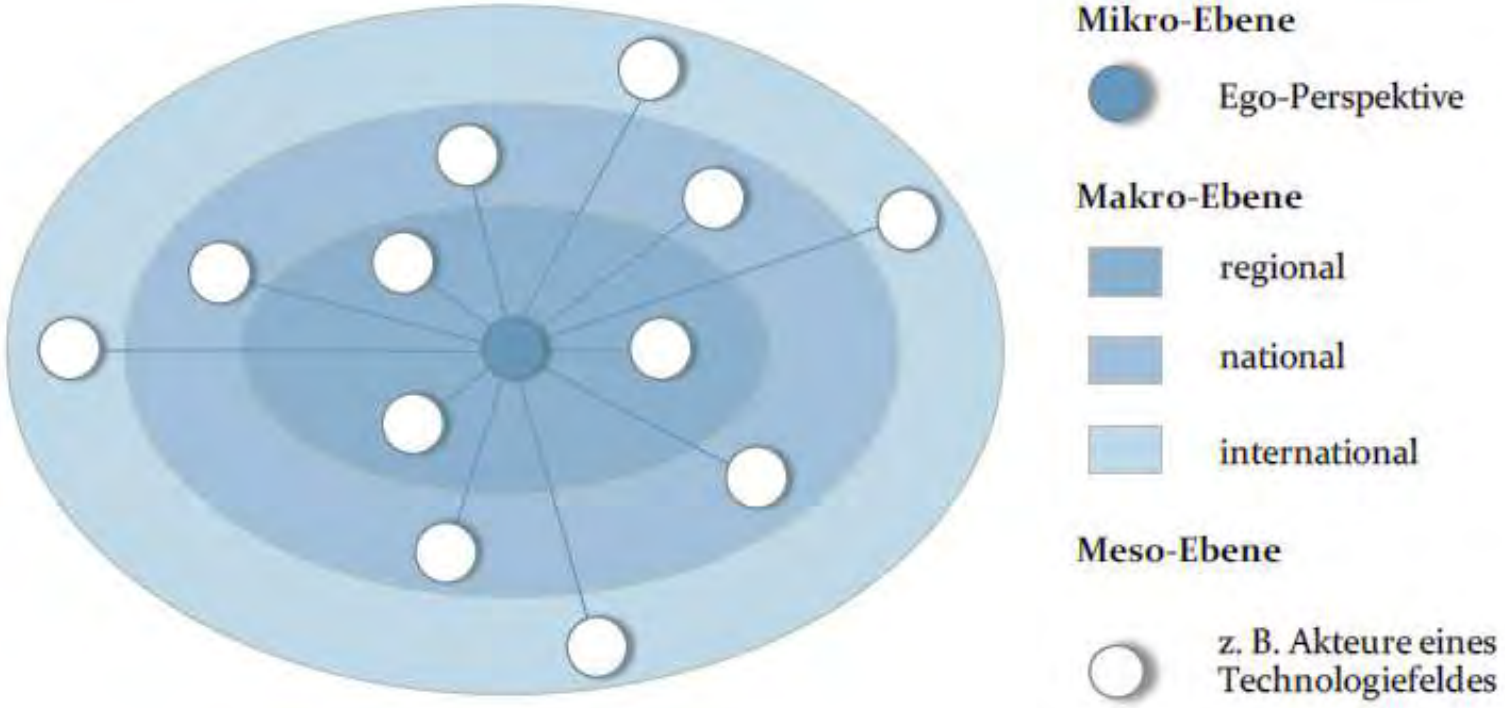

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Das Handlungskonzept der strategischen Regionsbildung

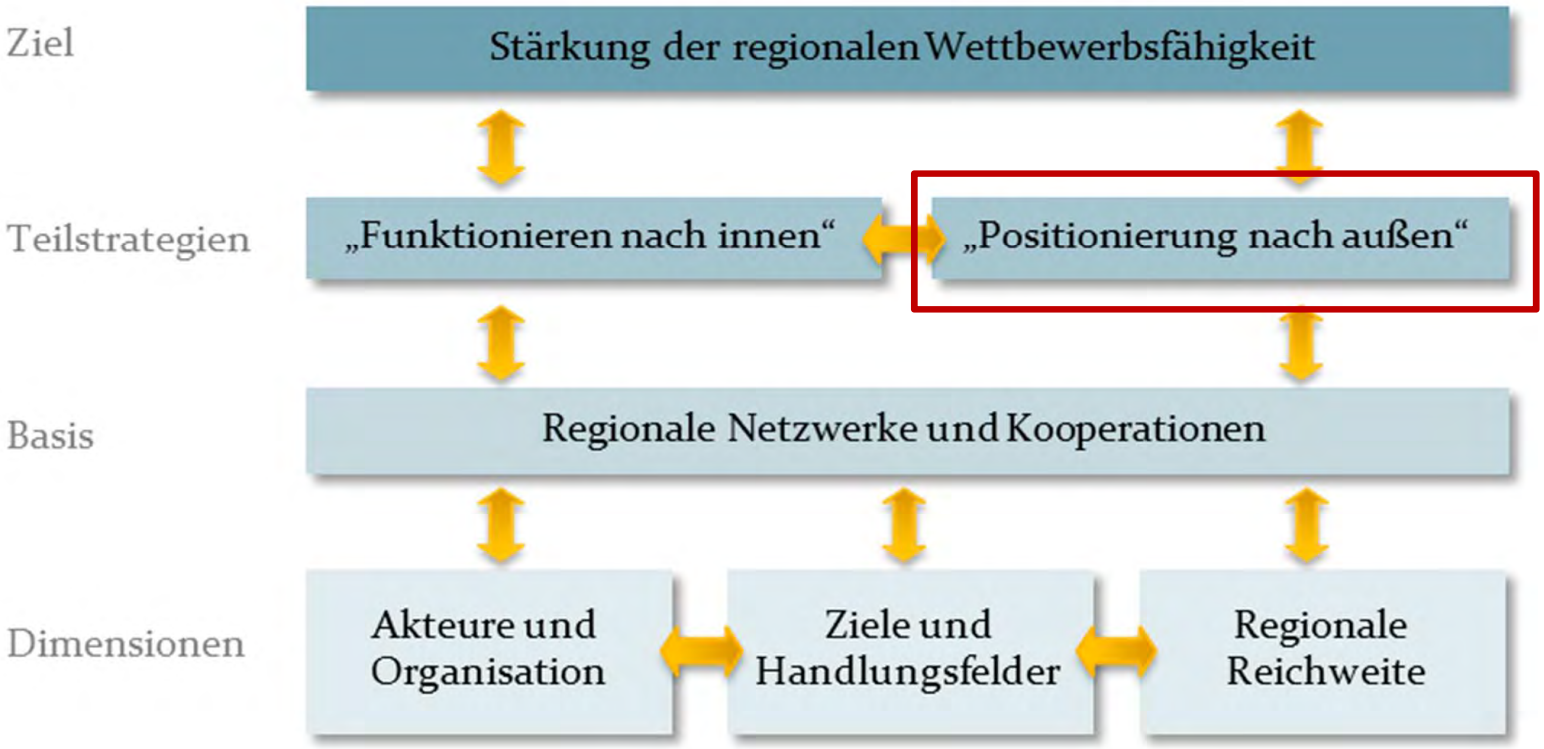

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Netzwerktypen und fünf wesentliche Typisierungsmerkmale

Typisierungsmerkmal	Netzwerktypus		
Struktur der Akteure	homogen	heterogen	
Zeithorizont	langfristig	mittelfristig	kurzfristig
räumlicher Bezug	regional	national	international
Anstoß und Initiative	endogen (bottom-up)	exogen (top-down)	

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Modell des Regionslebenszyklus

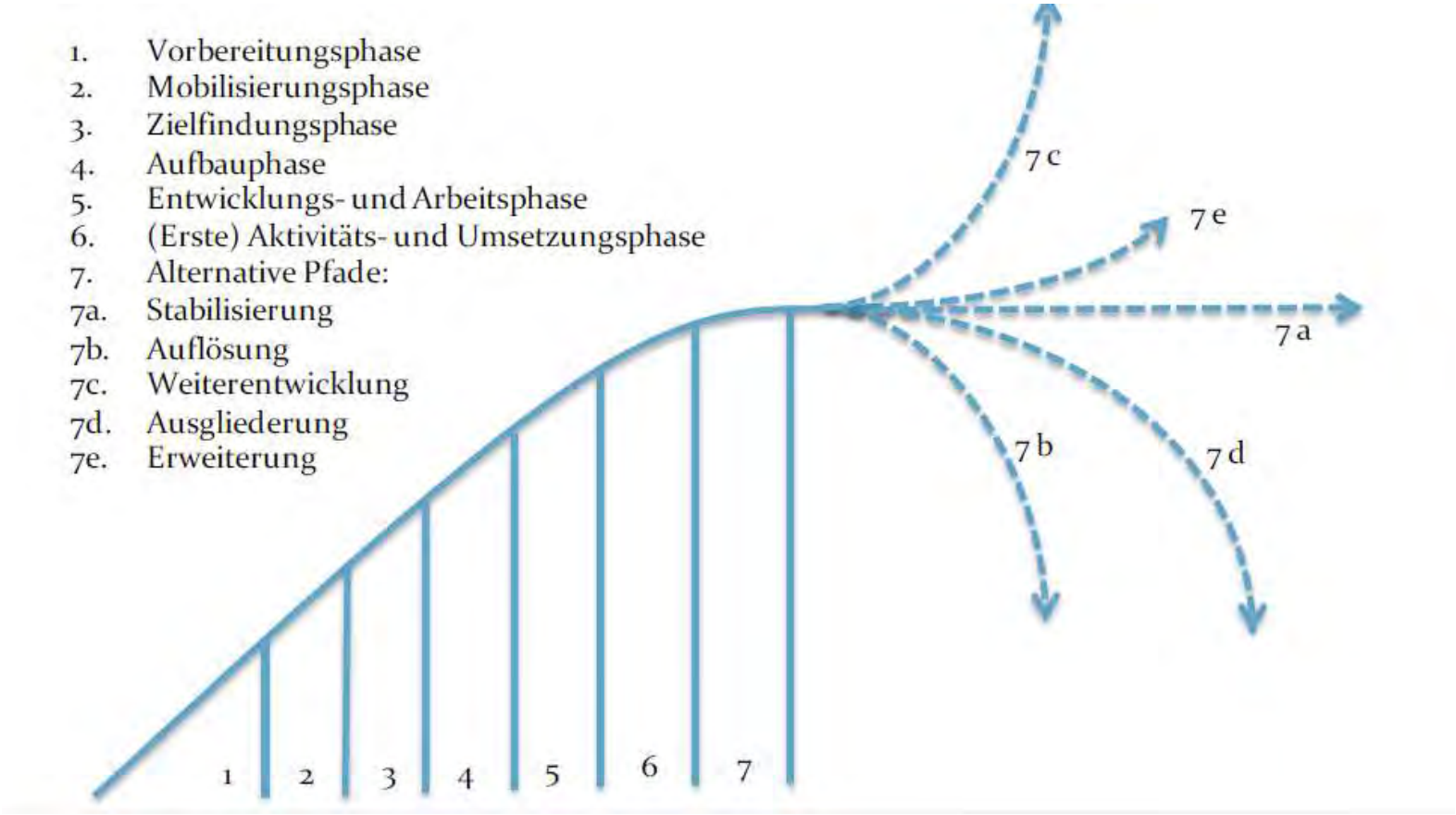

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Strategische Ziele des Regiopolprozesses in Rostock

Vision/ Leitbild

„Die Regiopole Rostock ist im Jahr 2025 anerkannte Innovationsregion in Deutschland und im Ostseeraum. Durch ihre Vielfalt und Exzellenz, durch ihre Dynamik und Lebensqualität strahlt sie auf Mecklenburg-Vorpommern aus und macht das Land im gesamten Ostseeraum attraktiver. In der Bevölkerung hat eine Identifikation und Verankerung der Regiopole Rostock stattgefunden".

Ziele

Innenwirkung

Identität und Regionsbewusstsein

- Schaffung einer gemeinsamen Identität für Stadt und Region
- Schaffung von Bewusstsein der endogenen Stärken und Potenziale
- Verdeutlichung der Vorteile einer Zusammenführung der Stärken unter einem gemeinsamen Dach

Entwicklungsstrategie

- Verfolgen einer gemeinsamen Strategie hinsichtlich der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, ökologischen und sozialen Entwicklung
- Übernahme von Verantwortung zwischen den Akteuren in Regiopole und Regiopolregion

Bündelung der Stärken

- Bündelung der Stärken und Potenziale in einem Netzwerk
- zielgerichtete Vermeidung von Parallelentwicklungen
- Nutzung bestehender Ressourcen zum gegenseitigen Vorteil aller Akteure und Erhöhung des Wirkungsgrades eingesetzter Mittel

Außenwirkung

Wettbewerbsfähigkeit

- Positionierung als innovativer und dynamischer Wachstumsraum
- Erschließung neuer regionaler Potenziale und Qualitäten
- Ausstrahlung der Kompetenzen als Motor der Landesentwicklung auf ganz Mecklenburg-Vorpommern
- Entfaltung nationaler und internationaler Anziehungskraft und Vertiefung internationaler Netzwerke und Kooperationen
- Entwicklung neuer Chancen für Mecklenburg-Vorpommern und Stärkung der Wahrnehmung des Bundeslandes im Ostseeraum

Raumordnungskategorie

- Etablierung der Regiopole als Instrument der Raumordnung
- Schaffung eines (inter-)nationalen Netzwerkes von Regiopolen
- Nutzung der Vorbildwirkung der Regiopole Rostock zur Verdeutlichung des Mehrwertes von Finanzzuweisungen an Regiopolen
- gezielte Förderung von Regiopolen im kommunalen sowie Bund-Länder-Finanzausgleich

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Strategische Ziele eines Regiopolprozesses

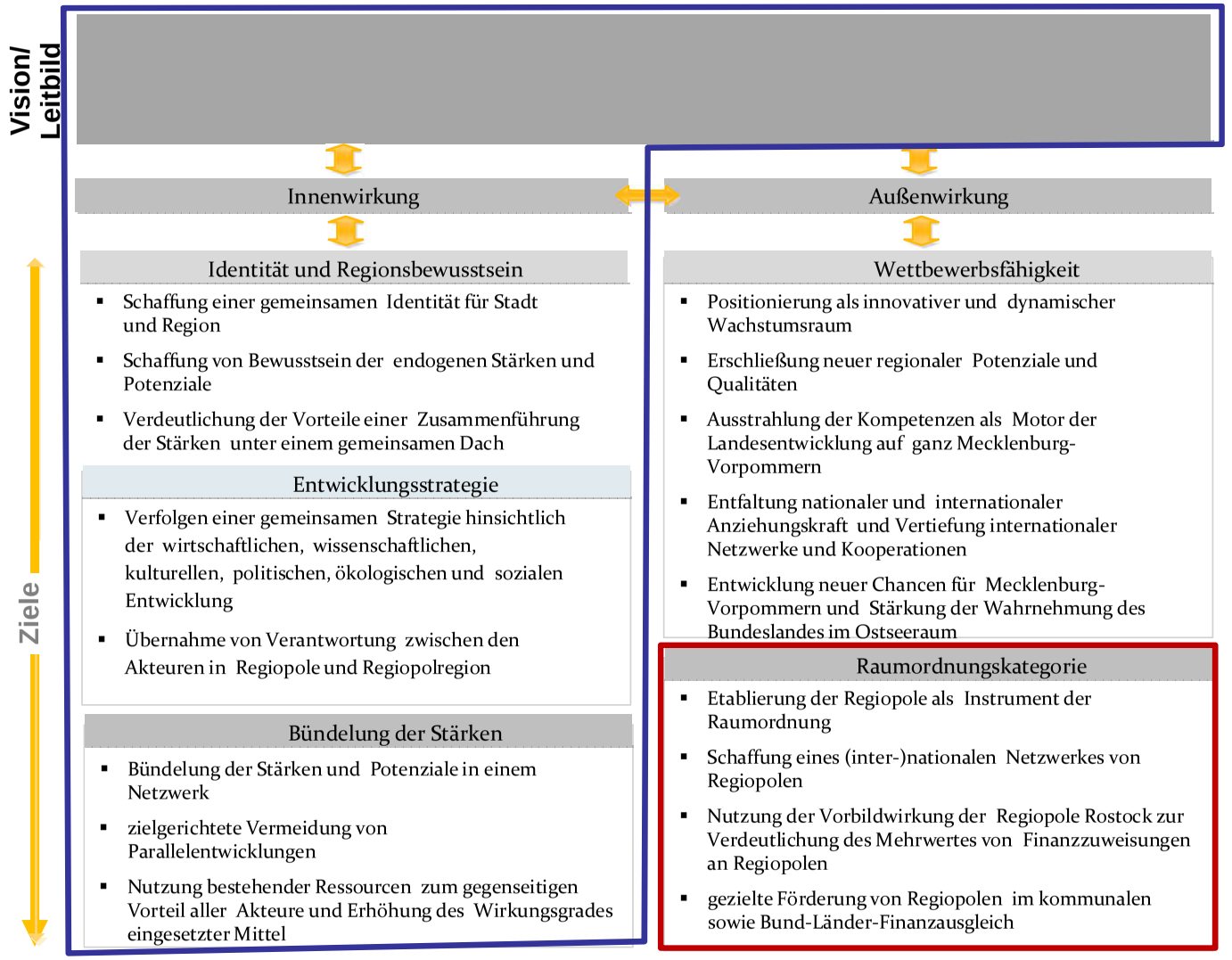

Für Trier = Aktualisierung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes 2008

Workshop am 20.06.2018

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Städtenetz QuattroPole

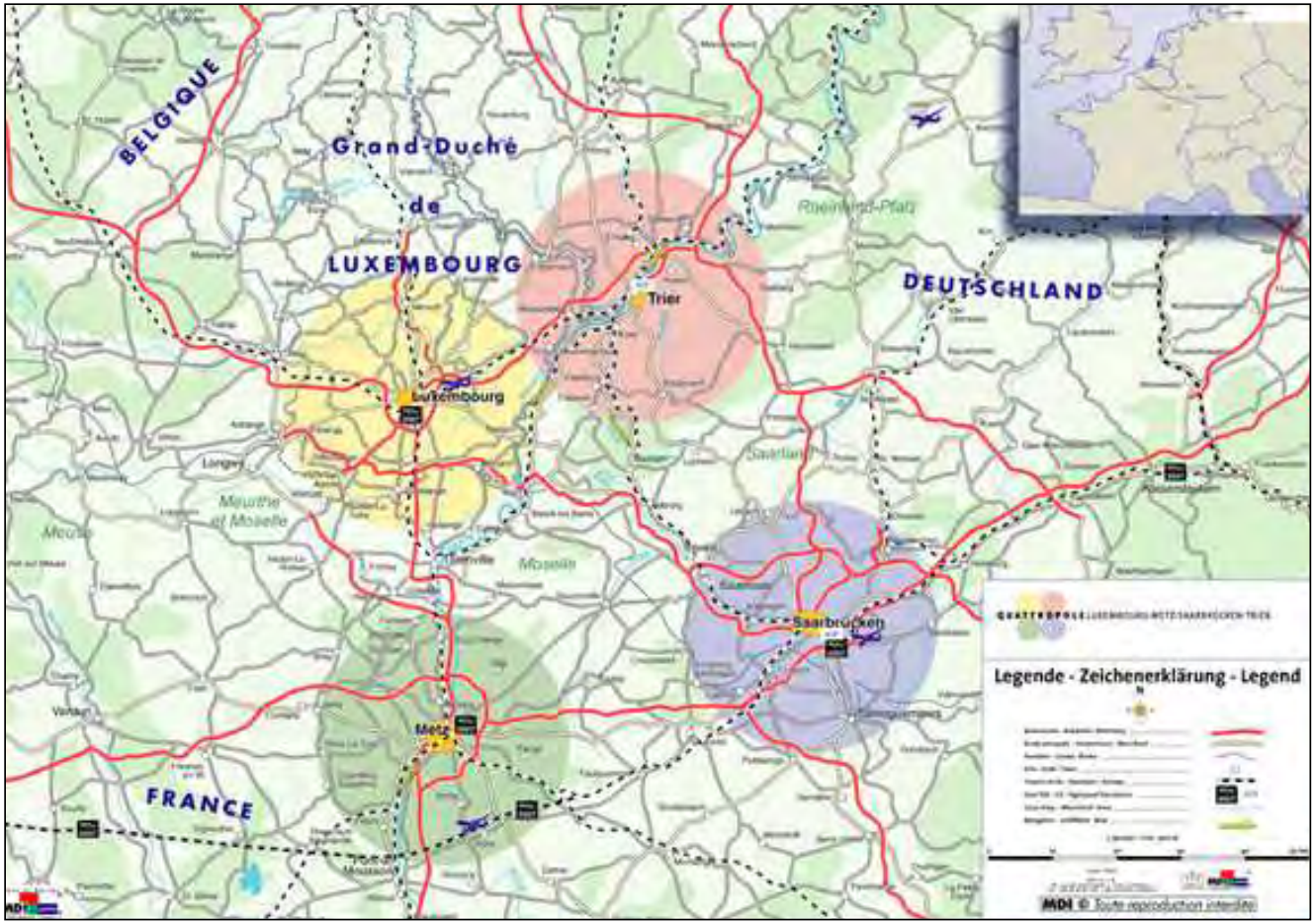

Städtenetz Konz-Trier-Schweich

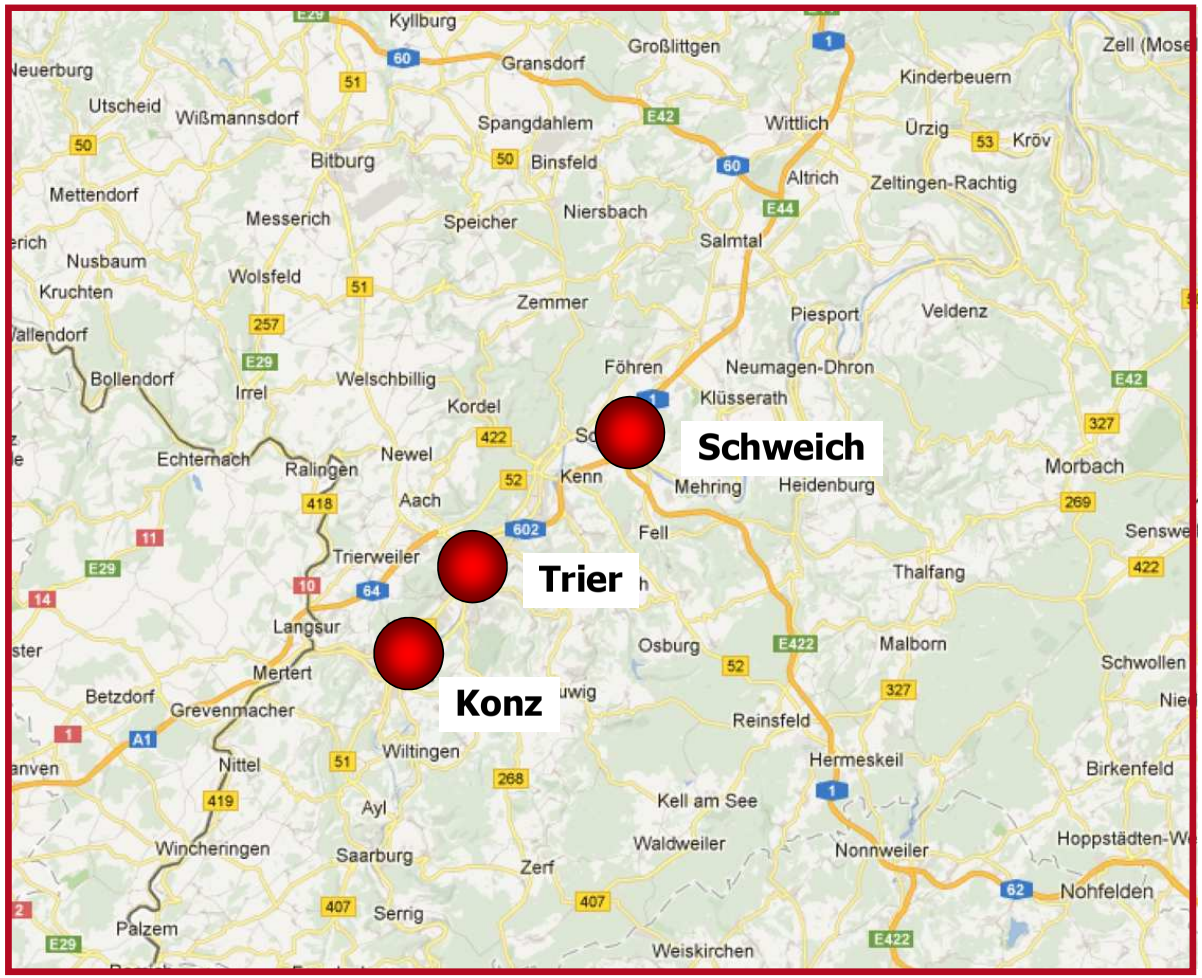

Aufgaben der Satzung

Das Netzwerk versteht sich als Plattform von Regiopolen in Deutschland und hat folgende Aufgaben:

- Stärkung der Identität nach innen und nach außen
- Bündelung der nationalen und internationalen Lobbyarbeit mit den Zielen:
  - Regiopolen sind als Innovations- und Wachstumsmotor für ihre jeweiligen Regionen anerkannt.
  - Regiopolen sind als Ankerpunkte zur Stabilisierung und Entwicklung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Regionen anerkannt.
  - Die „Regiopole“ ist als zusätzliche Raumkategorie im Rahmen der Bundesraumordnungspolitik sowie der Landes- und Regionalentwicklung mit entsprechender Finanzmittelzuweisung und Verortung von Bundesfunktionen verankert und etabliert
  - Die politische Wahrnehmung auf landes-, bundes- und europapolitischer Ebene ist gesichert.

Für Regiopole relevante Auszüge aus dem Koalitionsvertrag

Ein neues gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen, Städte, Gemeinden und Kreise richtet sich gegen wachsende Ungleichheit zwischen Städten und Regionen und dient dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Wir werden die Strukturschwächen in ländlichen Räumen, in Regionen, Städten und Kommunen in allen Bundesländern wirkungsvoll bekämpfen und die Kommunen bei den Herausforderungen des demografischen Wandels unterstützen, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Wir wollen, dass die Menschen in allen Regionen einen guten Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge einschließlich der Bildung haben. Sie sollen am Aufbau neuer, moderner Infrastrukturen teilhaben.

Wir werden die Städtebauförderung fortsetzen und mit Blick auf die Förderung von strukturschwachen Regionen, einer Stärkung von interkommunalen Kooperationen und Stadt-/ Umlandpartnerschaften weiterentwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei – unter Berücksichtigung der ländlichen Regionen – auf der Belebung von Orts- und Stadtkernen. Erfolgreiche Modellvorhaben zur ländlichen Entwicklung werden wir zügig in die Regelförderung überführen und diese auch für die Unterstützung der Akteure vor Ort öffnen. Die Übernahme dieses Verfahrens für städtische Räume werden wir prüfen.

Wir werden ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwachen Regionen entwickeln, das allen Bundesländern gerecht wird und das Fördergefälle zu Nachbarstaaten Deutschlands berücksichtigt. Die künftige Strukturförderung soll für eine breitere Verwendung geöffnet werden. Neben dem bekannten Instrumentarium müssen Produktivitätssteigerung, Digitalisierung, Fachkräftesicherung, Breitbandversorgung und vor allem die verstärkte Förderung unternehmerischer Aktivitäten in Forschung und Entwicklung in den Vordergrund gerückt werden.

Wir sorgen dafür, dass zwischen Städten und ländlichen Regionen keine Kluft entsteht, dass die Menschen in diesem Land unabhängig von ihrem Wohnort gleichwertige Entwicklungschancen haben. Unser Ziel ist, die ländlichen Räume weiter zu stärken und Regionen und Städte zukunftsfest zu machen. Dazu gehören Investitionen in eine moderne Infrastruktur z. B. in den Bereichen Mobilität, Energie und Digitalisierung, in ein qualitativ hochwertiges Wohnumfeld und Sicherheit in öffentlichen Räumen.

Regiopole:
Thematischer Schwerpunkt Infrastrukturentwicklung

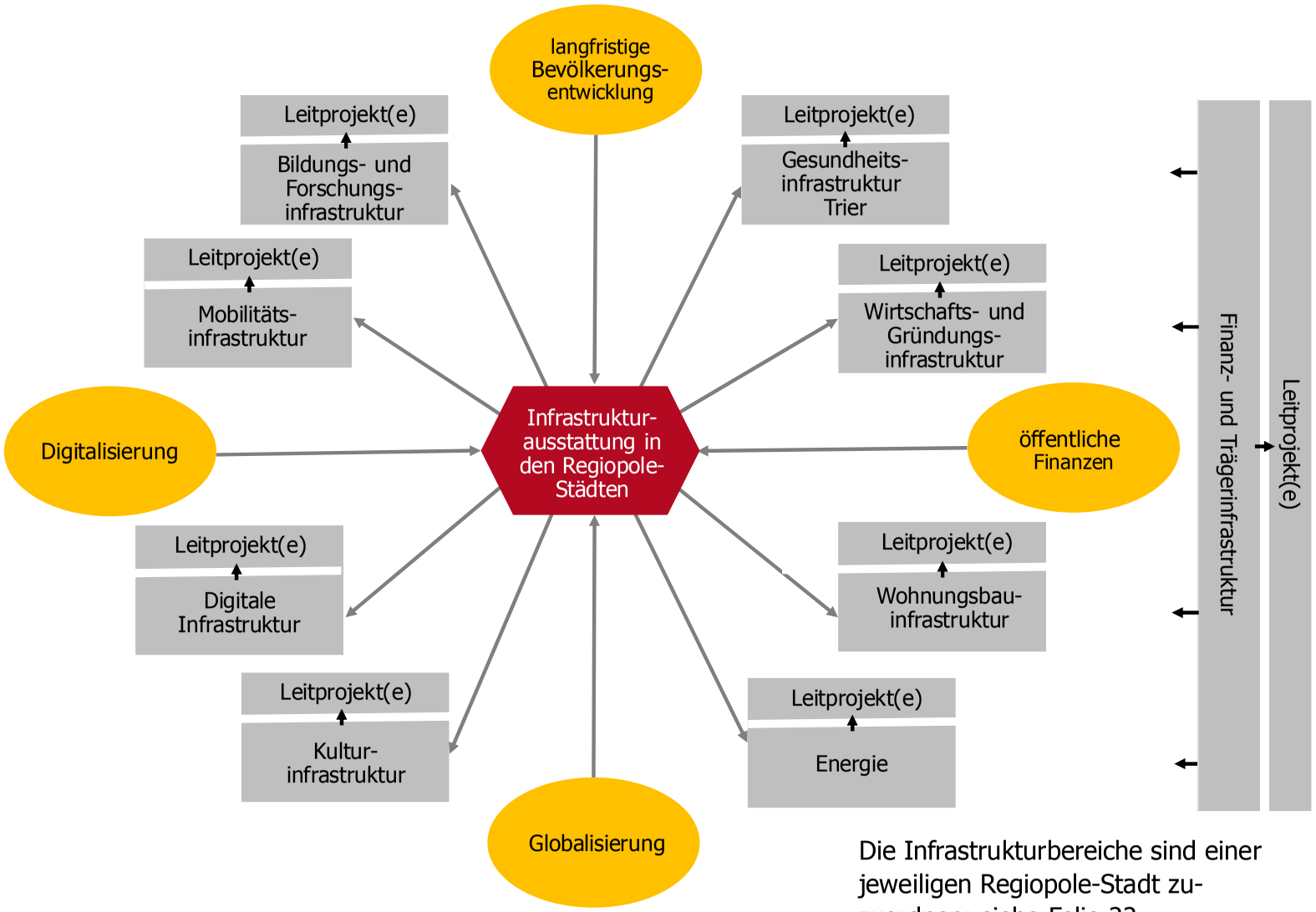

Die Infrastrukturbereiche sind einer jeweiligen Regiopole-Stadt zuzuordnen; siehe Folie 22

Regiopole:
Thematischer Schwerpunkt Infrastrukturentwicklung

Finanz- und Trägerinfrastruktur

Infrastrukturbereiche	federführende Regiopole-Stadt
1. Gesundheitsinfrastruktur	Trier
2. Wirtschafts- und Gründungsstruktur	Rostock
3. Wohnungsbauinfrastruktur	Rostock
4. Energie	Trier
5. Kulturinfrastruktur	Erfurt
6. Digitale Infrastruktur	Paderborn
7. Mobilitätsinfrastruktur	Siegen
8. Bildungs- und Forschungs-infrastruktur	Siegen
9. Messe- und Kongressinfrastruktur	Erfurt
10. Soziale Infrastruktur	Bielefeld

Aus meiner Sicht plädiere ich deshalb dafür, dass

1. Regiopolen als Raumkategorie in der Raumordnungspolitik aufgenommen und ihnen eindeutige Funktionen (oberzentrale Funktionen zuzüglich ausgewählter Teilfunktionen von Metropolen) zugeordnet werden. Hierzu sollte ein entsprechender Kriterienkatalog mit messbaren Funktionszuordnungen erstellt werden;

2. parallel zu Punkt 1 die Bundesraumordnung und die Landesentwicklungsplanungen ein aufeinander abgestimmtes Konzept der dezentralen Konzentration zwischen Metropolen – Regiopolen – Oberzentren – Mittelzentren – Grundzentren entwickeln;

3. die vorgenannten Zentren untereinander durch ein System hierarchisch gegliederter Verkehrssysteme miteinander verbunden werden. Hierbei wird insbesondere die verkehrsinfrastrukturelle Verbindung zwischen Metropolen – Regiopolen – Oberzentren gestärkt;

4. auf der Grundlage der Punkte 1 bis 3 mit Regiopolen insbesondere die Entwicklung der sogenannten ländlichen Räume gefördert werden soll;

5. für Regiopolen als Instrument zur Förderung des ländlichen Raums ein spezifisches Förderprogramm aufgelegt und mit entsprechenden Finanzmitteln versehen wird;

6. Projekte aus diesem Förderprogramm paritätisch von Bund, jeweiliger Landesregierung und jeweiliger Regiopole finanziert werden;

7. die bestehende Initiative des bundesweiten Netzwerks vom Bund für die Dauer von 3 Jahren zum Aufbau einer Geschäftsstelle zu 50 % kofinanziert wird;

8. das bestehende Netzwerk sich weitere Regiopolen zu gewinnen und diese aktiv einzubinden;

9. die Regiopolen ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit dem Bund und den Landesplanungen zur Verfügung stellen;

10. Bund und Landesvertretungen in das Netzwerk Regiopole auf Bundesebene eingebunden werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vortrag

Prof. Dr.-Ing. Frank Roost
Universität Kassel

„Potenziale des Regiopole-Konzepts aus Sicht der Raumwissenschaft

Das Potential des Regiopole-Stadtkonzepts aus Sicht der Raumwissenschaft

PROF. DR.-ING. FRANK ROOST
FG STADT- UND REGIONALPLANUNG

UNIKASSEL
VERSITÄT

Ansatz und Ziele

- Die Rolle von Regiopolen in der global vernetzten Wirtschaft
- Definition von Regiopolen nach Aring/Reuther (2006)
- Europäische Metropolregionen in Deutschland
- Nutzung der Entwicklungspotentiale der Regiopolen
- Zukunftsträchtige Themenfelder mit Förderbedarf
  - möglicher Fokus in der Umsetzung
  - Strategien

=> Brücke zwischen wissenschaftlicher Perspektive und praktischer Umsetzung

=> Schnittmenge als praktische Ansätze aufzeigen

Die Rolle von Regiopolen in der global vernetzten Wirtschaft

Global: Städte als Netzwerkknoten => Konzentration in Metropolen / Global Cities

Diese Funktionen in Deutschland verteilt in einem komplementären System

=> zahlreiche Metropolregionen; Räume werden nicht im Kontrast zwischen städtisch-ländlich charakterisiert, sondern abgestuft nach Nähe oder Ferne zu Agglomerationen

Europa: mittelgroße Städte als Wachstumsmotoren:

z.B. Eindhoven, Basel, Aalborg „Provinzmetropolen“ in Frankreich

=> Räumliches Leitbild: Wachstumskerne außerhalb engerer metropolitaner Verflechtungsräume (eher ökonomisch definiert)

Landesplanung: Ungleiche ökonomische und demografische Entwicklung (z.B. Hessen: schrumpfende Mittelzentren / unklare Einzugsbereiche von Oberzentren)

Regiopolen sind mehr als nur Versorgungszentren: Über ein normales Oberzentrum hinausgehende singuläre Funktionen, die auch über die Region hinausstrahlen

=> Statt quantitativ begründeter Zuweisung von Versorgungsfunktionen eine qualitativ begründete Rolle als Zentrum der regionalen Standortentwicklung in der Wissensgesellschaft

Definition von Regiopolen nach Aring/Reuther (2008)

> 100.000 Einwohner, außerhalb engerem Metropolraum

Größenfrage: Gravitationsthese, d.h. je weiter weg von Kernen und je größer das Einzugsgebiet desto kleiner kann eine Regiopole sein

Rolle: Innovationsmotor und wichtigster Anziehungspunkt für einen Standortraum

Dynamiken: Verlierer und Gewinner des Strukturwandels

=> Im Fokus steht die besondere regionale Rolle und nicht die absolute ökonomische Performance

=> Theoretisches Konzept, das weiter zu entwickeln ist zu einem normativen Ansatz in Korrespondenz zu europäischen Metropolregionen

=> deren Funktion nachvollziehen , um dann analog mögliche Strategien für Regiopolen aufzuzeigen

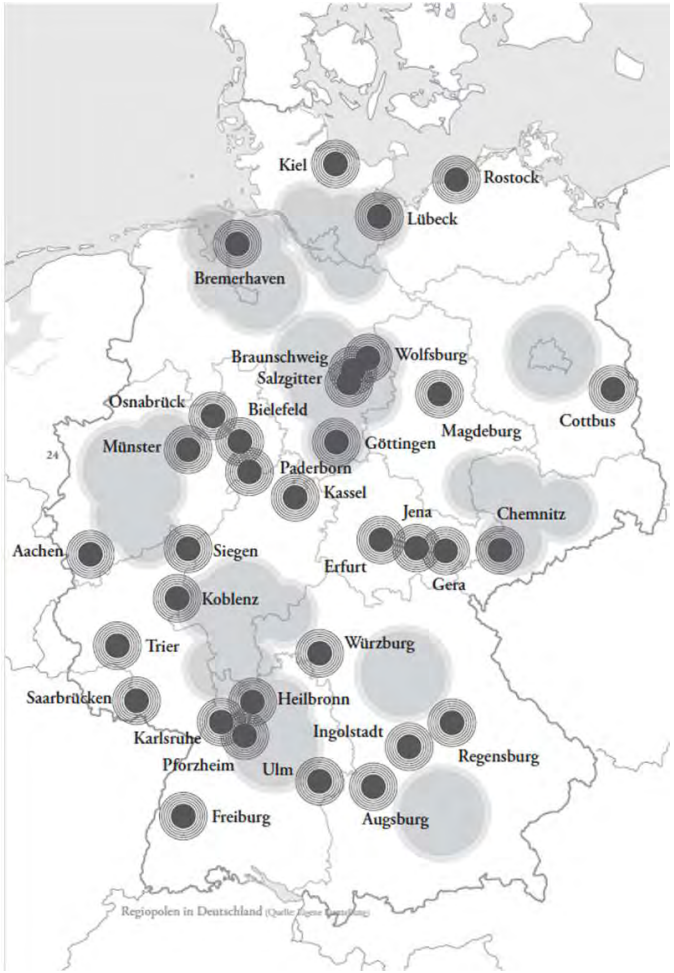

Quelle: Aring/Reuther 2008

Besondere Entwicklungspotentiale der Regiopolen
(in Anlehnung an Hahne/Glatthaar 2006)

Groß genug für:

- Vorteile der Standorttreue: Unternehmen verweisen auf hohe Qualität und Identifikation der Beschäftigten mit den Unternehmen => Zuverlässigkeit und arbeitsbezogene Flexibilität
- Vorteile der Identität: klarer Bezugsraum / Einzugsbereich ohne Konkurrenz => Themen setzbar, eigene Stärken und Kompetenzen gehen nicht in der Vielfalt unter
- Vorteile der Ausstrahlung: regionaler Hub als überregionale/internationale Anbindung

Klein genug für:

- Vorteile der Nähe: dichtes Kontaktnetz der wichtigsten Akteure aus Politik, Wirtschaft und Kultur zu ermöglichen (vergleichsweise bürgernah => Anpassungsfähigkeit)
- Vorteile des Lebensalltags: attraktives Wohnumfeld, kurze (weniger zeitraubende) Wege
- Vorteile der Nachhaltigkeit: effiziente Systeme in Verkehr, Infrastruktur, Siedlungsstruktur

Nutzung der Entwicklungspotentiale der Regiopolen: „Stärken stärken“

Welche Strukturen sollen weiterentwickelt werden?

- Weil administrative Gliederung, ökonomische Vernetzung und kulturelle Identität in den Einzugsbereichen der Regiopolen nicht deckungsgleich sind (sog. "variable Geometrien der Stadt-Umland-Beziehungen") gilt es, die innerregionale Kooperation zu stärken

- Dies ist nicht gleichzusetzen mit einer Weiterentwicklung von Stadt-Umland-Beziehungen in klassischen regionalplanerischen Themenfeldern (wie z.B. die Steuerung des Einzelhandels). Im Vordergrund steht vielmehr die Entwicklung neuer gemeinsamer Aufgaben

➢ Vielmehr ergibt sich (analog zu den besonderen Aufgaben der Metropolkerne in den Metropolregionen) ein Fokus auf der Stärkung der Rolle der Regiopolen-Städte als Impulsgeber und Zugpferde ihrer jeweiligen dezentral gelegenen Region

Exkurs: Europäische Metropolregionen in Deutschland

Fokus: Regionale Kooperation

Stärkung und Bündelung vorhandener regionaler Potentiale (v.a. in polyzentrischen Regionen) um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, also sozioökonomische Stärken weiter stärken

Abgrenzung im Detail schwer nachvollziehbar, aber: kaskadenartige Verflechtungen! => Synergieeffekte durch Ergänzungen in einem arbeitsteiligen System einer Gruppe von funktional spezialisierten Städten

=> Ziele: Funktionieren nach Innen UND Positionieren nach Außen

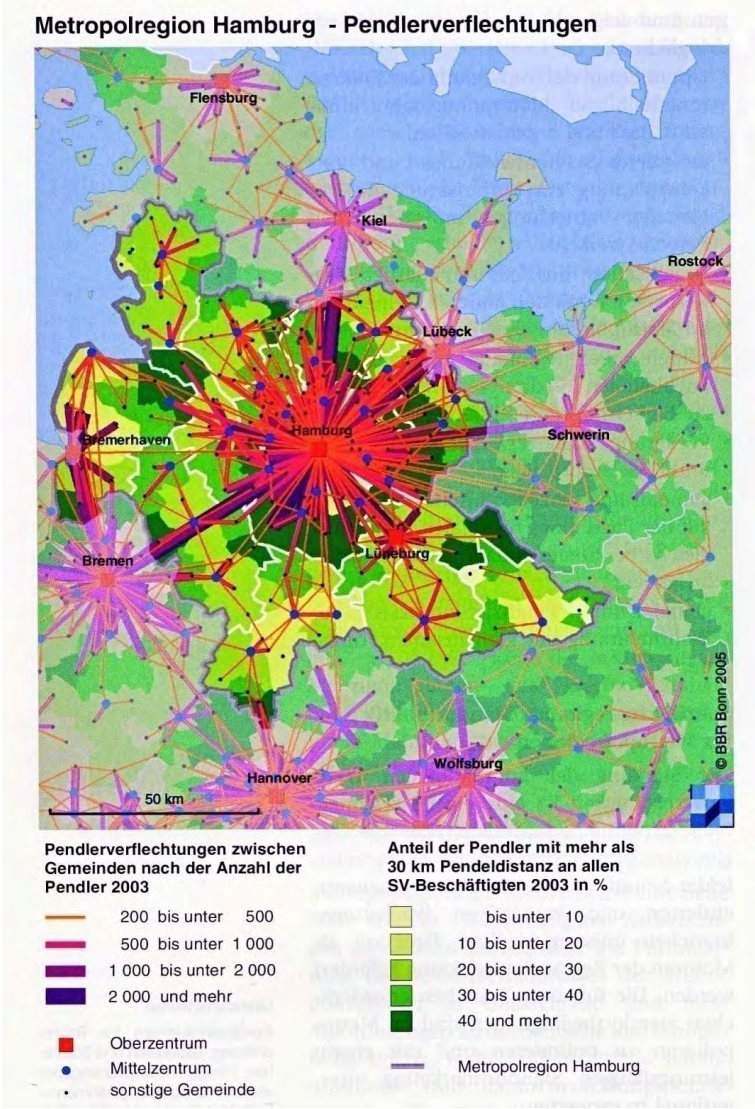

Quelle: BBR 2005

Zeitgleich und eng verbunden damit: Stärkung der Funktionen der Metropolkerne

Entscheidungs- und Kontrollfunktion:
Konzernzentralen, Finanzsektor,
Regierungsstellen, NGOs …



Innovations- und Wettbewerbsfunktion:
Universitäten, private Forschung,
Technologieparks …



Gateway-Funktion:
Flughäfen, Bahnhöfe,
Häfen, Messen …



Symbolfunktion:
Kultur, mediale Präsenz,
Image …

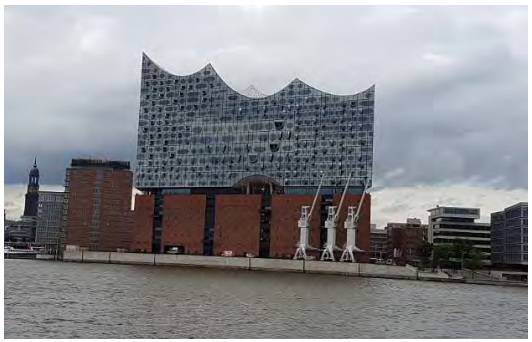

Analog dazu: Leistungen der Regiopolen

Versuchte man die Aufgaben der Regiopolen analog zu den Metropolfunktionen zu beschreiben, ließen sich als Leistungen mit Förderbedarf beispielsweise benennen:

- Entscheidungs- und Kontrollfunktion
  - Standort von Hidden Champions
  - Regional verwurzelte Anbieter von Finanzdienstleistungen
- Gateway-Funktion
  - überregionale Anbindung / Verkehrsinfrastruktur
  - ggf. Scharnierfunktion zu Nachbarländern
- Innovations- und Wettbewerbsfunktion
  - Hochschulen
  - Räume für Innovationen / Gründerszenen
- Symbolfunktion
  - Identitätsprägende Bauten
  - Kultureinrichtungen als Werbeträger für die Region

Aber: Die Aufgaben der Regiopolen sind nicht die selben wie die Metropolfunktionen => es gilt daher, die **Regiopol-Funktionen** herauszuarbeiten !

Beispiele für mögliche Funktionen von Regiopolen und damit verbundene zukunftsträchtige Themenfelder mit Förderbedarf (1)

Anbindungs-Funktion

- Mobilität: regionale Hubfunktion / Elektromobilität und Autonomes Fahren außerhalb der Metropolräume => Anpassung der Verkehrsinfrastruktur und des ÖPNV-Angebots
- Logistik: wachsende Bedeutung neuer Formen der Distribution statt klassischem Einzelhandel => Gewerbeflächenbedarf und Folgen für den Arbeitsmarkt

Zugpferd-Funktion

- Wirtschaftsförderung: Hidden Champions als Basis zur Entwicklung von Clustern => Gründungskultur
- Ansiedlung und Bindung von Fachkräften: Strategien der „Schwarmstädte“ bzgl. kreativer Milieus (kritische Masse ?) => Bildungseinrichtungen als Ausgangspunkt der Quartiersentwicklung
- Wohnungsmarkt: Entlastungsfunktion für die Metropolregionen / atmosphärische Komponenten als Wohnstandortkriterien => Nachverdichtung und neue Wohnformen in mittelgroßen Städten
- Digitalisierung: Bedeutung der Breitbandversorgung in Regiopolen und in der Fläche => Potentiale der Ubiquität von Angeboten (vgl. Amazon-Händler)

Beispiele für mögliche Funktionen von Regiopolen und damit verbundene zukunftsträchtige Themenfelder mit Förderbedarf (2)

Gesellschaft und Umwelt

- Ökologie: (Weiter-)Entwicklung regionalspezifischer, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmter Konzepte im Bereich der regenerativen Energien mit mittelständischen Partnern
- Alternde Gesellschaft: Wettbewerb und Internationalisierung im Gesundheitswesen => Spezialisierung als Wachstumsmotor

Weitere strategische Ansätze

- Einbindung von Akteuren: Wirtschaft und Zivilgesellschaft als Koproduzenten von Regiopolen => Entwicklung neuer Formen der Öffentlich-privaten Partnerschaft (vgl. Metropolregion Rhein-Neckar)
- Imageförderung: Regiopolen als Aushängeschild => Stärkung überregional bedeutsamer Themen (vgl. Documenta in Kassel)
- Alleinstellungsmerkmale grenznaher Räume: Scharnierfunktion zu Nachbarländern => Stärkung der internationalen Vernetzung, Förderung der Kultur- und Sprachkompetenz

Perspektiven

- In raumwissenschaftlicher Perspektive ergeben sich aus den o.g. besonderen Aufgaben von Regiopolen Leistungen und Funktionen, die die Schaffung einer eigenen Kategorie in der Raumordnung bzw. Landes- und Regionalplanung durchaus rechtfertigen

- Daraus kann auch eine Berechtigung für spezifische Fördermittel abgeleitet werden - mit dem Ziel, in den Regiopol-Kernstädten selbst besondere Funktionen mit strategischer Bedeutung für die jeweilige Region weiterzuentwickeln

- Ein Städte-Netzwerk, das entsprechend gefördert wird, kann in mehrfacher Hinsicht einen Mehrwert leisten, u.a. indem die Städte ...
  - die funktionale Arbeitsteilung innerhalb der Verflechtungsräume effizienter nutzen und das jeweilige regionale Profil stärken => stärkeres Auftreten des Regiopol-Raumes nach Außen und die Vermittlung der Alleinstellungsmerkmale erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit
  - ihr Rollenverständnis klären, spezifische Aufgaben von Regiopolen zur Geltung bringen, Interessen vertreten => adäquate Berücksichtigung in der Raumordnung/-planung
  - ihre Erfahrungen über Konzepte zur Stärkung der jeweiligen Regiopolen austauschen und dabei den Wirkungsradius (auch international) vergrößern => erfolgreiche Ansätze und Strategien adaptieren und ggf. übernehmen

- Weiterer Klärungsbedarf besteht dabei u.a. bezüglich
  - dem anzustrebenden Grad der Beteiligung bzw. Kooperation mit den kleineren Kommunen in der Region (inkl. der Definition neuer Themenfelder)
  - einer Konkretisierung, in welchen Aufgabenbereichen die Städte die besten Chancen für eine erfolgreiche Umsetzung von Projekten sehen

Vielen Dank

PROF. DR.-ING. FRANK ROOST
FG STADT- UND REGIONALPLANUNG

UNIKASSEL
VERSITÄT

Quellenangaben

Folie 4: Jürgen Aring, Iris Reuther (Hrsg.): Regiopolen. Die kleinen Großstädte in Zeiten der Globalisierung. Jovis-Verlag, Berlin 2008 S. 24

Folie 5: Hahne, Ulf / Glatthaar, Michael: Mittelgroße Städte als Motoren im europäischen Städtesystem. In: Jürgen Aring, Iris Reuther (Hrsg.): Regiopolen. Die kleinen Großstädte in Zeiten der Globalisierung. Jovis-Verlag, Berlin 2008, S. 51-67

Folie 7: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): Raumordnungsbericht 2005 (= Berichte, Band 21) Bonn 2005, S. 190

Folie 8:

- Flughafen Leipzig (Foto: Daniel Obst) https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Flughafen-leipzig-innen.jpg?uselang=de
- Frankfurt Skyline (Foto: Schlurcher) https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Frankfurt-Skyline-von-Deutschherrnbr%C3%BCcke-2-a.jpg?uselang=de
- Berlin Osthafen (Foto: Spyrosdrakopoulos) https://commons.wikimedia.org/wiki/File:5267_Berlin_Osthafen.jpg?uselang=de
- Elbphilhramonie: Foto Frank Roost

Teil D

Kernaussagen der Veranstaltung und Empfehlungen

Einleitende Anmerkungen

Nachfolgend werden auf der Grundlage der Vorträge in der Diskussion eingebrachte Vorschläge und Argumente zusammenfassend wiedergegeben. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die jeweiligen Vorschläge und Argumente werden von der Geschäftsstelle des RegioPole-Netzwerks für die interne Diskussion und Weiterentwicklung des RegioPole-Ansatzes aufbereitet. Es ist geplant bis Ende des 1. Quartals 2019 auf der Ebene des Bundes die politische Absicherung des RegioPole-Ansatzes zu erreichen.

Kernaussagen aus der Diskussion und Empfehlungen

1. Entlastungsfunktionen bzw. metropolitane Teilfunktionen der Regiopolen

RegioPolen sollten Entlastungsfunktionen für die Metropolen übernehmen, die in aus- und nachgewiesenen Aufgaben und Funktionen Überlastungen haben. RegioPolen können somit metropolitane Teilfunktionen übernehmen. Dies betrifft insbesondere folgende Funktionsbereiche:

- Entscheidungs- und Kontrollfunktion
- Gateway-Funktion
- Innovations- und Wettbewerbsfunktion
- Symbolfunktion

In diesen vorgenannten Funktionsbereichen sollten für die RegioPolen ihre Aufgaben und Funktionen detailliert beschrieben und entsprechende Indikatoren und Ausstattungsmerkmale festgelegt werden.

2. Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für ländliche Regionen

Neben den Aufgaben und Funktionen unter Punkt 1 übernehmen RegioPolen Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für den sie umgebenden ländlichen Raum. Sie übernehmen regiopolspezifische Aufgaben beim Erhalt und dem Ausbau der Zukunftsfähigkeit von ländlichen Räumen.

Für den ländlichen Raum übernehmen RegioPolen folgende Funktionen, die sie eigentlich bereits heute mit ihrem Status als Oberzentren haben. Besonders hervorzuheben sind folgende Funktionen:

- Anbindungs- und Versorgungsfunktionen im Bereich der Mobilität von Personen und Gütern, insbesondere bei der Einführung neuer und innovativer Antriebsarten (wie z. B. die Adaption von Elektromobilität im ländlichen Raum unter Herstellung und Speicherung von regenerativ erzeugten Energien).

- Vorreiterfunktionen zur Sicherung von Klein- und Mittelunternehmen und deren Fachkräftebedarfe (z. B. durch Schaffung kreativer Milieus, Erhalt und Ausbau von Bildungseinrichtungen u. a.).

- Entlastungsfunktionen für Metropolen im Bereich des Wohnungsmarktes, insbesondere vor dem Hintergrund der langfristig unterschiedlichen demografischen Entwicklungen zwischen Städten und ländlichen Gebieten.

- Digitale Daseinsvorsorge, insbesondere für die alternde Bevölkerung in ländlichen Räumen, z. B. und insbesondere in der Gesundheitsversorgung (Telemedizin und neue Kooperationen in der Gesundheitswirtschaft).

In der Zusammenarbeit zwischen RegioPolen und den ländlichen Räumen sind insbesondere die Standortvorteile und Entwicklungsfaktoren der ländlichen Räume gezielt und projektbezogen einzubinden. Dies gilt vor allem in den Bereichen „Ökologie", „Tourismus", „Freizeit", „Flächenverfügbarkeit" u. a.

Die einzelnen Netzwerk-Städte sollten in ihren jeweiligen Einzugsbereichen mit regionalen Partnern, wie Planungsverbünden o. ä. einen gemeinsamen Bottom-up-Prozess initiieren, in dem sie sich als RegioPolräume/RegioPolregionen konstituieren. Nur dann besteht eine Chance, dass die RegioPolen auch wirklich als Wachstumsmotoren für die ländlichen Räume ernst genommen werden – und die RegioPolstädte ihren Förderbedarf daraus plausibel ableiten können.

3. Aufnahme des RegioPoleansatzes in der Bundesraumordnungspolitik und in den Landesentwicklungsplänen

Eine grundlegende Voraussetzung zur Umsetzung und Konkretisierung von RegioPolen ist die Absicherung auf der Ebene der Bundesraumordnungspolitik und der anschließenden Konkretisierung in den jeweiligen Landesentwicklungsplänen und darauf aufbauend in den jeweiligen Raumordnungsplänen. Mit dieser Top-down-Strategie wird ein Handlungsrahmen vorgegeben, der dann bottum-up durch konkrete Projekte und Maßnahmen der Infrastrukturausstattung mit Leben erfüllt und für Bürgerinnen und Bürger sichtbar gemacht wird.

Unter den Teilnehmern herrscht die Auffassung, dass es erstrebenswert ist, RegioPolen als Kategorie des zentralörtlichen Systems in die Landesentwicklungsprogramme o. Ä. aufzunehmen. Dafür bietet es sich an, thematisch die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Funktion der RegioPolen für den ländlichen Raum in den Mittelpunkt der Argumentation zu stellen, da diese Aspekte gut geeignet sind, auf der Landesebene politischen Rückhalt zu finden.

Angeregt durch die Aktivitäten des Netzwerks sollten die Länder zügig das RegioPole-Konzept in der Landesplanung verankern und in den Fortschreibungen der LEPs RegioPolen als solche ausweisen. Dafür wäre auch ein Gedankenaustausch von Fachleuten aus der Raumordnung aus verschiedenen Bundesländern sinnvoll, damit das Konzept nicht zeitaufwendig in mehreren Bundesländern parallel entwickelt werden muss. Hierbei könnten

Experten aus Mecklenburg-Vorpommern und Bayern mit Ihren Erfahrungen eine wichtige Rolle spielen.

4. Festlegung von Ausstattungsmerkmalen bzw. –katalogen für die neue Raumkategorie „RegioPolen“

Den Zentralen Orten in Deutschland sind spezifische Aufgaben und Funktionen zugewiesen. Hierbei übernehmen Zentrale Orte höhere Kategorie immer auch Funktionen niedriger Zentralität. Vor dem Hintergrund der aktuellen sehr allgemeinen Definition von RegioPolen sind die Aufgaben und Funktionen von RegioPolen, die zwischen den Angeboten von Metropolen und den heutigen Oberzentren liegen, entsprechend aufzubereiten und messbar mit entsprechenden Indikatoren zu qualifizieren. Diese Aufgabe wird in der Umsetzung von RegioPolen zu leisten sein, um deren Funktionen grundsätzlich festzulegen und in Quantität und Qualität zu beschreiben.

Hinsichtlich des durch die Gesetzgeber zu schaffenden Ordnungsrahmens, der als Bedingung für das Fließen von Fördermitteln gelten kann, wird in der Diskussion z. T. die Meinung vertreten, dass dieser Ordnungsrahmen auch konkrete Angaben zur Ausstattung von RegioPolen beinhalten sollte, auf deren Grundlage der Förderbedarf quantifiziert werden kann. Ein sinnvoller Ansatz wäre daher, das System von Indikatoren, die das BBSR zur Analyse der Metropolfunktionen verwendet, für die RegioPolen zu adaptieren und zu einem System von RegioPol-Indikatoren weiterzuentwickeln.

Als kurzfristig anstehende Aufgabe des Bundes wird die Finanzierung einer begleitenden Forschung gesehen. Diese sollte Empfehlungen zur Funktion und Ausstattung von RegioPolen liefern, damit die Bundesländer ohne umfangreiche eigene inhaltliche Vorarbeit zur Erarbeitung eines RegioPole-Konzeptes zügig in ihre Planungen einfließen lassen können. Das RegioPole-Netzwerk sollte dem Bund dazu möglichst schnell Anregungen liefern, z. B. durch ein Thesenpapier mit Vorschlägen zu RegioPol-Funktionen. Ein solches Papier könnte mittels einer Auftragsstudie oder eines Expertenworkshops erarbeitet werden.

Wünschenswert wäre, wenn das BBSR neben der o. g. Definition der Aufgaben und Bedarfe von RegioPolen auch die Bedeutung der RegioPolen für ihre Einzugsbereiche erforschen könnte, z. B. mit Studien, in denen empirisch fassbare Indikatoren hierfür entwickelt werden. Diese Arbeiten sollten die Potenziale, Probleme und Förderbedarfe des raumstrukturellen Typs “RegioPolraum” bzw. “RegioPolregion” herausarbeiten und so als Grundlage zur Schaffung eines Ordnungsrahmens zur Ausweisung und Förderung von RegioPolen dienen.

5. Erarbeitung und Verabschiedung von spezifischen Förderprogrammen

Die Umsetzung von Infrastrukturprojekten in RegioPolen (Erhalt, Ausbau und Neubau von Infrastrukturen) bedingt eine entsprechende staatliche und kommunale Finanzierung im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Die heute bestehenden Investitions- und Förderprogramme sind dahingehend zu untersuchen, ob bereits mit ihnen der Auf- und Ausbau von RegioPolen möglich ist bzw. zu diesen bestehen-

den Programmen neue nur für RegioPolen zu verwendende Investitions- und Förderprogramme aufgebaut werden können.

6. Stärkung der kommunalen Eigenverantwortlichkeit

RegioPolen fehlt meist ein angemessener fiskalischer Spielraum für strategisch wichtige Projekte zur Infrastruktur- und Zukunftsentwicklung. Dies gilt vor allem für die RegioPolen, die wegen ihrer finanziellen Situation keine freiwilligen Aufgaben mehr finanzieren dürfen und die auf ihre Pflichtaufgaben konzentriert werden. Die Umsetzung von RegioPolen wird nur auf der Grundlage des Gegenstromprinzips und unter Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der kommunalen Selbstverantwortung funktionieren können.

7. Verstetigung und Ausweitung des RegioPole-Netzwerks

Das RegioPole-Netzwerk auf Bundesebene ist um neue Partnerstädte zu erweitern, damit ein selbsttragender Prozess ausgelöst werden kann. Die Kooperation der RegioPolen auf Bundesebene stellt die notwendige Rahmenbedingungen dar, um in den jeweiligen Bundesländern und in den jeweiligen RegioPolen jeweils spezifisch über konkrete Projekte und Maßnahmen tätig werden zu können.

Auf der Bundesebene ist die Netzwerkarbeit insbesondere darauf auszurichten, dass seitens der Politik RegioPolen anerkannt und gefördert und zwischen den RegioPolen ein Erfahrungsaustausch organisiert werden kann.

Abgeleitete zusammenfassende Empfehlungen

1. RegioPolen sind als Raumkategorie in der Raumordnungspolitik aufgenommen und ihnen sind eindeutige Funktionen (oberzentrale Funktionen zuzüglich ausgewählter Teilfunktionen von Metropolen) zugeordnet. Hierzu sollte ein entsprechender Kriterienkatalog mit messbaren Funktionszuordnungen erstellt werden.

2. Parallel zu Punkt 1 haben die Bundesraumordnung und die Landesentwicklungsplanungen ein aufeinander abgestimmtes Konzept der dezentralen Konzentration zwischen Metropolen – RegioPolen – Oberzentren – Mittelzentren – Grundzentren entwickelt.

3. Die RegioPolen sind untereinander durch ein System hierarchisch gegliederter Verkehrssysteme miteinander verbunden. Hierbei wird insbesondere die verkehrsinfrastrukturelle Verbindung zwischen Metropolen – RegioPolen – Oberzentren gestärkt.

4. Auf der Grundlage der Punkte 1 bis 3 werden mit RegioPolen insbesondere die Entwicklung der sogenannten ländlichen Räume gefördert.

5. Für RegioPolen als Instrument zur Förderung des ländlichen Raums ist ein spezifisches Förderprogramm aufgelegt und mit entsprechenden Finanzmitteln versehen.

6. Projekte aus diesem Förderprogramm werden paritätisch von Bund, jeweiliger Landesregierung und jeweiliger RegioPole finanziert.

7. Die bestehende Initiative des bundesweiten Netzwerks vom Bund wird für die Dauer von 3 Jahren zum Aufbau einer Geschäftsstelle zu 50 % kofinanziert.

8. Das bestehende Netzwerk hat weitere RegioPolen gewonnen und diese aktiv eingebunden.

9. Die RegioPolen stellen ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit dem Bund und den Landesplanungen zur Verfügung.

10. Bund und Landesvertretungen sind in das Netzwerk RegioPole auf Bundesebene eingebunden.

TOP Ö 12

TRIER

Rathaus - Am Augustinerhof - Postfach 34 70 - 54224 Trier

Herrn
Thomas Hammann
Amt für Wirtschaftsförderung
Viktoriastraße 4
56068 Koblenz

Stadtverwaltung Trier/Rathaus
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Am Augustinerhof, Verw.-Geb. V
zuständig Herr Prof. Dr. Weinand
Zimmer 212
Telefon (0651)718-1120
Telefax (0651)718-1128
E-Mail johannes.weinand@trier.de

Unser Zeichen B190711.pol.bo

Trier, den 17.07.2019

Aufnahme der Stadt Koblenz ins Deutsche RegioPole Netzwerk

Sehr geehrter Herr Hammann,

als Leiter der Geschäftsstelle des Deutschen RegioPole-Netzwerks freue ich mich sehr, dass die Stadt Koblenz nunmehr den Beitritt zum Deutschen RegioPole-Netzwerk vorbereitet. Wie Sie wissen, hat der Lenkungsausschuss aufgrund des von Ihnen geäußerten Interesses an einem Beitritt bereits im vorigen Jahr auf unseren Vorschlag hin einen Vorratsbeschluss dahingehend gefasst, dass die Stadt Koblenz vorbehaltlich der Zustimmung des dortigen Stadtrates und eines entsprechenden Antrages in das Netzwerk aufgenommen wird. Schön, dass es nun soweit ist, ich bin sicher, dass wir damit der RegioPole-Idee in Rheinland-Pfalz weiteren Auftrieb verleihen können.
Ich hatte Sie ja bereits informiert, dass wir im März diesen Jahres eine fraktionsübergreifende Veranstaltung für die Abgeordneten der Netzwerkstädte in Berlin ausgerichtet haben, bei der wir das von meiner Geschäftsstelle vorbereitete und mit dem Netzwerk abgestimmte Grundsatz-und Diskussionspapier und die daraus resultierenden "Berliner Empfehlungen" vorgestellt haben.

Unser Vorstoß ist auf eine breite Zustimmung gestoßen, von den eingeladenen 28 Abgeordneten haben 17 die Berliner Empfehlungen mitunterzeichnet und fünf weitere ihre Unterstützung zugesagt, ohne jedoch ein vorgefertigtes Papier unterschreiben zu wollen. Darüber hinaus soll ein überfraktioneller parlamentarischer Arbeitskreis zum Thema Regiopole gebildet werden.

Diese Unterstützung ermutigt uns, nunmehr in einem nächsten Schritt auf die zuständigen Ministerien zuzugehen. Seitens der Geschäftsstelle erarbeiten wir derzeit einen Projektvorschlag, den wir noch diesen Herbst einreichen wollen.

Wie ich Ihnen in unserem Gespräch schon erläutert hatte, streben wir eine zunächst auf vier Jahre befristete Programmförderung des Bundes an, mit der die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Installierung dieses neuen Raumtyps auf Bundes- und Länderebene geprüft und insbesondere zentrale Leitprojekte der Infrastrukturausstattung hinsichtlich einer konkreten Umsetzung erarbeitet werden sollen. Wir erhoffen uns, dass nach dieser Anschubphase seitens des Bundes unter Einbeziehung der jeweiligen Landesplanungen eine dauerhafte Förderung der Umsetzung von regiopolespezifischen Infrastrukturvorhaben angegangen wird, die allen Regiopolen und ihren Verflechtungsräumen zu Gute kommen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen seitens der Geschäftsstelle des Deutschen RegioPole-Netzwerks unter den Telefonnummern 0651/718-1120 bzw. 0651/7182122 oder per E-Mail johannes.weinanddr@trier.de oder sabine.borkam@trier.de gern zur Verfügung.

Zu Ihrer Information erhalten Sie anbei eine Ausfertigung des Dokuments mit allen Unterschriften sowie das Grundsatz-und Diskussionspapier.

Wir freuen uns sehr auf die zukünftige Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen aus Trier

Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand

Sabine Borkam

Grundsatz- und Diskussionspapier
(als Grundlage zur Vorbereitung des Treffens der Regiopole
mit ihren Bundestagsabgeordneten und den Fachministerien
am 13.03.2019 in Berlin)[1]

Regiopole:

Ein neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands

---

Ohne Großstädte im ländlichen Raum keine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland

---

Einleitung/Hintergründe

Das historisch gewachsene Netz der Städte in Deutschland und die damit verbundene Polyzentralität sind nicht nur ein großer internationaler Wettbewerbsvorteil, sondern auch Ausdruck vielfältiger urbaner Lebensqualitäten. Das Leitbild der europäischen Stadt ist weltweit anerkannt, um die hohe Attraktivität der Städte wird insbesondere Deutschland in Europa weltweit beneidet. Doch die Städte sind auf der Karte durchaus unterschiedlich verteilt, auch im vergleichsweise dicht besiedelten Deutschland. Während in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet eine Stadt nahezu nahtlos in die andere übergeht, gibt es viele Großstädte, die 100 oder gar 200 Kilometer von einer benachbarten Großstadt entfernt liegen.

Urbane Vielfalt sollte daher nach einer längeren Phase der Metropolenbildung bei der Zukunftsgestaltung Deutschlands eine größere Rolle als bisher spielen. Das fordern insbesondere einige kleinere und mittlere Großstädte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, welche zwischen Metropolregionen und ländlichen Räumen liegen und die sich zum Deutschen RegioPole-Netzwerk zusammengeschlossen haben. Die Fortschreibung der Leitbilder der Raumordnung der Bundesrepublik gibt dazu den aktuellen Anlass. Denn es sind diese kleineren und mittleren Städte, die als Oberzentren in ganz besonderer Weise Motoren gesellschaftlicher, kultureller, ökonomischer und technologischer Entwicklungen für ihre Regionen sind und noch erhebliche Entwicklungspotenziale bieten.

Neben Größe und Lage sind sie als Knotenpunkte zwischen Metropolen in hochrangige Infrastruktursysteme eingebunden, haben als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorte auch über die

[1] Das Papier ist solange als Entwurf zu verstehen bis die Diskussion und Abstimmung am 13.03.2019 im Deutschen RegioPole-Netzwerk stattgefunden hat. Es wurde erstellt von Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand, Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Trier/Geschäftsstelle der Deutschen Regiopole-Netzwerks in Zusammenarbeit mit Sabine Borkam, Andreas Hubalek und Dr. Andreas Schubert und in Abstimmung mit den Vertretern des Deutschen Regiopole-Netzwerks.

jeweilige Region hinausgehende Bedeutung, konzentrieren bemerkenswerte Innovationspotenziale und bieten herausragende Wachstumsmöglichkeiten.

Die Regiopole

Der Begriff der Regiopole wurde erstmals von der Ministerkonferenz für Raumordnung in 2016 in offizielle Dokumente aufgenommen und sind als integrale Bestandteile ihres jeweiligen Verflechtungsraumes zu sehen. Nach Thomas Sieverts (in Aring/Reuther) ist die Regiopole ein neuer Begriff in der Diskussion zur Raum- und Stadtentwicklung. Er soll einen Typus von Stadt kennzeichnen, der sich von der Metropole durch seine Größe, Wirkung und Stärke unterscheidet. Verschiedenen Quellen zufolge werden Regiopolen als Städte außerhalb von Metropolregionen bezeichnet, die als regionale Entwicklungsmotoren dienen. Sie sind bedeutende Knotenpunkte im Städtenetz. Die Region, die eine solche Stadt umgibt, wird Regiopolregion genannt, häufig handelt es sich hierbei um ländliche Räume.

Eine „Regiopole" ist von folgenden drei Hauptkriterien gekennzeichnet:[2]

- Einwohnerzahl der Kernstadt oder des Städteverbundes von über 100.000 EW
- Lage außerhalb einer Metropolregion
- Potenzial an Wissen und Innovation (gemessen am Status als Universitätsstandort oder großem Fachhochschulstandort)

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk und seine Ziele

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk wurde 2016 auf Bundesebene von den Oberzentren Bielefeld, Erfurt, Paderborn, Rostock, Siegen und Trier mit dem Ziel gegründet, die Regiopolen und ihre Bedeutung für die sie umgebenden Regionen in den Blickpunkt von Öffentlichkeit und Politik zu rücken (Seit 2019 ist Würzburg Mitglied und Koblenz plant seinen Beitritt).

Die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner hat folgende Ziele:

- ▶ Regiopolen sind als Innovations- und Wachstumsmotor für ihre jeweiligen Regionen anerkannt
- ▶ Regiopolen sind als Ankerpunkte zur Stabilisierung und Entwicklung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Regionen anerkannt.
- ▶ Die „Regiopole" ist als zusätzliche Raumkategorie im Rahmen der Bundesraumordnungspolitik sowie der Landes- und Regionalentwicklung mit entsprechender Finanzmittelzuweisung und Verortung von Bundesfunktionen verankert und etabliert.
- ▶ Das Netzwerk bildet eine Plattform von Regiopolen in Deutschland, und stärkt deren Identität nach innen und nach außen.
- ▶ Die nationale und internationale Lobbyarbeit für die Regiopolen wird gebündelt.
- ▶ Die politische Wahrnehmung auf landes-, bundes- und europapolitischer Ebene ist gesichert.

Auf der Bundesebene betont das Netzwerk, dass Regiopolen für die zukünftige Entwicklung ihrer jeweiligen Standortregionen und darüber hinaus von besonderer Bedeutung sind und bleiben werden. Damit diese Entwicklungspotentiale zukunfts- und zielorientiert weiterentwickelt werden können, sind die Städte des Netzwerks der Überzeugung, dass die Raumordnungspolitik des Bundes und der Länder diese als Regiopolen gezielt stärken und deren Entwicklungspotenziale für die nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Standortregionen effizient nutzen muss. Gerade in einer

[2]Quelle: Aring/Reuther (2008): „Die Regiopole - vom Arbeitsbegriff zur konzeptionellen Idee"

Zeit des demografischen Wandels und der Veränderung von Wanderungsbewegungen insbesondere von Älteren und sehr jungen Menschen zurück in städtische Strukturen sind die Regiopole Städte besonders gefordert, die heutigen oberzentralen Infrastrukturen z. B. in den Bereichen

- Mobilität
- geeignetem und bezahlbarem Wohnraum
- Gesundheitsversorgung
- Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Innovationsmilieus
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Ausbau digitaler Netze/Digitalisierung
- Soziales, Kultur und Sport
- Messe- und Kongresswesen

zu sichern und um metropolitane Teilfunktionen auszubauen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In der derzeitigen Förderlandschaft finden die Regiopolen jedoch (noch) keine Berücksichtigung. Die Situation möchte das Deutsche RegioPole-Netzwerk mit seinen Aktivitäten verändern. Weitergehende Informationen zur Ausrichtung des Netzwerks sind in der Interkommunalen Vereinbarung und dem offiziellen Positionspapier zu entnehmen, die bei der Geschäftsstelle (Sabine Borkam, Telefon 0651/7182122) angefragt werden können.

Verantwortung und Positionierung von Regiopolen

Für die Zukunftsentwicklung Deutschlands und seiner Teilräume spielen dabei insbesondere kleinere und mittlere Großstädte außerhalb der Metropolen und der Metropolregionen in einer Größenordnung zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern eine besondere Rolle. Häufig sind diese Städte als Oberzentren in ländlichen Räumen vertreten.[3]

Die notwendig zu eröffnende und zu führende gesellschaftspolitische Diskussion im Sinne einer Neuvermessung Deutschlands muss die Entwicklungs- und Zukunftschancen der Regiopolen außerhalb der Metropolregionen nutzen.

Ohne Regiopolen kann eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den sie umgebenden Verflechtungsräumen, insbesondere in den sie umgebenden ländlichen Räumen, nicht hergestellt, erhalten oder gar ausgebaut werden. Die Regiopolen sind damit als neues strukturpolitisches Instrument für eine nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Stadt und ihres jeweiligen Verflechtungsraumes stärker als bisher zu nutzen.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) hat durch eine differenzierte Darstellung des zentralörtlichen Systems veranschaulicht, welche weitreichenden Verflechtungen Städte in ihre Verflechtungsräume und in vielen Fällen in die sie umgebenden ländlichen Räume hinein bilden und wie sie auf diese Weise für die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung einwirken.

[3] Anlässlich der Gründung von Regiopole hat im März 2016 der ehemalige Direktor der BBSR, Herr Prof. Herrmann, bei Regiopole von kleinen Großstädten gesprochen. Im Folgenden wird der Begriff Regiopole für kleinere und mittlere Großstädte zwischen 100.000 bis 500.000 Einwohner synonym verwendet.

Die folgende Karte des BBSR nimmt mit der Raumkategorie der „Regiopolitanen Stadtregionen“ diese Aspekte auf.

Karte 1
Stadtregionen und ländliche Regionen

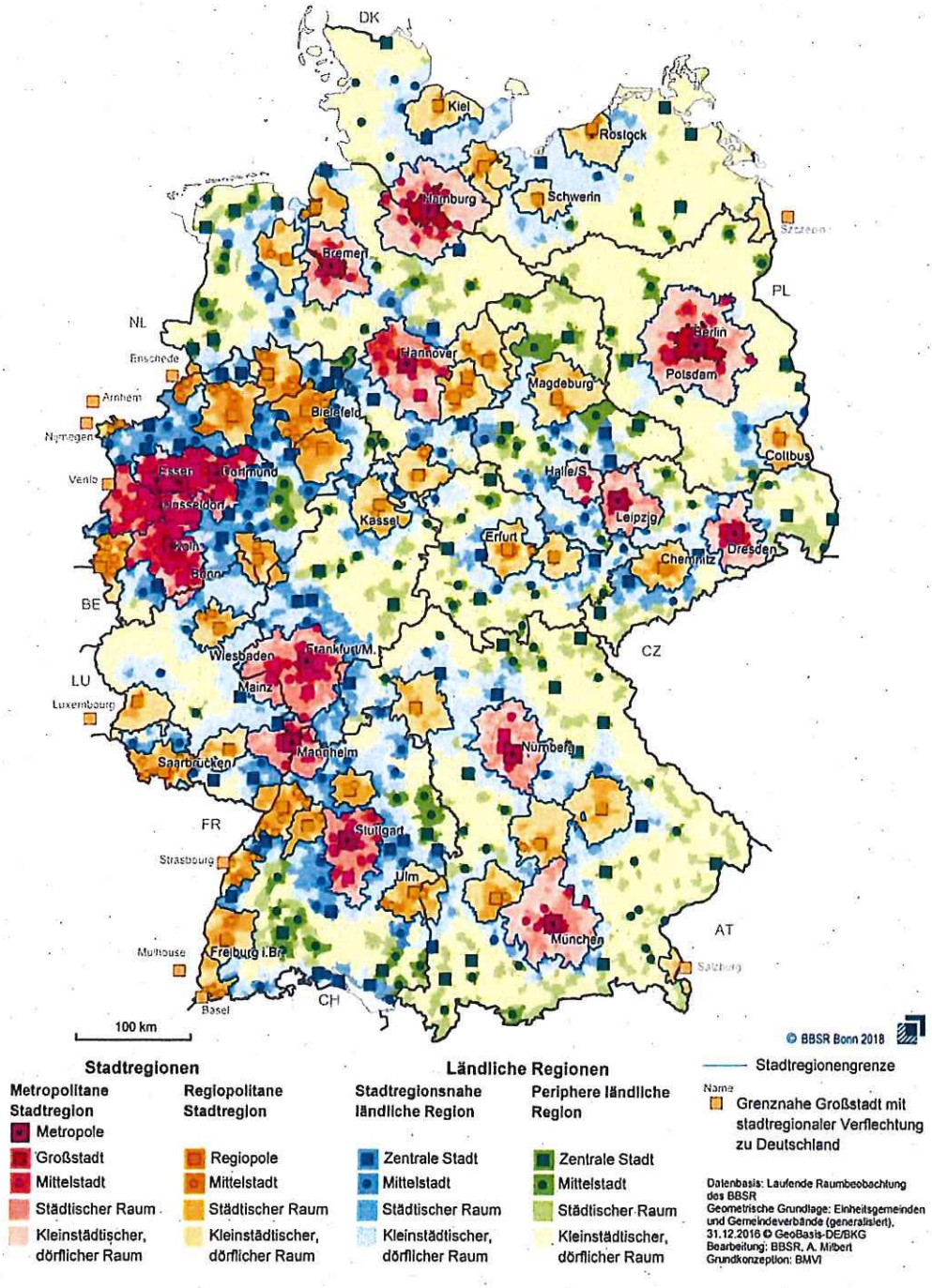

Die Versorgung der Bevölkerung in Städten und (überwiegend ländlichen) Verflechtungsräumen umfasst die infrastrukturellen Ebenen, wie Bildung, Gesundheit, Kultur, etc. und darüber hinaus vor allem das Angebot an Arbeitsplätzen.

Regiopolen – also die Einheit von Großstädten außerhalb von Metropolregionen und ihres jeweiligen Verflechtungsraumes – haben bereits heute und in Zukunft raumordnungs- und strukturpolitisch insbesondere die nachfolgenden zwei wichtigen Funktionen:

Funktion 1: Sie haben bereits heute in der ihnen zugewiesenen Funktion als Oberzentren mit ihren spezifischen Infrastrukturangeboten Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsraum, häufig des sie umgebenden ländlichen Raums und damit für die im Gesamtraum lebenden Bürgerinnen und Bürger. Diese Funktion ist nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen.

Funktion 2: Sie können als wichtiges und neues Instrument einer Dekonzentrationspolitik der Bundesraumordnung dienen. Aufgrund Ihrer Größe können in den Regiopolen gezielt größere Ansiedlungen von Wirtschaftsunternehmen, Behörden, Forschungseinrichtungen etc. vorangebracht werden. Diese benötigen für einen wirtschaftlichen und erfolgreichen Betrieb einen großen Einzugsbereich an Nutzern und ausreichend gut ausgebildete Arbeitskräfte.

Karte 2
Lage der Regiopolregionen des Deutschen RegioPole-Netzwerks

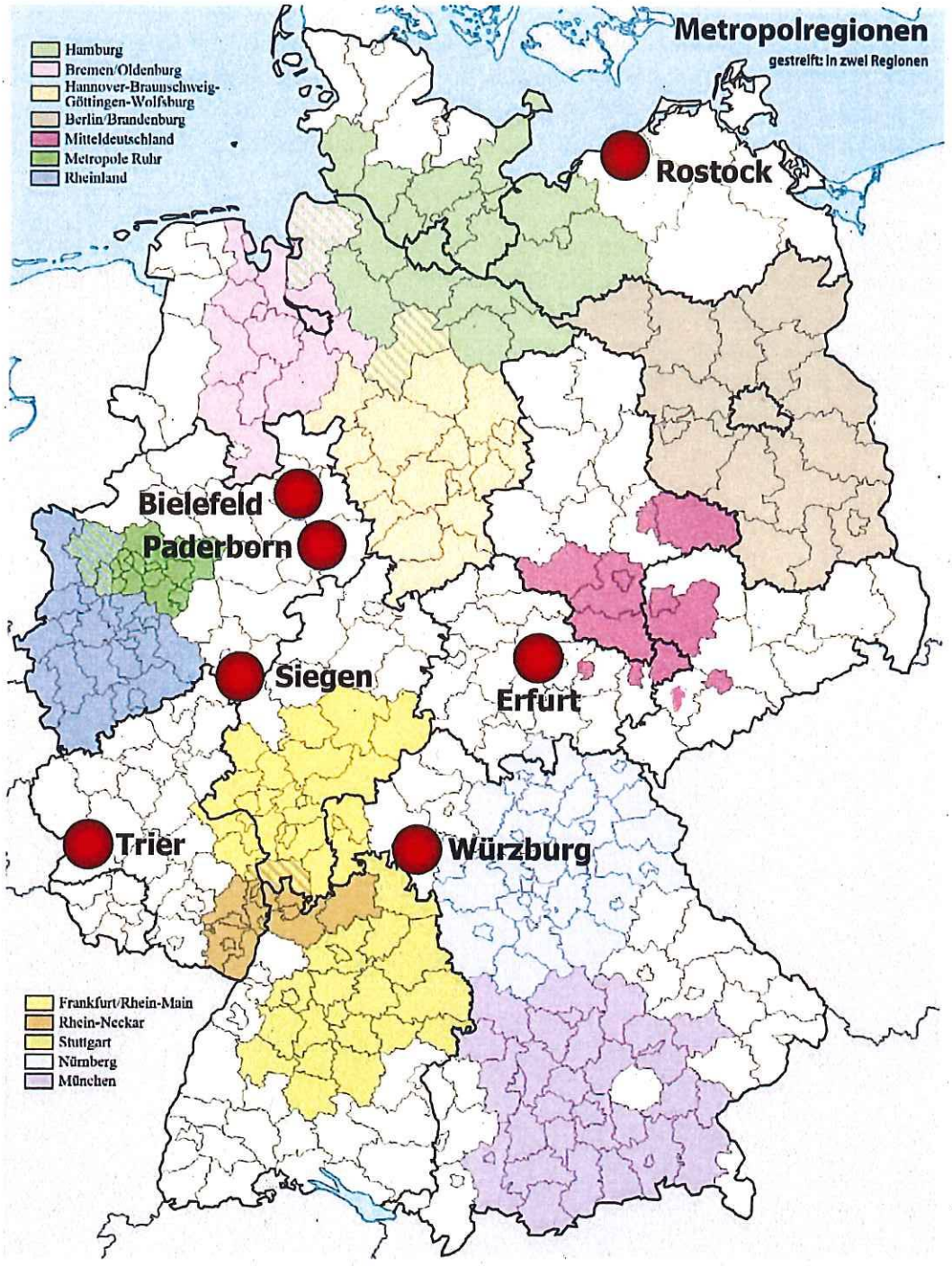

Regiopolestädte des aktuellen bundesweiten Netzwerks

Quelle:
https://de.wikipedia.org/wiki/Metropolregion#/media/File:Karte_Metropolregionen.svg

Regiopolen für eine zukunftsorientierte Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere in ländlichen Räumen

Die Bundesregierung und die zuständigen Ministerien BMI und BML bekennen sich klar zu einer „Nachhaltigen Entwicklung" und „Gleichwertigen Lebensverhältnissen" in den Regionen Deutschlands und Europas. Das Deutsche RegioPole-Netzwerk nimmt dieses raumordnungs- und strukturpolitische Bekenntnis auf und stellt seine Agenda in der nachfolgend aufgezeigten Ausgangssituation und mit den unten beschriebenen Handlungsschwerpunkten in deren Dienst. Das Netzwerk bietet sich als „bottom-up-Ansatz" für diese bundespolitischen Zielsetzungen an.

Es ist notwendig, neben der weiteren Entwicklung der Metropolen (der sehr großen und großen Städte und ihrer städtischen Verdichtungsräume, die Deutschland als Volkswirtschaft international wettbewerbsfähig(er) mach(t)en) auch Großstädte außerhalb der Metropolregionen, in vielen Fällen die Oberzentren in ländlichen Räumen für die Zukunftsentwicklung unseres Landes und seiner Teilräume gezielt und nachhaltig zu fördern. Regiopole kann hierbei als neuer Raumtyp mit neuen Instrumenten unbestritten die Entwicklung dieser Großstädte und ihrer Verflechtungsräume, insbesondere damit auch der ländlichen Räume stärken.

Zum Ausgleich bestehender räumlicher Disparitäten sollte neben der gezielten Weiterentwicklung der Metropolen und Metropolregionen nunmehr verstärkt und ergänzend eine Entwicklungsperspektive für Regiopolen aufgebaut werden.
Es sollen für die Politik Ansätze zur Weiterentwicklung und Stärkung auch der Großstädte in den sogenannten ländlichen Räumen aufgezeigt werden, die mit entsprechenden Förderprogrammen des Bundes und der Länder – im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe – initiiert und umgesetzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist dieser Ansatz der Regiopole auch für die „Gleichwertigkeitskommission" wichtig.

Die Regiopolen bieten Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Konzentration an wirtschaftlichen Tätigkeiten und ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen sowie multifunktionale Infrastrukturangebote. Sie weisen darüber hinaus häufig notwendige Mindestgrößen zur Etablierung spezialisierter Infrastrukturen auf. Aufgrund ihrer gegenüber Metropolen geringeren Größe bestehen aber häufig noch Verbesserungspotentiale im Hinblick auf Verkehrsanbindung, digitaler Infrastrukturen, großer Wirtschaftsansiedlungen etc. Damit diese bereits vorhandenen und möglichen Ressourcen bestmöglich genutzt werden können, bieten sich Regiopolen auch und insbesondere für eine strategische Entwicklungsplanung und deren Umsetzung zur Förderung ländlicher Räume an.

In einem noch umzusetzenden Förderprogramm „Regiopolen für Deutschland" sollte diese Entwicklung insbesondere im Bereich der Infrastrukturentwicklungsplanung und –politik liegen, da insbesondere hier seitens der öffentlichen Hände Rahmenbedingungen gesetzt und damit der öffentliche Auftrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse konkret und in zukunftsorientierten Projekten umgesetzt werden kann.

In einer engen interkommunalen Zusammenarbeit in Regiopolen werden sowohl die Städte als auch ihre Verflechtungs- und Kooperationsräume gemeinsam eine größere Aufmerksamkeit, eine bessere Abstimmung und einen größeren finanziellen Spielraum schaffen können, um Zukunftsprojekte der Infrastrukturversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger tatsächlich – im Sinne von Erhalt/Sanierung, Erweiterung und/oder Neubau – umzusetzen.

Um im Sinne von Erhalt und Sanierung wie auch Erweiterung und Neubau Leit- bzw. Zukunftsprojekte der Infrastrukturversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger tatsächlich umsetzen zu können, ist eine (noch) engere interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der Regiopolen von Nöten. Dazu benötigen die kommunalen Gebietskörperschaften der Regiopolen als Gemeinschaft eine bessere Abstimmung, insbesondere auf raumordnerischer Ebene. Zudem bedarf es eines insgesamt größeren finanziellen Spielraums vorrangig bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten und somit letztendlich auch eine noch größere Aufmerksamkeit der Bundes- und Landespolitik. Damit können gezielt Strukturen für den verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher und privater Ressourcen geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklungen kann so eine gesamtgesellschaftliche Diskussion darüber stattfinden, wie Großstädte außerhalb der Metropolregionen gemeinsam mit ihren städtischen oder ländlichen Verflechtungsräumen mit einer neuen gezielten Förderung von Infrastrukturprojekten zukunftsfähig und nachhaltig und über ihren heutigen Bestand hinaus entwickelt werden können.

Infrastrukturentwicklungspolitik und –projekte (IEP): Der zentrale Handlungsbereich für Regiopole

Die Raumordnung hat mit „Regiopole" die Chance, die Großstädte außerhalb der Metropolregionen und deren Verflechtungsräume zu stärken, diesen deutlich neue Zukunftsperspektiven zu geben und die Vorteile zukünftiger Entwicklungen zu nutzen. Grundsätzlich lassen sich zwei Handlungsebenen aufspannen, die im zeitlichen Verlauf ineinander übergehen:

(1) Auf der analytisch-vorausschauenden Ebene sind Analysen und die Bewertung zukünftiger Entwicklungen – im Sinne von Ursache-Wirkungsketten - vorzunehmen, Ziele der gezielten Entwicklung aufzuzeigen und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Teilräume der Regiopolen herauszuarbeiten, im Sinne „was ist das Besondere an Regiopolen, wo haben sie Potenziale und Stärken?".

(2) Mit der Festlegung von Zielen der Infrastrukturentwicklungspolitik sind auf einer strategisch-strukturellen Ebene konkrete Leitprojekte der Infrastrukturentwicklung umsetzungsrelevant und praxisorientiert zu erarbeiten.

Nachfolgend sind diese beiden Handlungsebenen thematisch weiter untergliedert:

(1) Analytische Handlungsebene: Regiopolen, deren Funktionen und Trends
Entwicklungstrends Deutschland 2030+: Chancen und Risiken für die Oberzentren des ländlichen Raums: Zahlen und Analysen (Vorausschätzung der Bevölkerungsentwicklung, Deutschland und seine Teilräume als Einwanderungsland, Zuwanderungsgrößen, Räumliche Umverteilung, Mindestbevölkerungsziele, Entwicklungstendenzen der Städte und ihrer städtischen und ländlichen Verflechtungräume, Wirtschaftskraft, Arbeitsmarkt, Einkommen etc.)

- Infrastrukturen (Anpassung der Versorgungsniveaus, Erhalt, Neubau oder Abbau öffentlicher Infrastrukturen, Folgen für die Wirtschaftsstruktur, Adaption neuer Produktionstechnologien und Digitalisierung)
- Politiken (Strukturpolitik für Städte außerhalb von Metropolregionen, Leitbild und rahmensetzende Vorgaben der Raumordnung für diese Städte, die Entwicklung ländlicher Räume, Reform der Agrarpolitik, Wirtschaftspolitik, Verkehrspolitik)

- Sektoren (Telekommunikation und Digitalisierung, Bildungswesen, Soziale Sicherung, Gesundheitswesen, Ländliche Kultur und Kulturpolitik)
- Funktionsteilung (interkommunale Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Gateway-Funktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, Symbolfunktionen), Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen, Ergänzungsfunktionen für Metropolen

(2) Strukturelle Handlungsebene: Regiopolen und deren Zielsetzungen
Aus den oben beschriebenen Funktionsteilungen im Raum lassen sich auf der Ebene der Regiopolen Zielsetzungen der Infrastrukturentwicklung und damit der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse begründen und „Werkzeugkästen" im Sinne von (Raumentwicklungs)Instrumenten und konkreten Leitprojekten ableiten:

Instrumente zur Entwicklung von Großstädten außerhalb der Metropolregionen und ihrer städtischen und ländlichen Verflechtungsräume: Großstädte außerhalb von Metropolregionen und ihre städtischen und ländlichen Verflechtungsräume sind mehr als nur „Raumreste", die nach Abgrenzung von Metropolregionen, Verdichtungsräumen, Randzonen und Räumen mit Verdichtungsansätzen übrig bleiben. Es ist eine andere positive Definition dieser bisher nicht definierten Räume notwendig oder vielleicht besser sogar durch einen ganz neuen positiv eingebrachten Begriff. Ein solcher Begriff ist mit Regiopolen in Analogie zu Metropolen gegeben.

Regiopolen und deren Funktionen: Im Sinne der Festlegung von quantitativen und qualitativen Ausstattungskriterien für Infrastrukturen ist eine Katalogisierung der Aufgaben und Funktionen der Regiopolen Voraussetzung. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Raumtypen, wie z. B. zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum und ländlichem Raum zum Verdichtungsraum sind in ihrer funktionalen gegenseitigen Abhängigkeit mit Daten und Fakten auf der Ebene von Infrastrukturen zu analysieren und im Hinblick auf gemeinsame zukünftige Entwicklungen in einer arbeitsteiligen Kooperation strategisch aufzubereiten.

Funktionsteilung: Das Verhältnis von Großstädten außerhalb von Metropolregionen und ihrer städtischen und ländlichen Räume zu den Metropolregionen und sonstigen Verdichtungsräumen hat sich in den letzten Jahren hinsichtlich räumlicher Funktionsteilung verbessert. Dies betrifft insbesondere in ländlichen Räumen der Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Flora und Fauna), die wesentlich verbessert werden konnten. Der zukünftigen Entwicklung der verschiedenen Raumtypen und ihrer funktionalen Abhängigkeit, dabei vor allem der Zukunftsentwicklung der Großstädte der ländlichen Räume muss eine besondere Beachtung zukommen.

Leit- und Zukunftsprojekte: Vor dem Hintergrund der angestrebten Entwicklung und Stärkung der Regiopolen im Bereich der festgelegten bzw. der im Projekt der einzelnen Regiopole zugeordneten Infrastrukturbereiche sind konkrete Leit- und Zukunftsprojekte zu begründen und die entsprechenden Umsetzungsinstrumente zu benennen.

Hinsichtlich einer strukturpolitischen Entwicklung der Regiopolen konzentrieren sich die im Deutschen RegioPole-Netzwerk auf Bundesebene zusammengeschlossenen Partner auf den Bereich der Infrastrukturpolitik. Die zukunftsausgerichtete Infrastrukturpolitik ist der Bereich mit dem für viele Sektoren Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit private und öffentliche Investitionen erzeugt und für Bürgerinnen und Bürger im Raum verteilt gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert werden können.

Die Partner im Deutschen RegioPole-Netzwerk haben deshalb sehr früh die Infrastrukturbereiche untereinander aufgeteilt. Dabei hat jede Stadt die Infrastrukturbereiche benannt, in denen sie aktuell besondere Schwerpunkte setzt und gegenüber den anderen Partnern einen „Vorsprung" an Wissen und Umsetzung hat.
Die Aufteilung dieser Infrastrukturbereiche auf die Partner im Netzwerk „Regiopole" zeigt Abbildung 1b.

Abbildung 1a

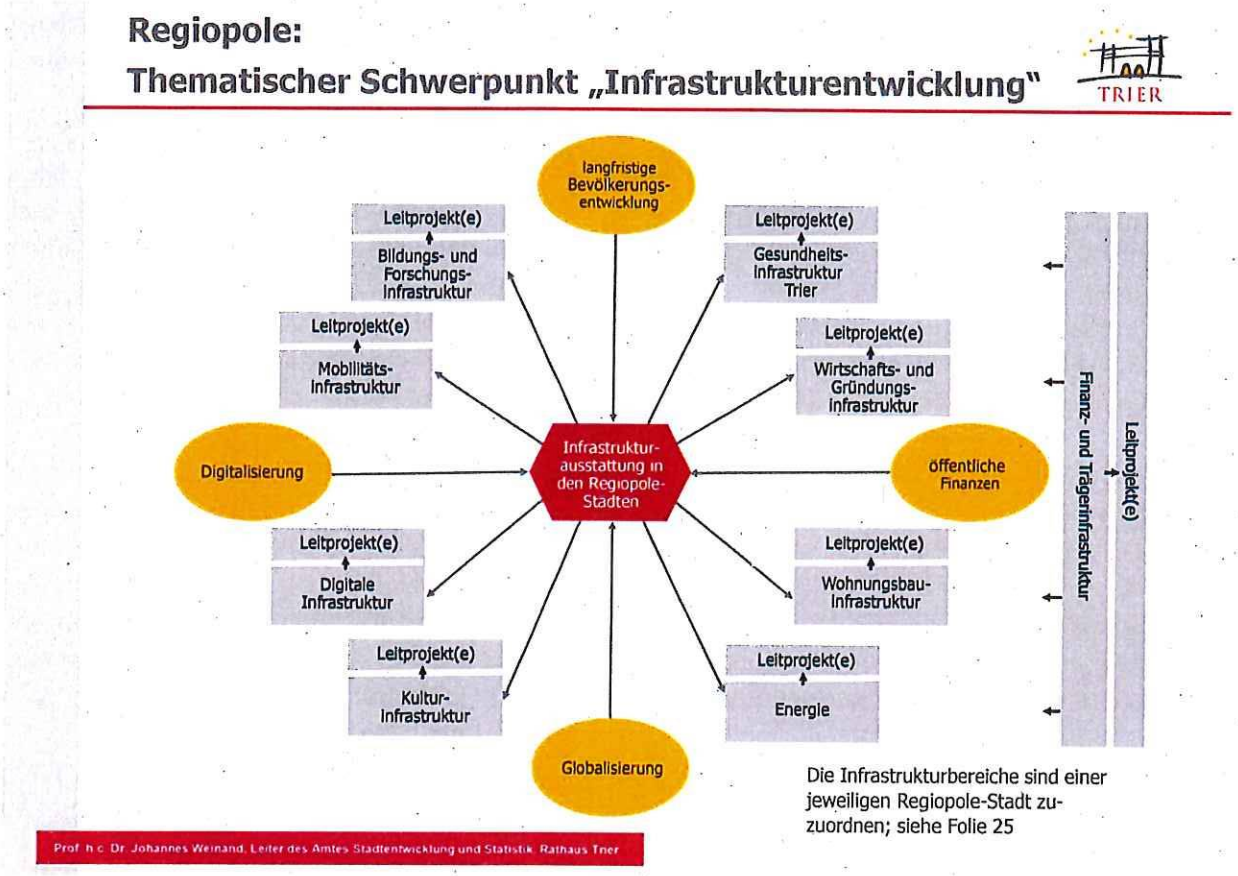

Abbildung 1b

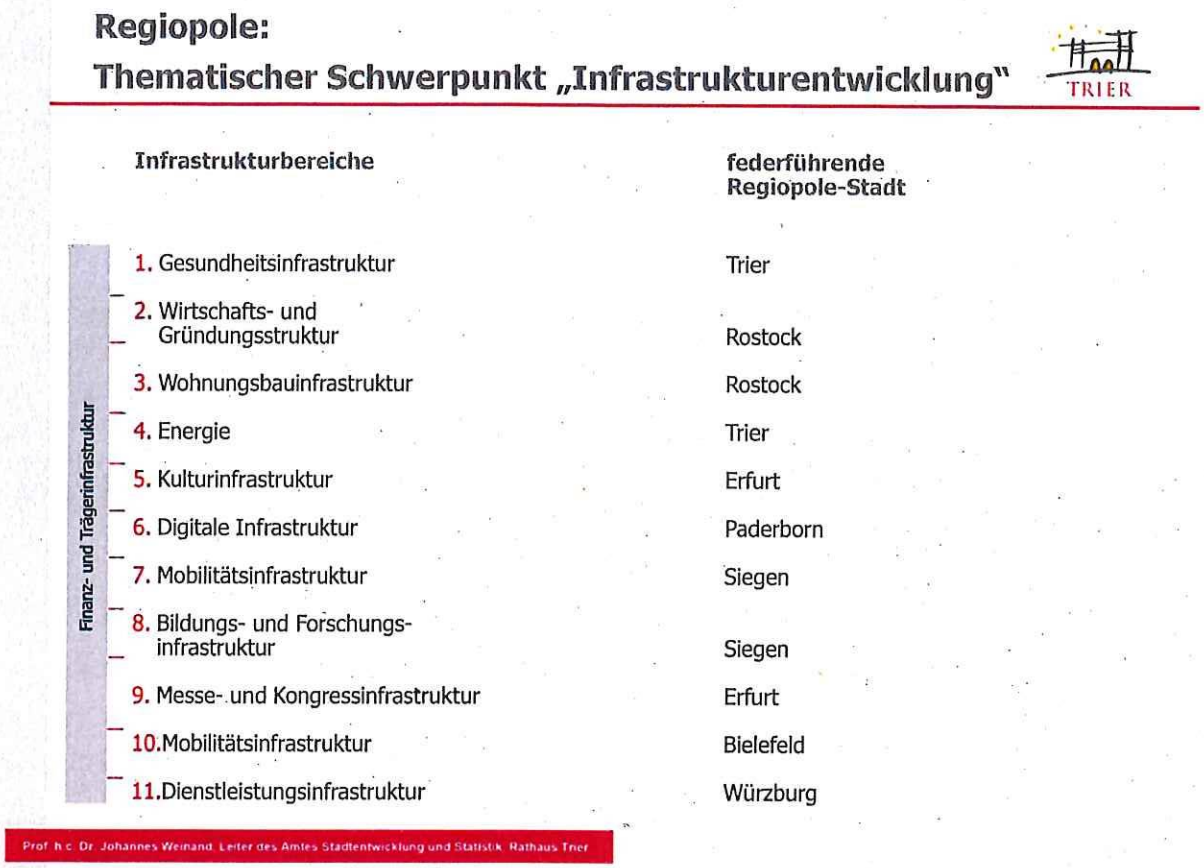

Das Netzwerk „Regiopole" benötigt zur weitergehenden Konkretisierung seines Aufbaus für den kommenden Zeitraum von 4 Jahren analytische kleinräumige Erkenntnisse in den jeweiligen Infrastrukturbereichen für die jeweilige Regiopole. Darüber hinaus sind vorausschauende Bewertungen über absehbare zukünftige Entwicklungen, die diese Infrastrukturbereiche (als Chancen und Risiken bewertet) beeinflussen werden und daraus abgeleitete kurz-, mittel- und langfristige Ziele für gewollte Entwicklungen erforderlich. Daraus ergeben sich in den jeweiligen Infrastrukturbereichen sogenannte Leitprojekte, die in den jeweiligen Infrastrukturbereichen tatsächlich die zukünftige Entwicklung der Regiopolen und ihrer ländlichen und städtischen Verflechtungsräume nachhaltig sichern können.

Mit diesem Projekt erhält sowohl die Bundesraumordnung als auch die jeweilige Landes- und Regionalplanung die Möglichkeit, mit den Partnern des Deutschen RegioPole-Netzwerks ein neues Instrument zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kooperation staatlicher und kommunaler Ebenen in der Praxis zu schaffen. Letztendlich bietet das Projekt die Möglichkeit einen neuen Raumtyp zu entwickeln und zu etablieren.

Darüber hinaus werden über alle im Projekt zu untersuchenden Infrastrukturbereiche in der Summe Ausstattungsmerkmale definiert werden können, die für diesen neuen Raumtyp im gesamten Bundesgebiet anwendbar sind.

Infrastrukturbereiche

Das Netzwerk der sieben Regiopolen hat innerhalb seiner Handlungsräume zentrale Infrastrukturbereiche hergeleitet und den einzelnen Regiopolen zugeordnet. Diese repräsentieren die Bereiche, die zukünftig für die Verbesserung der Versorgung für Bürgerinnen und Bürger in den Regiopolen und ihren Verflechtungsräumen mit ihren bereits heute vorhandenen oberzentralen Infrastrukturen von besonderer Bedeutung sind, die aber darüber hinaus auch zukünftig metropolitane Teilfunktionen anbieten sollten.

1. So ist die Regiopole Bielefeld nach einer bereits erfolgten Voruntersuchung im Rahmen eines MORO-Projektes im Hinblick auf die Erarbeitung eines integrierten Radwegekonzepts im Bereich Mobilität aufgestellt.

2. In der Regiopole Erfurt steht neben der Weiterentwicklung von Messe- und Kongressinfrastrukturen der Aufbau einer Kulturinfrastruktur an, die die Angebote der Metropole Leipzig ergänzen könnten.

3. Die Regiopole Paderborn ist aufgestellt im Bereich der Digitalen Infrastruktur die eigene Region stärker zu entwickeln und die Angebote der umliegenden Metropolen zu ergänzen.

4. Rostock weist als vergleichsweise solitäre Regiopole ein hohes Entwicklungspotenzial in der Wohnbauinfrastruktur und zukunftsprägender Nachbarschaften für Innovationsmilieus auf, gleichzeitig stärkt es die Wirtschafts- und Gründungsstrukturen jenseits der Metropolen Berlin, Hamburg und Kopenhagen.

5. Für die Regiopole Siegen steht neben der Entwicklung der Infrastrukturen für Forschung und Bildung die Stärkung der Mobilitätsinfrastruktur im Vordergrund, nicht zuletzt als funktionale Brücke zu den Metropolen des Ruhrgebietes bis hin zum Ballungsraum Frankfurt.

6. Trier als Regiopole entwickelt neben den Infrastrukturen des Energiesektors seine Gesundheitsinfrastrukturen stark fort und stärkt damit entlang der Mosel die Achse von der Landeshauptstadt Mainz bis in das Nachbarland nach Luxemburg.

7. In der Regiopole Würzburg steht die Festigung der Dienstleistungsinfrastrukturen im Fokus. Neben der sehr starken Landeshauptstadt München werden hier ergänzende metropolitane Angebote, insbesondere zum Raum Nürnberg wie auch zum Ballungsgebiet Frankfurt geschaffen werden können.

In einem abzustimmenden und wissenschaftlich fundierten methodischen Rahmen definieren und begründen die Regiopolen durch gemeinsame Analysen und Vorausschätzungen qualitative und quantitative Ausstattungsmerkmale der Infrastrukturen in den Bereichen Gesundheit, Standortentwicklung, Wohnungsbau, Energie, Kultur, Mobilität, Bildung und nicht zuletzt Digitale Infrastrukturen. Der zukünftige Ausstattungsbedarf in den für das Funktionsspektrum der Regiopolen zentralen Sektoren wird somit bestimmt. Durch die Ableitung zentraler Leit- und Zukunftsprojekte wird ein qualifizierter Maßnahmenkatalog für eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung der Regiopolen geschaffen.

Meilensteine/Untersuchungsmethodik im Projekt

Nachfolgend werden die Meilensteine zur Erarbeitung eines Programms „Regiopolen für Deutschland" aufgezeigt und je Meilenstein eine Liste von wichtigen und zu beantwortenden Fragen (ohne den Anspruch auf eine abschließende Vollständigkeit zu erheben) formuliert. Die Meilensteine und die Fragen sind mit den Netzwerkpartnern und den einzubindenden Fachabteilungen der Ministerien nach der Veranstaltung am 13.03.2019 zu vervollständigen.
Im Anschluss an die Darstellung der Meilensteine wird auch ein erster Vorschlag für eine Untersuchungs- bzw. Vorgehensmethodik dargestellt.

1. **Analyse der oberzentralen Funktionen in den festgelegten Infrastrukturbereichen der jeweiligen Regiopolen** (entsprechend Abbildung 1b)

Grundlage des Projektes bildet in einem ersten Schritt die Analyse der in den auf die Regiopolen aufgeteilten Infrastrukturbereichen festgelegten Funktionen. Diese soll(t)en in Form von quantitativen und qualitativen Ausstattungsmerkmalen messbar sein bzw. in den entsprechenden räumlichen Entwicklungsplänen festgehalten sein. In diesem Modul ist es wichtig, dass ein Soll-Ist-Vergleich stattfindet, mit dem eine Bewertung über die angebotene Quantität und Qualität oberzentraler Infrastrukturen gegeben werden kann. Die Ermittlung des „State oft the Art" von Regiopolen kann den Blick über die Staatsgrenzen notwendig machen.

Leider sind die RO-Kategorien mittlerweile kaum noch als Entscheidungsgrundlage für die qualitative und quantitative Festlegung von Infrastrukturausstattungen brauchbar. Eine nach bundeseinheitlichen Maßstäben erfolgte Typologisierung von Infrastrukturen zu Stadt- und Regionstypen steht aus.

Darüber hinaus sollten die Versorgungs- bzw. Einzugsbereiche von jeweiligen Infrastrukturen, ihre Trägerstrukturen sowie das Vorhandensein vergleichbarer Angebote sowohl im zugeordneten städtischen und ländlichen Verflechtungsraum als auch in der am nächsten gelegenen Metropole festgestellt werden.

Zentrale Fragen:

- Wie sind die oberzentralen Funktionen in den jeweiligen Infrastrukturbereichen heute definiert (Ausstattungsmerkmale) und in entsprechenden Entwicklungsplänen festgehalten?
- Sind diese oberzentralen Funktionen bzw. Ausstattungsmerkmale in den jeweiligen Infrastrukturen in Quantität und Qualität tatsächlich vorhanden (Soll-Ist-Vergleich)?
- Welchen Einzugs- und Versorgungsbereiche haben diese Infrastrukturen in dem jeweiligen städtischen und ländlichen Raum bzw. wie viele Menschen werden maximal versorgt?
- Wer sind die (öffentlichen, parafiskalischen oder privaten) Träger der jeweiligen Infrastrukturangebote?
- Welche der untersuchten Infrastrukturangebote korrespondieren mit vergleichbaren (komplementären und/oder konkurrierenden) Angeboten im jeweiligen umgebenden Verflechtungsraum (Feststellung von möglichen Kooperationen und Wettbewerbern)?
- Welche der in der jeweiligen Regiopole angebotenen Infrastrukturangebote werden in welcher Quantität und Qualität in den am nächsten gelegenen Metropolen angeboten?
- Welche Kooperations- und Synergieeffekte sollen sich ergeben?

2. Vorausschätzung der kurz-, mittel- und langfristigen und heute absehbaren Entwicklungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unter 1 festgestellten Infrastrukturangebote in der jeweiligen Regiopole

Vielfältige, bereits heute absehbare zukünftige Entwicklungen werden Angebote an Infrastrukturen beeinflussen, wie etwa und insbesondere die sozialräumliche Entwicklung der Bevölkerung (differenziert nach demografischen, sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Faktoren) sowie die kommunalen Finanzierungsmöglichkeiten. Diese Entwicklungen können langfristig den Erhalt, den Ausbau, den Neubau, aber auch den Rückbau von Infrastrukturen, sowie neue Betreibermodelle begründen. Die Erkenntnisse aus dieser Abschätzung zukünftiger Entwicklungen auf das Angebot von Infrastrukturen sind vor dem Hintergrund der hohen Investitionen in Erhalt, Aus- und Neubau von besonderer Bedeutung. Öffentliche Investitionen in Infrastrukturen können somit effizienter gestaltet werden. Dies betrifft auch die interkommunal abgestimmte Finanzierung von Infrastrukturen in einer Regiopole. Wichtig ist hierbei auch die jeweilige Trägerstruktur im Sinne von PPP (public-public- und private-public-partnership).

Zentrale Fragen:

- Welche zukünftigen Entwicklungen (Demografie, Zuwanderung, Digitalisierung, Mobilität, kommunale und staatliche Finanzierung, u. a.) werden die Tragfähigkeit der Infrastrukturangebote wie beeinflussen?

- Welche dieser Entwicklungen beinhalten Chancen und Risiken für die jeweiligen Infrastrukturangebote?

- Wie können die Infrastrukturangebote vor dem Hintergrund der erkannten und bewerteten zukünftigen Entwicklungen nachhaltig gesichert werden (Erhalt, Neubau, Ausbau und Sanierung, Rückbau, interkommunale Vorhaltung u. a.) oder gar Entwicklungsimpulse auslösen?

- Wie können die Infrastrukturen dauerhaft finanziert werden?

- Wie sehen die Trägerstrukturen/Betreibermodelle für öffentliche Infrastrukturen in Regiopolen zukünftig aus?

3. Ableitung von messbaren Zielen der Infrastrukturpolitik in der jeweiligen Regiopole

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Modulen 1 und 2 sollen für die Regiopolen und deren zukünftige Infrastrukturentwicklungsplanung und –politik konkrete Ziele abgeleitet und begründet werden. Diese Ziele sollten messbar sein, d. h. es sind die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Infrastruktur zu beschreiben, zeitliche Perspektiven bis zur Umsetzung, die verantwortliche Trägerschaft u. a. angegeben werden. Für eine Regiopole ist es wichtig, dass diese Ziele interkommunal zwischen einer Regiopole und ihrem jeweiligen (städtischen oder ländlichen) Verflechtungsraum abgestimmt sind und hierzu auch eine entsprechende Verbindlichkeit hergestellt wird. An dieser Stelle kann ein wesentlicher Meilenstein für das Projekt gegeben werden. Sollte diese Abstimmung nicht erreichbar sein, dann kann/muss – zumindest für den jeweiligen Einzelfall – das Projekt bzw. der Projektteil abgebrochen werden.

Zentrale Fragen:

- Welche kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der regiopolen Infrastrukturentwicklung/Ertüchtigung können auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Untersuchungsmodulen 1 und 2 abgeleitet werden?

- Welche messbaren quantitativen und qualitativen Ausstattungsmerkmale müssen die jeweiligen Infrastrukturen in einer Regiopole besitzen?

- Wie sind diese Ziele und Entwicklungsinvestitionen in der Regiopole interkommunal verbindlich zu vereinbaren?

- Wie sind die mit den Zielen definierten Infrastrukturangebote in einer Regiopole räumlich zu verorten?

- Welche mit den Zielen und Ausstattungsmerkmalen definierten Infrastrukturangebote können aus Metropolen auch in Regiopolen geschaffen bzw. ergänzt werden?

4. Erarbeitung von Handlungskonzepten auf der Grundlage der Ergebnisse im Modul 3 in den Infrastrukturbereichen einer jeweiligen Regiopole

Das Projekt soll insgesamt und in den einzelnen Regiopolen praxis- und umsetzungsorientiert ausgerichtet sein. Deshalb ist geplant, dass auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Modulen 1 bis 3 in den jeweiligen Regiopolen Handlungskonzepte mit konkreten Leit- bzw. Leuchtturmprojekten der Infrastrukturentwicklung aufbereitet werden. In diesem Modul sind deshalb Projektentwicklungsstrategien mit nachvollziehbaren Projektzielen und –inhalten, Umsetzungsbedingungen, Träger- und Organisationsstrukturen und Kosten- und Finanzierungsplänen zu erstellen, auf deren Grundlage eine konkrete Umsetzungsplanung aufgebaut und projektbezogene Förderanträge gestellt werden können.

Zentrale Fragen:

- Welche konkreten Projekte in den jeweiligen Infrastrukturbereichen mit den für Regiopolen festgelegten Ausstattungsmerkmalen können begründet werden? (Sammlung von Vorschlägen für Infrastruktur(investitions)projekte)

- Welche der Infrastrukturprojekte sind kurz-, mittel- und langfristig umsetzbar?

- Welche der Infrastrukturprojekte können als konkrete Leitprojekte/Leuchtturmprojekte identifiziert werden? (begründete Auswahl von max. 3 Leitprojekten je Regiopole)?

- Welche Versorgungs- und Einzugsbereiche umfassen die Leitprojekte?

- Wie sieht die Kosten- und Finanzierungsplanung für diese Leitprojekte aus?

- Wie sind diese Leitprojekte in der Umsetzung innerhalb der Regiopole (interkommunal) zu organisieren?

5. Umsetzung der Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Regiopole“ auf Bundes- und Länderebene

Die Ergebnisse aus den Modulen 1 bis 4 in den einzelnen Regiopolen sind zusammenzutragen und hinsichtlich ihrer Umsetzung auf Bundes- und Länderebene aufzuarbeiten. Zielsetzungen sind hierbei, dass für Regiopolen – über alle untersuchten Infrastrukturbereiche hinweg – letztendlich Ausstattungsmerkmale für alle Infrastrukturbereiche festgelegt werden, konkrete Projektumsetzungen als Ergebnisse vorliegen und letztendlich „Regiopole“ als neue Raumkategorie in der räumlichen Entwicklungsplanung etabliert werden kann.

Zentrale Fragen:

- Wie können die definierten Leitprojekte mit Förderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes tatsächlich umgesetzt werden?

- Welche weiteren Regiopolen können bundesweit festgelegt werden?

- Wie kann die Regiopole als Raumtyp mit den begründeten Ausstattungsmerkmalen für Infrastrukturen in der Bundesraumordnung, den Landes- und Regionalplanungen übernommen werden?

- Wie kann ein dauerhaft angelegtes Förderprogramm „Regiopolen für Deutschland“ in der gemeinsamen Förderung durch Bund-Länder-Kommunen geschaffen werden?

Empfehlung

Regiopolen werden für die Entwicklung ihrer jeweiligen Standortregionen, den sie umgebenden Verflechtungsraum und darüber hinaus von besonderer Bedeutung sein. Damit diese Entwicklungspotentiale zukunfts- und zielorientiert weiterentwickelt werden können, sind die Städte des Netzwerks der Überzeugung, dass die Raumordnungspolitik des Bundes und der Länder diese als Regiopolen gezielt stärken und deren Entwicklungspotenziale für die nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Standortregionen effizient nutzen muss. Nur so können Regiopolen für eine zukunftsorientierte Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere in dem sie umgebenden ländlichen Verflechtungsraum sorgen.
Das Deutsche RegioPole-Netzwerk schlägt insofern für die v. g. 5 Meilensteine/Module eine praxisbezogene und wissenschaftlich fundierte Vorgehensweise bzw. Untersuchungsmethodik vor, die die Organisationsstruktur des Netzwerkes Regiopole auf Bundesebene und die Verwaltungs- und Wissensstrukturen der jeweiligen Partner nutzen wird (s. Abbildung 2).

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk empfiehlt, dass eine Raumkategorie „Regiopole“ in die Leitlinien der Bundesraumordnungspolitik und die jeweiligen Landesplanungen aufgenommen wird. Davon ausgehend sind die Konsequenzen in alle anderen relevanten Politikfelder zu implementieren. Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes und der Länder könnten so künftig noch effektiver eingesetzt werden, um die bisherige Förderung von Metropolen und ländlichen Räumen um eine gezielte strukturpolitische Förderung von Regiopolen zu ergänzen. Damit sollte künftig die räumliche Verteilung von EU-, Bundes- und Landeszuschüssen für die Herstellung von Gleichwertigkeit und Chancengerechtigkeit räumlich ausgewogener und nach objektiven Maßstäben erfolgen können.

Es liegt zudem dringender Handlungsbedarf vor: Die im Jahr 2019 auslaufenden staatlichen Ausgleichsinstrumente sind aus Sicht der Netzwerk-Partner künftig so zu regeln, dass Regiopolen finanziell besser ausgestattet werden, um ihre Funktionen auch für ihre jeweiligen Verflechtungsräume effektiv und effizient wahrnehmen zu können. Dies betrifft u. a. das Maßstäbegesetz, das Finanzausgleichsgesetz, das Entflechtungsgesetz, aber auch das Gemeindefinanzreformgesetz. Schon jetzt sollte an den neuen Zielsetzungen für die künftige EU-Strukturfondsperiode ab 2020 gearbeitet werden.

Für die Sitzung am 13.03.2019 wird ein gesondertes Papier „Berliner Empfehlungen – Regiopolen für Deutschland" vorgelegt, das die (Ober)Bürgermeister der Regiopolen des Netzwerks und die MdBs unterzeichnen sollen.

Abbildung 2

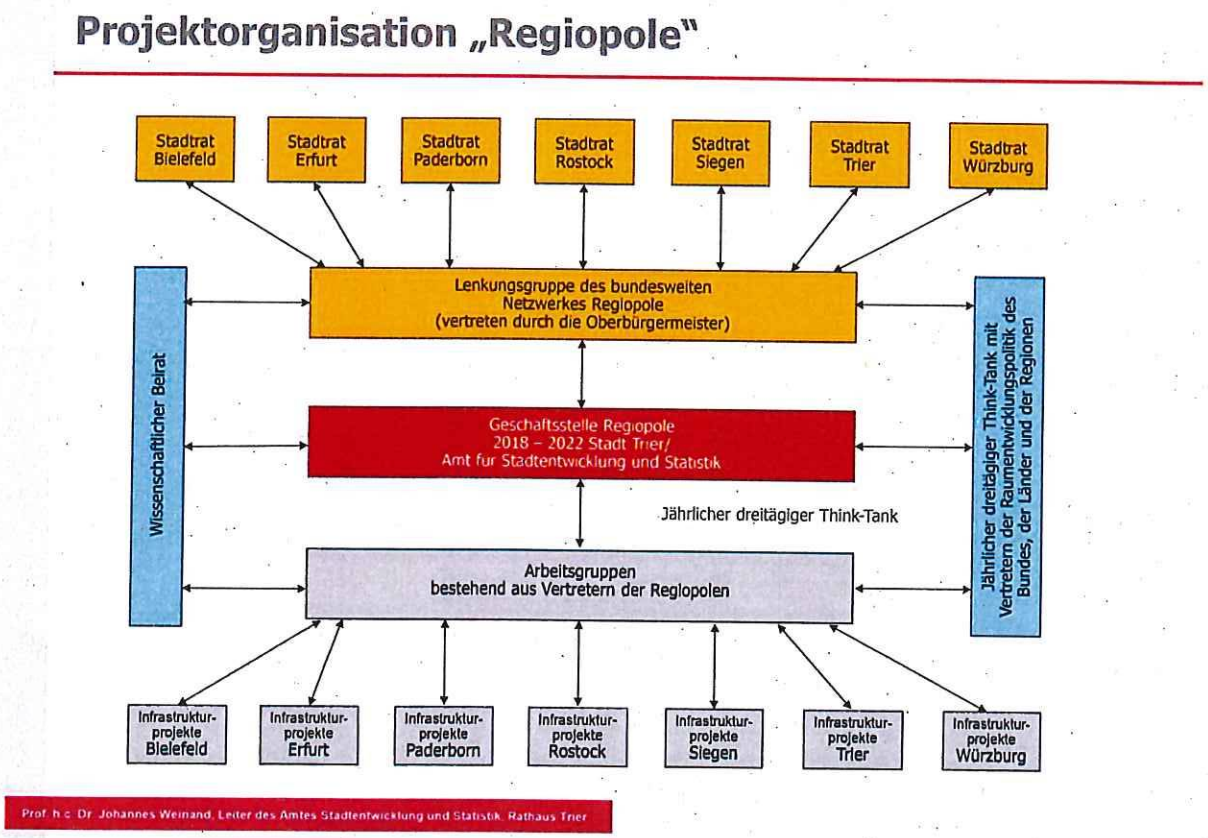

Stadt Trier, Amt für Stadtentwicklung und Statistik/Geschäftsstelle Regiopole, 03/2019

BERLINER EMPFEHLUNGEN FÜR EIN BUNDESFÖRDERPROGRAMM „REGIOPOLEN FÜR DEUTSCHLAND“[1]

der (Ober)Bürgermeister des Deutschen Regiopole-Netzwerks und der Bundestagsabgeordneten der Regiopolen an die Fachministerien des Bundes und der Länder

zur Förderung von Regiopole als ein neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ländlichen und städtischen Räumen Deutschlands

---

I. Einleitung

Die (Ober)Bürgermeister der Städte Bielefeld, Erfurt, Paderborn, Rostock, Siegen und Trier haben am 16. März 2016 auf Bundesebene das Deutsche Regiopole-Netzwerk gegründet. Die Stadt Würzburg ist dem Netzwerk in 2019 beigetreten. Die Stadt Koblenz will in 2019 ebenfalls beitreten. Die inhaltliche Ausrichtung und die Ziele des bundesweiten Netzwerks Regiopole können beiliegender Anlage 1 entnommen werden.

Bei Regiopolen handelt es sich um kleinere und mittelgroße Großstädte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, die außerhalb von Metropolregionen und häufig in ländlichen Räumen liegen. Sie bieten bereits heute für ihren jeweiligen Verflechtungsraum spezialisierte und oberzentrale Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote in vielfältiger Weise an. Diese Angebote werden von den Bürgerinnen und Bürgern im jeweiligen Verflechtungsraum in Anspruch genommen und sichern in zumutbaren Entfernungen eine hochwertige Versorgung.
In Deutschland, ebenso wie im globalen Kontext, hält der Trend zur ungebremsten Metropolisierung ebenso an wie der Trend zur Entleerung ländlicher Räume. In dieser Situation bieten Regiopolen für die zukünftige Raumentwicklung Deutschlands enorme Wachstums- und Ausgleichspotenziale. Metropolitane Teil- und Ergänzungsfunktionen können künftig in Regiopolen einen wesentlichen Beitrag zur räumlichen Dekonzentration und damit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten und andererseits die ländlichen und verstädterten Verflechtungsräume funktionell aufwerten. Das eröffnet neue Möglichkeiten, noch zu bestimmende Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, die bisher Metropolregionen vorbehalten sind, in Regiopolen anzubieten. Damit erhalten die ländlichen und städtischen Verflechtungsräume der Regiopolen neue und zusätzliche Entwicklungsimpulse, die ohne Regiopolen nicht möglich wären.

Die Unterzeichner dieser Berliner Empfehlungen sprechen sich deshalb für eine zukunftsorientierte Programmförderung „Regiopolen für Deutschland“ aus, die in einem ersten Schritt gemeinsam vom Bund und den Regiopolen für die Dauer von vorerst 4 Jahren getragen werden soll.

Die Unterzeichner sehen Regiopolen als neuen Raumtyp für die Raumentwicklungspolitik in Deutschland, der ergänzend zu den heutigen räumlichen Schwerpunkten der Förderung eines neuen Ansatzes für eine räumlich ausgleichende und entwicklungsfördernde Dekonzentrationspolitik darstellt.

---

[1] Bis zur abschließenden Bearbeitung handelt es sich bei diesem Papier um eine Entwurfsfassung.

Die Unterzeichner sprechen sich dafür aus, dass

- zur Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands die Metropolregionen eine gezielte Weiterentwicklung erfahren,
- die ländlichen (Verflechtungs-) Räume in ihrer Differenziertheit zukunftsfähig ausgerichtet werden und
- kleinere und mittelgroße Großstädte (Regiopolen) außerhalb von Metropolregionen, insbesondere mit ihren städtischen und ländlichen Verflechtungsräume, hinsichtlich ihrer Entwicklungs- und Standortvoraussetzungen stärker als bisher seitens des Bundes und der Länder gezielt gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund werden von den Unterzeichnern nachfolgende Empfehlungen für ein Programm „Regiopolen für Deutschland" ausgesprochen und ihre jeweiligen Begründungen dargestellt.

II. Empfehlungen

Empfehlung 1

Der Bund und die Länder sollen in der zukünftigen Raumentwicklungspolitik anerkennen, dass Dienstleistungen und Leistungsangebote öffentlicher Infrastrukturen, die heute ausschließlich oder vorrangig in Metropolregionen anzutreffen sind, zukünftig für ausgewählte metropolitane Infrastrukturangebote auch in Regiopolen geschaffen werden. Diese zusätzlichen Angebote in Regiopolen versorgen auch Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen ländlichen und städtischen Verflechtungsraums von Regiopolen.

Begründung:

Die im Grundgesetz verankerte Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen kann künftig nur bei einer räumlich differenzierenden Neuinterpretation der räumlichen Aufgabenzuordnung und -erledigung gelingen. Hierbei sind auch den Regiopolen zentrale Funktionen in spezialisierten Dienstleistungs- und Infrastrukturbereichen zuzuweisen. Dies sind insbesondere Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, die heute vorrangig oder ausschließlich Metropolregionen aufweisen. Die Zurverfügungstellung dieser Dienstleistungen und Infrastrukturangebote in Regiopolen wird auch den Bürgerinnen und Bürgern im (ländlichen und städtischen) Verflechtungsraum zugute kommen.

Die Regiopolen sind somit für ihre jeweiligen ländlichen und städtischen Einzugsbereiche Träger spezieller Leistungs- und Infrastrukturangebote, die über ihre heutigen oberzentralen Funktionen hinausgehen. Die zukünftige Entwicklung Deutschlands und seiner Regionen hängt somit in bedeutendem Maße davon ab, dass eine stärkere Dekonzentration und Förderung von Dienstleistungs- und Infrastrukturangeboten in Regiopolen erfolgt. Nur bei einer solchen politisch gewollten Strategie kann der Anspruch auf die Anforderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Aussicht gestellt werden.

Empfehlung 2

Die ergänzende Förderung von Regiopolen soll in den Fachplanungen, in den Förderprogrammen und in der Weiterentwicklung der Finanzausgleichsysteme auf Bundes- und Länderebene berücksichtigt werden.

Begründung:
Regiopolen bieten die Chance einer räumlichen Dekonzentrationspolitik für Deutschland. In Regiopolen können Dienstleistungsangebote und öffentliche, insbesondere (über)regionale und spezialisierte Infrastrukturangebote aus Metropolregionen geschaffen werden. Mit diesen zusätzlichen Aufgaben und Angeboten in Regiopolen können somit für Bürgerinnen und Bürger im Verflechtungsbereich neue Versorgungsqualitäten geschaffen werden. Diese neuen und zusätzlichen Angebote können nur in Regiopolen angeboten werden, da diese aufgrund ihrer Größe außerhalb der Metropolregionen die entsprechenden Standortvoraussetzungen haben.
Der Bund und die Länder müssen sich deshalb einer Neuorientierung der Raumentwicklungspolitik stellen. Mit den absehbaren zukünftigen Entwicklungsprozessen, insbesondere im Bereich der Demografie, wird es langfristig zur Aufrechterhaltung öffentlicher Infrastrukturangebote und in der Folge auch privater Angebote keine ausreichende flächendeckende, wirtschaftliche Tragfähigkeit geben können. Deshalb sollte die besondere Förderung von Regiopolen als Schnittstellen zwischen Metropolregionen und ländlichen Räumen politisch gewollt und unterstützt werden, um damit die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Verflechtungsräumen im Sinne einer Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu übernehmen. Mit der Förderung von Regiopolen wird auch eine Fehlallokation öffentlicher Finanzmittel verhindert und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Regiopolen und ihres (ländlichen oder städtischen) Verflechtungsraumes ermöglicht.

Empfehlung 3

Die Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote von Regiopolen müssen eindeutig und messbar festgelegt werden.

Begründung:
Die Regiopolen stellen bereits heute ihre vorhandenen spezialisierten Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote Bürgerinnen und Bürgern ihres Verflechtungsraums, häufig in ländlichen Räumen, zur Verfügung. Es sind insbesondere die Regiopolen, die in Zukunft Anziehungspunkte für Zuwanderung, Wirtschaftsentwicklung, Innovationen und insbesondere für Infrastrukturangebote werden, die bisher vorrangig oder ausschließlich in Metropolregionen vorzufinden sind. Diese Anziehungskraft von Regiopolen gilt es nicht nur zu halten, sondern zukünftig auszubauen. Deshalb sind die Vertreter der Regiopolen der Überzeugung, dass die Ausstattungskriterien ihrer Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote differenziert und messbar dargestellt werden müssen. Es muss im Sinne einer kalkulierbaren Zukunftsentwicklung für die Regiopolen bekannt sein, welche Ausstattungen in welcher Menge und welcher Qualität möglich sind. Deshalb müssen Ausstattungskataloge für Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote in Regiopolen weitergehend ausgebaut und/oder neu aufgestellt werden. Der Umfang der anzubietenden Dienstleistungen und Infra-

strukturen und ihre jeweiligen Standorte müssen im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzugsbereich von Regiopolen, mit städtischen und ländlichen Verflechtungsräumen gesehen werden.

Empfehlung 4

Horizontale Kooperationen sollen in Regiopolen selbstverständlich sein.

Begründung:
Die Vertreter der Regiopolen sprechen sich für horizontale Kooperationen aus. Die Kooperation zwischen den Städten und Kommunen einer jeweiligen Regiopole ist zu forcieren. Diese interkommunale Kooperation „auf gleicher Augenhöhe" ist Voraussetzung dafür, dass in einer abgestimmten räumlichen Arbeitsteilung Dienstleistungen und Infrastrukturangebote komplementär und nicht konkurrierend erhalten, erweitert und/oder neu geschaffen werden können. Diese interkommunale Kooperation in Regiopolen ist entsprechend zu organisieren und die Finanzierung der Infrastrukturangebote (Erhalt, Erweiterung, Sanierung und/oder Neubau) entsprechend der Inanspruchnahme durch Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern.

Empfehlung 5

Für den Auf- und Ausbau von Regiopolen soll seitens des Bundes und der Länder für das Deutsche Regiopole-Netzwerk eine Programmförderung „Regiopolen für Deutschland" erfolgen.

Begründung:
Die Unterzeichner der Empfehlungen „Regiopolen für Deutschland" sprechen sich dafür aus, dass für diese Regiopolen eine zunächst auf vier Jahre befristete Programmförderung des Bundes umzusetzen ist, mit der die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Installierung dieses neuen Raumtyps auf Bundes- und Länderebene geprüft und zentrale Leitprojekte der Infrastrukturausstattung hinsichtlich einer konkreten Umsetzung erarbeitet werden sollen.
Das Deutsche RegioPole Netzwerk spricht in einem ersten zeitlichen Schritt den Bund an, damit er auf Bundesebene die Rahmenbedingungen für ein solches Programm vorgibt.
Nach erfolgreichem Abschluss dieser Anschubphase sollen die Landesplanungen der im Projekt vertretenen Regiopolen in eine projektbezogene Förderung der Umsetzung von regiopolspezifischen Infrastrukturvorhaben eingebunden werden. Diese Einbindung der Landesplanungen sollte durch den Bund erfolgen. Die Landesplanungen sollten sich vorab mit den jeweiligen Regiopolen abgestimmt haben.

Berlin, im März 2019

Pit Clausen
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

Abgeordnete des Wahlkreises Bielefeld - Gütersloh II

Dr. Wiebke Esdar, SPD

Friedrich Straetmanns, Die Linke

Berlin, im März 2019

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

i.V.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Abgeordneter des Wahlkreises Erfurt - Weimar - Weimarer Land II

8/4/19

Stephan Brandner, AfD

Martina Renner, Die Linke

Berlin, im März 2019

Michael Dreier
Bürgermeister der Stadt Paderborn

Abgeordneter des Wahlkreises Stadt Paderborn - Gütersloh III

Dr. Carsten Linnemann, CDU/CSU

Berlin, im März 2019

1218 HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT 1419 ROSTOCK

i.V.

Roland Methling
Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock

Abgeordnete des Wahlkreises Hansestadt Rostock - Landkreis Rostock II

Dr. Dietmar Bartsch, Die Linke

Peter Stein, CDU/CSU

Berlin, im März 2019

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Steffen Mues
Bürgermeister der Stadt Siegen

Abgeordnete des Wahlkreises Siegen-Wittgenstein

Sylvia Gabelmann, Die Linke

Volkmar Klein, CDU/CSU

Berlin, im März 2019

TRIER

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister der Stadt Trier

Abgeordnete des Wahlkreises Trier

Dr. Katarina Barley, SPD

Corinna Rüffer, Bündnis 90/Die Grünen

Andreas Steier, CDU/CSU

Katrin Werner, Die Linke

Berlin, im März 2019

STADT WÜRZBURG

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

Abgeordnete des Wahlkreises Würzburg/Mainfranken

Paul Lehrieder, CDU/CSU

Klaus Ernst, Die Linke

Abgeordneter des Wahlkreises Main-Spessart

Alexander Hoffmann, CSU/CDU

Abgeordneter des Wahlkreises Main-Spessart/Miltenberg
Betreuungsabgeordneter des Wahlkreises Würzburg/Würzburg-Land
Betreuungsabgeordneter des Wahlkreises Aschaffenburg/Aschaffenburg-Land

Bernd Rützel, SPD

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 13

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0619/2019/1**		Datum: 20.08.2019
Bürgermeisterin		
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:
Betreff: **Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Koblenz und Landessozialgericht Rheinland-Pfalz**		

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	
	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt

a) der Vorschlagliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Sozialgericht Koblenz:

1. Herr Peter Balmes (CDU)
2. Herr Manfred Bastian (SPD)

und

b) der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz:

1. Herr Eitel Bohn (CDU)

für die Amtsperiode 2020 bis 2024 zu.

Begründung:

Den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 die Zuständigkeit für die Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 die Zuständigkeit für Sozialhilfeangelegenheiten übertragen worden.

Die Amtszeit von 2 Richter/innen am Sozialgericht Koblenz und eines Richters am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz endet mit Ablauf des Jahres 2019.
Der Präsident des Landessozialgerichts bittet, für die entsprechenden Kammern und Senate ehrenamtliche Richter/innen entsprechend dem Verfahren für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen vorzuschlagen.

Die Vorschlagslisten sind mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Die Fraktionen haben sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.08.2019 auf drei Kandidaten verständigt, die auf die Vorschlagsliste aufgenommen werden – siehe hierzu auch

das erfolgte Anschreiben an die Fraktionen (Anlage 01).

Anlage/n:

01-Anschreiben-Fraktionen-Sozialgericht

Historie:

TOP Ö 13

KOBLENZ VERBINDET.

Stadtverwaltung Koblenz - Amt 31.00.10 - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Der Oberbürgermeister

An alle Stadtratsfraktionen
des Koblenzer Stadtrates

Ludwig-Erhard-Straße 2
56073 Koblenz

30.07.2019

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
31.00.10/Schr

Ansprechpartner/in:
Alexander Schröder
Stabsstelle Wahlen
wahlen@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Fon: 0261 129 - 4674
Fon zentral: 0261 129 - 0
Fon zentral aus Koblenz: 115
Fax: 0261 129 - 4600

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Ansprechpartner in Raum: 310

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.:
08:00 - 12:00 Uhr
Mi.:
08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 16:30 Uhr

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Sozialgericht Koblenz und am Landessozialgericht Rheinland Pfalz;
Kandidatenvorschläge aus den Fraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.12.2019 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Koblenz und des Landessozialgerichts RLP. Der Präsident des Landessozialgerichts Rheinland Pfalz bittet, für die entsprechenden Kammern und Senate ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den kreisfreien Städten entsprechend dem Verfahren für die ehrenamtlichen Richter vorzuschlagen. Die Richterinnen und Richter der o.g. Gerichte werden mittels einer Vorschlagsliste vom Stadtrat der Stadt Koblenz beschlossen. Die Vorschlagsliste wird dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zwecks Berufung der Richterinnen und Richter weitergeleitet.

Für die Wahlperiode 2014 bis 2019 waren folgende Richterinnen und Richter tätig:

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Name	Vorname	Partei
Bohn	Eitel	CDU

Sozialgericht Koblenz

Name	Vorname	Partei
Balmes	Peter	CDU
Weis	Anita-Maria	SPD

Um die vom Landessozialgericht festgesetzte Frist (31.12.2019) einzuhalten, ist die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für die Stadtratssitzung am 29.08.2019 geplant. Für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.08.2019 bitte ich die Fraktionen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in ihren Reihen zu suchen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die bisherigen Personen für eine weitere Amtsperiode vorgeschlagen werden können.
Die Fraktionen sollen sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.08.2019 auf drei Kandidaten verständigen, die auf die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Nach erfolgter Beschlussfassung wird die Vorschlagsliste von der Stabsstelle Wahlen vorbereitet und auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 29.09.2019 gelegt. Die beschlossene Vorschlagsliste wird dann an das Landessozialgericht weitergeleitet.

Die Voraussetzungen zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Sozialgerichts und des Landessozialgericht habe ich Ihnen als Anlage beigefügt. Ich bitte um Berücksichtigung.

Sozialgericht - § 16 Sozialgerichtsgesetz (SGG):

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - § 35 Sozialgerichtsgesetz (SGG):

Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre als ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht tätig gewesen sein. Die §§ 13 bis 23 SGG gelten entsprechend.

Als Anlage habe ich Ihnen den Personalbogen für Städte und Landkreise, sowie den Hinweis gemäß Landesdatenschutzgesetz beigefügt. Der Personalbogen ist von den Kandidatinnen und Kandidaten auszufüllen, die auf die beschlossene Vorschlagsliste aufgenommen wurden.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits im Voraus.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Stabsstelle Wahlen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

David Langner
Oberbürgermeister

Anlage:

- Rechtsgrundlagen Sozialgesetz
- Personalbogen – Städte und Landkreise
- Hinweis gemäß Landesdatenschutzgesetz

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 14

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0262/2019**		Datum: 19.03.2019
Bürgermeisterin		
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 500201

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung 2019-2021

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
15.05.2019	Jugendhilfeausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
10.04.2019	Arbeitsgruppe Kindertagesstätten TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung 2019-2021.

Die Beschlussfassung über das Maßnahmenpaket steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung im Einzelfall, sofern sich bei einzelnen Vorhaben ergeben sollte, dass diese wirtschaftlich nicht vertretbar wären.

Begründung:

Mit der Verabschiedung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den Zeitraum 2019-2021 (BV/0261/2019) durch den Jugendhilfeausschuss wurden die Größenordnungen zur Veränderung des Angebots an Betreuungsplätzen in den Planungsbezirken in Koblenz beschlossen.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung einzelner Vorhaben, welches im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung erstellt wurde und als Anlage beigefügt ist.

Die einzelnen Vorhaben sind erforderlich, um den seit dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 1-jährige Kinder in Kindertagesstätten wohnortnah erfüllen zu können.

Das Maßnahmenpaket beinhaltet auch die erforderlichen Kita-Kapazitäten, die bereits in den Vorjahren beschlossen wurden, aber noch nicht umgesetzt werden konnten. Damit wird insgesamt ein Betreuungsangebot geschaffen, das den Bedarfen von Eltern mit Kindern unterschiedlichen Alters entspricht und es ermöglicht, die Rechtsansprüche auch kleinräumig umzusetzen.

Im Einzelnen sind die Maßnahmen aus der anhängenden Übersicht zu entnehmen.

Anlage:

Anlage 1: Maßnahmenpaket zur Kita-Bedarfsplanung 2019-2021

Maßnahmen-Vorschläge

PBZ	Stadtteile	Nr.	Vorschlag/Standort	Stadtteil	Veränderung der Platzzahl für… Kinder-garten TZ [1]	*darunter VVA-Plätze* [2]	Kinder-garten GZ [3]	**KiGa-Plätze ges.**	*dar. für u 3-jährige*	**Krippe** [4]	**Hort** [5]	Bemerkungen zur vorgeschlagenen Maßnahme	Status	Stand März 2019
56068	Altstadt, Mitte, Süd, Oberwerth, Stolzenfels	1	Kita St. Josef	Süd	-12		9	**-3**	*24*			4 geöffnete Gruppen; zusätzl. 9 GZ-Plätze	alt	Überlegung zur Auslagerung; Klärung der Finanzierung mit Bauträger
		2	Kinderhort "Netz für Kinder"	Süd				**0**				Klärung der Raumfrage über 2020 hinaus	alt	
		3	Kita Sonnenschein	Mitte	5			**5**				Verlängerung der Ausbauplätze	neu	beantragt
		4	Kita St. Kastor	Altstadt	5			**5**				Ausbauplätze	neu	beantragt
		5	Waldkindergarten i.Pl.	alle	15			**15**				Standortsuche in Abstimmung mit Amt für Liegenschaften und Vermessung	neu	Sondierungsgespräche sind erfolgt
		6	Perspektiven für "Musikerviertel"	Oberwerth								Raumsuche im PBZ oder Reservierung andernorts	neu	
56075	Karthause-Nord, Karthäuserhof, Karthause-Flugfeld	1	Integrative Kita Lebenshilfe	Karthäuserhof			-31	**-31**	*-4*			Gebäudebestand "abgängig"	alt	Ehemalige Kita Karl-Härle-Str. geschlossen, neue Kita am Löwentor hat den Betrieb aufgenommen
		2a)	Kita "Am Löwentor"	Karthause-Nord			31	**31**	*4*			Auffangen des Platzangebots der Integrativen Kita (3 integrative Gruppen) im:	alt	
		2b)	Kita "Am Löwentor"	Karthause-Nord	13		28	**41**	*6*	**14**		Neubau (zusätzl. 2 k.a.G., 1 geöffnete Kiga) als Kompensation für wegfallende Angebote	alt	
56073	Goldgrube, Rauental, Moselweiß, Lay	1a)	Neue Kita Overberg	Goldgrube	37	*37*	63	**100**	*24*			zunächst 4 geöffnete Kiga-Gruppen	alt	Erweiterung auf bis zu 6 Gruppen beschlossen
		1b)	Kita Overberg	Goldgrube			15	**15**				Vorkehrung für eine integrative Gruppe	neu	
		2	Kita St. Franziskus	Goldgrube	-6		0	**-6**		14		2 kleine altersgemischte Gruppen, Wegfall einer Regelgruppe	alt	Klärung der Finanzierung mit Bauträger
		3	Betriebs-Kita Debeka	Rauental				**0**				Grundsatzbeschluss zur Aufnahme ist gefallen. Struktur wird später vereinbart.	alt	
		4	Haus für Kinder Kemperhof	Moselweiß			-6	**-6**		-6	**-6**	Antrag zur Umwandlung weiterer 18 öffentlicher in betriebliche Plätze liegt vor	neu	Konkretisierung auf 18 Plätze ist erfolgt
		5	Kita St. Elisabeth	Rauental	5			**5**				Verlängerung der Ausbauplätze	neu	beantragt
56070	Lützel, Neuendorf, Wallersheim, Kesselheim	1a)	Kita Pusteblume	Neuendorf	-20		-20	**-40**	*-10*			Ausgelagerte und provis. Gruppen benötigen neue Räume	alt	Kita hat den Betrieb in neuen Räumlichkeiten aufgenommen
		1b)	Kita Pusteblume	Neuendorf	38		18	**56**	*8*	**14**		1 geöffnete, 2 k.a.G., 1 integrative Gruppe	alt	
		1c)	Kita Pusteblume	Neuendorf	-8		12	**4**	*4*			Beschlussrevision: 2 geöffnete (22er), 2 kl. altersgem. Gruppen	neu	
		2a)	Ev. Kita CompuGroup	Kesselheim			-18	**-18**	*-5*	**10**		Umwandlung geöffnete Kiga- in Krippengruppe	alt	umgesetzt
		2b)	Ev. Kita CompuGroup	Kesselheim			42	**42**		**3**		zusätzlich 1 Krippen- und 2 Kiga-Gruppen	neu	Umsetzung nach Neubau der Firmenzentrale und der Kita
		3	Provis. Kita in der Hans-Zulliger-Schule	Lützel	50	*50*		**50**				provisorische Kita mit VVA-Angebot bis zur Errichtung der Kita Rosenquartier	neu	
		4	Kita Rosenquartier	Lützel			33	**33**	*18*	**7**		Übernahme der provis. Kita zzgl. weitere Regelgruppe und kleine altersgem. Gruppe	neu	
		5	Kita Im Kreutzchen	Neuendorf	18	*18*		**18**	*10*		**-18**	Umwandlung einer Hort- in Kindergartengruppe; Öffnung für 2-jährige Kinder	neu	
56072	Metternich, Güls, Rübenach, Bubenheim	1	Kita St. Johannes	Metternich				**0**	*6*			zusätzl. geöffnete Gruppe	alt	Klärung der Finanzierung mit Bauträger
		2a)	Kita St. Konrad	Metternich	-27		10	**-17**		**7**		Umstrukturierung der Einrichtung: mehr GZ, mehr u3-Plätze, weniger TZ	alt	
		2b)	Kita St. Konrad	Metternich								Räumliche Alternative für die Hortplätze?	neu	Gespräche mit Beteiligten anstehend
		3a)	Kita Eulenhorst	Metternich	5			**5**				Verlängerung der Ausbauplätze	neu	beantragt
		3b)	Kita Eulenhorst	Metternich	-14		14	**0**				Erhöhung der GZ-Plätze	neu	
		4a)	Kita Rappelkiste	Güls	13		15	**28**	*6*			Erweiterung um eine geöffnete Kiga-Gruppe und Aufstockung von GZ-Plätzen	alt	Prüfung der baulichen Möglichkeiten zur Umsetzung
		4b)	Kita Rappelkiste	Güls	-13		-7	**-20**	*-6*	7		Beschlussrevision: kleine altersgemischte statt geöffnete Kiga-Gruppe	neu	
		4c)	Kita Rappelkiste	Güls	5			**5**				Verlängerung der Ausbauplätze	neu	beantragt

TOP Ö 14

Maßnahmen-Vorschläge

PBZ	Stadtteile	Nr.	Vorschlag/Standort	Stadtteil	Veränderung der Platzzahl für… Kinder-garten TZ [1]	*darunter VVA-Plätze* [2]	Kinder-garten GZ [3]	**KiGa-Plätze ges.**	*dar. für u 3-jährige*	**Krippe** [4]	**Hort** [5]	Bemerkungen zur vorgeschlagenen Maßnahme	Status	Stand März 2019
		5	Kita Zauberland	Rübenach	5			**5**				Verlängerung der Ausbauplätze	neu	beantragt
56076	Asterstein, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Höhe, Horchheim, Horchheimer Höhe	1	Kita St. Hildegard	Horchheimer Höhe	11		14	**25**	*6*			Neubau mit Erweiterung um 4. Gruppe	alt	Neues Verkehrskonzept wurde vom JHA befürwortet und wird am 15.05. erneut beraten
		2a)	Kita Maria Himmelfahrt	Asterstein	-10		-34	**-44**				Gebäude abgängig	alt	Kita wurde geschlossen
		2b)	Kita "Asterstein" neu	Asterstein	36		39	**75**	*18*			3 geöffnete Kiga-Gruppen	alt	Kita hat den Betreib aufgenommen
		3	SuL Am Luisenturm	Asterstein	-4		17	**13**	*10*	**7**		1 Krippengruppe, 1 kaG, 1 geöffnete Kiga-Gruppe, 1 Hortgruppe (Neukonzipierung)	alt	Gespräche über Sanierung sind erfolgt. Beginn nach Eröffnung Kita Am Bienhorntal möglich.
		4a)	Ev. Kita Hoffnungskirche	Pfaffendorfer Höhe			11	**11**				2 Kiga-Gruppen (GZ) à 18 Kinder	alt	nicht umsetzbar
		4b)	Ev. Kita Hoffnungskirche	Pfaffendorfer Höhe			-11	**-11**				Beschlussrevision, da Maßnahme nicht umsetzbar	neu	
		5	Kita St. Maximin	Horchheim	5			**5**				Verlängerung der Ausbauplätze	neu	beantragt
56077	Ehrenbreitstein, Niederberg, Arzheim, Arenberg, Immendorf											Derzeit keine Planungsbedarfe. Zukünftige Wohngebiete, insbes. in Niederberg, sind noch nicht in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt.		

Maßnahmen mit Priorität 1:	**39 Einzelmaßnahmen**	152	*105*	244	**396**	*119*	**77**	**-24**	**Kita-Plätze gesamt**
	abzgl:	4	0	8	**12**	-1	**2**	**-2**	betriebliche Platzkontingente (sind zu 75% berücksichtigt)
	bereinigt:	148	*105*	236	**384**	*120*	**75**	**-23**	**bereinigte Platzkontingente**
	davon:	56	*37*	157	**213**	*83*	**66**	**0**	bereits in Vorjahren beschlossene Maßnahmen (alt)
	verbleiben:	92	*68*	79	**171**	*37*	**9**	**-23**	bereinigte Platzzahlen für neue Maßnahmen (neu)

Legende:
[1] Kindergarten-Teilzeitplätze
[2] verlängertes Vormittags-Angebot
[3] Kindergarten-Ganztagsplätze
[4] Plätze für unter- 3-jährige
[5] Plätze für Schulkinder

Warum wir Waldkindergärten brauchen



Wenn ein Kind nur vorgefertigtes Spielzeug in die Hand bekommt, dann verkümmert die Phantasie und der Anlaß, miteinander zu reden und sich auf die Bedeutung des Spielzeugs zu einigen, anderen Kindern zu erklären, dass der liegende Baumstamm heute ein Zug ist und nicht, wie gestern, ein Feuerwehrwagen.



Statt lautes und mikrophonverstärktes Singen : Lauschen – absichtslos spüren – entspannt summen – vielleicht tauchen uralte Melodien auf







Wenn das Kind andauernd einer Anleitung ausgesetzt ist, anstatt selbstwirksam eigenem Handeln zu vertrauen, dann verkümmert der eigenen Impuls, der eigene Wille, die eigene Kreativiätt und damit die Stärkung des Selbstbewußtseins



Wenn ein Kind eine Frage hat und wir beantworten diese Frage mit der, in der Erwachsenenwelt, „einen“ richtigen Antwort, dann verkümmert der Dialog und der Forscherdrang, das Denken verkürzt sich und es entwickelt sich nichts Neues.

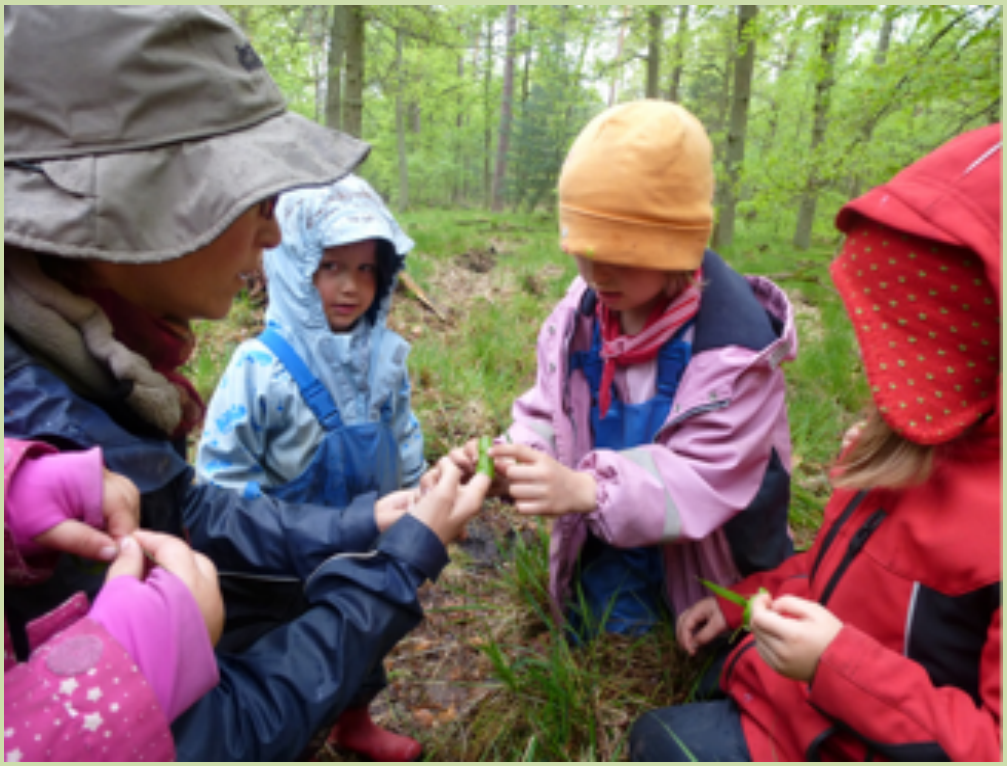

Tiefenstruktur

Die Arbeit an sich selbst



Die Natur ist keine Comfort – Zone
Sie ist schmutzig, nass, rutschig, pieksig, uneben, heiß , kalt, windig usw. .
Die Widrigkeiten der Natur gilt es zu überwinden. Ein Wille entsteht und, wenn man die Widrigkeiten selbst bewältig hat, entsteht ein gesundes Selbstbewußtsein und eine seelisch - körperliche Widerstandsfähigkeit.



Es gibt feste Regeln und
Rituale im Naturkindergarten
vor Allen die Eine :
Mensch, Tier und Pflanze
respektvoll
zu behandeln und natürlich
auch sich selbst.



Was ist wichtig zu wissen bei der Gruendung eines Waldkindergartens ?



Oberflächenstruktur

- Konzept
- Institutionelle Struktur
- Versicherung und Sicherheit
- Erzieher
- Kooperationen





- **Familien**



Tiefenstruktur

Die Arbeit an sich selbst



Selbstreflektion über Materie



Die Arbeit im Team





Nachhaltige Teams werden Freunde und Freundschaft muss gepflegt werden





Elternarbeit - Eltern renaturieren



Die Arbeit mit den Kindern
Viel Freispiel !







Lesen - erzählen - schreiben





Künstlerisches Miteinander



Eine Skulptur
ist kein Gegenstand,
sie ist eine Prüfung,
ist eine Frage,
ist eine Antwort
Giacometti



Teamgeist - Gestaltungswille – Wissen - Kreativität – Nachhaltiges Handeln – Vorrausschauend planen – Reduktion auf das Wesentliche - Respekt = BNE Bildung für nachhaltige Entwicklung



KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 15

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0251/2019**		Datum: 14.03.2019
Bürgermeisterin		
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001

Betreff:

Übertragung der Durchführung des sogenannten Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) auf die Stadt Trier

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
15.05.2019	Jugendhilfeausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung (§ 12 Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit) zur Übertragung des Clearingverfahrens
für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) auf die Stadt Trier zu.

Begründung:

Das Jugendamt ist nach § 42a Absatz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. In diesem Rahmen erfolgt unter anderem die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung sowie die Meldung an die zentrale Landesverteilstelle für umA. Nach erfolgter Zuweisung durch die Landeszentralstelle wird der umA solange nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen, bis über eine Hilfe nach dem SGB VIII entschieden wurde. Dieses zweischrittige Verfahren wird als Clearingverfahren bezeichnet.

Insbesondere die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung erfordert von den Fachkräften im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) ein hohes Maß an Erfahrung. Mit der zurückgehenden Zahl an Neufällen lässt aber die entsprechende Routine, die in den Jahren 2015 – 2017 gewonnen werden konnte, langsam wieder nach. Auch Personalwechsel im ASD führen zum Verlust von Expertise und erschweren die Durchführung des Clearingverfahrens. Dieses Problem kann durch die Kooperation mit einem Jugendamt gelöst werden, das über regelmäßige Neuzugänge verfügt.

Das Jugendamt der Stadt Trier übernimmt als Schwerpunktjugendamt bereits seit mehreren Jahren für umliegende Jugendämter die dauerhafte Versorgung von umA und verfügt über einen hohen Grundbestand an Fällen. Durch die zurückgehenden Fallzahlen sind aber auch dort Kapazitäten frei geworden. Auf Initiative des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bietet die Stadt Trier nunmehr den Jugendämtern im nördlichen Rheinland-Pfalz, mit denen

noch keine Kooperation besteht, die Durchführung des Clearingverfahrens an. Durch die Bündelung der Clearingverfahren kann das Jugendamt Trier weiterhin mit hoher Kompetenz die Altersfeststellungsverfahren durchführen. Für die beauftragende Kommune fallen keine Kosten an, da die Stadt Trier eine Fallkostenpauschale unmittelbar mit dem Land abrechnen kann. Die Initiative wird auch von den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz begrüßt.

Derzeit planen auch die Jugendämter der Landkreise Altenkirchen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwald sowie der Stadt Mayen die Übertragung des Clearingverfahrens auf die Stadt Trier. Nach Abschluss des durchschnittlich zwei bis drei Monate dauernden Verfahrens kehren die umA in die jeweilige Zuweisungskommune zurück, wo sie dann durch die umA-Fachkräfte im ASD weiter betreut werden. Bezogen auf die Gesamtaufgabe im Rahmen der Betreuung von umA findet nur eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Trier statt, so dass sich hierdurch keine relevanten Auswirkungen auf den Personalbedarf im beauftragendem Jugendamt ergeben.

Zur Übertragung des Clearingverfahrens auf die Stadt Tier ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 erforderlich, die vom Stadtrat zu beschließen ist. Weiterhin bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Ein mit der ADD abgestimmter und vom Rechtsamt geprüfter Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Anlage:
Anlage 1: Entwurf einer Zweckvereinbarung gemäß § 12 vom KomZG

Zwischen der

Stadt Trier, vertreten durch Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Augustinerhof, 54290 Trier

und

(namentlich beteiligte Gebietskörperschaften)

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG geschlossen:

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt bei der Migration und Flucht unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA), die in Deutschland ankommen, eine hohe Verantwortung. Mit der durch den Bundes- und den Landesgesetzgeber inzwischen ermöglichten Bildung sogenannter Schwerpunktjugendämter ist die Erwartung verbunden, die Kompetenzen für die Betreuung dieses Personenkreises zu stärken und zu bündeln. Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die Aufgaben des Stadtjugendamts Trier in der Funktion des Schwerpunktjugendamtes sowie die Aufgaben der beteiligten Jugendämter und trifft konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit.

§ 1
Gegenstand, Zielsetzung der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle der o.g. Jugendämter im Sinne der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1.11.2015. Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Zweckvereinbarung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG

2. Das Stadtjugendamt Trier wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes für die beteiligten regionalen Jugendämter übernehmen. Die Vereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Schwerpunktjugendamt Trier und den o.g. beteiligten Jugendämtern. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kommunikation und Kooperation im Einzelfall sowie zu den Aufgaben, Zielen und dem Umgang mit möglichen Konfliktfeldern. Das Stadtjugendamt Trier und die beteiligten Jugendämter verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, um die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer sicherzustellen. Sie arbeiten während der Phasen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie im Übergang zu den Anschlusshilfen des SGB VIII in enger Abstimmung zusammen.

§ 2
Aufgabenbeschreibung

1. Das Stadtjugendamt Trier in seiner Funktion als Schwerpunktjugendamt ist für die pädagogischen Maßnahmen sowie die verwaltungs-, sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe zuständig, die zwischen der Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII umgesetzt werden (Clearingverfahren). Die Funktion als Schwerpunktjugendamt bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Schwerpunktjugendamtes und der regionalen Jugendämter. Die vorläufige Inobhutnahme erfolgt unmittelbar nach Feststellung der unbegleiteten Einreise im Benehmen zwischen den regionalen Jugendämtern und dem Schwerpunktjugendamt. Das Schwerpunktjugendamt stellt die Organisation der Fallübergabe und des Transfers des Jugendlichen in die Inobhutnahme Einrichtung am Einreisetag, spätestens jedoch innerhalb der beiden Folgetage sicher.

2. Für die o.g. Maßnahmen und die in Abs. 3 und 4 benannten Aufgaben während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme (sog. Clearingphase) kommen geeignete Einrichtungen und Personen in Frage. Die Inobhutnahme kann sowohl in auf die Aufnahme von umA spezialisierten Inobhutnahme Einrichtungen und -gruppen als auch in anderen geeigneten Gruppen bzw. bei geeigneten Personen erfolgen.
   Die regionalen Jugendämter wirken darauf hin, dass in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich adäquate Anschlussmaßnahmen gem. §§27 ff. SGB VIII zur Verfügung stehen. Im Falle stationärer Anschlussmaßnahmen sind mit den Einrichtungsträgern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen. Das Schwerpunktjugendamt wirkt im Dialog mit den kooperierenden freien Trägern auf der Grundlage der Bedarfszahlen der Servicestelle umF Rheinland-Pfalz darauf hin, dass für den gesamten Zuständigkeitsbereich der an dieser Kooperationsvereinbarung beteiligten Jugendämter genügend Inobhutnahme Plätze für umA zur Verfügung stehen, die sich nur ausnahmsweise nicht im Stadtgebiet Trier befinden sollen.

3. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII sind insbesondere:

   - die Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters; Grundlage sind die Empfehlungen der BAG der Landesjugendämter und die Handlungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen;
   - die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII; der Ort der Unterbringung soll sich in der Zuständigkeitsregion des Schwerpunkt Jugendamtes befinden;
   - der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung;
   - die Prüfung, ob Gründe für einen Verteilungsausschluss gem. § 42a Abs. 2 vorliegen;
   - die Meldung an die zentrale Landesstelle gem. § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

   Die vorläufige Inobhutnahme endet spätestens mit der Zuweisungs- und Verteilungsverfügung durch das Landesjugendamt. Die regionalen Jugendämter erkennen die von dem Schwerpunktjugendamt getroffene Altersfeststellung des Kindes bzw. Jugendlichen als verbindlich an, soweit sich nachträglich keine konkreten Hinweise für ein abweichendes Lebensalter ergeben. In diesen Fällen soll das Schwerpunkt Jugendamt beratend hinzugezogen werden.

4. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind insbesondere:

   - die Übernahme der in § 42 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufgaben und die Beantragung der Bestellung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht;
   - die Prüfung der Zusammenführung wegen familiärer oder sozialer Bezüge;
   - die Begleitung des jungen Menschen bei der Klärung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere während des formalen Asylverfahrens und die Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier sowie den zuständigen Ausländerbehörden;
   - die Klärung schul- und ausbildungsbezogener Fragen;
   - die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung einer ersten Orientierung in der Gesellschaft;
   - die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung erster Sprachkenntnisse;
   - die Sozialanamnese (u.a. Familienstand und Herkunft, Klärung von Fluchtgründen und -wegen, besonderen Lebensereignissen, den bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnissen, die Prüfung von Rückkehroptionen);
   - die Klärung des Hilfebedarfs (ergänzend durch Beobachtungen im pädagogischen Alltag der Einrichtungen) und eine schriftliche Empfehlung für geeignete Anschlusshilfen und deren Leistungsmerkmale;
   - die Dokumentation der zentralen Erkenntnisse während der Inobhutnahme in Form eines aussagekräftigen Berichts;
   - die frühzeitige Information über zentrale Erkenntnisse und Anbahnung der Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt;
   - die Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt;
   - in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt die grundsätzliche Sicherstellung der Begleitung des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt, bzw. zu einer vom Zuweisungsjugendamt benannten Einrichtung/geeigneten Person, sofern diese sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der regionalen Jugendämter befindet. Befindet sich der (Wohn-)Sitz der Einrichtung/ Person außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der regionalen Jugendämter erfolgt die Übergabe an das Zuweisungsjugendamt.

5. Die Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII endet mit der Entscheidung über Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, bzw. der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Ergebnisse des Clearings. Die Ergebnisse des Clearings sollen dem Zuweisungsjugendamt spätestens nach 8 Wochen vorliegen. Über die Anschlusshilfe entscheidet das Zuweisungsjugendamt im Rahmen der Hilfeplanung. Das Schwerpunktjugendamt wirkt darauf hin, dass die mit dem Clearing beauftragten Einrichtungen eine Übergangsphase für die Organisation der Anschlusshilfen durch das Zuweisungsjugendamt einräumen. Eine Übergabe aus den Inobhutnahme Einrichtungen in Anschlusshilfen soll spätestens nach 12 Wochen erfolgen.

6. Die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaft nach der Clearingphase richtet sich grundsätzlich nach der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes.

7. Die Zuständigkeit der regionalen Jugendämter im Anschluss an die Inobhutnahme ergibt sich aus der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes.

8. Die Aufgaben der regionalen Jugendämter sind insbesondere:

   - die vorläufige Inobhutnahme im Benehmen mit dem Schwerpunktjugendamt;
   - die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Anschluss an die Inobhutnahme im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit;

- die zeitnahe Einleitung eines Hilfeplanverfahrens für die sich anschließenden weiteren Hilfen unter Einbeziehung der im Clearingprozess vom Schwerpunktjugendamt getroffenen Feststellungen zur Situation des Minderjährigen im Benehmen mit den Beteiligten;
- die Übernahme der Vormundschaften, soweit kein weiterer geeigneter Vormund zur Verfügung steht;
- die rechtzeitige Information an das Schwerpunktjugendamt über erfolgte Zuweisungen durch das Landesjugendamt bei länderübergreifenden Verteilungen.

§ 3
Kooperation und Kommunikation

1. Das Schwerpunktjugendamt und die beteiligten Jugendämter benennen jeweils eine Ansprechperson und mindestens eine Abwesenheitsvertretung aus den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst (Inobhutnahmen) und bestellte Vormundschaften zur Regelung von Grundsatzangelegenheiten und zur Klärung von Fragen im Einzelfall.

2. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, im Konfliktfall auf der Leitungsebene auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

3. Das Schwerpunktjugendamt und die beteiligten Jugendämter stimmen sich bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten für die (vorläufige) Inobhutnahme und die Anschlusshilfen im Zuständigkeitsbereich der regionalen Jugendämter ab.

4. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 78a ff SGB VIII zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben unberührt.

5. Das Schwerpunktjugendamt lädt die beteiligten Jugendämter und das Landesjugendamt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, zusätzlich einmal jährlich auch die freien Träger der Region, zu Kooperationsgesprächen ein. Ziel der Gespräche ist die gemeinsame Reflexion der Umsetzung des Schwerpunktjugendamtsmodells, die Identifikation und Bearbeitung von Problemen in Einzelfällen, bzw. struktureller Herausforderungen, die fachliche/fachpolitische Weiterentwicklung der Kooperation sowie der auf die Weiterentwicklung der Anschlusshilfen zielende Austausch über jeweils aktuelle Bedarfslagen.

6. Das Schwerpunktjugendamt verpflichtet sich im Rahmen seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Obliegenheiten zur Klärung von Grundsatz- und Rechtsfragen mit der Landesregierung und deren Verwaltungseinheiten, z.B. dem Landesjugendamt. Dies gilt auch für Fragen auf der Ebene der Zusammenarbeit mit anderen Schwerpunktjugendämtern. Über diese Grundsatzangelegenheiten informiert das Schwerpunktjugendamt die regionalen Jugendämter, sofern nicht vorher erforderlich, in den unter Absatz 5 genannten Zusammenkünften.

7. Bei deutlich vom Durchschnitt der monatlichen Zugangszahlen des Jahres 2017 nach oben abweichenden Neuaufnahmen, die trotz Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten der Unterbringung durch die Stadt Trier zu Versorgungsengpässen führen, unterstützen die beteiligten Jugendämter das Schwerpunktjugendamt entweder durch eine frühzeitige Übernahme der Fälle aus dem Clearing oder die temporäre Erstversorgung (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme) der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in eigener Zuständigkeit.

§ 4
Finanzierung

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keinerlei Zahlungsverpflichtungen der regionalen Jugendämter gegenüber dem Schwerpunktjugendamt für dessen Personal- und Sachkosten. Diese werden mittels einer Fallkostenpauschale des Landes Rheinland-Pfalz gedeckt (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 5
Anpassung von Regelungsinhalten

Die Vereinbarung bedarf zukünftig der Anpassung, insbesondere wenn sich Regelungsinhalte aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder konzeptioneller Absprachen als änderungsbedürftig erweisen. Änderungen können wirksam auch durch gemeinsam unterschriebene Protokollerklärungen geregelt werden, es sei denn, es sind Bestimmungen grundlegender Art berührt.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.
Sie gilt unbefristet, sofern Übereinkunft zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden über eine auskömmliche Fallkostenpauschale für die Schwerpunktjugendämter getroffen werden kann.

§ 7
Kündigung

1. Die Vereinbarung kann zum Ende eines Monats mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden

a. durch jedes beteiligte Jugendamt, wenn sich in der Zusammenarbeit gravierende Pflichtverletzungen oder Störungen zeigen, die nicht über eine Anpassung der Vereinbarung nach § 3 zu beheben sind, außerdem

b. durch das Schwerpunktjugendamt, sobald dieses feststellt, dass die Höhe der vom Land gezahlten Fallkostenpauschale nicht ausreichend ist, um die bei ihm entstehenden Personal- und Sachkosten angemessen zu decken und die vorangegangenen Bemühungen des Schwerpunktjugendamtes, über die kommunalen Spitzenverbände auf die kostendeckende Anpassung der Fallkostenpauschalen hinzuwirken, vergeblich waren. Die Bemühungen gelten als vergeblich, wenn eine kostendeckende Anpassung der Fallpauschale mit einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Eingabe bei den kommunalen Spitzenverbänden nicht erfolgte.

2. Eine ordentliche Kündigung ohne besonderen Anlass ist durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von 10 Monaten zum Monatsende möglich.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen übrigen Vereinbarungspartnern gegenüber zu erklären. Im Falle der Kündigung durch das Schwerpunktjugendamt nach Abs. 1 b wird diese Vereinbarung insgesamt gegenstandslos. Bei Kündigungen von beteiligten Jugendämtern bleibt die Vereinbarung mit den verbliebenen Jugendämtern bestehen.

4. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.

5. Die Regelungen der §§ 54 - 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) und des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendungen.

§ 8
Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

3. Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein weiteres Jugendamt als beteiligtes Jugendamt die Aufnahme in diesen Kreis wünschen, so obliegt die Entscheidung über die Aufnahme dem Schwerpunktjugendamt. Die beteiligten Jugendämter sind vor einer Entscheidung zu hören.

4. Jedes Jugendamt erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, ebenso Ausfertigungen über sämtliche zukünftige Änderungen bzw. Ergänzungen.

5. Die Stadt Trier wird ermächtigt die erforderlichen Genehmigungen des Vertrages bei der ADD für sämtliche beteiligte Gebietskörperschaften einzuholen.

Der Jugendhilfeausschuss und der Stadtrat Trier haben die erforderlichen Beschlüsse

gefasst am

Die Beschlüsse der entscheidungsberechtigten Gremien der beteiligten Jugendämter, im einzelnen

erfolgten am

Trier,

_____

Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

n.n (beteiligte Gebietskörperschaften)

_____

Behördenleiter(in)

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0622/2019**		Datum: 06.08.2019
Bürgermeisterin		
Verfasser:	52-Sport- und Bäderamt	Az.:
Betreff: **Änderung der Haus- u. Badeordnung in den städtischen Schwimmbädern zum 01.09.2019**		

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die Änderung der Haus- u. Badeordnung in den städtischen Schwimmbädern zum 01.09.2019.

Begründung:
Die letzte Änderung der Haus- u. Badeordnung erfolgte zum 01.01.2019.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung des Abschnittes „IV. Besondere Bestimmungen Nr. 5“ ist das Tragen von Burkinis in den städtischen Schwimmbädern untersagt. Hiergegen wurde beim Oberverwaltungsgericht RLP ein Normenkontrollantrag gestellt.
Daraufhin hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 12.06.2019 - 10 B 1515/19.OVG - diese Regelung der Haus- u. Badeordnung über die zulässige Badekleidung bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt, da sie gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Die Begründung des OVG im Eilverfahren war außergewöhnlich umfangreich und detailliert, so dass davon auszugehen ist, dass auch das Hauptverfahren im Sinne der Antragstellerin entschieden wird.
Daher soll die Formulierung des Abschnittes IV. Nr. 5 der Haus- u. Badeordnung rechtskonform wie folgt geändert werden:

„Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Badpersonal vor Ort.“

Diese Formulierung ist mit dem Badpersonal abgestimmt.

Anlage/n:

Historie:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 17

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0462/2019/1**		Datum: 06.06.2019
Bürgermeisterin		
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Betriebszweig Service, des Eigenbetriebes "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt von dem beigefügten Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG/Koblenz, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“, Betriebszweig Service, Kenntnis.

Er stellt den Jahresabschluss 2018 in der vorgelegten und geprüften Form gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) fest.

Weiter ist er damit einverstanden, dass der Jahresgewinn in Höhe von 15.421,54 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, eingestellt wird.

Begründung:

Die Einrichtung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen.
Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG/ Koblenz, beauftragt.

Für den Betriebszweig Service entsteht entsprechend § 44 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Kapitalertragssteuerpflicht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Wirtschaftsjahr 2018 also bis zum 31.08.2019.
Sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss noch nicht festgestellt und kein Gewinnverwendungsbeschluss getroffen wurde, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass keine Zuführung zu den Rücklagen erfolgt, sondern der Gesamtgewinn ausgeschüttet wurde. Dies bedeutet, dass der Jahresgewinn von 15.421.54 € der Kapitalertragssteuer unterliegen würde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ die Prüfung des Betriebszweiges Service vorgezogen; das Prüfungsergebnis liegt als Anlage bei.

Im Benehmen mit dem Abschlussprüfer wird empfohlen

a) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für den Betriebszweig Service in der vorliegenden Form durch den Stadtrat feststellen zu lassen,

und

b) den Jahresgewinn in Höhe von 15.421.54 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, einzustellen.

Der in der Prüfung befindliche Jahresabschluss 2018 für den Gesamtbetrieb wird ergänzende Angaben enthalten.

Der Werkausschuss hat eine entsprechende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Anlage/n:

Anlage 1: Jahresabschluss Betriebszweig Service 2018

Historie: BV/0462/2019; Sitzung des Werkausschusses am 29.05.2019; TOP 5 ö.S.

WIKOM
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIKOM AG • In den Weniken 1 • 56070 Koblenz

Kommunaler Servicebetrieb Koblenz
Herr Edgar Mannheim
Werkleiter
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

56070 Koblenz
In den Weniken 1

Tel.: 02 61 / 3 03 12 17
Fax: 02 61 / 3 03 12 88
e-mail: koblenz@wikom-ag.de

BANKVERBINDUNG:
Commerzbank Berlin
Konto-Nr. 117 703 900
BLZ 100 400 00

IBAN DE53 1004 0000 0117 7039 00
BIC COBADEFFXXX

Steuer-Nr.: 22/650/0255/9

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		8702/8129-1300056-218020581	16.05.2019

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Mannheim,

im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebs hatten wir auch den Betriebszweig Service geprüft. Der Betriebszweig schließt zum 31. Dezember 2018 mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 15.421,54 ab. Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 haben wir als Anlagen diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Dreßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Brocker
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktivseite

	€	€	€	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	597.888,00			620.883,00
2. Betriebseinrichtungen	10,00			10,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.601,00			31.451,00
	627.499,00	627.499,00		652.344,00
II. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		25.000,00		25.000,00
		652.499,00	652.499,00	677.344,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	188.042,50			153.816,24
2. Sonstige Vermögensgegenstände	63,00			0,00
	188.105,50	188.105,50		153.816,24
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.029,66		10.090,18
		192.135,16	192.135,16	163.906,42
			844.634,16	841.250,42

Passivseite

	€	€	31.12.2017 €
A. Eigenkapital			
I. Zweckgebundene Rücklage	112.830,45		86.989,00
II. Jahresgewinn	15.421,54		25.841,45
	128.251,99	128.251,99	112.830,45
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	2.912,00		2.912,00
2. Sonstige Rückstellungen	8.600,00		8.600,00
	11.512,00	11.512,00	11.512,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.755,02		38.893,73
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Betriebszweigen	303.459,85		393.811,78
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	355.952,38		245.797,64
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.702,92		38.404,82
- davon aus Steuern: € 9.702,92 (Vorjahr: € 38.404,82)			
	704.870,17	704.870,17	716.907,97
		844.634,16	841.250,42

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	€	€	2017 €
1. Umsatzerlöse		711.152,70	727.512,64
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.642,92		22.583,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	551.859,87	555.502,79	531.553,49
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		24.845,00	24.845,01
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		98.232,44	94.827,63
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		20,00	2.151,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.776,00	17.582,29
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		394,93	12.431,34
9. Ergebnis nach Steuern		15.421,54	25.841,45
10. Sonstige Steuern		0,00	0,00
11. Jahresgewinn		15.421,54	25.841,45

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns:

- zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage 15.421,54

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0629/2019/1**		Datum: 15.08.2019
Kulturdezernentin		
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: 40

Betreff:

Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!"

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
22.08.2019	Schulträgerausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Stellenplanberatungen, dass das Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt (Bildungsbüro) einen Antrag zur neuen Förderperiode der bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fristgerecht bis zum 20.09.2019 einreicht.

Begründung:

Seit 01.10.2018 wird die Stadt Koblenz im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.08.2018, BV 0782/2018). In diesem Zusammenhang wurden zwei für ein Jahr befristete Projektstellen in Teilzeit eingerichtet (nach Freigabe durch Haupt- und Finanzausschuss am 29.10.2018, BV/0917/2018).
Der Stadt Koblenz wurde im Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2019 insgesamt 141.250 € bereitgestellt. Gemäß Förderrichtlinien wurde die Fördersumme in drei Fonds aufgeteilt:

1. Den **Jugendfonds** (insgesamt 65.000 €)
2. Den **Aktions- und Initiativfonds** (insgesamt 56.250 €)
3. Den **Fonds für Partizipation, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit und Coaching** (25.000 €)

Die Stadtverwaltung Koblenz hat die Möglichkeit, die Förderperiode für das Förderprogramm für ein weiteres Jahr (ab 2020) oder für mehrere Jahre zu verlängern.

Die **Eckdaten** zur neuen Förderperiode:

- Einreichungsfrist: 20.09.2019 per Online-Formular
- Dauer der Förderung: 01.01.– 31.12.2020
- Fördersummen: Bis zu einer Summe von **125.000,00 € p.a.**, davon:

- ➔ Mindestens 10.000,00 € für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Jugendbereich
- ➔ Mindestens 35.000,00 € für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen außerhalb des Jugendbereichs
- ➔ Mindestens 5.000,00 € für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching

- Zu erbringende Eigenleistung der Stadtverwaltung:
  - ➔ Erbringung von kommunalen Eigenmitteln bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10% (12.500 €) der Gesamtausgaben pro Kalenderjahr (Bestätigung erforderlich)
  - ➔ Die Einrichtung einer Stelle mit 0,5 Vollzeitäquivalenten zur administrativen Bearbeitung des Förderprogramms
  - ➔ 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mind. EG 9 zur inhaltlichen Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ bei Ansiedlung der Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst. Die jeweiligen Aufgaben (administrative Bearbeitung und inhaltliche Steuerung) können auch in einer Stelle mit 1,0 VZÄ verbunden werden.

Beide Aufgabenbereiche sind zurzeit in der Verwaltung als sogenannte „Koordinierungs- und Fachstelle“ mit zwei Projektstellen in Teilzeit befristet bis zum 31.12.2019 besetzt. Diese Umsetzung hat sich bislang bewährt und soll für die neue Förderperiode beibehalten werden.
Entsprechende Eigenmittel und Personalressourcen von insgesamt 1,0 VZÄ müssten nach Bewilligung zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung von Personal- und Sachmitteln durch das Förderprogramm „Demokratie leben!“ ist ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf 137.500 €, wovon 125.000 € aus dem Bundesprogramm zur Verfügung gestellt werden und 12.500 € (10 % der Fördersumme) als Eigenmittel bereitgestellt werden müssen.

Die Förderung „Demokratie leben!“ ermöglicht der Stadt Koblenz, strategische Netzwerke für das Thema Demokratie zu knüpfen und konkrete Projekte in diesem Bereich durchzuführen, damit Koblenz weiterhin als tolerante und vielfältige Stadt wahrgenommen werden kann, die sich proaktiv gegen demokratiefeindliche Tendenzen stellt.
Durch die Förderung konnten bereits in der laufenden Förderperiode wesentliche Projekte vorangebracht und strategische Eckpfeiler zur Einrichtung einer Koblenzer Partnerschaft für Demokratie gesetzt werden:

- Erneute Durchführung der **„Koblenzer Wochen der Demokratie“** (05.05.-05.06.2019) mit über 30 Initiativen, Vereine und Organisationen und über 50 verschiedenen Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Workshops, Podiumsdiskussionen, Theaterstücke etc.) unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Malu Dreyer und mit Gastredner Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio (Bundesverfassungsrichter a.D.). Auf der eigens dafür erstellen Homepage (www.wozu-demokratie.de) sind der Veranstaltungskalender, die Entstehungsgeschichte der Veranstaltungsreihe, Bilder der letztjährigen Demokratiewochen sowie weitere Informationen zu finden. Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ sollen auch 2020 fortgeführt werden, um sie als regelmäßige Veranstaltungsreihe zu etablieren. Im nächsten Jahr könnte der Themenschwerpunkt beispielsweise *„Zukunftsstadt Koblenz 2040. Wie sieht 2040 die Mitgestaltung durch demokratisches Engagement und Partizipation in Koblenz aus? Wie bürgernah und demokratisch ist Koblenz 2040?“* sein.
- Einrichtung eines **Begleitausschusses**, welcher sich zur besseren strategischen Planung aus Akteurinnen und Akteuren der „Koblenzer Wochen der Demokratie“ (wie Verwaltung, Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar, Jugendkunstwerkstatt, Kulturfabrik, Universität Koblenz, Theater Koblenz, SWR) zusammensetzt. Die Beteiligten sprechen sich für eine Fortsetzung und damit resultierenden Etablierung als festen Bestandteil der Partnerschaft für Demokratie in Koblenz aus.

- Gemäß Stadtvorstandbeschluss vom 17.12.2018 (BV/1156/2018) wurde ein Gutachten zur **Situations- und Ressourcenanalyse „Demokratische Bildungslandschaft in Koblenz“** in Auftrag gegeben, um die aktuelle Situation in Koblenz zu analysieren und zu beurteilen, die vorliegenden Ressourcen aufzudecken und Ideen zur Umsetzung des Projekts zu entwickeln. Das Gutachten wird vom Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz erstellt unter der Leitung von Prof. Dr. Stephan Bundschuh, dem geschäftsführenden Leiter des Instituts für Forschung und Weiterbildung. Die Situations- und Ressourcenanalyse dient der strategischen und wissenschaftlich fundierten Ausrichtung der „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz. Untersucht werden bei der Analyse u.a. folgende Themenfelder: aktuelle Formen des Antisemitismus, der Islam-/Muslimfeindlichkeit, der Homosexuellen- und Transfeindlichkeit sowie rechts- und linksextreme Orientierungen und Handlungen in Koblenz. Hierbei werden zunächst organisatorische, praktische und statistische Eckdaten für Koblenz erfasst, um anschließend die Bedarfs- und Bedürfnislagen seitens der Akteurinnen und Akteure zu beschreiben. Die Bedarfe werden u.a. durch qualitative Interviews, Auswertungen von Erfahrungen und Methodiken anderer „Partnerschaften für Demokratie“ sowie Ortsbegehungen erhoben. Hieraus resultiert eine Ressourcen- und Potenzialanalyse, welche auf Basis der Datenlage darlegen wird, wie eine bedarfsorientierte Entwicklung der Koblenzer „Partnerschaft für Demokratie“ zu gestalten ist.
- Gründung eines **Jugendbeirats** zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ (bestehend aus Mitgliedern des Jugendrates, des Jugendtreffs, der kirchlichen Jugend, der LGBTQI-Szene (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Transsexual, Queer und Intersex Life) und einer Jugendlichen mit Beeinträchtigung). Über das Kinder- und Jugendbüro wurde der Jugendbeirat eingerichtet, in dem Jugendliche und junge Erwachsene aus unterschiedlichen Bereichen über die Gelder aus dem Jugendfonds entscheiden.
- Besonders im **Jugendbereich** konnten bisher schon einige **Veranstaltungen** über „Demokratie leben!“ gefördert werden, wie z.B. Kommunalpolitische Planspiele, ein Audio- und Fotoprojekt zum Thema „Heimat erkennen“, Projekte rund um das Thema Rassismus, Podiumsdiskussionen etc.

Für 2019 werden zurzeit noch folgende Projekte seitens Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt organisiert:

- Die Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ des Regionalbüros Rheinland-Pfalz/ Saarland der Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Die Lesung „Das andere Leben“ wird im September an einzelnen Schulen in Koblenz angeboten. Die Demokratiekampagne über die Autobiographie von Solly Ganor durch Thomas Darchinger ist lebendiger Geschichtsunterricht und trägt zur Wertschätzung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der freiheitlichen Demokratie bei.
- Am Internationalen Tag der Demokratie (15.09.2019) findet eine Filmvorführung mit anschließender Diskussionsrunde statt. Gezeigt wird der Dokumentarfilm "Prävention. Wie die Demokratie gerettet werden soll". Auch den Schulen wird der Film zur Verfügung gestellt.
- Das Koblenzer Bürgerpanel, eine regelmäßig stattfindende Bürgerbefragung der Kommunalen Statistikstelle, wird dieses Jahr um das Thema „Politische Partizipation/ Demokratiezufriedenheit der Koblenzer Bürgerinnen und Bürger“ erweitert. Die Ergebnisse sollen in einer Broschüre „Demokratie in Koblenz“ veröffentlicht werden.

Durch eine Verlängerung der Förderung „Demokratie Leben!“ können weitere Projekte umgesetzt werden und der bereits gelegte Grundstein für die „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz in Kooperation mit externen Akteurinnen und Akteuren langfristig und strategisch weiterentwickelt werden. Zudem soll das Netzwerk demokratisch-engagierter Initiativen, Organisationen und Vereine in Koblenz erweitert und vertieft werden.

2020 soll der Fokus noch mehr auf die Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen und insbesondere den Schulen im Hinblick auf die Demokratiebildung gelegt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen mehr in das politische Schulgeschehen miteinbezogen werden.
Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Schulgesetz geändert werden soll und die Partizipationsmöglichkeiten der Schülerschaft erweitert. In diesem Kontext bekommt demokratische Bildung und Erziehung im Schulalltag immer mehr Relevanz.
Es sollen hier v.a. die Schulen fokussiert werden, die bereits an Programmen zur Demokratieförderung teilnehmen (Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, Modell Europa-Parlament, UNESCO-Projektschule).

Hintergrund:

Die Entstehung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist unmittelbar mit der Stadt Koblenz verbunden: 2018 jährte sich die sogenannte „Rittersturzkonferenz“ zum 70ten mal. Daran anknüpfend wurden die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ 2018 erstmalig als eine breit angelegte Veranstaltungsreihe durchgeführt, welche von vielen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren der Koblenzer Kultur- und Bildungslandschaft getragen wurde. Nach erfolgreicher Durchführung der Demokratiewochen 2018 wurde Kultur- und Bildungsdezernentin PD Dr. Margit Theis-Scholz auf das Förderprogramm „Demokratie Leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch den kommunalen Berater Herrn Rüttgers aufmerksam gemacht. Dieser begleitet nun die strategische Weiterentwicklung der „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz u.a. als Coach. Herr Rüttgers ist Diplom-Politologe und seit 2004 Leiter des Instituts für Politikberatung und Forschung in Bad Honnef. Seit 2007 ist er als Berater und Coach in dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ tätig und hat bereits 14 lokale Aktionspläne und Partnerschaften für Demokratie innerhalb des Bundesprogramms unterstützt. Fokus seiner Beratungs- und Qualifizierungsarbeit sind Methoden zu Finanzierung, Fundraising, Netzwerkarbeit und Kompetenztransfer mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der „Partnerschaft für Demokratie“ zu stärken.
Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventivpädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.
Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.
Durch die Förderung hat Koblenz die Chance, die „Partnerschaft für Demokratie“ zu etablieren und somit die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Hierdurch wird strategisch zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beigetragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Verwaltung und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.
Die Etablierung der „Koblenzer Wochen der Demokratie“, wozu sich die Akteurinnen und Akteure bereits 2018 ausgesprochen haben ist ein elementarer Baustein dieser Partnerschaften der Demokratie. Das Förderprogramm „Demokratie leben!“ geht auch über die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ hinaus und erweitert diese um eine strategische zukunftsorientierte Komponente als Stadt.

Besonders im Jugendbereich konnten durch die Förderung viele Projekte im politischen Bereich durchgeführt werden. Insgesamt kann mit der Verlängerung der Förderung Koblenz als Ort der Demokratie, welcher auch überregionale Relevanz erhalten soll, vorangebracht werden.

Anlage/n:

- Förderleitlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Hinweise zum Förderaufruf und zur für Anfang August 2019 avisierten Antragstellung für die 2. Förderperiode von "Demokratie leben!"

Historie:

- Stadtrat vom 30.08.2018 (BV/0762/2018)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 29.10.2018 (BV/0917/2018)
- Stadtvorstand vom 17.12.2018 (BV/1156/2018

bildungsbuero

Von: Demokratie leben! <demokratie-leben@bafza.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 13:17
An: Demokratie leben!
Betreff: Hinweise zum Förderaufruf und zur für Anfang August 2019 avisierten Antragstellung für die 2. Förderperiode von "Demokratie leben!"

An die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der „Partnerschaften für Demokratie“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Programmpartner*innen,

voraussichtlich zum 1. August 2019 startet für die Kommunen die Antragsphase für die neue Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Wir würden uns freuen, Sie auch ab 2020 weiter als „Partnerschaft für Demokratie“ (PfD) im Bundesprogramm willkommen zu heißen. Gerne möchten wir Ihnen im Folgenden ein paar hilfreiche Hinweise im Umgang mit dem Ihnen bereits bekannten Förderaufruf geben.

Grundsätzlich hat sich der Ansatz zur Ko-Finanzierung geändert:

Dieser beträgt jetzt in allen Programmbereichen – auch für den Handlungsbereich Kommune – mindestens 10% der Gesamtausgaben und nicht der von Ihnen etwaig zu beantragenden Bundesmittel aus „Demokratie leben“ für Ihre PfD! Das bedeutet, dass Sie zunächst den voraussichtlichen Gesamtbetrag an Ausgaben ermitteln müssen, den die PfD für das Jahr 2020 und auch ggf. für die folgenden, sollten Sie einen Antrag für mehrere Jahre stellen wollen, benötigt. Davon müssen dann mindestens 10% von der Kommune (und/oder aus Drittmitteln) finanziert werden. Weitere bis zu 90% der Ausgaben sind dann über Bundesmittel aus „Demokratie leben!“ – hier max. bis zu 125.000 Euro pro Kalenderjahr – sowie ggf. weitere Drittmittel zu decken.

Die Personal- und Sachkosten der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei einem freien Träger können bis zu 50% der Gesamtausgaben der PfD betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine fachliche Eignung (s. u. Nr. 2.2. des Förderaufrufs) des Trägers einerseits und seiner mit den Koordinierungs- und Fachaufgaben befassten Mitarbeiter*innen andererseits gegeben sein muss, um die erforderlichen Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen.

Im Ausnahmefall der Ansiedlung der Koordinierungs- und Fachstelle innerhalb der Kommunalverwaltung können die damit einhergehenden Ausgaben nicht aus Bundesmitteln von „Demokratie leben!“ gedeckt werden (s.u. Nr. 3 des Förderaufrufs). Jedoch kann dann der Planungsansatz für die anderen Ausgaben (Aktions- und Initiativfonds, Jugendfonds etc.), unter Beachtung der einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel, entsprechend größer ausfallen.

Wie oben bereits ausgeführt, ist auch eine mehrjährige Bewilligung grundsätzlich möglich. Um die notwendige Ko-Finanzierung seitens der antragstellenden Kommune über den gesamten beantragten Zeitraum zu sichern, sind entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats bzw. Kreistages zur Haushaltssatzung sowie der mittelfristigen

Finanzplanung maßgeblich und im Antragsprozess beim BAFzA vorzulegen, aus denen insgesamt die jährliche Bereitstellung von Eigenmitteln (und/oder Drittmitteln) in ausreichender Höhe hervorgeht. Auch eine etwaige Zusage Ihres Bundeslandes über eine mehrjährige Ko-Finanzierung Ihrer „Partnerschaft für Demokratie“ wäre hierfür analog beizubringen.

Die von Ihnen vorzuhaltenden verwaltungsinternen 0,5 VZÄ für die Steuerung der PfD können über bestehende Personalkontingente in der kommunalen Verwaltung eingebracht werden. Es steht Ihnen als Kommune natürlich frei, dafür auch eine neue Stelle zu schaffen, sie sind nach den Förderkriterien von „Demokratie leben!“ dazu aber nicht verpflichtet. Die 0,5 VZÄ können Sie entsprechend Ihrer verwaltungsinternen Aufgabenverteilung auch auf mehrere Mitarbeiter*innen verteilen; wichtig für das BAFzA/BMFSFJ ist aber, dass eine konkrete Ansprechperson als Kontakt benannt wird.

Bei allen weiteren Fragen zur Antragstellung helfen Ihnen die Programmberater*innen in der Regiestelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank v.Woedtke

Fachbereichsleiter

Referat 304

Demokratie leben!, Schleife

----------_____

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Spremberger Str. 31

02959 Schleife

Tel: 035773 / 7399 - 0

Fax: 035773 / 7399 - 129

E-Mail: demokratie-leben@bafza.bund.de <mailto:demokratie-leben@bafza.bund.de>

Internet: www.demokratie-leben.de <http://www.demokratie-leben.de/>

www.bafza.de <http://www.bafza.de/>

Hier finden Sie die Datenschutzerklärung:

www.bafza.de/toolbar/datenschutz.html <http://www.bafza.de/toolbar/datenschutz.html>

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie leben!

Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Bundesweite Förderung

lokaler

„Partnerschaften für Demokratie“

Leitlinie Förderbereich A

Aktualisierte Fassung vom 16.05.2018

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms 3
   1.1 Zielsetzung des Programms 3
   1.2 Ausgangssituation 4
2. Förderbereich 5
   2.1 Allgemeine Grundsätze 5
   2.2 Federführendes Amt 7
   2.3 Koordinierungs- und Fachstelle 8
   2.4 Begleitausschuss 9
   2.5 Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching 9
   2.6 Jugendforum 10
3. Zielgruppen 11
4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung 11
   4.1 Allgemeine Fördergrundsätze 11
   4.2 Zuwendungsempfänger 12
   4.3 Fördervoraussetzungen 13
   4.4 Förderungsart 14
   4.5 Finanzierungsarten 14
   4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung 14
   4.7 Formblätter / Internet 15
   4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien 15
   4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel 16
5. Verfahren 16
   5.1 Interessenbekundungsverfahren 16
   5.2 Auswahlverfahren 16
   5.3 Antragsverfahren 16
   5.4 Bewilligungsverfahren 17
   5.5 Verwendungsnachweis 17
6. Qualitätssicherung 18
   6.1 Regiestelle 18
   6.2 Qualitätssicherung, Monitoring, Evaluation und Transfer 18
7. Inkrafttreten 18

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Im Bundesprogramm sind die folgenden Programmbereiche vertreten:

A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
D. Förderung von Modellprojekten
    - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) u.
    - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention;
F. Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt;
G. Demokratieförderung im Bildungsbereich;
H. Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft;
I. Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz;
J. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“. Für Maßnahmen zu den Förderbereichen B bis J werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat im Rahmen der Bundesprogramme **„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“** (2007-2010) und **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN** (2011-2014) die Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit von Lokalen Aktionsplänen (LAP) gefördert. Die Entwicklung dieser integrierten lokalen Strategien hat sich in den Jahren von 2007 bis 2014 als ein Erfolg versprechender Ansatz zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Förderung von Prozessen zur Demokratieentwicklung vor Ort sowie der nachhaltigen Entwicklung lokaler/regionaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus erwiesen.

Aufbauend auf bewährten Elementen soll die erfolgreiche Arbeit der Lokalen Aktionspläne der früheren Bundesprogramme nunmehr in Form von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ konzeptionell fortgesetzt und weiterentwickelt sowie auf weitere Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse übertragen werden.

In den lokalen und regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ gilt es, insbesondere die bereits in den Vorgängerprogrammen formulierten Zielstellungen – Knüpfung und Mobilisierung von lokalen/regionalen Netzwerken, Entwicklung von Fachlichkeit und Stärkung von Kompetenzen sowie Gewinnung öffentlicher Unterstützung – weiter und nachhaltig auszubauen. Als Herausforderung wird hier einerseits der gezielte Know-How-Transfer in kommunale Verwaltungsstrukturen gesehen, um den kommunalen Umgang mit lokalen Problemlagen weiterzuentwickeln und zu einer selbstbewussten Auseinandersetzung zu ermutigen sowie andererseits der weitere Ausbau der Breitenwirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort und der damit verbundenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
In der wissenschaftlichen Auswertung der Arbeit der bisherigen Lokalen Aktionspläne wird darauf hingewiesen, dass diese integrierten lokalen Strategien erhebliche Potenziale in der präventiven Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und verwandten Problemlagen besitzen. Zugleich wird festgestellt, dass noch stärker als bisher eine systematische, kontinuierliche und anlassunabhängige Strategieplanung und Verstetigung des präventiven Vorgehens für die nachhaltige Anlage der Arbeit im lokalen und regionalen Kontext wesentlich ist.[1]

[1] vgl. „Abschlussbericht des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN: Abschnitt V. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation“, BMFSFJ, Juni 2014, veröffentlicht unter www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

2. Förderbereich

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiterentwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen, themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln sowie demokratische und integrative Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie einzutreten sowie Rechtsextremismus, Gewalt und den unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aktiv entgegenzutreten. Das gilt selbstverständlich auch für andere Formen von demokratie- und rechtstaatsfeindlichen bzw. gewaltförmigen Phänomenen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer „Partnerschaft für Demokratie“ richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen. Schwerpunkte für strategische Ziele können daher sein:

<u>Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements</u>

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
- gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene und Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen;
- Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und Homo- und Transfeindlichkeit;
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld unter verstärktem Einbezug u. a. von Migrantenselbstorganisationen und muslimischen Gemeinden;
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms, insbesondere zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Zuwanderinnen und Zuwanderern;

- Entwicklung von Konzepten „Sicherheit und Prävention“.

Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit ausschließlich im Themenfeld;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürgerbeteiligung;
- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
- Förderung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft;
- Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity-Orientierung).

Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen

- Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
- Verbesserung der soziokulturellen Integration.

Die Akteurinnen und Akteure analysieren und widmen sich – im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Programms – lokalen und regionalen Konflikten und Problemen und erarbeiten partizipativ Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. Einbezogen werden sollen alle relevanten staatlichen und demokratischen nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Initiativen, Polizei, Migrantenorganisationen, Jugendgruppen, Schulen, Wirtschaft, etc.). Diese bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ ein.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein Federführendes Amt (s. u. 2.2), eine Koordinierungs- und Fachstelle (s. u. 2.3), einen Begleitausschuss (s. u. 2.4) und ein Jugendforum (s. u. 2.6) gebildet. Es werden ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet. Diese Fonds sollen auch Kleinstinitiativen und Träger, die in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, ermöglichen, sich für die Ziele des Bundesprogramms und der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ einzusetzen. Weiterhin wird die Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Coaching (s. u. 2.5) gefördert.

Ein Konzept für eine „Partnerschaft für Demokratie“ muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung bisheriger Analysen vorhandener Problemlagen sowie Aussagen zu Entwicklungen im Themenfeld;
- Darstellung konkreter Schritte zur partizipativen Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten Handlungsstrategie, entsprechender Teilkonzepte und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsprozesse;
- Beschreibung der im Themenfeld bereits vorhandenen Netzwerke und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie weiterer möglicher Partner und Ressourcen;
- Darstellung wichtiger bisheriger Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die lokale bzw. regionale Demokratieentwick-

lung und deren fachliche Einschätzung;
- Aussagen zur Einbindung der „Partnerschaft für Demokratie“ in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte und Bündnisse;
- Beschreibung der Zielgruppen;
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur (internen) Kommunikation zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren;
- Nennung zivilgesellschaftlicher Partnerinnen und Partner, die in die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einbezogen werden sollen;
- Benennung einer Koordinierungs- und Fachstelle und Aussagen zu Konzept, Entwicklung und Einbindung in die Steuerungsebene der „Partnerschaft für Demokratie“;
- Benennung eines kommunalen Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin im Federführenden Amt und Aussagen zu seiner Koordinierungsfunktion in Bezug auf die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ und innerhalb der kommunalen Verwaltung;
- Aussagen zur Besetzung und zur Arbeitsweise des Begleitausschusses;
- Aussagen zu Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion;
- Aussagen zum Controlling der Entwicklung und Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie sowie zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

Die Kommune als Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis, kommunaler Zusammenschluss) trägt die Verantwortung für die lokale bzw. regionale „Partnerschaft für Demokratie“. Sie bestimmt ein Federführendes Amt und einen konkreten Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin sowie eine Koordinierungs- und Fachstelle. Sie richtet einen Begleitausschuss und ggf. ein Jugendforum ein.

2.2 Federführendes Amt

Das Federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.** Es ist zentraler Ansprechpartner vor Ort einerseits für das Bundesministerium bzw. die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) und andererseits Anlaufstelle und Partner für die einzurichtende Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt ist insbesondere pflichtgemäß zuständig für:

- die rechtsverbindliche Antragstellung für die „Partnerschaft für Demokratie“ auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Programm;
- die rechtliche und inhaltliche Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“, einschließlich der Organisation, Berufung bzw. Bereitstellung einer Koordinierungs- und Fachstelle und des Begleitausschusses;
- für die ordnungsgemäße Mittelverwendung;
- für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte (u. a. Auszahlung der Mittel für die Fonds und der daraus finanzierten Einzelmaßnahmen), einschließlich der rechtsverbindlichen Mittelanforderung bei der Regiestelle und der Bereitstellung von Informationen über die jeweiligen Einzelmaßnahmen (Formblatt-Vorgabe der Regiestelle);
- für die administrativ-technische Beratung von Trägern von Projekten und Einzelmaßnah-

men;
- die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel – entsprechend der Regelungen nach Nr. 7.2 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk).

2.3 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird – i. d. R. verwaltungsextern – eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung, bspw. im Federführenden Amt, angesiedelt werden, wenn dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind (die Förderung von kommunalen Personal- und Sachausgaben aus Bundesmitteln des Programms ist ausgeschlossen).

Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle sind:

- Erstansprechpartner bei Problemlagen entsprechend des Förderbereichs;
- Steuerung der Erstellung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“, in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteurinnen und Akteuren;
- Koordinierung sowie inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und Begleitung von Einzelmaßnahmen, auch in Hinblick auf eine stärkere Einbindung in die lokale Gesamtstrategie, ggf. einschließlich der Begleitung der Akteurinnen und Akteure und ihrer Aktivitäten im Jugendforum sowie der Wahrnehmung von Aufgaben bzgl. der Mittelverwendung und -abrechnung im Aktions- und Initiativfonds sowie im Jugendfonds (s. u. 2.6);
- Koordination der Arbeit des Begleitausschusses;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogramms und der „Partnerschaft für Demokratie“ vor Ort;
- Unterstützung der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten auf Landesebene (insb. Demokratiezentren);
- Förderung der Vernetzungen zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, insbesondere Anregung und Unterstützung des Know-How-Transfers zum Umgang mit Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (s. Abschnitt 2) in Verwaltungsstrukturen;
- Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens, für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie für Teilhabe und kulturelle Vielfalt engagieren;
- Förderung fachlicher Qualifizierung von Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“ und Vermittlung entsprechender Angebote;
- Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune im Themengebiet;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms;
- Sicherstellung der Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse;
- Teilnahme an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms.

2.4 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen bzw. regionalen Begleitausschusses, der neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.

Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das Federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr. Es wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.5 Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching

Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Themenfeld, Einrichtungen, Bündnisse und weitere Zusammenschlüsse werden in geeigneter Weise an der Entwicklung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“ aktiv beteiligt, bringen ihre Angebote und Ressourcen in die Arbeit ein und können darüber hinaus selbst als Träger von Einzelmaßnahmen fungieren.

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt laden mindestens einmal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, entsprechende Einrichtungen und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einer **Demokratiekonferenz** ein, um partizipativ den Stand, die Ziele und die Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ zu reflektieren und zu bestimmen. Die strategisch abgestimmte Bildung von Arbeitskreisen und Fachgruppen zur Prozessentwicklung ist ausdrücklich gewünscht; der Aufbau von Doppelstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Gremien/Netzwerke für die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ soll dabei aber vermieden werden.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Einrichtung einer Koordinierungs- und Fachstelle soll eine Auftaktkonferenz stattfinden, in deren Nachgang die Teilnehmenden in ggf. gebildeten bzw. vorhandenen Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen oder Fachgruppen partizipativ ein Konzept für die strategische Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“ entwickeln. Dieses Konzept wird regelmäßig, mindestens jährlich fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Konzepts und ggf. erfolgende Veränderungen bzw. Ergänzungen sollen durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen (wie z. B. Kreistag, Stadtrat) legitimiert werden.

Durch geeignete Maßnahmen soll die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden.

Da ein wesentliches Element der „Partnerschaften für Demokratie“ die Partizipation junger Menschen über das Instrument eines Jugendforums sein soll (s. u. 2.6), ist eine fachliche Anleitung und Begleitung im konkreten lokalen/regionalen Kontext förderlich und zweckmäßig. Hierfür notwendige Kosten (bspw. anteilige Personalkosten) können in einem geringen und angemessenen Umfang finanziert werden. Darüber hinaus können auch notwendige Verwaltungskosten, die sich auf die zweckentsprechende Verwendung und ordnungsgemäße Abrechnung bzw. Verwendungsnachweisführung der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds sowie dem Jugendfonds beziehen, in Ansatz gebracht werden – jedoch nur für den Fall, dass nicht der Koordinierungs- und Fachstelle die o. g. Aufgaben übertragen wurden (s. o. 2.3).

Alle „Partnerschaften für Demokratie“ haben auch die Möglichkeit, auf der Basis eines festgestellten Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie auftretender Problemstellungen, **Coaching-Leistungen** (Fach- und Prozessberatung) in Anspruch zu nehmen.
Ziel dieses Coachings ist, die kommunalen Träger und lokalen Akteurinnen und Akteure in Bezug auf die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung ihrer „Partnerschaft für Demokratie“, in der Aufbau- und Ablauforganisation – über die grundsätzliche Programmberatung der Regiestelle hinaus – vor Ort zu unterstützen. Dazu kann der kommunale Träger, i. d. R. das Federführende Amt, individuell, eigenverantwortlich und selbständig einen Coach bzw. eine Coachin beauftragen. Dieser Coach bzw. die Coachin soll den Ratsuchenden helfen, im lokalen/regionalen Akteursfeld der „Partnerschaft für Demokratie“ kooperative und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, um gemeinsam konstruktiv und zielorientiert zu wirken.
Die Kommune als Träger der „Partnerschaft für Demokratie“ wird direkte Auftraggeberin für das lokale Coaching und schließt unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen den Vertrag selbständig ab.
Die Umsetzung des Coachings (Ziele, Verfahren, Bestimmungen etc.) ist im ***„Konzeptionellen Leitfaden für Beratung / Coaching in den ‚Partnerschaften für Demokratie’“*** (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) näher beschrieben.

2.6 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet. Dafür können vorhandene Strukturen, wie z. B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Das Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt, …) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien“ ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“.

Die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds wird durch einen Träger dieses Fonds verantwortet. Eine fachliche Begleitung der Akteurinnen und Akteure des Jugendforums wird empfohlen; dies kann die Koordinierungs- und Fachstelle im Rahmen ihrer Funktion in den „Partnerschaften für Demokratie“ übernehmen (s. o. 2.3). Sollte in der betreffenden „Partnerschaft für Demokratie“ die Begleitung des Jugendforums bzw. die Verwaltung des/der Fonds nicht gleichzeitig bei der Koordinierungs- und Fachstelle angesiedelt sein, so sind in angemessenem Umfang dafür auch entsprechende Mittel aus dem Zuschussbereich „Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching“ (s. o. 2.5) verwendbar.
Eine Verwendung von Fondsmitteln hierfür ist nicht möglich.

3. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder;
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger;
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBl Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken ge-

hören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im BAFzA beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ sowie dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Dies gilt auch bei gemeinsamer Förderung mehrerer öffentlicher Zuwendungsempfänger.

4.2 Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Bundesmittel für die Förderung der „Partnerschaften für Demokratie“ sind kommunale Gebietskörperschaften.

Als **Letztempfänger** – Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Koordinierungs- und Fachstelle sowie verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit – kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen, mit Ausnahme des Coachings (s. u. 2.5), in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zu-

nächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;

e) Gewähr für die Nichtvornahme von Insichgeschäften und Mehrvertretungen nach Maßgabe des § 181 BGB in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
   Anhaltspunkt für die Nichtvornahme von Insichgeschäften und Mehrvertretungen ist die Nichtgestattung von Insichgeschäften und Mehrvertretungen in rechtlichen Grundlagendokumenten (Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, etc.) und in bestehenden Verträgen zur Ausgestaltung organschaftlicher Vertretungen (Geschäftsführervertrag, Anstellungsvertrag von Vereinsvorständen, etc.). Als Gestattung gelten auch solche Vorgaben in den vorbezeichneten Dokumenten, welche die Vornahme von Insichgeschäften und Mehrvertretungen zwar nicht unmittelbar gestatten, jedoch die Option beinhalten, die Gestattung durch weitere Zwischenschritte zu erlauben (Beispiel: „Jedem Vorstandsmitglied kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden“)[2].

Werden im Zuschussbereich der Fonds bestimmte Initiativen gefördert, die keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z. B. die Koordinierungs- und Fachstelle, der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind im Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen und ggf. mit der Regiestelle abzustimmen.

4.3 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert, entsprechend der allgemeinen inhaltlichen Grundsätze unter Abschnitt 2.1.
Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.
Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen: Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführung in der Projektumsetzung sowie verantwortliche Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Bundesmittel u. a. m.). Dafür müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden.
Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kom-

[2] Absatz zuletzt geändert am 16.05.2018 in Abweichung von der Fassung der Förderleitlinie vom 13.09.2017.

munales Personal mit mindestens 0,5 VZÄ und einer Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 9 nach TVÖD zur Verfügung gestellt werden[3].

Es werden kommunale Gebietskörperschaften ab einer Größe von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert.

Ab dem zweiten Förderjahr ist die Förderung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ von einer Mitfinanzierung durch die Kommune (Eigenmittel) bzw. der Einbringung von Drittmitteln abhängig und zwar wie folgt:

- zweites und drittes Förderjahr: 5.000 Euro / Jahr
- ab dem vierten Förderjahr: 10.000 Euro / Jahr

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Mitfinanzierung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts, der EU und/oder anderen Drittmitteln ausdrücklich erwünscht.

4.4 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ bis zu einer Höhe von 100.000,00 € an Bundesmitteln möglich. Unter Berücksichtigung der einzubringenden Eigen- bzw. Drittmittel (s. u. 4.3) ergibt sich dadurch eine Förderung von:

- Personal- und Sachausgaben der verwaltungsexternen **Koordinierungs- und Fachstelle** bei einem freien Träger in Höhe von bis zu 45.000 € an Bundesmitteln pro Kalenderjahr;
- einem **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen in Höhe von mindestens
    - 20.000 € im ersten Förderjahr
    - 24.000 € im zweiten und dritten Förderjahr
    - 28.000 € ab dem vierten Förderjahr

[3] Da durch die Ausweitung der Aufgaben der (externen) Koordinierungs- und Fachstelle (s. u. 2.3) sowie einer Bundesförderung in Höhe von 45.000 € (s. u. 4.6) die Annahme einhergeht, dass damit mehr als 0,5 VZÄ bereitgestellt werden können, soll dies in Analogie praktisch auch auf die kommunal intern angesiedelten Koordinierungs- und Fachstellen zutreffen.

- einem **Jugendfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen in Höhe von mindestens
    - 5.000 € im ersten Förderjahr
    - 6.000 € im zweiten und dritten Förderjahr
    - 7.000 € ab dem vierten Förderjahr, unter der Voraussetzung, dass die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt wird;
- Ausgaben für **Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching** in Höhe von bis zu 10.000 € an Bundesmitteln pro Förderjahr.

Die Dauer der Förderung ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt kalenderjährlich. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich.

Das Programm verfügt über eine eigene Website unter:

www.demokratie-leben.de

auf der alle programmrelevanten Informationen bereitgestellt werden.

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der vielfältige, komplexe Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen können – nach Aufforderung, bspw. im Rahmen einer Ausschreibung zu einem geplanten Förderverfahren – beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Berlin
Referat 305
Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin

eingereicht werden.
Näheres zu Zeitraum und Verfahren wird ggf. unter „www.demokratie-leben.de“ veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ werden im Zuge der Datenverarbeitung in der Regiestelle intern statistisch erfasst und gespeichert.
Diese Vorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die ausgewählten Kommunen werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden ebenfalls zeitnah informiert.

Die ausgewählten Kommunen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. u. 4.7) beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife
Referat 304
Spremberger Str. 31
02959 Schleife

aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die ausgewählten Kommunen können jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr – nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle – stellen. Dieser Folgeantrag beinhaltet auch einen (Ergebnis-)Berichtsteil zum jeweils aktuell laufenden Förderjahr, der u. a. als Prüf- und Bewertungsgrundlage dient. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ den ausgewählten Kommunen Bundesmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Konzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk) innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kommune als Zuwendungsempfänger (Erstempfänger der Bundesmittel) vorzulegen. Hierzu werden durch die Regiestelle entsprechende Formblätter vorgegeben (s. u. 4.7).
Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
Auf die zwingende Notwendigkeit der kommunalen Erstprüfung (vgl. Nr. 7 2 ANBest-Gk) der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel (s. u. 2.2) sei hier ausdrücklich verwiesen. Entsprechende Zeitkontingente bei den kommunalen Prüfeinrichtungen im Rahmen der o. g. Frist sind hierfür einzuplanen. Die kommunale Prüfeinrichtung hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfvermerk zu verfassen und diesen als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Das BMFSFJ führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und notwendige Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung, Monitoring, Evaluation und Transfer

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ ist als eine ständige begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfänger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Zielerreichung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation / wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch das BAFzA angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018 und der Bereitstellung von Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.

Antrag

Vorlage: **AT/0066/2019**							Datum: 08.08.2019	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW						Az.:	
Betreff: **Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Verbesserung von Ent- und Beladevorgänge für Liefer und Dienstleistungsverkehre in der Innenstadt von Koblenz**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Antrag FREIE WÄHLER Fraktion zur Verbesserung von Ent- und Beladevorgängen für Liefer- und Dienstleistungsverkehre in der Innenstadt von Koblenz

Der Stadtrat möge beschließen:
die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zu entwickeln, mit welchen Maßnahmen Ent- und Beladevorgänge für Liefer- und Dienstleistungsverkehre in der Innenstadt von Koblenz verbessert werden können und den Ausschuss für Mobilität und Stadtentwicklung bis zur Sitzung am 18.12.2019 über die Ergebnisse zu informieren. Insbesondere sollen hierbei die Möglichkeiten zur Einrichtung von gesonderten Parkflächen für Lieferfahrzeuge an mehreren zentralen Punkten in der Innenstadt geprüft werden, von denen der Weg zum Anlieferungsort oder vom Abholort zu Fuß von den Fahrern der Lieferfahrzeuge mit oder ohne Transportgerät erledigt werden kann. In den Untersuchungs- und folgenden Gestaltungsprozess sollen alle Beteiligten (Wirtschaftsverbände, Logistikunternehmen, Gewerbetreibende, Wirtschaftsförderungsamt, Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Ordnungsamt) mit einbezogen werden.

Begründung:

Die Halt- und Parkmöglichkeiten für Liefer- und Dienstleistungsverkehre in der Innenstadt von Koblenz werden grundsätzlich durch Straßenverkehrsregelungen in den verschiedenen Bereichen bestimmt (Fußgängerzonen mit festen Andienungszeiten, verkehrsberuhigte Bereiche, Geschäftsstraßen). Infolge der ständigen Zunahme von E-Commerce wächst auch das Versandaufkommen. Der zusätzlich notwendige Raum für regelkonforme
Bewältigung der Ent- und Beladevorgänge ist nicht vorhanden. Das alles führt dazu, dass die Fahrer der Lieferfahrzeuge die bestehenden Straßenverkehrsregelungen oft nicht einhalten (können) bzw. sog. Schlupflöcher gesucht werden. Es entstehen Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere mit Fußgängern und Radfahrern, wie auch das Parken in der 2. Reihe. Die Attraktivität der Innenstadt leidet stark. Die Kapazitäten des Ordnungsamtes werden stark belastet. Eine moderne neue Konzeption zur Lösung der innerstädtischen Transportaufgaben kann die zahlreichen aufgezeigten Nachteile des aktuellen Zustands überwinden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Verkehrsentlastung und Vermeidung von Behinderungen geleistet. Zusätzlich könnte ein Markt für eine neue Dienstleistung mit innovativen umweltverträglichen Transportmitteln (Lastenräder und Lasten-E-Bikes, elektrisch oder manuell betriebene Karren etc.) entstehen: Transport zwischen den zentralen Be- und Entladestationen und den Absendern oder Empfängern. Insgesamt kann damit die Attraktivität unserer Innenstadt weiter gesteigert werden.

Unser Antrag steht grundsätzlich in vollem Einklang mit dem Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030, den der Stadtrat am 30.08.2018 einstimmig beschlossen hat (siehe u.a. Seite 193 ff: Handlungsfeld 5: Wirtschaftsverkehr). In der tabellarischen Übersicht der Maßnahmenfelder wird die Priorität mit „hoch“ bewertet, und die Umsetzung “kurzfristig“ empfohlen!

Antrag

Vorlage: **AT/0067/2019**		Datum: 09.08.2019
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS	Az.:

Betreff:

Antrag der WGS-Fraktion zur Dachbegrünung von Wartehäuschen an Bushaltestellen

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, ob im Rahmen der Neuordnung des ÖPNV eine Dachbegrünung der Wartehäuschen an Bushaltestellen als städtisches Engagement für Klimaschutz und Nachhaltigkeit vorgenommen werden kann.

Begründung:

In Utrecht und Leipzig wurden die Dächer von Bushaltestellen bepflanzt. Auch in Düsseldorf und Berlin gibt es Überlegungen, die Dächer von Haltestellen in Bienenwiesen umzuwandeln.

Dies verbessert optisch das Stadtbild, ist aber auch klimafreundlich, da durch diese grünen Oasen Feinstaub gebunden wird, die Überhitzung gemindert und die Biodiversität im städtischen Umfeld erhöht wird.

Um die Kosten gering zu halten, sollten Sponsoren und Werbeträger angesprochen werden, die sich an dieser Maßnahme beteiligen. In Leipzig wurden z. B. die Werberechte inklusive Wartehäuschen vergeben.

Torsten Schupp
(Fraktionsvorsitzender)

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 21

Antrag

Vorlage: **AT/0068/2019**							Datum: 09.08.2019	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion: Baumspenden durch Bürger/innen**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung möge überprüfen, wie ~~auch~~ Koblenzer Bürger durch Baumspenden an der Neupflanzung von Bäumen beteiligt werden können, ~~und~~ um damit einen Beitrag zur Stadtgestaltung und Umweltverbesserung zu leisten.

Begründung:

Auch in Koblenz hat sich der Klimawandel auf die Pflanzbestände der Stadt ausgewirkt, sei es durch Trockenheit oder durch Schädlinge. So müssen rund 500 der etwa 58.000 Bäume in diesem Sommer gefällt werden. Das ist schlecht für das Stadtklima.

Auch den Koblenzern ist das Grün in der Stadt wichtig, so dass eine Beteiligung an Neupflanzungen sicher gut angenommen würde. Es sind mehr grüne Ausgleichsflächen in der Stadt nötig, da diese für Mensch und Tier als Erholungsräume dienen.

In Mannheim gibt es schon seit 1988 eine traditionelle Baumspende. Dort kann man spontan, aber auch zu besonderen Anlässen, Bäume spenden. Die Kosten für einen Baum betragen 300,00 €. Darin sind inbegriffen die Pflanzung des Baumes und die anschließende Pflege. Die Spender erhalten eine Spendenbescheinigung und eine Urkunde. Es gibt Übersichtspläne, wo die Baumstandorte, die Baumnummern und die Spendernamen vermerkt sind. Ein ähnliche Spendenaktion wäre ein möglicher Bürgerbeitrag zur Klimaverbesserung in der Stadt.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

Antrag

Vorlage: **AT/0069/2019**							Datum: 12.08.2019	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion zu nächtlichen Ampelabschaltungen**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, ob und inwieweit nachts Lichtsignalanlagen in Koblenz abgeschaltet werden können, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden.

Begründung:

Ampeln in verkehrsarmen Zeiträumen abzuschalten, kann die Lärmbelästigung für Anwohner reduzieren, da der Verkehr gleichmäßiger fließen kann, und auch der Kraftstoffverbrauch der Autos wird dadurch gesenkt. Ebenfalls wird der Energieverbrauch gesenkt.

Mögliche Kriterien für die Auswahl von Standorten kann die Verkehrsmenge, die Größe der Kreuzung und die Zahl der Straßen sein, die dort zusammentreffen, sowie die Sicherheit der Fußgänger. Um diese zu schützen, sollte überprüft werden, ob auch ausgeschaltete Anlagen als „schlafende Ampeln“ dienen können, die von den Fußgängern wieder bei Bedarf in Gang gesetzt werden können. Natürlich sollen durch das Abschalten keine Raserstrecken entstehen.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

Antrag

Vorlage: **AT/0070/2019**		Datum: 12.08.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Aktionsprogramm "Tausend und einen Baum für Koblenz"

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Koblenz startet ein Aktionsprogramm "Tausend und einen Baum für Koblenz". Das Grünflächenamt wird beauftragt, in Koblenz als Sofortmaßnahme auf Plätzen, an Straßen im Innenstadtbereich und Außenbereich für das Pflanzen von mindestens 1000 Bäumen zu sorgen.
2. Die notwendigen finanziellen Mittel dazu sind im Haushalt bzw. einem Nachtragshaushalt einzustellen.
3. Die Stadtverwaltung bringt in Erfahrung, ob diese Baumpflanzungen von der EU, dem Bund, dem Land oder von Sonstigen bezuschusst werden können und beantragt etwaige Fördermittel.
4. Die Einzelheiten zu diesem Aktionsprogramm (Baumarten, kostenmäßig optimale Baumgrößen, Standorte) sollen im Umweltausschuss in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten des Grünflächenamtes beraten werden.
5. Wo möglich und sinnvoll, soll die Zivilgesellschaft durch Baumpatenschaften in die Bewässerung der Bäume einbezogen werden. Beispielsweise könnten hier Jugendliche der "Fridays for Future"-Bewegung eine sinnvolle ihre Glaubwürdigkeit erhöhende Aufgabe (außerhalb der Schulzeit) wahrnehmen.
6. In spätestens einem Jahr geben die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung dem Stadtrat einen Sachstandsbericht als Grundlage für weitere Aktionsprogramme.

Begründung:

Unabhängig davon, ob man die anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit infrarotaktiven Spurengasen als Hauptursache für den Klimawandel anerkennt oder nicht, und unabhängig von der Tatsache, dass durch unser Verhalten in Deutschland das globale Klima ohnehin nicht maßgeblich beeinflusst werden kann, ist es dringend notwendig, mit pragmatischen Lösungsansätzen vor Ort etwas gegen die negativen Folgen des Klimawandels zu unternehmen.

Hierbei spielen Bäume eine maßgebliche Rolle. Bäume binden Kohlendioxid, der städtische Raum wird durch die Transpiration der Bäume sowie durch Schattenbildung gekühlt. Vor allem Früchte tragende Bäume sind wichtig als Nahrungsquelle für Bienen, Fluginsekten und Vögel, was auch im Rahmen der Expertenanhörung in der Sitzung des Stadtrats vom 30.08.2018 besonders hervorgehoben wurde. Bäume an Bächen erhöhen

deren Sauerstoffgehalt und fördern dadurch den Fischbestand und den Bestand an Kleinstlebewesen, wie z.B. den Bachflohkrebs oder die Köcherfliegenlarve. Beschattete Straßen neigen weniger zur Spurrinnenbildung. Überdies liefern die gepflanzten Bäume klimaneutrales Brennholz und Bauholz (vgl. hierzu auch die jüngsten Äußerungen von Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner: "Müssen mehr Holzhäuser bauen").

Die AfD-Stadtratsfraktion hat bereits mit der Großen Anfrage „Baumbestand in der Stadt Koblenz“ (AF/0002/2019) auf den hohen Stellenwert von Bäumen und Grünflächen für nachhaltige Stadtentwicklungskonzepte hingewiesen. Der aus der Antwort hervorgehende Trend zu konsequenter Erfassung sowie gezielter Nach- und Neupflanzung soll weiter beflügelt werden. Wir bitten vor allem auch im Interesse der jungen und der nachfolgenden Generationen um die Zustimmung für unseren Antrag.

Antrag

Vorlage: **AT/0071/2019**		Datum: 14.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Veranstaltungen nachhaltiger gestalten

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Der Stadtrat möge beschließen,

die Verwaltung wird beauftragt, dass zukünftig alle städtischen Veranstaltungen nachhaltig durchgeführt werden, insbesondere „Koblenzer Sommerfest an Rhein in Flammen“. Entsprechende Ausschreibungen für Standbetreiber sollen entsprechende Bedingungen für ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung beinhalten.

Begründung:
Koblenz feiert nachhaltig!
Diese Überschrift muss zukünftig jedes städtische Fest tragen. Einweg ist ein Irrweg, so dass alle Beteiligten in Zukunft Müll vermeiden und Mehrweg fördern. Eco-Straws statt Plastikstrohhalme, Mehrweg per Glas/Becher und Müllvermeidung als Prämissen müssen Vorgaben sein.

Antrag

Vorlage: **AT/0072/2019**							Datum: 14.08.2019	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU						Az.:	
Betreff: **Antrag der CDU-Ratsfraktion: Ausweisung einer Hundewiese**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
				Enthaltungen			Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,

ob der in beigefügter PDF rot markierte Bereich oder ein alternativer Bereich im Gülser Moselbogen als Hundewiese nutzbar ist und zeitnah gemäht und beschildert werden kann.

Begründung:

In den Stadtteilen links der Mosel fehlt es dringend an legalen Möglichkeiten, Hunde frei laufen zu lassen. Das Gelände würde sich aus Sicht der CDU-Fraktion aus verschiedenen Gründen sehr gut eignen. Durch die Lage entstehen keine Wechselbegegnungen mit Fußgängern oder Fahrradfahrern. Die Wohnbebauung ist weit genug entfernt, so dass Lärmbelästigungen nicht zu befürchten sind.

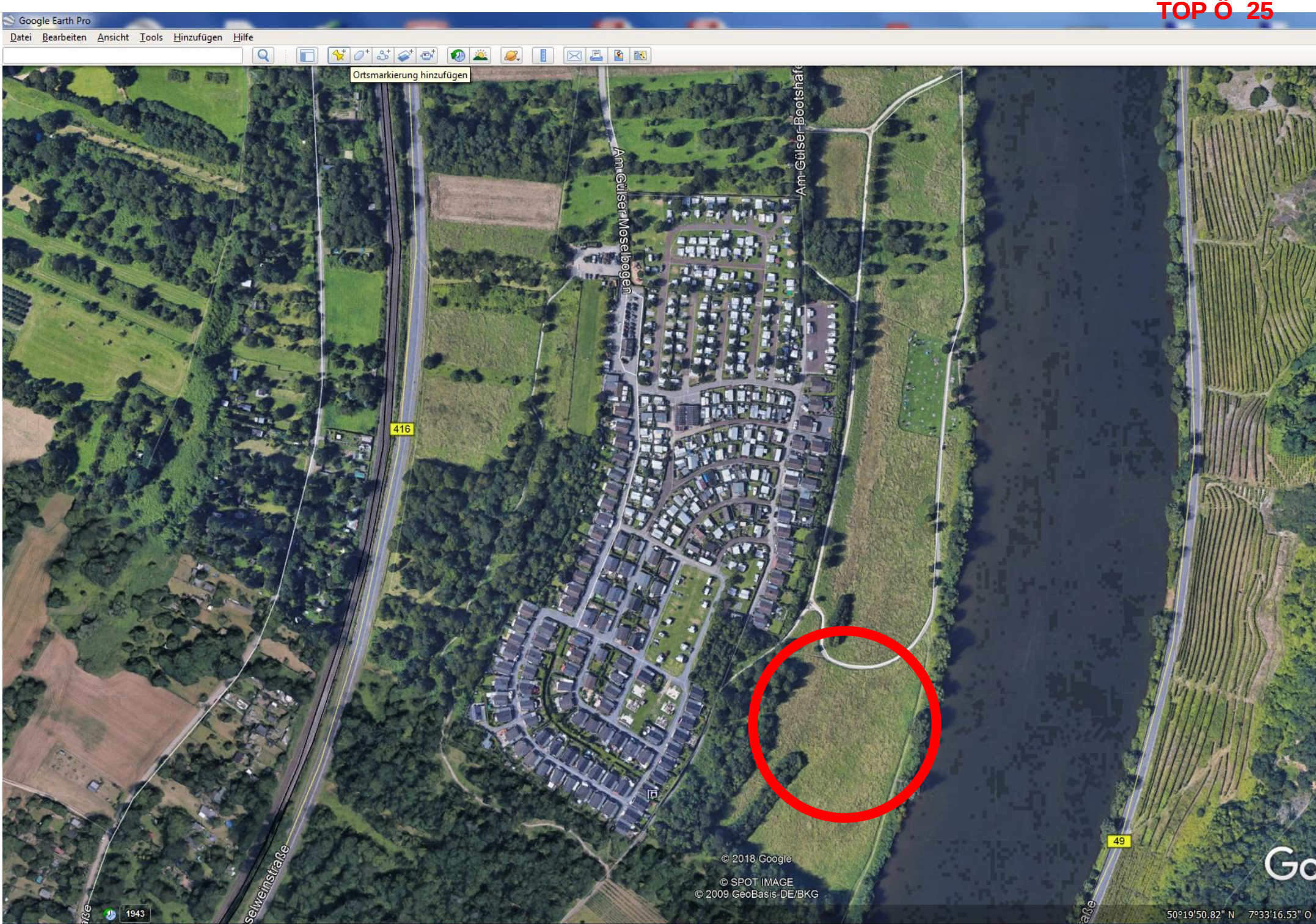
Google Earth Pro
Datei Bearbeiten Ansicht Tools Hinzufügen Hilfe
Ortsmarkierung hinzufügen
Am Güser Moselbogen
Am Güser Bootshafe
416
49
© 2018 Google
© SPOT IMAGE
© 2009 GeoBasis-DE/BKG
1943
50°19'50.82" N 7°33'16.53" O

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 26

Antrag

Vorlage: **AT/0073/2019**		Datum: 14.08.2019
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen LINKE, Grüne, SPD, WGS: Livestreaming

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich, spätestens bis Ende des Jahres, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass öffentliche Ratssitzungen künftig live im Internet auf der Onlinepräsenz der Stadt Koblenz übertragen werden können, sowie ergänzend die Einrichtung einer Fernsehübertragung zu prüfen. Hierzu wird die Verwaltung nach einem geeigneten Medienpartner suchen. Des Weiteren wird die Stadtverwaltung beauftragt, eine Änderung der Hauptsatzung zu erarbeiten. Als Beispiel soll der Entwurf in der Anlage 1, nach Vorbild der Stadt Trier, dienen.

Begründung:

Immer mehr Städte in Deutschland gehen dazu über, die öffentliche Sitzung ihres Stadtrats live im Internet übertragen. Der Koblenzer Stadtrat sollte ein größtmögliches Interesse an der Erweiterung des Kreises der politisch interessierten und involvierten Bevölkerung haben. Ein niedrigschwelliges Angebot zur Begleitung der Ratssitzung kann dazu einen Baustein bilden.

Die Stadt Trier nehmen wir als Vorbild, in der sich bereits seit längerer Zeit die audiovisuelle Aufzeichnung der Sitzung durch den OK54 bewährt hat. Der Vorteil der Bereitstellung über eine Plattform wie Youtube ist gerade für berufstätige Bürgerinnen und Bürger nicht zu unterschätzen.

Politische Partizipation sollte so wenig wie möglich an technischen Hürden scheitern. Die Auswahl zwischen eigener Teilnahme, Live-Stream, und Videoarchiv stellt die breitest mögliche Angebotsvielfalt für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt dar. Mit weniger sollte sich der Stadtrat nicht mehr zufriedengeben.

Anlage 1

Entwurf einer Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz, nach Vorbild der

Hauptsatzung der Stadt Trier

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), erlässt die Stadt Koblenz auf Beschluss des Stadtrates vom …… folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Nach § 1 wird folgender § 1b in die Hauptsatzung eingefügt:

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton-und Bildaufnahmen durch die Stadt Koblenz mit dem Ziel der Veröffentlichung und/ oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgabenübertragen.

a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung sind an den linken sowie rechten Wandlängsseiten des Großen Rathaussaales jeweils in Höhe der oberen Holzpaneelkante angebracht.

c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.

d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Koblenz, die im Rahmen ihres Dienst-oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben Dies gilt auch für die Ortsvorsteher/innen oder die Vertreter/innen der bei der Stadt Koblenz aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung und für sonstige Rednerinnen und Redner.

e) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumtem Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, gilt die vorstehende Regelung.

f) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream bereit. Nach dem Ende der Wahlperiode ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.

i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.

(2) Ton-und Bildaufnahmen sowie Ton-und Bildübertragungen von Rats-bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.

(3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 27

Antrag

Vorlage: **AT/0074/2019**		Datum: 16.08.2019
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen LINKE und Grüne: Seebrücke - schafft sichere Häfen

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

1. Die Stadt Koblenz erklärt sich mit Menschen auf der Flucht und den Zielen der SEEBRÜCKE solidarisch. Der Rat unterstützt wie zahlreiche andere Städte die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und deklariert Koblenz als „sicheren Hafen“.

2. Die Stadt Koblenz positioniert sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung.

3. Die Stadt Koblenz stellt die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden sicher: Die Stadt Koblenz erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen direkt aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland Rheinland-Pfalz hergestellt.

4. Die Stadt Koblenz sorgt für ein langfristiges Ankommen, indem alle notwendigen Ressourcen für eine menschwürdige Versorgung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, medizinische Versorgung und Bildung, zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Stadt Koblenz veröffentlicht alle soweit möglichen unternommenen Handlungen, mit denen die Kommune zu einem Sicheren Hafen wird.

6. Die Stadt Koblenz setzt sich auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene aktiv für die Umsetzung der oben genannten Punkte ein. Des Weiteren appelliert der Rat an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechte und effektivere Entwicklungshilfe und dafür, dass die Menschen auf dem Mittelmeer gerettet werden.

7. Der Stadtrat dankt allen Koblenzer*innen und Koblenzern und den vielen Initiativen in unserer Stadt, die sich in den vergangenen Jahren hilfsbereit und mit großem Engagement um Flüchtlinge gekümmert haben. Der Stadtrat dankt auch der Verwaltung dafür, dass sie in guter dezernats- und ämterübergreifender Zusammenarbeit ein tragfähiges Konzept erstellt und weiterentwickelt hat und den Medien, die durch ihre Berichtserstattung wesentlich zu der Willkommenskultur in unserer Stadt beitragen.

Begründung:
Bis Mitte dieses Jahres sind beinahe 600 Geflüchtete im Mittelmeer ertrunken. Im Jahr zuvor waren es 2299 laut offiziellen Zahlen. Die Dunkelziffer dürfte in beiden Fällen deutlich höher liegen.

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen" protestiert seit geraumer Zeit gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung von Seenotrettern. Auch in Koblenz haben sich schon Hunderte an „Seebrücke"-Aktionen beteiligt – und noch viel mehr mit zahlreichen Aktivitäten und Initiativen die Bereitschaft der Bevölkerung gezeigt, Hilfe zu leisten und damit auch ihren Willen für eine solche Deklaration demonstriert.

Viele Städte in Europa haben sich bereits solidarisiert und angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen. Die Stadt Koblenz soll hier ebenfalls ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen. In den letzten Jahren hat die Bevölkerung von Koblenz gemeinsam mit Verwaltung und Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig ist, geflüchtete Menschen aufzunehmen und zu integrieren. Diesen Weg muss Koblenz weitergehen und damit ein deutliches Zeichen von Menschlichkeit und Offenheit unserer Stadt und ihrer Menschen setzen – und dadurch auch ein Gegengewicht zu steigender Fremdenfeindlichkeit und Hass gegenüber hilfsbedürftigen Menschen.

Antrag

Vorlage: **AT/0075/2019**							Datum: 14.08.2019	
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke						Az.:	
Betreff: **Antrag der Ratsfraktion die LINKE: Fahrgastunterstände Haltestellen Ludwig-Erhard-Straße**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Die Verwaltung wird beauftragt die Bushaltestellen Ludwig-Erhard-Straße schnellstmöglich, spätestens jedoch im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen, mit einem begrünten Fahrgastunterstand zu versehen.

Begründung:
Die Anwohner*innen haben uns gegenüber vielfach den Wunsch nach einem Fahrgastunterstand an dieser Stelle geäußert.

Antrag

Vorlage: **AT/0076/2019**							Datum: 14.08.2019	
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke						Az.:	
Betreff: **Antrag der Ratsfraktion die LINKE: Diagonalquerung einrichten**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
				Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
An der Kreuzung Clemensstraße/Casinostraße soll eine Diagonalquerung installiert werden. Des Weiteren wird die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob weitere Standorte für Diagonalquerungen in Frage kommen.

Begründung:
Diagonalquerungen sind Kreuzungen, an denen Fußgänger*innen auch diagonal die Straße überqueren können und es auch eine entsprechende Markierung auf der Straße gibt. Dadurch können viele Menschen eine Ampelphase sparen. Die genannte Kreuzung erfüllt bereits das wichtigste Kriterium für eine Diagonalquerung, nämlich eine entsprechende Ampelschaltung, bei der Fußgänger*innen alle gleichzeitig grün haben. In der Praxis wird diese Straße ohnehin von vielen Menschen diagonal überquert. Mit einer entsprechenden Markierung wird der gängigen Praxis Rechnung getragen.

Antrag

Vorlage: **AT/0077/2019**		Datum: 14.08.2019
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke	Az.:

Betreff:

Antrag der Ratsfraktione die LINKE: Einwohnerfragestunde attraktiver gestalten

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§ 7 Einwohnerfragestunde

(2) Fragen die an die Stadtverwaltung gerichtet sind, müssen dem Oberbürgermeister 10 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch vorliegen. Fragen die sich an Mitglieder oder Fraktionen des Stadtrates richten, müssen ebenfalls 10 Kalendertage vorher schriftlich oder elektronisch vorliegen. Alle Fraktionen haben das Recht auf Fragen an die Fraktionen zu antworten. Jeder Fragesteller/ jede Fragestellerin kann höchstens 2 Fragen je Sitzung stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates berühren, sind unzulässig.

(3) In der Sitzung des Stadtrates werden die Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Die Antworten der Stadtverwaltung sind schriftlich vorzulegen. Sie werden grundsätzlich in der Sitzung verlesen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Stadtrat kann das Stellen von Zusatzfragen zulassen.

(4) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich zu Beginn des öffentlichen Teiles der Sitzung statt. Die Dauer der Fragestunde kann im Einzelfall begrenzt werden.

Begründung:
Die Einwohnerfragestunde ist ein Mittel um Demokratie transparenter zu gestalten und den Einwohner*innen die Möglichkeit zu geben sich direkt einzumischen. Diese Möglichkeit sollte möglichst einfach zugänglich sein. Deswegen sind Hürden abzubauen, insofern es möglich ist. Dieser Änderungsantrag vereinfacht die Partizipation und würde zu einer höheren Nutzung dieses Instruments führen.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 31

Antrag

Vorlage: **AT/0078/2019**		Datum: 14.08.2019
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen LINKE und Grüne: Begrünte Fahrgastunterstände

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Die neue Ausschreibung für die Wartung der Fahrgastunterstände soll zusätzlich die Begrünung der Fahrgastunterstände enthalten. Neue Fahrgastunterstände müssen mit einer Begrünung auf dem Dach errichtet werden. Außerdem sollen alle vorhandenen zeitnah um die Begrünung erweitert werden.

Begründung:
Das Artensterben stellt eine ähnlich große Bedrohung wie der menschengemachte Klimawandel dar. Deswegen müssen wir auch in Koblenz diesem entgegenwirken und auch kleine Möglichkeiten nutzen die Situation zu verbessern. Des Weiteren wertet eine Begrünung der Fahrgastunterstände die Bushaltestellen optisch auf.

Antrag

Vorlage: **AT/0079/2019**							Datum: 15.08.2019	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW						Az.:	
Betreff: **Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Ankerzentren in Rheinland-Pfalz**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig abgelehnt verwiesen Enthaltungen		mehrheitl. Kenntnis vertagt Gegenstimmen		ohne BE abgesetzt geändert	

Ankerzentren auch in Rheinland-Pfalz

Die FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion beantragt, der Stadtrat möge beschließen:
Der Stadtrat fordert die Landesregierung von Rheinland-Pfalz auf, ihre Haltung gegenüber dem Konzept der sog. Ankerzentren („Zentrum für Ankunft, Entscheidung, Rückführung (AnkER)“) zu überdenken und auch in Rheinland-Pfalz Ankerzentren einzuführen.

Begründung:
Durch Verfolgung und wirtschaftliche Not in vielen Teilen der Welt verlassen Millionen Menschen ihre Heimat. Die Länder Europas und insbesondere Deutschland üben eine hohe Anziehungskraft als Ziel gewaltiger Wanderungsbewegungen aus. Um Asylverfahren schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet bearbeiten zu könne, haben CDU/CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 die Einrichtung von sog. Ankerzentren beschlossen. In einem Ankerzentrum sollen Flüchtlinge unterkommen, bis sie in Kommunen verteilt oder in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. AnkER steht für Zentrum für Ankunft, Entscheidung und Rückführung. Die Vorteile dieser Ankerzentren liegen im konsequenteren Vollzug des Ausländer- und Asylrechts und der konsequenten Rückführung von Personen, die nicht bleibeberechtigt sind. Die ersten sieben Ankerzentren entstanden in Bayern, es folgten Einrichtungen in Sachsen und im Saarland. Ein knappes Jahr nach dem offiziellen Start des sogenannten Ankerzentrums für Asylbewerber in Lebach im Saarland zog der Innenminister Klaus Bouillon (CDU) eine positive Bilanz. Die Bündelung der Zuständigkeiten in den Ankerzentren sei von Vorteil. So können dort alle Organisationen vertreten sein, die für den Asylbewerber zuständig sind im Zusammenhang mit der Unterbringung und auch der Abschiebung, wie die obere Ausländerbehörde, die Bundespolizei sowie ggfls. eine Außenstelle des Verwaltungsgerichts. Land und Bund kommen nach diesem Modell – entgegen der bisherigen Praxis - direkt für die Kosten der Ankerzentren auf. Das ist in Rheinland-Pfalz bisher leider nicht der Fall. So zahlt die Stadt Koblenz aktuell den Sicherheitsdienst in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbe-

werber, wofür die Verwaltung 1,2 Millionen Euro in den Haushalt eingestellt hat, ohne eine entsprechende finanzielle Erstattung durch das Land zu erhalten. Würde das Land Rheinland-Pfalz dem Vorbild des Saarlands folgen und Ankerzentren einrichten, würde das somit auch den Haushalt der Stadt Koblenz erheblich entlasten. Die Einrichtung von Ankerzentren liegt somit auch in unmittelbarem finanziellem Interesse der Stadt Koblenz.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 33

Antrag

Vorlage: **AT/0080/2019**							Datum: 15.08.2019	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion zum 1 Euro Ticket im ÖPNV**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
				Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob im Rahmen der Umstrukturierung des ÖPNV, die Möglichkeit besteht, das 1 Euro Ticket in Koblenz einzuführen.

Begründung:

Die Nutzung von Bus und Bahn soll deutlich erhöht werden. Erreicht werden kann das u.a. über den Preis. Durch die Verbilligung der Tickets auf 1Euro kann der Umstieg auf den ÖPNV für viele Verkehrsteilnehmer attraktiver gemacht werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 34

Antrag

Vorlage: **AT/0082/2019**							Datum: 15.08.2019	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion zur Erweiterung der Mitglieder des Seniorenbeirates**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

eschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, dass jede der im Stadtrat vertretenen Fraktionen auch im Seniorenbeirat vertreten ist.

Begründung:

Der Anteil der Bewohner/innen in Koblenz, die das 60.te Lebensjahr überschritten haben, wächst kontinuierlich. Der Seniorenbeirat, der wertvolle und wichtige Arbeit für die Belange der älteren Stadtbevölkerung leistet, könnte durch die Mitarbeit der Fraktionen wichtige Impulse für seine Arbeit erhalten. Die Rolle des Seniorenbeirates könnte dadurch gestärkt werden, da neue engagierte Leute gewonnen würden. Auch die Seniorinnen und Senioren der Fraktionen würden gerne aktiv an den politischen, kulturellen und sozialen Themen mitarbeiten, und sich im Seniorenbeirat vor Ort engagieren und diesen unterstützen. Wir verweisen dazu auf den Seniorenbeirat der Stadt Trier, in dem auch jeweils ein Delegierter der Stadtratfraktionen vertreten ist.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0083/2019**		Datum: 16.08.2019
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen GRÜNE, SPD und Linke: Ausrufung des Klimanotstandes für Koblenz

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt für Koblenz den Klimanotstand auszurufen:

1.

Der Stadtrat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 28.03.2019 einstimmig zu den Klimazielen des Klimaschutzabkommens von Paris bekannt.

Die bisherigen Maßnahmen und Planungen reichen nach Auffassung des Stadtrats bei weitem nicht aus, um die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.

Der Stadtrat erklärt daher für unsere Stadt den Klimanotstand.

Die Stadt Koblenz setzt damit ein deutliches Zeichen dafür, dass die bisherige kommunale Klimapolitik verändert und neu aufgestellt werden muss.

Der Stadtrat fordert daher die Verwaltung auf, die Rolle des Klimaschutzes als eine Querschnittsaufgabe wahrzunehmen und entsprechende Strukturen in der Verwaltung zu schaffen.

Der Stadtrat Koblenz erkennt, dass das derzeitige Tempo der Umsetzung und Ausmaß der städtischen Klimaschutzmaßnahmen nicht ausreicht, um erhebliche Schäden für Wirtschaft, Umwelt und menschliche Gesundheit in den kommenden Jahrzehnten abzuwenden.

Die Stadt erkennt, dass Nachhaltigkeit ein wichtiges Kriterium für den öffentlichen Einkauf ist. Ökologische und soziale Standards werden bei den öffentlichen Ausschreibungen berücksichtigt.

Der Stadtrat Koblenz erkennt, dass die Umsetzung sozial gerecht gestaltet werden muss. Menschen mit geringem Einkommen dürfen nicht überdurchschnittlich durch einseitige Maßnahmen stark belastet werden.

Es wird angestrebt, dass die Stadt Koblenz zu einer Modellstadt für Klimagerechtigkeit und Zukunft wird. Es wird weiter angestrebt, dass die Verwaltung der Stadt Koblenz und ihre Eigenbetriebe ab sofort jährlich 10% CO_2 einsparen.

2.

Das Klimaschutzkonzept der Stadt Koblenz aus dem Jahr 2011 ist nicht aktuell und geht nicht weit genug. Wesentliche Punkte wurden bislang nicht umgesetzt. Es ist kurzfristig durch die Verwaltung bis zum 31.05.2020 unter Einbeziehung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der neuesten Entwicklungen in der Wissenschaft zur Klimakrise fortzuentwickeln.

Das so fortentwickelte Klimaschutzkonzept ist dabei ein wesentlicher Baustein und muss alle mit Klimafragen verbundenen kommunalen Akteure aus Gesellschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik einbinden, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe zielgerichtet angehen zu können.

Ergänzend zum Klimaschutzkonzept wird die Verwaltung beauftragt, bis zum 31.05.2020 ein Konzept zur Klimafolgenanpassung zu erstellen, das Maßnahmen vorschlägt, um die heute schon spürbaren Veränderungen des Klimawandels abzufedern. Dies umfasst insbesondere eine Konzeption zum Umgang mit dem generellen Temperaturanstieg, den zunehmenden Extremwetter-, Hochwasser-, Niedrigwasser- und Überschwemmungsereignissen sowie mit Hitzeereignissen im Sommer und den Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Temperaturentwicklungen in der Stadt.

Die entsprechenden Maßnahmen aus diesen vom Rat beschlossenen Konzepten sollen ab dem Haushaltsjahr 2020 besonders gekennzeichnet und dem HuFA zur Haushaltsberatung 2020 vorgelegt werden.

3.

Bei allen laufenden und zukünftigen Prozessen berücksichtigen der Stadtrat und seine Ausschüsse daher ab sofort die Auswirkungen auf das Klima. Dies erfolgt dadurch, dass sämtliche Vorlagen in den Ausschüssen des Stadtrates eine Darstellung der Auswirkungen auf den Klimaschutz sowie den finanziellen Auswirkungen enthalten müssen. Dies erfolgt, indem das Kästchen „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv“, „Ja, negativ“ und „Nein“ verpflichtender Bestandteil der Vorlagen wird. Wird die Frage mit „Ja, positiv“ oder „Ja, negativ“ beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung in der Begründung dargestellt werden. Sofern die Frage mit „Ja, negativ“ beantwortet wird, muss dargestellt werden, ob Alternativen und Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Es sind jeweils die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen und zwingend dabei die Möglichkeiten der Refinanzierung durch Landes-, Bundes- oder Europafördermittel darzustellen.

Darauf aufbauend soll zukünftig ein Klimaverträglichkeits-Check für alle Beschlussvorlagen entwickelt und eingeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Entscheidungen getroffen werden, die zwar kurzfristig von Vorteil sind, mittel- oder langfristig aber das Klima schädigen. Die politischen Entscheidungen des Rates sollen die klimafreundlichen Alternativen bevorzugen.

4.

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, eine Klimaschutzkommission einzusetzen, die personell wie die Haushaltsstrukturkommission besetzt ist. Aufgabe der Klimaschutzstrukturkommission soll sein, Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie Ideen zur Entwicklung von Strukturen in der Verwaltung zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgabe Klimaschutz zu entwickeln und ergebnisoffen zu diskutieren und Experten zu den Themen anzuhören.

Über die Ergebnisse der Klimaschutzkommission berichtet der Oberbürgermeister dem Stadtrat viermal jährlich.

5.

Sofern bei zukünftigen Haushalten ein Eckwertebeschluss vom Stadtrat getroffen wird, wird dort jeweils folgender Passus aufgenommen:

„x.

Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommene Aufgaben, insbesondere im Bereich Hoch- und Tiefbau, Energie, Wohnungswesen, Verkehr, Stadtentwicklung, Bauplanung, … sind daraufhin zu prüfen, ob sie in einer das Klima schützenden Art und Weise vorgenommen werden.

Der Klimaschutz wird Teil der mit dem Eckwertebeschluss zum Haushalt _____ vorgesehenen Aufgabekritik.

Investitionen in den Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen sind auf Basis von Lebenszykluskosten zu berechnen und als solche anzusehen, die langfristig wirtschaftlich sind, zu denen die Stadt verpflichtet ist und die für die Bürgerinnen und Bürger und für die Zukunft der Stadt zwingend notwendig sind.

y.

Die Stadt wird bei sämtlichen politischen Vorlagen prüfen und darstellen, ob sich daraus eine Auswirkung oder Beeinträchtigung für das Klima ergibt In diesem Fall stellt die Stadtverwaltung dar, ob es Alternativen gibt, die klimaschützend sind oder sich zumindest mittel- oder langfristig positiv auf Umwelt und Klima auswirken.

Sofern die Stadt Alternativen vorschlägt, die klimaschützender sind aber dauerhaft finanziell eine höhere Auswirkung haben, ist dies auf Grundlage von Lebenszykluskosten darzustellen. Zudem ist dabei anzugeben, welche Förderprogramme es landes-, bundes- oder europaweit gibt, die auf die Maßnahme anwendbar sind.“

6.

Das Zentrale Gebäudemanagement wird beauftragt, bis zum 30.06.2020 einen Zeit- Plan für eine energetische Sanierung aller im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude unter Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie den finanziellen Auswirkungen unter Einbeziehung aller Fördermöglichkeiten und einer Prioritätenliste vorzulegen.

7.

Der Wald macht über 30% der Fläche von Koblenz aus und leidet sehr stark unter den Folgen des Klimawandels. Expert*innen warnen vor katastrophalen Zuständen in den Wäldern in Rheinland-Pfalz.

Dies gilt auch für die Stadtbäume. 600 Bäume mussten bereits aufgrund von Trocken- und Sturmschäden gefällt werden. Die Stadt wird, zusätzlich zur rückwirkenden Neupflanzung von um die 600 Bäumen, die gefällt wurden, zur Klimaanpassung 600 weitere Bäume in und an Verkehrswegen der Stadt Koblenz zeitnah pflanzen lassen.

Eine aktuelle Studie der ETH Zürich belegt, dass das Wiederaufforsten erheblich zum Klimaschutz beiträgt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Wiederaufforstungskonzept für die aktuellen sowie für künftige Schäden sowohl für die Stadtbäume als auch für den Stadtwald vorzulegen, das in den zuständigen Gremien beraten und beschlossen wird. Zu diesem Zweck soll die Stadtverwaltung Fördermittel des Bundes akquirieren.

Wir müssen mehr Geld für einen stabilen Mischwald investieren. Das Koblenzer Forstamt wird beauftragt dem Stadtrat eine Kostenkalkulation vorzulegen, um für mehr klimaresistente Bepflanzung in unserem Wald zu sorgen.

8.

Einer der wichtigsten Faktoren für CO_2-Emissionen ist der Verkehrssektor. Zur Reduzierung insbesondere im motorisierten Individualverkehr, muss der ÖPNV in Koblenz gestärkt werden. Dies bezieht sich auf technische Antriebe der Busflotten als auch auf eine Erhöhung der Attraktivität bspw. durch eine bessere Taktung, Sicherung und Ausbau des Gesamtnetzes (Netzverdichtung) und günstigere Ticketpreise. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich alles hierfür in die Wege zu leiten, um so die Treibhausgasemissionen auch im Verkehr soweit es geht zu reduzieren.

Das gilt genauso bei anderen verkehrspolitischen Maßnahmen für eine umwelt- und raumverträgliche Mobilität. Nachhaltige Mobilität hilft nicht nur gegen einen Verkehrsinfarkt in Koblenz, sondern ist ein wichtiges Handlungsfeld beim Klimaschutz und wirkt sich z. B. positiv auf Luftreinhaltung aus. Deswegen verpflichtet sich die Stadt Koblenz zu einem konsequenten Ausbau des Radwegenetzes.

9.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.1.2019 beschlossen, ab 2019 einen Katalog von 15 Maßnahmen durchzuführen, um dem Insektensterben in Koblenz entgegenzuwirken.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Zeitplan für die Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen vorzulegen sowie die finanziellen Auswirkungen unter Einbeziehung aller Fördermöglichkeiten und einer Prioritätenliste vorzulegen.

Begründung:

Die Erderwärmung ist die größte Gefahr für die Menschheit im 21. Jahrhundert. Sie betrifft uns alle. So, wie wir im Moment leben und handeln, nehmen wir unseren Nachfahren die Lebensgrundlage.

Das Ausrufen des Klimanotstandes macht deutlich, dass es ein „weiter wie immer“ nicht geben darf. Nur ein Umdenken in allen Bereichen, ein Infrage stellen des bisherigen Handelns und eine sofortige Abkehr von der bisherigen Politik des Wegschauens und des Stillhaltens kann dazu führen, dass die weitere, vom Menschen versursachte extreme Klimaänderung gestoppt wird.

Daran müssen wir alle, auch lokal und kommunal, mitwirken.

Die Klimakrise und damit einhergehenden Wetterextreme können dazu führen, dass auch Koblenz nicht mehr so lebenswert ist, wie es momentan noch der Fall ist. Hitzewellen haben Koblenz auch dieses Jahr schon wieder getroffen. Sie werden häufiger und regelmäßiger vorkommen. Stürme, extreme Starkregen, genauso wie Dürren können das Leben in Koblenz beeinträchtigen.

Mit dem Klimanotstand und darauf aufbauend mit einem Umsteuern der Klimapolitik in Koblenz können wir durch Klimaschutzmaßnahmen und auch durch Klimaanpassungsmaßnahmen unser lebens- und liebenswertes Koblenz für uns und unsere Kinder erhalten. Auch lokale Einsparungen durch an CO_2-Emissionen tragen zur globalen Gesamtbilanz bei. Viele kleine Projekte summieren sich auf hohe Werte, mit entsprechenden positiven Auswirkungen und einer Verlangsamung bis Stoppen des menschengemachten Klimawandels.

Durch die Bewusstmachung der Auswirkungen unseres Handelns auf die Umwelt, werden auch Potentiale aufgezeigt, wie etwas klimaschonend gestaltet werden kann. Diese Chance, die auch Innovationen, neue Arbeitsplätze, Schonung bzw. Erholung der natürlichen Ressourcen bedeutet, sollten wir durch den Beschluss des Klimanotstandes (*Climate emergency*, Klimanotfall) nutzen.

Im Folgenden eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse des letzten "IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung":

Globale Erwärmung:

- Menschliche Aktivitäten haben etwa 1,0 °C globale Erwärmung gegenüber vorindustriellem Niveau verursacht, mit einer wahrscheinlichen Bandbreite von 0,8°C bis 1,2°C. Die globale Erwärmung erreicht 1,5 °C wahrscheinlich zwischen 2030 und 2050, wenn sie mit der aktuellen Geschwindigkeit weiter zunimmt.
- Kumulative CO_2-Emissionen und zukünftiger Strahlungsantrieb durch andere Gase bestimmen die Wahrscheinlichkeit, die Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen.

Projizierte Klimaänderungen, mögliche Folgen und damit verbundenen Risiken:

- Klimamodelle projizieren belastbare Unterschiede regionaler Klimaeigenschaften zwischen heutigen Bedingungen und einer globalen Erwärmung um 1,5°C sowie zwischen 1,5°C und 2°C. Zu diesen Unterschieden gehören Zunahmen von: der Mitteltemperatur in den meisten Land- und Ozeangebieten (*hohes Vertrauen*), Hitzeextremen in den meisten bewohnten Regionen (*hohes Vertrauen*), Starkniederschlägen in mehreren Regionen (*mittleres Vertrauen*) und der Wahrscheinlichkeit für Dürre und Niederschlagsdefizite in manchen Regionen (*mittleres Vertrauen*).
- An Land sind die Folgen für Biodiversität und Ökosysteme, einschließlich des Verlusts und des Aussterbens von Arten, laut Projektionen bei 1,5°C globaler Erwärmung geringer als bei 2°C. Eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C verglichen mit 2°C verringert danach die Folgen für Ökosysteme an Land, im Süßwasser und an Küsten und erhält mehr von deren Leistungen für den Menschen aufrecht (*hohes Vertrauen*).
- Klimabedingte Risiken für Gesundheit, Lebensgrundlagen, Ernährungssicherheit und Wasserversorgung, menschliche Sicherheit und Wirtschaftswachstum werden laut Projektionen bei einer Erwärmung um 1,5°C zunehmen und bei 2°C noch weiter ansteigen.

Risiken des Klimawandels verringern:

- Der Anpassungsbedarf wird bei einer globalen Erwärmung um 1,5°C in den meisten Fällen geringer sein als bei 2°C (*hohes Vertrauen*). Es gibt eine große Auswahl an Anpassungsmöglichkeiten, welche die Risiken des Klimawandels verringern können (*hohes Vertrauen*).
- Schätzungen der globalen Emissionen infolge der derzeitigen national festgelegten Minderungsziele, wie im Rahmen des Pariser Abkommens eingereicht, legen für das Jahr 2030 globale Treibhausgasemissionen von 52–58 Gt CO_2-Äq pro Jahr nahe (*mittleres Vertrauen*). Pfade, die diese Ziele widerspiegeln, würden die globale Erwärmung nicht auf 1,5°C begrenzen, selbst wenn sie nach 2030 durch sehr anspruchsvolle Steigerungen des Umfangs und der Ziele der Emissionsminderungen ergänzt würden (*hohes Vertrauen*). Eine Überschreitung und Abhängigkeit von zukünftig großflächigem Einsatz von Kohlendioxidentnahme (CDR) kann nur vermieden werden, wenn die globalen CO_2-Emissionen lange vor 2030 zu sinken beginnen (*hohes Vertrauen*).
- Die vermiedenen Folgen des Klimawandels für nachhaltige Entwicklung, Armutsbeseitigung und Verringerung von Ungleichheiten wären größer, wenn die globale Erwärmung auf 1,5°C begrenzt würde statt auf 2°C, falls Minderungs- und Anpassungssynergien maximiert und gleichzeitig Zielkonflikte minimiert werden (*hohes Vertrauen*).
- Die Begrenzung der Risiken einer globalen Erwärmung um 1,5°C im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Armutsbeseitigung setzt Systemübergänge voraus, die durch eine Erhöhung der Anpassungs- und Minderungsinvestitionen, politische Instrumente, die Beschleunigung von Technologieinnovation und Verhaltensänderungen ermöglicht werden können (*hohes Vertrauen*).

Siehe Details in der Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger im Anhang:
https://www.de-ipcc.de/media/content/SR1.5-SPM_de_barrierefrei.pdf

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass sich der Stadtrat am 28.03.2019 zu den Pariser Klimaschutzzielen bekannt hat. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die Stadt alle Anstrengungen unternehmen und Entscheidungen danach ausrichten wird, im eigenen Wirkbereich die Treibhausgase so zu reduzieren, dass die sich ergebenden Sektor- und Zwischenziele eingehalten werden.

Diesem Beschluss müssen jetzt dringend konkrete Maßnahmen folgen.

TOP Ö 35

ipcc

ZWISCHENSTAATLICHER AUSSCHUSS FÜR Klimaänderungen

1,5 °C GLOBALE ERWÄRMUNG

Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut

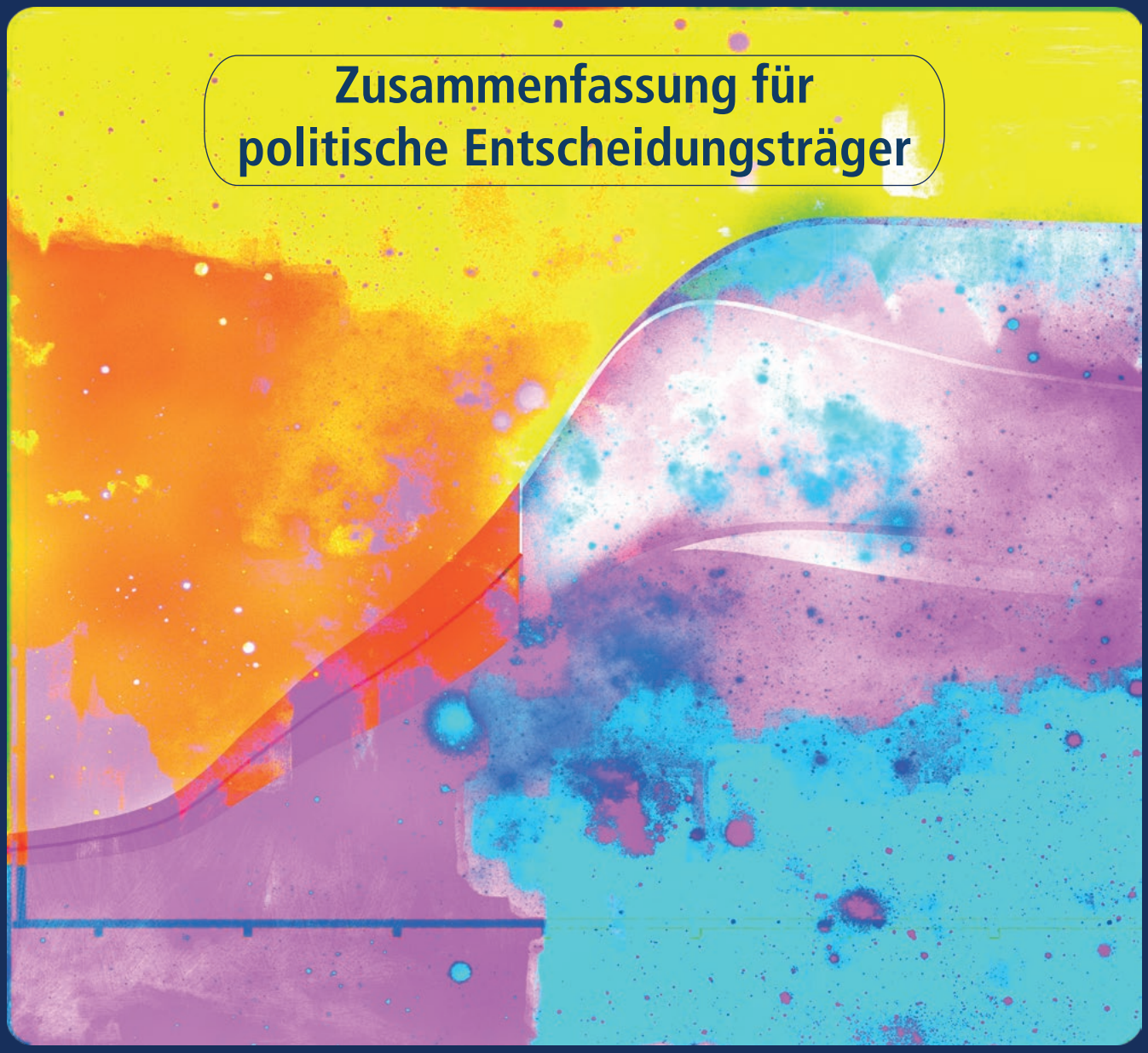

WG I WG II WG III

WMO UNEP

1,5 °C globale Erwärmung

Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut

Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger

Herausgegeben von

Valérie Masson-Delmotte
Ko-Vorsitzende von
Arbeitsgruppe I

Panmao Zhai
Ko-Vorsitzender von
Arbeitsgruppe I

Hans-Otto Pörtner
Ko-Vorsitzender von
Arbeitsgruppe II

Debra Roberts
Ko-Vorsitzende von
Arbeitsgruppe II

Jim Skea
Ko-Vorsitzender von
Arbeitsgruppe III

Priyadarshi R. Shukla
Ko-Vorsitzender von
Arbeitsgruppe III

Anna Pirani
Leiterin der WGI-Geschäftsstelle

Wilfran Moufouma-Okia
Wissenschaftlicher Leiter

Clotilde Péan
Organisatorische Leiterin

Roz Pidcock
Kommunikationsleiterin

Sarah Connors
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

J. B. Robin Matthews
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter

Yang Chen
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter

Xiao Zhou
Wissenschaftlicher
Assistent

Melissa I. Gomis
Grafik-Verantwortliche

Elisabeth Lonnoy
Projektassistentin

Tom Maycock
Wissenschaftsredakteur

Melinda Tignor
Leiterin der WGII-
Geschäftsstelle

Tim Waterfield
IT-Verantwortlicher

Geschäftsstelle von Arbeitsgruppe I

Englisches Original

© 2018 Intergovernmental Panel on Climate Change

IPCC, 2018: Summary for Policymakers. In: *Global Warming of 1.5 °C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5 °C above preindustrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty* [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H. O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P. R. Shukla,A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M. I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, T. Waterfield (eds.)]. World Meteorological Organization, Geneva, Switzerland, 32 pp.

Herausgegeben von: Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC, WMO/UNEP)

Die englische Originalversion dieses Dokuments ist in elektronischer Form auf der IPCC-Webseite unter http://ipcc.ch/report/sr15/ erhältlich.

Umschlagdesign: Nigel Hawtin
Titelbild: ***Time to Choose*** von Alisa Singer - www.environmentalgraphiti.org - © Intergovernmental Panel on Climate Change.
Das Kunstwerk ist durch eine Abbildung aus der SPM (Abbildung SPM.1) inspiriert.

Deutsche Übersetzung

Die vorliegende Übersetzung ist keine offizielle Übersetzung durch den IPCC. Sie wurde erstellt mit dem Ziel, die im Originaltext verwendete Sprache möglichst angemessen wiederzugeben.

Herausgeber: Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, DLR Projektträger
www.de-ipcc.de, de-ipcc@dlr.de

Umweltbundesamt GmbH
www.umweltbundesamt.at, publikationen@umweltbundesamt.at

ProClim, Akademie der Naturwissenschaften Schweiz.
www.proclim.ch, proclim@scnat.ch

Übersetzung: A.C.T. Fachübersetzungen GmbH unter Mitarbeit von Carola Best, Paul Bowyer, Sabine Fuss, Gerrit Hansen, Daniela Jacob, Elmar Kriegler, Katja Mintenbeck, Urs Neu, Maike Nikolai, Juliane Petersen, Jan Petzold, Hans-Otto Pörtner, Klaus Radunsky, Nora Weyer

Layout: CD Werbeagentur GmbH

Mitfinanzierung: Deutsches Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Deutsches Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Schweizerisches Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BAFU)
Österreichisches Umweltbundesamt

Bezugsquellen für Übersetzungen:

Diese Übersetzung kann von den Webseiten www.de-ipcc.de, www.proclim.ch und www.umweltbundesamt.at als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Kostenfreie Druckexemplare sind erhältlich bei der Deutschen IPCC-Koordinierungsstelle, DLR Projektträger „Umwelt und Nachhaltigkeit", Heinrich-Konen-Str. 1, 53227 Bonn, Tel: +49 228 3821 1554; E-Mail: de-ipcc@dlr.de, www.de-ipcc.de

Als Gremium der Vereinten Nationen veröffentlicht der IPCC seine Berichte in den sechs offiziellen UN-Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch). Versionen in diesen Sprachen werden auf www.ipcc.ch zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen erteilt das IPCC-Sekretariat (Adresse: 7bis Avenue de la Paix, C.P. 2300, 1211 Geneva 2, Schweiz; E-Mail: ipcc-sec@wmo.int).

ISBN: 978-3-89100-051-9

Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger

SPM

Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger

Autoren des Entwurfs:
Myles Allen (Vereinigtes Königreich), Mustafa Babiker (Sudan), Yang Chen (China), Heleen de Coninck (Niederlande/EU), Sarah Connors (Vereinigtes Königreich), Renee van Diemen (Niederlande), Opha Pauline Dube (Botswana), Kristie L. Ebi (USA), Francois Engelbrecht (Südafrika), Marion Ferrat (Vereinigtes Königreich/Frankreich), James Ford (Vereinigtes Königreich/Kanada), Piers Forster (Vereinigtes Königreich), Sabine Fuss (Deutschland), Tania Guillén Bolaños (Deutschland/Nicaragua), Jordan Harold (Vereinigtes Königreich), Ove Hoegh-Guldberg (Australien), Jean-Charles Hourcade (Frankreich), Daniel Huppmann (Österreich), Daniela Jacob (Deutschland), Kejun Jiang (China), Tom Gabriel Johansen (Norwegen), Mikiko Kainuma (Japan), Kiane de Kleijne (Niederlande/EU), Elmar Kriegler (Deutschland), Debora Ley (Guatemala/Mexiko), Diana Liverman (USA), Nathalie Mahowald (USA), Valérie Masson-Delmotte (Frankreich), J. B. Robin Matthews (Vereinigtes Königreich), Richard Millar (Vereinigtes Königreich), Katja Mintenbeck (Deutschland), Angela Morelli (Norwegen/Italien), Wilfran Moufouma-Okia (Frankreich/Kongo), Luis Mundaca (Schweden/Chile), Maike Nicolai (Deutschland), Chukwumerije Okereke (Vereinigtes Königreich/Nigeria), Minal Pathak (Indien), Anthony Payne (Vereinigtes Königreich), Roz Pidcock (Vereinigtes Königreich), Anna Pirani (Italien), Elvira Poloczanska (Vereinigtes Königreich/Australien), Hans-Otto Pörtner (Deutschland), Aromar Revi (Indien), Keywan Riahi (Österreich), Debra C. Roberts (Südafrika), Joeri Rogelj (Österreich/Belgien), Joyashree Roy (Indien), Sonia I. Seneviratne (Schweiz), Priyadarshi R. Shukla (Indien), James Skea (Vereinigtes Königreich), Raphael Slade (Vereinigtes Königreich), Drew Shindell (USA), Chandni Singh (Indien), William Solecki (USA), Linda Steg (Niederlande), Michael Taylor (Jamaika), Petra Tschakert (Australien/Österreich), Henri Waisman (Frankreich), Rachel Warren (Vereinigtes Königreich), Panmao Zhai (China), Kirsten Zickfeld (Kanada).

Zitiervorschrift:
IPCC, 2018: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: *1,5 °C globale Erwärmung. Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut.* [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H. O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P. R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J. B. R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M. I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, T. Waterfield (Hrsg.)]. World Meteorological Organization, Genf, Schweiz. Deutsche Übersetzung auf Basis der Version vom 14.11.2018. Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, ProClim/SCNAT, Österreichisches Umweltbundesamt, Bonn/Bern/Wien, November 2018.

Danksagungen

Wir sind sehr dankbar für die Expertise, die Sorgfalt und das Engagement, das die freiwilligen Koordinierenden Leitautoren* und Leitautoren mit wichtiger Unterstützung durch die vielen beitragenden Autoren gezeigt haben, während sie in jedem Kapitel des Berichts über wissenschaftliche Disziplinen hinweg gearbeitet haben. Die Begutachtungseditoren spielten eine entscheidende Rolle, indem sie den Autorenteams zur Seite standen und die Integrität des Begutachtungsprozesses sicherstellten. Wir bedanken uns aufrichtig bei allen Fach- und Regierungsgutachtern. Besonderer Dank gilt den *Chapter Scientists*† dieses Berichts, die alle an sie gestellten Erwartungen weit übertroffen haben: Neville Ellis, Tania Guillén Bolaños, Daniel Huppmann, Kiane de Kleijne, Richard Millar und Chandni Singh.

Wir bedanken uns auch bei den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (*Intergovernmental Panel on Climate Change*, IPCC), Ko Barrett, Thelma Krug und Youba Sokona sowie den Vorstandsmitgliedern der Arbeitsgruppen WGI, WGII und WGIII für ihre Unterstützung, Anleitung und Umsicht während der Erstellung des Berichtes: Amjad Abdulla, Edvin Aldrian, Carlo Carraro, Diriba Korecha Dadi, Fatima Driouech, Andreas Fischlin, Gregory Flato, Jan Fuglestvedt, Mark Howden, Nagmeldin G. E. Mahmoud, Carlos Mendez, Joy Jacqueline Pereira, Ramón Pichs-Madruga, Andy Reisinger, Roberto Sánchez Rodríguez, Sergey Semenov, Muhammad I. Tariq, Diana Ürge-Vorsatz, Carolina Vera, Pius Yanda, Noureddine Yassaa und Taha Zatari.

Unser aufrichtiger Dank gilt den Gastgebern und Organisatoren des *Scoping Meetings* und der vier Leitautorentreffen für den Sonderbericht über 1,5°C. Mit großem Dank würdigen wir die Unterstützung der Gastgeberländer und -institutionen: Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Schweiz; Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Nationales Institut für Weltraumforschung (INPE), Brasilien; Met Office und die Universität Exeter, Vereinigtes Königreich; Schwedisches Meteorologisches und Hydrologisches Institut (SMHI), Schweden; Ministerium für Umweltschutz und Tourismus, Nationales Komitee für Klimawandel der Abteilung für Meteorologische Dienstleistungen und das Komitee für globalen Umweltwandel an der Universität von Botswana, Botswana sowie Korea Meteorological Administration (KMA) und die Metropole Incheon, Republik Korea. Die Unterstützung durch Regierungen und Institutionen wie auch die Zuwendungen an den IPCC-Treuhandfonds werden dankbar gewürdigt, da sie die Teilnahme der Autorenteams an der Erstellung des Berichts ermöglichten. Der effiziente Einsatz der Geschäftsstelle (*Technical Support Unit*) von Arbeitsgruppe I wurde durch die großzügige finanzielle Unterstützung seitens der französischen Regierung und die Unterstützung bei Verwaltung und Informationstechnologie durch die Universität Paris-Saclay (Frankreich), das Institut Pierre Simon Laplace (IPSL) und das Laboratoire des Sciences du Climat et de l'Environnement (LSCE) ermöglicht. Wir bedanken uns beim norwegischen Umweltamt für die Unterstützung bei der Erstellung der Grafiken in der Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. Wir danken der UNEP-Bibliothek, welche die Autoren während der Entwurfserstellung durch die Bereitstellung von Literatur für den Bericht unterstützt hat.

* Anmerkung des Übersetzers: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

† Anmerkung des Übersetzers: Wissenschaftler, die in speziell dafür geschaffenen Anstellungen die Koordinierenden Leitautoren bei der Berichtserstellung unterstützten.

Wir bedanken uns außerdem bei Abdalah Mokssit, Sekretär des IPCC, sowie bei den Mitarbeitern des IPCC-Sekretariats: Kerstin Stendahl, Jonathan Lynn, Sophie Schlingemann, Judith Ewa, Mxolisi Shongwe, Jesbin Baidya, Werani Zabula, Nina Peeva, Joelle Fernandez, Annie Courtin, Laura Biagioni und Oksana Ekzarho. Dank gebührt Elhousseine Gouaini, der als Organisationsverantwortlicher der 48. Plenarsitzung des IPCC fungierte.

Schließlich möchten wir unsere besondere Wertschätzung für die Geschäftsstellen der Arbeitsgruppen zum Ausdruck bringen, deren unermüdliches Engagement, Professionalität und Enthusiasmus die Anfertigung des vorliegenden Sonderberichts leitete. Dieser Bericht hätte nicht erstellt werden können ohne die Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Geschäftsstelle von Arbeitsgruppe I, die – alle neu im IPCC – sich der beispiellosen AR6-Herausforderung gestellt haben und in jeglicher Hinsicht für die Erstellung des Berichts unverzichtbar waren: Yang Chen, Sarah Connors, Melissa Gomis, Elisabeth Lonnoy, Robin Matthews, Wilfran Moufouma-Okia, Clotilde Péan, Roz Pidcock, Anna Pirani, Nicholas Reay, Tim Waterfield und Xiao Zhou. Unser herzlichster Dank gilt der kollegialen und kooperativen Unterstützung durch Marlies Craig, Andrew Okem, Jan Petzold, Melinda Tignor und Nora Weyer der Geschäftsstelle von WGII und Bhushan Kankal, Suvadip Neogi, Joana Portugal Pereira der Geschäftsstelle von WGIII. Besonderer Dank geht an Kenny Coventry, Harmen Gudde, Irene Lorenzoni und Stuart Jenkins für ihre Hilfe mit den Abbildungen in der Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, sowie an Nigel Hawtin für die grafische Zuarbeit für den Bericht. Darüber hinaus danken wir für folgende Beiträge: Jatinder Padda (Lektorat), Melissa Dawes (Lektorat), Marilyn Anderson (Index), Vincent Grégoire (Layout) und Sarah le Rouzic (Praktikantin).

Die Website für diesen Sonderbericht wurde von Habitat 7 entwickelt, geleitet von Jamie Herring, und der Inhalt des Berichts wurde von Nicholas Reay und Tim Waterfield für die Website aufgearbeitet. Wir sind der UN Foundation dankbar für die Unterstützung der Website-Entwicklung.

Inhalt

Danksagungen 4

Inhalt 7

A: **Globale Erwärmung um 1,5 °C verstehen** **8**

B: **Projizierte Klimaänderungen, mögliche Folgen und damit verbundene Risiken** **11**

C: **Mit 1,5 °C globaler Erwärmung konsistente Emissionspfade und Systemübergänge** **16**

D: **Stärkung der weltweiten Reaktion im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut** **22**

Einleitung

Dieser Bericht reagiert auf die Einladung an den IPCC, „...2018 einen Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade zur Verfügung zu stellen", die Teil der Entscheidung der 21. Konferenz der Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen zum Klimawandel war, das Pariser Übereinkommen zu verabschieden.[1]

Der IPCC nahm die Einladung im April 2016 an und beschloss die Erstellung dieses Sonderberichts über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut.

Diese Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger (*Summary for Policymakers,* SPM) legt die wichtigsten Ergebnisse („Schlüsselergebnisse") des Sonderberichts dar, basierend auf der Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Literatur[2], die im Zusammenhang mit globaler Erwärmung um 1,5 °C und für den Vergleich zwischen globaler Erwärmung um 1,5 °C und 2 °C gegenüber vorindustriellem Niveau relevant ist. Das mit jedem Schlüsselergebnis verbundene Vertrauensniveau wird gemäß der IPCC-Sprachregelung angegeben[3]. Die zugrundeliegende wissenschaftliche Basis jedes Schlüsselergebnisses wird über die Verweise auf Kapitelabschnitte angegeben. In der SPM werden Wissenslücken im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Kapiteln des Berichts angegeben.

A. Globale Erwärmung um 1,5 °C verstehen[4]

A.1 Menschliche Aktivitäten haben etwa 1,0 °C globale Erwärmung[5] gegenüber vorindustriellem Niveau verursacht, mit einer *wahrscheinlichen* Bandbreite von 0,8 °C bis 1,2 °C. Die globale Erwärmung erreicht 1,5 °C *wahrscheinlich* zwischen 2030 und 2052, wenn sie mit der aktuellen Geschwindigkeit weiter zunimmt. (*hohes Vertrauen*) (Abbildung SPM.1) {1.2}

A.1.1 Den langfristigen Erwärmungstrend seit vorindustriellen Zeiten widerspiegelnd, lag die beobachtete mittlere globale Oberflächentemperatur in dem Jahrzehnt 2006–2015 um 0,87 °C (*wahrscheinlich* zwischen 0,75 °C und 0,99 °C)[6] höher als der Durchschnitt für den Zeitraum 1850–1900 (*sehr hohes Vertrauen*). Die geschätzte anthropogene globale Erwärmung stimmt mit dem Ausmaß der beobachteten Erwärmung innerhalb von ±20 % (*wahrscheinlicher Bereich*) überein. Die geschätzte anthropogene globale Erwärmung nimmt derzeit aufgrund von vergangenen und aktuellen Emissionen pro Jahrzehnt um 0,2 °C (*wahrscheinlich* zwischen 0,1 °C und 0,3 °C) zu (*hohes Vertrauen*). {1.2.1, Tabelle 1.1, 1.2.4}

---

[1] UNFCCC Entscheidung 1/CP21, Absatz 21

[2] Der Bericht bezieht sich auf Literatur, die bis 15. Mai 2018 zur Veröffentlichung akzeptiert war.

[3] Jedes Ergebnis beruht auf einer Beurteilung der zugrundeliegenden Belege und der Übereinstimmung. Ein Vertrauensniveau wird unter der Verwendung von fünf Abstufungen angegeben: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch, und kursiv gesetzt, zum Beispiel *mittleres Vertrauen*. Folgende Begriffe wurden verwendet, um die bewertete Wahrscheinlichkeit eines Ergebnisses anzugeben: praktisch sicher 99–100 % Wahrscheinlichkeit, sehr wahrscheinlich 90–100 %, wahrscheinlich 66–100 %, etwa ebenso wahrscheinlich wie nicht 33–66 %, unwahrscheinlich 0–33 %, sehr unwahrscheinlich 0–10 %, besonders unwahrscheinlich 0–1 %. Zusätzliche Begriffe (äußerst wahrscheinlich 95–100 %, eher wahrscheinlich als nicht >50–100 %, eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich 0–50 %, äußerst unwahrscheinlich 0–5 %) können ebenfalls verwendet werden wo angebracht. Bewertete Wahrscheinlichkeiten werden kursiv gesetzt, zum Beispiel *sehr wahrscheinlich*. Gleiches galt für den AR5.

Anmerkung des Übersetzers: In dieser Übersetzung wird der weitgefasste englische Ausdruck „evidence" mit dem Ausdruck „Belege" wiedergegeben, wobei damit die Summe der vorhandenen Informationen gemeint ist, die je nach Einzelfall einfache Indizien/Hinweise bis zu weitgehend gesicherten Informationen umfassen kann.

[4] Siehe auch Box SPM.1: Für diesen Sonderbericht wichtige Kernkonzepte

[5] Das derzeitige Niveau der globalen Erwärmung ist definiert als der Durchschnitt über den Zeitraum von 30 Jahren, in dessen Mitte 2017 liegt, unter der Annahme, dass sich die derzeitige Erwärmungsrate fortsetzt.

[6] Diese Bandbreite umfasst die vier verfügbaren fachlich begutachteten Schätzungen der beobachteten Änderung der mittleren globalen Oberflächentemperatur und erfasst zugleich zusätzliche Unsicherheiten aufgrund möglicher kurzfristiger natürlicher Variabilität. {1.2.1, Tabelle 1.1.}

A.1.2 Viele Landregionen und Jahreszeiten erfahren zurzeit eine Erwärmung, die stärker ist als der globale Jahresdurchschnitt, darunter zwei- bis dreimal höhere Werte in der Arktis. Über Land fällt die Erwärmung im Allgemeinen stärker aus als über dem Ozean. (*hohes Vertrauen*) {1.2.1, 1.2.2, Abbildung 1.1, Abbildung 1.3, 3.3.1, 3.3.2}

A.1.3 Trends in der Intensität und Häufigkeit mancher Klima- und Wetterextreme wurden über Zeiträume hinweg nachgewiesen, in denen eine globale Erwärmung von etwa 0,5 °C erfolgte (*mittleres Vertrauen*). Diese Bewertung basiert auf mehreren Reihen von Belegen, unter anderem auf Zuordnungsstudien über Veränderungen von Extremen seit 1950. {3.3.1, 3.3.2, 3.3.3}

A.2 Die Erwärmung durch anthropogene Emissionen seit vorindustrieller Zeit bis heute wird für Jahrhunderte bis Jahrtausende bestehen bleiben und wird weiterhin zusätzliche langfristige Änderungen im Klimasystem bewirken, wie zum Beispiel einen Meeresspiegelanstieg und damit verbundene Folgen (*hohes Vertrauen*), aber es ist *unwahrscheinlich*, dass diese Emissionen allein eine globale Erwärmung von 1,5 °C verursachen (*mittleres Vertrauen*). (Abbildung SPM.1) {1.2, 3.3, Abbildung 1.5}

A.2.1 Es ist *unwahrscheinlich*, dass die bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgten anthropogenen Emissionen (einschließlich Treibhausgasen, Aerosolen und deren Vorläufersubstanzen) in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten (*hohes Vertrauen*) oder über Zeiträume in der Größenordnung von Jahrhunderten (*mittleres Vertrauen*) eine weitere Erwärmung von mehr als 0,5 °C verursachen. {1.2.4, Abbildung 1.5}

A.2.2 Das Erreichen und Beibehalten von netto null anthropogenen CO_2-Emissionen sowie ein Rückgang des nicht auf CO_2 zurückzuführenden Netto-Strahlungsantriebs würden die anthropogene globale Erwärmung über Zeiträume in der Größenordnung von mehreren Jahrzehnten zum Stillstand bringen (*hohes Vertrauen*). Die erreichte Maximaltemperatur wird dann durch die kumulativen globalen anthropogenen CO_2-Nettoemissionen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die CO_2-Emissionen netto null erreichen (*hohes Vertrauen*), sowie durch das Ausmaß des Nicht-CO_2-Strahlungsantriebs in den Jahrzehnten vor dem Erreichen der Maximaltemperaturen bestimmt (*mittleres Vertrauen*). Über längere Zeiträume können anhaltende negative globale anthropogene Netto-CO_2-Emissionen und/oder weitere Minderungen des Nicht-CO_2-Strahlungsantriebs weiterhin erforderlich sein, um eine weitere Erwärmung durch Rückkopplungen im Erdsystem zu verhindern und um die Ozeanversauerung rückgängig zu machen (*mittleres Vertrauen*); sie werden auch erforderlich sein, um den Meeresspiegelanstieg zu minimieren (*hohes Vertrauen*). {Cross-Chapter-Box 2 in Kapitel 1, 1.2.3, 1.2.4, Abbildung 1.4, 2.2.1, 2.2.2, 3.4.4.8, 3.4.5.1, 3.6.3.2}

A.3 Die klimabedingten Risiken für natürliche und menschliche Systeme sind bei einer globalen Erwärmung um 1,5°C höher als heute, aber geringer als bei 2 °C (*hohes Vertrauen*). Diese Risiken hängen von Ausmaß und Geschwindigkeit der Erwärmung, geografischer Lage, Entwicklungsstand und Vulnerabilität sowie der Wahl und Umsetzung von Anpassungs- und Minderungsmöglichkeiten ab (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.2) {1.3, 3.3, 3.4, 5.6}

A.3.1 Folgen der globalen Erwärmung für natürliche und menschliche Systeme wurden bereits beobachtet (*hohes Vertrauen*). Viele Land- und Meeresökosysteme und manche der von ihnen bereitgestellten Leistungen haben sich bereits aufgrund der globalen Erwärmung verändert (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.2) {1.4, 3.4, 3.5}

A.3.2 Zukünftige klimabedingte Risiken hängen von Geschwindigkeit, Höchstwert und Dauer der Erwärmung ab. Sie sind in ihrer Gesamtheit größer, wenn die globale Erwärmung 1,5 °C übersteigt, bevor sie bis 2100 wieder auf dieses Niveau zurückgeht, als wenn sich die globale Erwärmung allmählich bei 1,5 °C stabilisiert, insbesondere wenn die Höchsttemperatur hoch ausfällt (z. B. ungefähr 2 °C) (*hohes Vertrauen*). Manche Folgen können langanhaltend oder irreversibel sein, wie der Verlust mancher Ökosysteme (*hohes Vertrauen*). {3.2, 3.4.4, 3.6.3, Cross-Chapter-Box 8 in Kapitel 3}

A.3.3 Anpassung und Minderung geschehen bereits (*hohes Vertrauen*). Zukünftige klimabedingte Risiken würden durch eine Ausweitung und Beschleunigung von weitreichender und sektorenübergreifender Minderung des Klimawandels auf verschiedenen Ebenen und sowohl durch schrittweise als auch durch transformative Anpassung verringert (*hohes Vertrauen*). {1.2, 1.3, Tabelle 3.5, 4.2.2, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, Box 4.2, Box 4.3, Box 4.6, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.5, 4.4.1, 4.4.4, 4.4.5, 4.5.3}

Kumulative CO_2-Emissionen und zukünftiger Strahlungsantrieb durch andere Gase bestimmen die Wahrscheinlichkeit, die Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen

a) Beobachtete globale Temperaturänderung und modellierte Reaktionen auf stilisierte anthropogene Emissions- und Strahlungsantriebspfade

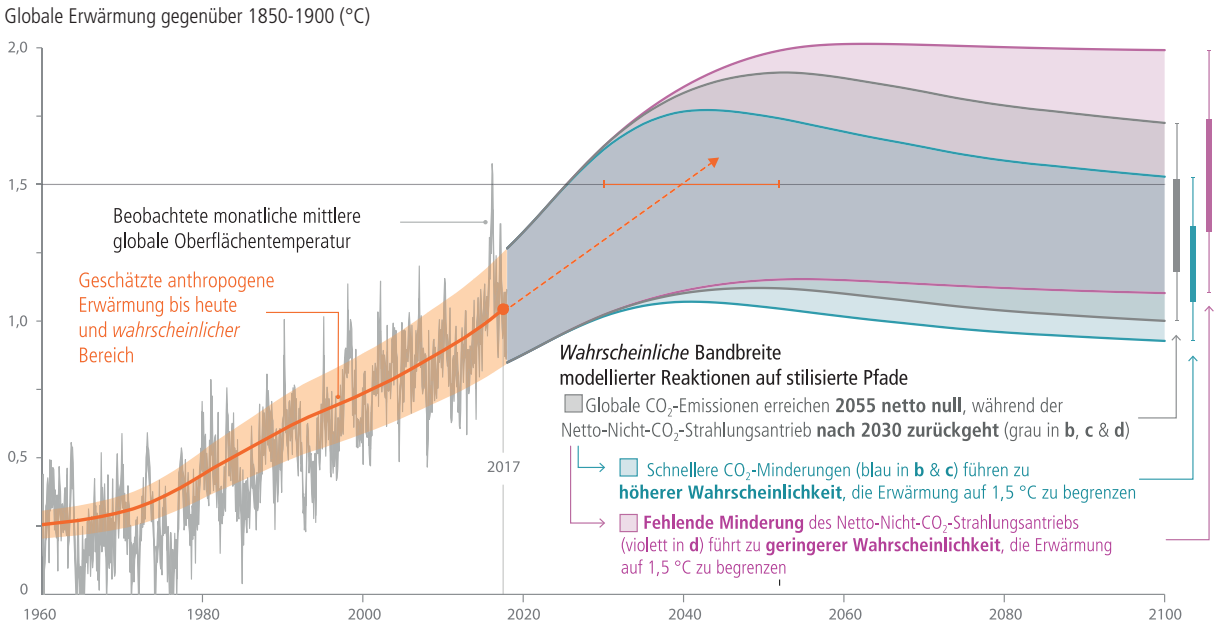

b) Stilisierte globale Netto-CO_2-Emissionspfade
Milliarden Tonnen CO_2 pro Jahr (Gt CO_2/Jahr)

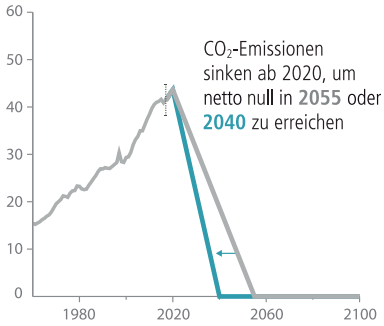

c) Kumulative Netto-CO_2-Emissionen
Milliarden Tonnen CO_2 (Gt CO_2)

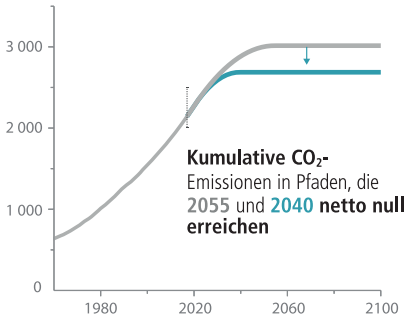

d) Nicht-CO_2-Strahlungsantriebspfade
Watt pro Quadratmeter (W/m^2)

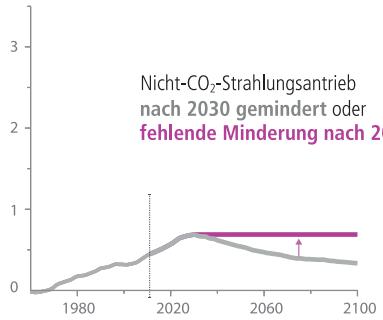

Schnellere unmittelbare CO_2-Minderungen begrenzen die in Tafel (**c**) gezeigten kumulativen CO_2-Emissionen.

Der maximale Temperaturanstieg wird durch die kumulativen Netto-CO_2 -Emissionen und den Netto-Nicht-CO_2-Strahlungsantrieb von Methan, Stickstoffdioxid, Aerosolen und anderen anthropogenen Antrieben bestimmt.

Abbildung SPM.1 | Tafel a: Beobachtete monatliche mittlere globale Oberflächentemperatur (graue Linie bis 2017 aus den HadCRUT4-, GISTEMP-, Cowtan-Way- und NOAA-Datensätzen) und geschätzte menschengemachte Erwärmung (durchgezogene orange Linie bis 2017, wobei die orange Fläche die geschätzte *wahrscheinliche* Bandbreite angibt). Der gestrichelte orange Pfeil und der waagrechte orange Fehlerbalken zeigen jeweils den Zentralwert und die *wahrscheinliche* Bandbreite des Zeitpunkts, zu dem 1,5 °C erreicht werden, wenn die derzeitige Erwärmungsgeschwindigkeit anhält. Die graue Fläche rechts in Tafel a zeigt die mit einem einfachen Klimamodell berechnete *wahrscheinliche* Bandbreite an Erwärmung in Reaktion auf einen stilisierten Pfad (hypothetische Zukunft), in dem CO_2-Emissionen (graue Linie in Tafeln b und c) von 2020 bis 2055 in einer geraden Linie auf netto null abnehmen, während der Netto-Nicht-CO_2-Strahlungsantrieb (graue Linie in Tafel d) bis zum Jahr 2030 zunimmt und dann abnimmt. Die blaue Fläche in Tafel a zeigt die Reaktion auf schnellere CO_2-Emissionsminderungen (blaue Linie in Tafel b), die netto null im Jahr 2040 erreichen, was die kumulativen CO_2-Emissionen verringert (Tafel c). Die violette Fläche zeigt die Reaktion auf Netto-CO_2-Emissionen, die im Jahr 2055 null erreichen, wobei der Netto-Nicht-CO_2-Strahlungsantrieb nach 2030 konstant bleibt. Die senkrechten Fehlerbalken rechts von Tafel a zeigen die *wahrscheinlichen* Bandbreiten (dünne Linien) und die zentralen Drittel (33.-66. Perzentile, dicke Linien) der geschätzten Erwärmungsverteilung im Jahr 2100 für diese drei stilisierten Pfade. Senkrechte gepunktete Fehlerbalken in den Tafeln b, c und d zeigen die *wahrscheinlichen* Bandbreiten historischer jährlicher und kumulativer globaler CO_2-Emissionen im Jahr 2017 (Daten aus dem *Global Carbon Project*) beziehungsweise des Netto-Nicht-CO_2-Strahlungsantriebs im Jahr 2011. Die vertikalen Achsen in den Tafeln c und d sind so skaliert, dass sie in etwa gleiche Auswirkungen auf die mittlere globale Oberflächentemperatur wiedergeben. {1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 2.3, Abbildung 1.2 & Kapitel 1 Zusatzmaterial, Cross-Chapter-Box 2 in Kapitel 1}

B. Projizierte Klimaänderungen, mögliche Folgen und damit verbundene Risiken

B.1 Klimamodelle projizieren belastbare[7] Unterschiede regionaler Klimaeigenschaften zwischen heutigen Bedingungen und einer globalen Erwärmung um 1,5 °C sowie zwischen 1,5 °C und 2 °C[8]. Zu diesen Unterschieden gehören Zunahmen von: der Mitteltemperatur in den meisten Land- und Ozeangebieten (*hohes Vertrauen*), Hitzeextremen in den meisten bewohnten Regionen (*hohes Vertrauen*), Starkniederschlägen in mehreren Regionen (*mittleres Vertrauen*) und der Wahrscheinlichkeit für Dürre und Niederschlagsdefizite in manchen Regionen (*mittleres Vertrauen*). {3.3}

B.1.1 Belege, die Änderungen in manchen Klima- und Wetterextremen einer globalen Erwärmung um 0,5 °C zuordnen, stützen die Bewertung, dass eine Erwärmung um weitere 0,5 °C gegenüber heute mit zusätzlichen nachweisbaren Veränderungen dieser Extreme einhergeht (*mittleres Vertrauen*). Untersuchungen ergeben, dass mit einer Erwärmung von bis zu 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau einige regionale klimatische Veränderungen eintreten werden, darunter eine Erhöhung extremer Temperaturen in vielen Regionen (*hohes Vertrauen*), Zunahmen der Häufigkeit, Intensität und/oder Menge an Starkniederschlag in einigen Regionen (*hohes Vertrauen*) sowie eine Zunahme der Intensität oder Häufigkeit von Dürren in manchen Regionen (*mittleres Vertrauen*). {3.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, Tabelle 3.2}

B.1.2 Temperaturextreme über Land werden laut Projektionen stärker ansteigen als die mittlere globale Oberflächentemperatur (*hohes Vertrauen*): Extrem heiße Tage werden in den mittleren Breiten bei 1,5 °C globaler Erwärmung um bis zu etwa 3 °C wärmer und bei 2 °C bis zu etwa 4 °C wärmer, während extrem kalte Nächte in den hohen Breiten bei 1,5 °C bis zu etwa 4,5 °C und bei 2 °C bis zu etwa 6 °C wärmer werden (*hohes Vertrauen*). Die Anzahl heißer Tage wird laut Projektionen in den meisten Landregionen zunehmen, wobei die größten Zunahmen in den Tropen projiziert werden (*hohes Vertrauen*). {3.3.1, 3.3.2, Cross-Chapter-Box 8 in Kapitel 3}

B.1.3 Risiken durch Dürren und Niederschlagsdefizite werden laut Projektionen bei 2 °C globaler Erwärmung in manchen Regionen größer sein als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). Risiken durch Starkniederschlagsereignisse werden laut Projektionen bei 2 °C globaler Erwärmung in einigen Regionen in den hohen Breiten und/oder hochgelegenen Regionen auf der Nordhalbkugel sowie in Ostasien und im östlichen Nordamerika größer sein als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). Mit tropischen Wirbelstürmen verbundene Starkniederschläge werden laut Projektionen bei 2 °C globaler Erwärmung höher ausfallen als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). Für andere Regionen besteht generell ein *geringes Vertrauen* in die projizierten Veränderungen von Starkniederschlägen bei 2 °C im Vergleich zu 1,5 °C. Global aggregiert werden Starkniederschläge laut Projektionen bei 2,0 °C globaler Erwärmung weltweit in Summe höher ausfallen als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). Als eine Folge von Starkniederschlägen ist der Anteil der weltweiten Landfläche, der von Überflutung betroffen ist, laut Projektionen bei 2 °C globaler Erwärmung größer als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). {3.3.1, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6}

B.2 Bis 2100 wird der globale mittlere Meeresspiegelanstieg laut Projektionen bei 1,5 °C globaler Erwärmung um etwa 0,1 m geringer als bei 2 °C sein (*mittleres Vertrauen*). Der Meeresspiegel wird bis weit über das Jahr 2100 hinaus weiter ansteigen (*hohes Vertrauen*), und das Ausmaß und die Geschwindigkeit dieses Anstiegs hängen von zukünftigen Emissionspfaden ab. Eine geringere Geschwindigkeit des Meeresspiegelanstiegs eröffnet größere Anpassungschancen für menschliche und ökologische Systeme kleiner Inseln, niedriggelegener Küstengebiete und Deltas (*mittleres Vertrauen*). {3.3, 3.4, 3.6}

B.2.1 Modellbasierte Projektionen des mittleren globalen Meeresspiegelanstiegs (gegenüber 1986–2005) weisen bei 1,5 °C Erwärmung auf eine indikativen Bandbreite von 0,26 bis 0,77 m bis zum Jahr 2100 hin, 0,1 m (0,04–0,16 m) weniger als bei 2 °C globaler Erwärmung (*mittleres Vertrauen*). Ausgehend von Bevölkerungszahlen im Jahr 2010 sowie der Annahme, dass keine Anpassung stattfindet, bedeutet eine Verringerung des globalen Meeresspiegelanstiegs um 0,1 m, dass bis zu 10 Millionen weniger Menschen den damit verbundenen Risiken ausgesetzt wären (*mittleres Vertrauen*). {3.4.4, 3.4.5, 4.3.2}

B.2.2 Selbst wenn die globale Erwärmung im 21. Jahrhundert auf 1,5 °C begrenzt wird, wird der Meeresspiegelanstieg über das Jahr 2100 hinaus weiter andauern (*hohes Vertrauen*). Die Instabilität mariner Eisschilde in der Antarktis und/oder irreversible Verluste des Grönland-Eisschildes könnten einen Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter über einen Zeitraum von hunderten bis tausenden von Jahren zur Folge haben. Diese Instabilitäten könnten bei einer globalen Erwärmung von ungefähr 1,5 °C bis 2 °C ausgelöst werden (*mittleres Vertrauen*). (Abbildung SPM.2) {3.3.9, 3.4.5, 3.5.2, 3.6.3, Box 3.3}

[7] Belastbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens zwei Drittel der Klimamodelle das gleiche Vorzeichen der Änderungen auf Gitterpunktebene aufweisen und dass Unterschiede in großen Gebieten statistisch signifikant sind.

[8] Projizierte Änderungen von Folgen zwischen unterschiedlichen Niveaus globaler Erwärmung werden mit Bezug auf Änderungen der globalen bodennahen Lufttemperatur bestimmt.

B.2.3 Zunehmende Erwärmung setzt kleine Inseln, niedrig gelegene Küstengebiete und Deltas verstärkt den für viele menschliche und ökologische Systeme mit dem Meeresspiegelanstieg verbundenen Risiken aus, darunter erhöhter Salzwassereintrag, Überflutung und Schädigung von Infrastruktur (*hohes Vertrauen*). Die mit dem Meeresspiegelanstieg verbundenen Risiken sind bei 2 °C höher als bei 1,5 °C. Die geringere Geschwindigkeit des Meeresspiegelanstiegs bei 1,5 °C globaler Erwärmung senkt diese Risiken, wodurch größere Anpassungschancen eröffnet werden, darunter das Management und die Renaturierung natürlicher Küstenökosysteme und eine Stärkung der Infrastruktur (*mittleres Vertrauen*). (Abbildung SPM.2) {3.4.5, Box 3.5}

B.3 An Land sind die Folgen für Biodiversität und Ökosysteme, einschließlich des Verlusts und des Aussterbens von Arten, laut Projektionen bei 1,5 °C globaler Erwärmung geringer als bei 2 °C. Eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C verglichen mit 2 °C verringert laut Projektionen die Folgen für Ökosysteme an Land, im Süßwasser und an Küsten und erhält mehr von deren Leistungen für den Menschen aufrecht (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.2) {3.4, 3.5, Box 3.4, Box 4.2, Cross-Chapter-Box 8 in Kapitel 3}

B.3.1 Von 105 000 untersuchten Arten[9] büßen Projektionen zufolge 6 % der Insekten, 8 % der Pflanzen und 4 % der Wirbeltiere bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C mehr als die Hälfte ihres klimatisch bestimmten geografischen Verbreitungsgebietes ein, verglichen mit 18 % der Insekten, 16 % der Pflanzen und 8 % der Wirbeltiere bei einer globalen Erwärmung um 2 °C (*mittleres Vertrauen*). Folgen von anderen biodiversitätsbezogenen Risiken, wie Waldbränden und der Ausbreitung invasiver Arten, sind bei 1,5 °C geringer als bei 2 °C globaler Erwärmung (*hohes Vertrauen*). {3.4.3, 3.5.2}

B.3.2 Ungefähr 4 % (Interquartilbereich 2–7 %) der globalen terrestrischen Landfläche durchlaufen laut Projektionen bei einer globalen Erwärmung um 1 °C eine Transformation der Ökosysteme von einem Typus zu einem anderen, verglichen mit 13 % (Interquartilbereich 8–20 %) bei 2 °C (*mittleres Vertrauen*). Dies deutet darauf hin, dass die gefährdete Fläche laut Projektionen bei 1,5 °C ungefähr 50 % kleiner ist als bei 2 °C (*mittleres Vertrauen*). {3.4.3.1, 3.4.3.5}

B.3.3 Tundra und boreale Wälder in den hohen Breiten sind durch Schädigung und Verlust aufgrund des Klimawandels besonders gefährdet, wobei holzige Sträucher bereits jetzt in die Tundra eindringen (*hohes Vertrauen*) und dies bei zusätzlicher Erwärmung weiter tun werden. Eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C statt 2 °C wird laut Projektionen das Jahrhunderte andauernde Tauen einer Permafrostfläche von 1,5 bis 2,5 Millionen km^2 verhindern (*mittleres Vertrauen*). {3.3.2, 3.4.3, 3.5.5}

B.4 Eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C verglichen mit 2 °C verringert laut Projektionen Anstiege der Ozeantemperatur sowie eine damit einhergehende Ozeanversauerung und Abnahmen des Sauerstoffgehalts im Ozean (*hohes Vertrauen*). Infolgedessen verringert laut Projektionen eine Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C die Risiken für marine Biodiversität, Fischerei und Ökosysteme sowie deren Funktionen und Leistungen für den Menschen. Dies wird durch die jüngsten Änderungen von Ökosystemen des arktischen Meereises und der Warmwasserkorallenriffe verdeutlicht (*hohes Vertrauen*). {3.3, 3.4, 3.5, Box 3.4, Box 3.5}

B.4.1 Es besteht *hohes Vertrauen*, dass die Wahrscheinlichkeit eines meereisfreien arktischen Ozeans im Sommer bei 1,5 °C globaler Erwärmung wesentlich geringer ist als bei 2 °C. Bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wird ein meereisfreier arktischer Sommer pro Jahrhundert projiziert. Diese Wahrscheinlichkeit wird bei 2 °C globaler Erwärmung auf mindestens einen eisfreien Sommer pro Jahrzehnt erhöht. Die Auswirkungen einer Temperaturüberschreitung sind für die arktische Meereisbedeckung in Zeiträumen von Jahrzehnten umkehrbar (*hohes Vertrauen*). {3.3.8, 3.4.4.7}

B.4.2 Eine globale Erwärmung um 1,5 °C wird laut Projektionen die Verbreitungsgebiete vieler mariner Arten in Richtung höherer Breiten verlagern sowie das Ausmaß des Schadens an vielen Ökosystemen vergrößern. Darüber hinaus wird erwartet, dass sie den Verlust von Ressourcen an Küsten antreibt und die Produktivität von Fischerei und Aquakultur verringert (insbesondere in niedrigen Breiten). Die Risiken klimabedingter Folgen sind laut Projektionen bei 2 °C höher als diejenigen bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C (*hohes Vertrauen*). Zum Beispiel werden Korallenriffe laut Projektionen bei 1,5 °C um weitere 70–90 % zurückgehen (*hohes Vertrauen*), mit höheren Verlusten (>99 %) bei 2 °C (*sehr hohes Vertrauen*). Das Risiko irreversibler Verluste vieler Meeres- und Küstenökosysteme nimmt mit der globalen Erwärmung zu, insbesondere bei 2 °C oder mehr (*hohes Vertrauen*). {3.4.4, Box 3.4}

B.4.3 Der Grad der Ozeanversauerung durch steigende CO_2-Konzentrationen im Zusammenhang mit einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wird laut Projektionen die nachteiligen Auswirkungen der Erwärmung verstärken, und dies noch mehr bei 2 °C, wodurch

[9] Wie auch in früheren Studien wurden veranschaulichende Zahlen einer einzelnen, kürzlich erschienenen Metastudie entnommen.

Wachstum, Entwicklung, Kalkbildung, Überleben und somit die Bestandsdichte einer Vielzahl von Arten beeinträchtigt werden, zum Beispiel von Algen bis hin zu Fischen (*hohes Vertrauen*). {3.3.10, 3.4.4}

B.4.4 Die Folgen des Klimawandels in den Ozeanen erhöhen die Risiken für Fischerei und Aquakultur durch Folgen für die Physiologie, das Überleben, den Lebensraum, die Fortpflanzung, das Auftreten von Krankheiten und das Risiko invasiver Arten (*mittleres Vertrauen*), sind jedoch laut Projektionen bei 1,5 °C globaler Erwärmung geringer als bei 2 °C. Ein globales Fischereimodell projiziert beispielsweise eine Abnahme des weltweiten jährlichen Ertrags der Meeresfischerei um circa 1,5 Millionen Tonnen bei 1,5 °C globaler Erwärmung verglichen mit einem Verlust von mehr als 3 Millionen Tonnen bei 2 °C globaler Erwärmung (*mittleres Vertrauen*). {3.4.4, Box 3.4}

B.5 Klimabedingte Risiken für Gesundheit, Lebensgrundlagen, Ernährungssicherheit und Wasserversorgung, menschliche Sicherheit und Wirtschaftswachstum werden laut Projektionen bei einer Erwärmung um 1,5 °C zunehmen und bei 2 °C noch weiter ansteigen. (SPM Abbildung 2) {3.4, 3.5, 5.2, Box 3.2, Box 3.3, Box 3.5, Box 3.6, Cross-Chapter-Box 6 in Kapitel 3, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, Cross-Chapter-Box 12 in Kapitel 5, 5.2}

B.5.1 Zu den Bevölkerungsgruppen, die einem überproportional hohen Risiko nachteiliger Konsequenzen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C und mehr ausgesetzt sind, zählen benachteiligte und verwundbare Bevölkerungsgruppen, manche indigene Völker sowie lokale, von landwirtschaftlichen oder küstengeprägten Lebensgrundlagen abhängige Gemeinschaften (*hohes Vertrauen*). Zu den überproportional gefährdeten Regionen gehören arktische Ökosysteme, Trockengebiete, kleine Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder (*hohes Vertrauen*). Armut und Benachteiligung werden in manchen Bevölkerungsgruppen mit zunehmender Erwärmung voraussichtlich zunehmen; eine Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C könnte im Vergleich zu 2 °C die Anzahl der Menschen, die sowohl klimabedingten Risiken ausgesetzt als auch armutsgefährdet sind, bis zum Jahr 2050 um mehrere hundert Millionen senken (*mittleres Vertrauen*). {3.4.10, 3.4.11, Box 3.5, Cross-Chapter-Box 6 in Kapitel 3, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, Cross-Chapter-Box 12 in Kapitel 5, 4.2.2.2, 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.6.3}

B.5.2 Jegliche Zunahme der globalen Erwärmung wird sich laut Projektionen auf die menschliche Gesundheit auswirken, mit überwiegend negativen Folgen (*hohes Vertrauen*). Bei 1,5 °C sind die Risiken im Hinblick auf hitzebedingte Erkrankungshäufigkeit und Sterblichkeit geringer als bei 2 °C (*sehr hohes Vertrauen*), ebenso für die ozonbedingte Sterblichkeit, falls die für die Ozonbildung erforderlichen Emissionen hoch bleiben (*hohes Vertrauen*). Städtische Wärmeinseln verstärken oft die Folgen von Hitzewellen in Städten (*hohes Vertrauen*). Risiken durch manche vektorübertragene Erkrankungen wie Malaria und Denguefieber werden laut Projektionen mit einer Erwärmung von 1,5 °C auf 2 °C zunehmen, einschließlich potenzieller Verlagerungen ihres geografischen Verbreitungsgebiets (*hohes Vertrauen*). {3.4.7, 3.4.8, 3.5.5.8}

B.5.3 Eine Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C wird verglichen mit 2 °C laut Projektionen zu geringeren Nettorückgängen des Ertrags bei Mais, Reis, Weizen und möglicherweise anderen Getreidepflanzen führen, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, Südostasien und Zentral- und Südamerika, sowie zu geringeren Rückgängen des CO_2-abhängigen Nährwertgehalts von Reis und Weizen (*hohes Vertrauen*). Rückgänge der projizierten Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln sind in der Sahelzone, im südlichen Afrika, im Mittelmeerraum, in Mitteleuropa und im Amazonasgebiet bei 2 °C globaler Erwärmung größer als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). Nutztiere werden laut Projektionen durch steigende Temperaturen beeinträchtigt, je nach Ausmaß der Änderungen bezüglich Futtermittelqualität, Krankheitsausbreitung und Wasserverfügbarkeit (*hohes Vertrauen*). {3.4.6, 3.5.4, 3.5.5, Box 3.1, Cross-Chapter-Box 6 in Kapitel 3, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4}

B.5.4 Abhängig von den zukünftigen sozioökonomischen Bedingungen kann eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gegenüber 2 °C den Anteil der Weltbevölkerung, der aufgrund des Klimawandels zunehmendem Wasserstress ausgesetzt ist, um bis zu 50 % reduzieren, auch wenn diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen Regionen bestehen (*mittleres Vertrauen*). Viele kleine Inselentwicklungsländer wären infolge der projizierten Änderungen der Aridität geringerem Wasserstress ausgesetzt, wenn die globale Erwärmung auf 1,5 °C anstatt auf 2 °C begrenzt wird (*mittleres Vertrauen*). {3.3.5, 3.4.2, 3.4.8, 3.5.5, Box 3.2, Box 3.5, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4}

B.5.5 Die Risiken für das global aggregierte Wirtschaftswachstum aufgrund von Folgen des Klimawandels werden laut Projektionen bis Ende dieses Jahrhunderts bei 1,5 °C geringer sein als bei 2 °C[10] (*mittleres Vertrauen*). Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Minderung, Anpassungsinvestitionen und die Vorteile durch Anpassung. Sollte die globale Erwärmung von 1,5 °C auf 2 °C ansteigen, werden laut Projektionen Länder in den Tropen und Subtropen der Südhalbkugel die größten Folgen für das Wirtschaftswachstum aufgrund des Klimawandels erfahren (*mittleres Vertrauen*). {3.5.2, 3.5.3}

[10] An dieser Stelle beziehen sich Folgen für das Wirtschaftswachstum auf Veränderungen des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Viele Folgen, wie der Verlust von Menschenleben, kulturellem Erbe und Ökosystemleistungen, sind schwer zu bewerten und zu monetarisieren.

B.5.6 Die Exposition gegenüber vielfachen und zusammen wirkenden klimabezogenen Risiken nimmt von 1,5 °C auf 2 °C globale Erwärmung zu, wobei in Afrika und Asien größere Bevölkerungsanteile entsprechend exponiert und armutsgefährdet sind (*hohes Vertrauen*). Bei einer globalen Erwärmung von 1,5 °C bis 2 °C könnten sich die Risiken in den Sektoren Energie, Ernährung und Wasser räumlich und zeitlich überschneiden, wodurch bereits bestehende Gefährdungen, Expositionen und Verwundbarkeiten verschärft und neue entstehen würden, die eine zunehmende Zahl an Menschen und Regionen betreffen könnten (*mittleres Vertrauen*). {Box 3.5, 3.3.1, 3.4.5.3, 3.4.5.6, 3.4.11, 3.5.4.9}

B.5.7 Es gibt mehrere Reihen von Belegen dafür, dass die Risikoniveaus für vier der fünf „Gründe zur Besorgnis" (*Reasons for Concern*, RFCs) seit dem AR5 höher bewertet werden (*hohes Vertrauen*). Die Risikoübergänge je nach Ausmaß der globalen Erwärmung sind nun: von hoch auf sehr hoch zwischen 1,5 °C und 2 °C für RFC1 (Einzigartige und bedrohte Systeme) (*hohes Vertrauen*); von moderat auf hoch zwischen 1,0 °C und 1,5 °C für RFC2 (Extremwetterereignisse) (*mittleres Vertrauen*); von moderat auf hoch zwischen 1,5 °C und 2 °C für RFC3 (Verteilung der Folgen) (*hohes Vertrauen*); von moderat auf hoch zwischen 1,5 °C und 2,5 °C für RFC4 (Aggregierte globale Folgen) (*mittleres Vertrauen*) und von moderat auf hoch zwischen 1 °C und 2,5 °C für RFC5 (Großräumige Singularitäten) (*mittleres Vertrauen*). (Abbildung SPM.2) {3.4.13, 3.5, 3.5.2}

B.6 Der Anpassungsbedarf wird bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C in den meisten Fällen geringer sein als bei 2 °C (*hohes Vertrauen*). Es gibt eine große Auswahl an Anpassungsmöglichkeiten, welche die Risiken des Klimawandels verringern können (*hohes Vertrauen*). Bei globaler Erwärmung um 1,5 °C gibt es Grenzen der Anpassung und der Anpassungskapazität mancher menschlicher und natürlicher Systeme und damit verbundene Verluste (*mittleres Vertrauen*). Die Anzahl und Verfügbarkeit von Anpassungsmöglichkeiten unterscheiden sich je nach Sektor (*mittleres Vertrauen*). {Tabelle 3.5, 4.3, 4.5, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, Cross-Chapter-Box 12 in Kapitel 5}

B.6.1 Es ist eine große Auswahl an Anpassungsmöglichkeiten verfügbar zur Verringerung der Risiken für natürliche und bewirtschaftete Ökosysteme (z. B. durch ökosystembasierte Anpassung, Renaturierung von Ökosystemen und vermiedene Schädigung und Entwaldung, Biodiversitätsmanagement, nachhaltige Aquakultur sowie lokales Wissen und indigenes Wissen), der Risiken durch Meeresspiegelanstieg (z. B. durch Küstenschutz und -stabilisierung) sowie der Risiken für Gesundheit, Lebensgrundlagen, Ernährung, Wasser und Wirtschaftswachstum, insbesondere in ländlichen Räumen (z. B. durch effiziente Bewässerung, soziale Sicherheitsnetze, Katastrophenrisikomanagement, Risikostreuung und -aufteilung, gemeindebasierte Anpassung) und städtischen Gebieten (z. B. durch grüne Infrastruktur, nachhaltige Landnutzung und -planung und nachhaltige Wasserwirtschaft) (*mittleres Vertrauen*). {4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.5, 4.5.3, 4.5.4, 5.3.2, Box 4.2, Box 4.3, Box 4.6, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4}

B.6.2 Anpassung wird für Ökosysteme, Ernährungs- und Gesundheitssysteme bei 2 °C globaler Erwärmung voraussichtlich eine größere Herausforderung darstellen als bei 1,5 °C (*mittleres Vertrauen*). Manche verwundbare Regionen wie kleine Inseln und die am wenigsten entwickelten Länder werden laut Projektionen sogar bei 1,5 °C globaler Erwärmung hohen vielfachen und ineinandergreifenden Klimarisiken ausgesetzt sein (*hohes Vertrauen*). {3.3.1, 3.4.5, Box 3.5, Tabelle 3.5, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, 5.6, Cross-Chapter-Box 12 in Kapitel 5, Box 5.3}

B.6.3 Grenzen der Anpassungsfähigkeit bestehen bei 1,5 °C globaler Erwärmung, werden bei höheren Erwärmungsniveaus deutlicher und unterscheiden sich je nach Sektor, wobei ortsspezifische Auswirkungen auf verwundbare Regionen, Ökosysteme und die menschliche Gesundheit bestehen (*mittleres Vertrauen*). {Cross-Chapter-Box 12 in Kapitel 5, Box 3.5, Tabelle 3.5}

Wie das Niveau der globalen Erwärmung die mit den Gründen zur Besorgnis (*Reasons for Concern*, RFCs) verbundenen Risiken sowie bestimmte natürliche, bewirtschaftete und menschliche Systeme beeinflusst

Fünf Gründe zur Besorgnis (RFCs) stellen die Folgen und Risiken unterschiedlicher Erwärmungsniveaus für Menschen, Wirtschafts- und Ökosysteme über Sektoren und Regionen hinweg dar.

Mit den Gründen zur Besorgnis (RFCs) verbundene Folgen und Risiken

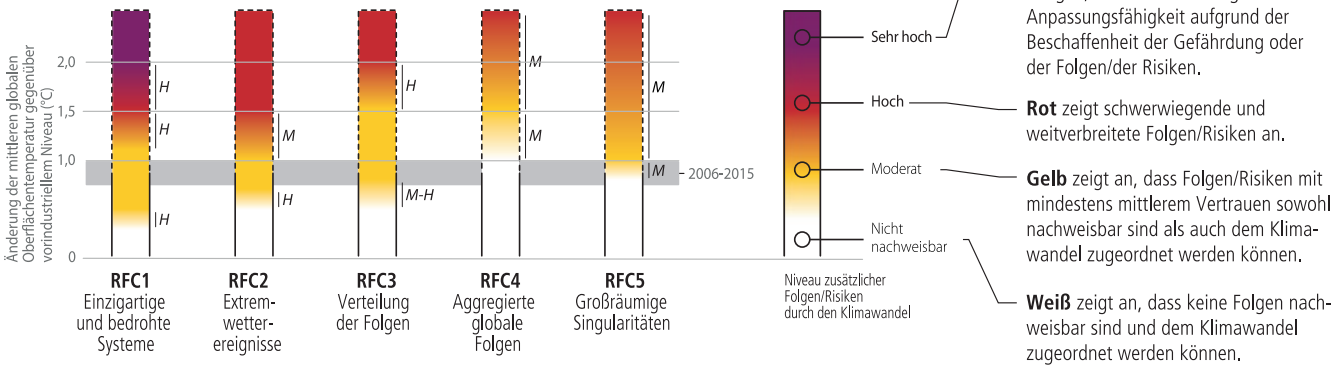

Violett zeigt sehr hohe Risiken schwerwiegender Folgen/Risiken an sowie die Existenz signifikanter Unumkehrbarkeit oder das Fortbestehen klimabedingter Gefährdungen, kombiniert mit begrenzter Anpassungsfähigkeit aufgrund der Beschaffenheit der Gefährdung oder der Folgen/der Risiken.

Rot zeigt schwerwiegende und weitverbreitete Folgen/Risiken an.

Gelb zeigt an, dass Folgen/Risiken mit mindestens mittlerem Vertrauen sowohl nachweisbar sind als auch dem Klimawandel zugeordnet werden können.

Weiß zeigt an, dass keine Folgen nachweisbar sind und dem Klimawandel zugeordnet werden können.

Folgen und Risiken für bestimmte natürliche, bewirtschaftete und menschliche Systeme

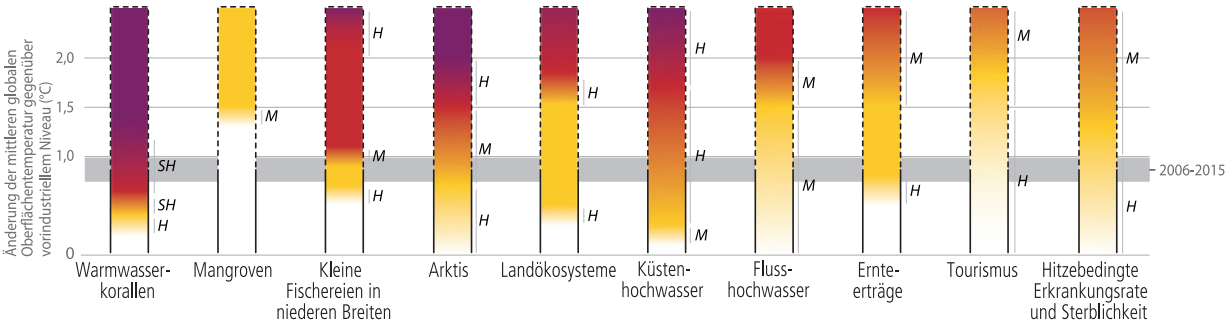

Vertrauensniveau für Übergang: *G* = Gering, *M* = Mittel, *H* = Hoch und *SH* = Sehr hoch

Abbildung SPM.2 | Fünf Gründe zur Besorgnis (*Reasons for Concern*, RFCs) liefern einen Rahmen für die Zusammenfassung von Schlüsselfolgen und -risiken über Sektoren und Regionen hinweg; sie wurden im Dritten IPCC-Sachstandsbericht eingeführt. RFCs veranschaulichen die Auswirkungen der globalen Erwärmung für Menschen, Wirtschafts- und Ökosysteme. Folgen und/oder Risiken für jeden RFC beruhen auf der Bewertung der neu erschienenen Literatur. Wie im AR5 wurde diese Literatur genutzt, um zu Expertenbeurteilungen über die Niveaus globaler Erwärmung zu kommen, bei denen das Ausmaß an Folgen und/oder Risiken jeweils nicht nachweisbar, moderat, hoch oder sehr hoch sind. Die Auswahl von Folgen und Risiken für natürliche, bewirtschaftete und menschliche Systeme im unteren Teil der Abbildung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. {3.4, 3.5, 3.5.2.1, 3.5.2.2, 3.5.2.3, 3.5.2.4, 3.5.2.5, 5.4.1, 5.5.3, 5.6.1, Box 3.4}

RFC1 Einzigartige und bedrohte Systeme: ökologische und menschliche Systeme, deren begrenzte geografische Ausbreitung durch klimabedingte Umstände eingeschränkt ist, und die hohen Endemismus oder andere einzigartige Eigenschaften aufweisen. Beispiele sind unter anderem Korallenriffe, die Arktis und ihre indigenen Einwohner, Gebirgsgletscher und Hotspots biologischer Vielfalt.
RFC2 Extremwetterereignisse: Risiken/Folgen für menschliche Gesundheit, Lebensgrundlagen, Vermögenswerte und Ökosysteme durch Extremwetterereignisse wie zum Beispiel Hitzewellen, Starkregen, Dürre und damit verbundene Wald- und Flächenbrände sowie Überflutung von Küstenregionen.
RFC3 Verteilung der Folgen: Risiken/Folgen, die bestimmte Gruppen überproportional beeinträchtigen, da physische Gefährdungen durch den Klimawandel, Exposition oder Verwundbarkeit ungleich verteilt sind.
RFC4 Aggregierte globale Folgen: globaler finanzieller Schaden, Zerstörung und Verlust von Ökosystemen und biologischer Vielfalt in globalem Maßstab.
RFC5 Großräumige Singularitäten: durch globale Erwärmung verursachte relativ große, abrupte und bisweilen irreversible Änderungen in Systemen. Ein Beispiel ist unter anderem der Zerfall der Eisschilde Grönlands und der Antarktis.

C. Mit 1,5 °C globaler Erwärmung konsistente Emissionspfade und Systemübergänge

C.1 In modellierten Pfaden ohne oder mit geringer Überschreitung von 1,5 °C nehmen die globalen anthropogenen Netto-CO_2-Emissionen bis 2030 um etwa 45 % gegenüber dem Niveau von 2010 ab (Interquartilbereich 40–60%) und erreichen um das Jahr 2050 (Interquartilbereich 2045–2055) netto null. Bei einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 °C[11] projizieren die meisten Pfade eine Abnahme der CO_2-Emissionen bis 2030 um etwa 25 % (Interquartilbereich 10–30%) und das Erreichen von netto null um das Jahr 2070 (Interquartilbereich 2065–2080). In Pfaden, welche die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzen, zeigen Nicht-CO_2-Emissionen einschneidende Minderungen, die denjenigen in Pfaden, welche die Erwärmung auf 2 °C begrenzen, ähnlich sind. (*hohes Vertrauen*) (Abbildung SPM.3a) {2.1, 2.3, Tabelle 2.4}

C.1.1 CO_2-Emissionsminderungen, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, können auf unterschiedlichen Portfolios von Minderungsmaßnahmen beruhen, die jeweils unterschiedlich starkes Gewicht auf die Verringerung der Energie- und Ressourcenintensität, den Grad der Dekarbonisierung und die Abhängigkeit von Kohlendioxidentnahme legen. Unterschiedliche Portfolios gehen mit unterschiedlichen Herausforderungen bei der Umsetzung und unterschiedlichen potenziellen Synergien und Zielkonflikten bezüglich nachhaltiger Entwicklung einher. (*hohes Vertrauen*) (Abbildung SPM.3b) {2.3.2, 2.3.4, 2.4, 2.5.3}

C.1.2 Modellierte Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, sind mit einschneidenden Minderungen der Emissionen von Methan und Ruß (*black carbon*) verbunden (35 % oder mehr bei beiden gegenüber 2010 bis zum Jahr 2050). Diese Pfade reduzieren auch die meisten kühlenden Aerosole, wodurch die Minderungseffekte für zwei bis drei Jahrzehnte zum Teil ausgeglichen werden. Nicht-CO_2-Emissionen[12] können durch umfassende Minderungsmaßnahmen im Energiesektor gesenkt werden. Darüber hinaus können gezielte Nicht-CO_2-Minderungsmaßnahmen Lachgas und Methan aus der Landwirtschaft, Methan aus der Abfallwirtschaft, manche Rußquellen und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe reduzieren. Ein hoher Bedarf an Bioenergie kann auf manchen 1,5 °C-Pfaden die Lachgasemissionen erhöhen, was die Bedeutung geeigneter Managementansätze unterstreicht. Eine verbesserte Luftqualität aufgrund der projizierten Minderungen vieler Nicht-CO_2-Emissionen hat bei allen 1,5 °C-Modellpfaden direkte und unmittelbare Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung. (*hohes Vertrauen*) (Abbildung SPM.3a) {2.2.1, 2.3.3, 2.4.4, 2.5.3, 4.3.6, 5.4.2}

C.1.3 Die Begrenzung der globalen Erwärmung setzt eine Begrenzung der gesamten kumulativen globalen anthropogenen CO_2-Emissionen seit dem vorindustriellen Zeitalter voraus, d. h. das Einhalten eines CO_2-Gesamtbudgets (*hohes Vertrauen*).[13] Schätzungen zufolge haben anthropogene CO_2-Emissionen seit dem vorindustriellen Zeitalter das CO_2-Gesamtbudget für 1,5 °C bis Ende des Jahres 2017 um ungefähr 2 200 ± 320 Gt CO_2 verringert (*mittleres Vertrauen*). Das entsprechende verbleibende Budget wird derzeit durch aktuelle Emissionen von jährlich 42 ± 3 Gt CO_2 aufgebraucht (*hohes Vertrauen*). Die Wahl des Maßes für die globale Temperatur beeinflusst das geschätzte verbleibende CO_2-Budget. Die Verwendung der globalen mittleren Lufttemperatur in Bodennähe wie in AR5 ergibt eine Schätzung des verbleibenden CO_2-Budgets von 580 Gt CO_2 für eine 50-prozentige Wahrscheinlichkeit, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen und von 420 Gt CO_2 für eine 66-prozentige Wahrscheinlichkeit (*mittleres Vertrauen*).[14] Wird alternativ die mittlere globale Oberflächentemperatur zugrunde gelegt, ergeben sich für die 50-prozentige und die 66-prozentige Wahrscheinlichkeit jeweils Schätzungen von 770 Gt CO_2 beziehungsweise 570 Gt CO_2[15] (*mittleres Vertrauen*). Die Unsicherheiten bezüglich des Umfangs dieser geschätzten verbleibenden CO_2-Budgets sind erheblich und von mehreren Größen abhängig. Unsicherheiten bezüglich der Klimareaktion auf CO_2- und Nicht-CO_2-Emissionen tragen ±400 Gt CO_2 dazu bei und der Grad der historischen Erwärmung ±250 Gt CO_2 (*mittleres Vertrauen*). Eine potenzielle zusätzliche Freisetzung von Kohlenstoff durch künftiges Tauen von Permafrost und Methanfreisetzung aus Feuchtgebieten würde die Budgets um bis zu 100 Gt CO_2 im

[11] Verweise auf Pfade, welche die globale Erwärmung auf 2 °C begrenzen, basieren auf einer 66-prozentigen Wahrscheinlichkeit, unterhalb von 2 °C zu bleiben.

[12] In diesem Bericht erwähnte Nicht-CO_2-Emissionen stellen alle anthropogenen Emissionen außer CO_2 dar, die zu einem Strahlungsantrieb führen. Dazu zählen kurzlebige klimawirksame Substanzen wie Methan, manche Fluorgase, Ozonvorläufersubstanzen, Aerosole oder Aerosolvorläufersubstanzen wie Ruß und Schwefeldioxid sowie langlebige Treibhausgase wie Lachgas oder manche Fluorgase. Der mit Nicht-CO_2-Emissionen und Änderungen der Oberflächenalbedo verbundene Strahlungsantrieb wird als Nicht-CO_2-Strahlungsantrieb bezeichnet. {2.2.1}

[13] Es existiert eine eindeutige, wissenschaftliche Grundlage für ein CO_2-Gesamtbudget in Übereinstimmung mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C. Jedoch wurden weder dieses CO_2-Gesamtbudget noch der durch vergangene Emissionen davon aufgebrauchte Anteil in diesem Bericht untersucht.

[14] Unabhängig vom angewandten Maß für die globale Temperatur haben ein aktualisiertes Verständnis und weitere methodische Fortschritte zu einer Erhöhung des geschätzten verbleibenden CO_2-Budgets gegenüber dem AR5 um etwa 300 Gt CO_2 geführt (*mittleres Vertrauen*). {2.2.2}

[15] Diese Schätzungen nutzen die beobachtete mittlere globale Oberflächentemperatur der Jahre 2006 bis 2015 und schätzen zukünftige Temperaturänderungen auf der Grundlage von oberflächennahen Lufttemperaturen.

Verlauf dieses Jahrhunderts und anschließend weiter reduzieren (*mittleres Vertrauen*). Darüber hinaus könnte das Ausmaß der künftigen Nicht-CO_2-Minderung das verbleibende CO_2-Budget um 250 Gt CO_2 in beide Richtungen ändern (*mittleres Vertrauen*). {1.2.4, 2.2.2, 2.6.1, Tabelle 2.2, Kapitel 2 Zusatzmaterial}

C.1.4 Maßnahmen zur Veränderung der Sonneneinstrahlung (*Solar Radiation Modification*, SRM) wurden in keinem der zur Verfügung stehenden bewerteten Pfade berücksichtigt. Auch wenn manche SRM-Maßnahmen theoretisch eine Überschreitung effektiv mindern könnten, sind sie mit großen Unsicherheiten und Wissenslücken behaftet sowie mit erheblichen Risiken und institutionellen und sozialen Einschränkungen bezüglich ihres Einsatzes, die mit Regierungshandeln, Ethik und den Folgen für nachhaltige Entwicklung zusammenhängen. Außerdem mindern sie die Versauerung der Ozeane nicht. (*mittleres Vertrauen*) {4.3.8, Cross-Chapter-Box 10 in Kapitel 4}

Eigenschaften von globalen Emissionspfaden

Allgemeine Eigenschaften der Entwicklung anthropogener Netto-CO_2-Emissionen und der Gesamtemissionen von Methan, Ruß (black carbon) und Lachgas in Modellpfaden, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen. Netto-Emissionen sind definiert als durch anthropogene Entnahme reduzierte anthropogene Emissionen. Minderungen der Netto-Emissionen können mit unterschiedlichen Portfolios von Minderungsmaßnahmen erreicht werden, die in Abbildung SPM.3b dargestellt sind.

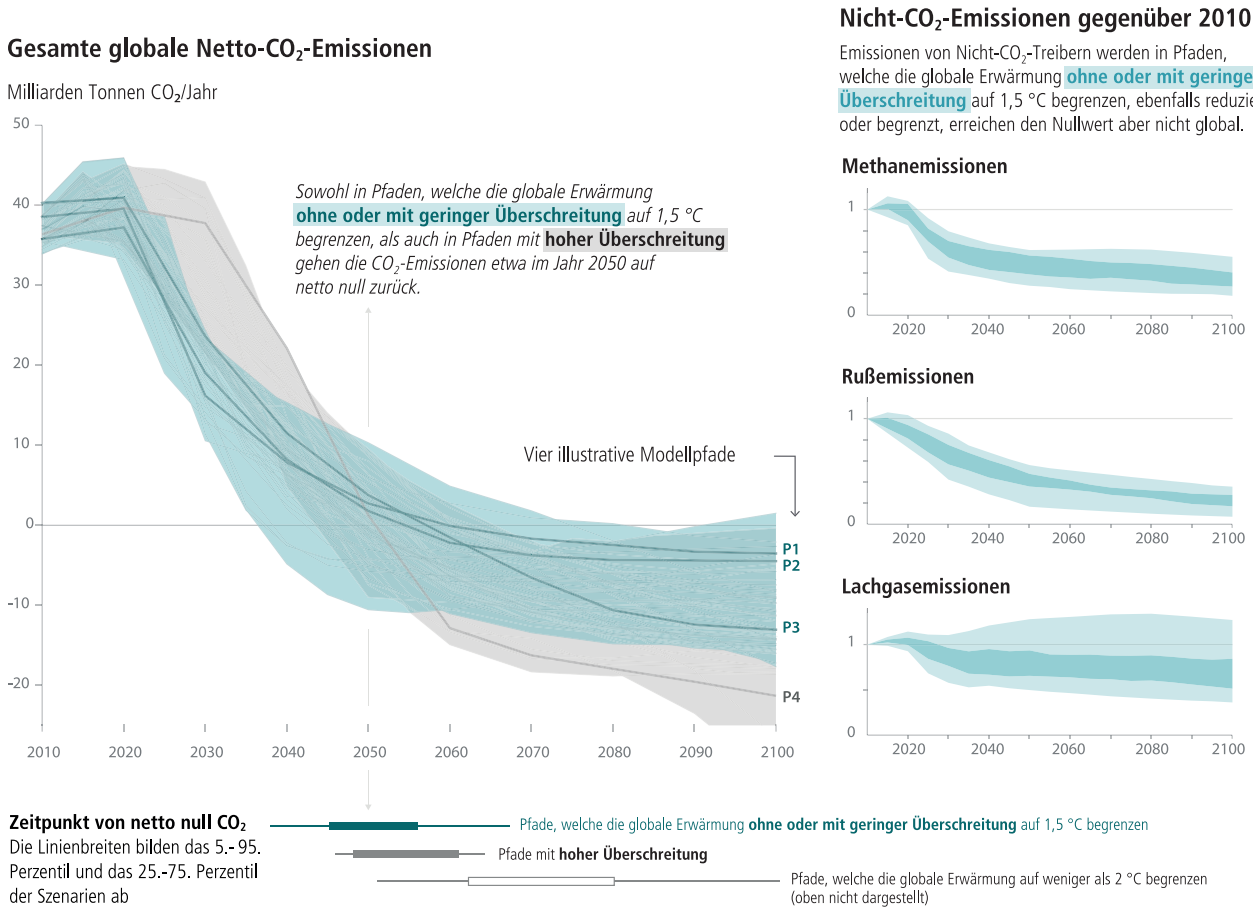

Abbildung SPM.3a | Eigenschaften globaler Emissionspfade. Die Haupttafel zeigt die globalen anthropogenen Netto-CO_2-Emissionen in Pfaden, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer (weniger als 0,1 °C) Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, sowie in Pfaden mit höherer Überschreitung. Die farbige Fläche zeigt die gesamte Bandbreite der in diesem Bericht analysierten Pfade. Die Tafeln rechts zeigen die Bandbreiten der Nicht-CO_2-Emissionen von drei Stoffen mit historisch großem Strahlungsantrieb und mit einem wesentlichen Anteil der Emissionen aus Quellen, die sich von denjenigen, die für die CO_2-Minderung von zentraler Bedeutung sind, klar unterscheiden. Die farbigen Flächen in diesen Tafeln zeigen die 5- bis 95-Prozent-Bereiche (helle Färbung) und den Interquartilbereich (dunkle Färbung) der Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen. Die *Box-Whisker-Plots* unten in der Abbildung zeigen den Zeitpunkt, zu dem die Pfade global netto null CO_2-Emissionen erreichen, und einen Vergleich mit Pfaden, welche die globale Erwärmung mit mindestens 66-prozentiger Wahrscheinlichkeit auf 2 °C begrenzen. In der Haupttafel werden vier illustrative Modellpfade hervorgehoben und als P1, P2, P3 und P4 bezeichnet; diese entsprechen den Pfaden LED, S1, S2 und S5 in Kapitel 2. Beschreibungen und Eigenschaften dieser Pfade sind in Abbildung SPM.3b zu finden. {2.1, 2.2, 2.3, Abbildung 2.5, Abbildung 2.10, Abbildung 2.11}

Eigenschaften von vier illustrativen Modellpfaden

Unterschiedliche Minderungsstrategien können die Netto-Emissionsminderungen erzielen, die erforderlich wären, um einem Pfad zu folgen, der die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzt. Alle Pfade nutzen die Entnahme von Kohlendioxid (CDR), jedoch variiert der Umfang je nach Pfad, wie auch die relativen Beiträge von Bioenergie mit Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (BECCS) und der Entnahme durch den Sektor Landwirtschaft, Forstwirtschaft und andere Landnutzung (AFOLU). Das hat Auswirkungen auf die Emissionen und einige andere Pfadeigenschaften.

Aufschlüsselung der Beiträge zu globalen Netto-CO_2-Emissionen in vier illustrativen Modellpfaden

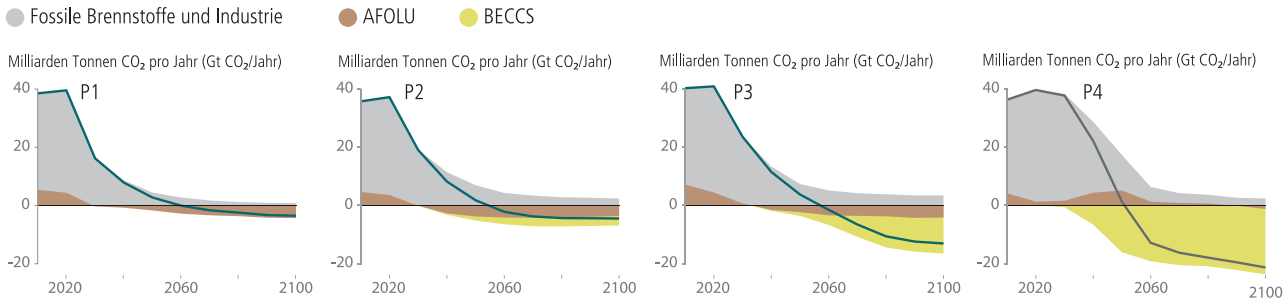

P1: Ein Szenario, in dem soziale, gewerbliche und technologische Innovationen zu geringerem Energiebedarf bis 2050 führen, während die Lebensstandards steigen, insbesondere im globalen Süden. Ein reduzierter Energiesektor ermöglicht eine schnelle Dekarbonisierung der Energieversorgung. Aufforstung wird als einzige CDR-Option berücksichtigt; weder fossile Brennstoffe mit CCS noch BECCS werden angewandt.

P2: Ein Szenario mit einem breiten Fokus auf Nachhaltigkeit, einschließlich Energieintensität, Entwicklung, wirtschaftlicher Annäherung und internationaler Zusammenarbeit, sowie auf einer Verlagerung hin zu nachhaltigen und gesunden Konsummustern, Niedrig-CO_2-Technologieinnovation und gut bewirtschafteten Landsystemen mit begrenzter gesellschaftlicher Akzeptanz von BECCS.

P3: Ein Mittelweg-Szenario, in dem gesellschaftliche sowie technologische Entwicklung historischen Mustern folgen. Emissionsminderungen werden hauptsächlich durch Änderungen der Art der Energie- und Produktherstellung erzielt und weniger durch Nachfragerückgänge.

P4: Ein ressourcen- und energieintensives Szenario, in dem Wirtschaftswachstum und Globalisierung zu weitverbreiteter Aneignung treibhausgasintensiver Lebensstile führen, einschließlich einem hohen Bedarf an Kraftstoffen für den Verkehr und Erzeugnissen aus Tierhaltung. Emissionsminderungen werden hauptsächlich mit technologischen Mitteln erzielt, wobei durch den Einsatz von BECCS stark von CDR-Methoden Gebrauch gemacht wird.

Globale Indikatoren	P1	P2	P3	P4	**Interquartilbereich**
Pfadklassifizierung	Keine/geringe Überschreitung	Keine/geringe Überschreitung	Keine/geringe Überschreitung	Hohe Überschreitung	Keine/geringe Überschreitung
CO_2-Emissionsänderung in 2030 (% gegenüber 2010)	-58	-47	-41	4	(-58, -40)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-93	-95	-91	-97	(-107, -94)
Kyoto-THG-Emissionen in 2030 (% gegenüber 2010)*	-50	-49	-35	-2	(-51, -39)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-82	-89	-78	-80	(-93, -81)
*Endenergiebedarf** in 2030 (% gegenüber 2010)*	-15	-5	17	39	(-12, 7)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-32	2	21	44	(-11, 22)
Anteil Erneuerbare an Stromversorgung in 2030 (%)	60	58	48	25	(47, 65)
↳ in 2050 (%)	77	81	63	70	(69, 86)
Primärenergie aus Kohle in 2030 (% gegenüber 2010)	-78	-61	-75	-59	(-78, -59)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-97	-77	-73	-97	(-95, -74)
aus Öl in 2030 (% gegenüber 2010)	-37	-13	-3	86	(-34, 3)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-87	-50	-81	-32	(-78, -31)
aus Gas in 2030 (% gegenüber 2010)	-25	-20	33	37	(-26, 21)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-74	-53	21	-48	(-56, 6)
aus Kernenergie in 2030 (% gegenüber 2010)	59	83	98	106	(44, 102)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	150	98	501	468	(91, 190)
aus Biomasse in 2030 (% gegenüber 2010)	-11	0	36	-1	(29, 80)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	-16	49	121	418	(123, 261)
aus Erneuerbaren (nicht Biomasse) in 2030 (% gegenüber 2010)	430	470	315	110	(245, 436)
↳ in 2050 (% gegenüber 2010)	833	1327	878	1137	(576, 1299)
Kumulatives CCS bis 2100 (Gt CO_2)	0	348	687	1218	(550, 1017)
↳ davon BECCS (Gt CO_2)	0	151	414	1191	(364, 662)
Landfläche für Bioenergieanbau in 2050 (Mio. Hektar)	22	93	283	724	(151, 320)
CH_4-Emissionen aus Landwirtschaft in 2030 (% gegenüber 2010)	-24	-48	1	14	(-30, -11)
in 2050 (% gegenüber 2010)	-33	-69	-23	2	(-47, -24)
N_2O-Emissionen aus Landwirtschaft in 2030 (% gegenüber 2010)	5	-26	15	3	(-21, 3)
in 2050 (% gegenüber 2010)	6	-26	0	39	(-26, 1)

HINWEIS: Indikatorenauswahl erfolgte für die Darstellung globaler Trends, die in Kapitel 2 identifiziert wurden. Nationale und sektorale Eigenschaften können wesentlich von den oben gezeigten globalen Trends abweichen.

** Kyoto-Gas-Emissionen beruhen auf GWP-100 aus dem Zweiten IPCC-Sachstandsbericht.*

*** Änderungen des Energiebedarfs stehen in Zusammenhang mit Verbesserungen der Energieeffizienz und Verhaltensänderungen.*

Abbildung SPM.3b | Eigenschaften von vier – in Abbildung SPM.3a erstmals dargestellten – illustrativen Modellpfaden bezogen auf eine globale Erwärmung um 1,5 °C. Diese Pfade wurden ausgewählt, um eine Bandbreite potenzieller Minderungsansätze aufzuzeigen, und sie unterscheiden sich stark hinsichtlich ihrer projizierten Energie- und Landnutzung sowie ihrer Annahmen bezüglich der zukünftigen sozioökonomischen Entwicklung einschließlich des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums, von Gleichstellung und Nachhaltigkeit. Die globalen anthropogenen Netto-CO_2-Emissionen sind in die CO_2-Emissionsanteile von fossilen Brennstoffen und Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und anderer Landnutzung (*Agriculture, Forestry and Other Land Use,* AFOLU) sowie Bioenergie mit Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (*Bioenergy with Carbon Capture and Storage*, BECCS) aufgeschlüsselt. Die hier dargelegten AFOLU-Schätzungen sind nicht notwendigerweise mit den durch die Länder eingereichten Schätzungen vergleichbar. Weitere Eigenschaften der einzelnen Pfade sind unter jedem Pfad aufgeführt. Diese Pfade veranschaulichen die relativen globalen Unterschiede von Minderungsstrategien, stellen jedoch weder Mittelwerte noch einzelstaatliche Strategien dar und benennen keine Notwendigkeiten. Zum Vergleich zeigt die Spalte rechts außen die Interquartilbereiche für alle Pfade ohne oder mit geringer Überschreitung von 1,5 °C. Die Pfade P1, P2, P3 und P4 entsprechen den in Kapitel 2 betrachteten Pfaden LED, S1, S2 und S5 (Abbildung SPM.3a). {2.2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.4, 2.5.3, Abbildung 2.5, Abbildung 2.6, Abbildung 2.9, Abbildung 2.10, Abbildung 2.11, Abbildung 2.14, Abbildung 2.15, Abbildung 2.16, Abbildung 2.17, Abbildung 2.24, Abbildung 2.25, Tabelle 2.4, Tabelle 2.6, Tabelle 2.7, Tabelle 2.9, Tabelle 4.1}

C.2 Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, würden schnelle und weitreichende Systemübergänge in Energie-, Land-, Stadt- und Infrastruktur- (einschließlich Verkehr und Gebäude) sowie in Industriesystemen erfordern (*hohes Vertrauen*). Diese Systemübergänge sind beispiellos bezüglich ihres Ausmaßes, aber nicht unbedingt bezüglich der Geschwindigkeit, und setzen einschneidende Emissionsminderungen in allen Sektoren, ein breites Portfolio von Minderungsmöglichkeiten und ein bedeutendes Anwachsen der Investitionen in diese Optionen voraus (*mittleres Vertrauen*). {2.3, 2.4, 2.5, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5}

C.2.1 Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, weisen zügigere und deutlichere Systemveränderungen im Verlauf der nächsten zwei Jahrzehnte auf als 2 °C-Pfade (*hohes Vertrauen*). Die Geschwindigkeiten der Systemveränderungen, die mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung verbunden sind, sind in der Vergangenheit innerhalb bestimmter Branchen-, Technologie- und räumlicher Kontexte schon vorgekommen, doch gibt es kein dokumentiertes historisches Vorbild im Hinblick auf ihre Größenordnung (*mittleres Vertrauen*). {2.3.3, 2.3.4, 2.4, 2.5, 4.2.1, 4.2.2, Cross-Chapter-Box 11 in Kapitel 4}

C.2.2 Im Hinblick auf Energiesysteme decken die modellierten globalen (in der Literatur betrachteten) Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen (siehe Abbildung SPM.3b für mehr Details), die Nachfrage nach Energiedienstleistungen bei geringerer Energienutzung grundsätzlich ab, unter anderem durch eine verbesserte Energieeffizienz, und zeigen eine schnellere Elektrifizierung der Endenergienutzung als 2 °C-Pfade (*hohes Vertrauen*). In 1,5 °C-Pfaden ohne oder mit geringer Überschreitung haben emissionsarme Energiequellen laut Projektionen einen größeren Anteil als in 2 °C-Pfaden, insbesondere vor 2050 (*hohes Vertrauen*). In 1,5 °C-Pfaden ohne oder mit geringer Überschreitung liefern erneuerbare Energien im Jahr 2050 laut Projektionen 70–85 % (Interquartilbereich) des Stroms (*hohes Vertrauen*). Bei der Stromerzeugung steigen in den Modellen die Anteile von Atomenergie und fossilen Brennstoffen mit Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (*Carbon Dioxide Capture and Storage*, CCS) auf den meisten 1,5 °C-Pfaden ohne oder mit geringer Überschreitung an. In modellierten 1,5 °C-Pfaden ohne oder mit geringer Überschreitung würde die Anwendung von CCS einen Anteil von Gas an der Stromerzeugung von ungefähr 8 % (3–11 % Interquartilbereich) der weltweiten Stromerzeugung im Jahr 2050 ermöglichen, während die Kohlenutzung in allen Pfaden stark zurückgeht und auf einen Anteil an der Stromerzeugung von fast 0 % reduziert werden würde (0–2 %) (*hohes Vertrauen*). Auch wenn Herausforderungen und Unterschiede zwischen den Optionen und den nationalen Rahmenbedingungen zu verzeichnen sind, hat sich die politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Machbarkeit von Sonnenenergie, Windenergie und von Stromspeichertechnologien in den vergangenen Jahren erheblich verbessert (*hohes Vertrauen*). Diese Verbesserungen zeigen einen potenziellen Systemübergang in der Stromerzeugung an. (Abbildung SPM.3b) {2.4.1, 2.4.2, Abbildung 2.1, Tabelle 2.6, Tabelle 2.7, Cross-Chapter-Box 6 in Kapitel 3, 4.2.1, 4.3.1, 4.3.3, 4.5.2}

C.2.3 CO_2-Emissionen aus der Industrie werden laut Projektionen auf Pfaden, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, im Jahr 2050 circa 65–90 % (Interquartilbereich) geringer sein als 2010, verglichen mit 50–80 % in 2 °C-Pfaden (*mittleres Vertrauen*). Solche Minderungen können durch Kombinationen von neuen und bestehenden Technologien und Methoden erzielt werden, wie zum Beispiel Elektrifizierung, Wasserstoff, nachhaltige biobasierte Rohstoffe, Produktersatz und Kohlendioxidabscheidung, -nutzung und -speicherung (*Carbon Capture, Utilization and Storage*, CCUS). Diese

Optionen sind in verschiedenen Ausbaustufen technisch erprobt, ihr großräumiger Einsatz kann aber durch wirtschaftliche, finanzielle und menschliche Kapazitäten, institutionelle Einschränkungen in bestimmten Kontexten und durch spezifische Eigenschaften großmaßstäblicher Industrieanlagen begrenzt werden. In der Industrie sind Emissionsminderungen durch Energie- und Verfahrenseffizienz allein unzureichend für eine Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung (*hohes Vertrauen*). {2.4.3, 4.2.1, Tabelle 4.1, Tabelle 4.3, 4.3.3, 4.3.4, 4.5.2}

C.2.4 Der städtische und infrastrukturelle Systemübergang, der mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung konsistent wäre, würde Veränderungen zum Beispiel in der Raum- und Stadtplanung sowie einschneidendere Emissionsminderungen bei Verkehr und Gebäuden voraussetzen als Pfade, auf denen die globale Erwärmung unter 2 °C begrenzt wird (*mittleres Vertrauen*). Zu den technischen Maßnahmen und Methoden, die einschneidende Emissionsminderungen ermöglichen, gehören verschiedene Energieeffizienzoptionen. In Pfaden, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, läge der Stromanteil des Energiebedarfs von Gebäuden im Jahr 2050 bei 55–75 % verglichen mit 50–70 % im Jahr 2050 in 2 °C-Pfaden (*mittleres Vertrauen*). Im Verkehrssektor würde der Anteil emissionsarmer Endenergie von weniger als 5 % im Jahr 2020 auf circa 35–65 % im Jahr 2050 ansteigen, verglichen mit 25–45 % bei 2 °C globaler Erwärmung (*mittleres Vertrauen*). Je nach nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten, Möglichkeiten und der Verfügbarkeit von Kapital können wirtschaftliche, institutionelle und soziokulturelle Hemmnisse diesen städtischen und infrastrukturellen Systemübergängen entgegenstehen (*hohes Vertrauen*). {2.3.4, 2.4.3, 4.2.1, Tabelle 4.1, 4.3.3, 4.5.2}

C.2.5 Umstellungen in der globalen und regionalen Landnutzung sind in allen Pfaden zu finden, die die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, ihr Ausmaß hängt aber vom umgesetzten Minderungsportfolio ab. Modellpfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, projizieren eine Änderung der Anbaufläche für Nahrungsmittel und Futterpflanzen zwischen einer Abnahme um 4 Mio. km^2 und einer Zunahme um 2,5 Mio. km^2 und eine Abnahme der Weidefläche um 0,5–11 Mio. km^2. Diese Änderungen sollen umgewandelt werden in eine Zunahme der Anbaufläche für Energiepflanzen um 0–6 Mio. km^2 sowie eine Änderung der Waldfläche zwischen einer Abnahme um 2 Mio. km^2 bis hin zu einer Zunahme um 9,5 Mio. km^2 im Jahr 2050 gegenüber 2010 (*mittleres Vertrauen*).[16] Landnutzungsumstellungen ähnlichen Ausmaßes können in modellierten 2 °C-Pfaden beobachtet werden (*mittleres Vertrauen*). Solche umfangreichen Umstellungen stellen große Herausforderungen für ein nachhaltiges Management der unterschiedlichen Bedarfe an Landfläche für menschliche Siedlungen, Nahrungsmittel, Nutztierfutter, Faserpflanzen, Bioenergie, Kohlenstoffspeicherung, biologische Vielfalt und andere Ökosystemleistungen dar (*hohes Vertrauen*). Zu Minderungsoptionen, welche die Nachfrage nach Land einschränken, gehören unter anderem die nachhaltige Intensivierung von Landnutzungspraktiken, die Renaturierung von Ökosystemen und Umstellungen auf weniger ressourcenintensive Ernährungsweisen (*hohes Vertrauen*). Die Umsetzung landbasierter Minderungsoptionen würde die Überwindung von sozioökonomischen, institutionellen, technologischen, finanziellen und ökologischen Barrieren voraussetzen, die sich je nach Region unterscheiden (*hohes Vertrauen*). {2.4.4, Abbildung 2.24, 4.3.2, 4.3.7, 4.5.2, Cross-Chapter-Box 7 in Kapitel 3}

C.2.6 Die durchschnittlichen Zusatzinvestitionen in energiebezogene Minderungsmaßnahmen in Pfaden, welche die Erwärmung auf 1,5 °C begrenzen, gegenüber solchen ohne neue Klimapolitik über die heutige hinaus, werden für den Zeitraum 2016 bis 2050 auf etwa 830 Milliarden USD_{2010} pro Jahr geschätzt (Bandbreite von 150 bis 1700 Milliarden USD2010 über sechs Modelle[17]). Dies steht im Vergleich zu durchschnittlichen Gesamtinvestitionen in die Energieversorgung in 1,5 °C-Pfaden in Höhe von 1460 bis 3510 Milliarden USD_{2010} pro Jahr und durchschnittlichen energiebezogenen Gesamtinvestitionen auf der Nachfrageseite in Höhe von 640 bis 910 Milliarden USD_{2010} pro Jahr im Zeitraum von 2016 bis 2050. Die energiebezogenen Gesamtinvestitionen nehmen in 1,5 °C-Pfaden gegenüber 2 °C-Pfaden um circa 12 % (Bandbreite von 3 bis 24 %) zu. Die durchschnittlichen jährlichen Investitionen in kohlenstoffarme Energietechnologien und Energieeffizienz werden bis zum Jahr 2050 gegenüber 2015 etwa um den Faktor 6 ausgebaut (Bandbreite des Faktors zwischen 4 und 10) (*mittleres Vertrauen*). {2.5.2, Box 4.8, Abbildung 2.27}

C.2.7 Modellierte Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, projizieren für das 21. Jahrhundert eine große Bandbreite an mittleren globalen diskontierten Grenzvermeidungskosten. Sie sind ungefähr drei bis vier Mal höher als in Pfaden, welche die globale Erwärmung auf unter 2 °C begrenzen (*hohes Vertrauen*). In der Wirtschaftsliteratur wird zwischen Grenzvermeidungskosten und gesamtwirtschaftlichen Minderungskosten unterschieden. Die Literatur zu gesamtwirtschaftlichen Kosten von 1,5 °C-Minderungspfaden ist begrenzt und wurde in diesem Bericht nicht bewertet. Es bestehen nach wie vor Wissenslücken in der integrierten Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Kosten und Nutzen von Minderung in dem Umfang, wie er in Pfaden, welche die Erwärmung auf 1,5 °C begrenzen, enthalten ist. {2.5.2, 2.6, Abbildung 2.26}

[16] Die dargestellten projizierten Landnutzungsänderungen werden in keinem der Pfade gleichzeitig bis an die jeweilige Obergrenze ausgereizt.

[17] Einschließlich zweier Pfade, die die Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, und von vier Pfaden mit hoher Überschreitung.

C.3 Alle Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, projizieren die Nutzung von Kohlendioxidentnahme (*Carbon Dioxide Removal*, CDR) in einer Größenordnung von 100–1 000 Gt CO_2 im Verlauf des 21. Jahrhunderts. CDR würde genutzt werden, um verbleibende Emissionen auszugleichen, und um – in den meisten Fällen – netto negative Emissionen zu erzielen, um die globale Erwärmung nach einem Höchststand wieder auf 1,5 °C zurückzubringen (*hohes Vertrauen*). Der Einsatz von CDR für mehrere hundert Gt CO_2 unterliegt vielfältigen Einschränkungen bezüglich Machbarkeit und Nachhaltigkeit (*hohes Vertrauen*). Bedeutende Emissionsminderungen in der nahen Zukunft und Maßnahmen zur Senkung von Energie- und Landbedarf können den CDR-Einsatz ohne Abhängigkeit von Bioenergie mit Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (*Bioenergy With Carbon Capture and Storage*, BECCS) auf ein paar hundert Gt CO_2 begrenzen (*hohes Vertrauen*). {2.3, 2.4, 3.6.2, 4.3, 5.4}

C.3.1 Zu bestehenden und potenziellen CDR-Maßnahmen gehören unter anderem Aufforstung und Wiederaufforstung, Landrenaturierung und Kohlenstoffsequestrierung in Böden, BECCS, direkte Abscheidung von Kohlendioxid aus der Luft mit anschließender Speicherung (*Direct Air Carbon Capture and Storage*, DACCS) sowie beschleunigte Verwitterung und Ozean-Alkalisierung. Diese Maßnahmen unterscheiden sich stark hinsichtlich der technologischen Ausreifung, des Potenzials, der Kosten, der Risiken, positiver Nebeneffekte und von Zielkonflikten (*hohes Vertrauen*). Bislang beziehen nur wenige veröffentlichte Pfade andere CDR-Maßnahmen als Aufforstung und BECCS ein. {2.3.4, 3.6.2, 4.3.2, 4.3.7}

C.3.2 In Pfaden, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, wird der Einsatz von BECCS in den Jahren 2030, 2050 und 2100 Projektionen zufolge jeweils 0–1, 0–8 bzw. 0–16 Gt CO_2/Jahr betragen, während CDR-Maßnahmen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Forstwirtschaft und anderer Landnutzung (AFOLU) laut Projektionen in diesen Jahren 0–5, 1–11 bzw. 1–5 Gt CO_2/Jahr entnehmen werden (*mittleres Vertrauen*). Das obere Ende dieser Einsatzbandbreiten überschreitet bis Mitte des Jahrhunderts das anhand jüngster Literatur bewertete BECCS-Potenzial von bis zu 5 Gt CO_2/Jahr und das Aufforstungspotenzial von bis zu 3,6 Gt CO_2/Jahr (*mittleres Vertrauen*). Manche Pfade vermeiden den Einsatz von BECCS vollständig über nachfrageseitige Maßnahmen und eine größere Abhängigkeit von AFOLU-bezogenen CDR-Maßnahmen (*mittleres Vertrauen*). Die Nutzung von Bioenergie kann aufgrund ihres Potenzials als Ersatz für fossile Brennstoffe in allen Sektoren bei einem Ausschluss von BECCS ebenso hoch oder sogar noch höher ausfallen als unter Einbezug von BECCS (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.3b) {2.3.3, 2.3.4, 2.4.2, 3.6.2, 4.3.1, 4.2.3, 4.3.2, 4.3.7, 4.4.3, Tabelle 2.4}

C.3.3 Pfade mit Überschreitung von 1,5 °C globaler Erwärmung sind darauf angewiesen, dass CDR die verbleibenden CO_2-Emissionen später in diesem Jahrhundert übersteigt, um bis zum Jahr 2100 wieder auf unter 1,5 °C zu sinken, wobei größere Überschreitungen mehr CDR benötigen (Abbildung SPM.3) (*hohes Vertrauen*). Einschränkungen bezüglich der Geschwindigkeit, des Ausmaßes und der gesellschaftlichen Akzeptanz eines CDR-Einsatzes bestimmen die Fähigkeit, die globale Erwärmung nach einer Überschreitung wieder auf unter 1,5 °C herabzusetzen. Die Kenntnisse über den Kohlenstoffzyklus und das Klimasystem sind hinsichtlich der Wirksamkeit von netto negativen Emissionen zur erneuten Senkung von Temperaturen nach einem Höchststand immer noch begrenzt (*hohes Vertrauen*). {2.2, 2.3.4, 2.3.5, 2.6, 4.3.7, 4.5.2, Tabelle 4.11}

C.3.4 Die meisten aktuellen und potenziellen CDR-Maßnahmen könnten im Falle eines umfangreichen Einsatzes bedeutende Folgen für Land, Energie, Wasser oder Nährstoffe haben (*hohes Vertrauen*). Aufforstung und Bioenergie können mit anderen Landnutzungen konkurrieren und erhebliche Folgen für Landwirtschafts- und Ernährungssysteme, biologische Vielfalt sowie andere Ökosystemfunktionen und -leistungen haben (*hohes Vertrauen*). Eine effektive Steuerung ist erforderlich, um solche Zielkonflikte zu begrenzen und die Beständigkeit der Kohlenstoffentnahme und permanente Speicherung in terrestrischen, geologischen und ozeanischen Reservoirs sicherzustellen (*hohes Vertrauen*). Machbarkeit und Nachhaltigkeit von CDR-Nutzung könnten gesteigert werden, indem ein Portfolio an Optionen in zwar wesentlichen, jedoch geringeren Maßstäben umgesetzt würde statt einer einzelnen Option in sehr großem Umfang (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.3b) {2.3.4, 2.4.4, 2.5.3, 2.6, 3.6.2, 4.3.2, 4.3.7, 4.5.2, 5.4.1, 5.4.2; Cross-Chapter-Boxen 7 und 8 in Kapitel 3, Tabelle 4.11, Tabelle 5.3, Abbildung 5.3}

C.3.5 Manche AFOLU-bezogene CDR-Maßnahmen wie die Renaturierung natürlicher Ökosysteme und die Kohlenstoffsequestrierung in Böden könnten positive Nebeneffekte wie gesteigerte biologische Vielfalt, Bodenqualität und lokale Ernährungssicherheit bieten. Im Falle eines umfangreichen Einsatzes würden sie Regulierungssysteme benötigen, die ein nachhaltiges Landmanagement ermöglichen, um Kohlenstoffbestände an Land und andere Ökosystemfunktionen und -leistungen zu erhalten und zu schützen (*mittleres Vertrauen*). (Abbildung SPM.4) {2.3.3, 2.3.4, 2.4.2, 2.4.4, 3.6.2, 5.4.1, Cross-Chapter-Boxen 3 in Kapitel 1 und 7 in Kapitel 3, 4.3.2, 4.3.7, 4.4.1, 4.5.2, Tabelle 2.4}

D. Stärkung der weltweiten Reaktion im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut

D.1 Schätzungen der globalen Emissionen infolge der derzeitigen national festgelegten Minderungsziele, wie im Rahmen des Pariser Abkommens eingereicht, legen für das Jahr 2030 globale Treibhausgasemissionen[18] von 52–58 Gt CO_2Äq pro Jahr nahe (*mittleres Vertrauen*). Pfade, die diese Ziele widerspiegeln, würden die globale Erwärmung nicht auf 1,5°C begrenzen, selbst wenn sie nach 2030 durch sehr anspruchsvolle Steigerungen des Umfangs und der Ziele der Emissionsminderungen ergänzt würden (*hohes Vertrauen*). Eine Überschreitung und Abhängigkeit von zukünftig großflächigem Einsatz von Kohlendioxidentnahme (CDR) kann nur vermieden werden, wenn die globalen CO_2-Emissionen lange vor 2030 zu sinken beginnen (*hohes Vertrauen*). {1.2, 2.3, 3.3, 3.4, 4.2, 4.4, Cross-Chapter-Box 11 in Kapitel 4}

D.1.1 Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, weisen bis zum Jahr 2030 eindeutige Emissionsminderungen auf (*hohes Vertrauen*). Alle bis auf einen zeigen einen Rückgang der globalen Treibhausgasemissionen auf weniger als 35 Gt CO_2Äq/Jahr im Jahr 2030, und die Hälfte der zur Verfügung stehenden Pfade liegt im Bereich zwischen 25 und 30 Gt CO_2Äq/Jahr (Interquartilbereich), ein Rückgang um 40–50 % gegenüber den Werten im Jahr 2010 (*hohes Vertrauen*). Pfade, welche die aktuellen national festgelegten Minderungsziele bis 2030 widerspiegeln, stimmen grob mit kosteneffektiven Pfaden überein, die zu einer globalen Erwärmung von etwa 3 °C bis zum Jahr 2100 und weiterer Erwärmung danach führen (*mittleres Vertrauen*). {2.3.3, 2.3.5, Cross-Chapter-Box 11 in Kapitel 4, 5.5.3.2}

D.1.2 Entwicklungsverläufe mit Überschreitung führen zu größeren Folgen und damit verbundenen Herausforderungen als Pfade, welche die globale Erwärmung ohne oder mit geringer Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen (*hohes Vertrauen*). Die Erwärmung nach einer Überschreitung von 0,2 °C oder mehr in diesem Jahrhundert umzukehren, würde einen Ausbau und Einsatz von CDR mit einer Geschwindigkeit und in einem Ausmaß voraussetzen, die angesichts der beträchtlichen Herausforderungen bei der Umsetzung womöglich nicht erreichbar sind (*mittleres Vertrauen*). {1.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.5.1, 3.3, 4.3.7, Cross-Chapter-Box 8 in Kapitel 3, Cross-Chapter-Box 11 in Kapitel 4}

D.1.3 Je geringer die Emissionen im Jahr 2030, desto geringer die Schwierigkeit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung nach 2030 (*hohes Vertrauen*). Zu den Herausforderungen, die durch verzögerte Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen entstehen, gehören das Risiko einer Kosteneskalation, ein Anbindeeffekt (*lock-in*) an CO_2-emittierende Infrastruktur, „gestrandete Vermögenswerte" (*stranded assets*) und eine mittel- bis langfristig geringere Flexibilität bezüglich zukünftiger Reaktionsmöglichkeiten (*hohes Vertrauen*). Diese Herausforderungen verstärken möglicherweise unausgewogene Verteilungseffekte zwischen einzelnen Ländern in unterschiedlichen Entwicklungsstadien (*mittleres Vertrauen*). {2.3.5, 4.4.5, 5.4.2}

D.2 Die vermiedenen Folgen des Klimawandels für nachhaltige Entwicklung, Armutsbeseitigung und Verringerung von Ungleichheiten wären größer, wenn die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt würde statt auf 2 °C, falls Minderungs- und Anpassungssynergien maximiert und gleichzeitig Zielkonflikte minimiert werden (*hohes Vertrauen*). {1.1, 1.4, 2.5, 3.3, 3.4, 5.2, Tabelle 5.1}

D.2.1 Klimawandelfolgen und -reaktionen sind eng mit nachhaltiger Entwicklung verbunden, die das gesellschaftliche Wohl, wirtschaftlichen Wohlstand und Umweltschutz miteinander in Einklang bringt. Die 2015 verabschiedeten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*United Nations Sustainable Development Goals*, SDGs) bieten einen anerkannten Rahmen zur Bewertung der Verknüpfungen zwischen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C oder 2 °C und den Entwicklungszielen, zu denen die Armutsbeseitigung, die Verringerung von Ungleichheiten und der Klimaschutz gehören. (*hohes Vertrauen*) {Cross-Chapter-Box 4 in Kapitel 1, 1.4, 5.1}

D.2.2 Die Berücksichtigung von Ethik und Gleichstellung kann helfen, die ungleiche Verteilung nachteiliger Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C oder höher anzugehen, wie auch derjenigen von Minderung und Anpassung, insbesondere für arme und benachteiligte Bevölkerungsgruppen in allen Gesellschaften (*hohes Vertrauen*). {1.1.1, 1.1.2, 1.4.3, 2.5.3, 3.4.10, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, Cross-Chapter-Box 4 in Kapitel 1, Cross-Chapter-Boxen 6 und 8 in Kapitel 3 und Cross-Chapter-Box 12 in Kapitel 5}

D.2.3 Minderung und Anpassung im Einklang mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C werden durch begünstigende Rahmenbedingungen unterstützt, wie sie im SR1.5 für alle geophysischen, ökologischen, technologischen, ökonomischen, soziokulturellen und institutionellen Dimensionen der Machbarkeit untersucht wurden. Gestärkte mehrstufige politische Steuerung

[18] Die Treibhausgasemissionen wurden mit den 100-Jahres-GWP-Werten (*Global Warming Potential*), wie im Zweiten Sachstandsbericht des IPCC eingeführt, aggregiert.

und Koordination, institutionelle Kapazitäten, politische Instrumente, technologische Innovationen und Transfer und Mobilisierung von finanziellen Mitteln sowie Veränderungen in menschlichem Verhalten und Lebensstilen stellen begünstigende Rahmenbedingungen dar, welche die Machbarkeit von Minderungs- und Anpassungsoptionen für Systemübergänge im Einklang mit 1,5 °C steigern. (*hohes Vertrauen*) {1.4, Cross-Chapter-Box 3 in Kapitel 1, 4.4, 4.5, 5.6}

D.3 Anpassungsmöglichkeiten, die den nationalen Kontext berücksichtigen, werden – falls mitsamt förderlicher Bedingungen sorgfältig ausgewählt – bei einer globalen Erwärmung von 1,5°C Vorteile für nachhaltige Entwicklung und die Armutsbekämpfung haben, auch wenn Zielkonflikte möglich sind (*hohes Vertrauen*). {1.4, 4.3, 4.5}

D.3.1 Anpassungsoptionen, welche die Verwundbarkeit von menschlichen und natürlichen Systemen verringern, haben – falls gut organisiert – viele Synergien mit nachhaltiger Entwicklung, wie die Gewährleistung von Ernährungssicherheit und Wasserversorgung, die Senkung des Katastrophenrisikos, die Verbesserung des Gesundheitszustands, die Aufrechterhaltung von Ökosystemleistungen und die Verringerung von Armut und Ungleichheit (*hohes Vertrauen*). Steigende Investitionen in physische und gesellschaftliche Infrastruktur stellen eine Schlüsselbedingung für die Förderung der Resilienz und des Anpassungsvermögens von Gesellschaften dar. Diese Vorteile können sich bei einer Anpassung an eine globale Erwärmung um 1,5 °C in den meisten Regionen ergeben (*hohes Vertrauen*). {1.4.3, 4.2.2, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.5, 4.4.1, 4.4.3, 4.5.3, 5.3.1, 5.3.2}

D.3.2 Anpassung an 1,5 °C globale Erwärmung kann auch in Zielkonflikte oder Fehlanpassungen mit schädlichen Folgen für die nachhaltige Entwicklung münden. Zum Beispiel können Anpassungsprojekte in vielen Sektoren – falls schlecht konzipiert oder umgesetzt – Treibhausgasemissionen und den Wasserverbrauch erhöhen, Ungleichheiten zwischen Geschlechtern und sozialen Schichten verstärken, den Gesundheitszustand untergraben und natürliche Ökosysteme beeinträchtigen (*hohes Vertrauen*). Diese Zielkonflikte können durch Anpassungen verringert werden, in denen Armut und nachhaltiger Entwicklung Aufmerksamkeit gewidmet wird (*hohes Vertrauen*). {4.3.2, 4.3.3, 4.5.4, 5.3.2; Cross-Chapter-Boxen 6 und 7 in Kapitel 3}

D.3.3 Eine Mischung von Anpassungs- und Minderungsoptionen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C kann – wenn partizipativ und integrativ durchgeführt – zügige Systemübergänge in städtischen und ländlichen Räumen ermöglichen (*hohes Vertrauen*). Diese sind am effektivsten, wenn sie an wirtschaftlicher und nachhaltiger Entwicklung ausgerichtet sind, und wenn lokale und regionale Regierungen und Entscheidungsträger durch die nationalen Regierungen unterstützt werden (*mittleres Vertrauen*). {4.3.2, 4.3.3, 4.4.1, 4.4.2}

D.3.4 Anpassungsoptionen, die zugleich Emissionen mindern, können Synergien und Kosteneinsparungen in den meisten Sektoren und Systemübergängen mit sich bringen, beispielsweise wenn Landmanagement die Emissionen und das Katastrophenrisiko senkt, oder wenn kohlenstoffarme Gebäude auch für effiziente Kühlung konstruiert sind. Zielkonflikte zwischen Minderung und Anpassung können bei der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C die Ernährungssicherheit, Lebensgrundlagen, Ökosystemfunktionen und -leistungen sowie andere Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung untergraben, zum Beispiel wenn Bioenergiepflanzen, Aufforstung und Wiederaufforstung auf Landflächen übergreifen, die für landwirtschaftliche Anpassung benötigt werden. (*hohes Vertrauen*) {3.4.3, 4.3.2, 4.3.4, 4.4.1, 4.5.2, 4.5.3, 4.5.4}

D.4 Minderungsmöglichkeiten im Einklang mit 1,5 °C-Pfaden sind mit zahlreichen Synergien und Zielkonflikten in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*, SDGs) verbunden. Während die Gesamtzahl der möglichen Synergien die Anzahl der Zielkonflikte übersteigt, wird ihre Nettowirkung von Geschwindigkeit und Ausmaß der Veränderungen, der Zusammensetzung des Minderungsportfolios und der Handhabung des Systemübergangs abhängen. (*hohes Vertrauen*) (Abbildung SPM.4) {2.5, 4.5, 5.4}

D.4.1 1,5 °C-Pfade bieten belastbare Synergien insbesondere im Hinblick auf die SDGs 3 (Gesundheit), 7 (Saubere Energie), 11 (Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltigen Konsum und Produktion) und 14 (Ozeane) (*sehr hohes Vertrauen*). Manche 1,5 °C-Pfade weisen im Hinblick auf die SDGs 1 (Armut), 2 (Hunger), 6 (Wasser) und 7 (Energiezugang) potenzielle Zielkonflikte mit Minderung auf, falls sie nicht sorgfältig gehandhabt werden (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.4) {5.4.2.; Abbildung 5.4, Cross-Chapter-Boxen 7 und 8 in Kapitel 3}

D.4.2 1,5 °C-Pfade, die einen geringen Energiebedarf (siehe exemplarisch P1 in Abbildungen SPM.3a und SPM.3b), einen niedrigen Materialverbrauch und einen geringen Konsum treibhausgasintensiver Lebensmittel vorsehen, weisen die deutlichsten Synergien und die niedrigste Anzahl an Zielkonflikten bezüglich nachhaltiger Entwicklung und der SDGs auf (*hohes Vertrauen*). Solche Pfade würden die Abhängigkeit von CDR verringern. In modellierten Pfaden können nachhaltige Entwicklung, Armutsbeseitigung und die Verringerung von Ungleichheit die Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C unterstützen (*hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.3b, Abbildung SPM.4) {2.4.3, 2.5.1, 2.5.3, Abbildung 2.4, Abbildung 2.28, 5.4.1, 5.4.2, Abbildung 5.4}

Indikative Verknüpfungen zwischen Minderungsoptionen und nachhaltiger Entwicklung unter Verwendung der *Sustainable Development Goals* (SDGs)

(Die Verknüpfungen zeigen keine Kosten und Nutzen)

In jedem Sektor können die angewendeten Minderungsoptionen mit möglichen positiven Auswirkungen (Synergien) oder negativen Auswirkungen (Zielkonflikten) bezüglich der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) verbunden sein. Inwieweit dieses Potenzial verwirklicht wird, wird von dem gewählten Portfolio an Minderungsoptionen, der Gestaltung der politischen Minderungsstrategie und von lokalen Gegebenheiten und Kontext abhängen. Insbesondere im Energiebedarfssektor ist das Potenzial für Synergien größer als für Zielkonflikte. Die Balken gruppieren einzeln bewertete Optionen nach Vertrauensniveau und berücksichtigen die relative Stärke der bewerteten Verknüpfungen zwischen Minderung und SDG.

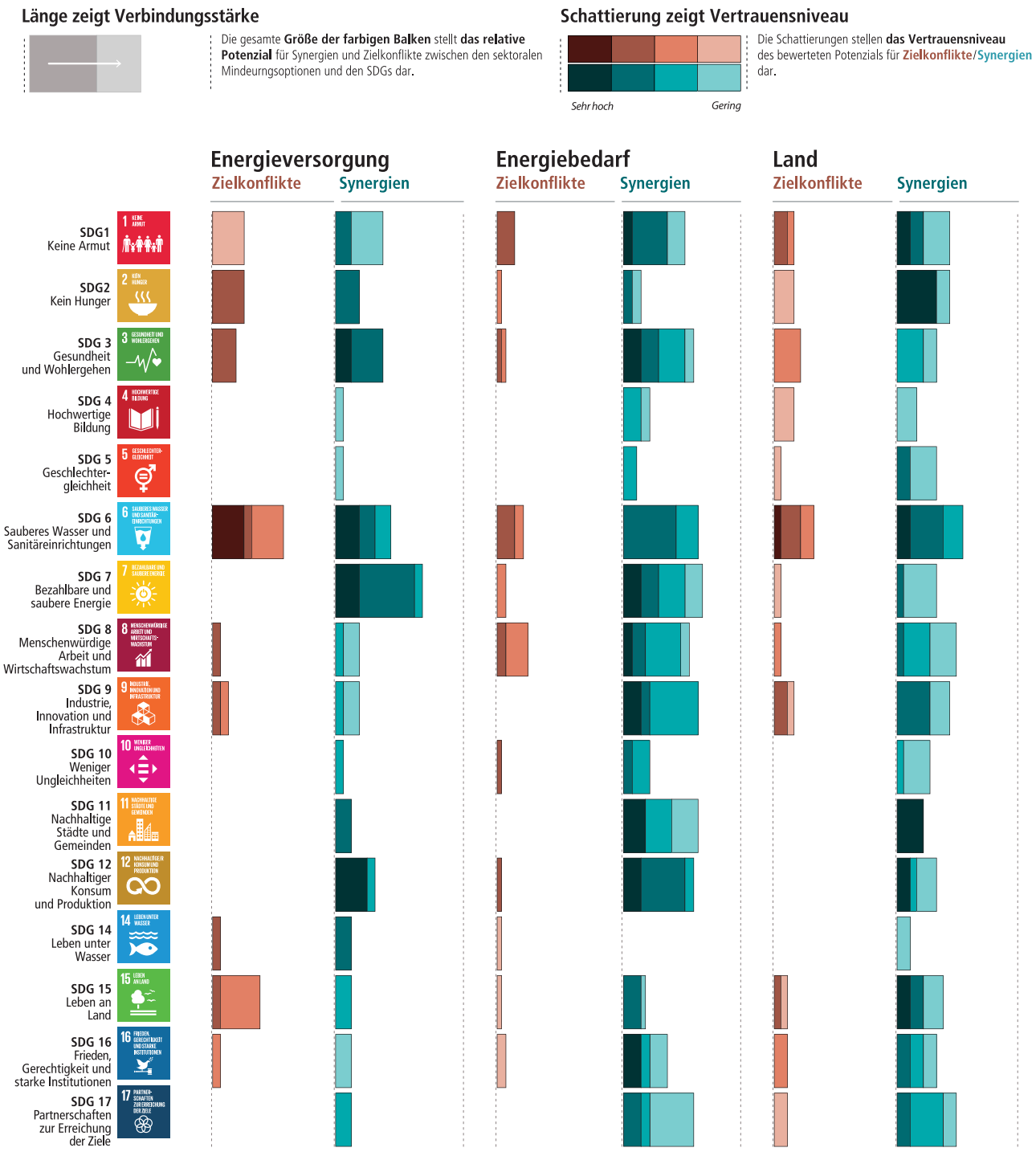

Abbildung SPM.4 | Potenzielle Synergien und Zielkonflikte zwischen den branchenspezifischen Portfolios an Optionen zur Minderung des Klimawandels und den Zielen für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs). Die SDGs dienen als Analyserahmen für die Bewertung der verschiedenen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung, die über den Zeitrahmen der SDG-Ziele für 2030 hinausgehen. Die Bewertung beruht auf Literatur zu Minderungsoptionen, die als relevant bezüglich 1,5 °C erachtet werden. Die Einschätzung der Stärke der SDG-Wechselwirkungen fußt auf der qualitativen und quantitativen Bewertung einzelner Minderungsoptionen, die in Tabelle 5.2 aufgeführt sind. Für jede Minderungsoption wurden die Stärke der SDG-Verknüpfung sowie das entsprechende Vertrauen in der zugrundeliegenden Literatur (Grün- und Rottöne) bewertet. Die Stärke von positiven (Synergien) und negativen Verknüpfungen (Zielkonflikten) aller Einzeloptionen innerhalb eines Sektors (siehe Tabelle 5.2) werden für das gesamte Minderungsportfolio zu sektoralen Potenzialen zusammengefasst. Die (weißen) Flächen außerhalb der Balken, die keine Wechselwirkungen anzeigen, weisen aufgrund der Unsicherheit und begrenzten Anzahl an Studien, die indirekte Auswirkungen untersuchen, ein *geringes Vertrauen* auf. Die Stärke der Verknüpfung berücksichtigt nur die Auswirkungen von Minderung und bezieht keinerlei Nutzen vermiedener Folgen mit ein. SDG 13 (Klimaschutz) ist nicht aufgeführt, da Minderung in Bezug auf Wechselwirkungen mit den SDGs betrachtet wird und nicht umgekehrt. Die Balken zeigen die Stärke der Verknüpfung an und berücksichtigen das Ausmaß der Folgen für die SDGs nicht. Der Sektor „Energiebedarf" umfasst Verhaltensänderungen, Brennstoffumstellung und Effizienzoptionen in den Sektoren Verkehr, Industrie und Bau sowie Kohlendioxidabscheidungsoptionen im Industriesektor. Zu den bewerteten Optionen aus dem Energieversorgungssektor gehören erneuerbare Energien (Biomasse und Nicht-Biomasse), Kernenergie, CCS mit Bioenergie und CCS mit fossilen Brennstoffen. Optionen im Landsektor umfassen land- und forstwirtschaftliche Optionen, nachhaltige Ernährung und geringere Lebensmittelverschwendung, Sequestrierung im Boden, Nutztierhaltung und Düngewirtschaft, geringere Abholzung, Aufforstung und Wiederaufforstung sowie verantwortungsbewusste Beschaffung. Zusätzlich zu dieser Abbildung werden Optionen im Ozeansektor im zugrundeliegenden Bericht behandelt. {5.4, Tabelle 5.2, Abbildung 5.2}

Informationen über die Nettofolgen von Minderung für nachhaltige Entwicklung in 1,5 °C-Pfaden stehen nur für eine begrenzte Anzahl an SDGs und Minderungsoptionen zur Verfügung. Nur wenige Studien haben die Nutzen vermiedener Klimafolgen von 1,5 °C-Pfaden für die SDGs oder die Nebeneffekte von Anpassung auf Minderung und die SDGs untersucht. Die Bewertung der indikativen Minderungspotenziale in Abbildung SPM.4 stellt gegenüber dem AR5 einen Schritt weiter hin zu einer umfassenderen und integrierten Bewertung in der Zukunft dar.

D.4.3 Modellierte 1,5 °C- und 2 °C-Pfade setzen oft den Einsatz großflächiger landbasierte Maßnahmen wie Aufforstung und Bereitstellung von Bioenergie voraus, die – wenn mangelhaft durchgeführt – mit der Lebensmittelproduktion konkurrieren und daher Bedenken im Hinblick auf die Ernährungssicherheit auslösen können (*hohes Vertrauen*). Die Folgen von Optionen zur Kohlendioxidentnahme (*Carbon Dioxide Removal*, CDR) für die SGDs hängen von der Art der Optionen und dem Ausmaß ihres Einsatzes ab (*hohes Vertrauen*). Falls sie mangelhaft umgesetzt würden, hätten CDR-Optionen wie BECCS- und AFOLU-Optionen Zielkonflikte zur Folge. Kontextbezogene Gestaltung und Umsetzung müssen die Bedürfnisse der Bevölkerung, der biologischen Vielfalt und anderer Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen (*sehr hohes Vertrauen*). (Abbildung SPM.4) {5.4.1.3, Cross-Chapter-Box 7 in Kapitel 3}

D.4.4 Minderung im Einklang mit 1,5 °C-Pfaden schafft Risiken für die nachhaltige Entwicklung in Regionen mit hoher Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zur Einkommensgenerierung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen (*hohes Vertrauen*). Politische Strategien, die eine Diversifizierung des Wirtschafts- und des Energiesektors fördern, können die damit verbundenen Herausforderungen angehen (*hohes Vertrauen*). {5.4.1.2, Box 5.2}

D.4.5 Politikmaßnahmen, die über Sektoren und Bevölkerungsgruppen hinweg Verteilungseffekte adressieren, um Arme und Verwundbare zu schützen, können Zielkonflikte für eine Reihe von SDGs, insbesondere Hunger, Armut und Energiezugang, auflösen. Der Investitionsbedarf für solche begleitenden Programme stellt nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Minderungsinvestitionen in 1,5 °C-Pfaden dar. (*hohes Vertrauen*) {2.4.3, 5.4.2, Abbildung 5.5}

D.5 Die Begrenzung der Risiken einer globalen Erwärmung um 1,5 °C im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Armutsbeseitigung setzt Systemübergänge voraus, die durch eine Erhöhung der Anpassungs- und Minderungsinvestitionen, politische Instrumente, die Beschleunigung von Technologieinnovation und Verhaltensänderungen ermöglicht werden können (*hohes Vertrauen*). {2.3, 2.4, 2.5, 3.2, 4.2, 4.4, 4.5, 5.2, 5.5, 5.6}

D.5.1 Eine Umlenkung finanzieller Mittel in Richtung von Investitionen in Infrastruktur für Minderung und Anpassung könnte zusätzliche Ressourcen bereitstellen. Hierfür könnten private Mittel durch institutionelle Investoren, Vermögensverwalter und Entwicklungs- oder Anlagebanken mobilisiert oder auch öffentliche Gelder bereitgestellt werden. Eine Regierungspolitik, die das Risiko von Investitionen in emissionsarme Optionen und Anpassung senkt, kann die Mobilisierung von privaten Mitteln fördern und die Wirksamkeit anderer öffentlicher Programme stärken. Studien weisen auf mehrere Herausforderungen hin, darunter den Zugang zu Finanzierung und die Mobilisierung von Mitteln. (*hohes Vertrauen*) {2.5.2, 4.4.5}

D.5.2 Anpassungsfinanzierung im Einklang mit einer globalen Erwärmung um 1,5 °C ist schwer zu beziffern und schwer mit 2 °C zu vergleichen. Zu den Wissenslücken gehören unzureichende Daten für die Berechnung von spezifischen Investitionen zur Verbesserung der Klimaresilienz aus der Bereitstellung derzeit unterfinanzierter Basisinfrastruktur. Schätzungen der Anpassungskosten könnten für eine Erwärmung von 1,5 °C geringer ausfallen als bei 2 °C. Bislang wurden Anpassungsbedarfe üblicherweise durch Quellen aus dem öffentlichen Sektor wie nationalen und subnationalen Regierungshaushalten unterstützt, beziehungsweise in

Entwicklungsländern zusammen mit Unterstützung durch Entwicklungshilfe, multilaterale Entwicklungsbanken und UNFCCC-Kanäle (*mittleres Vertrauen*). In jüngerer Zeit wächst das Verständnis über das Ausmaß und die Zunahme von Förderung durch Nichtregierungsorganisationen und private Mittel in manchen Regionen (*mittleres Vertrauen*). Hemmnisse sind unter anderem das Ausmaß an Anpassungsfinanzierung, begrenzte Kapazitäten und Zugang zu Anpassungsfinanzierung (*mittleres Vertrauen*). {4.4.5, 4.6}

D.5.3 Globale Modellpfade, welche die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzen, beinhalten Projektionen zufolge einen durchschnittlichen jährlichen Investitionsbedarf in das Energiesystem von etwa 2,4 Billionen USD_{2010} zwischen 2016 und 2035, was etwa 2,5 % des weltweiten BIP entspricht (*mittleres Vertrauen*). {4.4.5, Box 4.8}

D.5.4 Politikinstrumente können dabei helfen, wachsende Ressourcen zu mobilisieren, unter anderem durch die Umschichtung von globalen Investitionen und Sparanlagen und durch markt- und nichtmarktbasierte Instrumente sowie durch begleitende Maßnahmen zur Sicherung eines gerechten Übergangs, unter Anerkennung der mit der Umsetzung verbundenen Herausforderungen, wie zum Beispiel Energiekosten, Wertminderung von Vermögen und Folgen für den internationalen Wettbewerb, und dem Ausschöpfen von Gelegenheiten zur Maximierung der Zusatznutzen (*hohes Vertrauen*). {1.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.5.1, 2.5.2, Cross-Chapter-Box 8 in Kapitel 3, Cross-Chapter-Box 11 in Kapitel 4, 4.4.5, 5.5.2}

D.5.5 Die Systemübergänge im Einklang mit der Anpassung an die und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C beinhalten die weitverbreitete Anwendung neuer und möglicherweise disruptiver Technologien und Methoden und eine verstärkte klimagetriebene Innovation. Diese bedingen verstärktes technologisches Innovationsvermögen, auch in Industrie und Finanzwesen. Sowohl nationale Innovationskonzepte als auch internationale Zusammenarbeit können zur Entwicklung, Kommerzialisierung und der weitverbreiteten Anwendung von Minderungs- und Anpassungstechnologien beitragen. Innovationsprogramme können noch effektiver sein, wenn sie öffentliche Unterstützung für Forschung und Entwicklung mit unterschiedlichen Programmen kombinieren, die Anreize für die Verbreitung von Technologien bieten. (*hohes Vertrauen*) {4.4.4, 4.4.5}

D.5.6 Bildungs-, Informations- und gemeindebasierte Ansätze, einschließlich derer, die auf indigenes Wissen und lokales Wissen zurückgreifen, können die umfassenden Verhaltensänderungen beschleunigen, die mit der Anpassung an die und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang stehen. Diese Ansätze sind effektiver, wenn sie mit anderen Programmen kombiniert und auf die Motivationen, Fähigkeiten und Ressourcen der spezifischen Akteure und Kontexte zugeschnitten werden (*hohes Vertrauen*). Die öffentliche Akzeptanz kann die Umsetzung von politischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C und zur Anpassung an die Konsequenzen ermöglichen oder verhindern. Die öffentliche Akzeptanz hängt von der Beurteilung der erwarteten Konsequenzen der Strategien, der wahrgenommenen Fairness bei der Verteilung dieser Konsequenzen und der wahrgenommenen Fairness in den Entscheidungsverfahren durch jeden Einzelnen ab (*hohes Vertrauen*). {1.1, 1.5, 4.3.5, 4.4.1, 4.4.3, Box 4.3, 5.5.3, 5.6.5}

D.6 Nachhaltige Entwicklung unterstützt und ermöglicht oft erst die grundlegenden Übergänge und Transformationen von Gesellschaften und Systemen, die helfen, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Solche Veränderungen erleichtern die Verfolgung klimaresilienter Entwicklungspfade, die in Verbindung mit der Armutsbeseitigung und Anstrengungen zur Verringerung von Ungleichheiten zu ehrgeiziger Minderung und Anpassung führen (*hohes Vertrauen*). {Box 1.1, 1.4.3, Abbildung 5.1, 5.5.3, Box 5.3}

D.6.1 Soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung sind zwei Kernaspekte klimaresilienter Entwicklungspfade, die darauf abzielen, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, da sie Herausforderungen und unvermeidbare Zielkonflikte angehen, Möglichkeiten ausweiten und gewährleisten, dass Optionen, Visionen und Werte erwogen werden, zwischen und auch innerhalb von einzelnen Ländern und Gemeinschaften, ohne die Armen und Benachteiligten schlechter zu stellen (*hohes Vertrauen*). {5.5.2, 5.5.3, Box 5.3, Abbildung 5.1, Abbildung 5.6, Cross-Chapter-Boxen 12 und 13 in Kapitel 5}

D.6.2 Das Potenzial für klimaresiliente Entwicklungspfade unterscheidet sich aufgrund verschiedener Entwicklungskontexte und systemischer Verwundbarkeiten je nach Region und Nation (*sehr hohes Vertrauen*). Anstrengungen entlang solcher Pfade wurden bislang nur begrenzt unternommen (*mittleres Vertrauen*), und gesteigerte Anstrengungen würden von allen Ländern und nichtstaatlichen Akteuren stärkeres und rechtzeitiges Handeln erfordern (*hohes Vertrauen*). {5.5.1, 5.5.3, Abbildung 5.1}

D.6.3 Pfade, die mit nachhaltiger Entwicklung in Einklang stehen, weisen geringere Minderungs- und Anpassungsschwierigkeiten auf und sind mit geringeren Minderungskosten verbunden. Die große Mehrheit an Modellstudien konnte keine Pfade konstruieren, die sowohl von einem Mangel an internationaler Zusammenarbeit, von Ungleichheit und von Armut geprägt waren als auch die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzen konnten. (*hohes Vertrauen*) {2.3.1, 2.5.1, 2.5.3, 5.5.2}

D.7 Die Stärkung der Kapazitäten nationaler und subnationaler Behörden, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften für Maßnahmen zum Umgang mit dem Klimawandel kann die Umsetzung ehrgeiziger Maßnahmen unterstützen, welche für die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C erforderlich sind (*hohes Vertrauen*). Internationale Zusammenarbeit kann ein unterstützendes Umfeld schaffen, damit dies in allen Ländern und für alle Menschen im Kontext nachhaltiger Entwicklung erreicht werden kann. Internationale Zusammenarbeit stellt einen kritischen Befähigungsfaktor für Entwicklungsländer und verwundbare Regionen dar (*hohes Vertrauen*). {1.4, 2.3, 2.5, 4.2, 4.4, 4.5, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5, Box 4.1, Box 4.2, Box 4.7, Box 5.3, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, Cross-Chapter-Box 13 in Kapitel 5}

D.7.1 Partnerschaften unter nichtstaatlichen öffentlichen und privaten Akteuren, institutionellen Investoren, dem Bankensystem, der Zivilgesellschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen würden Maßnahmen und Reaktionen fördern, die mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang stehen (*sehr hohes Vertrauen*). {1.4, 4.4.1, 4.2.2, 4.4.3, 4.4.5, 4.5.3, 5.4.1, 5.6.2, Box 5.3}

D.7.2 Zusammenarbeit bei einer gestärkten rechenschaftspflichtigen, mehrstufigen politischen Steuerung und Koordination, die nichtstaatliche Akteure wie die Industrie, die Zivilgesellschaft und wissenschaftliche Einrichtungen mit einschließt, sowie bei koordinierten sektoralen und sektorübergreifenden Programmen auf verschiedenen Verwaltungsebenen, geschlechtersensiblen Regelungen, Finanzierung einschließlich innovativer Finanzierung und von Zusammenarbeit in der Technologieentwicklung und -verbreitung, kann Teilnahme, Transparenz, Kapazitätsaufbau und Lernprozesse unter verschiedenen Akteuren gewährleisten (*hohes Vertrauen*). {2.5.1, 2.5.2, 4.2.2, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4, 4.4.5, 4.5.3, Cross-Chapter-Box 9 in Kapitel 4, 5.3.1, 4.4.5, 5.5.3, Cross-Chapter-Box 13 in Kapitel 5, 5.6.1, 5.6.3}

D.7.3 Internationale Zusammenarbeit stellt eine wesentliche Voraussetzung für Entwicklungsländer und verwundbare Regionen dar, um deren Maßnahmen zur Umsetzung von 1,5 °C-konsistenten Reaktionen auf den Klimawandel zu stärken, zum Beispiel durch Verbesserung des Zugangs zu Finanzierung und Technologie und durch die Stärkung nationaler Kapazitäten unter Berücksichtigung der nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse (*hohes Vertrauen*). {2.3.1, 2.5.1, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.4, 4.4.5, 5.4.1, 5.5.3, 5.6.1, Box 4.1, Box 4.2, Box 4.7}

D.7.4 Gemeinsame Anstrengungen auf allen Ebenen in Richtung einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C, deren Realisierung verschiedene Umstände und Fähigkeiten reflektiert, können unter Berücksichtigung sowohl von Gleichstellung als auch von Wirksamkeit zur Stärkung der globalen Reaktion auf den Klimawandel, zum Erzielen von nachhaltiger Entwicklung und zur Beseitigung von Armut beitragen (*hohes Vertrauen*). {1.4.2, 2.3.1, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 4.2.2, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4, 4.4.5, 4.5.3, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.3, 5.6.1, 5.6.2, 5.6.3}

Box SPM.1: Für diesen Sonderbericht wichtige Kernkonzepte

Mittlere globale Oberflächentemperatur: Geschätzter globaler Durchschnitt der oberflächennahen Lufttemperatur über Land und Meereis und der Meeresoberflächentemperaturen über eisfreien Ozeanregionen, wobei Änderungen normalerweise als Abweichungen von einem Wert über einen bestimmten Referenzzeitraum ausgedrückt werden. Für die Abschätzung von Änderungen der mittleren globalen Oberflächentemperatur werden auch Änderungen der oberflächennahen Lufttemperatur über Land und Ozean verwendet.[19] {1.2.1.1}

Vorindustriell: Der mehrere Jahrhunderte umfassende Zeitraum vor Beginn industrieller Aktivitäten im großen Maßstab um 1750. Der Bezugszeitraum 1850–1900 wird als Annäherung für die vorindustrielle mittlere globale Oberflächentemperatur genutzt. {1.2.1.2}

Globale Erwärmung: Die geschätzte Zunahme der mittleren globalen Oberflächentemperatur, gemittelt über einen Zeitraum von 30 Jahren, oder über einen Zeitraum von 30 Jahren, in dessen Mitte ein bestimmtes Jahr oder Jahrzehnt liegt, ausgedrückt relativ zum vorindustriellen Niveau, falls nicht anders angegeben. Für 30-Jahres-Zeiträume, die sich über vergangene und zukünftige Jahre erstrecken, wird davon ausgegangen, dass sich der aktuelle, über mehrere Jahrzehnte beobachtete Erwärmungstrend fortsetzt. {1.2.1}

Netto null CO_2-Emissionen: Netto null Kohlendioxid-(CO_2-)Emissionen sind erreicht, wenn die anthropogenen CO_2-Emissionen global durch anthropogene CO_2-Entnahmen über einen bestimmten Zeitraum ausgeglichen werden.

Kohlendioxidentnahme (*Carbon Dioxide Removal*, CDR): Anthropogene Aktivitäten, die der Atmosphäre CO_2 entnehmen und es dauerhaft in geologischen, terrestrischen oder ozeanischen Reservoirs oder in Produkten lagern. Dazu gehören die bestehende und die potenzielle anthropogene Verstärkung biologischer oder geochemischer Senken und die direkte Abscheidung von Kohlendioxid aus der Luft mit anschließender Speicherung, nicht jedoch die natürliche Aufnahme von CO_2, die keine direkte Folge menschlicher Aktivitäten ist.

Gesamtes Kohlenstoffbudget: Geschätzte kumulative globale anthropogene Netto-CO_2-Emissionen seit vorindustrieller Zeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem anthropogene CO_2-Emissionen netto null erreichen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und unter Berücksichtigung der Folgen anderer anthropogener Emissionen zu einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf ein bestimmtes Niveau führen würden. {2.2.2}

Verbleibendes Kohlenstoffbudget: Geschätzte kumulative globale anthropogene Netto-CO_2-Emissionen von einem bestimmten Anfangszeitpunkt bis zu dem Zeitpunkt, an dem anthropogene CO_2-Emissionen netto null erreichen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und unter Berücksichtigung der Folgen anderer anthropogener Emissionen zu einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf ein bestimmtes Niveau führen würden. {2.2.2}

Temperaturüberschreitung (*temperature overshoot*): Die zeitweise Überschreitung eines bestimmten Niveaus globaler Erwärmung.

Emissionspfade: In dieser Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger werden die modellierten Entwicklungsverläufe der globalen anthropogenen Emissionen über das 21. Jahrhundert hinweg als Emissionspfade bezeichnet. Emissionspfade werden nach ihrem Temperaturverlauf im 21. Jahrhundert klassifiziert: Pfade, die basierend auf dem aktuellen Wissen die globale Erwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50 % auf unter 1,5 °C begrenzen, werden als „ohne Überschreitung" klassifiziert, diejenigen, welche die Erwärmung auf unter 1,6 °C begrenzen und bis 2100 auf 1,5 °C zurückkehren, werden als „geringe Überschreitung" klassifiziert, während solche, die über 1,6 °C hinausgehen, aber bis 2100 immer noch auf 1,5 °C zurückkehren, als „höhere Überschreitung" klassifiziert werden.

Folgen: Wirkungen des Klimawandels auf menschliche und natürliche Systeme. Folgen können vorteilhafte oder nachteilige Auswirkungen auf Lebensgrundlagen, Gesundheit und Wohlergehen, Ökosysteme und Arten, Dienstleistungen, Infrastrukturen sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Güter haben.

[19] Frühere IPCC-Berichte haben basierend auf der Literatur eine Vielzahl von ungefähr gleichwertigen Maßsystemen für die Änderung der mittleren globalen Oberflächentemperatur verwendet.

Risiko: Das Potenzial für nachteilige Konsequenzen für natürliche und menschliche Systeme durch eine klimabedingte Gefährdung, das sich aus den Wechselwirkungen der Gefährdung mit der Vulnerabilität und Exposition des betroffenen Systems ergibt. Risiko integriert die Wahrscheinlichkeit, einer Gefährdung ausgesetzt zu sein, und das Ausmaß von deren Folgen. Risiko kann auch das Potenzial für nachteilige Auswirkungen von Anpassungs- oder Minderungsmaßnahmen als Reaktion auf den Klimawandel beschreiben.

Klimaresiliente Entwicklungspfade: Entwicklungsverläufe, welche die nachhaltige Entwicklung auf mehreren Ebenen und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung durch gerechte Übergänge bzw. Transformationen von Gesellschaften und Systemen stärken und gleichzeitig die Bedrohung durch den Klimawandel durch ehrgeizige Minderung, Anpassung und Klimaresilienz reduzieren.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 36

Antrag

Vorlage: **AT/0084/2019**							Datum: 16.08.2019	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion zur Resolution der ARGE der Stadtsportverbände**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, sich der Resolution der ARGE der Stadtsportverbände zur Sportförderung (siehe Anhang) in Rheinland-Pfalz anzuschließen, dass Sportförderung entweder zur Pflichtaufgabe erklärt oder aber eine spezialgesetzliche Regelung eingeführt wird.

Begründung:

In Art. 40 Abs. 4 der Landesverfassung werden das Land und die Kommunen verpflichtet, den Sport zu pflegen und zu fördern. Leider kommt es immer wieder vor, dass Kommunen Sportprojekte realisieren wollen, die ADD dies jedoch mit Hinweis auf die Freiwilligkeit solcher Leistungen und die schlechte finanzielle Situation der Kommunen abweist. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Landesverfassung und beschneidet die Selbstverwaltung der Kommunen. Wir verweisen dazu als Beispiel auf den Schwimmsport, wo die Zahl der Badetoten steigt, da viele Menschen nicht mehr schwimmen können, da immer mehr Bäder geschlossen werden, und der Lehrplan der Schulen schon lange nicht mehr erfüllt werden kann.
Mit der Zustimmung zu der Resolution der ARGE sind keine Kosten für die Stadt verbunden, jedoch würde es helfen, den Sport in der Stadt zu unterstützen, der einen wichtigen Beitrag zum Miteinander in unserer Gesellschaft leistet.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

Resolution

Artikel 40 Absatz 4 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz definiert die Sportförderung als Staatsziel. Danach ist der Sport durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.

Diese Bestimmung wurde in die Verfassung unzweifelhaft deswegen aufgenommen, weil der Sport in vielfältiger Weise einen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft leistet. Sport fördert soziale Kontakte., leistet wertvolle Jugendarbeit, unterstützt Bemühungen um die Gesundheit durch Prävention aber auch in der Nachsorge, erbringt einen Beitrag zur Erziehung junger Menschen, hilft bei der Inklusion ebenso wie bei der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und reagiert mit entsprechenden Angeboten für Senioren auf die demographische Entwicklung. Sport ist aber nicht zuletzt auch Bestandteil der Kultur unseres Landes.

All dies wird durch die Politik bei den verschiedensten Anlässen stets anerkennend gewürdigt. Besonders auch deswegen, weil der mit Abstand größte Teil der Arbeit für den Sport durch viele Tausende Ehrenamtlicher erbracht wird. Umso bedauerlicher ist es deshalb, dass im Alltag immer wieder hohe Hürden errichtet werden, wenn es um die Förderung des Sports, insbesondere um den Neubau oder den Unterhalt von Sportstätten geht.
Bei der Genehmigung des Haushaltes oder von Einzelmaßnahmen weisen die Aufsichtsbehörden der Kommunen immer wieder darauf hin, die Sportförderung sei eine feiwillige Aufgabe, außerdem müsse im Einzelfall die sogenannte Unabweisbarkeit festgestellt und anerkannt werden. Abgesehen davon, dass der Begriff der Unabweisbarkeit nirgendwo schlüssig definiert ist, kann es nicht angehen, mit Hinweis auf die angebliche Freiwilligkeit der Sportförderung die eindeutige Aussage des Artikels 40 Abs. 4 LV infrage zu stellen.

Dir Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Stadtsportverbände hat deshalb am 29.April 2017 in Mainz folgende Resolution gefasst:

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dem Artikel 40 Absatz 4 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz bezüglich der Förderung des Sports Geltung verschafft wird. Ob dies durch die Aufwertung der Sportförderung in der Weise geschieht, dass diese zur Pflichtaufgabe erklärt wird oder durch eine spezialgesetzliche Regelung, ist nachrangig. Ausschlaggebend muss das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel sein.

Antrag

Vorlage: **AT/0085/2019**							Datum: 19.08.2019	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU						Az.:	
Betreff: **Antrag der CDU-Ratsfraktion: Aufforstung in der Stadt Koblenz**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen,

1. den Stadtrat über die zahlenmäßige Entwicklung des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Koblenz in den letzten Jahren zu unterrichten,

2. den Stadtrat über den Zustand der noch vorhandenen Baumpopulation zu unterrichten und, falls möglich, eine Einschätzung abzugeben, mit welchen Reduzierungen des Bestandes im Falle des Anhaltens der derzeitigen ungünstigen Umstände (Trockenheit, Schädlingsbefall) in den nächsten Jahren zu rechnen ist,

3. die Menge des in den Waldgebieten der Stadt Koblenz befindlichen Schadholzes, das Brutstätte für eine weitere Massenvermehrung von Schädlingen ist sowie den zu dessen Beseitigung nötigen zeitlichen und finanziellen Aufwand festzustellen,

4. alle geeigneten Stellen für eine Aufforstung auf dem Gebiet der Stadt Koblenz zu identifizieren und den damit möglichen Umfang von Baumneupflanzungen zu quantifizieren,

5. einen Katalog von gegenüber den derzeitigen widrigen Bedingungen möglichst resistenten Bäumen vorzulegen,

6. die ungefähren durchschnittlichen Kosten eines neugepflanzten Baumes zu ermitteln.

7. zu eruieren, ob und wenn ja, wann es - zumindest für die Waldgebiete der Stadt Koblenz - Fördermöglichkeiten aus einem von Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner geforderten Aufforstungsprogramm aus Mitteln des Klimaschutzfonds der Bundesregierung gibt,

8. die oben genannten Informationen dem Stadtrat rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes 2020 vorzulegen.

Begründung:

Laut Medienberichten mussten in diesem Sommer im Stadtgebiet aufgrund von Trockenheit und Schädlingsbefall insgesamt ca. 900 Bäume, also ca. 500 Bäume mehr als üblich, gefällt werden.

Selbst wenn alle diese Bäume ersetzt würden, wäre dies nicht ausreichend, denn in Zukunft ist regelmäßig mit größeren Verlusten bei der Baumpopulation zu rechnen. Zudem kommen längst nicht alle gepflanzten Jungbäume durch. Daher und auch vor dem Hintergrund einer neuen Studie der ETH Zürich, die zu dem klaren Ergebnis kommt, dass Aufforstung die beste Maßnahme gegen den Klimawandel sei, die derzeit zur Verfügung stehe, beantragt die CDU-Stadtratsfraktion ein breit angelegtes Aufforstungsprogramm in der Stadt Koblenz.

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0086/2019**		Datum: 19.08.2019
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:

Betreff:

Antrag der CDU-Ratsfraktion: Berechnung des Mindestbeitrages zum KEF-RLP

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen,

eine ausführliche Berechnung des Mindestbeitrages zum KEF-RLP für die bevorstehenden Etatberatungen, spätestens zum Oktober 2019, zu erstellen und bei der Etateinbringung einen entsprechenden Hinweis in den Unterlagen anzubringen.

Begründung:

Im Rahmen der Etatberatungen zum Haushalt 2019 hat die Verwaltung dem Stadtrat zur Entscheidung über den Haushalt diesen Hinweis nicht gegeben. Infolge dessen ist der Stadtrat davon ausgegangen, dass ein positiver Finanzhaushalt zur Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegen hat. Dieser kehrte sich nach Berichtigung und Einrechnung des Mindestbetrages zum KEF-RLP ins Negative um.

In der weiteren Konsequenz wurden der Stadt Koblenz weitereichende Sanktionen, z. B. Kürzungen der freiwilligen Leistungen, auferlegt, die bei einer bewussten Kenntnisnahme der Mindestberechnung zum KEF-RLP zu vermeiden gewesen wären. Damit dies in der Zukunft ausgeschlossen werden kann, ist die Information für die Etatberatungen unerlässlich.

Im Rahmen der Sitzung vom 21.02.2019 wurde dies als Bitte an die Verwaltung bereits mündlich vorgetragen. Eine Information oder Aufklärung zur Sache selbst, wie von der Verwaltung angekündigt, erfolgte bis heute nicht.

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0087/2019**		Datum: 19.08.2019
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:

Betreff:

Antrag der CDU-Ratsfraktion: Einführungs- bzw Fortbildungsveranstaltung für Ratsmitglieder

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen,

mit Beginn der neuen Amtsperiode des Stadtrates, spätestens zum Oktober 2019, eine Einführungs- bzw. Fortbildungsveranstaltung für Ratsmitglieder anzubieten zum Thema „Berücksichtigung der sonstigen laufenden Erträge der stadteigenen Beteiligungen“.

Begründung:

Die Berichtigungen bei unseren Töchtern finden lediglich im Bereich der Stadtwerke Koblenz statt. Die Errechnung des Bilanzwertes des Unternehmens erfolgte bisher nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Bei Anwendung dieser Methode werden Wertveränderungen ganz allgemein über die Mehrung/Minderung des Eigenkapitals des Unternehmens und der daraus resultierenden Zu- bzw. Abschreibung des Wertansatzes in unserer Bilanz berücksichtigt und gehen in das ordentliche Ergebnis ein. Der Wertansatz der Beteiligung ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen und ertragswirksam anzupassen.

Mit Erlass der VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO hat sich spätestens mit dem Jahresabschluss 2019 die Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode erledigt. Es erfolgt wahrscheinlich eine Verstetigung des Bilanzwertes. In der Folge fallen die bisherigen Buchgewinne von rd. 13 Mio. € jährlich weg, was zwangsläufig zunächst zu einer Verringerung der Überschüsse oder zu einer Erhöhung der Jahresfehlbeträge führen wird. Hier wird auch ein Hinweis notwendig sein, welche Möglichkeiten der Stadtrat hat, um diesen Auswirkungen zu entgehen.

Ein gleichlautender Antrag wurde in der Sitzung vom 21.02.2019 in der Sache selbst für erledigt erklärt. Eine Information oder Aufklärung zur Sache selbst, wie von der Verwaltung angekündigt und von der ADD in der Haushaltsverfügung avisiert, erfolgte bis heute nicht.

Antrag

Vorlage: **AT/0088/2019**								Datum: 19.08.2019
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU							Az.:
Betreff: **Antrag der CDU-Ratsfraktion: Nebentätigkeitsvergütungen des ehem. OB Herrn Prof. Dr. Hofmann-Göttig als Aufsichtsratsvorsitzender der Thüga**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
				Enthaltungen			Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird aufgefordert,

die ADD Trier aufzufordern, ihre Bescheide nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), das auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweist, zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Sollte die Rücknahme der rechtswidrigen begünstigten Verwaltungsakte nicht fristgerecht erfolgen, soll ein Schadensersatzanspruch gegen das Land geltend gemacht werden.

Begründung:
Erfolg mündlich.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 41

Anfrage

Vorlage: **AF/0045/2019**		Datum: 24.06.2019
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS	Az.:

Betreff:

Anfrage der WGS-Fraktion zu Abschleppmaßnahmen des Koblenzer Ordnungsamtes, sowie zum Parken am Wochenende auf städtischen Grundstücken und auf dem Parkplatz der Kreisverwaltung

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:

1. Warum ist die Anzahl der Parkverstöße von 116.403 Fälle in 2016 auf 79.400 Fälle in 2018 gesunken?
2. Warum sind die Einnahmen aus den Bußgeldern zu Parkverstößen von 1.886.214 € in 2016 auf 1.350.165 € in 2018 gesunken?
3. Warum ist die Anzahl von Abschleppmaßnahmen in 2016 von 1.484 Fäll auf 3.003 Fälle in 2018 gestiegen?
4. Warum ist die Anzahl von Widersprüchen von 35 Fällen im 2016 auf 211 Fälle in 2018 gestiegen?
5. Wie erfolgt die Halterermittlung bei Parkverstößen bei ausländischen Zulassungen?
6. Bestünde die Möglichkeit, dass am Wochenende auf städtischen Grundstücken wie z.B. auf Schulhöfen geparkt werden darf?
7. Wird die Stadtverwaltung Koblenz mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Kontakt treten, mit der Bitte, ob auch samstags nach 16:00 Uhr auf dem Parkplatz der Kreisverwaltung geparkt werden darf?

Torsten Schupp
(Fraktionsvorsitzender)

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 42

Anfrage

Vorlage: **AF/0046/2019**		Datum: 10.07.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:
Betreff: **Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Koblenzer Fahrradtag**		

Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Am 15.06.2019 wurde auf dem Münzplatz der ‚4. Koblenzer Fahrradtag' durchgeführt. Auf der Liste der Sponsoren befindet sich unter anderem die Stadt Koblenz sowie der Beirat für Migration und Integration.
Während der Veranstaltung konnten fahrradbezogene Unternehmen und Vereine, aber auch Gewerkschaften, Parteien und Behörden mit Informationsständen auf sich aufmerksam machen.
Um 18 Uhr fand eine Podiumsdiskussion statt, deren Ergebnisse laut Veranstalter in ein Forderungspapier einfließen, das der Stadtverwaltung zur Umsetzung weitergegeben wird. Während alle Koblenzer Stadtratsfraktionen einen Vertreter entsenden konnten, wurde die AfD gar nicht erst eingeladen. Das sich aus Art. 21 Abs. 1 GG ergebende Recht auf Chancengleichheit der Parteien könnte somit erneut verletzt worden sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt:

1. Warum wird eine derartige Veranstaltung aus Mitteln des kommunalen Haushalts gefördert?
2. Auf Grundlage welcher Förderrichtlinie der Stadt wurde die Veranstaltung gefördert (bitte Richtlinie und konkreter Bezug zu Vorgaben der Richtlinie nennen)?
3. Welche Personen oder Gremien haben die Förderung positiv beschieden?
4. Auf welche Summe beläuft sich die Förderung?
5. Liegen Erkenntnisse über die Reichweite und den Erfolg der Veranstaltung vor?
6. Warum erhalten Parteien und Gewerkschaften zusammen mit den zur Neutralität verpflichteten städtischen Behörden die Möglichkeit, im Rahmen eines ‚Fahrradtages' für ihre Zwecke Werbung zu machen bzw. ihre Verwaltungsarbeit (Behörde) vorzustellen?
7. Warum wurde die AfD-Ratsfraktion nicht zu der Podiumsdiskussion eingeladen?
8. Welchen Stellenwert räumt die Stadt der Chancengleichheit aller Fraktionen, sich auf kommunal finanzierten Veranstaltungen zu präsentieren, ein?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 43

Anfrage

Vorlage: **AF/0047/2019**		Datum: 10.07.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: 5G-Netz in Koblenz auf bundeseigenen Gebäuden bzw. Grundstücken, Perspektive für 5G-Modellregion Koblenz

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Anfrage:

Laut „Spiegel“ soll der Ausbau von 5G-fähiger digitaler Infrastruktur auf Grundlage der Nutzung bundeseigener Grundstücke und Gebäude erfolgen (Beispiel: 120.000 Flurgrundstücke der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung). Diese sollen den Netzbetreibern als Standorte für Funkmasten zu günstigen Mietkonditionen überlassen werden.
Aus dieser Maßnahme des Bundesverkehrsministers Andreas Scheuer („Wir brauchen die Unterstützung der Kommunen“) ergeben sich möglicherweise Perspektiven für die Stadt Koblenz, auf deren Gebiet sich vergleichsweise zahlreiche Liegenschaften des Bundes befinden.

Wir fragen:

1. Ist der Stadt Koblenz diese Maßnahme des Bundesministeriums bekannt?

2. Wenn ja: Plant die Stadt, sich im Sinne einer Berücksichtigung von Standorten in Koblenz einzubringen oder Kontakt mit dem Bundesministerium aufzunehmen?

3. Wenn ja: Welche Aktivitäten sind bereits unternommen und/oder geplant worden?

4. Wenn nein: Plant die Stadt einen Informationsaustausch? (Bitte Zeitkorridor nennen)

5. Sieht die Stadt Chancen, auf diesem Wege am Ausbau der 5G-Infrastruktur teilzuhaben?

6. Folgt die Stadt Koblenz der Auffassung, dass der Aufbau einer 5G-Modellregion Koblenz umfassende wirtschaftliche Standortvorteile bringen würde? (Bitte begründen)

7. Wie wird sich die Stadt dafür einsetzen, dass Koblenz beim Aufbau einer 5G-Infrastruktur zukünftig berücksichtigt wird?

8. Mit dem Erwerb eines Teils der 5G-Frequenzen verpflichteten sich die Netzbetreiber, die 4G- bzw. LTE-Infrastruktur auszubauen. Betreibt die Stadt vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Mobilfunknetzes für die Wirtschaft ein Monitoring, um sich über die Verfügbarkeit im Stadtgebiet ein Bild zu machen?

9. Wenn ja: Welche Daten stehen der Stadt zur Verfügung?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 44

Anfrage

Vorlage: **AF/0048/2019**		Datum: 10.07.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:
Betreff: **Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Kosten für Asylsuchende im Sozialhaushalt 2018**		

Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:

Laut Bericht der „Rhein-Zeitung“ vom 25.06.2019 betrug der Etat des Amtes für Jugend, Senioren und Soziales im vergangenen Jahr 175 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt:

1. Wie hoch ist der Anteil an den Gesamtkosten, der für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgegeben wurde?
2. In welcher Höhe erhielt die Stadt Koblenz Erstattungen für die erbrachten Asylbewerberleistungen von Seiten des Landes?
3. Wie hoch ist der Anteil an den Gesamtkosten, der für sonstige Leistungen für Asylsuchende ausgegeben wurde?
4. Wie schlüsseln sich diese Kosten – bezugnehmend auf Frage 3 – auf?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 45

Anfrage

Vorlage: **AF/0049/2019**		Datum: 10.07.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:
Betreff: **Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Mittelverwendung aus dem Digitalpakt für Schulträgerschaft Koblenz**		
Gremienweg:		
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Anfrage:

Rheinland-Pfalz erhält aus dem Digitalpakt in den nächsten fünf Jahren 241,2 Millionen Euro vom Bund. Davon werden 90 Prozent an die Schulträger in den Kommunen weitergeleitet, weil mit diesen Mitteln Schulen mit digitaler Technik ausgestattet werden sollen. Förderfähig sind sechs Investitionsarten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt:

1. Wurden bereits Anträge des Schulträgers eingereicht?
2. Falls Frage 1 mit „ja“ beantwortet wird: Wann wird mit einer Antwort gerechnet?
3. Falls Frage 1 mit „ja“ beantwortet wird: Auf welche Investitionsart bezieht sich dieser Antrag und wie sieht der Finanzierungsplan und das Konzept dafür aus?
4. Falls Frage 1 mit „nein“ beantwortet wird: Warum nicht?
5. Falls Frage 1 mit „nein“ beantwortet wird: Werden noch Anträge gestellt?
6. Inwieweit war die Mittelverwendung bereits Thema im Schulträgerausschuss?
7. Inwieweit ist geplant, die Mittelverwendung im Rahmen des Schulträgerausschusses zu thematisieren?
8. Welche Gremien und Stellen (z.B. der Schulen) sollen bei der Beantragung von Mitteln eingebunden werden?
9. Hat die Stadt bereits Richtlinien und Denkschriften entwickelt, um Grundsätze der Mittelverwendung festzulegen?
10. Wenn nein: Warum nicht?
11. Wenn ja: Wem stehen sie zur Verfügung?

Anfrage

Vorlage: **AF/0050/2019**		Datum: 10.07.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Europe Direct Koblenz

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Nach Auskunft der städtischen Website ist das „Europe Direct Informationszentrum Koblenz“ (ED) Bestandteil des EU-weiten Informationsnetzwerkes der Europäischen Kommission. Die Hauptaufgabe dieses Netzwerkes sei es, „den Bürgern vor Ort Informationen, Rat, Hilfe und Antworten auf ihre Fragen zur Europäischen Union zu geben“ und „eine gezielte Verbreitung der Informationen von den Europäischen Organen in die Regionen Europas zu ermöglichen.“ Der Träger des ED ist die Stadtverwaltung Koblenz.
Die offizielle „Facebook“-Präsenz von ED offenbart eine enge Verzahnung mit der Bürgerinitiative „Pulse of Europe“, deren Beiträge regelmäßig verlinkt und gezielt verbreitet werden. Außerdem wurden gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt (vgl. u.a. Beitrag vom 30.04.2019, „Pulse of Europe: Europafest“). Auf diese Weise entsteht der Eindruck, dass die in städtischer Trägerschaft befindliche Einrichtung ED mit diversen parteipolitisch gefärbten Aussagen der „Pulse of Europe“-Organisation inhaltlich übereinstimmt und sich diese zu eigen macht.
So wird auf der Website von „Pulse of Europe Koblenz“ eine weitere Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses gefordert, der schließlich in den „Vereinigten Staaten von Europa“ münden soll. Außerdem wird in polemischer Form vor dem „Erstarken populistischer, nationalistischer Parteien und Bewegungen, die die EU grundsätzlich kritisieren“ gewarnt, worunter auch die österreichische ÖVP fallen würde. Ferner heißt es, dass „im Bundestag in der AfD ein von Russland gesteuertes ‚U-Boot‘ sitzt“ und die AfD als Partei von Russland „finanziert“ werde (vgl. https://www.koblenz-lebt-europa.de/index.php/was-soll-werden-diskussion/70-die-europaeische-union-zusammenhalten-und-weiter-staerken, Datum des Abrufs: 08.07.2019).

Die AfD-Fraktion fragt die Stadt Koblenz:

1) Wann wurde das ED eingerichtet?
2) Wie wird das ED finanziert?
3) Auf welche Summe belaufen sich die Förderungen aus dem kommunalen Haushalt? Bitte aufschlüsseln nach Sach- und Personalkosten.
4) Unter welchem Haushaltstitel werden die Förderungen geführt?
5) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Förderungen beschlossen?
6) Wer entschied über die Einstellung des Büroleiters Oliver Hoffmann?
7) Wurde die Stelle seinerzeit öffentlich ausgeschrieben?
8) Wenn ja, wann und wo?
9) Wenn nein, warum nicht?
10) Handelt es sich um eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit?
11) Welches Gehalt bezieht Hoffmann?
12) Wird das Ideal einer „sozialen Union“ nicht dadurch konterkariert, dass ein solcher Posten aus

Steuermitteln finanziert wird?

13) Wäre es nicht denkbar, ein solches Engagement für die EU ehrenamtlich nach Beendigung der regulären Erwerbsarbeit zu erbringen?
14) Finden im Informationszentrum auch EU-skeptische Stimmen Raum?
15) Inwieweit stimmen die Verantwortlichen der Stadt den folgenden Aussagen zu:
    a. Die Europäische Union solle langfristig mit staatsähnlichen Befugnissen ausgestattet werden.
    b. Bei der ÖVP handele es sich um eine populistisch-nationalistische Partei.
    c. In der AfD-Bundestagsfraktion sitze ein von Russland gesteuertes U-Boot.
    d. Die AfD werde von Russland finanziert.
16) Inwieweit wird durch die Kooperation zwischen dem ED und „Pulse of Europe Koblenz“ die Pflicht zur strikten parteipolitischen Neutralität verletzt? Bitte begründen.

Anfrage

Vorlage: **AF/0051/2019**		Datum: 23.07.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Kenntnisse des Stadtvorstands über Mitnahme-System

Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Recherchen des SWR haben ergeben, dass neun rheinland-pfälzische Bürgermeister in Gremien der Thüga AG gesessen und dabei Beträge in noch unbekannter Höhe eingenommen haben, die eigentlich den jeweiligen Kommunen zugestanden hätten. Bei der Thüga handelt es sich um eine Beteiligungsgesellschaft, die zur Vernetzung von rund 100 kommunalen Energie- und Wasserdienstleistern beitragen will. Über die Thüga Holding GmbH sind die kommunalen Unternehmen wiederum der Haupteigentümer der AG, die somit mehrheitlich in öffentlicher Hand liegt.
In § 4 der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) heißt es explizit, dass auch Tätigkeiten bei Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden oder ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, als „Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst“ zu verbuchen sind. Übersteigen die Einkünfte eines Jahres in diesem Bereich zusammengenommen eine Grenze von 6.200 Euro, muss der Überschuss an die Stadtkasse abgeführt werden. Addiert man die Einkünfte aus den verschiedenen Thüga-Gremien zu den sonstigen Einkünften der Bürgermeister, führt dies in vielen Fällen zu einer signifikanten Überschreitung der Einkommensgrenze. Deklariert wurden die Einkünfte allerdings als „Einnahmen aus der Tätigkeit für Privatunternehmen“, für die es eine solche Deckelung nicht gibt.
„Thüga-Bestverdiener“ ist nach SWR-Recherchen der ehemalige Koblenzer Oberbürgermeister Joachim Hofmann-Göttig (SPD), der nicht nur Beirats-, sondern auch Aufsichtsratsmitglied gewesen ist. Da Hofmann-Göttig seine sonstigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht offengelegt hat, handelt es sich bei der errechneten Schadenssumme von rund 130.000 Euro nur um einen Mindestwert.
Mehrere Oberbürgermeister verweisen in ihrer Antwort an den SWR darauf, dass die jeweilige Kommunalaufsicht ihnen die Einnahmen entsprechend genehmigt habe. Die Genehmigungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden waren jedoch falsch, wie unter anderem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf SWR-Anfrage bestätigte. Die zuständigen Kommunalaufsichten sind hingegen der Ansicht, dass die betroffenen Bürgermeister von sich aus die 2009 erfolgte Kommunalisierung der Thüga und damit die Änderung ihrer Rechtsform hätten anzeigen müssen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt:

1. Welchen Kenntnisstand hat die Stadt über den vorliegenden Sachverhalt?
2. Hat die Stadt diesbezüglich Kontakt mit der für Koblenz zuständigen Aufsichtsbehörde ADD aufgenommen?
3. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Liegt der Stadt eine vollständige Übersicht über die von Hofmann-Göttig während seiner Amtszeit ausgeübten Nebentätigkeiten und den daraus resultierenden Einkünften vor?

6. Wenn nein, wurde Hofmann-Göttig bereits zu einer Offenlegung aufgefordert?
7. Wenn ja, wie hoch ist die tatsächliche Schadenssumme?
8. Wird die Stadt die veruntreuten Gelder zurückfordern?
9. Wird die Stadt rechtliche Schritte gegen Hofmann-Göttig einleiten?
10. Welche Maßnahmen will die Stadt ergreifen, um für Transparenz bei den Nebentätigkeiten der Bürgermeister und den daraus resultierenden Einkünften zu sorgen?

Anfrage

Vorlage: **AF/0053/2019**		Datum: 02.08.2019
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Städtische Bäderordnung durch Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz aufgehoben - Vertretung der Stadt vor Gericht

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Nach vorläufigem Entscheid ist die demokratisch am 14. Dezember 2018 beschlossene Bäderordnung, die den Burkini nicht als übliche Badebekleidung zulässt, vom OVG aufgehoben worden. Die Entscheidung ist vorläufig, eine Entscheidung in der Hauptsache steht aber noch aus.
Die Stadt Kehl am Rhein hat unterdessen entschieden, die Bäderordnung insbesondere im Hinblick auf die Definition der üblichen und damit zulässigen Badebekleidung aus Gründen von sich bemerkbar machenden Verhaltensauffälligkeiten zu ändern.

Wir fragen deshalb:

1. Wer vertritt die Stadt vor Gericht?

2. Wie bewertet die Stadt die Entscheidung des OVG?

3. Ist der Stadt bekannt, wann die Entscheidung in der Hauptsache erfolgt?

4. Sieht die Stadt unter anderem vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung die Notwendigkeit, die demokratisch beschlossene Bäderordnung - explizit hinsichtlich der Ausweisung der üblichen Badebekleidung - juristisch zu verteidigen und entsprechend auf das OVG einzuwirken?

5. Wenn nein: Warum nicht?

6. Wenn ja: Wie sieht die Argumentation der Stadt gegenüber dem OVG aus?

7. Ist der Stadt die Änderung der Bäderordnung durch die Stadt Kehl am Rhein bekannt?

8. Betrachtet die Stadt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Burkini eine vorgeschriebene Verhüllung ist, die insbesondere und fast ausschließlich auf einer fundamentalistisch-islamistischen Auslegung der koranischen Gebote beruht, den Burkini als „übliche Badebekleidung“?

9. Wenn ja: Warum?

10. Wenn nein: Welche Konsequenz ergibt sich daraus für die Verteidigung des Ratsbeschlusses durch die Stadt vor Gericht?

Anfrage

Vorlage: **AF/0054/2019**							Datum: 13.08.2019	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW						Az.:	
Betreff: **Anfrage Ratsfraktion FREIE WÄHLER: Digitalpakt**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE			
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt			
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert			
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen				

In einem Artikel am 12.08.2019 titelt die RZ: Schüler im Land müssen auf Tablets warten. Digitalpakt kommt nur langsam voran

Die FW-Fraktion fragt:

1. Arbeitet die Verwaltung bereits an dem geforderten Medienkonzept?

2. Kann Koblenz in diesem Jahr den Eigenanteil von 10 Prozent für die digitale Infrastruktur an Schulen erbringen?

3. Von welcher Summe geht die Verwaltung für 2020 aus?

4. Ist das KGRZ personell so aufgestellt, dass die digitale Infrastruktur an den 42 Koblenzer Schulen in der Weise verbessert werden kann, dass Koblenz die möglichen acht Millionen Euro Zuschuss erhalten kann?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 50

Anfrage

Vorlage: **AF/0056/2019**		Datum: 14.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Wegweisung für Radfahrer in KO-Lützel

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Der Stadtrat hatte beschlossen, eine neue Wegeführung für Radfahrer in Koblenz-Lützel umzusetzen. Die Verwaltung wollte hier im 1. Halbjahr Vorschläge vorstellen.

Daher fragt die FW-Fraktion, wie es damit steht.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 51

Anfrage

Vorlage: **AF/0058/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Thüga AG Nebeneinkünfte des alt-OB

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Wie der SWR berichtete, war der alt-OB Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig von 2010-2019 Mitglied im Beitrat und von 2014-2018 Mitglied im Aufsichtsrat der Thüga AG und hat dort nicht unerhebliche Nebeneinkünfte erzielt, die er nicht bei der Stadtkasse abgegeben hatte, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Nach Recherchen des SWR beläuft sich der Schaden der Stadt Koblenz auf mindestens 130.384,25 Euro. Die FREIE WÄHLER Fraktion fragt deshalb an:

1. Wer ist bei der Stadt Koblenz für die Einforderung von abführungspflichtigen Nebeneinkünften hauptamtlicher Kommunalbeamter zuständig?

2. Wieso wurden die abführungspflichtigen Nebeneinkünfte aus Beirats- und Aufsichtsratstätigkeit bei der Thüga AG des alt-OB in der Vergangenheit nicht eingefordert?

3. Wurden die abführungspflichtigen Nebeneinkünfte aus Beirats- und Aufsichtsratstätigkeit bei der Thüga AG des alt-OB zwischenzeitlich bei diesem eingefordert? Wenn nein, warum nicht?

Anfrage

Vorlage: **AF/0059/2019**							Datum: 15.08.2019	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU						Az.:	
Betreff: **Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Fällung von Bäumen im Bereich des Soldatenschwimmbades Horchheim**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 43 „Soldatenschwimmbad Horchheim“ wurden neun Bäume (siehe Ö1 bis Ö9) festgesetzt. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind nur noch sechs Bäume vorhanden.

Die CDU-Fraktion fragt:

1. Wer hat die Genehmigung zur Fällung der Bäume erteilt?
2. Was war der Grund für die Fällungen?
3. Sollen weitere Bäume gefällt werden?
4. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden wo und in welcher Höhe vorgenommen?
5. Aus welchen Gründen wurde abweichend von den Festsetzungen gehandelt?

Begründung:

Siehe hierzu
Städtebaulicher Vertrag-Nr. 51103189
Top 2.5 der ABL-Sitzung vom 18.11.14
Festschreibung im BPlan-Nr. 43

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 53

Anfrage

Vorlage: **AF/0060/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Trinkwassernotbrunnen und frei zugänglichen Trinkwasserbrunnen bzw. Refill-Stationen in Koblenz

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Trinkwasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen des Menschen. Trinkwassernotbrunnen sind leitungsunabhängige Einzelbrunnen, welche einen wichtigen Teil der Trinkwasser-Notversorgung im Katastrophenfall darstellen.
Die rechtliche Grundlage ist das Wassersicherstellungsgesetz (Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist). Das Wassersicherstellungsgesetz verpflichtet unter anderem zum Bau von Brunnen und Quellfassungen (§2(1)), zudem sind alle Anlagen ordnungsgemäß zu warten und betriebsfähig zu halten (§9(1)).
Zudem ist die alltägliche Versorgung mit Trinkwasser eine wichtige Aufgabe und sollte durch frei zugängliche Trinkwasserbrunnen in der Stadt verbessert werden. Gerade während Hitzewellen ist eine leichte Verfügbarkeit von Trinkwasser essentiell. Zudem reduziert das Abfüllen von Trinkwasser Plastikmüll durch Einwegflaschen. Die Einrichtung von Trinkwasserbrunnen kann vom Land über das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz bezuschusst werden.
Bereits in der Umweltausschusssitzung am 16.08.2018 wurde erläutert, dass das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM) Standorte untersucht, an denen Refill-Stationen aufgestellt werden können. Refill-Stationen sind technische Einrichtungen, die dazu dienen Trinkwasserflaschen wieder zu befüllen.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wo sind die Standorte der Trinkwassernotbrunnen in Koblenz?
2. Wie ist der aktuelle Zustand dieser Trinkwassernotbrunnen?
3. Wie oft wird der Zustand der Trinkwassernotbrunnen überprüft bzw. finden Wartungen statt?
4. Findet ein Austausch mit den relevanten Gruppen, z.B. THW statt?
5. Wo stehen bereits Trinkwasserbrunnen bzw. Refill-Stationen in Koblenz?
6. Wie ist der aktuelle Zustand dieser Trinkwasserbrunnen?
7. Was ist mit dem Trinkwasserbrunnen am Standort Altlöhrtor passiert?

Wie viele Trinkwasserbrunnen kann die Stadt Koblenz bezuschussen lassen bzw. für wie viele plant sie eine Bezuschussung zu beantragen?

Anfrage

Vorlage: **AF/0061/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:
Betreff: **Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Grillhütte Niederberg**		
Gremienweg:		
29.08.2019	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Anfrage:

Die CDU-Fraktion fragt:

1. Wann wird mit der Umsetzung der Maßnahme (Grillhütte Niederberg - Q 670000000) begonnen?
2. Welche Gründe liegen für die Verzögerung vor?
3. Wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 55

Anfrage

Vorlage: **AF/0062/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD	Az.:

Betreff:

Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Bauliche Veränderungen der Bushaltestelle ‚Siechhaustal' und Umsetzung der geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen in Stolzenfels

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:
Der Stadtteil Stolzenfels ist aufgrund seiner Lage direkt an der B9 von vielfältigen Verkehrsproblemen betroffen, beispielsweise zu schneller Durchfahrtsverkehr und wenig ausgebaute Bushaltestellen. Bereits in der Sitzung vom 15.12.2017 hat der Stadtrat einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung geschwindigkeitsdämpfender Maßnahmen beschlossen. Ebenfalls in 2017 gab es mit Mitarbeitern des Tiefbauamtes, des Landesbetriebes Mobilität und Anwohnern einen Ortstermin an der Bushaltestelle ‚Siechhaustal', die aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung kaum als Haltestelle zu erkennen ist und die Nutzer des ÖPNV Gefahren aussetzt.

Die SPD-Fraktion fragt hierzu:

Wie ist der derzeitige Sachstand der Umsetzung der beschlossenen geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen in Stolzenfels und wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?

Wann und in welchem Umfang ist mit einem sachgerechten Ausbau der Bushaltestelle ‚Siechhaustal' zu rechnen, um eine sichere Nutzung des ÖPNV zu gewährleisten?

KOBLENZ VERBINDET.

Anfrage

Vorlage: **AF/0063/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Berücksichtigung des ÖPNV und des Radverkehrs bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

In Koblenz müssen das Radwegenetz und der Öffentliche Personennahverkehr dringend verbessert werden, um Alternativen zum Autoverkehr zu schaffen und damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Planungen für Bau- und Gewerbegebiete, die keine Radwege oder ÖPNV-Anbindung vorsehen, darf es nicht mehr geben. Dies gilt auch für Straßen in der Baulast von Bund bzw. Land, die durch Koblenz führen. Hier muss die Verwaltung entsprechend initiativ werden.

Wir fragen deshalb:

1. Welche Bebauungspläne für Bau- und Gewerbegebiete, die der Rat bisher noch nicht beschlossen hat, befinden sich im Aufstellungsverfahren?
2. Für welche neuen Vorhaben für Bau- und Gewerbegebiete plant die Verwaltung Aufstellungsbeschlüsse fassen zu lassen?
3. Sind bei den Bebauungsplänen, die sich im Verfahren befinden, Radwege bzw. ein ÖPNV-Anschluss vorgesehen?
4. Sind bei den Vorhaben, für die noch Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden sollen, Radwege bzw. ein ÖPNV-Anschluss vorgesehen?
5. Wird die Verwaltung zukünftig bei Bebauungsplänen, die sich im Aufstellungsverfahren befinden bzw. für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, in der Begründung auf die Berücksichtigung von Radwegen bzw. ÖPNV-Anschluss explizit hinweisen?
6. Werden Bebauungspläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden bzw. für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, dahingehend überprüft, ob Radwege bzw. ein ÖPNV-Anschluss vorgesehen sind?
7. Falls kein Radweg bzw. ÖPNV-Anschluss vorgesehen ist – wird die Verwaltung entsprechende Pläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden bzw. für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, entsprechend ergänzen?
8. Laut RZ vom 6.8.2019 soll im Zuge der Nordumgehung Metternich eine sog. „Ost-West-Achse“ durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) geplant werden. Ist der Verwaltung bekannt, ob bei dieser Planung der Radverkehr berücksichtigt wird?
9. Wird sich die Verwaltung dafür einsetzen, dass der LBM bei Straßenplanungen auf Koblenzer Gebiet zukünftig Radwege mit plant?
10. Laut RZ soll die sog. „Ost-West-Achse“ mit vorhandener Nordtangente nach Aussage des LBM den Verkehr aus Metternich komplett herausnehmen. Folge wäre Entlastung der Trierer und Rübenacher Straße.
    Stimmt die Verwaltung dieser Auffassung zu? Welche konkreten Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, um die Trierer und Rübenacher Straße für den Durchgangsverkehr unattraktiv zu machen – Verwirklichung der sog. „Ost-West-Achse“ vorausgesetzt?

Welche Verbesserungsmöglichkeiten für den Radverkehr und den ÖPNV sieht die Verwaltung in der Trierer und Rübenacher Straße?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 57

Anfrage

Vorlage: **AF/0064/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Förderung des Radverkehrs in Koblenz

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Aktiver Klimaschutz und Förderung der Luftreinhaltung erfordern endlich eine konsequente Förderung des Radverkehrs in Koblenz. Ein durchgängiges, barrierefreies Radwegenetz existiert in Koblenz nicht. Die Verwaltung hat in zahlreichen Plänen und Gutachten die Bedeutung des Ausbaus des Radwegenetzes hervorgehoben, z. B. Klimaschutzkonzept 2011, Masterplan Green City, Luftreinhalteplan und Nahverkehrsplan. Diese Pläne und Gutachten wurden auch durch den Rat beschlossen. Dort werden wünschenswerte Maßnahmen aufgezählt, die aber leider oft nur auf dem Papier stehen und z. T. Jahre später immer noch nicht umgesetzt sind, z. B. ein Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof.

Wir fragen deshalb:

1. Fahrradstraßen sind im Verkehrsentwicklungsplan als Priorität hoch eingestuft, wann wird dem Rat eine Übersicht der möglichen Fahrradstraßen in Koblenz vorgelegt?
2. Die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr soll bis 2020 umgesetzt werden, wann wird dem Rat eine Übersicht der Öffnung von Einbahnstraßen in Koblenz vorgelegt?
3. Ein Fahrradverleihsystem soll bis 2020 umgesetzt werden, wir bitten hier um Sachstandsmitteilung.
4. Im Verkehrsentwicklungsplan wird die Einrichtung mindestens einer zusätzlichen Stelle in der Radverkehrsplanung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit gefordert - wann wird die Stelle ausgeschrieben?
5. Wurde das Hauptroutengutachten (Kocks) mittlerweile von der Verwaltung geprüft?
6. Wenn ja, wann wird es den Gremien vorgestellt?
7. Seit 2014 arbeitet die Verwaltung am Radverkehrskonzept – der Vollzugsbericht zum Klimaschutzkonzept von 2011 endet bei diesem Punkt mit der Bürgerbeteiligung im AK Radverkehr am 23.4.2015. Wie ist der Sachstand? Sieht die Verwaltung das Hauptroutengutachten von Kocks als Radverkehrskonzept an?
8. Wie wird die Verwaltung sicherstellen, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 die Vorschläge für den Ausbau von Radwegen aus den verschiedenen Plänen und Gutachten endlich umgesetzt werden?
9. Werden entsprechende Mittel für den Haushalt 2020 angemeldet?

KOBLENZ VERBINDET.

Anfrage

Vorlage: **AF/0065/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Hitze-Perioden und Gesundheitswesen in Koblenz

Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

In Rheinland-Pfalz gab es im Juli wieder eine Rekordhitze. Die Superhitze macht vielen Menschen in Koblenz zu schaffen, vorwiegend Älteren und chronisch Kranken.

Forschungsinstitute wie das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) gehen davon aus, dass wir in Zukunft häufiger extreme Hitze-Perioden erleben werden. „Der Klimawandel wird im Hinblick auf Versorgung und Gesundheitssystem unterschätzt“, wie die Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit in der „Ärztezeitung“ äußerte (die RZ berichtete am 24.7.). „Das Bündnis von Organisationen und Einzelpersonen aus dem Gesundheitsbereich stellt fest, dass weder Kliniken und Praxen vor den Folgen des Wandels geschützt sind, noch Ärzt*innen mit am Tisch sitzen, wenn es etwa um Hitze- oder Hochwasserschutz geht“ (ebenda).

Dr. med. Dieter Lehmkuhl, Vorstandsmitglied von KLUG, ergänzt: „Anpassungsmaßnahmen an extreme Hitze zum Schutze der Gesundheit sind kurzfristig und zu geringen Kosten möglich und können Leben retten. Politik, Länder, Kommunen und Behörden sind aufgerufen, zügig Hitzeaktionspläne aufzustellen, abzustimmen und umzusetzen. Wir müssen auf die nächsten Hitzewellen vorbereitet sein" (Deutsche Allianz Klimawandel & Gesundheit, 15/07/2019).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

- Ist die Zahl der Patient*innen mit möglicherweise hitzebedingten Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Problemen während der heißen Tage und danach in den Koblenzer Notaufnahmen erkennbar gestiegen?
- Wie werden Bevölkerung und/oder Verwaltung auf die Möglichkeiten hingewiesen, sich über Verhaltensmaßnahmen zu schützen?
- Hat die Stadt Koblenz einen Hitzeaktionsplan erstellt?
    - wenn ja, welche Maßnahmen umfasst er?
    - wenn nein, ist ein solcher Plan für die Zukunft bereits vorgesehen?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 59

Anfrage

Vorlage: **AF/0066/2019**		Datum: 15.08.2019
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zum Klimaschutzteilkonzept beim Zentralen Gebäudemanagement

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Im von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigten Haushalt 2019 findet sich beim Zentralen Gebäudemanagement ein Ansatz von 1,1 Mio Euro mit dem Vermerk:

> „Im Hinblick auf die energetischen Einsparpotenziale bei den städtischen Gebäuden soll ein Konzept erarbeitet werden, mithilfe dessen ein Sanierungsfahrplan für die nächsten 10 bis 15 Jahre erstellt und umgesetzt werden kann. Damit werden die Klimaschutzziele unterstützt und ein energieneutraler Gebäudebestand bis 2050 angestrebt."

Im konsumtiven Halbjahresbericht, Stichtag 30.4., heißt es zu dieser Haushaltsstelle, dass das Ausschreibungsergebnis zum Klimaschutzkonzept „deutlich unter den prognostizierten Kosten" liegt, Minderausgaben von 966 900 Euro werden genannt.

Wir fragen deshalb:

1. Wie ist diese hohe Abweichung zu erklären?
2. Da das Ausschreibungsergebnis schon vorliegt – welches Unternehmen erstellt das Klimaschutzkonzept für städtische Gebäude?
3. Liegt ein entsprechendes Konzept bereits vor? Falls nein, wann soll es vorliegen?
4. In welchem Ausschuss wird das Klimaschutzkonzept für städtische Gebäude vorgestellt?
5. Welche konkreten Umsetzungsschritte – Mittel im Haushalt etc. – plant die Verwaltung, um das Klimaschutzkonzept für städtische Gebäude umzusetzen?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 60

Anfrage

Vorlage: **AF/0067/2019**		Datum: 16.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: 100. Geburtstag von Rolf Sackenheim

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Im Jahr 2021 würde der gebürtige Koblenzer Rolf Sackenheim 100 Jahre alt. Als Künstler ist Sackenheim nicht nur einem fachkundigen Publikum bekannt, nicht zuletzt aufgrund seiner Teilnahme an der "documenta II" in Kassel im Jahr 1959. In Düsseldorf lehrte er an der dortigen Kunstakademie und war auch mit der stellvertretenden Leitung betraut. 2006 verstarb er in Düsseldorf.

Die Fraktion FREIE WÄHLER regt an, ihm 2021 zu seinem 100. Geburtstag mit einer Ausstellung zu würdigen. Daher fragen wir an:

1.) Ist der Verwaltung bekannt, dass 2021 der Koblenzer Künstler Rolf Sackenheim 100 Jahre alt geworden wäre?
2.) Wie bewertet die Verwaltung den Stellenwert seines künstlerischen Schaffens?
3.) Kann sich die Stadt vorstellen, ihn zu seinem 100. mit einer Ausstellung zu würdigen?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 61

Anfrage

Vorlage: **AF/0068/2019**		Datum: 19.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Berücksichtigung des Insektenschutzes bei der Festlegung der LED-Leuchtentypen

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wurde mit der Beschlussvorlage BV/0550/2019 ein Beschlussentwurf „Festlegung LED-Leuchtentypen“ vorgestellt. Die Leuchten sollen zur Sanierung der ca. 3.000 Straßenleuchten mit Quecksilberdampfleuchtmitteln und bei weiteren Maßnahmen eingesetzt werden.
Das Tiefbauamt beschrieb in der Begründung das bisherige Vorgehen und kündigte an, dass ab September 2019 eine entsprechende Ausschreibung für die Beschaffung der ca. 3.000 Leuchten veröffentlicht wird.
LED-Beleuchtung spart nicht nur Energie und damit Kosten, sondern trägt auch zur Reduzierung der Lichtverschmutzung und damit zur Erhaltung der Tierwelt bei. Leider wurde in der Begründung nicht darauf eingegangen inwieweit bei der Auswahl der Leuchtentypen der Insektenschutz mitberücksichtigt wurde. Angesichts des voranschreitenden Insektensterbens und der hohen Verantwortung der Kommunen diesem entgegenzuwirken, bitten wir um Berücksichtigung dieses Aspektes.

Die Ratsfraktion FREIE WÄHLER fragt an:

- Unterscheiden sich die Leuchtentypen hinsichtlich des Schutzes von Insekten?
- Wurde der Insektenschutz beim Vergleich der Leuchtentypen mitberücksichtigt?

Anfrage

Vorlage: **AF/0069/2019**		Datum: 19.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion:Solarmodule an der Südseite der neuen Pfaffendorfer Brücke

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Das Anbringen von Solarmodulen an Brücken ist reizvoll, da es eine flächensparende Möglichkeit der Energieerzeugung verspricht. Dennoch wurde bereits 2015 die Installation einer Photovoltaikanlage an der Pfaffendorferbrücke im Stadtrat abschlägig behandelt.
In ihrer Stellungnahme zu einem Antrag der GRÜNEN-Ratsfraktion antwortete das Brückenbauamt im Mai 2018 erneut negativ auf die Frage ob die Südseite der neuen Pfaffendorfer Brücke dementsprechend genutzt werden kann (ST/0089/2018). Zur Begründung wurden u.a. die DIN 1076 und die Blendgefahr durch Reflexionen aufgeführt. In Bonn existiert die Kennedybrücke. Sie führt über den Rhein. An dieser Brück sind 392 Solarmodule angebracht.

Die Ratsfraktion FREIE WÄHLER fragt an:

1.: Ist der Verwaltung bekannt, dass in Bonn an der Kennedybrücke Solarmodule angebracht sind?
2.: Wenn ja, warum stellen diese Argumente in Koblenz Hinderungsgründe dar, während in Bonn auf der Kennedybrücke 392 Solarmodule Energie erzeugen?
3: Wenn nein, sieht die Stadtverwaltung sich in der Lage in Bonn abzufragen, wie es dort gelungen ist die DIN 1076 zu erfüllen und die Reflexionen zu verhindern?

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 63

Anfrage

Vorlage: **AF/0070/2019**		Datum: 19.08.2019
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion:Sachstand Gebäudesanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Der effiziente Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen ist wichtig. Nur so können schnell die bestmöglichen Effekte zur Reduktion des Gebäudeenergiebedarfs erreicht werden. Dementsprechend begrüßt die FREIE WÄHLER Ratsfraktion das Vorgehen der Verwaltung ein Energiecontrolling für den kommunalen Gebäudebestand einzurichten und einen Gebäudesanierungsfahrplan für 72 Gebäude der Stadt zu erarbeiten. Dieses Vorgehen kündigte das Zentrale Gebäudemanagement in einer Antwort auf eine Anfrage der BIZ-Ratsfraktion im Oktober 2017 an. Um rasch in die Umsetzung der empfohlen Maßnahmen einsteigen zu können fragt die Ratsfraktion FREIE WÄHLER an:

- Wurde das kommunale Energiecontrolloing-System bereits erstellt und genutzt?
- Wann ist mit der Vorlage der Ergebnisse des Gebäudesanierungsfahrplans zu rechnen?
- Welche Untersuchungen wurden bislang für die Erstellung durchgeführt?
- Können zum jetzigen Zeitpunkt schon Maßnahmen empfohlen werden, deren Umsetzungen sich als besonders kostennutzeneffizient herausstellen?
- Können schon Gebäude benannt werden auf denen die Installation von Photovoltaik-Anlagen empfohlen wird?

Anfrage

Vorlage: **AF/0071/2019**							Datum: 19.08.2019	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW						Az.:	
Betreff: **Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Bau von Radschnellwegen**								
Gremienweg:								
29.08.2019	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Im Oktober 2018 stellte die FREIE-WÄHLER Ratsfraktion einen Antrag, der die Beantragung von Fördermitteln für den Bau von Radschnellwegen zum Gegenstand hatte. In der darauf folgenden Stellungnahme erwiderte das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung: „Derzeit werden für die im Verkehrsentwicklungsplan 2030 vorgeschlagene Radschnellrouten erste vorbereitende Arbeiten zur Grundstücksverfügbarkeit im Planungskorridor getätigt, …“.
Die Fraktion FREIE WÄHLER fragt:

- Wurden in der Zwischenzeit erste Förderanträge gestellt um die notwendigen finanziellen Mittel zu akquirieren?
- Wie steht es im Einzelnen um den Planungsstand zu folgenden geplanten Routen?
    - Rheintal Nord Linksrheinisch von/nach Andernach
    - Rheintal Süd linksrheinisch von/nach Boppard
    - Rheintal Süd rechtsrheinisch von/nach Neuwied
    - Rheintal Süd rechtsrheinisch mit Anbindung an das Lahntal – Moseltal von/nach Kobern-Gondorf/Dieblich

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 65

Anfrage

Vorlage: **AF/0073/2019**		Datum: 19.08.2019
Verfasser:	07-Ratsfraktion FDP	Az.:

Betreff:

Anfrage der FDP Stadtratsfraktion: Ausbau der Verbindung zwischen der Otto-Schönhagenstr. und der Carl-Später- Str.

Gremienweg:

29.08.2019	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Zwischen der Otto-Schönhagen-Str. und der Carl-Spaeter-Str. existiert eine Verbindungsstraße ohne Namen. Diese verläuft durch die Stadtteile Lützel, Neuendorf und Kesselheim. Sie verbindet (indirekt) die Bundesstraße 9 mit dem Gewerbegebiet Maria-Trost, in dem sich unteranderem die Unternehmen ZF und CompuGroup Medical (CGM) befinden. Diese beiden Unternehmen haben am Standort Koblenz zusammen 4000 Mitarbeiter. Die CGM plant außerdem den Bau eines weiteren Bürokomplexes für etwa 700 Mitarbeiter im Gewerbegebiet Maria Trost. Mit Vorarbeiten wie dem Abriss eines Wohnhauses wurde bereits begonnen. Etwas entfernt dieses Gewerbegebietes befinden sich noch weitere Betriebe wie Aleris oder der TÜV. Viele Mitarbeiter der im Gebwerbegebiet Maria Trost ansäßigen Unternehmen erreichen ihren Arbeitsplatz mit dem PKW. Das Gewerbegebiet ist mit einem Bus des ÖPNVs nur im 30-Minuten-Takt angebunden. Das Fahrradnetz in diesem Bereich von Koblenz ist ebenfalls ausbaufähig. Viele Menschen, die dort arbeiten fahren mit ihrem PKW von der Bundesstraße 9 über die Andernacher Straße, Otto-Schönhagen-Straße und Carl-Spaeter-Straße zu ihren Arbeitsplätzen.

Die besagte Straße ist eng und kann an einigen Stellen nur von einem Fahrzeug befahren werden. Sie beginnt am Kreisel hinter dem Bauhaus in Koblenz-Lützel und unterquert dort unmittelbar die stillgelegte Bahnstrecke von Lützel über Metternich, Rübenach, Bassenheim nach Mayen Ost. Diese Unterführung kann lediglich von einem PKW gleichzeitig genutzt werden. Danach unterquert die Straße mit einem breiteren Tunnel die "Linke Rheinstrecke" sowie die Bahnstrecke von Lützel nach Neuwied. Nach einer unübersichtlichen Kurve gelangt man zu einem unbeschrankten Bahnübergang der Hafenbahn. Auf diesen Gleisen verkehren gelegentlich Züge im Schritttempo. Danach führt die Straße auf einem kurvenfreien Teilstück auf die Carl-Spaeter-Straße. Auf diesem Teilstück ist die Straße so schmal, dass bei Gegenverkehr besonders langsam gefahren werden muss.

Bürgersteige oder Fahrradwege gibt es an der Straße nicht. Bereits heute ist diese Straße mit zirka 7500 Kraftfahrzeugen pro Tag (laut Stadtverwaltung) zu Zeiten des Berufsverkehrs überlastet.

Im Haushalt des Jahres 2018 wurden bereits 1,1 Millionen Euro für Planung und Ausbau der Straße unter der Projektnummer P 661165 eingeplant. Für die Jahre 2018 und 2019 wurden jeweils 30.000 Euro Planungskosten und für die Jahre 2020 und 2021 jeweils 500.000 Euro für den Ausbau eingestellt.

Aus diesem Grund fragt die FDP-Stadtratsfraktion:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand bei dem Projekt P 661165?
2. Die genannte Straße unterquert sowohl die Bahnstrecke Lützel-Rübenach, die Bahnstrecke Koblenz- Mosel-Neuwied als auch die Linke Rheinstrecke. Wurde bereits Kontakt mit der Deutschen Bahn aufgenommen, da mindestens die Bahnunterführung unter der Bahnstrecke Lützel-Rübenach verbreitert werden muss?

3. Falls Frage 2 mit ja beantwortet wurde: Hat die Deutsche Bahn signalisiert, sich an den Kosten zur Verbreiterung der Unterführung zu beteiligen?
4. Wird die Hafenbahn, die diese Straße ebenfalls quert, einen beschrankten Bahnübergang erhalten?
5. Wird es einen Fußgänger- und/oder Radweg entlang der Straße geben?
6. Kann - wie im Haushaltsplan 2018 angedacht - davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2020 mit dem Bau begonnen wird?
7. Falls Frage 6 mit nein beantwortet wurde: Wodurch sind die Verzögerungen entstanden?
8. Ist das Projekt noch im Kostenrahmen von 1,1 Mio. Euro?
9. Laut Aussage der Stadtverwaltung ist die Straße nicht gewidmet und hat auch keinen Namen. Gibt es Vorschläge, wie diese Straße in Zukunft heißen könnte?